NLStBV
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde (LH-14-302)

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

15.12.2025

Az.: 4116-05020-157

Niedersachsen

Trassenverlauf des Vorhabens:

Abbildung 1: Auszug aus Anlage 14.1, Kap. 2.1: Übersicht über den Trassenverlauf

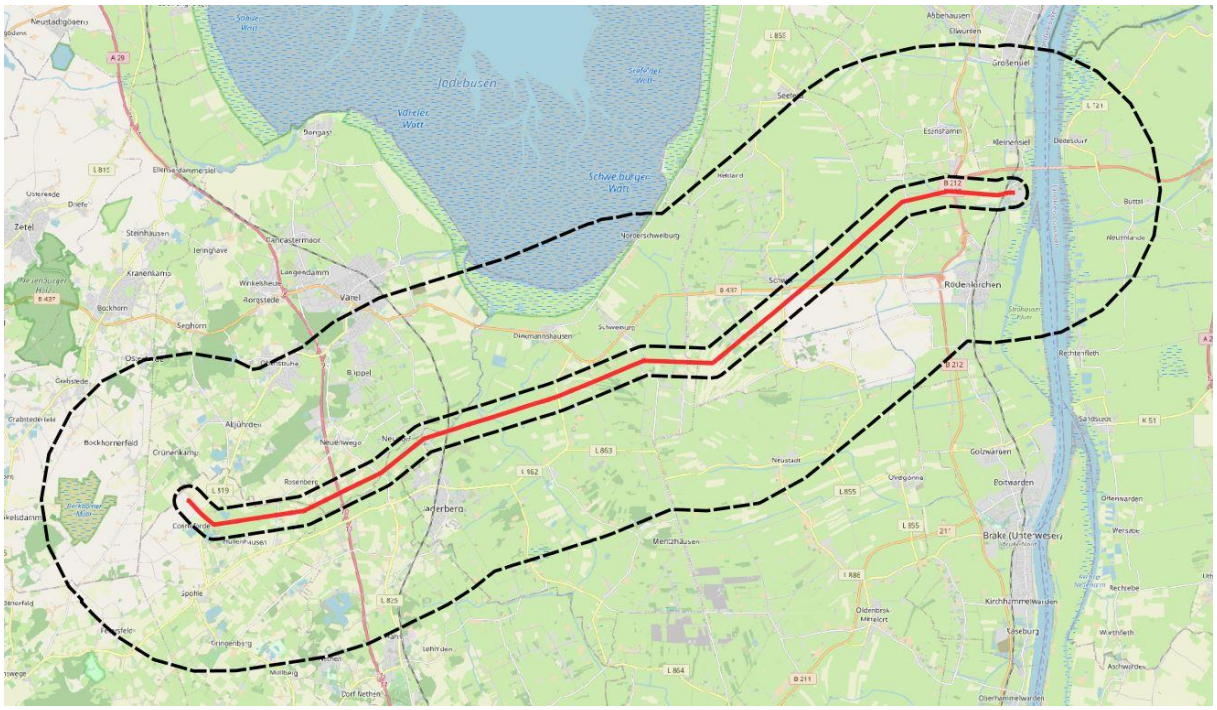

Inhaltsverzeichnis

1 VERFÜGENDER TEIL 11
1.1 Planfeststellung 11
1.2 Planunterlagen 11
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen 11
1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen 17
1.3 Nebenbestimmungen 19
1.3.1 Vorbehalte 19
1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt 19
1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt 19
1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes 20
1.3.1.4 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen 20
1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen 20
1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen 20
1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 21
1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 21
1.3.2.2.2 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung 23
1.3.2.2.3 Anzeige- und Dokumentationspflichten 24
1.3.2.2.4 Bauzeitlicher Schutz von (angrenzenden) Gehölzbeständen (Vermeidungsmaßnahme V5) 25
1.3.2.2.5 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild 25
1.3.2.2.6 Ersatzgeld gemäß § 43m Abs. 2 EnWG 25
1.3.2.3 Bodenschutz 25
1.3.2.4 Forstwirtschaft 27
1.3.2.5 Immissionsschutz 27
1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft 29
1.3.2.7 Wasserwirtschaft 30
1.3.2.7.1 Allgemeine Nebenbestimmung zu Wasserwirtschaft 30
1.3.2.7.2 Gewässerquerungen auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch 31
1.3.2.7.3 Gewässerquerungen auf dem Gebiet des Landkreises Friesland 32
1.3.2.7.4 Gewässerquerungen auf dem Gebiet des Landkreises Ammerland 33
1.3.2.8 Straßen und Wege 34
1.3.2.9 Schienenwege 35
1.3.2.10 Denkmalschutz 36
1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung 38
1.3.2.12 Belange der Leitungsträger 38
1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger 38
1.3.2.12.2 Belange der Avacon Netz GmbH 39
1.3.2.12.3 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH 40
1.3.2.12.4 Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband 40
1.3.2.12.5 Belange der Nord-West Oelleitung GmbH 41
1.4 Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen 41
1.4.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen 42
1.4.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – Ost“ 42
1.4.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – West“ 42
1.4.1.3 Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ 42
1.4.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile 42
1.4.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope 43
1.4.2 Forstrechtliche Genehmigung 43
1.4.2.1 Dauerhafte Umwandlung von Waldflächen 43
1.4.2.2 Befristete Umwandlung von Waldflächen 43
1.4.2.3 Erstaufforstung 43
1.4.3 Wasserwirtschaftliche Entscheidungen 44
1.4.3.1 Wasserrechtliche Genehmigung 44
1.4.3.2 Wasserrechtliche Befreiung 44
1.4.4 Verkehr 44

1.4.4.1 Sondernutzungserlaubnis Nutzung öffentliches Straßen- und Wegenetz 44
1.4.4.2 Sondernutzungserlaubnis Errichtung und Änderung Zufahrten auf Bundesstraßen 44
1.4.4.3 Sondernutzungserlaubnis Errichtung und Änderung Zufahrten auf Landes- oder Kreisstraßen 44
1.4.4.4 Erteilung Ausnahme vom Anbauverbot an Bundesfernstraßen 45
1.4.4.5 Erteilung Ausnahme vom Anbauverbot an Landes- und Kreisstraßen 45
1.4.4.6 Erteilung der Zustimmung zum Errichten von Anlagen in der Baubeschränkungszone an Bundesfernstraßen 45
1.4.4.7 Erteilung der Zustimmung zum Errichten von Anlagen in der Baubeschränkungszone an Landes- und Kreisstraßen 46

1.5 Wasserrechtliche Erlaubnis 46
1.5.1 Erlaubte Benutzungen 46
1.5.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen 46
1.5.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen 46
1.5.2.2 Zutagefördern des Grundwassers und Einleitung des zutage geförderten Grundwassers auf dem Gebiet des Landeskreises Wesermarsch 48
1.5.2.3 Zutagefördern des Grundwassers und Einleitung des zutage geförderten Grundwassers auf dem Gebiet des Landeskreises Friesland 49
1.5.2.4 Zutagefördern des Grundwassers und Einleitung des zutage geförderten Grundwassers auf dem Gebiet des Landeskreises Ammerland 50
1.5.3 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern des Grundwassers und Einleitung des zutage geförderten Grundwassers auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch 51

1.6 Zusagen der Vorhabenträgerin 52

1.7 Entscheidung über Einwendungen 53

1.8 Sofortige Vollziehbarkeit 53

1.9 Kostenentscheidung 53

2 BEGRÜNDENDER TEIL 53

2.1 Sachverhalt 54
2.1.1 Anlass der Planung 54
2.1.2 Vorhabenbeschreibung 55
2.1.2.1 Neubau 55
2.1.2.1.1 Trassenverlauf 55
2.1.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus 57
2.1.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase 58
2.1.2.1.3.1 Provisorien 58
2.1.2.1.3.2 Schutzgerüste 59
2.1.2.2 Rückbau 61
2.1.2.3 Zuwegung und Wasserhaltung 62
2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation 63
2.1.3.1 Landes-Raumordnungsprogramm 63
2.1.3.2 Regionale Raumordnungsprogramme 65
2.1.3.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 65
2.1.3.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 65
2.1.3.2.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland 66
2.1.3.3 Bebauungspläne 66
2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens 66
2.1.5 Verfahrensablauf 68
2.1.5.1 Bedarfsplanung 68
2.1.5.2 Verzichtbarkeit eines Raumordnungsverfahrens 68
2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren 69

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags 70
2.2.1 Verfahrensrechtliche Anforderungen 70
2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens 70
2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV 71

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ... 71
2.2.1.3.1 Antragstellung ... 71
2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit ... 72
2.2.1.3.3 Beteiligung zur 1. Deckblattänderung ... 73
2.2.1.3.4 Online-Konsultation ... 73
2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 74
2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung ... 74
2.2.3.1 Planrechtfertigung ... 74
2.2.3.2 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung ... 76
2.2.3.2.1 Ziele der Raumordnung ... 77
2.2.3.2.1.1 Vorrangige Nutzung vorhandener Trassen ... 77
2.2.3.2.1.2 Schutz des Wohnumfeldes im Innenbereich ... 78
2.2.3.2.1.3 Schutz von Natura 2000-Gebieten ... 79
2.2.3.2.1.4 Vereinbarkeit mit den Zielen aus den RROP ... 79
2.2.3.2.2 Grundsätze der Raumordnung ... 80
2.2.3.2.2.1 Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich ... 80
2.2.3.2.2.2 Prüfung Erdkabel ... 84
2.2.3.2.2.3 Schutz des Bodens ... 84
2.2.3.2.2.4 Vereinbarkeit mit den Grundsätzen aus den RROP und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ... 84
2.2.3.3 Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB ... 85
2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts ... 86
2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots ... 87
2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen ... 87
2.2.3.4.2.1 Schallimmissionen ... 87
2.2.3.4.2.2 Erschütterungen ... 91
2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen ... 92
2.2.3.4.3.1 Immissionen durch elektrische und magnetische Felder ... 92
2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV ... 93
2.2.3.4.3.1.1.2 Grenzwerte der 26. BImSchV ... 93
2.2.3.4.3.1.1.3 Dies ergibt sich nach eingehender Prüfung aus den von der Vorhabenträgerin in Anlage 13.1 der Planunterlagen vorgelegten Berechnungen zu elektrischen und magnetischen Feldern. Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 94
2.2.3.4.3.1.1.4 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 95
2.2.3.4.3.1.1.5 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV für Provisorien ... 97
2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen ... 97
2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen ... 99
2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere ... 99
2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung ... 100
2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen ... 102
2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe ... 104
2.2.3.5 Natur und Landschaft ... 105
2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 105
2.2.3.5.1.1 Konfliktanalyse ... 107
2.2.3.5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen ... 111
2.2.3.5.1.3 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und -optimierung und allgemeine Vermeidungsmaßnahmen ... 111
2.2.3.5.1.4 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ... 112
2.2.3.5.1.5 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ... 116
2.2.3.5.1.6 Ausgleich und Ersatz ... 118
2.2.3.5.1.6.1 Ausgleichsmaßnahme A 1: Anlegen von Röhrichtflächen ... 120
2.2.3.5.1.6.2 Ausgleichsmaßnahme A 2: Entwicklung von Extensivgrünland ... 120
2.2.3.5.1.6.3 Ausgleichsmaßnahme A 3: Pflanzung von Gehölzen zur Entwicklung eines Waldmantels ... 120
2.2.3.5.1.6.4 Ausgleichsmaßnahme A 4: Anpflanzung von Einzelbäumen und Gebüschen ... 121
2.2.3.5.1.6.5 Ersatzmaßnahme E 1: Ersatzgeld ... 121
2.2.3.5.1.6.6 Ersatzmaßnahme E 2: Erstanpflanzung eines Laubmischwaldes ... 121

2.2.3.5.1.6.7 Eingriffsausgleichsbilanz ... 121
2.2.3.5.1.7 Bilanzierung nach dem NWaldLG ... 124
2.2.3.5.1.8 Naturschutzrechtliche Abwägung ... 124
2.2.3.5.1.9 Ersatzgeld ... 125
2.2.3.5.2 Gebietsschutz ... 126
2.2.3.5.2.1 Natura 2000 ... 126
2.2.3.5.2.1.1 EU-VSG „Unterweser“ ... 128
2.2.3.5.2.1.2 EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ ... 130
2.2.3.5.2.1.3 EU-VSG „Marschen am Jadebusen“ ... 132
2.2.3.5.2.1.4 FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ ... 136
2.2.3.5.2.1.5 FFH-Gebiet „Unterweser“ ... 138
2.2.3.5.2.1.6 FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ ... 139
2.2.3.5.2.1.7 FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ ... 141
2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete ... 143
2.2.3.5.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – Ost“ ... 143
2.2.3.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen − West“ ... 145
2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ ... 147
2.2.3.5.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile ... 149
2.2.3.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope ... 150
2.2.3.5.3.1 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ... 151
2.2.3.5.3.2 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ... 152
2.2.3.5.4 Artenschutz ... 153
2.2.3.5.4.1 Rechtliche Grundlagen unter Berücksichtigung von § 43m EnWG ... 153
2.2.3.5.4.2 Datengrundlage ... 154
2.2.3.5.4.3 Artspezifische vorhabenbedingte Betroffenheiten ... 155
2.2.3.5.4.3.1 Fledermäuse ... 156
2.2.3.5.4.3.2 Fischotter ... 157
2.2.3.5.4.3.3 Brut- und Rastvögel ... 157
2.2.3.5.4.4 Ableitung und Begründung der Minderungsmaßnahmen ... 160
2.2.3.5.4.5 Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG ... 166
2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft ... 167
2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft ... 169
2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen ... 170
2.2.3.7.2 Hochwasserschutz ... 171
2.2.3.7.3 Wasserschutzgebiete ... 171
2.2.3.7.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ... 172
2.2.3.7.4.1 Gewässerausbau ... 172
2.2.3.7.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ... 173
2.2.3.7.5 Wasserhaltung ... 175
2.2.3.7.6 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27, 47 WHG ... 176
2.2.3.7.6.1 Auswirkungen auf Oberflächengewässer ... 177
2.2.3.7.6.1.1 Verschlechterungsverbot ... 177
2.2.3.7.6.1.1.2 Bewertung des Oberflächenwasserkörper ... 178
2.2.3.7.6.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern ... 179
2.2.3.7.6.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung ... 179
2.2.3.7.6.1.1.2.3 Keine Verschlechterung dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maste und Fundamente ... 180
2.2.3.7.6.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen ... 181
2.2.3.7.6.1.1.2.5 Keine Verschlechterung durch Verrohrungen ... 181
2.2.3.7.6.1.1.2.6 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ... 182
2.2.3.7.6.1.1.2.7 Keine Verschlechterung der Kleingewässer ... 182
2.2.3.7.6.1.2 Verbesserungsgebot ... 183
2.2.3.7.6.2 Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ... 183
2.2.3.7.6.2.1 Verschlechterungsverbot ... 184
2.2.3.7.6.2.1.2 Bewertung der Grundwasserkörper ... 184
2.2.3.7.6.2.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung ... 184
2.2.3.7.6.2.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten und dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maste ... 185

2.2.3.7.6.2.1.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen ... 185
2.2.3.7.6.2.2 Verbesserungsgebot ... 186
2.2.3.7.6.2.3 Trendumkehr ... 186
2.2.3.8 Klima ... 186
2.2.3.8.1 Klimabezogene Auswirkungen ... 187
2.2.3.8.2 Bewertung und Abwägung der klimabezogenen Auswirkungen ... 188
2.2.3.9 Kommunale Belange ... 189
2.2.3.10 Inanspruchnahme von Grundflächen ... 190
2.2.3.10.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung ... 190
2.2.3.10.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme ... 190
2.2.3.10.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme ... 193
2.2.3.10.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten ... 194
2.2.3.11 Landwirtschaft ... 195
2.2.3.11.1 Flächeninanspruchnahme ... 196
2.2.3.11.2 Agrastrukturelle Belange ... 197
2.2.3.11.3 Entschädigungen ... 198
2.2.3.11.4 Existenzgefährdungen ... 199
2.2.3.12 Jagd ... 199
2.2.3.13 Denkmalschutz ... 200
2.2.3.13.1 Baudenkmale ... 201
2.2.3.13.2 Bodendenkmale ... 201
2.2.3.14 Verkehr ... 203
2.2.3.14.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen ... 203
2.2.3.14.2 Bauverbote ... 204
2.2.3.14.2.1 Bundesfernstraßen ... 204
2.2.3.14.2.2 Landes- und Kreisstraßen ... 205
2.2.3.14.3 Baubeschränkungen ... 206
2.2.3.14.4 Ausbauabsichten ... 208
2.2.3.14.5 Sondernutzungen ... 208
2.2.3.14.5.1 Sondernutzung während der Bauphase ... 208
2.2.3.14.5.2 Zufahrten zu Bundesstraßen ... 209
2.2.3.14.5.3 Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen ... 210
2.2.3.15 Luftverkehr ... 214
2.2.3.16 Sonstige Belange ... 214
2.2.3.17 Gesamtabwägung ... 214
2.2.3.17.1 Anforderungen des Abwägungsgebots ... 214
2.2.3.17.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse ... 216
2.2.3.17.2.1 Technische Varianten ... 216
2.2.3.17.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ... 216
2.2.3.17.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik ... 217
2.2.3.17.2.1.3 Variante Erdverkabelung ... 218
2.2.3.17.2.1.4 Umbeseilung ... 219
2.2.3.17.2.2 Räumliche Varianten ... 219
2.2.3.17.2.2.1 Variantenprüfung Bereich Masten Nr. 1 – Nr. 8, Nr. 13 – Nr. 15, Nr. 18 – Nr. 26, Nr. 29 – Nr. 32, Nr. 47 – Nr. 56 und Nr. 59 – Nr. 61 ... 221
2.2.3.17.2.2.2 Variantenprüfung Mast Nr. 9 – Mast Nr. 12 ... 222
2.2.3.17.2.2.3 Variantenprüfung Mast 25 bis Mast 33 ... 223
2.2.3.17.2.2.4 Variantenprüfung Mast 33 bis Mast 39 ... 225
2.2.3.17.2.2.5 Variantenprüfung Mast 39 bis Mast 46 ... 227
2.2.3.17.2.2.6 Variantenprüfung Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 61 ... 229
2.2.3.17.2.2.7 Variantenprüfung Mast 62 bis Mast 78 ... 229
2.2.3.17.2.2.8 Variantenprüfung Mast 78 bis Umspannwerk Conneforde ... 231
2.2.3.17.2.3 Nullvariante ... 232
2.2.3.17.2.3.1 Redispatch ... 232
2.2.3.17.2.3.2 Freileitungsmonitoring ... 233
2.2.3.17.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung ... 233
2.2.3.17.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung ... 234
2.2.3.17.3.2 Aspekte des globalen Klimaschutzes und der nationalen Klimaschutzziele ... 234
2.2.3.17.3.3 Weitere für die Planung sprechende Interessen ... 234
2.2.3.17.3.4 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes ... 235

2.2.3.17.3.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes ... 236
2.2.3.17.3.6 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes ... 237
2.2.3.17.3.7 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft ... 238
2.2.3.17.3.8 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber ... 239
2.2.3.17.3.9 Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen ... 239

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis ... 239

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen ... 241
2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden ... 241
2.4.1.1 Die Autobahn GmbH des Bundes ... 241
2.4.1.2 Avacon Netz GmbH ... 243
2.4.1.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ... 243
2.4.1.4 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ... 243
2.4.1.5 Deutsche Bahn AG ... 244
2.4.1.6 Deutsche Glasfaser ... 244
2.4.1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH ... 244
2.4.1.8 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ... 244
2.4.1.9 Equinor Deutschland GmbH ... 245
2.4.1.10 EWE Netz GmbH ... 245
2.4.1.11 ExxonMobil Production GmbH ... 245
2.4.1.12 Fernstraßen-Bundesamt ... 245
2.4.1.13 GASCADE Gastransport GmbH ... 246
2.4.1.14 Gastransport Nord GmbH ... 247
2.4.1.15 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ... 247
2.4.1.16 Gemeinde Jade ... 247
2.4.1.17 Gemeinde Ovelgönne ... 248
2.4.1.18 Gemeinde Stadland ... 248
2.4.1.19 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ... 256
2.4.1.20 Landkreis Ammerland ... 263
2.4.1.21 Landkreis Friesland ... 268
2.4.1.22 Landkreis Wesermarsch ... 272
2.4.1.23 LWLcom GmbH ... 284
2.4.1.24 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigung ... 284
2.4.1.25 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich ... 285
2.4.1.26 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Luftverkehrsbehörde ... 288
2.4.1.27 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg ... 289
2.4.1.28 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum ... 291
2.4.1.29 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Brake-Oldenburg ... 292
2.4.1.30 Nord-West Oelleitung GmbH ... 295
2.4.1.31 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband ... 295
2.4.1.32 PLEdoc GmbH ... 298
2.4.1.33 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ... 298
2.4.1.34 Stadt Nordenham ... 299
2.4.1.35 Stadt Varel ... 299
2.4.1.36 Stadlander Sielacht ... 300
2.4.1.37 Entwässerungsverband Butjadingen ... 302
2.4.1.38 Entwässerungsverband Jade ... 302
2.4.1.39 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH ... 302
2.4.1.40 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSA Weser-Jade-Nordsee ... 302
2.4.2 Naturschutzvereinigungen ... 303
2.4.2.1 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR ... 303
2.4.3 Private Einwendungen ... 308
2.4.3.1 E01 ... 308
2.4.3.2 E02 ... 309
2.4.3.3 E03 ... 312

2.4.3.4 E04 ... 312
2.4.3.5 E05 ... 312
2.4.3.6 E06 ... 316
2.4.3.7 E07 ... 322
2.4.3.8 E08 ... 324
2.4.3.9 E09 ... 327
2.4.3.10 E10 ... 328
2.4.3.11 E11 und E12 ... 334
2.4.3.12 E13 ... 335
2.4.3.13 E14 ... 336
2.4.3.14 E15 ... 348
2.4.3.15 E16 ... 360
2.4.3.16 E17 ... 361
2.4.3.17 E18 ... 361
2.4.3.18 E19 ... 362
2.4.3.19 E20 ... 362
2.4.3.20 E21 ... 366
2.4.3.21 E22 ... 370
2.4.3.22 E23 ... 375
2.4.3.23 E24 ... 377
2.4.3.24 E25 ... 378
2.4.3.25 E26 ... 380
2.4.3.26 E27 ... 382
2.4.3.27 E28 ... 384
2.4.3.28 E29 ... 387
2.4.3.29 E30 ... 390
2.4.3.30 E31 ... 390
2.4.3.31 E32 ... 393
2.4.3.32 E33 ... 396
2.4.3.33 E34 ... 399
2.4.3.34 E35 ... 402
2.4.3.35 E36 ... 404
2.4.3.36 E37 ... 409
2.4.3.37 E38 ... 413
2.4.3.38 E39 ... 415
2.4.3.39 E40 ... 416
2.4.3.40 E41 ... 418
2.4.3.41 E42 ... 420
2.4.3.42 E43 ... 422
2.4.3.43 E44 ... 424
2.4.3.44 E45 ... 425
2.4.3.45 E46 ... 427
2.4.3.46 E47 ... 429
2.4.3.47 E48 ... 431
2.4.3.48 E49 ... 433
2.4.3.49 E50 ... 435
2.4.3.50 E51 ... 437
2.4.3.51 E52 ... 439
2.4.3.52 E53 ... 442
2.4.3.53 E54 ... 444
2.4.3.54 E55 ... 446
2.4.3.55 E56 ... 449
2.4.3.56 E57 ... 451
2.4.3.57 E58 ... 454
2.4.3.58 E59 ... 456
2.4.3.59 E60 ... 460
2.4.3.60 E61 ... 462
2.4.3.61 E62 ... 465
2.4.3.62 E63 ... 467
2.4.3.63 E64 ... 468
2.4.3.64 E65 ... 472

2.4.3.65 E66 474
2.4.3.66 E67 479
2.4.3.67 E68 484
2.4.3.68 E69 488
2.4.3.69 E70 490
2.4.3.70 E71 493
2.4.3.71 E72 497
2.4.3.72 E73 499
2.4.3.73 E74 504
2.4.3.74 E75 506
2.4.3.75 E76 510
2.4.3.76 E77 515
2.4.3.77 E78 517
2.4.3.78 E79 519
2.4.3.79 E80 520
2.4.3.80 E81 522
2.4.3.81 E82 525
2.4.3.82 E83 526
2.4.3.83 E84 527
2.4.3.84 E85 541
2.4.3.85 E86 542
2.4.3.86 E87 542
2.4.3.87 E88 543
2.4.3.88 E89 545
2.4.3.89 E90 546

2.5 Begründung sofortige Vollziehbarkeit 553

2.6 Begründung Kostenentscheidung 553

3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 553

4 HINWEISE 553

4.1 Entschädigungsverfahren 553

4.2 Allgemeine Hinweise 555

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung 555

4.4 Hinweise zu Bodenfunden 556

4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial 556

4.6 Hinweise zur Zugänglichmachung 556

4.7 Bekanntgabefiktion 556

4.8 Außerkrafttreten 556

4.9 Berichtigungen 556

4.10 Rechtsnormen 557

ANLAGE ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 558

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde (LH-14-302), einschließlich der Folgemaßnahmen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.3 und Ziffer 1.6 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.2 Planunterlagen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Vorhabenträgerin aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange teilweise überarbeitet und durch das 1. Deckblatt geändert bzw. berichtigt. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als 1. Deckblattänderung gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Die Vorhabenträgerin hat den Plan danach durch eine weitere Planänderung angepasst. In den aufgeführten Planunterlagen wurde diese Änderung als 2. Planänderung bezeichnet (geänderte Passagen sind in grüner Schrift ausgeführt). Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letztmaligen Änderung. Querverweise im Textteil dieses Beschlusses beziehen sich auf die jeweils letzte Fassung der einzelnen Planunterlage, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes ausgeführt wird.

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaueinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
4	Übersichtsplan UW Unterweser – Mast Nr. 44N in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 13.05.2024 (Blatt_01)	1:25.000	1
	Übersichtsplan Mast Nr. 36A – UW Conneforde/Ost in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 13.05.2024 (Blatt_02)	1:25.000	1
5.1	Wegnutzungsplan UW Unterweser – Mast Nr. 44N in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 30.10.2024 (Blatt_01)	1:25.000	1

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Wegnutzungsplan Mast Nr. 36A – UW Conneforde/Ost in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 30.10.2024 (Blatt_02)	1:25.000	1
5.2	Wegnutzungsplan UW Unterweser – Mast 27 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 30.10.2024 (Blatt_01) Wegnutzungsplan Mast Nr. 027 – Mast Nr. 049 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 30.10.2024 (Blatt_02) Wegnutzungsplan Mast Nr. 048 – Mast Nr. 71N in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 30.10.2024 (Blatt_03) Wegnutzungsplan Mast Nr. 054 – UW Conneforde/Ost in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 30.10.2024 (Blatt_02)	1:10.000 1:10.000 1:10.000 1:10.000	1 1 1 1
6.2	Lage-/Grunderwerbspläne Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_06 Blatt_07 Blatt_08 Blatt_09 jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 23.10.2024 Blatt_10 Blatt_11 Blatt_12 Blatt_13 Blatt_14 Blatt_15 jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.10.2025 Blatt_16 Blatt_17 jeweils in der Fassung der 2. Planänderung vom 19.09.2025 Blatt_18 Blatt_19 Blatt_20 Blatt_21 Blatt_22 Blatt_23 Blatt_24 Blatt_25 jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.10.2025 Blatt_26	1:2.000	62

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	in der Fassung der 2. Planänderung vom 19.09.2025 Blatt_27 Blatt_28 Blatt_29 Blatt_30 Blatt_31 Blatt_32 Blatt_33 Blatt_34 Blatt_35 Blatt_36 Blatt_37 Blatt_38 Blatt_39 Blatt_40 Blatt_41 Blatt_42 Blatt_43 Blatt_44 Blatt_45 Blatt_46 Blatt_47 Blatt_48 Blatt_49 Blatt_50 Blatt_51 Blatt_52 Blatt_53 Blatt_54 Blatt_55 Blatt_56 Blatt_57 Blatt_58 Blatt_59 Blatt_60 jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.10.2025 Blatt_6A in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.10.2024 Blatt_15A in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 16.10.2024		
10.1	Bauwerksverzeichnis in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 01.10.2024		9
10.2	Mastliste in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 01.10.2024		6
12.1	Grunderwerbsverzeichnis in der Fassung der 2. Planänderung vom 19.09.2025.		1 – 48
12.2	Grunderwerbsverzeichnis Kompensationsmaßnahmen in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 18.02.2025		1
14.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan in der Fassung der 1.		

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Deckblattänderung Anlage 14.3.1 Karten 1 bis 68 Anlage 14.3.3 Maßnahmenübersichtsplan vom 22.10.2024 Anlage 14.3.2 Legende vom 18.02.2025	 1:1.250 1:20.000 	 68 2 1
14.4.1	Übersichtsplan Maßnahmen extern in der Fassung der 1. Deckblattänderung 22.10.2024	1:1.000	1
14.4.2	Übersichtsplan Maßnahmen extern in der Fassung der 1. Deckblattänderung 22.10.2024	1:1.000	2
14.5	Maßnahmenblätter in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 18.02.2025		81
15.4	Maßnahmenblätter V15 und V16, Kap. 6., S. 76ff., in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 18.02.2025		5
20.1	Wasserrechtsantrag Wesermarsch in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.02.2025 Anhang 20.1.1: Erläuterungsbericht zum Erlaubnisantrag für die Grundwasserentnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und die Einleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Maststandorte 9/9N-12/12N, 33/33N-46/46N und 57/57N-58/58N (Neu- und Rückbau) Anhang 20.1.2: Mastliste und Randbedingungen je Mast (Tabelle) Anhang 20.1.3: Übersichtslageplan Masten Trasse der Lose Unterweser, Jade und Conneforde Anhang 20.1.4: Übersichtslageplan Masten Wesermarsch, Gewässer 2. Ordnung und Probenahmepunkte Anhang 20.1.5: Detaillagepläne mit Einzeichnung der Baugruben, Reichweite und Einleitstelle in Gewässer Anhang 20.1.6: Übersichtslageplan mit Darstellung der Grundwassermessstellen für das ganzheitliche Grundwassermonitoring Anhang 20.1.7: Schnitt Baugruben mit Bohrprofilen Anhang 20.1.8: Chemische Analyseergebnisse des Labors (Vorfluter) Anhang 20.1.9: Auswertung der chemischen Analytik (Tabellen) Anhang 20.1.10: Bemessung der Wassererhaltung (ProAqua)	 1:75.000 1:45.000 1:2.000 1:75:000	4 25 3 2 2 21 1 6 6 6 11
20.2	Wasserrechtsantrag Friesland in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.02.2025 Anhang 20.2.1: Erläuterungsbericht zum Erlaubnisantrag für die Grundwasserentnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und die Einleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Maststandorte 63, 64/64N – 68/68N (Neu- und Rückbau)		4 24

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Anhang 20.2.2: Mastliste und Randbedingungen je Mast (Tabelle)		3
	Anhang 20.2.3: Übersichtslageplan Masten Trasse der Lose Unterweser, Jade und Conneforde	1:75:000	2
	Anhang 20.2.4: Übersichtslageplan Masten Friesland, Gewässer 2. Ordnung und Probenahmepunkte	1:35.000	2
	Anhang 20.2.5: Detaillagepläne mit Einzeichnung der Baugruben, Reichweite und Einleitstelle in Gewässer	1:1.200	7
	Anhang 20.2.6: Übersichtslageplan mit Darstellung der Grundwassermessstellen für das ganzheitliche Grundwassermonitoring	1:75:000	1
	Anhang 20.2.7: Schnitt Baugruben mit Bohrprofilen		5
	Anhang 20.2.8: Chemische Analyseergebnisse des Labors (Vorfluter)		6
	Anhang 20.2.9: Auswertung der chemischen Analytik (Tabellen)		2
	Anhang 20.2.10: Bemessung der Wassererhaltung (ProAqua)		13
20.3	Wasserrechtsantrag Ammerland in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.02.2025		5
	Anhang 20.3.1: Erläuterungsbericht zum Erlaubnisantrag für die Grundwasserentnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und die Einleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Maststandorte 63N, 69-82 (Neu- und Rückbau)		24
	Anhang 20.3.2: Mastliste und Randbedingungen je Mast (Tabelle)		3
	Anhang 20.3.3: Übersichtslageplan Masten Trasse der Lose Unterweser, Jade und Conneforde	1:75:000	2
	Anhang 20.3.4: Übersichtslageplan Masten Ammerland, Gewässer 2. Ordnung und Probenahmepunkte	1:35.000	2
	Anhang 20.3.5: Detaillagepläne mit Einzeichnung der Baugruben, Reichweite und Einleitstelle in Gewässer	1:2.000	16
	Anhang 20.3.6: Übersichtslageplan mit Darstellung der Grundwassermessstellen für das ganzheitliche Grundwassermonitoring	1:75.000	1
	Anhang 20.3.7: Schnitt Baugruben mit Bohrprofilen		4
	Anhang 20.3.8: Chemische Analyseergebnisse des Labors (Vorfluter)		6
	Anhang 20.3.9: Auswertung der chemischen Analytik (Tabellen)		2
	Anhang 20.3.10: Bemessung der Wassererhaltung (ProAqua)		11
20.4	Verrohrungsantrag Wesermarsch in der		5

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.02.2025		8
	Anhang 20.4.1: Erläuterungsbericht zum Genehmigungsantrag gem. § 57 NWG/ § 36 WHG, sowie §§ 8, 9 WHG und § 68 WHG	1:120.000	2
	Anhang 20.4.2: Übersichtslageplan Querungen Trasse gesamt	1:80.000	2
	Anhang 20.4.3: Übersichtslageplan Querungen Wesermarsch, Gewässer 2. Ordnung	1:5.000	16
	Anhang 20.4.4: Detaillageplan mit Querung, Wegeplanung, Grüppen, Gewässer 3. Ordnung		5
	Anhang 20.4.5: Tabelle mit Querungen, Stammdaten und Randbedingungen des Ausbaus		4
	Anhang 20.4.6: Musterskizze der bestehenden und geplanten Grabenquerungen		3
	Anhang 20.4.7: Tabelle mit Überspannungen von Gewässern		
20.5	Verrohrungsantrag Friesland in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.02.2025		5
	Anhang 20.5.1: Erläuterungsbericht zum Genehmigungsantrag gem. § 57 NWG/ § 36 WHG, sowie §§ 8, 9 WHG und § 68 WHG		8
	Anhang 20.5.2: Übersichtslageplan Querungen Trasse gesamt	1:120.000	2
	Anhang 20.5.3: Übersichtslageplan Querungen Friesland, Gewässer 2. Ordnung	1:40.000	2
	Anhang 20.5.4: Detaillageplan mit Querung, Wegeplanung, Grüppen, Gewässer 3. Ordnung	1:5.000	3
	Anhang 20.5.5: Tabelle mit Querungen, Stammdaten und Randbedingungen des Ausbaus		2
	Anhang 20.5.6: Musterskizze der bestehenden und geplanten Grabenquerungen		4
	Anhang 20.5.7: Tabelle mit Überspannungen von Gewässern		2
20.6	Verrohrungsantrag Ammerland in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.02.2025		5
	Anhang 20.6.1: Erläuterungsbericht zum Genehmigungsantrag gem. § 57 NWG/ § 36 WHG, sowie §§ 8, 9 WHG und § 68 WHG		8
	Anhang 20.6.2: Übersichtslageplan Querungen Trasse gesamt	1:120.000	2
	Anhang 20.6.3: Übersichtslageplan Querungen Ammerland, Gewässer 2. Ordnung	1: 40.000	2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Anhang 20.6.4: Detaillageplan mit Querung, Wegeplanung, Grüppen, Gewässer 3. Ordnung Anhang 20.6.5: Tabelle mit Querungen, Stammdaten und Randbedingungen des Ausbaus Anhang 20.6.6: Musterskizze der bestehenden und geplanten Grabenquerungen Anhang 20.6.7: Tabelle mit Überspannungen von Gewässern	1:5.000	5 2 4 2

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 84 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Erläuterungsbericht in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 20.02.2025 Anhang 1: Verzicht Raumordnungsverfahren vom 24.01.2022 Anhang 2: Grundsätze zum Bodenschutz in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 29.11.2024 Anhang 4: Zusammenfassung Zukunftsvertrag Anhang 5: Erläuterung zum Provisorium Alpha in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 27.02.2025		72 4 1-13 25 15
3	Variantenuntersuchung in der Fassung der 1. Planänderung vom 27.11.2024		1 – 56
5.3	Wegnutzungsliste Verkehrswege in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 30.10.2024		3
6.1	Erläuterungen zum Lage-/Grunderwerbsplan	1:2.000	1
7	Mastprinzipbezeichnungen Blatt_03 Blatt_04 Blatt_06 jeweils vom 31.01.2024 Blatt_01 Blatt_02 Blatt_05 Blatt_07 jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 30.09.2024		7
8.1	Erläuterungen zum Längenprofil	1: 2.000 / 1: 200	1
8.2	Längenprofile zum Neubau in der Fassung der	1:2.000 /	45

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	1. Deckblattänderung vom 13.08.2024	1:200	
9	Regelfundament vom 31.01.2024		1
10.3	Koordinatenliste in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 01.10.2024		4
11	Kreuzungsverzeichnis in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.10.2024		26
13.1	Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.10.2024		61
13.2	Detaillierte Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.09.2024		61
13.3	Schallgutachten Baumaßnahmen in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 21.10.2024		85
13.4	Erschütterungsgutachten in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.02.2025		36
14.1	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 18.02.2025		322
14.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan in der Fassung der 1. Deckblattänderung Anlage 14.2.1 Karten 1 bis 68 Anlage 14.2.2 Legende jeweils vom 22.10.2024	 1:1.250	 68 1
15.4	Fachbericht Umwelt in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 18.02.2025		83
16	Natura2000 Verträglichkeitsuntersuchung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 18.02.2025 16.2.2 Natura2000 Detailplan in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 19.09.2024 16.2.1 Natura2000 Übersichtsplan in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 19.09.2024		207 2 1
17.2	Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 27.11.2024 Anhang 1: Artensteckbriefe Anhang 2: Steckbriefe Minderungsmaßnahmen		48 20 55
18	Befreiungsanträge vom 31.01.2024		18
19.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 18.02.2024		67
19.2	Übersichtskarte Oberflächenwasserkörper (OWK) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 19.09.2024		3
19.3	Übersichtskarte Wasserkörper Grundwasserkörper (GWK) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 19.09.2024		3

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
21	Forstrechtliche Unterlage		
	Anlage 21: Forstrechtliche Unterlage vom 31.01.2024		1-15
	Anlage 21.1: Übersichtskarte Waldumwandlungsflächen in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 05.09.2024	1:2.500	1
22	Materialband		
	Anlage 21.1: Kartierbericht vom 31.01.2024		200
	Anlage 22.1.1.1: Bestand Biotope Anlage 22.1.1.2: Legende Bestand Biotope jeweils in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 25.09.2024	1:1.250	68 1
	Anlage 22.1.2: Bestand Brutvögel Anlage 22.1.3: Bestand Gastvögel Anlage 22.1.4: Bestand Regenbrachvogel Anlage 22.1.5: Bestand Fledermäuse Anlage 22.1.6: Bestand Amphibien Anlage 22.1.7: Bestand Libellen Anlage 22.1.8: Bestand Reptilien Anlage 22.1.9: Raumnutzungsanalyse Seeadler jeweils vom 31.01.2024	1.2.500 1:2.000 1:5.000 1:3.000 1:4.000 1:2.000 1:4.000 1:2.500	27 36 3 22 5 9 8 1

1.3 Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend den vorstehend in Ziffer 1.2.1 bezeichneten Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere den nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1.3.1 Vorbehalte

1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten[1]) die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

1.3.1.4 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß §§ 74 Abs. 3, 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder

- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung sowie die Rückbaumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen. Das gilt

[1] Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343).

nicht, wenn eine Kostentragungspflicht gesetzlich geregelt ist oder sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten richtet.

1.3.2.1.4 In Bereichen, in denen ein Ersatzneubau bzw. ein Neubau der 380-kV-Leitung Unterweser – Conneforde LH-14-302 erfolgt, ist ein Mindestabstand der Leiterseile zur Erdoberkante von 12,0 m einzuhalten.

1.3.2.1.5 In Bereichen, in welchen die Bestandsleitung rückgebaut wird, ist der Rückbau der alten Trasse spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abzuschließen.

1.3.2.1.6 Lagerplätze für die Baustelleneinrichtung sind durch Einzäunungen gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 14.5) und Maßnahmenkarten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14.3 und 14.4) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Für Gehölzpflanzungen ist die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode (1. November bis 15. April) zu nutzen. Einen ggfs. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu

beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.3.2.2.1.6 Bei der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen der LBP-Maßnahme V4 ist bei Gehölzpflanzungen beim Eintreten besonderer Ereignisse (z. B. Trockenperioden mit Ausfall von Gehölzen und erforderlicher Nachpflanzung) der Pflegezeitraum von drei Jahren entsprechend zu verlängern, bis sich ein stabiler Bestand eingestellt hat.

1.3.2.2.1.7 Sollten im Wirkbereich der Grundwasserhaltung negative Auswirkungen auf Gehölzbestände nicht auszuschließen sein, sind Gegenmaßnahmen wie z. B. eine regelmäßige Bewässerung der Gehölze durchzuführen.

1.3.2.2.1.8 Im Bereich des LSG „Marschen am Jadebusen-Ost“ ist der mittlerweile vorliegende Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ bei der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen zu beachten.

1.3.2.2.1.9 Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}21$ (Bauzeitenregelung für störungsempfindliche Vogelarten) ist im Bereich der Masten Nr. 46/46N bis Nr. 55 (VSG „Marschen am Jadebusen“), unter Anpassung der Bauzeiten auf die nachfolgend benannten Zeiträume, umzusetzen. Die Bauzeiten sind auf die Zeitfenster 01.08. bis 30.11. sowie 15.02. bis 28./29.02. eines Jahres anzupassen. Bautätigkeiten mit geringer Störintensität sind unter den im Maßnahmenblatt $V_{AR}21$ benannten Voraussetzungen weiterhin außerhalb der Bauzeitenfenster möglich. Zur Sicherstellung der Baufreiheit für Bautätigkeiten mit geringer Störintensität sind abweichend von dem im Maßnahmenblatt $V_{AR}21$ festgesetzten Verbot von Vergrämungsmaßnahmen, passive Vergrämungsmaßnahmen zulässig, sofern diese innerhalb der Bauzeitenfenster initiiert und bis zum Start der Bautätigkeit aufrechterhalten werden.

1.3.2.2.1.10 Die Wiederherstellung der Biotope gemäß § 30 BNatSchG ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch unaufgefordert nachzuweisen.

1.3.2.2.1.11 Sollten sich die wiederhergestellten Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht wie vorgesehen entwickeln, so sind durch die Vorhabenträgerin ggf. erforderliche geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umzusetzen.

1.3.2.2.1.12 Bei der Errichtung der Provisorien sind Baustellenflächen, Zuwegungen und die jeweiligen Provisoriumsflächen innerhalb des Provisorien-Korridors so auszuwählen, dass eine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Bereiche möglichst vermieden und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden. Die ökologische Baubegleitung hat nach Festlegung dieser Flächen zu prüfen, ob und welche weitergehenden Maßnahmen wie bspw. Bauzeitenregelungen zum Schutz von Arten erforderlich sind. Ggf. hat die ÖBB eine Nachbilanzierung vorzunehmen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen ist vorbehalten, siehe Ziffer 1.3.1.4.

1.3.2.2.2 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

1.3.2.2.2.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, LBP-Maßnahmen V1 und V2) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den o. g. Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.3.2.2.2.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend den Maßnahmenblättern V1 und V2 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören die folgenden Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (vgl. Ziffer 1.3.2.3.7) auf Grundlage der im Maßnahmenblatt V2 definierten Grundsätze zum Bodenschutz sowie der DIN 19639
- Überwachung und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)
- Durchführung der Baumhöhlenkontrolle sowie der Besatzkontrolle von Horsten und Brutrevieren (LBP-Maßnahmen $V_{AR}18$ und $V_{AR}20$)
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Baudokumentation ist jeweils wöchentlich an die zuständigen Fachbehörden sowie auf Verlangen an die Planfeststellungsbehörde weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.

- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

- Bei grundlegenden Abweichungen vom Bodenschutzkonzept oder von baubegleitenden Empfehlungen der BBB und ÖBB, hat die BBB bzw. die ÖBB die zuständigen Fachbehörden und den Baubevollmächtigten umgehend zu informieren.

1.3.2.2.2.3 Die Leitfäden Geoberichte 8 "Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren" und Geoberichte 28 „Bodenschutz beim Bauen" sind durch eine zu beauftragende bodenkundliche Baubegleitung zu beachten und umzusetzen.

1.3.2.2.2.4 Eine Bereitstellung von Protokollen der Ökologischen Baubegleitung an die unteren Naturschutzbehörden hat unaufgefordert zu erfolgen.

1.3.2.2.3 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1.3.2.2.3.1 Der Baubeginn und der Abschluss der Baumaßnahmen ist der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Landkreise Wesermarsch, Ammerland und Friesland unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.3.2.2.3.2 Die Vorhabenträgerin hat die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde der Landkreise Wesermarsch, Ammerland und Friesland über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.3.2.2.3.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.3.2.2.4 Bauzeitlicher Schutz von (angrenzenden) Gehölzbeständen (Vermeidungsmaßnahme V5)

Abweichend von dem Maßnahmenblatt V5, Anlage 14.5, S. 13 hat der Schutz der an die Baustelle (inkl. Zuwegungen, Provisorien) angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) gemäß den „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)“, anstatt der überholten RAS-LP4 zu erfolgen. Im Übrigen bleibt das Maßnahmenblatt unberührt und ist gemäß den Ausführungen in Anlage 14.5, S. 13f. umzusetzen.

1.3.2.2.5 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild

Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 2.707.344,23 € festgesetzt. Der Landkreis Wesermarsch erhält entsprechend seinem Flächenanteil 1.441.219,30 €, der Landkreis Ammerland 744.412,88 Euro und der Landkreis Friesland 521.712,05 €. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld“ auf das von dem jeweiligen Zahlungsempfänger benannte Bankkonto zu überweisen. Abweichend hiervon ist bei der Überweisung an den Landkreis Ammerland als Verwendungszweck „525611-2024-561050“ anzugeben.

1.3.2.2.6 Ersatzgeld gemäß § 43m Abs. 2 EnWG

Das Ersatzgeld gemäß § 43m Abs. 2 EnWG wird auf insgesamt 800.000,00 € festgesetzt.

Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten.

Die Zahlung ist unter Angabe des Kassenzeichens 1180 0674 1699 von der Vorhabenträgerin auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

1.3.2.3 Bodenschutz

1.3.2.3.1 Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.3.2.3.2 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen

wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.3.2.3.3 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.3.2.3.4 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge von Abrieb/Alterung ausschließen.

1.3.2.3.5 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde sowie die untere Wasserrechtsbehörde des betroffenen Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten. Festgestellte Altlasten sind unter Begleitung eines Fachgutachters zu sanieren. Bei der Sanierung anfallendes Altlastmaterial ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Erst nach Freigabe durch den betroffenen Landkreis ist eine weitere Bebauung an der entsprechenden Stelle möglich.

1.3.2.3.6 Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau von Masten sowie bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.3.2.3.7 Das nach Ziffer 1.3.2.2.2.2 zu erstellende Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn (mindestens 14 Tage) der jeweils zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen und mit dieser abzustimmen. In dem Bodenschutzkonzept ist unter anderem ein detaillierter Bodenschutzplan, Maßnahmen zur Vermeidung schadhafter Bodenverdichtung und ein Konzept zum Bodenmanagement zu erarbeiten sowie die Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung bei Moorböden und das Anlegen von Baustraßen zu beschreiben und zu erläutern.

1.3.2.3.8 Die Vorhabenträgerin hat den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücke und Wege vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und auf Wunsch in deren Beisein.

1.3.2.3.9 Nach Ende der Bauarbeiten sind die genutzten Wege wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

1.3.2.3.10 Für Baustraßen im Landkreis Friesland sind bei Verwendung von Geotextilen ausschließlich solche der Textilrobustheitsklasse 5 zu verwenden. Es sind folgende Werte einzuhalten: Masse pro Flächenanteil: 356 g/m^2, Höchstzugkraft MD/CMD: 100/100 kN/m, Höchstzugkraftdehnung (MD/CMD): 15/10%. Für die übrigen Baustraßen sind Geotextilvliese mit den folgenden Spezifikationen zu verwenden: Masse pro Flächenanteil: 590 g/m² [MH1], Höchstzugkraft MC/CMD: 80/80 kN/m, Höchstzugkraftdehnung (MC/CMD): 10/10%. Entsprechende Datenblätter sind der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vor Verwendung vorzulegen.

1.3.2.3.11 Das im Maßnahmenblatt „V10 Vermeidung von Stoffeinträgen durch Fremdmaterialien" beschriebene mögliche Einbringen bzw. Aufbringen von Fremdmaterial in bzw. auf den Boden ist mit der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

1.3.2.4 Forstwirtschaft

1.3.2.4.1 Die in den Planunterlagen genannte Kompensation für die Waldfläche auf dem Flurstück 123, Flur 6 der Gemarkung Schweiburg ist spätestens ein halbes Jahr nach Rodung des Waldes auf den im Maßnahmenblatt E2 genannten Flurstücken umzusetzen.

1.3.2.4.2 Auf dem Flurstück 555/174 im Flur 14 der Gemarkung Schwei hat die Wiederaufforstung gemäß § 12 Abs. 4 NWaldLG nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Fällung des Baumbestandes, zu erfolgen.

1.3.2.5 Immissionsschutz

1.3.2.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) eingehalten werden. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen zu den Gründungsarbeiten einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.3.2.5.2 Bei den Gründungsarbeiten im Bereich der Neubaumasten 33-46 sowie der Umbeseilungsmasten 47-56 ist ausschließlich das Bohrpfahlverfahren zum Einsatz zu bringen (Fall 2A der Anlage 13.3). Gründungsarbeiten im Nachtzeitraum (20 Uhr bis 7 Uhr) sind nicht zulässig. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, sind durch den Vorhabenträger dem Stand der Technik entsprechende Schutz- und Lärmminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

1.3.2.5.3 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der

Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und erforderlichenfalls anzupassen.

1.3.2.5.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, um die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.

1.3.2.5.5 Sollte es während der Bauarbeiten zu Beschwerden über Immissionen betroffener Nachbarn kommen, hat die Vorhabenträgerin die Ursache zu ermitteln und ggf. Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, weitere Auflagen zur Gewährleistung angemessenen Immissionsschutzes anzuordnen.

1.3.2.5.6 Da Erschütterungen auch unterhalb der Anhaltswerte der DIN 4150-2 spürbar sein können, sind Anrainer rechtzeitig, jedenfalls zwei Wochen vor Baubeginn, über die geplanten Baumaßnahmen und die möglichen, temporär spürbaren Erschütterungseinwirkungen vorab zu informieren. Unter der Berücksichtigung eines KB-Wertes von 0,2 sind hinsichtlich der zu informierenden Bewohner folgende Abstände zwischen den Masten und Gebäuden zu beachten: Fall 2 (Bohrpfähle, Verdichtungsarbeiten mit Walze (1,7 t)) ca. 75 m; Fall 2 bzw. 5 (Rammpfähle, Verdichtungsarbeiten mit Walze /1,7 t)) ca. 500 m; Fall 5 (Spunden – Mast 63, 63N) ca. 300 m; Fall 3 (Abbrucharbeiten mit Bagger (23-29 t)) ca. 60 m.

1.3.2.5.7 Zur Kontrolle, ob die Anhaltswerte der DIN 4150-2 und -3 sowie die Vorgaben bzgl. der Rüttelfrequenz nach Kap. 5.5 der Unterlage 13.4 eingehalten werden, sind für die Dauer der Baumaßnahmen Schwingungsmessungen vorzunehmen, wenn sich Gebäude in einem Radius von 50 m um die Baustelle befinden (vgl. Anhang A zur Unterlage 13.4). In diesen Fällen sollen die Messungen mit Einverständnis der Eigentümer im nächstgelegenen Bauwerk durchgeführt werden. Nur wenn Messungen in den Gebäuden nicht möglich sind, ist die Kontrolle jedenfalls der Rüttelfrequenz in Baustellennähe im Baugrund durchzuführen.

1.3.2.5.8 Zur Überwachung potenziell kritischer Erschütterungen durch die Anlieferung sowie den Baustellenverkehr sind mit Einverständnis der Eigentümer im nächstgelegenen Gebäude Schwingungsmessungen durchzuführen, falls der Abstand ≤ 20 m aufweist und diese Zuwegungen unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert sind oder im Anhang B zur Unterlage 13.4 genannt werden.

1.3.2.5.9 Provisorien haben, sollten sie als LTB-Gestänge errichtet werden, einen Abstand von 36 m für die 380-kV Seite und von 5 m für die 220-kV Seite zum nächstgelegenen Immissionsort zu wahren. Sollten Provisorien als cteam-Gestänge errichtet werden, beträgt der Abstand 48 m für die 380-kV Seite und 38 m für die 220-kV Seite. Die Errichtung der provisorischen Leitungsverbindung Mast Nr. 90 bis Mast Nr. 92 der 220-kV-Leitung Farge bis Conneforde, LH-14-201, bleibt hiervon unberührt.

1.3.2.5.10 In den besonders vom Baulärm betroffenen Bereichen (IO 23; IO 24; IO 24.1; IO 25) ist insbesondere bei Fundamentarbeiten beim Einsatz einer Dieselramme zwingend der alternative Einsatz geräuschärmerer Baugeräte zu prüfen. Sofern kein alternativer Einsatz von geräuschärmeren Baugeräten aus bautechnischen Gründen möglich ist, muss im Rahmen der

ausführungsreifen Baustellenplanung, für die besonders vom Baulärm betroffenen Bereiche (IO 23; IO 24; IO 24.1; IO 25), ein geeignetes Lärmminderungskonzept erstellt und der UIB (f.futschek@friesland.de) vor Baubeginn vorgelegt werden.

1.3.2.5.11 Die Vorhabenträgerin hat durch Beeinflussungsberechnungen und/oder in anderer Weise den Nachweis zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.3.2.6.1 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Einigen sich die Parteien nicht, ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen.

1.3.2.6.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neubaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.3.2.6.3 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.3.2.6.4 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainagearbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zur Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und

Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.3.2.6.6 Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, durch die eine Verunreinigung von Drainagen bzw. Vorflutsystemen durch aufsteigendes Grundwasser vermieden wird.

1.3.2.6.7 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Masten auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Ist eine Drainage der Fläche vorgesehen, so sind die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m zu entfernen. Sollte es im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen, zum Beispiel im Falle einer späteren Nutzungsänderung, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.3.2.6.8 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in den Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

1.3.2.6.9 Angeschnittene und durchschnittene Viehkoppeln sind während der Bauzeit, soweit erforderlich in Absprache mit dem jeweils Nutzungsberechtigten, mit provisorischen Koppelzäunen zu versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Die ursprünglich vorhandenen Einzäunungen sind wiederherzustellen. Zuwegungen und Arbeitsflächen sind gegebenenfalls in Absprache mit dem jeweils Nutzungsberechtigten provisorisch einzufrieden.

1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1.3.2.7.1 Allgemeine Nebenbestimmung zu Wasserwirtschaft

1.3.2.7.1.1 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten, insbesondere sind die Technischen Regelwerke wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu beachten. Es sind Bohrmittel zu verwenden, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen. Nach Möglichkeit ist chromatarmer Beton zu verwenden sowie auf eine Verwendung von Betonzusatzmitteln beim Einsatz von Bohrpfahlfundamenten zu verzichten.

1.3.2.7.1.2 Temporäre Gewässerquerungen sind nach Abschluss der Maßnahme zeitnah und vollständig aus den Gräben zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand der Gewässer ist wiederherzustellen. Insbesondere ist das Gewässerprofil so wiederherzustellen, dass die Vorflut des Gewässers nicht gestört wird.

1.3.2.7.1.3 Die Vorhabenträgerin hat für die Unterhaltung und Erhaltung der von ihr errichteten Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung, Ein- und Auslaufbereiche etc.) zu sorgen und diese mit dem Unterhaltungspflichtigen vor Baubeginn einvernehmlich zu regeln. § 71 NWG ist zu beachten.

1.3.2.7.1.4 Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.

1.3.2.7.1.5 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde der Landkreise Wesermarsch, Ammerland und Friesland und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.3.2.7.1.6 Ergänzend zur Vermeidungsmaßnahme V14 (Anlage 14.5, S. 33) ist in die Verrohrungen Sedimentmaterial einzusetzen, um eine natürliche Gewässersohle zu simulieren und eine uneingeschränkte Migration bodengebundener Arten zwischen den Bereichen im Ober- und Unterlauf zu ermöglichen.

1.3.2.7.2 Gewässerquerungen auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch

1.3.2.7.2.1 Für die Herstellung der 57 Gewässerquerungen sind die in der Tabelle 20.4.5 angegebenen Rohrdurchmesser zu verwenden.

1.3.2.7.2.2 Die zu verrohrenden Gewässer II. und III. Ordnung sind vor Baubeginn gründlich aufzureinigen bzw. zu entschlammen.

1.3.2.7.2.3 Die Sohle der Durchlässe sind der festen vorhandenen Gewässersohle anzugleichen.

1.3.2.7.2.4 Die Durchlässe sind so zu verlegen, dass ein Absacken der Verrohrungen ausgeschlossen werden kann.

1.3.2.7.2.5 Die Verrohrungen sind im Gefälle der Gewässer zu verlegen.

1.3.2.7.2.6 Die Enden der Verrohrung sind abgeböscht, mit einer Neigung von 1:1,5 naturnah herzustellen.

1.3.2.7.2.7 Der ordnungsgemäße Wasserdurchfluss durch die Verrohrungen sind dauerhaft sicherzustellen.

1.3.2.7.2.8 Bei den Verrohrungen an Gewässern II. Ordnung (Q 49, Schweiburger Sieltief, Q 53, Pumpgraben Nr. 2 und Q 55, Pumpgraben, Jaderaußendeich) sind die geplanten Erweiterungen mit dem Entwässerungsverband Jade abzustimmen.

1.3.2.7.3 Gewässerquerungen auf dem Gebiet des Landkreises Friesland

1.3.2.7.3.1 Der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland ist vor Baubeginn ein Ansprechpartner für die geplanten wasserrechtlichen Baumaßnahmen zu benennen (umwelt@friesland.de).

1.3.2.7.3.2 Entlang der Gewässer in der Unterhaltungspflicht der Sielachten steht diesen Unterhaltungsverbänden grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen für die Unterhaltungsarbeiten zur Verfügung. Die konkrete Breite der Gewässerrandstreifen ist in den jeweiligen Verbandssatzungen festgelegt. Dieser ist zu beachten.

1.3.2.7.3.3 Änderungen an den eingereichten wasserrechtlichen Planunterlagen sind der Unteren Wasserbehörde umgehend vorzulegen.

1.3.2.7.3.4 Zusätzliche wasserrechtliche Anträge sind gesondert bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

1.3.2.7.3.5 Für die Dammstellen Q58 und Q59 gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen:

1.3.2.7.3.6 Während der Bauarbeiten darf der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht eingeschränkt werden. Ein Aufstau ist vorübergehend in geringer Höhe und nur soweit zulässig, dass oberhalb liegende Grundstücke durch Vernässung bzw. Überschwemmung nicht geschädigt werden.

1.3.2.7.3.7 Für den Rohrdurchlass in der Dammstelle Q59 sind Rohre mit einer lichten Weite von mindestens 300 mm zu verwenden, die auf einem durchgehenden Bohlenrost oder Sanduntergrund zu verlegen sind. Die Rohrverbindungen sind aus anerkannten Dichtungsstoffen wasserdicht herzustellen.

1.3.2.7.3.8 Die Rohre sind höhenmäßig so zu verlegen, dass die Rohrsohle ca. 60 mm unter der festen, grundgeräumten Grabensohle liegt.

1.3.2.7.3.9 Die Höhenlage und der Durchmesser des Rohrdurchlasses Q58 ist in Abstimmung mit dem Entwässerungsverband Jade herzustellen.

1.3.2.7.3.10 Die obere Breite der Dammstellen darf 5 m nicht überschreiten.

1.3.2.7.3.11 Die Stirnböschungen der Dammstellen sind mit einer Neigung von mindestens 1: 1,5 aufzusetzen und mit Rasensoden anzudecken.

1.3.2.7.3.12 Der Bereich der Ein- und Ausmündung ist so abzusichern, dass Auskolkungen bzw. Unterspülungen nicht stattfinden können.

1.3.2.7.3.13 Die Dammstellen sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist dauernd zu gewährleisten.

1.3.2.7.3.14 Die Genehmigung ist befristet bis zur Beendigung der damit verbundenen Maßnahme. Der Rückbau der Dammstellen hat innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen.

1.3.2.7.3.15 Die Dammstellen sind nach Nutzungsende wieder aufzunehmen und rückstandslos zu entfernen. Die Gewässer sind wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Böschungen sind standsicher herzustellen. Eine Abnahme mit den Gewässereigentümern hat nach dem Rückbau zu erfolgen.

1.3.2.7.3.16 Der Rückbau der Dammstellen ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland schriftlich anzuzeigen.

1.3.2.7.4 Gewässerquerungen auf dem Gebiet des Landkreises Ammerland

1.3.2.7.4.1 Bei der Durchführung der Arbeiten ist die Behinderung des Wasserabflusses im Gewässer auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Durch die Anlage darf die Vorflut von Grundstücken nicht behindert werden. Eine Zwischenablagerung von Bodenaushub innerhalb des Gewässerprofils und ein Aufstau des Abflusses ist unzulässig.

1.3.2.7.4.2 Vor der Verlegung der Rohre ist der Graben bis zur festen Sohle aufzureinigen und so zu vertiefen, dass die Rohrsohle 4 cm tiefer liegt als die feste Grabensohle. Das Rohrauflager ist so herzustellen, dass keine Versackungen zu befürchten sind. Bei schlechten Baugrundverhältnissen sind die Rohre zur Lastverteilung auf Holzbohlen zu verlegen.

1.3.2.7.4.3 Es sind Rohre mit einer ausreichenden Scheiteldruckfestigkeit einzubauen. Der Füllboden ist lagenweise einzubringen und fachgerecht zu verdichten.

1.3.2.7.4.4 Alle seitlich zufließenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen sowie Drainageleitungen sind mit zugelassenen Formstücken wasserdicht an die Rohrleitung anzuschließen.

1.3.2.7.4.5 Die Stirnflächen der Verrohrung sind mit einer Abböschung mit einer Neigung von 1:1,5 oder flacher zu sichern.

1.3.2.7.4.6 Die Verrohrungen von Verbandsgewässern sind in Abstimmung mit dem Entwässerungsverband Jade herzustellen.

1.3.2.7.4.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baustellenbedingte Bodeneinspülungen im Bereich des angrenzenden Gewässers vollständig zu beseitigen. Das Gewässer ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

1.3.2.7.4.8 Die Herstellungs- und späteren baulichen Instandsetzungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Verrohrungen sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Rohrleitungen sind nach Bedarf von der Vorhabenträgerin aufzureinigen, Ablagerungen sind durch Rohrspülungen aus der Rohrleitung zu entfernen.

1.3.2.8 Straßen und Wege

1.3.2.8.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.3.2.8.2 Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

1.3.2.8.3 Temporäre Zuwegungen sind rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem Baubeginn mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Maßnahme V4 findet auch auf diesen Flächen Anwendung (Wiederherstellung).

1.3.2.8.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.3.2.8.5 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leergerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

1.3.2.8.6 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sowie für die Errichtung von Masten und Schutzgerüsten in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG sowie Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1, 2 FStrG sind mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast abzustimmen. Hierzu sind detaillierte Planunterlagen (insbes. Lagepläne und Schnitte), inklusive Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße, den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, zu übermitteln.

1.3.2.8.7 Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A29 darf durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Lichtquellen der

Baustellenbeleuchtung sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer nicht erfolgt. Eine Beeinträchtigung der AUSA- und LWL-Kabel ist auszuschließen.

1.3.2.8.8 Die Anlagen, einschließlich der Böschungen, der Bundesautobahn A29 dürfen durch die Bautätigkeit nicht beschädigt werden. Sollte es durch den Bau zu Schäden kommen, sind diese auf Kosten der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen.

1.3.2.8.9 Der Zugang zu den Anlagen der Bundesautobahn A29 ist zu gewährleisten. Die Unterhaltung der Autobahn darf nicht beeinträchtigt werden.

1.3.2.8.10 Die Technischen Baubestimmungen für die Anlegung von Zufahrten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich sind bei der Errichtung und Änderungen von Zufahrten auf die Kreisstraßen 107 und 340 zu beachten.

1.3.2.8.11 Die Rückbauarbeiten im Umfeld von Straßen sind mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen. Ggf. bestehende Altverträge und Dienstbarkeiten für Maststandorte, die im Umfeld von Straßen rückgebaut werden, sind aufzuheben bzw. zu löschen.

1.3.2.9 Schienenwege

1.3.2.9.1 Für die Kreuzung der Bahnstrecke 1503 Hude – Nordenham bei Bahn-km 37, 314 sowie für die Kreuzung der Bahnstrecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven bei Bahn-km 25, 077 sind zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Kreuzungsverträge abzuschließen bzw. bestehende Kreuzungsverträge ggf. anzupassen. Zuvor darf nicht mit dem Bau im Mastfeld 001 – 002 sowie 055 – 0056 der Leitung LH-14-302 begonnen werden.

1.3.2.9.2 Durch das planfestgestellte Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der zu kreuzenden Bahnstrecke weder gefährdet noch gestört werden. Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungen, ist auszuschließen.

1.3.2.9.3 Der Bahnbetrieb darf auch bei einem sich ändernden Betriebsprogramm nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Sämtliche Regel-Abstände sind einzuhalten. Bahnübergänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Sicht auf Signale darf nicht eingeschränkt werden.

1.3.2.9.4 Bestehende Zugangs- und Zufahrtsbereiche, einschließlich der Abstellmöglichkeiten für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden. Feuerwehrzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden.

1.3.2.9.5 Die Funktionsfähigkeit des digitalen Zugfunk-Kommunikationsnetzes GSM-R (Global System for Mobile Communication for Railways) darf nicht eingeschränkt werden.

1.3.2.9.6 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Gegebenenfalls sind Schwenkbegrenzungen einzubauen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

1.3.2.9.7 Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind die notwendigen Sicherheitsabstände zur Eisenbahnanlage, einschließlich der Oberleitung, einzuhalten. Werden Sicherheitsabstände unterschritten, sind geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsnachweise sind der DB InfraGO AG vorzulegen.

1.3.2.9.8 Das widerrechtliche Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes (§ 62 EBO) sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen hat zu unterbleiben.

1.3.2.9.9 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

1.3.2.9.10 Eine Ableitung von Abwasser/Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Eine Versickerung in Gleisnähe ist zu unterlassen. Bahneigene Entwässerungsanlagen und Durchlässe dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

1.3.2.9.11 Die Nutzung privater Bahnübergänge ist nicht zulässig. Sollten öffentliche Bahnübergänge mit Schwerlasttransporten überfahren werden, ist eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

1.3.2.10 Denkmalschutz

1.3.2.10.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im Fachbericht Umwelt dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der Masten M4, M34N, M35N, M36N, M36A, M37N, M38N, M39N, M40N, M42N, M42A, M43N, M44N, M54, M55, M63N, M64N, M65N, M66N, M67N, M68N, M69N, M70N, M71N, M72N, M73N, M74N, M75N, M76N, M78N, M80N, M81N, M82A, M82N sowie beim Provisorium α (Anhang 5 zum Erläuterungsbericht) ist eine archäologische Baubegleitung (ABB, Maßnahmen V15 und V16) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde, der jeweils zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den genannten Behörden jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit

Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und den Denkmalschutzbehörden im Rahmen der ABB haben regelmäßig stattzufinden und sind rechtzeitig abzustimmen.

1.3.2.10.2 Die ABB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend den Maßnahmenblättern V15 und V16 des Fachberichts Umwelt (Anlage 15.4) zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ABB gehören insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

Vor Baubeginn:

- Voreinschätzung der Befunderwartung auf Basis der im NLD vorliegenden Informationen zur Denkmalsituation,

- In Abhängigkeit von der Denkmalsituation können weitere Voruntersuchungen in Form von Archivrecherchen oder eine genaue Bodenbewertung erforderlich sein,

- Eine vorlaufende Ab- und Eingrenzung des Bodendenkmals kann ggf. durch Sondierungen und Bohrungen vorgenommen werden.

Mit Baubeginn und diesen begleitend:

- Überwachung der Ausführung der Bodenarbeiten auf Übereinstimmung mit denkmalpflegerischen Auflagen der Plangenehmigung, Ausführungsplänen, Baubeschreibung, Leistungsbeschreibung sowie auch entsprechenden Verordnungen, Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung von V6 (Vermeidung von Bodenschäden während des Bauablaufs),

- Beteiligung an Arbeiten, die in den Boden eingreifen (Herstellen von Baugruben, Stockrodung),

- Dokumentation und ggf. Bergung der archäologischen Funde nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege,

- Zustandsfeststellung, ggf. Beweissicherungsverfahren,

- systematischen Zusammenstellung aller im ABB-Zusammenhang angefallenen Dokumente,

1.3.2.10.3 Eine Beschädigung des Baudenkmals im Bereich des Mastes 80N (Mastaufstandsfläche, Arbeitsfläche, Seilzugfläche und Zuwegung) sowie des Provisoriums α durch das Befahren mit schweren Baufahrzeugen ist zu verhindern. Dazu sind die in der Maßnahme V15 des Fachberichts Umwelt (Anlage 15.4) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Archäologischen Baubegleitung zu ergreifen.

1.3.2.10.4 Eine Beschädigung historischer Deiche, insbesondere bei den geplanten Baustraßen südlich von Mast Nr. 55 sowie beim Gerüst westlich des Mastes Nr. 54 sowie bei der Zuwegung zu Mast 4 ist zu verhindern. Dazu sind entsprechende Maßnahmen wie Aufschüttungen und die Verwendung von Druckverteilungsplatten in Abstimmung mit der

bodenkundlichen Baubegleitung in Zusammenarbeit mit der archäologischen Baubegleitung in Abhängigkeit von den eingesetzten Fahrzeugen und Geräten zu ergreifen.

1.3.2.10.5 Sollten neue Zuwegungen zu den Masten Nr. 43N, 42A, 38N, 13, 14 und 12 notwendig werden, sind diese in Abstimmung mit der ABB zu errichten und dabei zum Schutz von Denkmalen ggf. geeignete Maßnahmen wie Druckverteilungsplatten oder ein Schotteraufbau auf Geotextilvlies direkt auf dem Oberboden zu ergreifen. Sollten sich in diesen Bereichen im weiteren Planungsverlauf Bodeneingriffe als erforderlich erweisen, sind diese Maßnahmen durch eine archäologische Baubegleitung zu überwachen und fachlich zu betreuen.

1.3.2.10.6 Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen, vor Baubeginn im Bereich der in Ziff. 1.3.2.10.1 genannten Masten die zuständige Untere Denkmalbehörde über den Beginn der Arbeiten zu informieren und die Durchführung der Baumaßnahme abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale (V15 und V16) zu umfassen.

1.3.2.10.7 Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens anthropogenen Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde wieder aufgenommen werden.

1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

1.3.2.11.1 Sollten bei Durchführung der Baumaßnahmen Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich das örtlich zuständige Ordnungsamt zu benachrichtigen.

1.3.2.11.2 Bei Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung – BaustellV – zu beachten. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ist spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung schriftlich zu übermitteln.

1.3.2.11.3. Die Betankung von Baufahrzeugen bzw. weiteren Geräten direkt auf den Baustellenflächen ist nur von den für Transport von Kraftstoffen zugelassenen Tankwagen zulässig.

1.3.2.12 Belange der Leitungsträger

1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1.3.2.12.1.1 Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.3.2.12.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger sind grundsätzlich von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

1.3.2.12.2 Belange der Avacon Netz GmbH

Hochspannungsleitung

1.3.2.12.2.1 Die in den Leitungsschutzbereichen zulässigen Arbeits- und Bauhöhen nach DIN EN 50341-1 sind zu beachten.

1.3.2.12.2.2 Der Sicherheitsabstand für Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Leiterseile der Freileitungen beträgt 5 m und darf nicht unterschritten werden.

1.3.2.12.2.3 Eine unmittelbare Überspannung von Freileitungsmasten der Avacon Netz GmbH ist unzulässig. Erfasst werden direkte Überspannungen und/oder Überbauungen der Masten, die den Betrieb und notwendige Arbeiten am Mast beeinträchtigen können.

1.3.2.12.2.4 In einem Radius von 10 m um sichtbare Mastfundamente der Avacon Netz GmbH sind jegliche Arbeiten untersagt.

1.3.2.12.2.5 Für die Zuwegung neu anzulegender Straßen und Wege müssen die in der DIN EN 50341-1 in der jeweils aktuellen Fassung enthaltenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

1.3.2.12.2.6 Bei einer Wiederherstellung von Gehölzen in den Leitungsschutzbereichen der Freileitungen und im Schutzbereich der Fernmeldeleitungen ist bei der Auswahl der Gehölze deren Wuchshöhe zu berücksichtigen. Gehölze mit großer Endwuchshöhe, die die Sicherheit der Freileitungen der Avacon Netz GmbH beeinträchtigen, dürfen nicht angepflanzt werden.

1.3.2.12.2.7 Kreuzungsunterlagen sind der Avacon Netz GmbH vor Beginn der Baumaßnahmen in dreifacher Ausführung zur Prüfung zu übergeben.

1.3.2.12.2.8 Für den Fall, dass sich eine Änderung der Flurstücke im Leitungsschutzbereich der Hochspannungsleitungen der Avacon GmbH ergibt, sind alle Rechte des alten Bestands auf den neuen Bestand zu übernehmen.

Fernmeldeleitungen

1.3.2.12.2.9 Zu Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH ist ein horizontaler Schutzstreifen von 1,50 m jeweils ab Leitungsachse (insgesamt 3 m) und ein vertikaler Schutzstreifen jeweils von 1 m einzuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH keine Erdarbeiten, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Einbringen von Pfählen und Pfosten vorgenommen werden. Abgestimmte Erdarbeiten dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH (Kontakt unter einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de) ausgeführt werden.

1.3.2.12.2.10 Die Versorgungssicherheit und Funktion der bestehenden Fernmeldeleitungen der Avacon GmbH sind in ihrem Bestand und Betrieb zu gewährleisten.

1.3.2.12.2.11 Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldeleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

1.3.2.12.2.12 Für den Fall, dass die Fernmeldeleitung durch das planfestgestellte Leitungsvorhaben gesichert oder umgelegt werden müssen, hat die Vorhabenträgerin die Kosten hierfür zu tragen.

1.3.2.12.2.13 Leitungskreuzungen sind mindestens 1,00 m unterhalb betroffener Fernleitungen vorzunehmen. Um sicherzustellen, dass im Falle einer Leitungskreuzung zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und Fernmeldeleitung der Avacon GmbH eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, hat die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten entsprechende Gutachten zu erstellen. Kreuzungsunterlagen sind der Avacon Netz GmbH vor Beginn der Baumaßnahmen in dreifacher Ausführung zur Prüfung zu übergeben.

1.3.2.12.3 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

1.3.2.12.3.1 Die bauausführenden Unternehmen haben sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de; E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de).

1.3.2.12.3.2 Die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei den Bauarbeiten zu schützen. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss jederzeit gewährleistet bleiben. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

1.3.2.12.3.3 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

1.3.2.12.3.4 Beim Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit der planfestgestellten Leitung sind die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der Vorhabenträgerin gegenüber der Deutsche Telekom Technik GmbH eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

1.3.2.12.3.5 Sofern Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH durch die planfestgestellten Leitungen gestört werden, hat die Vorhabenträgerin Schutzvorkehrungen anzubringen. Gegebenenfalls sind die Telekommunikationslinien zu sichern und, soweit erforderlich, zu verändern oder zu verlegen. Die Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

1.3.2.12.4 Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband

1.3.2.12.4.1 Leitungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV) dürfen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion ist auszuschließen. Leitungen dürfen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.

1.3.2.12.4.2 Die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 sind zu beachten. Die Schutzstreifen der Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) dürfen weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden.

1.3.2.12.4.3 Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Ver- und Entsorgungsleitungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands sind freizuhalten.

1.3.2.12.4.4 Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen sind Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.

1.3.2.12.4.5. Das geeignete Vorgehen im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV ist mit den jeweils zuständigen Betriebsstellen des OOWV mindestens vier Wochen vor Baubeginn abzustimmen, um eine Gefährdung der Leitungen auszuschließen.

1.3.2.12.4.6 Sollte eine Verlegung von Anlagen des OOWV notwendig werden, wird die Vorhabenträgerin frühzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit den zuständigen Stellen Kontakt aufnehmen.

1.3.2.12.5 Belange der Nord-West Oelleitung GmbH

1.3.2.12.5.1 Sofern durch das planfestgestellte Vorhaben im Nahbereich der Mineralölfernleitung der Nord-West Oelleitung GmbH eine negative Beeinflussung des Kathodischen Korrosionsschutzstromes (KKS) nicht ausgeschlossen werden kann, ist zur Beurteilung eine Beeinflussungsberechnung nach GW 22 und TE7 sowie der DIN EN 50443 (VDE 0835-8) durchzuführen.

1.3.2.12.5.2 Die Grenzwerte für Rohrpotenziale nach der VDE 0845 für Kurz- und Langzeitbeeinflussungen sind einzuhalten.

1.3.2.12.5.3 Die Kosten für die Berechnung nach Ziffer 1.3.2.12.5.1 und die ggf. zur Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 1.3.2.12.5.2 erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des KKS, hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

1.3.2.12.5.4 Arbeiten im Schutzbereich der Leitungen der Nord-West Oelleitung GmbH bedürfen der Zustimmung der Nord-West Oelleitung GmbH. Sollten Arbeiten im Schutzbereich der Leitungen der Nord-West Oelleitung GmbH durchgeführt werden, ist die von der Nord-West Oelleitung GmbH zur Verfügung gestellte Schutzanweisung zu beachten.

1.4 Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Die in diesem Abschnitt nachfolgend aufgeführten Erlaubnisse sind aufgrund der Ersetzungswirkung des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG von dem Planfeststellungsbeschluss eingeschlossen bzw. ersetzt worden.

1.4.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.4.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – Ost“

Durch das planfestgestellte Vorhaben sind die Verbote des § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Marschen am Jadebusen - Ost“ des Landkreises Wesermarsch vom 04. Juli 2011[2] betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind für die betroffenen Verbote die entsprechenden Ausnahmen gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

1.4.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – West“

Durch das planfestgestellte Vorhaben sind die Verbote des § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Marschen am Jadebusen - West“ des Landkreises Friesland vom 22. Juni 2011[3] betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind für die betroffenen Verbote die entsprechenden Ausnahmen gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

1.4.1.3 Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“

Durch das planfestgestellte Vorhaben sind die Verbote des § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Jader Moormarsch“ des Landkreises Wesermarsch vom 23.09.1993 mit Änderung vom 30.07.2011[4] betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind für die betroffenen Verbote die entsprechenden Ausnahmen gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

1.4.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch das planfestgestellte Vorhaben kommt es zu direkten Inanspruchnahmen von geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NNatSchG. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, verboten. Für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die nach § 29 Abs. 1 BNatSchG registriert und damit rechtsverbindlich

---

[2] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“ in den Gemeinden Jade, Stadland und Butjadingen vom 04.07.2011
[3] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ in den Gemeinden Sande, Zetel, Bockhorn und Stadt Varel, Landkreis Friesland vom 22.06.2011

[4] Verordnung vom 23.09.1993 über das Landschaftsschutzgebiet BRA 23 „Jader Moormarsch“ in der Gemeinde Jade (Landkreis Wesermarsch) - 1.Änderung: Verordnungskarte ungültig, 29.07.2011; Ersetzt durch Verordnungskarte vom 30.07.2011

festgesetzt sind, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erteilt.

1.4.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das planfestgestellte Vorhaben kommt es zu temporären und dauerhaften Inanspruchnahmen und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. So sind Bereich des geplanten partiellen Ersatzneubaus der Trasse, wie auch in einigen Baufeldern der Rückbaumasten nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützte Biotope betroffen, welche durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei um geschützte Biotoptypen der Binnengewässer (VEF), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (NRS und NRG) und Grünland (GNF).

Da die Inanspruchnahme der geschützten Biotope Biotoptypen der VEF und NRG nicht vermeidbar sind und ein sachgerechter Ausgleich durch Wiederherstellung gewährleistet ist, wird für die vorstehend aufgeführten betroffenen Biotope eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt (siehe Ziffer 2.2.3.5.3.1).

Hinsichtlich der übrigen vorhabenbedingt in Anspruch genommenen geschützten Biotope, deren Zerstörung ggf. nicht kurzfristig regenerierbar oder ausgleichbar im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt. Dies gilt ebenfalls vorsorglich für den Fall, dass die vorgenannte Inanspruchnahme der Biotoptypen VEF und NRG nicht ausgeglichen werden sollte (siehe Ziffer 2.2.3.5.3.2).

1.4.2 Forstrechtliche Genehmigung

1.4.2.1 Dauerhafte Umwandlung von Waldflächen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitungen im Umfang von 8.054 m^2 in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 12.886 m^2 genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

1.4.2.2 Befristete Umwandlung von Waldflächen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 1.334 m^2 gemäß § 8 Abs. 3 u. 4 Satz 4 und 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.4.2.3 Erstaufforstung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG für die vorgesehenen Erstaufforstungen im Landkreis Wesermarsch entsprechend Ersatzmaßnahme E2 auf den im Maßnahmenblatt und Grunderwerbsverzeichnis bezeichneten Flächen (Anlage 14.5, E2, S. 75f.; Anlage 12.2).

1.4.3 Wasserwirtschaftliche Entscheidungen

1.4.3.1 Wasserrechtliche Genehmigung

Für die 50 Überspannungen von Gewässern II. und III. Ordnung im Landkreis Wesermarsch (Anlage 20.4.7), die 14 Überspannungen von Gewässern II. und III. Ordnung im Landkreis Friesland (Anlage 20.5.7) und die 32 Überspannungen von Gewässern II. und III. Ordnung im Landkreis Ammerland (Anlage 20.6.7), jeweils mit der Leitung LH-14-302, sowie die Errichtung der Masten Nr. 10N und 35N (Landkreis Wesermarsch), 66N (Landkreis Friesland) sowie 74N und 76N (Landkreis Ammerland) der Leitung LH-14-302 an Gewässern III. Ordnung wird die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 57 Abs. 1 NWG erteilt.

1.4.3.2 Wasserrechtliche Befreiung

Für die Errichtung des Mastes 35N (Landkreis Wesermarsch) und 76N (Landkreis Ammerland) der Leitung LH-14-302 im Gewässerrandstreifen von Gewässern III. Ordnung (Anlage 20.4.1, Tabelle 2; Anlage 20.6.1, Tabelle 2) wird eine Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG erteilt.

1.4.4 Verkehr

1.4.4.1 Sondernutzungserlaubnis Nutzung öffentliches Straßen- und Wegenetz

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 5.1, 5.2, 5.3) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen zu beachten.

1.4.4.2 Sondernutzungserlaubnis Errichtung und Änderung Zufahrten auf Bundesstraßen

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist die temporäre Errichtung und Änderung von Zufahrten auf Bundesstraßen erforderlich (siehe Ziffer 2.2.3.14.5.2). Die hierfür nach § 8a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 8 FStrG erforderliche Sondernutzungserlaubnis wird erteilt.

1.4.4.3 Sondernutzungserlaubnis Errichtung und Änderung Zufahrten auf Landes- oder Kreisstraßen

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist die temporäre Errichtung und Änderung von Zufahrten auf Landes- und Kreisstraßen erforderlich (siehe Ziffer 2.2.3.14.5.3). Die hierfür nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 18 NStrG erforderliche Sondernutzungserlaubnis wird erteilt.

1.4.4.4 Erteilung Ausnahme vom Anbauverbot an Bundesfernstraßen

1.2.4.2 Von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG wird für die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 7 – Nr. 8 „Schutzgerüst zum Seilzug für die Neubeseilung über die Bundesstraße B 212“ (Abstand von 5 bis 10 m zur Bundesstraße B 212), Nr. 22 – Nr. 23 „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Bundesstraße B 437" (Abstand von 5 bis 10 m zur Bundesstraße B 437), Nr. 66 – Nr. 67 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Bundesautobahn A29" (Abstand von 5 bis 10 m zur Bundesautobahn A29), Nr. 66N – Nr. 67N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Bundesautobahn A29" (Abstand von 5 bis 10 m zur Bundesautobahn A29), eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

1.4.4.5 Erteilung Ausnahme vom Anbauverbot an Landes- und Kreisstraßen

1.2.3.3 Von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 1 – 2 „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Kreisstraße K193" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 193), Nr. 11 – 12 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K191" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 191), Nr. 11N – 12N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K191" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 191), Nr. 25 – 26 „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Landesstraße L855" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur L855), Nr. 35 – 36 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K198" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 198), Nr. 35N – 36N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K198" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 198), Nr. 38 – 39 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K320" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 320), Nr. 38N – 39N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K320" (Abstand von ca. 3 bis 5 m zur K 320), Nr. 39 – 40 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K320“ (Abstand von ca. 3-5 m zur K 320), Nr. 46N – 47 „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Landesstraße L862" (Abstand von ca. 3 bis 10 m zur L 862), Nr. 57 – 58 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K108" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 108), Nr. 57N – 58N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K108" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 108), Nr. 62N – 63N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K130" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 130), Nr. 63 – 64 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K340" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 340), Nr. 71 – 72 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K107" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 107), Nr. 71N – 72N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K107" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 107), Nr. 79 – 80 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Landesstraße L819" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur L819), Nr. 80N – 81N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Landesstraße L819" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur L819) eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt.

1.4.4.6 Erteilung der Zustimmung zum Errichten von Anlagen in der Baubeschränkungszone an Bundesfernstraßen

Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 FStrG erforderliche Zustimmung für die Errichtung des Mastes Nr. 67N in der Baubeschränkungszone der Bundesautobahn A29 wird erteilt.

1.4.4.7 Erteilung der Zustimmung zum Errichten von Anlagen in der Baubeschränkungszone an Landes- und Kreisstraßen

Die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 NStrG erforderliche Zustimmung für die Errichtung des Mastes Nr. 36N in der Baubeschränkungszone der Kreisstraße K198, des Mastes Nr. 46N in der Baubeschränkungszone der Landesstraße L862, des Mastes Nr. 63N in der Baubeschränkungszone der Kreisstraße K340 wird erteilt.

1.5 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.5.1 Erlaubte Benutzungen

1.3.1.1 Für das in den Wasserrechtsanträgen vom 25. Februar 2025 (Anlage 20.1, Anlage 20.2 und Anlage 20.3) beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 42 Rückbaumasten und 43 Neubaumasten (Anlage 20.1.5, Anlage 20.2.5, Anlage 20.3.5) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden (Landkreis Wesermarsch, Schreiben vom 5. Mai 2025; Landkreis Friesland, Schreiben vom 5. Mai 2025; Landkreis Ammerland, Schreiben vom 30. April 2025) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, § 19 WHG erteilt.

1.3.1.2 Für das in den Wasserrechtsanträgen vom 25. Februar 2025 (Anlage 20.1, Anlage 20.2 und Anlage 20.3) beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in den Wasserrechtsanträgen definierten Einleitstellen (Anlage 20.1.2, Anlage 20.2.2, Anlage 20.3.2) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden (Landkreis Wesermarsch, Schreiben vom 5. Mai 2025; Landkreis Friesland, Schreiben vom 5. Mai 2025; Landkreis Ammerland, Schreiben vom 30. April 2025) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, § 19 WHG erteilt.

1.5.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.5.2.1.1 Die im Wasserrechtsantrag vom 25. Februar 2025 (Anlage 20.1, S.1; Anlage 20.2, S.1; Anlage 20.3, S.1) aufgeführten Entnahmemengen und Einleitmengen dürfen nicht überschritten werden. Sollte geplant sein, die Entnahmemenge oder die Einleitmenge während der Wasserhaltungsarbeiten zu erhöhen, sind die hierdurch veränderten Bedingungen von einem Fachgutachter zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise Wesermarsch, Ammerland und Friesland vor einer Erhöhung der Entnahmemenge zur Prüfung vorzulegen.

1.5.2.1.2 Der Beginn, Unterbrechungen und das Ende der Grundwasserabsenkungen und der Einleitungen sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Stadlander Sielacht rechtzeitig (mindestens zwei Tage) vorab mitzuteilen.

1.5.2.1.3 Die entnommenen Wassermengen sind mittels einer geeichten, den allgemeinen Stand der Technik entsprechenden Messeinrichtung zeitbezogen (stündlich, täglich und insgesamt entnommene Menge) zu messen und vollständig zu dokumentieren.

1.5.2.1.4 Die Kontinuität der Grundwasserentnahme ist durch geeignete Messeinrichtungen (z. B. magnetisch-induktive Durchflussmessung, MID) nachzuweisen und mit den aufgezeichneten entnommenen Wassermengen in Relation zu setzen.

1.5.2.1.5 In einem Betriebstagebuch ist täglich zu dokumentieren: Beginn und Ende der Wasserentnahme am jeweiligen Standort; Koordinaten der Einleitstelle; Zählerstände an den jeweiligen Standorten (entnommene Wassermenge); Einleitmengen; Beurteilung der hydraulischen Aufnahmefähigkeit des Einleitgewässers; durchgeführte Maßnahmen (z.B. Sandfang, Enteisungsanlage), durchgeführte Wasseranalysen; Änderungen an den Anlagen und Einleitstellen sowie besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen und Gegenmaßnahmen). Monatlich, spätestens am dritten Werktag des Folgemonats, sowie spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahmen als auch auf deren Verlangen ist die Dokumentation den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise Wesermarsch, Ammerland und Friesland zu übersenden. Zusätzlich hat an die jeweils zuständigen Wasserbehörden der Landkreise Wesermarsch, Ammerland und Friesland nach Ende eines jeden Kalenderjahres eine Übermittlung der Dokumentation zu erfolgen.

1.5.2.1.6 Den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden ist mindestens 10 Tage vor Maßnahmenbeginn eine Liste mit während der Planungs- und Ausführungsphase der Maßnahme zuverlässig erreichbaren Ansprechpartnern (und Vertretern) aller beteiligten bauausführenden Firmen, Baubegleitungen sowie projektverantwortlichen Stellen vorzulegen. Die Liste muss enthalten: Name, Vorname, Funktion, Firma, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Vertretungsregelung. In die Liste aufzunehmen und besonders zu kennzeichnen ist eine gesamtverantwortliche Person, die zu jeder Zeit (auch außerhalb der Bauzeiten) erreichbar ist. Die genannten Personen müssen über Weisungs- und Entscheidungskompetenz verfügen.

1.5.2.1.7 Die von der Vorhabenträgerin umzusetzende „Ökologische Baubegleitung" hat insbesondere die Einleitung des geförderten Grundwassers in die Gewässer zu beobachten und auszuwerten. Sie hat durch eine qualifizierte geotechnisch wie auch wasserwirtschaftlich sachverständige Person (oder einer Person mit nachweislich vergleichbar geeigneter Qualifikation) zu erfolgen. Für eventuell eintretende negative Folgen sind Gegenmaßnahmen zu bestimmen.

1.5.2.1.8 Sofern sich bauliche Anlagen im Einzugsbereich der Wasserhaltung befinden, ist eine Beweissicherung dieser Anlagen vor Beginn der Wasserhaltung durchzuführen. Hierbei sind die baulichen Anlagen im Absenkbereich durch ein geeignetes Sachverständigenbüro gebäudebeweissichernd durch z. B. Höhenvermessung, Fotos und evtl. Marken zu dokumentieren. Diese Dokumentationspflicht entfällt für die Grundstücke/Objekte, bei denen der jeweilige Eigentümer die Durchführung der Beweissicherungsmaßnahmen nachweislich verweigert bzw. untersagt.

1.5.2.1.9 Das in den Anlagen 20.1.1, Kap. 11, S. 21; 20.2.1, Kap. 11, S. 20 und 20.3.1, Kap. 11, S. 20f sowie in den Anlagen 20.1.6, 20.2.6 und 20.3.6 dargestellte großflächige Grundwassermonitoring ist umzusetzen.

1.5.2.1.10 Für die Beweissicherung der Grundwasserstände ist je Baugrube bzw. Gründung eines Mastes ein Peilbrunnen mit einer Tiefe von mindestens 4,00 m, wobei min. die letzten 2,50 m verfiltert sein müssen, herzustellen. Die Peilbrunnen sind mit einem Abstand von 10 m und 20 m zur Baugrube bzw. zum Fundament herzustellen. Der Mindestdurchmesser der Brunnen muss DN 50 betragen. Die Brunnenköpfe sind auf Normal Null (m NN) einzumessen. Die Lagen der Peilbrunnen sind in einem Lageplan einzuzeichnen und auf Verlangen der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Bei Herstellung der Peilbrunnen sind Schichtenverzeichnisse zu führen.

1.5.2.1.11 Die Grundwasserstände sind in den Peilbrunnen ab Grundwasserhaltungsbeginn in der ersten Woche zweimal werktäglich (morgens und abends) einzumessen. Im Anschluss sind die Messungen einmal werktäglich durchzuführen. Der Ruhewasserspiegel ist vor Beginn der Grundwasserhaltungsarbeiten mindestens viermal mit ausreichenden Zeitintervallen (z.B. morgens und abends) und nach Abschluss der Grundwasserabsenkung einzumessen. Die Ergebnisse sind im Bautagebuch aufzuzeichnen und auf Verlangen der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

1.5.2.1.12 Die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen, die zur Grundwasserentnahme und der Einleitung des entnommenen Grundwassers dienen, obliegt der Vorhabenträgerin.

1.5.2.1.13 Die Vorhabenträgerin hat die Anlagen zur bauzeitlichen Grundwasserabsenkung und zur Einleitung des entnommenen Grundwassers nach Abschluss der Baumaßnahmen von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten wieder zu entfernen. Gewässer sind gegebenenfalls in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

1.5.2.1.14 Bei Betriebsstörungen sind von der Vorhabenträgerin geeignete Gegenmaßnahmen mit Umsetzungsfrist zu benennen und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich zur Abstimmung vorzulegen. Bei Betriebsstörungen, die eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt oder Dritte darstellen, sind von der Vorhabenträgerin unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen; ggf. ist die Grundwasserentnahme bzw. die Einleitung des entnommenen Grundwassers einzustellen. Sie sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.

1.5.2.1.15 Die in der Anlage 20.1.1, Kap. 8, S. 10 ff., Anlage 20.2.1, Kap. 8, S. 10 ff., Anlage 20.3.1, Kap. 8, S. 10 ff festgelegten Einleitkonzentrationen für Parameter pH-Wert, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Eisen$_{gesamt}$, Eisen (III), Mangan, Nitrat, Nitrit und TOC sind zu beachten, soweit nicht in den nachfolgenden Nebenbestimmungen für die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in den jeweiligen Landkreisen etwas anderes bestimmt ist.

1.5.2.2 Zutagefördern des Grundwassers und Einleitung des zutage geförderten Grundwassers auf dem Gebiet des Landeskreises Wesermarsch

1.5.2.2.1 Für den Parameter Fe$_{gesamt}$ wird ein Grenzwert von 4 mg/l festgelegt. Zu Beginn der Grundwasserförderung ist an den jeweiligen Maststandorten der Parameter Fe$_{gesamt}$ zu untersuchen. Bei Überschreitung des Grenzwertes ist das geförderte Grundwasser vor

Einleitung ins Gewässer zu behandeln. Die Ergebnisse der Beprobungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.5.2.2.2 Die Einleitstellen sind für die Bauzeit kenntlich zu machen und erforderlichenfalls gegen Auskolkung zu sichern.

1.5.2.2.3 Zwischen Mast Nr. 58N und dem Wohngebäude, welches sich im Bereich des Absenktrichters der Grundwasserentnahme am Maststandort Nr. 58N befindet, ist zu Beweissicherungszwecken eine temporäre Messstelle zu errichten, um Änderungen der Standrohrspiegelhöhe zu dokumentieren. Die Standrohrspiegelhöhen sind stündlich aufzuzeichnen.

1.5.2.3 Zutagefördern des Grundwassers und Einleitung des zutage geförderten Grundwassers auf dem Gebiet des Landeskreises Friesland

1.5.2.3.1 Die verschiedenen Berechnungen und Rechnungsergebnisse sowie Plandarstellungen im Zusammenhang mit Ausmaß und Auswirkungen der Grundwasserentnahmen sind zeitnah — vor Beginn der Ausführung — zu plausibilisieren. Die Überarbeitungen sind der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf zu erläutern.

1.5.2.3.2 Bauliche Veränderungen an einem Gewässer bedingt durch eine Einleitung sind lückenlos zu dokumentieren. Zur Dokumentation gehört insbesondere die fachlich korrekte Beschreibung der Maßnahme und deren Wirkung, als Maßstab dafür gelten die Anforderungen an den Wasserrechtsantrag. Die Dokumentation ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland möglichst vor Beginn der Maßnahme ansonsten unverzüglich vorzulegen.

1.5.2.3.3 Die Wasserhaltungen sind während der Bauausführung mindestens zweimal täglich (d. h. auch am Wochenende) auf Funktionstüchtigkeit und auf ggf. vorhandene Mängel zu kontrollieren. Diese Überprüfung ist protokollarisch zu erfassen und ggf. vorhandene Mängel oder Schäden zu dokumentieren.

1.5.2.3.4 Die Dokumentation der Überprüfung der Funktionstüchtigkeit ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland wöchentlich per E-Mail immer montags für die vorherige Woche zu übermitteln. Die Dokumentation hat die chemischen Analyseergebnisse des Grundwassers, Einleitgewässers und aufbereiteten Wassers und deren Interpretation (Verschlechterungsverbot) zu überwachen. Auch die Überwachung der Einleitstellen (Fotos) ist Teil der wasserkundlichen Wochenberichte.

1.5.2.3.5 Eine Überwachung des einzuleitenden Wassers sowie des für die Einleitung vorgesehenen Gewässers ober- und unterhalb der Einleitstelle hat während der Bauausführung durch die Messung und Auswertung mindestens der Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Wassertemperatur, Chlorid, Ammonium sowie $Eisen_{gesamt}$ und Eisen(II) zu erfolgen. Überschreitungen von Maßnahme- und Grenzwerten sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland in geeigneter nachvollziehbarer Weise unverzüglich telefonisch und per E-Mail zu melden. 14 Tage vor Inbetriebnahme der Wasserhaltungen sind

Proben aus den maßgeblichen Einleitgewässern zu entnehmen und auf den übermittelten Parameterumfang zu analysieren. Die betreffenden Gewässer sind in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland auszuwählen.

1.5.2.3.6 Grundwasser mit einem Gesamteisengehalt größer 4 mg/l darf nicht in Vorfluter eingeleitet werden. Sofern der Gesamteisengehalt des entnommenen Grundwassers höher ist, muss das Wasser vor der Wiedereinleitung behandelt werden.

1.5.2.3.7 Das (aufbereitete) Grundwasser darf bei Einleiten in den Vorfluter 3 mg/l Sauerstoff nicht unterschreiten.

1.5.2.3.8 Grundwasser mit einem Chloridgehalt größer 500 mg/l darf nur in Vorfluter eingeleitet werden, wenn im Vorfluter eine ausreichende Verdünnung erfolgt. Ist dies nicht der Fall, ist das einzuleitende Grundwasser zu verdünnen. Alternativ ist eine Versickerung des Grundwassers oder eine Einleitung in ein leistungsfähigeres Gewässer möglich. Die Maßnahme ist mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland abzustimmen.

1.5.2.3.9 Im Bereich von sulfatsauren Böden ist das einzuleitende Grundwasser zusätzlich auf Schwermetalle und Sulfat zu untersuchen. Grundwasser mit erhöhten Sulfat-(Schwellenwert GrwV: 250 mg/l), Ammonium- (Schwellenwert GrwV: 0,5 mg/l) oder Schwermetall-Werten (Prüfwerte BBodSchV) darf wegen der Gefahr einer Fischgiftigkeit nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden. In diesen Fällen ist das Grundwasser zu versickern.

1.5.2.3.10 Zwischen Mast Nr. 63 und dem Gebäude, welches sich im Bereich des Absenktrichters der Grundwasserentnahme am Maststandort Nr. 63 befindet, ist zu Beweissicherungszwecken eine temporäre Messstelle zu errichten, um Änderungen der Standrohrspiegelhöhe zu dokumentieren. Die Standrohrspiegelhöhen sind stündlich aufzuzeichnen.

1.5.2.3.11 An dem Gebäude, welches sich im Bereich des Absenktrichters der Grundwasserentnahme am Maststandort Nr. 63 befindet, sind konstruktive Maßnahmen (z.B. Reinfiltrationsbrunnen oder Spundwände) vorzunehmen, wenn der bauzeitliche Grundwasserstand weniger als 2,25 m unter GOK liegt.

1.5.2.4 Zutagefördern des Grundwassers und Einleitung des zutage geförderten Grundwassers auf dem Gebiet des Landeskreises Ammerland

1.5.2.4.1 Das geförderte Grundwasser ist über einen entsprechend dimensionierten Sandfang in die beantragten Gewässer einzuleiten. Hierbei ist das Grundwasser so in den Sandfang einzuleiten, dass möglichst viel Sauerstoffeintrag stattfindet. Sinkt der Sauerstoffgehalt in den nachfolgenden Gewässern durch die Einleitung unter die kritische Marke von 3 mg/l sind entsprechende Gegenmaßnahmen, wie z. B. der Einbau einer Belüftung im Sandfang oder im Absetzbecken, zu veranlassen.

1.5.2.4.2 Für die Verbandsgewässer ist ein Grenzwert für Eisengehalt gesamt von 4 mg/l maßgebend. Der Einleitwert ist von der Vorhabenträgerin eigenverantwortlich zu überwachen. Gegebenenfalls sind Gegenmaßnahmen wie z. B. eine Enteisenungsanlage zu installieren.

1.5.2.4.3 Bei der Einleitung sind Vorkehrungen zu treffen (Absetzbecken, Staukästen etc.), die einen Eintrag von Ocker (Eisen) oder Feinsedimenten in die nachfolgenden Gewässer verhindern.

1.5.2.4.4. An der Straße, welche sich im Bereich des Absenktrichters der Grundwasserentnahme am Maststandort Nr. 63N befindet, sind konstruktive Maßnahmen (z.B. Reinfiltrationsbrunnen oder Spundwände) vorzunehmen, wenn der bauzeitliche Grundwasserstand weniger als 0,9 m unter GOK liegt.

1.5.2.4.5 Während der Grundwasserabsenkung an den Masten Nr. 79 und Nr. 80N ist die Fläche des Absenktrichters durch Verrieselung zu befeuchten. Eine Trockenlegung des Bodens ist zu vermeiden.

1.5.2.4.6 Abweichend von Ziffer 1.5.2.1.10 sind im Landkreis Ammerland für die Beweissicherung der Grundwasserstände je Baugrube bzw. Gründung eines Mastes zwei Peilbrunnen herzustellen, sofern nicht mit der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landkreises Ammerland etwas anders vereinbart wurde.

1.5.3 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern des Grundwassers und Einleitung des zutage geförderten Grundwassers auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch

1.5.3.1 Seitens der unteren Wasserbehörde können weitere Probennahmen angeordnet werden.

1.5.3.2 Die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Grundwasserabsenkung ist gemäß § 21 Nds. Wassergesetz (NWG) gebührenpflichtig.

1.5.3.3 Bei der Zuwässerung und bei hohen Niederschlägen können erhöhte Wasserstände auftreten. Die Stadlander Sielacht kann keine Garantie für die freien Einleitungen des geförderten Grundwassers übernehmen.

1.5.3.4 Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der Gewässer an den Einleitstellen ist zu gewährleisten. Alle Maßnahmen an den Vorflutern, die zu einer Verschlechterung der Wasserabführung führen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

1.5.3.5 Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die auf die Einleitungen zurückzuführen sind.

1.5.3.6 Beim Aufbau und Betrieb der Anlagen zur Grundwasserabsenkung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser oder den Boden gelangen. Weitere Anforderungen sind den entsprechenden DIN-Vorschriften zu entnehmen.

1.5.3.7 Die Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen sowie privatrechtliche Zustimmungen. Der Genehmigungsinhaber hat sich vor Durchführung der Maßnahme zu vergewissern, dass im Bereich der Maßnahme keine Versorgungsleitungen (z.B. der EWE AG, der Telekom, des OOWV) vorhanden sind. Evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen an vorhanden Leitungen gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

1.5.3.8 Die Verwaltungsgebühren für die Genehmigung einer Anlage nach § 57 Abs. 1 NWG (hier: Gewässerquerungen) richten sich gemäß der Anlage 1 Nr. 96.2.15 zu § 1 Abs. 1 AllGO nach den Errichtungskosten der Anlage. Es wird seitens des Landkreises Wesermarsch um Mitteilung der Herstellkosten der Gewässerkreuzungen gebeten, um die Gebühren berechnen und mitteilen zu können.

1.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die folgenden Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren werden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt:

1.6.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, für Jagdwertminderungen während der Bauzeit den Betroffenen eine Entschädigung zu zahlen.

1.6.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die logistische Belieferung der Mastbaustellen so zu gestalten, dass die von der Gemeinde Stadland geforderten Tonnagebeschränkungen eingehalten werden.

1.6.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Einwender E85 zwecks der Möglichkeit einer Übernahme der Zuwegung zu seinem Grundstück vor Beginn der Rückbauarbeiten zu kontaktieren.

1.6.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit dem Einwender E73 im Zuge der Bauvorbereitung bzgl. des landwirtschaftlichen Lieferverkehrs abzustimmen.

1.6.5 Die Vorhabenträgerin sagt zu, während der Bauzeit über das Vorhaben und die geplanten Baumaßnahmen in Form von Informationskaskaden fortlaufend zu informieren.

1.6.6 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Durchführung von den die Stadlander Sielacht betreffenden Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Verband erfolgen.

1.6.7 Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei Bedarf eine Übersicht zu den Eigentümern der in Anlage 11 genannten Straßen für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereiche Aurich und Oldenburg zu erstellen.

1.6.8 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Stützpunkte des Provisoriums im Bereich des Flurstück 575/502, Flur 7, Gemarkung Jade nach Möglichkeit ausschließlich auf den südlich angrenzenden Weideflächen (Flurstücke 501/1, 502/1 und 510/1, Flur 7, Gemarkung Jade) zu platzieren.

1.6.9 Die Vorhabenträgerin sagt zu, Zufahrtswege und Arbeitsflächen auf dem Flurstück 575/502, Flur 7, Gemarkung Jade ggf. provisorisch einzufrieden und individuelle Abstimmungen zu speziellen Anforderungen bzgl. der Abzäunung und Betrieb der Pension, im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit der Einwenderin E01 zu treffen, um beispielsweise die Erforderlichkeit der Herstellung von Notzäunen zu klären.

1.6.10 Die Vorhabenträgerin sagt zu, das Flurstück 771/1, Gemarkung Rodenkirchen, weder als provisorischen Maststandort noch zum Zwecke der Verankerung in Anspruch zu nehmen und Eingriffe in den dortigen Baumbestand bestmöglich zu vermeiden.

1.7 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.8 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.9 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin Tennet TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 54 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Conneforde – Unterweser; Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Das Vorhaben soll vollständig als Freileitung betrieben werden.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 3a bis Abs. 3c und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG, § 43m EnWG und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 1 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die „*der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen […] dienen, […] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs […] festgestellt*“ wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Die Vorhabenträgerin plant die Spannungsumstellung eines 220-kV Stromkreises der bestehenden Höchstspannungsleitung LH-14-302 zwischen dem Umspannwerk (UW) Unterweser und dem UW Conneforde. Die Maßnahme ist Teil des Projektes P22: Netzverstärkung von Conneforde über Unterweser und Elsfleth/West nach Ganderkesee und ist erstmals im Netzentwicklungsplan (NEP) 2019 (Zieljahr 2030) benannt. Auch in den weiteren Netzentwicklungsplänen NEP 2035 (2021) sowie NEP 2037/2045 (2023) ist diese Maßnahme aufgeführt. Konkret findet sich dieser Abschnitt von Unterweser nach Conneforde unter der Maßnahme 82 wieder. Das Projekt dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Niedersachsen und ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben Nr. 54 aufgeführt.

Angesichts des zu erwartenden starken Zuwachses erneuerbarer Energien, vor allem der Windenergie an Land und auf See, reicht die bestehende Netzstruktur vom nordwestlichen Niedersachsen in Richtung Süden nicht mehr aus, um die entstehenden Überschüsse zuverlässig abzuführen. Zudem ist die Schaltanlage Unterweser als zentraler Netzverknüpfungspunkt für den Anschluss von Offshore-Windenergie vorgesehen. Die geplante Leitung bildet damit die Grundlage für den Anschluss von bis zu 4 GW Offshore-Windenergie in Unterweser spätestens 2030 sowie den überregionalen Abtransport des Stroms. Ohne eine Verstärkung der Leistungsverbindungen würde der vorhandene Stromkreis Unterweser-Conneforde bei einem Ausfall eines 380-kV-Stromkreises der Leitungsverbindung Unterweser – Elsfleth an seine Belastungsgrenze stoßen und den überregionalen Stromtransport gefährden.

Die Maßnahme beinhaltet die Verstärkung der zweisystemigen Leitung LH-14-302 zwischen den Umspannwerken Unterweser und Conneforde durch eine Umbeseilung sowie einen teilweisen Ersatzneubau. Dabei wird das bestehende 220-kV-System auf 380-kV umgestellt (Spannungsumstellung), wodurch sowohl die Stromtragfähigkeit als auch die Übertragungsleistung der Leitung erhöht werden. Soweit dies technisch möglich ist, werden die vorhandenen Masten weiter genutzt; nur dort wo dies nicht umsetzbar ist, erfolgt ein teilweiser Neubau.

Um Projektsynergien zu generieren, soll zudem das bereits bestehende System erneuert werden (Erneuerungsmaßnahme).

Für die Spannungsumstellung ist zudem der Umbau eines Anschlussschaltfeldes im UW Conneforde von 220-kV auf 380-kV erforderlich. Dieser Umbau ist nicht Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens.

Im Endausbau schließt die Leitung am Umspannwerk Conneforde an. Das derzeit genutzte Anschlussfeld am UW Conneforde Ost dient während der Bauphase lediglich als provisorische Lösung zur Freimachung weiterer Anschlussprojekte und wird dabei über den bereits errichteten Mast 82N geführt. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen im UW Unterweser sind ebenfalls nicht Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens. Die funktionale Schnittstelle zum UW Unterweser ist der Abspannmast 1 der LH-14-302.

2.1.2 Vorhabenbeschreibung

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 32 km langen 380-kV-Leitung nebst der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Die Leitung verläuft durch drei Landkreise und fünf Gemeinden. Ausgangspunkt ist das Umspannwerk Unterweser in der Gemeinde Stadland; von dort führt die Leitung in südwestlicher Richtung bis zum Umspannwerk Conneforde in der Gemeinde Wiefelstede. Insgesamt umfasst die Leitung 84 Maste, von denen 43 neu errichtet werden. Der Verlauf orientiert sich weitgehend an der bestehenden Trasse, sodass viele der neuen Masten lediglich in geringem Abstand zu den bisherigen Standorten errichtet werden.

Ebenfalls Gegenstand der Planfeststellung ist der beantragte Rückbau derjenigen Masten der Leitungen LH-14-302 und LH-13-3022, die durch die Errichtung neuer Masten entfallen. Eine detaillierte Aufstellung der zu errichteten und zurückzubauenden Masten ist der Mastliste (Unterlage 10.2) zu entnehmen. Zudem umfasst die Planfeststellung auch die Flächenkorridore für die Errichtung von Provisorien (insbesondere von Provisoriumsmasten), die während der Bauphase zur Aufrechterhaltung des Stromflusses erforderlich sind.

2.1.2.1 Neubau

2.1.2.1.1 Trassenverlauf

Ausgehend vom Umspannwerk Unterweser führt die Trasse zunächst über bestehende Masten in südwestlicher Richtung durch die Gemarkung Rodenkirchen in der Gemeinde Stadland, Landkreis Wesermarsch. Nachdem sie die B212/B 437 gekreuzt hat, werden im Abschnitt zwischen der B212/B437 und der Straße Oberdeich (K191) die Neubaumasten 9N bis 12N innerhalb der bisherigen Achse im Vergleich zu den Bestandsmasten um einige Meter nach Westen verlegt. Von dort verläuft die Leitung weiter in südwestlicher Richtung über den Ortsteil Freienfelde und nutzt dabei weiterhin die vorhandenen Masten. Erst im Bereich des Ortsteils Hoheneck, in der Nähe eines einzelnen Wohnhauses, kommen zwei neue Masten zum Einsatz. Zwischen diesen beiden Masten beginnt – auf der Höhe der Querung des Östlichen Quertiefs – die Gemarkung Schwei. In diesem Abschnitt verläuft die Trasse östlich der Ortschaft Schwei und kreuzt sowohl das Strohauser Sieltief als auch die B437.

Südlich von Schwei, nach der Querung der Landesstraße L855; befinden sich zwei weitere neue Masten. Sie liegen in der bestehenden Trasse. Zwischen der Überquerung der Achterstädter Straße und der Kreuzung mit der Kreisstraße K198 verläuft die Leitung ohne weitere Ortschaften oder Straßen zu berühren. Bis zum Mast 33N handelt es sich lediglich um eine reine Neubeseilung. Erst danach schwenkt die neue Trasse im Vergleich zur bisherigen Führung etwas weiter nach Süden.

Nach der Querung der Straße Zum Rockenmoor, zwischen den Masten 33N und 35N, wechselt die Leitung in die Gemarkung Schweiburg, die zur Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch gehört. Von hier aus führt die Neubautrasse weiter und überquert sowohl die Kreisstraße K198 als auch das Schweiburger Sieltief. Auf Höhe des Ortsteils Dringenburg, an der Jungfernstraße (K320), trifft sie erneut auf die Bestandsleitung. In diesem Abschnitt kreuzt die Leitung die Jungfernstraße, wobei der neue Mast im Gegensatz zum bisherigen Maststandort westlich der Straße errichtet wird.

Ab diesem Punkt beginnt die Gemarkung Schweiburg in der Gemeinde Jade (Landkreis Wesermarsch). Die Trasse verläuft zunächst südlich der bestehenden Leitung, kreuzt diese jedoch zwischen den Masten 41N und 42N in westlicher Richtung und führt anschließend im Bereich der Straße Neuer Weg nördlich der Bestandstrasse weiter. Hier beginnt die Gemarkung Jade, ebenfalls im Landkreis Wesermarsch. Nach der Querung der Straße Neuer Weg schwenkt die Leitung kurzzeitig stärker nach Süden, bevor sie ab Mast 44N nur leicht nach Süden versetzt und parallel zur bestehenden Leitung verläuft. Im weiteren Verlauf kreuzt sie die Landesstraße L862 und setzt sich von dort in südwestlicher Richtung als Neubeseilung über die vorhandenen Masten fort.

Die Trasse führt durch das Vogelschutzgebiet DE2514-431 „Marschen am Jadebusen“ sowie das Naturschutzgebiet LSG FRI 00065 „Reitbrake Hoheleucht“. Beide Schutzgebiete erstrecken sich bis zum Gewässer Wapel zwischen den Bestandsmasten 055 und 056. Südwestlich der Ortschaft Jaderaltendeich überquert die Leitung anschließend den Fluss Jade. Danach erfolgt eine kleinräumige Überspannung der Gemarkung Varel-Land, die zur Stadt Varel im Landkreis Friesland gehört. Bis zur Querung der Wapel an der Bahntrasse 1522 Oldenburg-Wilhelmshaven bleibt die Bestandstrasse erhalten. Im Bereich der Überspannung der Kreisstraße K108, nördlich einer Kläranlage, werden zwei neue Masten errichtet, wodurch sich die Trasse im Vergleich zur bisherigen Führung um wenige Meter nach Norden verschiebt.

Zwischen dem Neubaumasten 58N und dem Endmasten 82N am Umspannwerk Conneforde behält die Leitung ihren südwestlichen Verlauf grundsätzlich bei, zeigt jedoch durch kleinere Verschwenkungen eine weniger gerade Linienführung. Direkt hinter dem Neubaumast 58N beginnt die Gemarkung Rastede in der Gemeinde Rastede im Kreis Ammerland, die bis Neubaumast 63N an der K340 reicht. In diesem Abschnitt wird die Wapel zwei weitere Male überquert, während die Trasse nördlich der Straße An der Wapel verläuft. Ab hier bis zum Umspannwerk Conneforde folgt die Neubautrasse nicht mehr der Bestandsleitung, alle Masten in diesem Abschnitt sind neu. Nach der Kreuzung der Oldenburger Straße bei Mast 63N verläuft die neue Trasse südlich versetzt parallel zur bestehenden Leitung innerhalb der Gemarkung

Varel-Land in der Stadt Varel im Landkreis Friesland. Dabei überquert sie die Autobahn A29 zwischen den Anschlussstellen Varel-Obenstrohe und Jaderberg und etwa 150 Meter nördlich die Wapel, die hier in süd-nördlicher Richtung verläuft.

Die Wapel wird weiter westlich ein weiteres Mal überquert. In westlicher Richtung überspannt die Trasse außerdem den Rosenbergsweg, den Schulwiesenweg, den Beisiedlungsweg sowie die Rosenberger Straße/K107. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich die Leitung bereits in der Gemarkung Wiefelstede in der Gemeinde Wiefelstede im Kreis Ammerland und bleibt dort bis zum Endpunkt am Neubaumast 82N, wo sie schließlich im Umspannwerk Conneforde/Ost endet. Vor dem Endpunkt verläuft die bestehende Trasse durch das Herrenmoor sowie Altjührdener Moor, kreuzt die 100-kV-Leitung Berne – Conneforde der Avacon und weicht für den Baggersee Schwarzborn durch einen südlichen Schwenk aus. Anschließend führt die Leitung in nordwestlicher Richtung bis zum Umspannwerk und kreuzt dabei ein letztes Mal die Wapel, die Dorfstraße/L819, den Dobbenweg sowie unmittelbar vor dem Umspannwerk Conneforde die Südender Leke.

Der Trassenverlauf ist auch in Anlage 1, Kap. 4.4 sowie Anlage 6.2 im Einzelnen dargestellt.

2.1.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus

Die planfestgestellten Masten werden in der gängigen Bauweise als Stahlgittermasten im Donaumastbild errichtet. Insgesamt sind im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen 84 Masten vorgesehen, davon werden 43 komplett neu gebaut. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten erreichen die Masten Höhen zwischen etwa 40 m und ca. 67,5 m. Die konkrete Höhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten ab und orientiert sich vor allem am erforderlichen Bodenabstand. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12 m, sodass die 380-kV-Leitung problemlos mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten bis zu einer Höhe von 8 m unterfahren werden kann.

Über die Freileitung erfolgt die Energieübertragung in Form von Drehstrom. Die 380-kV-Leitung verfügt über zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder dieser Leiter besteht aus vier Einzelseilen, die mittels Abstandshaltern zu einem Viererbündel zusammengefasst sind. Der Betrieb erfolgt mit einer Frequenz von 50 Hertz. Weitere technische Einzelheiten können dem Erläuterungsbericht (vgl. Anlage 1, Kap. 4) entnommen werden.

Die Wahl des Fundamenttyps richtet sich im Wesentlichen nach den einwirkenden Zug-, Druck und Querkräften sowie den Baugrundverhältnissen am jeweiligen Maststandort. Dabei werden insbesondere Tragfähigkeit und Verformungsverhalten des Baugrundes in Abhängigkeit vom Fundamenttyp bewertet. Auch die Dimensionierung des Tragwerks, witterungsabhängige Gründungsverfahren sowie die verfügbare Bauzeit spielen eine Rolle. Nach der Planung der Vorhabenträgerin sollen die Masten überwiegend auf Pfahlfundamenten errichtet werden, während für einzelne Standorte auch Plattenfundamente vorgesehen sind.

Bei Pfahlfundamenten werden die Mastfüße über vier einzelne Betonköpfe mit dem jeweiligen Fundament verbunden. Die Dimension dieser Fundamentköpfe variieren je nach Masttyp und betragen in der Regel zwischen 1m und 2m Durchmesser. Welche Fundamentart letztlich zur

Ausführung kommt, wird erst während der Bauarbeiten entschieden und richtet sich nach den Ergebnissen zusätzlicher Bodenuntersuchungen.

Innerhalb des Schutzstreifens gelten Beschränkungen für das Aufwachsen von Gehölzen. Die Begrenzung der Wuchshöhe wird im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch die Vorhabenträgerin sichergestellt.

2.1.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase

2.1.2.1.3.1 Provisorien

Im Verlauf der geplanten 380-kV-Neubauabschnitte sind zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Bauzeit des planfestgestellten Vorhabens provisorische Leitungsführungen vorgesehen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende neun Provisorien:

Freileitungsprovisorium Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 13: Um im Bereich zwischen den Masten 8 bis 13 Baufreiheit zur Errichtung der geplanten 380-kV-Masten zu erhalten, muss die bestehende Leitung vorübergehend verlegt werden, bis der 380-kV-Neubauabschnitt in die übrige Trasse eingebunden werden kann. Das Provisorium verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland südlich entlang der bestehenden Trasse. Nach Errichtung des Provisoriums werden die Bestandsmaste 9 bis 11 zurückgebaut.

Freileitungsprovisorium Mast Nr. 32 bis Mast Nr. 34: Um im Bereich zwischen den Masten 32 bis 34 Baufreiheit zur Errichtung der geplanten 380-kV-Masten zu erhalten, muss die bestehende Leitung vorübergehend verlegt werden, bis der 380-kV-Neubauabschnitt in die übrige Trasse eingebunden werden kann. Das Provisorium verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland südlich entlang der bestehenden Trasse. Nach Errichtung des Provisoriums wird der Bestandsmast 33 zurückgebaut.

Freileitungsprovisorium Mast Nr. 38 bis Mast Nr. 48: Um im Bereich zwischen den Masten 38 bis 48 Baufreiheit zur Errichtung der geplanten 380-kV-Masten zu erhalten, muss die bestehende Leitung vorübergehend verlegt werden, bis der 380-kV-Neubauabschnitt in die übrige Trasse eingebunden werden kann. Das Provisorium verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Jade nördlich entlang der bestehenden Trasse. Zur Vermeidung der Überspannung bestehender Wohnungsbebauung rückt das Provisorium im Bereich der Maste 44 bis 46 weiter von der Bestandsleitung ab. Nach Errichtung des Provisoriums werden die Bestandsmaste 39 bis 47 zurückgebaut.

Freileitungsprovisorium Mast Nr. 56 bis Mast Nr. 59: Um im Bereich zwischen den Masten 56 bis 59 Baufreiheit zur Errichtung der geplanten 380-kV-Masten zu erhalten, muss die bestehende Leitung vorübergehend verlegt werden, bis der 380-kV-Neubauabschnitt in die übrige Trasse eingebunden werden kann. Das Provisorium verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland und der Stadt Varel südlich entlang der bestehenden Trasse. Nach Errichtung des Provisoriums werden die Bestandsmaste 57 bis 58 zurückgebaut.

Freileitungsprovisorium Mast Nr. 61 bis Mast Nr. 63: Um im Bereich zwischen den Masten 61 bis 63 Baufreiheit zur Errichtung der geplanten 380-kV-Masten zu erhalten, muss die

bestehende Leitung vorübergehend verlegt werden, bis der 380-kV-Neubauabschnitt in die übrige Trasse eingebunden werden kann. Das Provisorium verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel nördlich entlang der bestehenden Trasse. Nach Errichtung des Provisoriums wird der Bestandsmast 62 zurückgebaut.

Freileitungsprovisorium Mast Nr. 69N bis Mast Nr. 70: Um im Bereich zwischen den Masten 69N bis 70 bei der Errichtung des geplanten Neubauabschnitts eine temporäre Freileitungskreuzung mit der Bestandsleitung zu vermeiden, muss die bestehende Leitung vorübergehend verlegt werden, bis der 380-kV-Neubauabschnitt in die übrige Trasse eingebunden werden kann. Das Provisorium verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Wiefelstede und verbindet Mast 69N des Neubauabschnitts mit Mast 70 der Bestandsleitung.

Provisorische Leitungsverbindung Mast Nr. 80N und Mast Nr. 80: Um im Bereich zwischen den Masten 80N bis 80 das bestehende 220-kV-System temporär in Richtung Mast 80, und anschließend über Mast 80A und 80B in das UW Conneforde führen zu können, müssen zwischen Mast 80N des Neubauabschnittes und den Bestandsmast 80 vorübergehend Seile für eine 1-systemige Leitungsverbindung verlegt werden, bis die Einbindung der Leitung in das UW Conneforde über den Neubauabschnitt erfolgt.

Provisorische Leitungsverbindung Mast Nr. 81N bis UW Conneforde: Um im Bereich zwischen den Masten 81N bis UW Conneforde die bestehenden Systeme temporär in Richtung Mast 82N und anschließend in das UW Conneforde führen zu können, müssen zwischen Mast 81N des Neubauabschnittes und den Portalen im UW vorübergehend Seile für eine Leitungsverbindung verlegt werden, bis die Einbindung der Leitung in das UW Conneforde über den Neubauabschnitt (Maste 82N und 82B) erfolgt.

(1. Deckblattänderung): Provisorische Leitungsverbindung Mast Nr. 90 bis Mast Nr. 92 der 220-kV-Leitung Farge bis Conneforde, LH-14-201: Um im Bereich zwischen den Masten 80N bis 81N Baufreiheit für die geplante Leitung Unterweser – Conneforde zu erhalten, müssen die Systeme der bestehenden Leitung LH-14-201 vorübergehend verlegt werden, bis die 380-kV-Neubauabschnitte über die neuen Trassen eingebunden werden können. Das teilweise als Baueinsatzkabel geführte Provisorium verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Wiefelstede und verbindet die Maste 90 und 92 der bestehenden Leitung Farge – Conneforde. Eine detaillierte Ausführung des Provisoriums ist in Anhang 5 des Erläuterungsberichts dargestellt. Die mit dem Neubau der LH-14-201 verbundenen Maßnahmen werden in einem separaten Projekt geplant und genehmigt.

Zur Darstellung der Provisorien bzw. der Flächenkorridore für die Provisorien wird auch auf Anlage 1, Kap. 4.10, 5.6 und Anlage 6.2 verwiesen.

2.1.2.1.3.2 Schutzgerüste

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet (vgl. Anlage 1, Kap. 4.11, Anlage 10.1). Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen.

- M1-M2. Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Kreisstraße „K193“
- M7-M8: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Bundesstraße „B121“
- M7-M8: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Gemeindestraße von Esenshamm nach Stadland
- M9N-M10N: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die 110-kV-Leitung Weser/Zink-Unterweser, 068 (Avacon Netz GmbH)
- M9-M10: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die 110-kV-Leitung Weser/Zink-Unterweser, 068 (Avacon Netz GmbH)
- M11-M12: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße „K191“
- M11N-M12N: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über Kreisstraße „K191“
- M16-M17: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über eine FM-Leitung (Kabel Deutschland)
- M19-M20: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über eine NSP-Leitung und der Ortsverbindungsstraße Niedernstraße nach Norderschwei
- M22-M23: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Bundesstraße „B437“
- M23-M24: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die 110-kV-Leitung Abzweig Brake, 019 (Avacon Netz GmbH)
- M25-M26: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Landesstraße „L855“
- M27-M28: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Ortsverbindungsstraße Burenreege von Bundesstraße „B437“ – Landesstraße „L855“
- M35N-M36N: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über Kreisstraße „K198“
- M35-M36: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße „K198“
- M38N-M39N: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße „K320“
- M39-M40: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße „K320“
- M46N-M47: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Landstraße „L862“
- M53-M54: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über FM-Leitung (Deutsche Telekom AG) und der Ortsverbindungsstraße „Ölstraße“ nach Diekmannshausen
- M54-M55: Zwei Schutzgerüste zum Seilzug für Neubeseilung über eine FM-Leitung (Deutsche Telekom AG) und der Ortsverbindungsstraße „Ölstraße“ nach Diekmannshausen

- M55-M56: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Bahnlinie Strecke 1522, Jaderberg HP – Varel (Oldb)
- M57N-M58N: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße „K108“
- M57-M58: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße „K108“
- M62N-M63N: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße „K130“
- M63-M64: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße „K340“
- M66-M67: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Bundesautobahn „BAB-A29“
- M66N-M67N: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Bundesautobahn „BAB-A29“
- M72-M73N: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße „K107“
- M71-M72: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße „K107“
- M74-M75: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die 110-kV-Leitung Berne-Conneforde, 006 (Avacon Netz GmbH)
- M75N-M76N: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die 110-kV-Leitung Berne-Conneforde, 006 (Avacon Netz GmbH)
- M80N-M81N: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Landesstraße „L819“
- M79-M80: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Landesstraße „L819“
- M81-M82N: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Ortsverbindungsstraße Dobbenweg nach L819
- M81N-M82A: Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Ortsverbindungsstraße Dobbenweg nach L819
- M80-M80A: Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Ortsverbindungsstraße Dobbenweg nach L819

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kap. 4.11 und Anlage 10.1 entnommen werden. Sollte sich im Rahmen der Bauausführung herausstellen, dass ergänzende Schutzgerüste erforderlich sind, kann darüber im Rahmen der Bauausführung entschieden werden, insbesondere im Wege einer Planänderung nach § 76 VwVfG.

2.1.2.2 Rückbau

Zunächst werden die Leiterseile demontiert, anschließend erfolgt der Rückbau der Masten (siehe zum Rückbau auch Anlage 1, Kap. 5.7). Dieser kann entweder durch Umlegen oder durch Abstocken erfolgen. Das Umlegen ist nur dort möglich, wo ausreichend Platz vorhanden

ist; der Mast wird dabei zu Boden gebracht, in kleinere Teile zerlegt und abtransportiert. Beim Abstocken hingegen wird der Mastschaft an geeigneten Stellen getrennt, die einzelnen Teile mit einem Kran angehoben und ebenfalls abtransportiert.

Die Fundamente werden bis zu einer Tiefe von etwa 1,4 m unter Geländeoberkante (GOK) zurückgebaut. Die dabei entstehenden Gruben werden mit geeignetem, ortsüblichem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichtung wieder aufgefüllt. Das Material wird lagenweise verdichtet, wobei ein späteres Setzungsverhalten des Bodens berücksichtigt wird. Die demontierten Materialien werden entweder ordnungsgemäß entsorgt oder einer Wiederverwendung zugeführt.

Ist aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse ein Befahren der Maststandorte oder Trommelplätze nicht möglich, werden die Zuwegungen mit Stahl-, Aluminium- oder Holzplatten ausgelegt. Die hierfür benötigten Flächen sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen (vgl. Anlage 6.2) dargestellt.

2.1.2.3 Zuwegung und Wasserhaltung

Für die Bau- und Betriebsphase ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig, um die Erreichbarkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Die vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden nicht klassifizierten Straßen und Wege sowie die nicht allgemein für die Öffentlichkeit freigegebenen Wege sind im Wegenutzungsplan dargestellt (vgl. Anlage 5.1 und 5.2). Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Die entsprechenden Genehmigungen werden dabei im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens eingeholt. Als Zuwegungen zu den Masten für den Bau und die späteren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dienen auch die Schutzbereiche der Leitung. Sollten diese für die Durchführung der Arbeiten nicht ausreichen und werden zusätzliche, nicht dinglich gesicherte Flächen in Anspruch genommen, so erfolgt im Vorfeld eine Information und privatrechtliche Einigung mit dem entsprechenden Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Fläche.

Sowohl für weite Teile der Rückbaumaßnahmen als auch für einen wesentlichen Teil der Neubaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Neubau-Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (vgl. Anlage 6.2) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (vgl. Anlagen 12.1 und 12.2). Darüber hinaus besteht für die meisten Standorte von Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Ziffern 2.3 und 2.2.3.7.6.1.1.2.2 sowie 2.2.3.7.6.2.1.2.1.

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Für das planfestgestellte Vorhaben ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der geänderten Fassung vom 07.09.2022 (im Folgenden: „LROP 2022“)[5] maßgebend, welches unter Abschnitt 4.2.2 Regelungen für die Energieinfrastruktur enthält. In diesem Zusammenhang sind die Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet, während den übrigen Regelungen die Wirkung von Grundsätzen zukommt, vgl. Satz 2 der Präambel zum LROP 2022.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 04 LROP 2022 heißt es:[6]

> ***[1] Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. [2] Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. [3] Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. [4] Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. [5] Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.***
> *[6] Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.*
> ***[7] Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. [8] Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.***
> *[9] Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. [10] Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.*

---

[5] Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO) i.d.F. v. 26.09.2017, Nds. GVBl. 2017, S. 378; zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds v. 07.09.2022, Nds. GVBl. 2022, S. 521, 2023, S. 103.
[6] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 2).

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziffer 06 LROP 2022 heißt es ferner:[7]

> ***[1] Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn***
>
> > ***a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und***
> >
> > ***b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.***
>
> ***[2] Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. [3] Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. [4] Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. [5] Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn***
>
> > ***a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder***
> >
> > ***b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.***
>
> *[6] Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.*

Nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 LROP 2022 sind darüber hinaus folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

> ***[1] Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. [2] Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.***

Konkret in Bezug auf das hier planfestgestellte Vorhaben Conneforde – Unterweser heißt es außerdem als Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 LROP 2022:

> ***„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass […] zwischen Conneforde und Unterweser […] der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04***

[7] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 2).

Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“

Ausweislich der Begründung zum LROP 2022 wird mit Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 der Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Unterweser (LH-14-302) als Ziel der Raumordnung gesichert.[8]

2.1.3.2 Regionale Raumordnungsprogramme

Von den planfestgestellten Maßnahmen sind im Bereich der Maststandorte 1-58 das Gebiet des Landkreises Wesermarsch (Freileitung, Rückbau, Provisorien), im Bereich der Maststandorte 59-62, 69-82 und 80 das Gebiet des Landkreises Ammerland (Freileitung, Rückbau, Provisorien) und im Bereich der Maststandorte 63- 68 das Gebiet des Landkreises Friesland (Freileitung, Rückbau, Provisorien) betroffen. Alle betroffenen Landkreise verfügen über gültige Regionale Raumordnungsprogramme, welche im Zuge der Planung zu berücksichtigen sind.

2.1.3.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch

In dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch vom 29.05.2020 in der aktuellen Fassung der 1. Änderung vom 16.02.2024 (RROP 2019) werden unter Abschnitt 4.2.3 Energie Ziff. 02 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eingeordnet:

S.1 Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die entsprechenden Leitungstrassen als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt. S.2 Die als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind zu sichern.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019 ist die planfestgestellte 380-kV-Leitung eingetragen.

2.1.3.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland vom 16.12.1996 (RROP 1996) werden unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziff. 05 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eingeordnet:

„***In der zeichnerischen Darstellung sind „ELT-Leitungen“, „Umspannwerke“ und „Rohrfernleitungen“ festgelegt***.“

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 1996 ist die bestehende 220-kV-Leitung eingetragen (siehe Schreiben des ArL Weser-Ems vom 24.01.2022, Anhang 1, Anlage 1, S. 3; zudem entsprechende Auskunft des Landkreises Ammerland per E-Mail vom 05.11.2025). Nach Abschnitt D 3.5, Energie Ziff. 05 stellen zeichnerisch dargestellte „ELT-Leitungen“ ein Ziel der

[8] Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09, S. 111.

Raumordnung dar. In Abschnitt D 3.5, Energie Ziff. 06 wird Folgendes ausgeführt und als Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgelegt:

> „***Soweit ein Ausbau des Hochspannungsnetzes im Landkreis Ammerland noch erforderlich ist, sind die vorhandenen Leitungstrassen durch Bündelung vorrangig zu nutzen. Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft sind beim Ausbau, Umbau oder Neubau von Hochspannungsleitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Kapazität – insbesondere oberirdisch verlaufende Leitungen – sind durch den Rückbau zu beseitigen***."

2.1.3.2.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland

In dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland vom 18.03.2020 (RROP 2020) werden unter Abschnitt 4.2 Energie Ziff. 03 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eingeordnet.

> ***S. 1 Die folgenden Transportsysteme, Leitungen bzw. sonstige Infrastrukturen werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet festgelegt:***
>
> ***- ELT-Leitungen ab 110 kV als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse***
>
> ***S. 2 Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.***
>
> ***S.3 Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten sowie zukünftig zu beanspruchenden Vorranggebiete (Leitungs-)Korridore sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.***

2.1.3.3 Bebauungspläne

Die Ausführung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt nicht auf Flächen, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Baugebiete ausgewiesen sind, sondern nur auf Flächen außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Die für den Bau sowie den späteren Betrieb der 380-kV-Leitung benötigten Grundstücke sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen (vgl. Anlage 6) dargestellt. Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme sind im Grunderwerbsverzeichnis (vgl. Anlage 12) aufgeführt. Die Inanspruchnahme erfolgt entweder dauerhaft – durch Erwerb oder dingliche Sicherung – oder vorübergehend für die Bauausführung.

Weitere Beschränkungen ergeben sich daraus, dass leitungsgefährdende Bäume und Sträucher nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden bzw. von der Antragstellerin zurückgeschnitten werden dürfen, sofern sie im Aufwuchs in die Schutzbereiche eindringen,

Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell EN 50341-3-4- und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Antragstellerin errichtet werden dürfen, sowie sonstige leitungsgefährdende Verrichtungen, etwa betriebsgefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, untersagt sind.

In der Gemarkung Jade, im Bereich der Masten 36A bis 37N, werden auch forstlich genutzte Flächen – etwa durch Überspannung – unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen. Die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bleibt davon unberührt; lediglich die Nutzungsfunktion im Rahmen der Bewirtschaftung verändert sich durch den Waldschutzstreifen. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in der forstrechtlichen Unterlage (vgl. Anlage 21).

Der überwiegende Teil der Flächeninanspruchnahme betrifft jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere die Maststandorte sowie die überspannten Grundstücke einschließlich der Schutzbereiche der Freileitung. Darüber hinaus berührt die Umsetzung des beantragten Netzausbauprojektes auch Planungen und Planungsabsichten Dritter, wie etwa von Gemeinden, Windparkbetreibern oder anderen Akteuren.

Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung von öffentlichen Straßen, Bahnstrecken, Gewässern und sonstigen Verkehrswegen im Zusammenhang mit dem Leitungsvorhaben erfolgt durch Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern.

Innerhalb eines Korridors von 6.000 Metern um die geplante Trasse befinden sich mehrere FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete, die potenziell von dem Vorhaben betroffen sein können. Dazu gehören die EU-Vogelschutzgebiete „Marschen am Jadebusen“ (DE-2514-431), „Unterweser (ohne Luneplate)“ (DE-2617-401) sowie „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE-2306-301). Darüber hinaus liegen im Untersuchungsraum die FFH-Gebiete „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (DE-2306-301), „Unterweser“ (DE-2316-331), „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE-2416-331) sowie die „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE2517-331).

Für diese Natura 2000-Gebiete wurde eine entsprechende Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Dabei konnte für das EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergab jedoch, dass unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Nähere Informationen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Anlage 14) zu entnehmen.

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich mehrere Oberflächengewässerkörper, die potenziell beeinträchtigt werden können. Hierzu zählen die Obere Wapel und NG (Bekhauser Bäke) „26010“, Wapel Unterlauf „26102“, Jade „26006“, Hauptpumpgraben Jaderaußendeich

„26103“, Schweiburger Sieltief „26019“, Strohauser Sieltief und NG „26025“ sowie Abbehauser Sieltief / Untergadinger Tief „26024“.

Darüber hinaus liegen die Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links (DE_GB_DENI_4_2507)“ und „Untere Weser Lockergestein links (DE_GB_DENI_4_2506)“ im Wirkraum des Vorhabens und können ebenfalls potenziell beeinträchtigt werden. Die Untersuchung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese Wasserkörper hat ergeben, dass unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen sowohl das Verschlechterungsverbot als auch das Verbesserungsverbot eingehalten wird und das Vorhaben somit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes vereinbar ist. Zu den entsprechenden Maßnahmen wird auf den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Anlage 19) und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Anlage 14) verwiesen.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es in zwei Waldbeständen entlang der geplanten Trasse zu Waldumwandlungen. Im Bereich des Bestandsmasts 34 führt die Baumaßnahme zu einer temporären Waldumwandlung durch Rodung, während im Bereich des Neubaumasts 37N aufgrund der Wuchshöhenbeschränkungen im Trassen-Schutzstreifen eine dauerhafte Waldumwandlung entsteht. Die entsprechenden Genehmigungen werden in der forstrechtlichen Unterlage (vgl. Anlage 21) beantragt.

Der temporär betroffene Waldbestand wird nach Abschluss der Bauarbeiten flächengleich wieder aufgeforstet, gemäß den Vorgaben in den Maßnahmenblättern der Anlage 14. Der dauerhaft betroffene Bestand wird kompensiert. Die Kompensation erfolgt durch die Anpflanzung eines Laub-Mischwaldes auf Flächen in der Gemarkung Oldenbrok, Flur 1, Flurstück 60 sowie Flur 3, Flurstücke 617/329 und 694/329. Die Aufforstung ist spätestens zwei Jahre nach Beginn der Maßnahme durchzuführen.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Die Umbeseilung und der teilweise Neubau der 380-kV-Leitung „Unterweser-Conneforde LH-14-302“ wurden als Vorhaben Nr. 54 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG.

2.1.5.2 Verzichtbarkeit eines Raumordnungsverfahrens

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems) kam nach Durchführung einer entsprechenden Vorprüfung mit Schreiben vom 24.01.2022 zu dem Ergebnis, dass ein Raumordnungsverfahren auf Grundlage von § 1 Satz 3 Nr. 14 RoV nicht in Betracht kommt, da es sich nicht gemäß § 1 Nr. 14 RoV um die „Errichtung“ einer Hochspannungsfreileitung handelt. Denn auch wenn die überwiegende Zahl der Masten neu gebaut werden, ist nicht die (erstmalige) Errichtung einer Leitung in einem bisher leitungsfreien Raum geplant (siehe Anhang 1 zu Anlage 1).

Da das Vorhaben auch keinen intensiven raumordnerischen Abstimmungsbedarf begründet, besteht auch keine Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 NROG.

2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 31. Januar 2024 für die 380-kV-Leitung Unterweser – Conneforde bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Die Unterlagen lagen der NLStBV am 05.03.2024 vollständig vor.

Nach Prüfung der Unterlagen hat die NLStBV, Dezernat 41, als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Insgesamt 71 Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 11.03.2024 per Mail aufgefordert, bis zum 29. April 2024 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Ihnen wurden die Planunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde in den Gemeinden Gemeinde Stadland, Gemeinde Jade, Gemeinde Rastede, Gemeinde Wiefelstede, Stadt Varel und Gemeinde Ovelgönne am 05.03.2024 unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden über die Auslegung benachrichtigt.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen gemäß § 43a EnWG auf der Internetseite der NLStBV (http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) im Zeitraum vom 14. März bis einschließlich zum 15. April 2024 veröffentlicht. Zusätzlich konnten die Planunterlagen während der Auslegung auf Verlangen eines Beteiligten über eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, vorliegend über einen USB-Stick, zur Verfügung gestellt werden (§ 43a Satz 3 EnWG). Einwendungen waren schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bis zum 29.04.2024 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 35 Trägern öffentlicher Belange ein und eine Stellungnahme einer Naturschutzvereinigung. Von Seiten Privater wurden 88 Einwendungen fristgerecht erhoben.

Die Vorhabenträgerin hat am 29.11.2024 Deckblattunterlagen (1. Deckblattänderung) eingereicht. Die Planänderung betrifft im Wesentlichen Mastanpassungen, die Einführung des Provisoriums α, die erstmalige Einreichung des Erschütterungsgutachtens, Wegeanpassungen und die erstmalige Einreichung der Wasseranträge.

Die Auslegung der Deckblattunterlagen (1. Planänderung) wurde in den Gemeinden Gemeinde Stadland, Gemeinde Jade, Gemeinde Rastede, Gemeinde Wiefelstede und Stadt Varel am 12.03.2025 unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden ebenfalls benachrichtigt. Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich oder Belange durch die 1. Deckblattänderung betroffen

waren, wurden aufgefordert bis zum 06.05.2025 zu den Deckblattunterlagen Stellung zu nehmen. Vom 21. März bis einschließlich 22. April 2025 fand die Auslegung der 1. Deckblattänderung ebenfalls durch Veröffentlichung im Internet (http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) statt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurde, konnte sich bis einschließlich 06.05.2025 zu der Planung äußern. Es gab eine Fristverlängerung bis zum 16.05.2025. Insgesamt gingen 29 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Anstelle eines physischen Erörterungstermins wurde eine Online-Konsultation durchgeführt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde vorab ein Zugangscode zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung sowie die Erwiderungen der Vorhabenträgerin auf die jeweiligen Äußerungen zu dem Vorhaben übersandt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung der Online-Konsultation erfolgte am 08.07.2025, 09.07.2025 und 14.07.2025. Die Bekanntmachung war auf den Internetseiten der Gemeinden Gemeinde Stadland, Gemeinde Jade, Gemeinde Rastede, Gemeinde Wiefelstede, Stadt Varel und Gemeinde Ovelgönne über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus einsehbar. Auf der Internetseite der NLStBV wurde im Zeitraum vom 23.07.2025 bis zum 06.08.2025 der zu erörternde Sachverhalt zugangsgeschützt für die am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern. An der Onlinekonsultation haben 6 Berechtigte teilgenommen. Fünf Berechtigte davon haben sich innerhalb der Frist geäußert. Mit den Äußerungen setzten sich die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde auseinander.

Die Vorhabenträgerin hat am 02.10.2025 eine weitere Planänderung eingereicht. Die insoweitigen Änderungen sind in den entsprechenden Planunterlagen jeweils in der Farbe Grün gekennzeichnet. Diese weitere Planänderung ist in diesem Planfeststellungsbeschluss namentlich im feststellenden Teil (Ziffer 1.2) mit „2. Planänderung“ bezeichnet. Die 2. Planänderung betrifft die Reduzierung von Grundinanspruchnahmen auf zwei Flurstücken durch den Provisoriumskorridor. Nachdem durch diese 2. Planänderung lediglich Betroffenheiten reduziert wurden, war eine erneute Beteiligung von Behörden, Vereinigungen oder Betroffener nicht erforderlich, vgl. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG.

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziffer 1.3 und 1.5.2 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Anforderungen

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die mit Antrag vom 31.01.2024 beantragten Maßnahmen sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer

Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau einer vorhandenen Leitung nebst Bestandsmasten ein. Die Errichtung, die Änderung sowie der Betrieb der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde (LH-14-302) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Planfeststellung der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde (LH-14-302) umfasst als notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG den Rückbau der Masten 9-12, 33-46, 57-58 und 62-82B, die durch die Errichtung von Neubaumasten nicht mehr benötigt werden. Als notwendige Folgemaßnahmen sind sämtliche Maßnahmen anzusehen, die auf Grund der Durchführung des eigentlichen Vorhabens unumgänglich sind, um dem Grundsatz der Problembewältigung hinreichend Rechnung zu tragen.[9] Der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen unterliegt wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, andere Planungen mit zu erledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Im konkreten Fall sind diese Begrenzungen gewahrt. Weitergehende ergänzende Zwecke oder Planungen werden nicht verfolgt.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren ist ordnungsgemäß unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durchgeführt worden.

2.2.1.3.1 Antragstellung

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 31.01.2024 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 1 EnWG für die 380-kV-Netzverstärkung Unterweser-Conneforde (LH-14-302) beantragt. Das Vorhaben ist mit der Benutzung

[9] Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.03.1979 – IV C 41.75, BVerwGE 57, 297 (299 f.); Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14.
Aufl. 2013, § 75 Rn. 10

von Gewässern verbunden. Die Anlage 20 der Planunterlagen enthält die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen nach § 73 Abs. 2 und Abs. 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziffer 2.1.5) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags mit Mail vom 11.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, wie dies gesetzlich vorgesehen ist.

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan elektronisch auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG bekanntgemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person oder Aufenthalt bekannt waren bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG, § 7 NVwVfG).

Der ursprüngliche Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vom 14.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024, mithin für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Unterlagen wurde gemäß § 43a Satz 2 EnWG dadurch bewirkt, dass die Unterlagen auf der Internetseite der NLStBV zugänglich gemacht wurden. Die Planunterlagen konnten in dem Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde eingesehen und heruntergeladen werden. Während der Auslegung konnten die Planunterlagen zudem auf Verlangen eines Beteiligten über eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, vorliegend über einen USB-Stick, zur Verfügung gestellt werden (§ 43a Satz 3 EnWG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurde, konnte sich bis einschließlich 29.04.2024 (Ende der Äußerungsfrist) zu der Planung äußern. Die möglicherweise durch das Vorhaben berührten Trägern öffentlicher Belange hatten die Möglichkeit, bis zum 29.04.2024 eine Stellungnahme abzugeben.

88 natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen haben sich zu eigenen Belangen oder zu Belangen von durch sie Vertretenen geäußert; außerdem wurden 35 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gebotenen Umfang berücksichtigt.

2.2.1.3.3 Beteiligung zur 1. Deckblattänderung

Zu der mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 29.11.2024 beantragten 1. Deckblattänderung erfolgte eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG.

Die betroffenen Gemeinden, in denen die 1. Deckblattänderung elektronisch auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG bekanntgemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person oder Aufenthalt bekannt waren bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG, § 7 NVwVfG).

Die Auslegung der Unterlagen zur 1. Deckblattänderung im Anschluss an die Bekanntmachung wurde im Zeitraum vom 21.03.2025 bis einschließlich 22.04.2025 gemäß § 43a Satz 2 EnWG dadurch bewirkt, dass die Unterlagen auf der Internetseite der NLStBV zugänglich gemacht wurden. Die Planunterlagen konnten in dem Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) eingesehen und heruntergeladen werden. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Gemeinden wurde mittels Verlinkung auf die Seite der Planfeststellungsbehörde verwiesen. Während der Auslegung konnten die Planunterlagen zudem auf Verlangen eines Beteiligten über eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, vorliegend über einen USB-Stick, zur Verfügung gestellt werden (§ 43a Satz 3 EnWG).

Jeder, dessen Belange durch die 1. Deckblattänderung berührt wurden, konnte sich bis einschließlich 06.05.2025 (Ende der Äußerungsfrist) zu der Planung äußern. Die möglicherweise durch das Vorhaben berührten Trägern öffentlicher Belange hatten die Möglichkeit bis zum 06.05.2025 eine Stellungnahme abzugeben. 29 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden abgegeben. Einwendungen Privater wurden gegen die 1. Deckblattänderung nicht erhoben.

2.2.1.3.4 Online-Konsultation

Der nach § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG angeordnete Erörterungstermin wurde gemäß § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG durch eine Onlinekonsultation ersetzt. Gemäß § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG kann, wenn durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz, angeordnet ist, diese durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Durchführung der Online-Konsultation erfolgte ordnungsgemäß nach den Vorschriften des VwVfG. Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziffer 2.1.5.3) hatten die zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum einer angemessenen Frist von zwei Wochen die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.. An der Onlinekonsultation haben sechs Berechtigte teilgenommen. Fünf davon haben sich innerhalb der Frist geäußert.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG war für das planfestgestellte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorschrift des § 43m EnWG ist auf das vorliegende Vorhaben anwendbar. Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist bei Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a NABEG ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 BBPlG und des § 1 EnLAG, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist als Vorhaben Nr. 54 („Höchstspannungsleitung Conneforde – Unterweser; Drehstrom Nennspannung 380 kV“) seit 2021 Bestandteil des Bundesbedarfsplans (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG). Das Vorhaben liegt auch in einem für es vorgesehenen Gebiet, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. § 43 m Abs. 1 S. 2 EnWG stellt klar, dass es sich bei den Untersuchungsräumen des während des Verfahrens zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans zur Vorbereitung eines Bedarfsplans nach § 12c Abs. 2 EnWG zu erstellenden Umweltberichts um Gebiete i. S. v. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG handelt. Das Vorhaben ist Teil des Projektes P22 „Netzverstärkung von Conneforde über Unterweser und Elsfleth/West nach Ganderkesee“ und wurde erstmals im NEP 2030 (2019) als Maßnahme M82 benannt und von der BNetzA bestätigt. Auch in den weiteren NEP 2035 (2021) und NEP 2037/2045 (2023) ist das Vorhaben von der BNetzA als erforderlich bestätigt worden. Im Verfahren zur Erstellung des NEP 2030 (2019), 2035 (2021) und 2037/2045 (2023) hat die BNetzA gemäß § 12c Abs. 2 Satz 1 EnWG Strategische Umweltprüfungen durchgeführt und dazu Umweltberichte erstellt. In den Umweltberichten wurde für die Maßnahme M82 (NEP 2030 (2018): M92) ein Untersuchungsraum gebildet. Das Vorhaben liegt innerhalb dieses Untersuchungsraums und damit in einem vorgesehenen Gebiet i. S. v. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG.

§ 43m Abs. 1 und 2 EnWG finden gemäß § 43m Abs. 3 Satz 1 EnWG auf alle Planfeststellungsverfahren Anwendung, bei denen der Antrag bis zum 30. Juni 2025 gestellt wurde. Gemäß § 43m Abs. 3 Satz 3 EnWG gilt dies für das gesamte Planfeststellungsverfahren, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 abgeschlossen wird. Der Antrag für das hiesige Vorhaben wurde am 31.01.2024 gestellt, sodass der zum 29. März 2023 eingeführte § 43m Abs. 1 und 2 EnWG auch in zeitlicher Hinsicht anwendbar ist.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben Netzverstärkung LH-14-302 zwischen den Umspannwerken Unterweser und Conneforde („380-kV Netzverstärkung Unterweser-Conneforde“) liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in

private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.[10] Dieses nicht allzu eng zu verstehende Erfordernis soll dazu dienen, groben Planungsmissgriffen vorzubeugen.

Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Das hier planfestgestellte Vorhaben 380-kV Netzverstärkung Unterweser-Conneforde ist als Nr. 54 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Damit steht die Planrechtfertigung für die Maßnahmen, die Bestandteil des Vorhabens 380-kV Netzverstärkung Unterweser-Conneforde sind, verbindlich fest.[11] Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden. Dabei gilt nach § 43 Abs. 3a Satz 1 EnWG als Abwägungsdirektive, dass die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 43 Abs. 3a Satz 2 EnWG.

Im Übrigen besteht für das Vorhaben 380-kV-Netzverstärkung Unterweser-Conneforde eine Planrechtfertigung auch ungeachtet der gesetzlichen Bedarfsfestlegung. Das Vorhaben ist nach der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG vernünftigerweise geboten. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten. Der vor dem Hintergrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien

[10] St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10. Februar 2016 – 9 A 1.15, juris, Rn. 11.
[11] Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17 m. w. N.

(EEG) deutlich angewachsene und weiter zunehmende Anteil erneuerbarer Energien erfordert den Ausbau der Übertragungskapazität im deutschen Stromnetz. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbau- und Netzverstärkungsmaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Als Übertragungsnetzbetreiberin ist die Vorhabenträgerin gemäß § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EnWG ist sie zudem verpflichtet, dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Durch das Vorhaben 380-kV Netzverstärkung Unterweser-Conneforde wird der bestehende Stromkreis von 220 kV auf 380 kV umgestellt und damit seine Übertragungskapazität erhöht. In Verbindung mit dem als Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben „„Höchstspannungsleitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ entlastet das Vorhaben 380-kV-Netzverstärkung Unterweser-Conneforde die Netzstruktur im Raum nordwestliches Niedersachsen.

2.2.3.2 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das planfestgestellte Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022).[12]

Das ArL Weser-Ems kam nach Durchführung einer entsprechenden Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass ein Raumordnungsverfahren auf Grundlage von § 1 Satz 3 Nr. 14 RoV nicht in Betracht kommt. Das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens (ROV) ist auf Grundlage von § 15 ROG, § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) und § 9 NROG zu prüfen. Gemäß § 1 Nr. 14 RoV soll für die „Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen…“ ein ROV durchgeführt werden, wenn das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist. Mit dem in § 1 Nr. 14 RoV verwendeten Begriff der „Errichtung“ ist die erstmalige Herstellung neuer Freileitungen mitsamt des Mastgestänges gemeint (BVerwG Beschl. v. 14.2.2017 – 4 VR 19.16, BeckRS 2017, 105011 Rn. 9). Daran fehlt es bei dem hier in Rede

[12] Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 521, 2023, S. 103).

stehenden Vorhaben. Denn auch wenn die überwiegende Zahl der Masten neu gebaut werden, ist nicht die (erstmalige) Errichtung einer Leitung in einem bisher leitungsfreien Raum geplant (siehe Anlage 1, Anhang 1, S.2). Da lediglich auf einer Länge von 1,8 km von 31,6 km (rd. 5,7%) der Gesamtstrecke nicht in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse gebaut wird, erfolgt die Errichtung der Leitung unter weit überwiegender Nutzung der Bestandstrasse bzw. unmittelbar neben der Bestandstrasse, so dass die o.a. Regelung der RoV auf dieses Vorhaben anwendbar ist. Die Erforderlichkeit eines ROV besteht auch nicht auf Grundlage des § 9 Abs. 1 NROG. Die zu erwartenden Auswirkungen begründen keinen intensiven raumordnerischen Abstimmungsbedarf, der die Durchführung eines ROV rechtfertigen könnte. Das Vorhaben verbleibt grundsätzlich in seiner Bestandstrasse, so dass das Hinzutreten neuer raumordnerischer Konflikte nicht zu erwarten ist (vgl. Anlage 1, Anhang 1, S. 3).

2.2.3.2.1 Ziele der Raumordnung

Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung durch das LROP 2022 bestimmt. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums; § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten. § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG normiert indes, dass die Ziele der Raumordnung, welche den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, keine zwingenden Gründe sind, nach denen eine Prüfung von Trassenführungen außerhalb des Raums der Bestandstrasse durchzuführen ist.

Die Ziele der Raumordnung wurden bei der Planung des hier gegenständlichen Vorhabens hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2022 kann in dem gesamten Bereich des Vorhabens vermieden werden.

2.2.3.2.1.1 Vorrangige Nutzung vorhandener Trassen

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 wird der vorrangige Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen vor der Inanspruchnahme neuer Räume als Ziel der Raumordnung benannt. Ausbau definiert das LROP 2022 als Änderung, Erweiterung, Ersatzneubau oder Parallelneubau einer Leitung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 LROP 2022). Ein Verstoß gegen dieses Ziel liegt bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht vor. Das planfestgestellte Vorhaben verläuft nur auf einer Länge von 1,8 km von insgesamt 31,6 km außerhalb der Bestandstrasse (siehe Anlage 1, Anhang 1, S. 3). Damit erfolgt die Errichtung der Leitung unter weit überwiegender Nutzung der Bestandstrasse beziehungsweise unmittelbar neben der Bestandstrasse. In dem teilweisen Verschwenken der planfestgestellten Trasse unmittelbar neben der Bestandstrasse liegt aber keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt

eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Dies gilt umso mehr, als es sich nur um kurze Abschnitte des planfestgestellten Vorhabens handelt.

2.2.3.2.1.2 Schutz des Wohnumfeldes im Innenbereich

Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot von 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), wenn diese Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Das planfestgestellte Vorhaben wahrt fast durchgehend den nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 für Höchstspannungsfreileitungen gebotenen Mindestabstand von 400 m. Nur im Bereich des Bestandsmastes 24 und im Bereich von Mast 78N bis Mast 82N wird der 400 m- Abstand unterschritten (vgl. Anlage 15.4, Kap. 5.2.1, S.47).

- Ein Verstoß gegen das Abstandsziel liegt bei Bestandsmast 24 nicht vor. Bei dem Bestandsmast 24 ist zu berücksichtigen, dass dieser Mast im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens lediglich umbeseilt wird und somit nicht als Ersatzneubau im Sinne des Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 S. 2 LROP 2022 zu qualifizieren ist (vgl. Anlage 6.2, Lage-/Grunderwerbsplan Blatt 06). Das Abstandsziel nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 S. 1 LROP 2022 gilt nur für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen, wobei unter neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse zu verstehen ist (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 S. 2 LROP 2022). Der Begriff des Ersatzneubaus umfasst im Gleichlauf mit der Definition aus § 3 Nr. 4 NABEG den Bau einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben (d.h. maximal 200 m Abstand zwischen den Trassenachsen) einer Bestandstrasse, die durch diesen Neubau innerhalb von 3 Jahren ersetzt (d.h. zurückgebaut) wird (vgl. Begründung zum LROP 2022, S. 100). Im Bereich des Bestandsmast 24 erfolgt aber durch das planfestgestellte Vorhaben kein Bau einer neuen Leitung oder eines neuen Mastes dahingehend, dass die Bestandstrasse ersetzt und zurückgebaut wird.

➢ Im Bereich von Mast 78N bis Mast 82N ist das Ziel eines Mindestabstands von 400m nach § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 ROG zu beachten. Die Abstandsunterschreitung im Bereich von Mast 78N bis Mast 82N ist infolge des Zwangspunkts UW Conneforde unumgänglich. Eine alternative Trassenführung zum UW Conneforde unter Einhaltung des Abstandsziels von 400 m ist nicht gegeben. Nach der Regelung des § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG ist das 400 m- Abstandsziel des LROP 2022 unbeachtlich, da bei einem Ersatzneubau eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt ist. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nach § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG stellt klar, dass Ziele der Raumordnung, die wie Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren

Grundstücksflächen regeln, keine solche zwingenden Gründe im Sinne des § 43 Abs. 3 S. 3 sind. Der Wegfall der Zielbindung nach § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG setzt aber voraus, dass zur Beachtung des Abstandsziels Alternativen außerhalb des Bestandskorridors geprüft werden müssten. Dies ist dann der Fall, wenn – wie beim planfestgestellten Vorhaben – der Bestandskorridor durch zwingende Gründe vollständig gesperrt wird. In dem Bereich vor dem Umspannwerk Conneforde erfasst der 400 m-Abstandspuffer infolge des Ziels der Raumordnung zwar nur einen Teil des Bestandskorridors. Im restlichen, nördlicheren Teil des Bestandskorridors ist eine Trassenführung aufgrund eines Wohngebäudes ausgeschlossen. Dieses Wohngebäude, welches aufgrund seiner Lage im Außenbereich nicht von dem Abstandsziel aus Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 erfasst ist, würde im Falle der Beachtung des Abstandsziels teilweise überspannt werden müssen, was nach § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV indes unzulässig wäre. Mangels alternativer Trassenführung im Bestandskorridor bei gleichzeitiger Beachtung des Abstandsziels, ist das Ziel der Raumordnung aus Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 gemäß § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG nicht zu beachten.

2.2.3.2.1.3 Schutz von Natura 2000-Gebieten

Das Vorhaben ist auch mit den sonstigen Zielen der Raumordnung aus dem LROP 2022 vereinbar. Das gilt insbesondere für die entlang der Leitungstrasse ausgewiesenen Vorranggebiete sowie dem Ziel aus Abschnitt 3.1.3, Ziffer 02, Satz 2 LROP 2022, wonach in den Vorranggebieten Natura 2000 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig sind. Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, dass für alle drei Natura 2000-Gebiete weder durch die Wirkungen des Vorhabens allein noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Insofern wurde das Ziel beachtet.

2.2.3.2.1.4 Vereinbarkeit mit den Zielen aus den RROP

Aus den Konkretisierungen der Ziele des LROP durch das RROP 2019 des Landkreises Wesermarsch, das RROP 2020 des Landkreises Friesland und das RROP 1996 des Landkreises Ammerland ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen der Regionalen Raumordnungsprogramme stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Das Vorhaben ist insbesondere mit den Schutzzielen der in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Vorranggebieten entlang der Leitungstrasse vereinbar. Soweit weitergehende Ziele durch das Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt wurden, wird die Planung diesen Anforderungen gerecht. Das planfestgestellte Vorhaben überlagert zwischen den Masten 55 und 57N sowie bei Mast 63N Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ (siehe Anlage 14.1, Erläuterungsbericht zum LBP, Kap. 1.6.2, S. 18). Die Planfeststellungsbehörde stellt hierbei fest, dass aufgrund der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens fast durchgehend im Bestandskorridor das Vorhaben mit dem Nutzungszweck der Vorranggebiete vereinbar ist. Etwaige Flächeninanspruchnahmen wurden auf das Minimum reduziert und Eingriffe in den Vorranggebieten „Natur und Landschaft“ werden durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (siehe Kap. 2.2.3.5).

Hinzu kommt, dass die Leitungstrasse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch gesichert ist (vgl. Schreiben des ArL Weser-Ems vom 24.01.2022, siehe Anhang 1 zu Anlage 1; zudem entsprechende Auskunft des Landkreis Ammerland per E-Mail vom 05.11.2025). Das Vorhaben entspricht somit räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung und wird zudem durch Ziele der Raumordnung in seinem Leitungsverlauf gesichert (vgl. Abschnitt D 3.5, Energie Ziff. 05 Regionales Raumordnungsprogramm Ammerland; Abschnitt 4.2 Energie Ziff. 03 Regionales Raumordnungsprogramm Friesland; Abschnitt 4.2.3 Energie Ziff. 02 Regionales Raumordnungsprogramm Wesermarsch; beschrieben oben unter Ziffer 2.1.3.2).

2.2.3.2.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022, das RROP 1996 des Landkreises Ammerland und das RROP 2020 des Landkreises Friesland und das RROP 2019 Landkreis Wesermarsch bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren. Die Grundsätze der Raumordnung werden im Rahmen der Gesamtabwägung hinreichend berücksichtigt. Zu berücksichtigen waren folgende Grundsätze der Raumordnung:

2.2.3.2.2.1 Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich

Für Wohngebäude oder Gebäude mit vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen beziehungsweise im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB und somit im Außenbereich liegen, ist ein Mindestabstand von 200 m als Grundsatz der Raumordnung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 festgehalten. Den für den Regelfall vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hält die planfestgestellte Trassenführung überwiegend ein. In vier Bereichen kommt es indes zu einer Unterschreitung des 200 m-Abstandsgebots. Die Trasse wurde so gewählt, dass Unterschreitungen der Abstände so gering wie möglich ausfallen und nach Möglichkeit im Vergleich zur Bestandstrasse verringert werden, so dass durch die beantragte Trassierung die Auswirkungen auf das Wohnumfeld so gering wie möglich gehalten werden.

- Konkret kommt es im Neubauabschnitt zwischen Mast 9 - 12 durch die planfestgestellte Trasse zu 7 Abstandsunterschreitungen. 4 Wohngebäude befinden sich in einem Abstand von jeweils bis zu 100 m zur planfestgestellten Trasse und 3 Wohngebäude in einem Abstand von jeweils bis zu 150 m zur planfestgestellten Trasse. Im Vergleich zur Bestandstrasse reduziert sich die Anzahl der Abstandsunterschreitungen von 8 auf 7 im Neubauabschnitt Mast 9 - 12 (vgl. Anlage 15.4, Fachbericht Umwelt, Tabelle 8; Anlage 3, Variantenuntersuchung, Kap. 4, Abb. 2).

- Im Neubaubereich Mast 33 bis 39 verbessert sich die Situation durch das planfestgestellte Vorhaben dahingehend, dass sich 4 Gebäude in einem Abstand bis zu 150 m und 1 Wohngebäude bis zu 200 m zur Neubautrasse befinden. Bei der Bestandssituation hingegen befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich in einem Abstand bis 50 Metern, ein Wohngebäude in einem Abstand bis zu 100 m und 5 Gebäude in einem Abstand bis zu 150 m zur Trasse. Somit verringert sich die Abstandsunterschreitungen durch das planfestgestellte Vorhaben von 7 auf nun 5. Zudem vergrößert sich teilweise der Abstand bei der planfestgestellten Neubautrasse zu den Wohngebäuden (vgl. Anlage 15.4, Fachbericht Umwelt, Tabelle 8, Anlage 3, Variantenuntersuchung, Kap. 4, Abb. 4).

- Im Neubauabschnitt von Mast 39- 46 tritt eine Verbesserung dahingehend ein, dass sich 6 Wohngebäude in einem Abstand bis zu 150 m und 1 Wohngebäude im Abstand bis zu 200 m befinden. Insofern kommt es zu einem deutlichen Abrücken der Trasse im Vergleich zur Bestandstrasse, bei welcher sich 1 Wohngebäude in einem Abstand von bis zu 50 m, 4 Wohngebäude in einem Abstand bis zu 100 m, 2 Wohngebäude in einem Abstand bis zu 150 m und ein Wohngebäude in einem Abstand bis zu 200 m befindet. Die Gesamtzahl der weniger als 200 m zur Trasse sich befindlichen Wohngebäuden reduziert sich bei dem planfestgestellten Vorhaben von 8 auf nun 7. Zudem vergrößert sich teilweise der Abstand bei der planfestgestellten Neubautrasse zu den Wohngebäuden (vgl. Anlage 15.4, Fachbericht Umwelt, Tabelle 8, Anlage 3, Variantenuntersuchung, Kap. 4, Abb. 5).

- Im Neubauabschnitt 62 – 78 tritt eine deutliche Verbesserung dahingehend ein, dass nur noch 2 Wohngebäude in einem Abstand bis zu 150 m und ein Wohngebäude in einem Abstand bis zu 200 m zur planfestgestellten Trasse liegen. Somit reduzieren sich die Abstandsunterschreitungen in diesem Bereich von 11 bei der Bestandstrasse auf nunmehr 3 bei der planfestgestellten Neubautrasse. In der Bestandsituation befinden sich nämlich 3 Wohngebäude in einem Abstand von bis zu 50 m, 2 Wohngebäude in einem Abstand zu 100 m, 3 Wohngebäude in einem Abstand von bis zu 150 m und 3 Wohngebäude in einem Abstand von bis zu 200 m zu der Trasse (vgl. Anlage 15.4, Fachbericht Umwelt, Tabelle 8, Variantenuntersuchung, Kap. 4, Abb. 6).

Insgesamt reduzieren sich die Abstandsunterschreitungen durch das planfestgestellte Vorhaben von 50 bei der Bestandstrasse auf nunmehr 38 bei der planfestgestellten Trasse.

Die Abstandsunterschreitungen sind vorliegend ausnahmsweise gerechtfertigt. Für die 38 betroffenen Wohngebäude des Außenbereichs sind die Voraussetzungen der Ausnahme des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 (Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität) jeweils gegeben. Die für den Innenbereich geltende Ausnahmeregelung des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 findet auf Wohngebäude im Außenbereich entsprechende Anwendung und ist im

Rahmen der Abwägung der Betroffenheiten entsprechend zu berücksichtigen.[13] Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden, bei denen ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität nicht mehr gewährleistet ist, kommt im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht zu.

Die ermittelten Abstandsunterschreitungen zu den betroffenen Wohngebäuden sind im Rahmen der Abwägung über das Vorhaben hinreichend berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Die Abstandsunterschreitungen zu den betroffenen Wohngebäuden sind nach Abwägung aller Belange hinzunehmen, die gewählte Trassenführung stellt sich in der Abwägung trotz der Abstandsunterschreitungen als vorzugswürdig heraus (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2).

Die Planfeststellungsbehörde erkennt in keinem der Bereiche, in denen der 200 m Abstand nicht eingehalten werden kann, eine optisch erdrückende Wirkung des Vorhabens. Diese ist Extremfällen vorbehalten.[14] Unter Berücksichtigung des jeweiligen Maßes der Abstandsunterschreitungen und der örtlichen Gegebenheiten ist für keines der Wohngebäude von einem solchen Extremfall auszugehen. Die Vorhabenträgerin hat für die oben dargelegten Neubaubereiche unter Berücksichtigung der Maßgaben und Prüfaufträge aus der Landesplanerischen Feststellung die Trasse so gewählt, dass Unterschreitungen der Abstände so kleinräumig und gering wie möglich ausfallen. Zudem werden die Abstandsunterschreitungen durch das planfestgestellte Vorhaben im Vergleich zur Bestandstrasse nach Möglichkeit verringert (vgl. Anlage 3 Variantenuntersuchung, Kap. 4, S. 11 ff.). Die Variantenuntersuchung hat zudem aufgezeigt, dass alternative Trassenführungen, welche den Abstandsgrundsatz von 200 m im Außenbereich einhalten, innerhalb des Bestandskorridors nicht möglich sind. Durch den Versatz der Masten in die Neubauabschnitte profitieren von dem planfestgestellten Vorhaben indes – wie oben dargelegt – mehrere Wohngebäude im Außenbereich.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist in den genannten vier Bereichen der Abstandsunterschreitungen zu den Wohngebäuden ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität anzunehmen, da die Abstandsunterschreitungen überwiegend in einem Bereich von bis zu 150 m bzw. bis zu 200 m liegen und damit nur verhältnismäßig geringe Abstandsunterschreitungen vorliegen. Lediglich im Neubauabschnitt von Mast 9 bis 12 sind vier Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden von bis zu 100 m zu verzeichnen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass es sich dabei nicht um unwesentliche Unterschreitungen handelt. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Neubauabschnitt nahezu in der Trassenachse der Bestandsleitung liegt, so dass eine erhebliche Vorbelastung des Wohnumfeldes besteht und die Neubausituation im Vergleich zum Bestand fast unverändert ist. Zwar sind die Neubaumasten höher als im Bestand, die Abstandsunterschreitungen bestehen im Wesentlichen aber zu den weniger sichtbaren Leiterseilen, während die visuell stärker wahrnehmbaren Masten an den Rand der 200 m Abstandspuffer platziert wurden. Beim neuen

[13] Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6, S. 103.
[14] BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20 -, juris Rn. 83.

Mast 12N ist dies aufgrund der begrenzten Spannfeldlänge nicht möglich. Jedoch wurde dieser leicht in südwestliche Richtung vom Bestandsmast 12 abgerückt und damit zu den nächstgelegenen Wohngebäuden eine Entlastung bewirkt, so dass ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet ist. Dazu trägt auch bei, dass ein Wohngebäude an der K191 eingegrünt ist und in westlicher Richtung ein Wirtschaftsgebäude die Sichtbeziehung auf den Mast 12N einschränkt.

Auch für den Neubauabschnitt von Mast 33 bis Mast 39 konnten die Masten überwiegend so platziert werden, dass sie möglichst am Rand der Abstandspuffer stehen und die geringsten Abstandsunterschreitungen somit nur zu den visuell weniger wahrnehmbaren Leiterseilen bestehen. Mast 35N konnte im Vergleich zum Bestandsmast 35 aus den 200 m Abstandspuffern versetzt werden und damit den Abstand nun vollständig wahren. Auch für diesen Neubauabschnitt ist zudem zu berücksichtigen, dass im Bestand keine leitungsfreie Situation besteht, die verbliebenen von den Abstandsunterschreitungen betroffenen Wohngebäude insoweit bereits durch Abstandsunterschreitungen der Bestandsleitung vorbelastet sind. Insgesamt konnten die noch verbliebenen 5 Unterschreitungen im Vergleich zur Bestandsituation verbessert werden, in dem die bislang bestehenden erheblichen Abstandsunterschreitungen von 50 m und bis zu 100 m nun vermieden und nun auf maximal bis zu 150 m Abstand verringert werden konnten.

Gleiches gilt für den Neubauabschnitt von Mast 39 bis Mast 46. Hier konnten die erheblichen Abstandsunterschreitungen von bis zu 50 m und bis zu 100 m durch die Anpassung des Trassenverlaufs vermieden und auf maximal bis zu 150 m verringert werden. Die visuell stärker wahrnehmbaren Maststandorte 40N und 43N konnten weiter randlich an die Abstandspuffer platziert werden und somit zur Entlastung beitragen. Zudem bewirkt die Anpassung des Trassenverlaufs hier eine geringere Querungslänge der Abstandspuffer im Vergleich zur Bestandssituation, was zusätzlich zur Entlastung beiträgt. In der Gesamtschau ist daher auch für diesen Bereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung für die 7 weiterhin von Abstandsunterschreitungen verbliebenen Wohngebäude ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewahrt.

Für die verbliebenen drei Abstandsunterschreitungen bei Mast Nr. 63N konnte insoweit eine Verbesserung erzielt werden, dass der Neubaumast auch hier weiter an den Rand des 200 m Abstandspuffers platziert werden konnte als der Bestandsmast. Zwar befindet sich der visuell stärker wahrnehmbare Mast auch am neuen Standort immer noch innerhalb des Abstandspuffers, jedoch wurde er mit der vorliegenden Planung auf die gegenüberliegende Seite der Oldenburger Straße (K340) gesetzt, so dass das unmittelbare Wohnumfeld entlastet wird. Dazu trägt auch die Baumreihe entlang der Straße bei, die nun zwischen dem neuen Maststandort und den Wohngebäuden liegt und die Sichtbeziehung teilweise einschränkt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ist daher auch für diesen Bereich insgesamt ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben.

2.2.3.2.2.2 Prüfung Erdkabel

Der Grundsatz des Abschnitt 4.2.2, Ziffer 05 LROP 2022, wonach bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden sollen, ist nicht zu berücksichtigen. So besteht vorliegend keine energiewirtschaftsrechtlich zulässige Option einer vollständigen oder teilweisen Errichtung des Vorhabens als Erdkabel (vgl. Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 Variante Erdverkabelung).

2.2.3.2.2.3 Schutz des Bodens

Gemäß dem Grundsatz des Abschnitt 3.1.1, Ziffer 06, Satz 1 LROP 2022 sollen Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Und gemäß dem Grundsatz des Abschnitt 3.1.1, Ziffer 04 LROP 2022 sollen Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Und nach Grundsatz Abschnitt 3.1.1, Satz 3 LROP 2022 sollen Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

In großen Teilen des planfestgestellten Vorhabengebiets liegen Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten. Durch die Grundwasserentnahmen infolge der Wasserhaltungsmaßnahmen bei Errichtung der Mastfundamente besteht die Gefahr von Mineralisationsprozessen der organischen Böden und dem Verlust der Kohlenspeicherfunktion dieser Böden im unmittelbaren Umfeld der Wasserhaltungsmaßnahmen. Solche negativen Auswirkungen auf die kohlenstoffhaltigen Böden werden durch das planfestgestellte Vorhaben durch Maßnahmen vermieden (vgl. Anlage 14.5, Maßnahmenblatt V8). So werden die Wasserhaltungsmaßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Bodenmieten aus organischem Substrat werden zum Schutz vor Verdunstung/ Austrocknung profiliert sowie bei einer prognostizierten Zwischenlagerdauer von mehr als zwei Wochen umgehend nach dem Aushub mit luftundurchlässiger Folie abgedeckt. Die Bodenmietenhöhe werden auf max. 1 m begrenzt, um Versackungen im Bereich des Bodenlagers infolge des Überlagerungsdrucks zu verhindern. Zudem ist auf eine saubere Trennung von mineralischem und organischem Bodenmaterial zu achten.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist somit sichergestellt, dass die im LROP festgestellten Grundsätze zum Bodenschutz durch das planfestgestellte Vorhaben eingehalten werden.

2.2.3.2.2.4 Vereinbarkeit mit den Grundsätzen aus den RROP und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Aus den Konkretisierungen der Grundsätze des LROP durch das RROP 2019 des Landkreises Wesermarsch, das RROP 2020 des Landkreises Friesland und das RROP 1996 des Landkreises Ammerland ergibt sich nichts anderes. Die Grundsätze der Regionalen Raumordnungsprogramme stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Das Vorhaben ist insbesondere mit dem Schutzzweck der in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten entlang der Leitungstrasse vereinbar. Soweit

weitergehende Grundsätze durch das Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und das Vorbehaltsgebiet „landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt wurden, wird die Planung diesen Anforderungen gerecht. Das planfestgestellte Vorhaben überlagert zwischen den Masten 46N, 55 sowie 69N bis 78N Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ (siehe Anlage 14.1, Erläuterungsbericht zum LBP, Kap. 1.6.2, S. 18). Die Planfeststellungsbehörde stellt hierbei fest, dass aufgrund der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens fast durchgehend im Bestandskorridor das Vorhaben mit dem Nutzungszweck der Vorbehaltsgebiete vereinbar ist. Etwaige Flächeninanspruchnahmen wurden auf das Minimum reduziert und Eingriffe in die Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ werden durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (sieheZiffer 2.2.3.5).

Gleiches gilt auch bezüglich der Vorbehaltsgebiete „landschaftsbezogene Erholung“. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens fast durchgehend im Bestandskorridor das Vorhaben mit dem Nutzungszweck der Vorbehaltsgebiete vereinbar. Etwaige Flächeninanspruchnahmen wurden auf das Minimum reduziert und Eingriffe in die Vorbehaltsgebiete „landschaftsbezogene Erholung“ werden durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5).

Es besteht zudem kein Konflikt zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und dem Teilflächenprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland. Dieses Teilflächenprogramm befindet sich nach einer Auskunft des Landkreises Ammerland vom 20.10.2025 noch in der Phase der Entwurfserarbeitung. Der Entwurf des Teilflächenprogramms Windenergie des Landkreises Ammerland soll am 12.11.2025 im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt beraten werden. Eine Auslegung des Teilflächenprogramms Windenergie ist für Dezember 2025 bzw. Januar 2026 geplant. Damit stellen im Teilflächenprogramm Windenergie geplante Vorranggebiete keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung dar, welche in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen wären, da weder das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt worden ist noch ein die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigender Planentwurf vorliegt, welcher die Ergebnisse der Beteiligung enthält und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden, vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 4a, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass durch Auslegung des Plans für das vorliegende Vorhaben am 14. März 2024 eine Veränderungssperre auf den vom Plan betroffenen Flächen gem. § 44a Abs. 1 EnWG eingetreten ist.

2.2.3.3 Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB

Es besteht kein planerisch nicht aufgelöster Widerspruch zwischen der planfestgestellten Maßnahme und den Darstellungen in einem Flächennutzungsplan einer von der Maßnahme betroffenen Gemeinde.

So besteht kein Konflikt der planfestgestellten Maßnahme zu dem Teilbereich 2 des Teilflächennutzungsplans „Windenergie Wiefelstede“ der Gemeinde Wiefelstede. Infolge der Einwände der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18.04.2024 in dem Planaufstellungsverfahren zu dem vorgenannten Teilflächennutzungsplan gegen den Teilbereich 2 wurde von der Gemeinde Wiefelstede der Entwurf des Teilflächennutzungsplans so geändert, dass die

Trassenachse inklusive des Schutzstreifens der geplanten Leitung nicht mehr vom Flächennutzungsplan berührt wird. Ausweislich der Begründung zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ weist das Sondergebiet Wind Teilbereich 2 eine Größe von 0,21 ha auf. Der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt (siehe Einwendung E11 und E12, Ziffer 2.4.3.11), dass auf dieser Fläche aktuell eine WEA des Typs E-138 im Einklang mit dem planfestgestellten Vorhaben geplant wird, namentlich mit Blick auf die Einhaltung des Mindestabstandes (gemäß DIN EN 50341-2-4) zu diesem. Der dauerhafte Flächenbedarf für eine WEA beträgt nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde zwischen 0,2 bis 0,5 ha. Somit kann festgestellt werden, dass das Sondergebiet Wind Teilbereich 2 durch die in Planung befindlichen WEA vollständig ausgefüllt sein wird. Die durch den Teilflächennutzungsplan dort vorgesehene Nutzung kann somit realisiert werden. Ein Konflikt mit der planfestgestellten Leitung besteht somit nicht. Die Gemeinde Wiefelstede hat im Anhörungsverfahren weder eine Stellungnahme abgegeben noch eine Einwendung gegen das planfestgestellte Vorhaben erhoben. Im Übrigen würde der Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ selbst rechtlichen Bedenken begegnen, wenn er Einschränkungen hinsichtlich des planfestgestellten Vorhabens enthalten sollte. Denn die Leitungstrasse ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch in seinem Leitungsverlauf als Ziel der Raumordnung gesichert (siehe Ziffer 2.2.3.2.1.4) und der Flächennutzungsplan daher an dieses Ziel anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist nach erfolgter Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziff. 2.2.3.2.1 und Ziff. 2.2.3.17.3.6).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Emissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen bestehen, eingehalten werden.

2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Erschütterungen.

2.2.3.4.2.1 Schallimmissionen

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach deren Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm)

heranzuziehen.[15] Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm von der Nutzung des lärmbetroffenen Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (Nr. 3.1.1 Buchstabe c) AVV Baulärm) anzusetzen.[16]

Während des Baus der neuen 380-kV-Freileitung sowie während des abschnittsweisen Rückbaus der 380-kV sowie 220-kV-Freileitung ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm beschränkt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt an, dass die Bauarbeiten je nach Baubeginn insgesamt über einen Zeitraum von 24 bis 36 Monaten andauern. Die Gesamtbaustellendauer für den Neubau eines Masts (Gründungsarbeiten, Mastmontage und Mastaufstellung) liegt nach den Erfahrungswerten der Planfeststellungsbehörde in der Größenordnung von etwa 10 Wochen. Tatsächlich wird die Dauer der Bauarbeiten diesen Zeitraum häufig unterschreiten und jedenfalls die lärmintensiven Arbeiten deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Bei dem Rückbau eines Mastes nehmen die lärmintensiven Baumaßnahmen regelmäßig noch weniger Zeit in Anspruch als bei der Errichtung neuer Masten und Herstellung der erforderlichen Gründungen.

Die Vorhabenträgerin hat ein schalltechnisches Gutachten zur Beurteilung des Baulärms (vgl. Anlage 13.3) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vorgelegt. In einer Worst-Case-Abschätzung wurde darin zunächst angenommen, dass jeweils die lärmintensiven Tätigkeiten des Neubaus (Umbeseilung der Freileitung und Neubau von Masten mit anschließendem Seilzug) an allen benachbarten Masten zeitgleich (an denselben Bautagen) stattfinden. Hierbei wurde ermittelt, dass für einige Bereiche im Umfeld der Baumaßnahmen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Bereiche erfolgte eine weitergehende Detailbetrachtung, bei welcher berücksichtigt wurde, dass lärmintensive Arbeiten von zeitgleichem Rückbau und Neubau an benachbarten Masten nicht gleichzeitig auftreten. Insgesamt erfolgte dabei eine getrennte Berechnung für die

[15] BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 – 4 A 10.21, juris Rn. 47; Urt. v. 10. Juli 2012 – 7 A 11.11, juris, Rn. 25 ff.
[16] S. etwa OVG Lüneburg, Urt. v. 2. September 2020 – 7 KS 17/15, juris Rn. 159.

folgenden Bauszenarien im Neubau und Rückbau: Rückbau (Fall 3 mit parallelem Meißel-Bagger-Einsatz), Neubau, Bohrung (Fall 2A mit gleichzeitigem / parallelem Bohrgeräteinsatz), Neubau, Betonarbeiten (Fall 2B), Neubau, Errichtung / Montage (Fall 2C) sowie Neubau, Rammung (Fall 2D).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass je nach finalem Bauablauf und eingesetzten Maschinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags nicht ausgeschlossen werden können. Diese Überschreitungen seien aber tendenziell nur bei Einsatz der entsprechenden geräuschintensiven Baumaschinen (Meißel-Bagger und/oder Bohrgerät) an den nächstgelegenen Masten zu erwarten. Nach Angaben der Vorhabenträgerin seien diese besonders lauten Bautätigkeiten auf wenige Tage beschränkt. Die hier baubedingten Geräuschimmissionen seien damit aus fachlicher Sicht nicht als Dauergeräusche einzustufen. Die prognostischen Beurteilungspegel unterschritten in den meisten Lastfällen und Leitungsbereichen den maximalen Beurteilungspegel von L_r = 77 dB(A), nach welchem an allen Immissionsorten noch von einer Einhaltung des maximal zulässigen Innengeräusches von 45 dB(A) tags bei geschlossenen zweischalig verglasten Fenstern ausgegangen werden könne. Somit seien alle von den Baugeräuschen hervorgerufenen Beurteilungspegel prinzipiell zumutbar. Hohe Beurteilungspegel von L_r > 70 dB(A) seien entsprechend den durchgeführten Berechnungen lediglich während des Rückbaus an den Immissionsorten (IO) 24.1 mit L_r ≤ 74 dB(A), IO 25 L_r ≤ 72 dB(A) und IO 23 mit L_r ≤ 76 dB(A) zu erwarten. Insbesondere bei Fundamentarbeiten beim Einsatz einer Dieselramme an den Masten 62N bis 64N und 78N bis 82A sei zwingend der alternative Einsatz geräuschärmerer Baugeräte, wie z. B. einer tendenziell leiseren Schlagramme (d. h. ohne Dieselbär), Vibrationsramme oder eines Bohrgerätes, zu prüfen. Sofern der Einsatz der Ramme an den Masten aus bautechnischer Sicht zwingend erforderlich sei, so seien weitere Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelästigung zu prüfen (z. B. durch den Einsatz geräuscharmer Rammen, sekundärer Geräuschminderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg und/oder Bauzeitenbeschränkung zum Einsatz der Ramme auf ≤ 2,5 h pro Tag). Für die besonders von Richtwertüberschreitungen betroffenen Immissionsorte werden in der schalltechnischen Untersuchung Maßnahmen zur Geräuschminderung aufgeführt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen seien nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit zu prüfen und ggf. umzusetzen. Dabei solle eine Verlängerung der angestrebten Bauzeiten so weit wie möglich vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält nach eingehender Prüfung die wesentlichen Aussagen des Gutachtens für nachvollziehbar und „auf der sicheren Seite“ liegend.

Für die Errichtung der Neubaumaste werden überwiegend Tiefgründungen erforderlich, weshalb entweder Bohrpfähle oder Rammpfähle in den Boden eingebracht werden müssen. Das schalltechnische Gutachten untersucht beide Varianten und weist darauf hin, dass Rammpfahlgründungen besonders lärmintensiv sind und dann zum Einsatz kommen sollten, wenn sich dies nicht vermeiden lässt oder wenn die Abstände zu Immissionsorten sehr groß sind. Die Planfeststellungsbehörde hat daher in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.2 vorgegeben, dass im Fall der Tiefengründung in den erschütterungssensiblen Bereichen der Neubaumaste Nr. 33 bis 46 sowie der Umbeseilungsmasten Nr. 47 bis 56 ausschließlich das

erschütterungs- und lärmärmere Gründungsverfahren der Bohrpfahlgründung zum Einsatz kommen soll und den Einsatz von Rammpfahlgründungen nur für die übrigen Baubereiche zugelassen.

Trotz der teilweisen Beschränkung auf Bohrpfahlgründungen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es an verschiedenen Immissionsorten zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm kommt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in der Umgebung der Baustelle in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.1 vorgeschrieben. Die behördliche Anordnung einer Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 8 oder weitergehend 2,5 Stunden, die nach Nr. 6.7.1 AVV Baulärm jeweils zu einem Abschlag von 5 dB(A) (insgesamt also 10 dB(A)) auf den Beurteilungspegel führen würde, hält die Planfeststellungsbehörde nicht für sachgerecht und angemessen, da sich dadurch die Dauer der Bauphase zulasten der öffentlichen Interessen an einem zügigen Netzausbau (§ 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG) nicht unerheblich verlängern würde. Auch den Anwohnern wäre mit einer solchen Arbeitszeitbeschränkung nur teilweise gedient, weil sich zwar die tägliche Immissionsbelastung verringern, aber zugleich auch der Zeitraum der Bauphase und der damit einhergehenden Belastungen verlängern würde. Vielmehr hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin daher für die Gründungsarbeiten aufgegeben, dem Stand der Technik entsprechende Schutz- und Lärmminderungsmaßnahmen zu ergreifen, sofern die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden sollten. Bei den 5 dB(A) handelt es sich nicht um eine planerische Erhöhung der Zumutbarkeitsschwelle, sondern um den in Nr. 4.1 AVV Baulärm geregelten Eingreifwert, der nach der Rechtsprechung der Sache nach wie ein Messabschlag wirkt und einen zulässigen Anknüpfungspunkt für die Regelung in Nebenbestimmungen bildet.[17]

Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.1 wird die Vorhabenträgerin allgemein dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird seitens der Planfeststellungsbehörde abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.[18] Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der

[17] BVerwG, Beschluss vom 1. April 2016 – 3 VR 2/15 -, juris Rn. 32; OVG Münster, Urteil vom 3. September 2021 – 11 D 77/19.AK -, juris Rn. 69.
[18] Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 11. Oktober 2013 – 9 B 1989.13, juris.

Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-)Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher eingehalten werden können. . Für die Gründungsarbeiten hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.2 Vorkehrungen getroffen, damit alle sachgerechten Vorkehrungen zur Reduzierung des Baulärms ergriffen werden. Soweit es trotz dieser Vorkehrungen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen sollte, sind diese im öffentlichen Interesse hinzunehmen.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

2.2.3.4.2.2 Erschütterungen

Ein seitens der Vorhabenträgerin eingeholtes Erschütterungsgutachten (vgl. Anlage 13.4) kommt auf der Basis der zur Verfügung gestellten Daten, den berücksichtigten Baumaßnahmen sowie bestimmter Mindestabstände zur Einhaltung der in der DIN 4150-2 und -3 genannten Anhaltswerten zu folgenden Ergebnissen. Im Falle des Mastneubaus mit Bohrpfählen (Mast 9-12 und 33-46) inkl. der Erstellung der Fundamentierung (Fall 2) ist ein Mindestabstand von 28 m zu den nächstgelegenen Immissionsorten einzuhalten. Im Falle des Mastneubaus mit Rammpfählen (Mast 57-82) inkl. der Erstellung der Fundamentierung (Fall 2) ist ein Mindestabstand von 73 m zu den nächstgelegenen Immissionsorten einzuhalten. Im Zuge des Mastrückbaus inkl. Fundamentierung (Fall 3) ist ein Mindestabstand zum nächsten Gebäude von 33 m einzuhalten. Innerhalb dieser Mindestabstände befinden sich laut Übersichtsplan keine Gebäude, so dass infolge der untersuchten Bauarbeiten nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude oder Menschen in Gebäuden im Sinne der Norm zu rechnen ist. Für die erforderlichen Spundwände an den Masten 63 und 63N sind bestimmte Vorgaben zur maximal zulässigen Vibrationsenergie zu beachten.

Der Gutachter weist weiter darauf hin, dass Erschütterungen auch dann spürbar wahrgenommen werden, wenn die Anhaltswerte der DIN 4150-2 eingehalten werden. Die Fühlbarkeitsschwelle liege in einem Bereich von KB_F = 0,1 bis 0,2. Es wird daher empfohlen, die Anrainer über die geplanten Baumaßnahmen und die möglichen, temporär spürbaren Erschütterungseinwirkungen vorab zu informieren. Unter der Berücksichtigung eines KB-Wertes von 0,2

werden hinsichtlich der zu informierenden Bewohner folgende Abstände zwischen den Masten und Gebäuden empfohlen: Fall 2 (Bohrpfähle, Verdichtungsarbeiten mit Walze (1,7 t)) ca. 75 m; Fall 2 bzw. 5 (Rammpfähle, Verdichtungsarbeiten mit Walze /1,7 t)) ca. 500 m; Fall 5 (Spunden – Mast 63, 63N) ca. 300 m; Fall 3 (Abbrucharbeiten mit Bagger (23-29 t)) ca. 60 m. Ein solches Vorgehen hält die Planfeststellungsbehörde für sinnvoll; es ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.6 sichergestellt.

Für die Erstellung der neuen Masten müssten zudem temporär Baustraßen erstellt werden, die verdichtet werden müssten. Hierzu macht der Gutachter ebenfalls bestimmte Vorgaben. Zur Kontrolle, ob die Vorgaben z.B. bzgl. der Rüttelfrequenz eingehalten werden, werden Schwingungsmessungen empfohlen. Sollten sich Gebäude in einem Radius von 50 m um die Baustelle befinden, sollten die Messungen im nächstgelegenen Bauwerk durchgeführt werden. So könne zusätzlich kontrolliert werden, ob die Anhaltswerte der DIN 4150-2 und -3 eingehalten werden. Alternativ könnten die Messungen in Baustellennähe im Baugrund durchgeführt werden. In diesem Fall könne jedoch nur die Rüttelfrequenz kontrolliert werden. Eine Aussage über die tatsächlichen Erschütterungsimmissionen in den nächstgelegenen Gebäuden könne bei dieser Messart nicht getroffen werden. Im Anhang A des Gutachtens werden die Gebäude aufgeführt, die zu den noch zu errichtenden Baustraßen in einem Abstand ≤ 50 m liegen. Entsprechende Messungen hält die Planfeststellungsbehörde zum Nachweis der Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 und -3 für erforderlich und schreibt diese daher mittels der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.7 vor.

Für die Anlieferung bzw. für den Baustellenverkehr werden im Gutachten Anmerkungen und Vorgaben gemacht, die ebenfalls zu beachten seien. Zudem werde empfohlen, im nächstgelegenen Gebäude Schwingungsmessungen durchzuführen falls der Abstand ≤ 20 m aufweise und diese Zuwegungen unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert werden. So könne der Nachweis erbracht werden, dass keine potenziell kritischen Erschütterungen in die benachbarten Gebäude eingeleitet wurden. Diese Gebäude werden in Anhang B des Gutachtens aufgeführt. Entsprechende Messungen hält die Planfeststellungsbehörde zum Nachweis, dass keine potenziell kritischen Erschütterungen in benachbarte Gebäude eingeleitet werden, für erforderlich und schreibt diese daher mittels der Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.8 vor.

Die Planfeststellungsbehörde hält nach eingehender Prüfung die wesentlichen Aussagen des Gutachtens für nachvollziehbar und „auf der sicheren Seite“ liegend.

2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.4.3.1 Immissionen durch elektrische und magnetische Felder

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiterseile geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380-kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiterseile fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.4.3.1.1.2 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der hier in Rede stehenden Höchstspannungsfreileitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellte Leitung für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen,

magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.4.3.1.2).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das planfestgestellte Vorhaben die Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge gemäß der 26. BImSchV vollständig beachtet (vgl. Anlage 13.1).

2.2.3.4.3.1.1.3 Dies ergibt sich nach eingehender Prüfung aus den von der Vorhabenträgerin in Anlage 13.1 der Planunterlagen vorgelegten Berechnungen zu elektrischen und magnetischen Feldern. Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.[19]

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.[20] Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

---

[19] Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.
[20] Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.

Es liegen vier Orte mit empfindlicher Nutzung innerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der planfestgestellten 380-kV-Freileitung: Nr. 1 im Bereich der Masten Nr. 5 und 6 (Düddinger Str. 7, 26935 Stadland – Rinderzucht), Nr. 2 im Bereich der Masten 11N und 12N (Oberdeich 25, 26935 Stadland – Wohngebäude), Nr. 3 im Bereich der Masten 45N und 46N (Außendeicher Str. 28, 26349, Jade) und Nr. 4 im Bereich der Masten 47 und 48 (Außendeicher Str. 5, 26349 Jade). Dabei handelt es sich zum Teil um gemischt genutzte Grundstücke, so dass nicht das Flurstück im Ganzen in die Betrachtung einbezogen wurde, sondern nur die Bereiche, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Abgrenzungen wurden in diesen Fällen auf Basis der Nutzungsartengrenze aus den amtlichen Liegenschaftskarten übernommen. Nur im Fall Nr. 2 befindet sich das schutzwürdige Gebäude selbst innerhalb des Bereichs von 20 m. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Für jeden der vier maßgeblichen Immissionsorte wurden die maximal zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten berechnet und bewertet. Nach den LAI-Hinweisen wäre eine darüberhinausgehende Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte entbehrlich. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch die Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der Leitung, konkret im sog. Einwirkungsbereich der Freileitung für die Anwendung des Minimierungsgebots im Abstand von bis zu 400 m ab dem ruhenden äußeren linken bzw. rechten Leiter, betrachtet. Für diese weiteren Immissionsorte wurden ebenfalls jeweils Berechnungen der maßgeblichen Immissionen durchgeführt. Schließlich erfolgte außerdem eine allgemeine Berechnung der Immissionen unmittelbar unterhalb der Freileitung am Punkt des projektierten geringsten Bodenabstands.

2.2.3.4.3.1.1.4 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Neubauleitung eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 420 kV zugrunde gelegt. Allerdings werden Höchstspannungsleitungen in der Praxis nicht dauerhaft mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb mit deutlich geringerer Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (vgl. Anlage 13.1). Darin hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte untersucht. Im Freileitungsabschnitt erfolgte eine Untersuchung der maximal zu erwartenden elektrischen Feldstärken und der magnetischen Flussdichten. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurden auch die Regelungen zur Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt. Die Prüfung der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass eine Parallelleitung 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern im Rahmen einer Summation als zu betrachtende Anlage vorhanden ist.

Die für die Immissionsorte nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV vorgelegten detaillierten Untersuchungen bestätigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden

können. Für alle vier untersuchten Grundstücke wurde nachgewiesen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an den der Freileitung nächstgelegenen Punkten der betroffenen Grundstücke unterschritten werden. Die höchste ermittelte elektrische Feldstärke beträgt hier 3,2 kV/m und die höchste ermittelte magnetische Flussdichte 28 µT, jeweils am Immissionsort Nr. 3. Die Immissionswerte, die an den von der Leitung weiter entfernt liegenden Wohngebäuden auf diesen Grundstücken ermittelt wurden, sind nochmals deutlich niedriger. Die höchste Belastung an einem Gebäude auf den untersuchten Grundstücken (hier am Immissionsort Nr. 1) beträgt für die elektrische Feldstärke 1,8 kV/m und für die magnetische Flussdichte 22 µT.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (vgl. Anlage 13.1, Kap. 5.2). Dabei wurden insgesamt 88 maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Freileitung ermittelt. Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine Erhöhung der Leitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und erheblicher in den Boden eingegriffen. Eine Veränderung der Mastkopfgeometrie ist nicht möglich, da bereits eine hinsichtlich Masthöhe und Mastbreite sinnvolle Anordnung unter Berücksichtigung der Bestandsleitung gewählt wurde. Die Unverhältnismäßigkeit von weiteren Minimierungsmaßnahmen erklärt sich auch damit, dass die gesetzlichen Grenzwerte von dem Vorhaben deutlich unterschritten werden, weshalb alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können. Die Prüfung erfolgte für die vier Immissionsorte innerhalb des Bewertungsabstands der 380-kV-Leitung individuell und für die außerhalb des Bewertungsabstands befindlichen Minimierungsorte auf der Grundlage eines allgemeinen Nachweises. Dies entspricht den Anforderungen der 26. BImSchVVwV.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots im Ergebnis für nachvollziehbar und damit erbracht. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die magnetische Flussdichte der Freileitung trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb der Höchstwerte liegen

werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1-Fall). In der Regel wird die Leitung deutlich unterhalb ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden beispielsweise 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend.

2.2.3.4.3.1.1.5 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV für Provisorien

Ebenfalls wurden für sämtliche Freileitungsprovisorien sowie die Provisorische Leitungsverbindung Mast Nr. 90 bis Mast Nr. 92 der 220-kV-Leitung Farge bis Conneforde, LH-14-201, die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV geprüft. Für die Provisorische Leitungsverbindung Mast Nr. 90 bis Mast Nr. 92 der 220-kV-Leitung Farge bis Conneforde kann festgestellt werden, dass die Grenzwerte von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für die elektrische Feldstärke sowie 100 Mikrotesla (µT) für die magnetische Flussdichte deutlich unterschritten werden (vgl. Anhang 5 Anlage 1, Kap. 3.1.5, S. 13). Die übrigen Freileitungsprovisorien halten den Grenzwert für die magnetische Flussdichte, unabhängig vom Bodenabstand der Leiterseile, an jedem Punkt unabhängig von der Art der für das Vorhaben eingesetzten Provisorien (LTB-Gestänge oder cteam-Gestänge) 1 m über EOK ein. Der Grenzwert der elektrischen Feldstärke wird unabhängig von der Art der für das Vorhaben eingesetzten Provisorien (LTB-Gestänge oder cteam-Gestänge) für die 380-kV Seite bei einem Abstand von 8 m zur Bodenprojektion der äußeren Leiterseile in 1 m über EOK und für die 220-kV Seite stets eingehalten.[21] Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensträgerin durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.9 dazu verpflichtet, die Freileitungsprovisorien nur in ausreichenden Abständen zu den nächstgelegenen Immissionsorten zu errichten. Bei allen durch die Provisorien betroffenen Immissionsorten können die Grenzwerte der 26. BImSchV daher eingehalten werden.

2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen

[21] In Anlage 13.1 sind keine Ausführungen hinsichtlich Provisoren enthalten. Die Planfeststellungsbehörde hat im Zuge des Verfahrens bei der Vorhabenträgerin Nachforschungen hierzu angestellt. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin einen Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern bei Provisorien vorgelegt. In dem Bericht wird geprüft, ob beim Betrieb der Provisorien während der Bauzeit des Ersatzneubaus die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV sowie der TA Lärm eingehalten werden. Da die genaue Lage der Provisorien innerhalb der vorgesehenen Korridore zum derzeitigen Planungsstand noch nicht festgelegt ist, werden die maßgeblichen Immissionsorte unter der konservativen Annahme ermittelt, bei dem der notwendige Abstand für die Einhaltung der Grenzwerte aufgezeigt wird.

Menschen.[22] Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.[23] Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.[24] Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.[25] Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./ 22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen*“.[26] Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.[27] Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

---

[22] BVerwG, Beschl. v. 22. Juli 2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10), juris, Rn. 24.
[23] BT-Drs. 17/12372, S. 10.
[24] BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.
[25] Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz), in Health Physics 99 (6). 818-836, 2010.
[26] Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 3.
[27] BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris, Rn. 51.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.[28] Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.[29] Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen[30] die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitung. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden.

2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine

---

[28] BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7.10, juris, Rn. 17.
[29] BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris, Rn. 18 – Mobilfunksendeanlage.
[30] BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris; BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 188; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28; BVerwG Urt. v. 26. Juni 2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.

Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.[31] Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen und sonstigen Maschinen und Geräten ist durch die planfestgestellte Freileitung nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach dem Stand der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die, bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen, hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der einen Verlust des Empfangs von Satellitensignalen befürchten lassen würde. Störungen von

[31] https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html, zuletzt abgerufen am 23.10.2023.

elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigen zwar nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Anlagen keine Beeinflussung von Implantaten besorgen lassen. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung festgestellt, dass die untere Grenze für Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz bei 16 µT liegt. Störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern könnten deshalb jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10 µT bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15 µT blieben.[32] Eine Überschreitung dieser Werte soll nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission daher in Bereichen vermieden werden, die Implantatträgern zugänglich sind und bei denen Feldquellen nicht sichtbar sind bzw. bei denen ein expositionsvermeidendes Verhalten der Implantatträger nicht möglich ist. Da der Leitungsverlauf einer Hochspannungsfreileitung allerdings weithin sichtbar ist, besteht die Möglichkeit für Implantatträger, diesen Bereich durch entsprechendes Verhalten zu meiden.

Neuere Studien ergeben jedoch, dass für Implantat-Träger kein Risiko für eine Störbeeinflussung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags oder des Berufs besteht.[33] In diesen Studien wurden Implantat-Träger kurzzeitig elektromagnetischen Feldern bis zu einer elektrischen Feldstärke von 30 kV/m und bis zu einer magnetischen Flussdichte von 2550 µT ausgesetzt. Auch wenn die Implantate auf die höchstmögliche Empfindlichkeitseinstellung programmiert waren – was in der Praxis keinesfalls üblich ist – und Worst-Case-Bedingungen (z. B. oberkörperfrontale Exposition) angenommen wurden, trat bei keinem Implantat eine Funktionsstörung durch elektromagnetische Strahlungen auf, die sich innerhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegten (bis zu 5 kV/m und 100 µT).[34]

In gleicher Weise geht aus einer jüngeren Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin zur elektromagnetischen Interferenz von aktiven Herzrhythmusimplantaten im Alltag und im beruflichen Umfeld unter Bezugnahme auf weitere Studien hervor, dass bei den üblicherweise unter einer Hochspannungsleitung auftretenden elektromagnetischen Feldern keine Wechselwirkung mit

---

[32] Empfehlung der Strahlenschutzkommission v. 21./ 22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.
[33] Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Unverträglichkeit (femu), Universitätsklinik RWTH Aachen, Forschungsbericht 2012, S. 23 ff.; femu, Forschungsbericht 2011, S. 31 ff.; ebenso femu, Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen 2013, S. 8 f.
[34] femu, Forschungsbericht 2012, S. 25; femu, Forschungsbericht 2011, S. 32.

einem Implantat auftreten sollte. Das Unterqueren einer Hochspannungsleitung oder das Überqueren eines Erdkabels könne an allen Stellen sicher erfolgen.[35]

Die Berechnungen der Vorhabenträgerin unter Zugrundelegung des maximal möglichen Betriebsstroms zeigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst im unmittelbaren Nahbereich der Freileitung regelmäßig unterschritten werden (siehe Anlage 13.1). Bei dem im Regelfall zu erwartenden Betriebsstrom sind die tatsächlichen Werte sogar noch geringer. Eine Störbeeinflussung von Implantaten ist daher nicht zu befürchten.

2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen

Bei der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze grds. aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Aus § 49 Abs. 2b EnWG folgen allerdings Besonderheiten: Danach gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse i.S. der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in

[35] Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie (DKG) und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM), Elektromagnetische Interferenz von aktiven Herzrhythmusimplantaten im Alltag und im beruflichen Umfeld, Der Kardiologe 2019, 216 (255).

Nr. 6.3 TA Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nr. 7.2 Abs. 2 Satz 3 TA Lärm ist nicht anzuwenden.

Gemäß Nr. 6.3 TA Lärm dürfen seltene Ereignisse unabhängig von der Schutzbedürftigkeit des konkreten Immissionsortes keine höheren Beurteilungspegel als 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts aufweisen. Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Koronageräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gemäß Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen (vgl. Anlage 13.2). Es können folgende Ergebnisse festgehalten werden: Die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche halten an den meisten Immissionsorten die nächtlichen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm ein bzw. unterschreiten diese um bis zu 22 dB. Damit werden gleichzeitig für diese Immissionsorte auch die Anforderungen nach § 49 Abs. 2b EnWG erfüllt. Der bei seltenen Ereignissen nicht zu überschreitende Nacht-Richtwert von 55 dB(A) wird noch weitergehend um mindestens 10 dB deutlich unterschritten.

An den Immissionsorten IO 01 Havendorfersand 15, 26935 Stadland, IO 03 Nordenhamer Straße 14, 26935 Stadland, IO 08 Kötermoorer Straße 5, 26935 Stadland bis IO 12 Zum Rockenmoor 8, 26935 Stadland und IO 20 Ölstraße 17, 26934 Jade wird der zugehörige Immissionsrichtwert IRW = 45 dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm – d.h. der in einem Misch-/Kern-/Dorfgebiet (MI/MK/MD) geltende Nacht-Richtwert – überschritten. Die Überschreitungen betragen zwischen 2 dB (IO 01 und IO 11) und 10 dB (IO 08). Der höchste Beurteilungspegel von L_r = 55 dB(A) ergibt sich am Immissionsort IO 08. Der zweithöchste Beurteilungspegel beträgt am Immissionsort IO 09 L_r = 54 dB(A) und der dritthöchste am IO 03 L_r = 52 dB(A).

Im Zusammenhang mit der Einstufung der witterungsbedingten Koronageräusche als seltenes Ereignis gemäß § 49 Abs 2b EnWG wurde für die vorgenannten Immissionsorte eine ergänzende Zumutbarkeitsprüfung durchgeführt. Als Ergebnis dieser Zumutbarkeitsprüfung führen sowohl die nach Nr. 7.2 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm geprüften Kriterien, die grundlegenden wertenden Kriterien als auch die vorliegend immissionsortspezifischen Kriterien nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Beurteilungspegel als zumutbar im Sinne von § 49 Abs. 2b EnWG zu bewerten sind. Damit liegt aus geräuschimmissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verträglichkeit der geplanten AC-Netzverstärkungsmaßnahme im Hinblick auf Betriebsgeräusche vor.

Ebenfalls wurden für sämtliche Freileitungsprovisorien sowie die Provisorische Leitungsverbindung Mast Nr. 90 bis Mast Nr. 92 der 220-kV-Leitung Farge bis Conneforde, LH-14-201, die Einhaltung hinsichtlich betrieblicher Schallimmissionen untersucht. Für die Provisorische Leitungsverbindung Mast Nr. 90 bis Mast Nr. 92 der 220-kV-Leitung Farge bis Conneforde kann festgestellt werden, dass der maximal zulässige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) am nächstgelegenen Immissionsort mit einem berechneten Schallpegel von 53 dB(A) unterschritten wird (vgl. Anhang 5 Anlage 1, Kap. 3.1.5, S. 14). Die übrigen Freileitungsprovisorien halten den vorgenannten Immissionsrichtwert für den Fall, dass ein LTB-Gestänge eingesetzt wird, ab einem Abstand von 36 m für die 380-kV Seite und ab 5 m für die 220-kV Seite ein. Sollten ein cteam-Gestänge eingesetzt werden, wird der vorgenannte Immissionsrichtwert ab einem Abstand von 48 m für die 380-kV Seite eingehalten und ab 38 m für die 220-kV Seite eingehalten.[36] Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.9 dazu verpflichtet, die Freileitungsprovisorien nur in den vorgenannten Abständen zu den nächstgelegenen Immissionsorten zu errichten. Nachteilige Auswirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen durch den Betrieb der Freileitungsprovisorien sind daher nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken.

2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer 2.2.3.4.3.2), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.[37] In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Die Grenzwerte der 39. BImSchV finden keine Anwendung. Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme hinsichtlich der Stickoxide ist nicht erkennbar, da Untersuchungen gezeigt haben, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum

[36] In Anlage 13.1 sind keine Ausführungen hinsichtlich Provisoren enthalten. Die Planfeststellungsbehörde hat im Zuge des Verfahrens bei der Vorhabenträgerin Nachforschungen hierzu angestellt. Daraufhin hat die Vorhabensträgerin einen Immissionsbericht zu Schallimmissionen bei Provisorien vorgelegt. In dem Bericht wird geprüft, ob beim Betrieb der Provisorien während der Bauzeit des Ersatzneubaus die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV sowie der TA Lärm eingehalten werden. Da die genaue Lage der Provisorien innerhalb der vorgesehenen Korridore zum derzeitigen Planungsstand noch nicht festgelegt ist, werden die maßgeblichen Immissionsorte unter der konservativen Annahme ermittelt, bei dem der notwendige Abstand für die Einhaltung der Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte aufgezeigt wird.

[37] Bundesamt für Strahlenschutz, Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung, Stand Januar 2017, S. 6; Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.[38] Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.[39]

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.[40] Schädliche Umwelteinwirkungen sind demnach nicht zu befürchten.[41]

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen.

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung und Ausprägung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (vgl. Anlage 14.1, Kap. 5.2 sowie 8.4). Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase stehen die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

---

[38] Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).
[39] BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 Rn. 66.
[40] oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.
[41] BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 Rn. 67.

Ausgehend von den möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erfüllt das Vorhaben den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgelegt (vgl. Anlage 14). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) orientiert sich an den Vorgaben

des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).[42] Dies stellt einen methodisch tragfähigen Bewertungsansatz dar.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (vgl. Anlage 14.1, Kap. 8.2.3) außerdem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.1.9 sowie Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.6). Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch, des Landkreises Ammerland und des Landkreises Friesland hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.5.1.1 Konfliktanalyse

Gegenstand des Vorhabens ist die Netzverstärkung der bestehenden ca. 32 km langen Höchstspannungsleitung LH-14-302 zwischen dem Umspannwerk (UW) Unterweser und dem UW Conneforde. Aktuell verfügt die Bestandsleitung über einen 220-kV-Stromkreis und einen 380-kV-Stromkreis. Im Rahmen der geplanten Netzoptimierung soll der 220-kV-Stromkreis durch einen 380-kV-Stromkreis ersetzt werden. Die Leitung besteht derzeit aus 82 Masten. Aufgrund der nicht ausreichenden Traglast der betroffenen Bestandsmasten für die geplante Beseilung ist ein partieller Ersatzneubau mit erhöhten und verbreiterten neuen Masten notwendig. Betroffen sind 43 Masten in verschiedenen Abschnitten entlang der Bestandsleitung. Die Dimensionierung der Ersatzneubaumasten bedingt eine Masterhöhung von durchschnittlich 10 m in den betroffenen Abschnitten. Zusätzlich ist die Leitung LH-14-3022 Gegenstand des Vorhabens. Die Masten 80 A und 80 B dieser Leitung führen den 220-kV-Stromkreis in das UW Conneforde und werden im Rahmen der Netzumstellung ersatzlos zurückgebaut.

Mit der Realisierung des zuvor näher beschriebenen Vorhabens sind konkrete Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen wieder, wobei noch keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt sind. Alle nachfolgend nicht behandelten potenziellen Beeinträchtigungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch ohne Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einzuschätzen. Eine Beschreibung aller potenziellen Beeinträchtigungen kann den schutzgutbezogenen Konfliktanalysen der Anlage 14.1, Kap. 5 entnommen werden.

[42] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Art der Beeinträchtigung	Konflikt
Schutzgut Tiere - Fledermäuse	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen und Provisorien	Verlust von Teillebensräumen (Höhlen-/Spaltenbäume) für Brutvögel und Fledermäuse im Zuge der Baufeldfreimachung (Konflikt T1)
	Beeinträchtigung (Verletzung/Tötung) von Fledermäusen, Gehölzhöhlenbrütern sowie Nischen- und Halbhöhlenbrütern im Zuge der Baufeldfreimachung (Konflikt T2)
Schutzgut Tiere - Fischotter	
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Beeinträchtigung (Verletzung/Tötung) von Fischottern durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten (Konflikt T3)
Schutzgut Tiere - Brutvögel	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen und Provisorien	Beeinträchtigung (Tötung/Verletzung) von bodenlebenden oder gehölzlebenden Brutvögeln während der Brutzeit im Zuge der Baufeldfreimachung (Konflikt T4)
	Beeinträchtigung (Tötung/Verletzung) von Greifvögeln oder Rabenvögeln auf Bestandsmasten im Zuge des Rückbaus von Bestandsmasten während der Brutzeit (Konflikt T5)
	Beeinträchtigung (Tötung/Verletzung) von Bodenbrütern durch einen Baubeginn während der Brutzeit (Konflikt T6)
Baubedingte Störwirkung durch akustische Reize und optische Reizauslöser	Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Bodenbrütern (Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Feldlerche) und Greifvögeln (Turmfalken, Baumfalken, Mäusebussard) durch baubedingte Störungen während der Brutzeit (Konflikt T7)
Baubedingtes Kollisionsrisiko durch Erdseile von Provisorien	Erhöhtes Tötungsrisiko von Gastvogelarten (Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kampfläufer, Rotschenkel, Sturmmöwe, Weißwangengans, Graugans) durch Kollision mit der Leitung von Provisorien (insb. Erdseile) (Konflikt T8)

Art der Beeinträchtigung	Konflikt
Rückbau von Bestandsmasten als Horststandorte	(Zeitweiser) Verlust von Teillebensräumen (Horste) für Turmfalken (unverortet, ca. 5 Horststandorte) und Baumfalken (M77) im Zuge der Rückbaumaßnahmen (Konflikt T9)
Anlagebedingtes Kollisionsrisiko durch Erdseile in Neubauabschnitten	Erhöhtes Tötungsrisiko von Brutvogelarten (Großer Brachvogel, Kiebitz) und Gastvogelarten (Blässgans, Goldregenpfeifer, Graugans, Kiebitz, Silberreiher, Weißwangengans) durch Kollision mit der Leitung in Neubauabschnitten (insb. Erdseile) (Konflikt T10)
Schutzgut Tiere - Amphibien	
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Beeinträchtigung (Verletzung/Tötung) von Amphibien durch Baustellenverkehr (Konflikt T11)
Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen und Provisorien	Beeinträchtigung (Verletzung/Tötung) von Amphibien im Zuge der Baufeldfreimachung und Bauarbeiten (Konflikt T12)
Schutzgut Tiere - Amphibien	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen und Provisorien	Beeinträchtigung (Verletzung/Tötung) von Libellen im Zuge der Baufeldfreimachung und Bauarbeiten (Konflikt T13)
Schutzgut Pflanzen (Biotope)	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen und Provisorien	Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufen I-II im gesamten Baufeld (Konflikt P1)
	Verlust von Biotoptypen der Wertstufen III-V im gesamten Baufeld (Konflikt P2)
	Beeinträchtigung von Gehölzen (Wertstufe > II) durch Baustellenverkehr (Konflikt P4)
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastaufstandsflächen	Verlust von Biotoptypen der Wertstufe III im Bereich der Mastaufstandsflächen und dauerhaften Zuwegungen (im Bereich von Gehölzbiotopen) (Konflikt P3)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzrückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Beeinträchtigung von Gehölzen (Wertstufe > II) durch Eingriffe im Schutzstreifen (Konflikt P5)
Schutzgut Boden	

Art der Beeinträchtigung	Konflikt
Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen und Provisorien)	Beeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden und deren Bodenfunktionen durch Zuwegungen und Arbeitsflächen (Konflikt Bo1)
	Beeinträchtigung des Bodens durch den Einsatz von mineralischen Fremdmaterialien (Konflikt Bo3)
	Beeinträchtigung des Bodens durch den Eintrag von boden- und wassergefährdenden Stoffen in den Boden, Grund- und Oberflächengewässer (Konflikt Bo6)
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung	Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenabtrag und -umlagerung) im Zuge der Mastgründungen (Konflikt Bo2)
	Mineralisation organischer Böden durch Abtrag und Wasserhaltung (Konflikt Bo5)
	Beeinträchtigung aktuell oder potenziell sulfatsaurer Böden (Konflikt Bo4)
Anlagebedingte Flächen- und Rauminanspruchnahme	(Teil-)Versiegelung durch Mastfundamente (Konflikt Bo7)
Schutzgut Wasser	
Baubedingte Tiefbau- und Gründungarbeiten (u. a. Bodenaushub für die Ersatzneubaumasten, Wasserhaltung) - Grundwasser	Potenzielle Grundwasserabsenkung durch Wasserhaltung in den Fundamentgruben (Konflikt W1)
Baubedingte Verunreinigungen durch den Anlagenrückbau - Grundwasser	Potenzielle Beeinträchtigung des Grundwassers durch Fremdmaterialien beim Rückbau von Bestandsmasten (Konflikt W2)
Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen und Provisorien - Oberflächengewässer	Beeinträchtigung von Gewässern durch Sedimenteintrag aufgrund von erhöhtem Oberflächenabfluss und Böschungsabbrüchen (Konflikt W3)
Schutzgut Landschaft	
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der Neubauleitung (Konflikt L1)

2.2.3.5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen kann unterschieden werden zwischen allgemeinen Maßnahmen bei der Trassenplanung bzw. allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen und spezifischen Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen.

2.2.3.5.1.3 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und -optimierung und allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits frühzeitig bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (siehe Anlage 15.4, Kap. 3.3 sowie Anlage 14.1 Kap. 6.1). Hervorzuheben sind hier bspw.:

- Vorrang von Nutzung der Bestandsmasten durch Umbeseilung vor Ersatzneubau in oder außerhalb der bestehenden Trasse.

- Vorrang von Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen vor der Inanspruchnahme neuer Trassen: Die neu zu errichtenden Abschnitte werden teils im bestehenden Trassenverlauf, teils auf kleinräumig vom Trassenverlauf abweichenden Verläufen geplant. Die Abweichungen ergeben sich aus den Notwendigkeiten, Abstände zu Siedlungen zu erhöhen, bestehende Belastungen für den Naturraum zu verringern oder Bündelungen mit linienförmiger Infrastruktur (Bündelungsgebot) umzusetzen.

- Minimierung der benötigten Anzahl von Masten durch hohe Spannfeldweiten und Benutzung, soweit möglich, von vorhandenen Straßen bzw. Wegen für den Antransport der Baumaterialien sowie zu den Trassenabschnitten.

- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten durch Minimierung von Querungsbereichen.

- Sicherstellung des besonderen Artenschutzes über Ausgleichszahlungen sowie durch die Umsetzung zusätzlicher Minderungsmaßnahmen (§ 43m EnWG).

- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (bspw. Minimierung von Waldquerungen, Minimierung der Betroffenheit von Kulturdenkmalen).

- Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. TA Lärm, 26. BImSchV).

- Weitestgehende Vermeidung von verbotsrelevanten Konflikten mit Schutzgebietsverordnungen (z. B. NSG-VO, LSG-VO).

- Weitestgehende Schonung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

2.2.3.5.1.4 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Neben den berücksichtigten Vermeidungsgrundsätzen für die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft werden zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Eingriffsregelung vorgesehen (siehe Anlage 14.1, Kap. 6 und Anlage 14.5).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt.[43] Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen welche z. T. generell, d. h. ohne konkreten Flächenbezug oder konkret auf bestimmte Flächen bezogen vorgesehen sind. Soweit die im Rahmen des § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG entwickelten Vermeidungsmaßnahmen multifunktional auch der Vermeidung bzw. der Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen, ist dies durch die Maßnahmennummerierung (Kürzel $_{AR}$) kenntlich gemacht (vgl. Anlage 14.1, Kap. 6.2)[44].

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 14.1, Kap 6 und Anlage 14.5)
Vermeidungsmaßnahmen		
V 1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Die ÖBB übernimmt die allgemeine Überwachung der Bauarbeiten unter landespflegerischen und ökologischen Aspekten, einschließlich der Überwachung der Berücksichtigung der aktuell geltenden Gesetze und Regelwerke aus diesem Fachbereich. Sie wird von qualifiziertem Personal durchgeführt.
V 2	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)	Im Rahmen ihrer Tätigkeit erarbeitet die BBB ein Bodenschutzkonzept, das die erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen für alle Phasen des Bauvorhabens beschreibt. Während der Bauausführung gewährleistet die BBB, dass die Bauarbeiten gem. den Anforderungen des Bodenschutzkonzepts umgesetzt werden.

[43] BVerwG, Urt. v. 07. März 1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).
[44] Die im Rahmen des § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG entwickelten Vermeidungsmaßnahmen V_{AR} 24, V_{AR} 26, V_{AR} 27, V_{AR} 28, V_{AR} 29, V_{AR} 32 und V_{AR} 33 fungieren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen, sondern als Ausgleichsmaßnahmen und werden daher an dieser Stelle nicht aufgeführt (siehe hierzu auch Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 14.1, Kap 6 und Anlage 14.5)
V 3	Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Amphibien)	Es erfolgt eine Aufstellung von Amphibiensperrzäunen (Höhe 40–50 cm) im Bereich von nahe des Eingriffsbereichs gelegenen Laichgewässern. Die Einzelheiten der Ausführung werden entsprechend dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) FGSV Ausgabe 2000 vorgenommen. Die Zäune werden vor Beginn der Bautätigkeit errichtet.
V 4	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen (Offenland-, Gehölz- und Gewässerbiotope)	Nach Beendigung der Bauarbeiten ist auf den in Anspruch genommenen Flächen der Ausgangszustand durch eine dem zu entwickelnden Biotoptyp entsprechende Rekultivierung herzustellen. Die Rekultivierung findet statt, sobald die Arbeiten in den jeweiligen Bereichen abgeschlossen sind.
V 5	Bauzeitlicher Schutz von (angrenzenden) Gehölzbeständen	Schutz der an die Baustelle (inkl. Zuwegungen, Provisorien) angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) gemäß den einschlägigen Richtlinien, durch die Errichtung von Schutzzäunen sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen.
V 6	Vermeidung von Bodenschäden während des Bauablaufs	Bei allen Baumaßnahmen, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder her-zustellen sind, und bei allen Baumaßnahmen, bei denen Oberboden oder Unterboden für vegetationstechnische Zwecke abgetragen, gelagert, befahren, aufgetragen, verbessert oder rekultiviert werden, sind die Anforderungen der DIN 19639 entsprechend den Vorgaben der BBB (Maßnahme V 2) zu berücksichtigen.
V 7	Anlage befestigter Baustraßen auf verdichtungsempfindlichen Böden	Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind auf den Baustellenflächen lastverteilende temporäre Befestigungen zu installieren. Auf besonders empfindlichen Standorten ist ein Unterbau durch ein unterlagerndes Geotextil möglich, um die Tragfähigkeit zu erhöhen. Im Anschluss an die Arbeiten sind Fremdmaterialien bestmöglich zu entfernen.
V 8	Vermeidung von Schäden an Böden mit organischen Weichschichten	Um Schäden an Böden mit organischen Weichschichten zu vermeiden, findet die Befahrung der Flächen nur über befestigte Baustraßen statt, die entweder mineralisch oder mit Lastverteilungsplatten aufgebaut sind. Eingriffe in die Bodenschichten für die Errichtung der Baustraßen sind dabei nicht durchzuführen. Die Vorgaben der DIN 19639 zum Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind zu beachten.
V 9	Vermeidung der Bodenversauerung in aktuell oder potenziell sulfatsauren Böden	Es wird ein vorhaben- und standortbezogenes Bodenschutzkonzept erstellt, in dem konkrete Angaben zum Vorgehen bei der Rekultivierung im Bereich (potenziell) sulfatsaurer Böden enthalten sind.
V 10	Vermeidung von Stoffeinträgen durch Fremdmaterialien	Das zum Auftrag oder Austausch genutzte Material muss hinsichtlich seiner physikalischen und chemischen Eigenschaften (insbesondere Textur, pH-Wert, Humusgehalt) nahezu dem Ursprungsmaterial entsprechen und schadstofffrei sein.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 14.1, Kap 6 und Anlage 14.5)
V 11	Vermeidung des Eintrags boden- und gewässergefährdender Stoffe	Grundsätzlich gilt es, die allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. § 62 WHG) zu beachten und biologisch abbaubare Betriebsstoffe in den Baumaschinen und Fahrzeugen zu nutzen, sofern sie gemäß der Betriebserlaubnis der Maschinen zulässig sind.
V 12	Auflagen für die Wasserhaltung	Für die Mastgründung wird an allen Neubaumaststandorten eine Bauwasserhaltung notwendig. Das Ziel der Maßnahme besteht darin, schädliche Veränderungen des Grundwassers sowie der im Wirkraum des Vorhabens befindlichen Oberflächengewässer durch die Bauwasserhaltung zu vermeiden. Das Wasser soll in Absetzbecken gehalten werden, damit sich Sedimente absetzen können. Anschließend ist vorgesehen, das Wasser in nahegelegene Gewässer einzuleiten.
V 13	Grundwasserschutz während der Rückbauarbeiten	Während des Rückbaus ist darauf zu achten, alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden.
V 14	Befestigungsmaßnahmen bei Flächeninanspruchnahme und Verrohrung am wasserführenden Gewässer	Nach Möglichkeit werden die direkte Uferböschung der im Untersuchungsgebiet befindlichen Fließgewässer und ein Randstreifen dieser Gewässer von 3 m Breite vom Bau ausgespart. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Ufer mit einem Geogitter oder einer mind. 4 mm dicken PE-Folie zu befestigen, um Abbrüche und Sedimenteinträge zu vermeiden. Die Maßnahme wird an allen Arbeitsflächen und Zuwegungen mit Verrohrungen umgesetzt.
Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG		
$V_{AR}17$	Auflage zur Baufeldfreimachung und Rückschneiden/Entfernen von Gehölzen	Jegliche Gehölzarbeiten sind so in den Bauablauf einzuordnen, dass deren Realisierung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode, erfolgt. Im Hinblick auf Arbeiten auf (anzulegenden) Montageflächen und Zuwegungen außerhalb von Gehölzbereichen gilt der Zeitraum vom 01. März bis zum 31. August als sensibel. Im Offenland wird mit den Bauarbeiten bzw. der Baufeldfreimachung vor dem Brutbeginn von Bodenbrütern und der Brutplatzwahl (Anfang März) begonnen und daraufhin ohne längere Standzeiten während der Brutzeit gearbeitet. Sollten Arbeiten in Schilfröhrichten oder Uferbereichen von Gewässern mit Libellenvorkommen stattfinden, ist die Baufeldfreimachung innerhalb der Herbst- und Wintermonate durchzuführen.
$V_{AR}18$	Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen	Der Besatz von Höhlenbäumen wird im Zeitraum zwischen 01. September und 31. Oktober optisch, anhand von Ausflugbeobachtungen und/oder einer Suche nach am Quartier schwärmenden Tieren in der Morgendämmerung kontrolliert. Bei Besatz werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 14.1, Kap 6 und Anlage 14.5)
$V_{AR}19$	Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Fischotter) und Kontrolle von Baugruben jeden Morgen	Zum Schutz des Fischotters sind sowohl bei der Baufeldfreimachung (betrifft die Errichtung von Montageflächen und Zuwegungen) als auch in Bezug auf die Durchführung der Bauarbeiten im Bereich von Mast Nr. 52, Nr. 59, Nr. 63N und Nr. 69N Schutzzäune vorgesehen. Zusätzlich müssen jeden Morgen etwaige Baugruben kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass keine Fischotter zu Schaden gekommen sind. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden alle Zäune restlos zurückgebaut.
$V_{AR}20$	Besatzkontrolle von Horsten und Brutrevieren vor Baubeginn während der Brutzeit	Da viele Greifvögel Wechselhorste anlegen und Reviere von Brutvogelarten des Offenlandes jährlich wechseln können, ist vor einem Baubeginn von störungsintensiven Bautätigkeiten (insbesondere Rückbau, Neubau und Seilzugtätigkeiten an Abspannmasten) während der Brutzeit durch die ÖBB (Maßnahme V1) zu überprüfen, ob Brutplätze (Horste / Brutreviere) vorkommen und die Bauzeitenregelung zum Tragen kommt.
$V_{AR}21$	Bauzeitenregelung für störungsempfindliche Vogelarten	Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten sind für die Durchführung der Bauarbeiten zeitliche Beschränkungen bei Brutplätzen inkl. besetzten Horsten von störungsempfindlichen Brutvogelarten vorgesehen. Diese Bauzeitenbeschränkung gilt generell für störungsintensive Bautätigkeiten und umfasst Arbeiten für den Rückbau und Neubau an allen Masten sowie für Arbeiten mit vergleichbarer Störungsintensität (z. B. Mast Nr. 51). Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.2.1.9 wurde die zeitliche Beschränkung der Bauzeit zum Schutz von Gastvögeln im EU-VSG „Marschen am Jadebusen“ erweitert.
$V_{AR}22$	Markierung des Erdseils zur Erhöhung der Sichtbarkeit mit frei hängenden, beweglichen, schwarz-weißen Kunststoffmarkern	Mit der Anbringung der Markierungen an dem Erdseil wird für kollisionsgefährdete Arten das Kollisionsrisiko reduziert, sodass das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle sinkt.
$V_{AR}23$	Übertragung des Horstes von M 77 auf M 77N	Um einen Verlust des Baumfalkenhorstes auf dem Rückbaumast Nr. 77 zu verhindern, erfolgt vor dem Rückbau der Neubau des Mastes Nr. 77N. Außerhalb der Brutzeit kann der Horst von Mast Nr. 77 anschließend auf Mast Nr. 77N übertragen werden und ein Rückbau des Mastes Nr. 77 erfolgen.
$V_{AR}25$	Erhalt alter Gehölzbestände als Lebensstätte durch Überspannung	Durch die Anpassung der Spannfelder (Verlängerungen bzw. Verkürzungen) sowie Masterhöhungen wurde die Planung soweit möglich angepasst, dass sowohl die Entnahme von alten Gehölzbeständen als auch eine dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung entfallen kann.

2.2.3.5.1.5 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.[45]

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung. Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase stehen die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erheblich zu vermindern. Gleichwohl sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete nicht vermeidbare Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben für das Schutzgut Pflanzen durch bau- und anlagebedingte Verluste von Biotopen (Konflikte P2, P3 und P5), das Schutzgut Boden durch die Inanspruchnahme von verdichtungsempfindlichen Böden im Zuge der Bautätigkeiten (Konflikt Bo1) und den dauerhaften Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Bodenüberformung (Konflikt Bo 7) sowie das Schutzgut Landschaft durch die Veränderung des Landschaftsbildes infolge der Rauminanspruchnahme von Masten und Leitungen (Konflikt L1). Die folgende Übersicht gibt die verbleibenden Beeinträchtigungen wieder.

[45] Lau, NuR 2011, 762 (765).

Konflikt Nr.	Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang
	Schutzgut Pflanzen	
P2	Baubedingter Verlust von Biotoptypen der Wertstufen III-V (inkl. Wald gem. NWaldLG) im gesamten Baufeld	insgesamt 39.599,41 m²
	Landkreis Wesermarsch	16.409,33 m²
	Landkreis Friesland	2.085,76 m²
	Landkreis Ammerland	21.104,32 m²
P3	Anlagebedingter Verlust von Biotoptypen der Wertstufe III im Bereich der Mastaufstandsflächen und dauerhaften Zuwegungen (im Bereich von Gehölzbiotopen)	insgesamt 1.896,39 m²
	Landkreis Wesermarsch	988,56 m²
	Landkreis Friesland	455,98 m²
	Landkreis Ammerland	451,85 m²
P5	Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Gehölzen (Wertstufe > II) inkl. Wald gem. NWaldLG[46] durch Eingriffe im Schutzstreifen	insgesamt 3.893,71 m² und 11 Stück
	Landkreis Wesermarsch	889,34 m² und 5 Stück*
	Landkreis Friesland	2.444 m² und 1 Stück*
	Landkreis Ammerland	560,37 m² und 5 Stück*
* Angaben in m² beziehen sich auf flächige Gehölzbiotope (z. B. Hecken), Angaben in Stück beziehen sich auf Einzelgehölze		
	Schutzgut Boden	
Bo1	Beeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden und deren Bodenfunktionen (Bodenverdichtung) durch Zuwegungen und Bauflächen	insgesamt 282.574,91 m²
	Landkreis Wesermarsch	71.279,78 m²
	Landkreis Friesland	48.848,28 m²
	Landkreis Ammerland	162.446,86 m²
Bo7	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung im Bereich der Mastaufstandsflächen)[47]	insgesamt 55,20 m²
	Landkreis Wesermarsch	37,20 m²
	Landkreis Friesland	ca. 4 m²
	Landkreis Ammerland	ca. 14 m²
	Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen durch Bodenüberformung (Bauwerksgründung/Fundamente)[48]	insgesamt 1.327,55 m²
	Landkreis Wesermarsch	882,55 m²
	Landkreis Friesland	117 m²
	Landkreis Ammerland	328 m²
	Schutzgut Landschaft	
L1	Veränderung des Landschaftsbildes durch Raumanspruch von Masten und Leitungen	insgesamt 5.247,73 ha
	Landkreis Wesermarsch	2.513,04 ha
	Landkreis Friesland	1.052,28 ha
	Landkreis Ammerland	1.682,41 ha

Auch für das Schutzgut Tiere (Brutvögel und Fledermäuse) kommt es durch die Konflikte T1 (Verlust von Teillebensräumen (Höhlen-/Spaltenbäume) für Brutvögel und Fledermäuse im Zuge der Baufeldfreimachung), T4 (Beeinträchtigung von bodenlebenden oder gehölzbewohnenden Brutvögeln durch Habitatverluste während der Brutzeit im Zuge der

[46] Die zu kompensierende Fläche für beeinträchtigte Waldbiotope wird hier nicht aufgeführt. Siehe hierfür forstrechtliche Unterlage, Anlage 21.
[47] Der Umfang bemisst sich aus der Versiegelung im Bereich der Mastaufstandsflächen abzüglich der durch den Rückbau freigegebenen vollversiegelten Fläche
[48] Der Umfang bemisst sich aus der Bodenüberformung im Bereich der Bauwerksgründung/Fundamente abzüglich der durch den Rückbau freigegebenen überformten Flächen

Baufeldfreimachung), T7 (Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Bodenbrütern (Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Feldlerche) und Greifvögeln (Turmfalken, Baumfalken und Mäusebussard) durch baubedingte Störungen während der Brutzeit) und T9 (zeitweiser Verlust von Teillebensräumen (Horste) für Turmfalken und Baumfalken im Zuge der Rückbaumaßnahmen) zu erheblichen Beeinträchtigungen (siehe hierzu auch weitere Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1.6.7).

Für alle anderen Tierarten sowie die Schutzgüter Klima, Luft und Wasser ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 14.1, Kap. 5.1 bis Kap. 5.3).

2.2.3.5.1.6 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander.[49] Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.[50] Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.[51] Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet,[52] weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank[53] zurückgegriffen werden[54], was jedoch nicht verbindlich ist[55]. Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt.[56]

---

[49] Hendler/ Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).
[50] BVerwG, Urt. v. 24. März 2011 – 7 A 3.10, juris, Rn. 44.
[51] BVerwG, Beschl. v. 07. Juli 2010 – 7 VR 2.10, juris, Rn. 23.
[52] Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid v. 10. September 1998 – 4 A 35/97, juris, Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 17. August 2004 – 9 A 1.03, juris, Rn. 23.
[53] Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).
[54] BT-Drs. 16/12274, S. 57.
[55] Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).
[56] v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer methodischen Vorgehensweise, die im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)[57] bestimmt ist (vgl. Anlage 14.1, Kap. 8.1).

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche sowie den jeweils betroffenen Funktionen und Wertigkeiten abgeleitet (vgl. Anlage 14.1, Kap. 8.2.1 und 8.2.2). Dabei ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Dauer und der Intensität der Beeinträchtigung sowie aus der Bedeutung und der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes. Für die Biotoptypen wird der Kompensationsfaktor entsprechend NLT (2011) insbesondere aus der Bedeutung/Wertstufe und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope bestimmt. Für Böden ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung/Wertstufe der Böden sowie der Intensität der Beeinträchtigung (Vollversiegelung, Versiegelung, Verdichtung). Unter Anwendung der spezifischen Kompensationsfaktoren wurden die in der folgenden Übersicht dargestellten Kompensationsbedarfe ermittelt.

Konflikt Nr.	Erhebliche Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf
	Schutzgut Pflanzen	
P2	Baubedingter Verlust von Biotoptypen der Wertstufen III-V (inkl. Wald gem. NWaldLG) im gesamten Baufeld	insgesamt 8.719,19 m2
	Landkreis Wesermarsch	5.309,39 m^2
	Landkreis Friesland	326,93 m^2
	Landkreis Ammerland	3.082,87 m^2
P3	Anlagebedingter Verlust von Biotoptypen der Wertstufe III im Bereich der Mastaufstandsflächen und dauerhaften Zuwegungen (im Bereich von Gehölzbiotopen)	insgesamt 2.393,62 m^2
	Landkreis Wesermarsch	1.009,99 m^2
	Landkreis Friesland	742,42 m^2
	Landkreis Ammerland	641,21 m^2
P5	Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Gehölzen (Wert-stufe > II) inkl. Wald gem. NWaldLG[58] durch Eingriffe im Schutzstreifen	insgesamt 3.066,97 m^2 und 11 Stück*
	Landkreis Wesermarsch	1.145,53 m^2 und 2 Stück*
	Landkreis Friesland	1.361,50 m^2 und 0,5 Stück*
	Landkreis Ammerland	559,94 m^2 und 8,5 Stück*
* Angaben in m^2 beziehen sich auf flächige Gehölzbiotope (z. B. Hecken), Angaben in Stück beziehen sich auf Einzelgehölze		
	Schutzgut Boden	
Bo1	Beeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden und deren Bodenfunktionen (Bodenverdichtung) durch Zuwegungen und Bauflächen	insgesamt 28.257,5 m^2
	Landkreis Wesermarsch	7.127,98 m^2
	Landkreis Friesland	4.884,83 m^2
	Landkreis Ammerland	16.244,69 m^2
Bo7	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung im Bereich der Mastaufstandsflächen)	insgesamt 42,42 m^2

[57] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.
[58] Die zu kompensierende Fläche für beeinträchtigte Waldbiotope wird hier nicht aufgeführt. Siehe hierfür forstrechtliche Unterlage, Anlage 21.

Konflikt Nr.	Erhebliche Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf
	Schutzgut Pflanzen	
	Landkreis Wesermarsch Landkreis Friesland Landkreis Ammerland	32,42 m² 6,00 m² 4,00 m²
	Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen durch Bodenüberformung (Bauwerksgründung/Fundamente) Landkreis Wesermarsch Landkreis Friesland Landkreis Ammerland	insgesamt 529,79 m² 412,79 m² 85,00 m² 32,00 m²

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (vgl. Anlage 14.1, Kap. 8.3). Dieses besteht aus vier Ausgleichs- und einer Ersatzmaßnahme, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (vgl. Anlage 14.5) und deren räumliche Verteilung den Anlagen 14.3 (Maßnahmenplänen) und Anlage 14.4 (externen Maßnahmenplänen) entnommen werden kann. Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weder ausgleichbar noch ersetzbar waren, wurde für diese eine Ersatzgeldzahlung ermittelt (vgl. Anlage 14.1, Kap. 8.2.3).

2.2.3.5.1.6.1 Ausgleichsmaßnahme A 1: Anlegen von Röhrichtflächen

Für die benötigte Kompensationsfläche von 678 m² für durch das Vorhaben beeinträchtigte Röhrichtflächen steht eine Fläche in der Gemarkung Oldenbrok, Flur 1, Flurstück 60 und Flur 3, Flurstück 617/329 und 694/329 zur Verfügung. Auf der Kompensationsfläche werden Röhrichte im Verlandungsbereich von ebenfalls neu anzulegenden Stillgewässern (Maßnahme $V_{AR}29$) angelegt. Das Vorhandensein geeigneter Standortbedingungen für das Wachstum von Schilfröhricht, wie etwa eine ausreichende Bodenfeuchte und geringe Nährstoffkonzentrationen, ist zu gewährleisten. Die Entwicklung der Röhrichte wird durch Initialpflanzungen unterstützt (s. ausführlich Anlage 14.5).

2.2.3.5.1.6.2 Ausgleichsmaßnahme A 2: Entwicklung von Extensivgrünland

Für die benötigte Kompensationsfläche von 4.804 m² für durch das Vorhaben beeinträchtigtes Feuchtgrünland und 42,42 m² (vgl. vorstehende Tabelle, Zeile Bo7) für durch das Vorhaben versiegelte Bodenflächen steht eine Fläche in der Gemarkung Oldenbrok, Flur 1, Flurstück 60 und Flur 3, Flurstück 617/329 und 694/329 zur Verfügung. Auf der Kompensationsfläche (derzeit Intensivgrünland) wird ein extensiv genutztes Feuchtgrünland entwickelt (s. ausführlich Anlage 14.5).

2.2.3.5.1.6.3 Ausgleichsmaßnahme A 3: Pflanzung von Gehölzen zur Entwicklung eines Waldmantels

Für die benötigte Kompensation von 9.035 m² für durch das Vorhaben beeinträchtigte Gehölzbiotopflächen sowie Einzelbäume steht eine Fläche in der Gemarkung Oldenbrok, Flur 1, Flurstück 60 und Flur 3, Flurstück 617/329 und 694/329 zur Verfügung. Aufgrund der ebenfalls auf dieser Fläche umzusetzenden Kompensationsmaßnahme der Erstanpflanzung eines Laub-Mischwaldes (siehe forstrechtliche Unterlage, Anlage 21) erfolgt die Kompensation der

Gehölzbiotope, indem durch die Pflanzung standortgerechter Gehölze auf einer Fläche von 5.965 m² ein Waldrandbiotop entwickelt wird (s. ausführlich Anlage 14.5).

2.2.3.5.1.6.4 Ausgleichsmaßnahme A 4: Anpflanzung von Einzelbäumen und Gebüschen

Für die benötigte Kompensation von 9.035 m² für durch das Vorhaben beeinträchtigte Gehölzbiotopflächen sowie Einzelbäume (s. Maßnahmenbeschreibung Maßnahme A3, Ziffer 2.2.3.5.1.6.3) steht eine Fläche in der Gemarkung Oldenbrok, Flur 1, Flurstück 60 und Flur 3, Flurstück 617/329 und 694/329 zur Verfügung. Der Großteil dieses Kompensationsbedarfs (5.965 m²) wird durch die Entwicklung eines Waldmantels (Maßnahme A3) kompensiert. Die Deckung des verbleibenden Kompensationsbedarfs von 3.070 m² erfolgt durch die Anpflanzung von Einzelbäumen, Gebüschgruppen und Feldgehölzen (s. ausführlich Anlage 14.5).

2.2.3.5.1.6.5 Ersatzmaßnahme E 1: Ersatzgeld

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Raumanspruch der Masten und Leiterseile erfolgt keine Realkompensation. Stattdessen wird eine Ersatzzahlung geleistet (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.1.9 und ausführlich Anlage 14.5).

2.2.3.5.1.6.6 Ersatzmaßnahme E 2: Erstanpflanzung eines Laubmischwaldes

Im Bereich von Mast 37N liegt ein Waldbestand innerhalb des Schutzstreifens eines Neubauabschnittes und wird daher einer Aufwuchsbeschränkung unterliegen. Zur Kompensation dieser dauerhaften Waldumwandlung erfolgt eine Erstanpflanzung eines Laub-Mischwaldes auf der Fläche in der Gemarkung Oldenbrok, Flur 1, Flurstück 60 und Flur 3, Flurstück 617/329 und 694/329 (s. ausführlich Anlage 14.5).

2.2.3.5.1.6.7 Eingriffsausgleichsbilanz

Die nachfolgende Tabelle stellt die Konflikte mit erheblichen Beeinträchtigungen dem flächenhaften Kompensationsbedarf (inkl. Angaben zum Umfang des Kompensationsbedarfs) und den zugeordneten Kompensations- bzw. Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m EnWG (inkl. Angaben zur Größe der Maßnahmenflächen) gegenüber (siehe Anlage 14.1, Kap. 8.4).

Konflikt Nr.	**Eingriffssituation**		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme**	
	Erhebliche Beeinträchtigung	**Flächen-umfang insgesamt**	**Kompensations-ziel und -bedarf insgesamt**	**Maßnahmen mit Angaben zur Flächengröße**
P2	baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Schutzgerüste) und temporäre Zuwegungen	39.599,41m²	8.719,19 m²	**E2** - Erstanpflanzung eines Laub-Mischwaldes (12.886 m²) **V_{AR}27** - Herrichtung von neuen und/oder Optimierung von bestehenden Habitaten für Fledermäuse (549 m²) **Summe 13.435 m²**
P5	anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzrückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	3.893,71 m² und 11 Stück (bzw. 337,5 m²)	3.066,97 m² und 11 Stück bzw. 337,5 m²	
P2	baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Schutzgerüste) und temporäre Zuwegungen	39.599,41m²	8.719,19 m²	**A1** - Anlegen von Röhrichtflächen (654 m² und 24 m²) **V_{AR}28** - Herrichtung neuer und/oder

Konflikt Nr.	Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
	Erhebliche Beeinträchtigung	**Flächen-umfang insgesamt**	**Kompensationsziel und -bedarf insgesamt**	**Maßnahmen mit Angaben zur Flächengröße**
P3	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Mastaufstandsflächen und dauerhafte Zuwegungen (im Bereich von Gehölzbiotopen)	1.896,39 m²	2.393,62 m²	Optimierung vorhandener Habitate (Uferrandbereiche/ Röhricht) (7.627 m²) **Summe 8.305 m²**

Konflikt Nr.	Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
	Erhebliche Beeinträchtigung	**Flächen-umfang insgesamt**	**Kompensationsziel und -bedarf insgesamt**	**Maßnahmen mit Angaben zur Flächengröße**
P2	baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Schutzgerüste) und temporäre Zuwegungen	39.599,41m²	8.719,19 m²	**A2** - Entwicklung von Extensivgrünland (4.804 m² und 42 m²) **V_{AR}33** - Anlegen von Gestrüppwällen und Reisighaufen als Habitate für Gebüschbrüter (2.349 m²) **Summe 7.195 m²**
P3	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Mastaufstandsflächen und dauerhafte Zuwegungen (im Bereich von Gehölzbiotopen)	1.896,39 m²	2.393,62 m²	
Bo7	anlagebedingte (Teil-) Versiegelung durch Mastfundamente	1.382 m²	572,21 m²	
P2	baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Schutzgerüste) und temporäre Zuwegungen	39.599,41m²	8.719,19 m²	**A3** - Entwicklung eines Waldrandbiotops (312 m², 2.249 m² und 3.404 m²) **V_{AR}32** - Anlegen neuer Habitate für Gehölz- und Gebüschbrüter durch Anpflanzung von Einzelbäumen und Gebüschen **Summe 5.965 m²**
P3	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Mastaufstandsflächen und dauerhafte Zuwegungen (im Bereich von Gehölzbiotopen)	1.896,39 m²	2.393,62 m²	
P5	anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzrückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	3.893,71 m² und 11 Stück (bzw. 337,5 m²)	3.066,97 m² und 11 Stück bzw. 337,5 m²	
P2	baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Schutzgerüste) und temporäre Zuwegungen	39.599,41m²	8.719,19 m²	**A4** - Anpflanzung von Einzelbäumen und Gebüschen (3.070 m²) **V_{AR}32** - Anlegen neuer Habitate für Gehölz- und Gebüschbrüter durch Anpflanzung von Einzelbäumen und Gebüschen (1.830 m²) **Summe 4.900 m²**
L1	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung	5.247,73 m²		**E1** - Ersatzgeld **Summe 2.707.344,23 €**

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zum Großteil entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Eine Ausnahme stellen lediglich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht durch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert werden können, erfolgt die Berechnung einer (jeweils anteiligen, sich nach dem betroffenen

Flächenanteil richtenden) Ersatzzahlung für die betroffenen Landkreise Wesermarsch, Ammerland und Friesland (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.9).

Eine Konfliktbewältigung der Beeinträchtigungen durch die Konflikte T1, T4, T7 und T9 findet im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 43m EnWG statt (vgl. Ziffer 2.2.3.5.4). Ein Ausgleich der Habitatverluste der betroffenen Tierarten (Brutvögel und Fledermäuse) erfolgt zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 durch die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen $V_{AR}24$, $V_{AR}26$, $V_{AR}27$, $V_{AR}28$, $V_{AR}29$, $V_{AR}32$ und $V_{AR}33$ sowie den finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.

2.2.3.5.1.7 Bilanzierung nach dem NWaldLG

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (vgl. Anlage 21 Forstliches Gutachten). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung. Durch die Summe aller beeinträchtigen Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf in Höhe von 14.220 m² (siehe Bilanz in Ziffer 2.2.3.6). Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Waldbestände werden vollumfänglich, d.h. unter Wahrung des in § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG vorgeschriebenen funktionsgleichen Ersatzes, durch die Erstanpflanzung eines Laub-Mischwaldes auf 12.886 m² kompensiert (Maßnahme E2). Die temporäre Waldumwandlung im Umfang von 1.334 m² wird flächengleich und ortsgleich wieder aufgeforstet. Dies geschieht nach Beendigung der Bauarbeiten auf der betroffenen Fläche (Maßnahme V4). Die Maßnahmen sehen also Ersatzaufforstungen und Rekultivierungsmaßnahmen vor (siehe Ziffer 2.2.3.6 und ausführlich Anlage 14.5).

2.2.3.5.1.8 Naturschutzrechtliche Abwägung

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus dem partiellen Ersatzneubau mit erhöhten und verbreiterten neuen Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit dem Vorhaben verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes im Range vorgehen. Diesen gegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Dabei

konnte auch berücksichtigt werden, dass es sich zu großen Teilen um die Netzverstärkung der bereits bestehenden ca. 32 km langen Höchstspannungsleitung LH-14-302 handelt und lediglich in Teilen aufgrund der nicht ausreichenden Traglast der betroffenen Bestandsmasten ein partieller Ersatzneubau von 43 Masten mit erhöhten und verbreiterten Dimensionen notwendig ist. Die neu zu errichtenden Abschnitte werden teils im bestehenden Trassenverlauf, teils auf kleinräumig vom Trassenverlauf abweichenden Verläufen geplant. Nach Inbetriebnahme des 380-kV-Stromkreises ist der Rückbau der betroffenen Leitungsabschnitte vorgesehen. Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziffer 2.2.3.17) verwiesen werden.

2.2.3.5.1.9 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % (in Worten: sieben Prozent) der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen.[59] Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das Landschaftsbild hierbei u. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen,[60] zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011)[61] geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild

---

[59] LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.
[60] LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.
[61] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

eine Realkompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten.

Die Bemessung des Ersatzgeldes orientiert sich am Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011). Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen) wird insgesamt die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von rund 1,45 % der Investitionskosten errechnet. Bei Investitionskosten von insgesamt etwa 186.500.000 Euro entspricht dies rund 2.707.340 Euro, welche den betroffenen Landkreisen Wesermarsch, Ammerland und Friesland anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Flächenanteil zufließen (vgl. Anlage 14.1, Kap. 8.1.3 und 8.2.3). Im Ergebnis erhält der Landkreis Wesermarsch 1.441.219,30 Euro, der Landkreis Ammerland 744.412,88 Euro und der Landkreis Friesland 521.712,05 Euro.

Ermittlung des Prozentwertes für den Ersatzgeldbedarf

Ausbauklasse	Bedeutung des Landschaftsbildes	Richtwerte	Flächengröße [ha] der erheblich beeinträchtigten Fläche	Flächenanteil	Errechneter Anteil auf Aufwendungen
Ersatzneubaumasten für die Neubeseilung mehr als 20% höher als die zu ersetzenden Rückbaumasten	sehr hoch	7,0%	0	0 %	0 %
	hoch	6,0%	Wesermarsch: 1.720,73	24,68 %	0,58 %
			Ammerland: 315,89	17,51 %	0,11 %
			Friesland: 276,13	17,85 %	0,09 %
	mittel	5,0%	Wesermarsch: 742,64	10,65 %	0,18 %
			Ammerland: 564,73	31,30 %	0,14 %
			Friesland: 738,83	47,75 %	0,18 %
	gering	4,0%	Wesermarsch: 49,67	0,71 %	0,01 %
			Ammerland: 801,78	44,43 %	0,16 %
			Friesland: 37,32	2,41 %	0,01 %
	sehr gering	3,0%	0	0 %	0 %
Wesermarsch Summe:			2.513,04	47,88 %	0,77 %
Ammerland Summe:			1.682,41	32,06 %	0,4 %
Friesland Summe:			1.052,28	20,06 %	0,28 %
Summe			**5.247,73**	**100 %**	**1,45 %**

2.2.3.5.2 Gebietsschutz

2.2.3.5.2.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines

Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist der Vorhabenträger gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele[62]. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatellhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.[63] Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen[64].

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabensträgerin folgende lediglich mittelbar durch Störwirkungen oder durch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos mit der neu zu errichten Freileitung (Avifauna) potenziell betroffene Natura 2000-Gebiete einer Vorprüfung unterzogen:

- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)
- FFH-Gebiet „Unterweser“ (DE 2316-331)
- FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE 2516-331)
- FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterweser“ (DE 2617-401)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

[62] EuGH, Urt. v. 14. Januar 2010 – C-226.08, juris, Rn. 38.
[63] BVerwG, Urt. v. 23. April 2014 – 9 A 25.12, juris, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).
[64] BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 – 9 A 20.05, juris, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

Für folgendes Gebiet wurde aufgrund einer direkten Flächeninanspruchnahme eine Verträglichkeitsstudie durchgeführt:

- Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431)

Für das FFH-Gebiet „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ (DE 2616-331), welches in über 3.000 m Entfernung zum Vorhaben liegt, können Beeinträchtigungen auch ohne eine genauere Betrachtung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, da für dieses Gebiet lediglich Fischarten als maßgebende Bestandteile ausgewiesen sind und Störwirkungen auf diese aufgrund der Entfernung gänzlich auszuschließen sind.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für die vorgenannten Natura 2000-Gebiete weder durch die Wirkungen des Vorhabens allein noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden.

2.2.3.5.2.1.1 EU-VSG „Unterweser“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ (DE 2617-401) besteht aus drei Teilflächen im Unterlauf der Weser. Die dem Vorhaben nächstgelegenen Teilbereiche werden durch die Naturschutzgebietsverordnungen über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ vom 15.01.2019 und das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“ vom 10.12.2007 rechtlich gesichert. Im Kontext des EU-Schutzgebietsnetzes Natura 2000 hat das Gebiet nationale und internationale Bedeutung als Rastgebiet für viele Wat- und Wasservögel und erfüllt wichtige Vernetzungsfunktionen zu zahlreichen benachbarten Vogelschutzgebieten.

Das EU-VSG „Unterweser“ ist nicht von einer direkten Flächeninanspruchnahme betroffen. In 490 m Entfernung befindet sich eine BE-Fläche für Abspanntätigkeiten an Mast Nr. 1 am UW Unterweser. Zudem verläuft eine Straße, die als Zuwegung genutzt werden soll, in etwa 100 m Entfernung zum EU-VSG. Zwei Neubaumasten (Mast Nr. 9N und Mast Nr. 10N) befinden sich im Abstandsbereich bis zu 3.000 m zum EU-VSG. Eine Masterhöhung ist nur für den Mast Nr. 10N (ca. 9,98 m höher als der Bestandsmast) geplant, während für den Neubaumast Nr. 9N keine Masterhöhung vorgesehen ist (ca. 0,03 m niedriger als der Bestandsmast). Eine Masterhöhung erfolgt demzufolge in über 2.900 m. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit des Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Anlage 16.1, Kapitel 4.2).

<u>Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes und Erhaltungsziele</u>

Für das VSG „Unterweser“ sind im Standarddatenbogen (Stand Mai 2023) insgesamt 38 Brutvogelarten und 48 Gastvogelarten aufgeführt. Als „wertbestimmend“, d. h. mit hervorgehobener Bedeutung für die Identifizierung dieses Gebietes als VSG werden zwölf Brut- und elf Gastvogelarten benannt. Dies sind für die Brutvogelarten: Rotschenkel, Weißstorch, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohrweihe, Wasserralle, Braunkehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Weißstern-Blaukehlchen, Uferschnepfe und Wiesenschafstelze. Für die Gastvogelarten sind das: Goldregenpfeifer, Kiebitz, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Lachmöwe, Löffelente, Mantelmöwe, Pfeifente, Säbelschnäbler und Weißwangengans. Erhaltungsziele für das VSG

sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der aufgeführten Brut- und Gastvogelarten.

Für fast alle wertbestimmenden Arten wurden in den Verordnungen der Naturschutzgebiete „Tideweser“ und „Strohauser Vorländer und Plate“ zudem besondere Erhaltungsziele definiert (vgl. Anlage 16.1, Anhang 2.1). Keine konkreten Erhaltungsziele liegen für die wertbestimmende Brutvogelart Weißstorch und die Gastvogelart Zwergschwan vor.

Bewertung der Erheblichkeit der absehbaren Beeinträchtigungen

Mögliche Beeinträchtigungen auf die wertgebenden sowie alle weiteren gemäß SDB im VSG vorkommenden Brut- und Gastvogelarten aufgrund von baubedingten Auswirkungen (optische und akustische Reize sowie Licht) sind in einem Wirkraum von bis 500 m denkbar. In 490 m Entfernung zum Gebiet befindet sich eine BE-Fläche für Abspanntätigkeiten an Mast 1 am Umspannwerk Unterweser. In etwa 100 m Entfernung zum VSG verläuft eine bestehende Straße, die als Zuwegung vorgesehen ist. Aufgrund der bestehenden Straße und des Umspannwerks ist in diesem Bereich eine reduzierte Empfindlichkeit der Vogelarten für anthropogene Störungen zu erwarten. Die vorkommenden Brutvogelarten des VSG sind höchstens in der Empfindlichkeitsklasse 2 gemäß Bernotat & Dierschke (2021)[65] eingeordnet (Fluchtdistanz max. 250 m). Gastvogelarten besitzen oft größere Störweiten, jedoch eine deutlich geringere Bindung an bestimmte Bereiche. Erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden Brut- und Gastvogelarten infolge der Abspanntätigkeiten an Mast 1 sowie die Nutzung einer bestehenden Straße als Zuwegung können aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Wirkungen und der bestehenden Vorbelastung ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Mortalität durch Leitungskollision sind die vorkommenden Brut- und Gastvogelarten innerhalb ihrer Aktionsräume für das planfestgestellte Vorhaben relevant und detailliert zu untersuchen. Der weiteste Aktionsraum der vorkommenden Arten umfasst bis zu 3.000 m. Die beiden Neubaumasten 9N und 10N befinden sich im weiteren Aktionsraum der Brutvogelarten Rohrweihe und Wiesenweihe sowie von Gänsen, Schwänen, Möwen und Seeschwalben als Gastvogelarten („weiter Aktionsraum“ von 1.000 m bis 3.000 m). Aufgrund der Erhöhung nur eines einzelnen Mastes kann die Konfliktintensität (KI) der Leitung als „sehr gering“ (KI = „0*“) eingestuft werden. Bei einer „sehr geringen“ KI der Freileitung (0*) kann im „weiten Aktionsraum“ (1) der Schwellenwert für ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko nach Bernotat & Dierschke (2021)[66] maximal für große Ansammlungen von Vogelarten der vMGI-Klasse „A“ überschritten werden. Da die Rohrweihe und die Wiesenweihe mit der vMGI-Klasse „C“ und die Gastvogelarten der vorkommenden Gänse/Schwäne, Möwen und Seeschwalben mit der

[65] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

[66] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

vMGI-Klasse „B“ eingestuft werden, kann eine Beeinträchtigung der vorkommenden Arten durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

Damit kann insgesamt festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG „Unterweser“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie aller weiterer im VSG vorkommenden Brut- und Rastvogelarten mit Sicherheit auszuschließen sind. Eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

.

2.2.3.5.2.1.2 EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“

Das EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401) umfasst den Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln. In die Gebietsauswahl wurden der Jadebusen sowie Teile der Emsmündung mit Brackwasserwattflächen und ein Teil des Dollarts einbezogen. Weiterhin sind Wasserflächen der angrenzenden offenen See mit Wassertiefen von 10-12 m innerhalb der 12-Seemeilen-Zone enthalten. Die rechtliche Sicherung des EU-VSG erfolgt über das Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer vom 11. Juli 2001. Das EU-VSG ist ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung und dient zahlreichen Wat- und Wasservogelarten als herausragendes niedersächsisches Brut- und Rastgebiet.

Das EU-VSG liegt in mindestens 2.300 m Entfernung zur Leitungsachse (Mast Nr. 43N). Im nächstgelegenen Neubauabschnitt (Mast Nr. 39N bis Nr. 46N) erfolgt auch der Neubau eines zusätzlichen Mastes (Mast Nr. 42A) sowie Masterhöhungen um durchschnittlich ca. 8 m. Folglich können eine direkte Flächeninanspruchnahme sowie Störwirkungen ausgeschlossen werden, womit lediglich der Wirkfaktor „Mortalität durch Leitungskollision“ zu betrachten ist. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit des Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Anlage 16.1, Kapitel 4.3).

Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes und Erhaltungsziele

Für das VSG DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sind im Standarddatenbogen (Stand März 2010) insgesamt 48 Brutvogelarten und 77 Gastvogelarten aufgeführt. Davon werden 23 Brutvogelarten und 52 Gastvogelarten als „wertbestimmend“, d. h. mit hervorgehobener Bedeutung für die Identifizierung dieses Gebietes als VSG benannt. Dies sind für die Brutvogelarten: Großer Brachvogel, Rotschenkel, Seeregenpfeifer, Uferschnepfe, Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Kornweihe, Küstenseeschwalbe, Löffler, Zwergseeschwalbe, Kiebitz, Rohrdommel, Säbelschnäbler, Löffelente, Heringsmöwe, Rohrweihe, Sumpfohreule, Eiderente, Steinschmätzer, Feldlerche, Kormoran, Schafstelze und Wanderfalke. Für die Gastvogelarten sind das: Goldregenpfeifer, Austernfischer, Brandgans, Dreizehenmöwe, Eiderente, Großer Brachvogel, Heringsmöwe, Kiebitz, Löffler, Pfuhlschnepfe, Regenbrachvogel, Rotschenkel, Schneeammer, Sichelstrandläufer, Sterntaucher, Uferschnepfe, Meerstrandläufer, Alpenstrandläufer, Blässgans, Brandseeschwalbe, Dunkler

Wasserläufer, Flussseeschwalbe, Graugans, Grünschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Knutt, Krickente, Küstenseeschwalbe, Lachmöwe, Löffelente, Mantelmöwe, Nonnengans, Pfeifente, Ringelgans, Säbelschnäbler, Sanderling, Sandregenpfeifer, Silbermöwe, Spießente, Steinwälzer, Stockente, Sturmmöwe, Tordalk, Trauerente, Trottellumme, Zwergseeschwalbe, Zwergmöwe, Berghänfling, Kormoran, Ohrenlerche, Strandpieper und Wanderfalke. Die enthaltenen Meeresflächen der 12-Seemeilen-Zone sind ein wichtiges Rastgebiet für den Sterntaucher.

Erhaltungsziele für das VSG sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der aufgeführten Brut- und Gastvogelarten. Außerdem gelten die im NWatt-NPG, Anlage 5 aufgeführten, besonderen Erhaltungsziele für das VSG (vgl. Anlage 16.1, Anhang 2.2).

Bewertung der Erheblichkeit der absehbaren Beeinträchtigungen

In Bezug auf die Mortalität durch Leitungskollision sind die wertgebenden sowie alle weiteren gemäß SDB im VSG vorkommenden Brut- und Gastvogelarten innerhalb ihrer Aktionsräume für das planfestgestellte Vorhaben relevant und detailliert zu untersuchten. Der weiteste Aktionsraum der vorkommenden Arten umfasst bis zu 3.000 m. Der Neubau des zusätzlichen Mastes 42A und die Masterhöhung des Mastes 43N befinden sich im weiteren Aktionsraum der Brutvogelarten Kornweihe, Rohrweihe, Löffler und Sumpfohreule, mehrerer Möwen- und Seeschwalbenarten sowie von Gänsen, Schwänen, Möwen und Seeschwalben als Gastvogelarten („weiter Aktionsraum“ von 1.000 m bis 3.000 m). Aufgrund der durchschnittlichen Erhöhung von neun Masten um etwa acht Meter sowie der Verlängerung des Freileitungsabschnittes durch den zusätzlichen Mast 42A ist die Konfliktintensität der Leitung als „gering“ (KI = 1*) einzustufen. Bei einer „geringen“ Konfliktintensität der Freileitung (1*) kann im „weiten Aktionsraum“ (1) der Schwellenwert für ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko nach Bernotat & Dierschke (2021)[67] maximal für große Ansammlungen von Vogelarten der vMGI-Klassen „A“ und „B“ überschritten werden. In diesem Zusammenhang können die Brutvogelarten Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Mantelmöwe, Löffler und die Kornweihe sowie die Gastvogelarten Dreizehenmöwe, Heringsmöwe, Zwergschwan, Singschwan, Trauerseeschwalbe, Lachseeschwalbe und Kurzschnabelgans von einem erhöhten Tötungsrisiko betroffen sein. Große Kolonien dieser Arten sind im Wirkraum nicht beschrieben und aufgrund der Habitatstruktur im Wirkraum nicht zu erwarten.

Damit kann insgesamt festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie aller weiterer im VSG

[67] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S

vorkommenden Brut- und Rastvogelarten mit Sicherheit auszuschließen sind. Eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

2.2.3.5.2.1.3 EU-VSG „Marschen am Jadebusen“

Das EU-VSG „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431) besteht aus mehreren binnendeichs um den Jadebusen verteilten Teilflächen. Es grenzt damit – mit wenigen Ausnahmen nur vom Hauptdeich getrennt – an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Der besondere Wert der Marschen am Jadebusen ergibt sich aus der Nähe zu den außendeichs gelegenen Salzwiesen und dem Wattenmeer, mit denen die Marschenflächen in enger ökologischer Wechselbeziehung stehen. Die dem Vorhaben nächstgelegenen Teilbereiche werden durch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen für die Landschaftsschutzgebiete „Marschen am Jadebusen-Ost“ vom 04.07.2011 und „Marschen am Jadebusen-West“ vom 22.06.2011 rechtlich gesichert.

Der Ersatzneubau von drei Teilabschnitten der 380-kV-Freileitung (Mast Nr. 33N bis Nr. 64N, Mast Nr. 57N bis Nr. 58N und Mast Nr. 62N bis Nr. 63N) erfolgt in unmittelbarer Nähe des VSG. Die Errichtung von Freileiterprovisorien (Mast Nr. 38 bis Mast Nr. 48) und die Neubeseilung von Masten (Mast Nr. 47 bis Mast Nr. 55) findet teilweise innerhalb des Gebietes statt. Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit des VSG durch Flächeninanspruchnahme wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Anlage 16.1, Kapitel 5).

Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes und Erhaltungsziele

Für das VSG „Marschen am Jadebusen“ sind im Standarddatenbogen (Stand Oktober 2020) insgesamt 21 Brutvogelarten und 34 Gastvogelarten aufgeführt. Davon werden zwei Brutvogelarten und 13 Gastvogelarten als „wertbestimmend“, d. h. mit hervorgehobener Bedeutung für die Identifizierung dieses Gebietes als VSG benannt. Hierbei handelt es sich um die Brutvogelarten Rotschenkel und Kiebitz sowie die Gastvogelarten Blässgans, Weißwangengans, Löffler, Goldregenpfeifer, Pfeifente, Großer Brachvogel, Dunkler Wasserläufer, Lachmöwe, Mantelmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe sowie Kiebitz und Rotschenkel. Die Flächen des VSG sind als Nahrungsraum und Rastgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservogelarten bedeutsam. Für das VSG „Marschen am Jadebusen“ werden in den Schutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete „Marschen am Jadebusen – Ost“ und „Marschen am Jadebusen – West“ allgemeine und spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvogelarten benannt. Als allgemeines Erhaltungsziel wird die „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der maßgebenden Arten des Vogelschutzgebietes“ benannt, welches durch konkretere Erhaltungsziele zu einzelnen Lebensraumelementen unterlegt wird (vgl. Anlage 16.1, Kap. 5.3.1). Darüber hinaus gelten spezielle Erhaltungsziele für die o.g. wertbestimmen Arten (vgl. Anlage 16.1, Kap. 5.3.2).

Bewertung der Erheblichkeit der absehbaren Beeinträchtigungen

Die Flächen im VSG werden teilweise für die 380-kV-Provisorien (Mast Nr. 38 bis Mast Nr. 48) temporär in Anspruch genommen. Im Bereich der beanspruchten Flächen können

Beeinträchtigung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen sowie Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Durch die Freileitungsprovisorien der 380-kV-Leitung ist in dem Abschnitt innerhalb des Natura 2000-Gebietes (Mast Nr. 38 bis Mast Nr. 48) sowie in den drei Ersatzneubauabschnitten außerhalb des Gebietes in 450 m bis 2.900 m Entfernung zum VSG (Mast Nr. 33N bis Nr. 64N, Mast Nr. 57N bis Nr. 58N und Mast Nr. 62N bis Nr. 63N) mit einem bau- und anlagebedingt erhöhten Tötungsrisiko durch Leitungskollision zu rechnen. Zudem sind im Zuge der Bauarbeiten Beeinträchtigungen durch optische und akustische Reize sowie Licht in einem Wirkraum von bis zu 500 m um die Trassenabschnitte zwischen den Maststandorten Nr. 46N bis Nr. 56, sowie um die Zuwegung in Form einer bestehenden Straße im VSG im Norden der Leitungstrasse nicht auszuschließen.

Für die im VSG gemäß Standarddatenbogen vorkommenden Vogelarten erfolgt nachfolgend eine Beurteilung der Auswirkungen durch die o.g. Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der jeweils definierten Erhaltungsziele. Hierbei werden auch die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung berücksichtigt. Für Einzelheiten und nähere Erläuterungen zur Bewertung der Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet wird auf die Anlage 16.1, Kap. 5.9 verwiesen.

Flächeninanspruchnahme

Durch baubedingte direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen im Zuge des Vorhabens können die für Kiebitz und Rotschenkel (als Brut- und Rastvögel wertbestimmend) sowie die für die wertbestimmenden Gastvogelarten Weißwangengans, Blässgans, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Pfeifente, Lachmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe und Mantelmöwe festgelegten Erhaltungsziele negativ beeinträchtigt werden. Das Vorhaben führt zu einer temporären Inanspruchnahme von 12,45 ha Intensivgrünlandkomplex (ca. 0,23 % der Intensivgrünlandkomplexe im EU-VSG und ca. 0,16 % der gesamten Fläche des VSG). Weitere Intensivgrünlandflächen sowie Ackerflächen bleiben großräumig erhalten. Direkt nach Abschluss des Vorhabens werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt, sodass Rast-, Nahrungs- oder Brutflächen ggf. nur für wenige Rast-/Brutzeiten durch das Vorhaben beansprucht werden. (vgl. Anlage 14.5, Maßnahme V4). Aufgrund der temporären und kleinflächigen Inanspruchnahme kann eine Beeinträchtigung für die wertbestimmenden sowie alle weiteren gemäß SDB im VSG vorkommenden Brut- und Gastvogel als unerheblich bewertet werden.

Störwirkungen

Da Kiebitz und Rotschenkel als Brutvögel eine hohe baubedingte Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B)[68] besitzen, wonach bereits wenige Individuenverluste während der Brutzeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führen können, sind insbesondere die

[68] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

störungsintensiven Bautätigkeiten am Rück- und Neubaumast Nr. 46/46 N in räumlicher Nähe zum EU-VSG sowie am Mast Nr. 51 innerhalb des EU-VSG als potenziell erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen. Weitere Bautätigkeiten umfassen ausschließlich eine Umbeseilung der Bestandsmasten mit nur kurzer und geringer Störungsintensität. Aufgrund der störungsintensiven Bautätigkeiten an Rück- und Neubaumasten im Zuge des Vorhabens sind weitreichende Störwirkungen auch auf weitere im VSG vorkommende Brutvogelarten (Weiß. Blaukehlchen, Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Schilfrohrsänger, Stockente, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze) zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden Brut- und Gastvogelarten aufgrund von Störwirkungen durch das teilweise erhöhte Verkehrsaufkommen infolge des Vorhabens an der bestehenden Straße nördlich der Leitungstrasse können hingegen aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Wirkungen und der Vorbelastung durch den bestehenden Verkehr ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Bruten der zuvor genannten Brutvogelarten und insbesondere der wertgebenden Brutvogelarten Kiebitz und Rotschenkel, sind Arbeiten zum Anlegen von Montageflächen, Provisorien und Zuwegungen (Baufeldfreimachung) im EU-VSG nur außerhalb der Brutzeit von September bis Februar gestattet. Jegliche Gehölzarbeiten im EU-VSG sind zudem so in den Bauablauf einzuordnen, dass deren Realisierung in der Zeit von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode, erfolgt ($V_{AR}17$). Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Störungen sind zudem Bauzeitenregelungen für die störungsintensiven Bautätigkeiten vorgesehen ($V_{AR}21$). Demnach sind störungsintensive Bautätigkeiten an den Masten Nr. 51, Nr. 46 und Nr. 46N nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, (also nicht von März bis Juli) gestattet. Ein Beginn von störungsintensiven Bautätigkeiten während der Brutzeit ist nur bei einem Nachweis fehlender Brutreviere von Kiebitz und Rotschenkel innerhalb der artspezifischen Störbereiche (100 m) erlaubt. Im Offenland wird mit den Bauarbeiten bzw. der Baufeldfreimachung vor dem Brutbeginn von Bodenbrütern und der Brutplatzwahl (Anfang März) begonnen und daraufhin ohne längere Standzeiten während der Brutzeit gearbeitet. Bei längeren Standzeiten erfolgt eine Kontrolle vor erneutem Baustart durch eine fachkundige Person.

Im Hinblick auf die Gastvögel ist das Folgende festzustellen: Gastvögel weisen nur eine geringe Bindung an bestimmte Flächen innerhalb eines Rastgebietes auf, sodass auch die kleinflächige, temporäre Störwirkung auf angrenzende Rast- und Nahrungsflächen durch die vorhabenbedingten Bautätigkeiten als unerheblich bewertet werden kann. Vorsorglich wurde für den Bereich des Vogelschutzgebietes jedoch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01.12. bis 14.02. zum Schutz der Gastvögel vor vermeidbaren Fluchtreaktionen während der kalten und hierdurch energiefordernden Zeit des Jahres festgelegt (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.2.1.9).

Mortalität durch Leitungskollision

Aufgrund der Masterhöhungen (Mast Nr. 42A bis Mast Nr. 46N) in unmittelbarer Nähe des VSG sowie der teilweise innerhalb des VSG gelegenen temporären Freileiterprovisorien ist für

einige Brut- und Gastvogelarten des VSG ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben. Nach der Berechnung des konstellationsspezifischen Risikos nach Bernotat & Dierschke (2021)[69] für alle im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten wird die Schwelle zum möglichen Eintritt einer Beeinträchtigung aus Sicht der wertbestimmenden Arten Kiebitz, Rotschenkel, Großer Brachvogel und Goldregenpfeifer sowie weiterer vorkommender, aber nicht wertbestimmender Brut- und Gastvogelarten (Bekassine und Austernfischer) erreicht bzw. überschritten.

Zur Vermeidung einer vorhabenbedingt erhöhten Mortalität durch Leitungskollision ist eine Markierung des Erdseils der Freileitung und der Provisorien in allen Leitungsabschnitten, die in einer Entfernung von 1.500 m oder geringer zur äußeren Abgrenzung der Gebietskulisse verlaufen, mit frei hängenden, beweglichen, schwarz-weißen Kunststoffmarkern vorgesehen (Maßnahme V_{AR} 22). Das betrifft aus Sicht der Arten Kiebitz, Rotschenkel, Großer Brachvogel, Bekassine und Austernfischer den Neubauabschnitt zwischen dem Masten Nr. 45N und Nr. 46N und für den Goldregenpfeifer den erweiterten Neubauabschnitt zwischen dem Masten Nr. 42A und Nr. 46N. Darüber hinaus betrifft es für die Arten Kiebitz, Rotschenkel und Goldregenpfeifer die Freileiterprovisorien im Bereich der Masten Nr. 45 bis Nr. 48 der Bestandsleitung. Die in Anlage 14.5 (Maßnahme V_{AR}22) festgelegte Markierung des Erdseils im Neubauabschnitt zwischen dem Masten Nr. 42A bis Nr. 46N sowie der Freileiterprovisorien im Bereich der Masten Nr. 45 bis Nr. 48 der Bestandsleitung deckt alle aus Sicht der genannten Arten kritischen Leitungsabschnitte vollständig ab und wirkt sich somit hier im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG aus Sicht des Gebietsschutzes schadensbegrenzend aus.

Das planfestgestellte Vorhaben führt ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch unter Berücksichtigung potenziell kumulierende Wirkungen durch die Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches zwischen Jade-Wapeler Siel und Schweiburgermühle, div. Bodenabbauvorhaben, den Abbau von Klei (Wapelergroden I,II, III und IV) und die Verlegung einer Trinkwasserversorgungsleitung DN 600 von Sandelermöns im LK Friesland nach Diekmannshausen im LK Wesermarsch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die vorkommenden Vogelarten.

Der Planfeststellungsbehörde sind darüber hinaus keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen sind und zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Das Vorhaben ist somit auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen gebietsverträglich.

Damit kann unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßnahme zutreffend festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG „Marschen am Jadebusen“ in seinen

[69] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie aller weiterer im VSG vorkommenden Brut- und Rastvogelarten mit Sicherheit auszuschließen sind.

2.2.3.5.2.1.4 FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“

Das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) erstreckt sich zwischen dem Elbästuar bei Cuxhaven im Osten und der niederländischen Grenze im Westen entlang der Küste Niedersachsens. Das Gebiet umfasst den Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, Düneninseln, flachen Meeresbuchten und Riffen in den Flachwasserzonen. Landschaftsprägend sind flugsandüberlagertes Geestkliff mit Küstenheiden, Grasfluren und Dünenwäldern. Die rechtliche Sicherung des FFH-Gebietes erfolgt über das Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer vom 11. Juli 2001.

Das FFH-Gebiet liegt in mindestens 2.300 m Entfernung zur Leitungsachse (Mast Nr. 43N). Im nächstgelegenen Neubauabschnitt (Mast 39N bis 46N) erfolgt auch der Neubau eines zusätzlichen Mastes (Mast Nr. 42A) sowie Masterhöhungen um durchschnittlich ca. 8 m. Aufgrund der Entfernung ist lediglich der Wirkfaktor „Mortalität durch Leitungskollision“ zu betrachten. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit des Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Anlage 16.1, Kapitel 4.4).

Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes und Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen (Stand Mai 2023) für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ nennt die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie als prioritär: LRT 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen), LRT 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), LRT 2140* Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum, LRT 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone, LRT 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, LRT 91D0* Moorwälder und LRT 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior.

Als weitere maßgebliche FFH-LRT werden im Standarddatenbogen die LRT 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, LRT 1130 Ästuarien, LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, LRT 1160 Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), LRT 1170 Riffe, LRT 1310 Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt), LRT 1320 Schlickgrasbestände, LRT 1330 Atlantische Salzwiese, LRT 2110 Primärdünen, LRT 2120 Weißdünen mit Strandhafer, LRT 2160 Dünen mit Hippophaë rhamnoides, LRT 2170 Dünen mit Salix repens ssp. argentea, LRT 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region, LRT 2190 Feuchte Dünentäler, LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea, LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, LRT 7150 Torfmoor-Schlenken sowie der LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur genannt.

Außerdem werden im Standarddatenbogen drei Fischarten (Finte, Flussneunauge, Meerneunauge), drei Säugetierarten (Kegelrobbe, Seehund, Schweinswal), eine Weichtierart (Schmale Windelschnecke) und eine Pflanzenart (Sumpf-Glanzkraut) als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Außerdem gelten die im NWattNPG, Anlage 5 aufgeführten, besonderen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet (vgl. Anlage 16.1, Anhang 2.2).

Bewertung der Erheblichkeit der absehbaren Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens sind lediglich die freileitungssensiblen charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen FFH-LRT zu betrachten, die von einem erhöhten Tötungsrisiko durch Leitungskollision betroffen sein könnten. Dabei sind die charakteristischen Vogelarten als ein Bestandteil der FFH-LRT innerhalb ihrer Aktionsräume zu betrachten. Als charakteristische Arten prioritärer FFH-LRT mit Aktionsräumen > 2.000 m werden der Schwarzstorch und der Seeadler des LRT 91E0* eingestuft. Der Seeadler ist außerdem als charakteristische Art des maßgeblichen LRT 1130 eingestuft.

Da im zentralen Aktionsraum der beiden Arten (bis 3.000 m) an neun Masten (Mast Nr. 39N bis Mast Nr. 46N) eine Masterhöhung sowie der Neubau des Mastes Nr. 42A erfolgt, ist der zu betrachtenden Freileitungsabschnitt mit einer geringen Konfliktintensität einzustufen (KI = 1*). Bei einer „geringen“ Konfliktintensität der Freileitung (1*) kann im „zentralen Aktionsraum“ (2) der Schwellenwert für ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko nach Bernotat & Dierschke (2021)[70] für kleine Ansammlungen von Vogelarten der vMGI-Klasse „A“ und „B“ oder für einzelne Brutpaare von Vogelarten der vMGI-Klasse „A“ überschritten werden. Als Bestandteile der FFH-LRT sind die charakteristischen Arten Schwarzstorch (vMGI-Klasse „B“) und Seeadler (vMGI-Klasse „B“) aufgrund ihrer großen Reviere und der dementsprechend geringen Besiedlungsdichten (Schwarzstorch in optimalen Bereichen 7-8 BP / 100 km², Seeadler in optimalen Bereichen 3-5 BP / 100 km²)[71] jedoch insbesondere als einzelne Brutpaare relevant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-LRT mit den charakteristischen Arten ausgeschlossen werden kann.

Im weiten Aktionsraum kann der dort liegende Neubauabschnitt entsprechend mit einem „sehr geringen“ konstellationsspezifischen Risiko für charakteristische Arten eingestuft werden, wodurch keine freileitungssensiblen Vogelarten von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko

[70] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
[71] Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2025): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.03.2025); http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf.

betroffen sind. Die Freileitungsprovisorien stellen temporäre Zwischenlösungen bis zur Fertigstellung der Neubauabschnitte dar und sind i. d. R. von geringerer Höhe als die Neubaumasten. Ein höheres Konstellationsspezifischen Risiko als der entsprechende Neubauabschnitt kann dabei ausgeschlossen werden.

Damit kann insgesamt festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Niedersächsisches Wattenmeer“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen mit Sicherheit auszuschließen sind. Eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

2.2.3.5.2.1.5 FFH-Gebiet „Unterweser“

Das FFH-Gebiet „Unterweser“ (DE 2316-331) umfasst in zwei durch das Stadtgebiet von Bremerhaven getrennten Teilgebieten den niedersächsischen Bereich des Weserästuars. Die rechtliche Sicherung des FFH-Gebiets erfolgt durch die Naturschutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Tideweser“ vom 15.01.2019 und die Landschaftsschutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Tideweser vor Nordenham und Brake“ vom 11.03.2019.

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes von über 500 m zu BE-Flächen, Schutzstreifen und Zuwegungen im Bereich des UW Unterweser können eine direkte Flächeninanspruchnahme und Störwirkungen ausgeschlossen werden. Somit ist lediglich der Wirkfaktor „Mortalität durch Leitungskollision“ zu betrachten. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit des Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Anlage 16.1, Kapitel 4.5).

Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes und Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen (Stand Mai 2023) für das FFH-Gebiet „Unterweser“ nennt den LRT 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior als prioritären Lebensraumtyp. Als weitere maßgebliche FFH-LRT werden im Standarddatenbogendie LRT 1130 Ästuarien, LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, LRT 1160 Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) und der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen genannt.

Darüber hinaus werden im Standarddatenbogen mit der Finte, dem Flussneunauge, dem Meerneunauge, dem Lachs, der Teichfledermaus, dem Seehund und dem Schweinswal sieben Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind in den Verordnungen des Naturschutzgebietes „Tideweser“ und des Landschaftsschutzgebietes „Tideweser vor Nordenham und Brake“ aufgeführt (vgl. Anlage 16.1, Anhang 2.3).

Bewertung der Erheblichkeit der absehbaren Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens sind lediglich die freileitungssensiblen charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen FFH-LRT zu betrachten, die von einem erhöhten Tötungsrisiko durch Leitungskollision betroffen sein könnten. Dabei sind die charakteristischen Vogelarten als ein Bestandteil der FFH-LRT innerhalb ihrer Aktionsräume zu betrachten. Die

nächstgelegenen Neubauabschnitte, durch die es zu einer veränderten Mortalitätsgefährdung durch Leitungskollisionen kommen könnte, liegen in > 3.200 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Maste Nr. 9N bis Nr. 12N), wobei für den Mast Nr. 9N keine Masterhöhung erfolgt. Als charakteristische Arten prioritärer FFH-LRT mit Aktionsräumen > 3.000 m werden der Schwarzstorch und der Seeadler des LRT 91E0* eingestuft. Der Seeadler ist außerdem als charakteristische Art des maßgeblichen LRT 1130 eingestuft.

Da im weiteren Aktionsraum der beiden Arten (3.000 – 6.000 m) an drei Masten (Nr.10 N bis Nr. 12N) Masterhöhung um bis zu 14 m vorgesehen sind, ist der zu betrachtenden Freileitungsabschnitt mit einer geringen Konfliktintensität einzustufen (KI = 1*). Bei einer „geringen" Konfliktintensität der Freileitung (1*) kann im „weiteren Aktionsraum" (1) der Schwellenwert für ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko nach Bernotat & Dierschke (2021)[72] maximal für große Ansammlungen von Vogelarten der vMGI-Klasse „A" und „B" überschritten werden. Als Bestandteile der FFH-LRT sind die charakteristischen Arten Schwarzstorch (vMGI-Klasse „B") und Seeadler (vMGI-Klasse „B") aufgrund ihrer großen Reviere und der dementsprechend geringen Besiedlungsdichten (Schwarzstorch in optimalen Bereichen 7-8 BP / 100 km², Seeadler in optimalen Bereichen 3-5 BP / 100 km²)[73] jedoch insbesondere als einzelne Brutpaare relevant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-LRT mit den charakteristischen Arten ausgeschlossen werden kann.

Die Freileitungsprovisorien stellen temporäre Zwischenlösungen bis zur Fertigstellung der Neubauabschnitte dar und sind i. d. R. von geringerer Höhe als die Neubaumasten. Ein höheres konstellationsspezifischen Risiko als der entsprechende Neubauabschnitt kann dabei ausgeschlossen werden.

Damit kann insgesamt festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Unterweser" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen mit Sicherheit ausgeschlossen sind. Eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

2.2.3.5.2.1.6 FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate"

Das FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate" (DE 2516-331) umfasst mehrere Teilbereiche rechts und links der Weser von Lemwerder im Süden bis zum abgeschalteten Kernkraftwerk Unterweser im Norden in den LK Wesermarsch, Cuxhaven und Osterholz. Die dem Vorhaben nächstgelegenen Teilbereiche werden durch die

[72] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
[73] Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2025): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten" (Stand: 10.03.2025); http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

Naturschutzgebietsverordnungen über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ vom 15.01.2019 und das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“ vom 10.12.2007 rechtlich gesichert.

Das FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ ist nicht von einer direkten Flächeninanspruchnahme betroffen. In ca. 350 m Entfernung befindet sich eine bestehende Straße, die als Zuwegung genutzt wird. Temporär genutzte BE-Flächen oder anderweitige Flächen liegen in > 500 m Entfernung zur Grenze des FFH-Gebietes. Neubauabschnitte mit Masterhöhungen sind erst in über 3.200 m Entfernung für die Masten Nr. 10N – Nr. 12N vorgesehen. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit des Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Anlage 16.1, Kapitel 4.6).

Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes und Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen (Stand Juni 2023) für das FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ nennt den LRT 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior als prioritären Lebensraumtyp. Als weitere maßgebliche FFH-LRT werden im Standarddatenbogen die LRT 1130 Ästuarien, LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur sowie der LRT 91F0 Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia genannt.

Außerdem werden im Standarddatenbogen mit der Finte, dem Flussneunauge, dem Meerneunauge, dem Lachs, der Teichfledermaus, dem Seehund und dem Schweinswal sieben Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind in den Verordnungen der Naturschutzgebiete „Juliusplate“ und „Strohauser Vorländer und Plate“ sowie in der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Tideweser vor Berne und Lemwerder“ aufgeführt (vgl. Anlage 16.1, Anhang 2.4).

Bewertung der Erheblichkeit der absehbaren Beeinträchtigungen

Mögliche Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Brutvogelarten aufgrund von baubedingten Auswirkungen (optische und akustische Reize sowie Licht) sind in einem Wirkraum von bis 500 m denkbar. Im Umkreis von 500 m um das FFH-Gebiet befindet sich nur eine Zuwegung zum Mast Nr. 1. Die bestehende Straße verläuft in über 350 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Aufgrund der Entfernung und der nur temporären Erhöhung des bestehenden Verkehrs im Rahmen des Vorhabens kann sowohl eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Anhang II Arten als auch für jegliche charakteristische Arten der maßgeblichen FFH-LRT ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens sind unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungskollision lediglich die freileitungssensiblen charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen FFH-LRT zu betrachten. Dabei sind die charakteristischen Vogelarten als ein Bestandteil der FFH-LRT innerhalb ihrer Aktionsräume zu betrachten. Die nächstgelegenen Neubauabschnitte, durch die es zu einer veränderten Mortalitätsgefährdung durch Leitungskollisionen kommen könnte, liegen in > 3.200 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Mast Nr.10N bis Nr. 12N). Als charakteristische Arten prioritärer FFH-LRT mit Aktionsräumen > 3.000 m werden der Schwarzstorch und der Seeadler des LRT 91E0* eingestuft. Der Seeadler ist außerdem als charakteristische Art des maßgeblichen LRT 1130 eingestuft.

Da im weiteren Aktionsraum der beiden Arten (3.000 – 6.000 m) an drei Masten (Nr. 10 N bis Nr. 12N) Masterhöhung um bis zu 14 m vorgesehen sind, ist der zu betrachtenden Freileitungsabschnitt mit einer geringen Konfliktintensität einzustufen (KI = 1*). Bei einer „geringen“ Konfliktintensität der Freileitung (1*) kann im „weiteren Aktionsraum“ (1) der Schwellenwert für ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko nach Bernotat & Dierschke (2021)[74] maximal für große Ansammlungen von Vogelarten der vMGI-Klassen „A“ und „B“ überschritten werden. Als Bestandteile der FFH-LRT sind die charakteristischen Arten Schwarzstorch (vMGI-Klasse „B“) und Seeadler (vMGI-Klasse „B“) aufgrund ihrer großen Reviere und der dementsprechend geringen Besiedlungsdichten (Schwarzstorch in optimalen Bereichen 7-8 BP / 100 km², Seeadler in optimalen Bereichen 3-5 BP / 100 km²)[75] jedoch insbesondere als einzelne Brutpaare relevant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-LRT mit den charakteristischen Arten ausgeschlossen werden kann.

Die Freileitungsprovisorien stellen temporäre Zwischenlösungen bis zur Fertigstellung der Neubauabschnitte dar und sind i. d. R. von geringerer Höhe als die Neubaumasten. Ein höheres konstellationsspezifischen Risiko als der entsprechende Neubauabschnitt kann dabei ausgeschlossen werden.

Damit kann insgesamt festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen mit Sicherheit auszuschließen sind. Eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

2.2.3.5.2.1.7 FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“

Das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) umfasst Abschnitte mehrerer Fließgewässer links und rechts der Unterweser sowie teils vielfältige Uferstrukturen in der überwiegend von Intensivgrünland geprägten Auenlandschaft. Die

[74] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
[75] Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2025): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.03.2025); http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf.

dem Vorhaben nächstgelegenen Teilbereiche werden durch die Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ vom 19.12.2018 rechtlich gesichert.

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes von > 2.400 m zu BE-Flächen, Schutzstreifen und Zuwegungen im Bereich des UW Unterweser können eine direkte Flächeninanspruchnahme und Störwirkungen ausgeschlossen werden. Somit ist lediglich der Wirkfaktor „Mortalität durch Leitungskollision“ zu betrachten. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit des Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Anlage 16.1, Kapitel 4.7).

Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes und Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen (Stand Juni 2023) für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ nennt die LRT 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior und LRT 91D0* Moorwälder als prioritäre Lebensraumtypen. Als weitere maßgebliche FFH-LRT werden im Standarddatenbogendie LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche, LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, LRT 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe und der LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald genannt.

Außerdem werden im Standarddatenbogen der Bitterling, die Teichfledermaus und der Fischotter als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind in den Verordnungen des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ und des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ aufgeführt (vgl. Anlage 16.1, Anhang 2.5).

Bewertung der Erheblichkeit der absehbaren Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens sind unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungskollision lediglich die freileitungssensiblen charakteristischen Vogelarten der maßgeblichen FFH-LRT zu betrachten. Dabei sind die charakteristischen Vogelarten als ein Bestandteil der FFH-LRT innerhalb ihrer Aktionsräume zu betrachten. Die nächstgelegenen Neubauabschnitte, durch die es zu einer veränderten Mortalitätsgefährdung durch Leitungskollisionen kommen könnte, liegen in > 5.000 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Mast Nr. 9N bis Nr. 12N). Als charakteristische Arten prioritärer FFH-LRT mit Aktionsräumen > 5.000 m werden der Schwarzstorch und der Seeadler des LRT 91E0* eingestuft.

Da im weiteren Aktionsraum der beiden Arten (3.000 – 6.000 m) an drei Masten (Nr. 10 N bis Nr. 12N) Masterhöhung um bis zu 14 m vorgesehen sind, ist der zu betrachtenden Freileitungsabschnitt mit einer geringen Konfliktintensität einzustufen (KI = 1*). Bei einer „geringen“ Konfliktintensität der Freileitung (1*) kann im „weiteren Aktionsraum“ (1) der Schwellenwert für

ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko nach Bernotat & Dierschke (2021)[76] maximal für große Ansammlungen von Vogelarten der vMGI-Klasse „A“ und „B“ überschritten werden. Als Bestandteile der FFH-LRT sind die charakteristischen Arten Schwarzstorch (vMGI-Klasse „B“) und Seeadler (vMGI-Klasse „B“) aufgrund ihrer großen Reviere und der dementsprechend geringen Besiedlungsdichten (Schwarzstorch in optimalen Bereichen 7-8 BP / 100 km², Seeadler in optimalen Bereichen 3-5 BP / 100 km²)[77] jedoch insbesondere als einzelne Brutpaare relevant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-LRT mit den charakteristischen Arten ausgeschlossen werden kann.

Die Freileitungsprovisorien stellen temporäre Zwischenlösungen bis zur Fertigstellung der Neubauabschnitte dar und sind i. d. R. von geringerer Höhe als die Neubaumasten. Ein höheres konstellationsspezifischen Risiko als der entsprechende Neubauabschnitt kann dabei ausgeschlossen werden.

Damit kann insgesamt festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen mit Sicherheit auszuschließen sind. Eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete

Im Wirkraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Marschen am Jadebusen - Ost“ (LSG BRA 00027), „Marschen am Jadebusen – West“ (LSG FRI 00126) und „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 00023).

2.2.3.5.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – Ost“

Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“ (LSG BRA 00027) ist geschützt über die LSG-Verordnung des Landkreises Wesermarsch vom 04. Juli 2011.[78] Allgemeiner Schutzzweck des ca. 4.515 ha großen Gebiets ist die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Natura 2000-Verbundes, eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-VSG „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431) wurde durchgeführt (vgl. Ziffer 2.2.3.5.2.1.3).

Die Masten Nr. 47 bis Nr. 54 der Bestandsleitung stehen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Teilbereiche des Schutzgebietes werden für Zuwegungen, Arbeitsflächen und

---

[76] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
[77] Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2025): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.03.2025); http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf.
[78] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“ in den Gemeinden Jade, Stadland und Butjadingen vom 04.07.2011

Provisorien temporär während der Umbeseilung in Anspruch genommen. Ein Neubau der Masten für die 380-kV-Freileitung innerhalb des Gebiets ist nicht geplant.

Das Leitungsvorhaben im LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 3 der LSG-VO festgeschriebenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Verwirklichung der nachfolgend genannten Verbote führt:

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) LSG-VO ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten.
- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c) LSG-VO ist es verboten, die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern.
- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d) LSG-VO ist es verboten, Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen.

Ein Verstoß gegen das Verbot, wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (§ 3 Abs. 2 Buchstabe e) LSG-VO) liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor, da für die Umsetzung des Vorhabens und der damit einhergehenden Störungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein „vernünftiger Grund“ gegeben ist.

Alle weiteren, nicht benannten Schutzvorschriften sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 LSG-VO kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG). Von den vorgenannten Verboten wurde eine Befreiung erteilt (vgl. Ziffer 1.4.1.1).

Im Hinblick auf die Befreiung von den Verboten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Flächeninanspruchnahme nur um einen temporären Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet handelt. Darüber hinaus wird nur ein kleiner Teilbereich des ca. 4.515 ha großen Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Die Zuwiderhandlung gegen die Verbote gefährdet, unter der Einhaltung der planfestgestellten vorhabenbezogenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (vgl. Anlage 14.5, Kap. 1 und 2), die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes nicht. Darüber hinaus besteht an der Realisierung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. So wird das Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 54 genannt. Dadurch ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Zudem gilt nach § 43 Abs. 3a Satz 1 EnWG, dass die

Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 43 Abs. 3a Satz 2 EnWG.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 LSG-VO vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund werden für die Netzwerkstärkung 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde nach § 67 BNatSchG entsprechende Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Marschen am Jadebusen - Ost“ (LSG BRA 00027) erteilt.

2.2.3.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – West“

Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – West“ (LSG FRI 00126) ist geschützt über die LSG-Verordnung des Landkreis Friesland vom 22. Juni 2011.[79] Allgemeiner Schutzzweck des ca. 2.974 ha großen Gebiets ist die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Natura 2000-Verbundes, eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-VSG „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431) wurde durchgeführt (vgl. Ziffer 2.2.3.5.2.1.3).

Die Bestandsleitung verläuft zwischen den Masten Nr. 55 und Nr. 56 auf einer Länge von ca. 120 m durch den äußersten südlichen Zipfel des Landschaftsschutzgebietes. Zwei Teilbereiche der Schutzgebietsfläche werden im Rahmen der Umbeseilung der Masten temporär für eine Zuwegung zu Mast Nr. 55 und ein Schutzgerüst über eine Bahntrasse in Anspruch genommen. Ein Neubau der Masten für die 380-kV-Freileitung innerhalb des Gebiets ist nicht geplant.

Das Leitungsvorhaben im LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 3 der LSG-VO festgeschriebenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Verwirklichung der nachfolgend genannten Verbote führt:

---

[79] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ in den Gemeinden Sande, Zetel, Bockhorn und Stadt Varel, Landkreis Friesland vom 22.06.2011

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) LSG-VO ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten.

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c) LSG-VO ist es verboten, die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern.

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d) LSG-VO ist es verboten, Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen.

Ein Verstoß gegen das Verbot, wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (§ 3 Abs. 2 Buchstabe e) LSG-VO) liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor, da für die Umsetzung des Vorhabens und der damit einhergehenden Störungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein „vernünftiger Grund“ gegeben ist.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 LSG-VO kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG). Von den vorgenannten Verboten wurde eine Befreiung erteilt (vgl. Ziffer 1.4.1.2).

Im Hinblick auf die Befreiung von den Verboten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Flächeninanspruchnahme nur um einen temporären Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet handelt. Darüber hinaus wird nur ein kleiner Teilbereich des ca. 2.974 ha großen Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Die Zuwiderhandlung gegen die Verbote gefährdet, unter der Einhaltung der planfestgestellten vorhabenbezogenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (vgl. Anlage 14.5, Kap. 1 und 2), die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes nicht. Darüber hinaus besteht an der Realisierung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. So wird das Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 54 genannt. Dadurch ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Zudem gilt nach § 43 Abs. 3a Satz 1 EnWG, dass die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 43 Abs. 3a Satz 2 EnWG.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 LSG-VO vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste

Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund werden für die Netzwerkstärkung 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde nach § 67 BNatSchG entsprechende Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Marschen am Jadebusen – West“ (LSG FRI 00126) erteilt.

2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“

Das Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 00023) ist geschützt über die LSG-Verordnung des Landkreises Wesermarsch vom 23.09.1993 mit Änderung vom 30.07.2011.[80] Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch und hat eine Gesamtgröße von rd. 2.600 ha. Der allgemeine Schutzzweck umfasst nach § 3 Abs. 3 LSG-VO

- die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer sowie der Braken, Gräben und Fließgewässer als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- die Erhaltung von Grünland als Lebensraum für Wiesenvögel.
- die Erhaltung des geschlängelten, naturnahen Flusslaufes von Dornebbe und Jade.
- die Bewahrung von Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie insbesondere die Erhaltung der offenen gehölzarmen, fast siedlungsfreien Marschenlandschaft, einschließlich der alten Deichlinien.
- Die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die ruhige Erholung.

Die Bestandsleitung quert das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Masten Nr. 55 bis Nr. 56 auf einer Länge von ca. 300 m, wobei der Mast Nr. 55 innerhalb des Schutzgebietes liegt. Während der Umbeseilung werden Teilbereiche der Schutzgebietsfläche temporär für eine Zuwegung zu Mast Nr. 55, eine Arbeitsfläche für diesen Mast sowie ein Schutzgerüst über eine Straße beansprucht. Ein Neubau der Masten für die 380-kV-Freileitung innerhalb des Gebiets ist nicht vorgesehen.

Das Leitungsvorhaben im LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 4 der LSG-VO festgeschriebenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Verwirklichung der nachfolgend genannten Verbote führt:

---

[80] Verordnung vom 23.09.1993 über das Landschaftsschutzgebiet BRA 23 „Jader Moormarsch“ in der Gemeinde Jade (Landkreis Wesermarsch) - 1.Änderung: Verordnungskarte ungültig, 29.07.2011; Ersetzt durch Verordnungskarte vom 30.07.2011

- Nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 ist es verboten, Wege und Straßen neu anzulegen oder mit wasserungebundenem Material zu befestigen; ausgenommen sind landwirtschaftliche Treibewege.

- Nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist es verboten, die Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern.

- Nach § 4 Abs. 2 Nr. 12 ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Nieders. Bauordnung bedürfen.

- Nach § 4 Abs. 2 Nr. 14 ist es verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise (z.B. Modellflugzeuge u. ä. Geräte, motorsportliche Veranstaltungen u.a.) zu stören.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 LSG-VO kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde (§ 5 Nr. 1 LSG-VO) oder überwiegende Interessen des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 5 Nr. 2 LSG-VO). Von den vorgenannten Verboten wurde eine Befreiung erteilt (vgl. Ziffer 1.4.1.3).

Im Hinblick auf die Befreiung von den Verboten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Flächeninanspruchnahme nur um einen temporären Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet handelt. Darüber hinaus wird nur ein kleiner Teilbereich des ca. 2.600 ha großen Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Die Zuwiderhandlung gegen die Verbote gefährdet, unter der Einhaltung der planfestgestellten vorhabenbezogenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (vgl. Anlage 14.5, Kap. 1 und 2), die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes nicht. Darüber hinaus besteht an der Realisierung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. So wird das Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 54 genannt. Dadurch ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Zudem gilt nach § 43 Abs. 3a Satz 1 EnWG, dass die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 43 Abs. 3a Satz 2 EnWG.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 LSG-VO vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der

Leitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund werden für die Netzwerkstärkung 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde nach § 67 BNatSchG entsprechende Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 00023) erteilt.

2.2.3.5.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Nr. 1), zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes (Nr.2), zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Nr.3) oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Nr.4). Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Nach § 22 Abs. 3 NNatSchG zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind. Ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Durch den Ersatzneubau der Masten Nr. 68N und Nr. 81N auf kleinräumig vom bestehenden Trassenverlauf abweichenden Standorten verändert sich in diesen Bereichen die Lage des von Gehölzbewuchs frei zu haltenden Schutzstreifens. Hierdurch sind dauerhafte Eingriffe in Gehölze einer gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützten Baum-Wallhecke sowie einer Strauch-Baum-Wallhecke im Umfang von jeweils ca. 0,2 ha in Form von Aufwuchsbeschränkungen erforderlich.

In der Anlage 18 (Kap. 2.5) wird für diese Zerstörung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten für den Verlust von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG gestellt, um für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile eine Befreiung von diesen Verboten zu erwirken.

Für die betroffenen Wallhecken werden Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit dem „Pflanzung von Gehölzen zur Entwicklung eines Waldmantels“ vorgesehen (vgl. Anlage 14.5,

Maßnahme A3). Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Anlage eines stufigen Waldmantels mit einheimischen, standortgerechten Arten.

Wallhecken wurden als Besitzgrenzen und Einzäunung angelegt und sind die Landschaft prägende Kulturlandschaftselemente. Zudem dienen sie dem Biotopverbund innerhalb der Agrarlandschaft und vermindern Winderosion. Diese Funktionen kann die Kompensationsmaßnahme A3 nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht in gleichem Umfang erfüllen. Da die Wallhecken in wesentlichen Teilen nur zurückgeschnitten werden, d.h. einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen, bei der aber relevante Grundfunktionen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden und auch die mit Kompensationsmaßnahme A3 vorgesehene Verbesserung von Waldbeständen positive Effekte für das Landschaftsbild und den Biotopverbund aufweist, betrachtet die Planfeststellungbehörde die mit Kompensationsmaßnahme A3 verbundenen Ersatzpflanzungen dennoch als angemessen.

Wenngleich vorsorglich ein Befreiungsantrag gestellt wurde (vgl. Anlage 18), ist für die Beeinträchtigung der Wallheckenabschnitte eine Befreiung vom Verbot gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 NNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14 f. BNatSchG vorgenommen werden.[81] Dies ist vorliegend der Fall. Die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Eingriffe sind rechtmäßig und werden ausgeglichen. Für den Eingriff in den Bestand der Wallhecken sind, wie dargestellt, Ersatzpflanzungen vorgesehen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist eine angemessene Kompensation sichergestellt. Daher verbleibt keine, auch nicht teilweise, befreiungsbedürftige Inanspruchnahme von Wallhecken. Für den Fall, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Anforderungen an eine angemessene Kompensation nicht erfüllen sollten, wird vorsorglich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteile erteilt (siehe Ziffer 1.4.1.4). Die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch von Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben liegen vor. Hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung sowie die Gesamtabwägung verwiesen (Ziffer 2.2.3.1 und 2.2.3.18.3). Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen jedenfalls weitgehend kompensiert werden können und die verbleibende befreiungsbedürftige Inanspruchnahme allenfalls geringfügig ist.

2.2.3.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die

[81] Siehe auch OVG Lüneburg, Urt. v. 04. Juli 2017 – 7 KS 7.15, juris, Rn. 163, 223.

in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 Abs. 2 NNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen bezogen. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Im Bereich des geplanten partiellen Ersatzneubaus der Trasse, wie auch in einigen Baufeldern der Rückbaumasten sind in Summe 6.036 m² nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützte Biotope betroffen, welche durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei um geschützte Biotoptypen der Binnengewässer (VEF), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (NRS und NRG) und Grünland (GNF).[82]

2.2.3.5.3.1 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Ein Ausgleich ist dann gegeben, wenn die betroffenen Funktionen gleichartig, zeitnah und im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff wiederhergestellt werden. Entsprechend fachlichen Konventionsvorschlägen[83] hält die Planfeststellungsbehörde für einen Ausgleich die Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen innerhalb eines Zeitraums von ≤ 25 Jahren für erforderlich. Diese Voraussetzungen sind für die nachfolgend aufgeführten geschützten Biotope gegeben.

Beeinträchtigung	Bezeichnung	Wertstufe (nach Drachenfels)	Fläche [qm]	Kompensationsbedarf [qm]	Maßnahme
Binnengewässer					
Baubedingt (temporär)	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen (VEF)	IV	376	376	Vermeidungsmaßnahme V4 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen)
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore					
Baubedingt (temporär)	Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)	III	311	311	Vermeidungsmaßnahme V4 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen)
Gesamtsumme			**687**	**687**	

[82] Laut Anlage 18, Kap. 2.4.2, Tabelle 4 sind in Summe 5.507 m² geschützte Biotope temporär betroffen. Die Angaben sind unzutreffend. Die Planfeststellungsbehörde hat im Zuge des Verfahrens bei der Vorhabenträgerin Nachforschungen hierzu angestellt und den Wert auf 6.036 m² korrigiert. Grund hierfür sind fehlerhafte Angaben zur Betroffenheit des Biotops NRS, welches temporär auf 654 m² und zusätzlich dauerhaft auf 12 m² betroffen ist. Zudem liegt auch eine Betroffenheit des Biotops NRG auf 311 m² vor.

[83] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, Ermittlung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen, Rn. 51 ff., 2011, S. 15, 18.

Die beeinträchtigten Biotope sind lediglich baubedingt betroffen, sodass die Biotopstrukturen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden können (Maßnahme V4). Bei Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich von Feuchtbiotopen (hier VEF) werden zum Schutz und zur Gewährleistung der Befahrbarkeit lastverteilende Maßnahmen umgesetzt (Maßnahme V6).

Da die Inanspruchnahme der geschützten Biotope nicht vermeidbar und ein sachgerechter Ausgleich durch Wiederherstellung gewährleistet ist, wird für die vorstehend aufgeführten betroffenen Biotope eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt (siehe Ziffer 1.4.1.5).

2.2.3.5.3.2 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Alle in Anspruch genommenen, nicht ausgleichbaren Biotopflächen werden gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens kompensiert. Die Kompensationsmaßnahmen entsprechen jedoch in zeitlicher Hinsicht nicht den Anforderungen an einen Ausgleich nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, da hierfür entsprechend der fachlichen Konventionsvorschläge[84] die Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen innerhalb eines Zeitraums von ≤ 25 Jahren erforderlich wäre. Diese Voraussetzung ist für die nachfolgend aufgeführten geschützten Biotope nicht gegeben, wodurch sich auch der erhöhte Kompensationsfaktor für diese Biotope von 1:2 begründet. Ungeachtet dessen sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ihrer Art nach jedoch ohne Zweifel zur Kompensation der beeinträchtigten Funktionen geeignet.

Beeinträchtigung	Bezeichnung	Wertstufe (nach Drachenfels)	Fläche [qm]	Kompensationsbedarf [qm]	Maßnahme
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore					
Baubedingt (temporär)	Schilf-Landröhricht (NRS)	IV	654	1308	Vermeidungsmaßnahme V4 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) Ausgleichsmaßnahme A1 (Anlegen von Röhrichtflächen)
Anlagebedingt (dauerhaft)	Schilf-Landröhricht (NRS)	IV	12	24	Ausgleichsmaßnahme A1 (Anlegen von Röhrichtflächen)
Grünland					
Baubedingt (temporär)	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)	V	4.683	9.366	Vermeidungsmaßnahme V4 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) Ausgleichsmaßnahme A2 (Entwicklung von Extensivgrünland)
Gesamtsumme			**5.349**	**10.698**	

[84] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, Ermittlung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen, Rn. 51 ff., 2011, S. 15, 18.

Die beeinträchtigten Biotope sind mit Ausnahme der kleinflächigen anlagebedingten Betroffenheit eines Schilf-Landröhrichtes (NRG) auf 12 m² lediglich baubedingt betroffen, sodass die Biotopstrukturen nach Abschluss der Bauarbeiten ganz überwiegend wiederhergestellt werden können (Maßnahme V4). Bei einem über die flächengleiche Wiederherstellung hinausgehenden Kompensationsbedarf erfolgt die Kompensation über abseits des Vorhabens gelegene Ausgleichsmaßnahmen (siehe vorstehende Tabelle). Zudem werden das Baufeld, die Zuwegungen und die Arbeitsflächen im Bereich der geschützten Biotope auf das technisch mögliche absolute Mindestmaß eingeschränkt. Bei Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich von Feuchtbiotopen (hier GNF) werden zum Schutz und zur Gewährleistung der Befahrbarkeit lastverteilende Maßnahmen umgesetzt (Maßnahme V6). Bei dem anlagebedingt betroffenen Rohrglanz-Landröhricht (NRG) ist keine Wiederherstellung möglich. Die Kompensation erfolgt gleichartig über die Anlage von Röhrichtflächen (Ausgleichsmaßnahmen A1).

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Voraussetzung für eine Befreiung sind hier erfüllt. Daher hat die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung erteilt (Ziffer 1.4.1.5). Dies gilt ebenfalls vorsorglich für den Fall, dass die unter Ziffer 2.2.3.5.3.1 genannte Inanspruchnahme von Biotoptypen nicht ausgeglichen werden sollte.

Für diese in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope wird nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben vorliegen. Hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung sowie der Gesamtabwägung verwiesen (Ziffer 2.2.3.1 und 2.2.3.18.3). Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen jedenfalls weitgehend kompensiert werden können und die verbleibende befreiungsbedürftige Inanspruchnahme allenfalls geringfügig ist.

2.2.3.5.4 Artenschutz

2.2.3.5.4.1 Rechtliche Grundlagen unter Berücksichtigung von § 43m EnWG

Grundsätzlich ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Energieleitungsvorhaben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorgaben des Artenschutzrechts vereinbar ist. Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume wurden auf europäischer Ebene die Richtlinien 92/43/EWG „FFH-Richtlinie“ und 2009/147/EG „Vogelschutzrichtlinie“ erlassen, die der deutsche Gesetzgeber in §§ 44 und 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt hat. Hinsichtlich der Vereinbarkeit einer nach § 17 BNatSchG zulassungspflichtigen Planung mit den §§ 44 und 45 BNatSchG ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten – im Regelfall eine spezielle artenschutzrechtliche

Prüfung (saP) durchzuführen. Diese ermittelt den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und prüft gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Nach der auf das planfestgestellte Vorhaben anzuwendenden Vorschrift des § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG (siehe Ziff. 2.2.2) ist von der vorbeschriebenen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zwingend abzusehen. Anstelle der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 EnWG sicherzustellen, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2-7 EnWG von dem Betreiber des Vorhabens ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Nach Prüfung der ermittelten Kartierdaten wurden geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft und, soweit möglich, festgelegt (vgl. Anlage 17.2).

2.2.3.5.4.2 Datengrundlage

Die nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG zu ergreifenden artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen sind auf der Grundlage der vorhandenen Daten abzuleiten, soweit die vorhandenen Daten hierfür geeignet sind.

Als Informationen über das Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die Landschaftsrahmenpläne und die regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Wesermarsch, Ammerland und Friesland herangezogen. Als weitere Datenquellen dienten zudem die Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie die einschlägige Fachliteratur. Eine Aufstellung der verwendeten Datengrundlagen kann der Anlage 17.2, Kap. 2.1 entnommen werden. Im Rahmen des Vorhabens wurden zudem bereits vor Inkrafttreten von § 43m EnWG verschiedene floristische und faunistische Erfassungen zur Vorbereitung einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG durchgeführt (vgl. Anlage 17.2, Kap. 2.2 sowie den Gesamtkartierbericht in Anlage 22.1). Die vorhabenbezogenen Erfassungen erfolgten auf Grundlage einer in Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG erstellten Scopingunterlage mit Darstellung des erforderlichen Untersuchungsrahmens. Auf Grundlage der möglichen Projektwirkungen sowie der örtlichen Lebensraumausstattung und der verfügbaren, vorhandenen Informationen zum Planungsraum (behördliche Daten und verfügbare Daten Dritter) erfolgte eine Festlegung des zu erfassenden Artenspektrums, der artspezifischen Untersuchungsräume und der geeigneten Erfassungsmethoden. Auf diesen Grundlagen wurden Erfassungen der Artengruppen Brutvögel, Gast- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer, Libellen sowie des

Fischotters durchgeführt. Neben den faunistischen Erfassungen erfolgte zudem eine Biotoptypenkartierung einschließlich einer Erfassung von geschützten Pflanzenarten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Daten geeignet, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen festzulegen. Zudem sind die Daten aufgrund der für das Vorhaben durchgeführten Kartierungen hinreichend räumlich konkretisiert. Auch hinsichtlich des Alters sind die Daten als hinreichend aktuell einzustufen. Die Erfassungen fanden in den Jahren 2021 (Start Rastvogelerfassung), 2022 und 2023 statt und sind somit nicht älter als fünf Jahre. Die Daten sind auch „vorhanden“ im Sinne des § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG. Eine Kartierung wäre nach der Vorschrift des § 43m Abs. 2 EnWG nicht zwingend notwendig gewesen. Gleichwohl ist es – auch unter Berücksichtigung des mit der Regelung verfolgten Ziels der Verfahrensbeschleunigung – zulässig, auf die Daten der durchgeführten Kartierungen zurückzugreifen, da diese das Verfahren nicht verzögern und gleichzeitig eine genauere Ermittlung der geeigneten Minderungsmaßnahmen ermöglichen.

Auf Basis der benannten Datengrundlagen kann ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (besonders bzw. streng geschützte Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie) von zehn Säugetieren (neun Fledermausarten und dem Fischotter), 139 Brutvogelarten sowie 67 Gast- und Rastvogelarten im Wirkraum des Vorhabens (Untersuchungsgebiet) nachgewiesen bzw. angenommen werden (vgl. Anlage 17.2, Kap. 3.1). Für alle weiteren Arten kann ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten der Artengruppen Pflanzen, Amphibien, Reptilien, Libellen und xylobionte Käfer im Wirkraum des Vorhabens aufgrund fehlender Nachweise im Untersuchungsgebiet hingegen ausgeschlossen werden (vgl. auch Anlage 14.1, Kap. 4.3 und 4.4).

2.2.3.5.4.3 Artspezifische vorhabenbedingte Betroffenheiten

Durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren kann es zur Verwirklichung der nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten(gruppen) Fledermäuse, Fischotter sowie Brut- und Rastvögel kommen (vgl. Anlage 17.2, Kap. 3.3 und 3.4). Als Wirkfaktoren werden alle diejenigen Wirkfaktoren betrachtet, die gemäß dem Informationssystem FFH-VP Info des Bundesamtes für Naturschutz (2022)[85] für den Vorhabentyp „Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“ von Relevanz sind[86].

[85] Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, online: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp

[86] Aufgrund der systematischen Aufbereitung von Daten und Informationen aus fachwissenschaftlichen Erkenntnissen und Einschätzungen u. a. in Bezug auf Arten nach Anh. II FFH-RL sowie ausgewählter Vogelarten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 VSchRL (Betrachtungsgegenstände der FFH-Verträglichkeitsprüfung) ergibt sich für die in der Datenbank „FFH-VP-Info“ aufgeführten Wirkfaktoren eine weitreichende Übertragbarkeit auf die im Rahmen der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu behandelnden Arten.

2.2.3.5.4.3.1 Fledermäuse

Baubedingte Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung: Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Es befinden sich zahlreiche Bäume mit Quartierpotenzial entweder innerhalb des Schutzstreifens oder an Zuwegungen, sodass Fällungen oder zumindest Kürzungen von Bäumen notwendig werden. Dies betrifft insbesondere die Zuwegung nordwestlich von Mast Nr. 9N, das geplante Provisorium nördlich von Mast Nr. 39, die Zuwegung nördlich von Mast Nr. 43N, die Ankerfläche bei Mast Nr. 46, den Schutzbereich zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 48, den Schutzbereich südwestlich von Mast Nr. 57N, die Zuwegung westlich von Mast Nr. 62N, die Zuwegung zu Mast Nr. 75N, sowie die Zuwegung nördlich von Mast Nr. 81N. Daher können je nach Ausprägung der jeweiligen Zuwegungen oder der Bäume zumindest Einkürzungen notwendig werden. Eingriffe in Gebäude mit Quartierpotenzial sind nicht geplant.

Durch die Entfernung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und in diesem Zuge auch zu einer Verletzung/Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen.

Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen: Akustische Reize (Schall) und Licht

Lärmemissionen können nur dann für Fledermäuse zu einer Beeinträchtigung führen, wenn sie den Jagderfolg negativ beeinflussen. Das kann eintreten, wenn Lärm dazu führt, dass Arten Probleme haben, Beute vor einer Lärmkulisse zu orten („Maskierung“ der Beute). Dieser Effekt konnte bislang nur für einzelne Arten bei starkem Straßenlärm, z. B. direkt an Autobahnen, nachgewiesen werden (vgl. Siemers & Schaub 2011)[87]. Temporär auftretender Baustellenlärm ist qualitativ und quantitativ nicht mit den Schallemissionen an Autobahnen zu vergleichen. Vor dem Hintergrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit ist eine Betroffenheit von Fledermausarten aufgrund von baubedingtem Lärm nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden durchgeführt werden. Baubedingte Störungen von Fledermäusen durch Ausleuchtung der Baustelle können daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Nichtstoffliche Einwirkungen: Akustische Reize (Schall)

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartungsarbeiten und Koronaentladungen) treten bei Höchstspannungsfreileitungen nur sporadisch und kurzzeitig, z. B. bei besonderer Wetterlage oder ggf. notwendiger Schneisenfreihaltung auf. Gemäß der Datenbank des FFH-VP-Info des Bundesamtes für Naturschutz (2022)[88] ist der Wirkfaktor i.d.R. nicht relevant. Aus der

[87] Siemers, B. & Schaub, A. (2011): Hunting at the highway: Traffic noise reduces foraging efficiency in acoustic predators. Proceedings of the Royal Society B. Biological Science 278 (1712), pp. 1646-1652.
[88] Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, online: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp

vorliegenden Literatur zum Thema Schall und Auswirkungen auf Vögel und Säugetiere ergeben sich keine Hinweise auf relevante Auswirkungen durch Korona-Geräusche. Zum Korona-Effekt führen Ruß & Sailer (2017)[89] aus, dass die durch diesen Effekt auftretenden Geräusche in Bezug auf die genannten Artengruppen nicht als relevant einzustufen sind. Betriebsbedingte Störungen durch Lärm sind somit als vernachlässigbar anzusehen, da sie nicht geeignet sind eine Betroffenheit von Fledermäusen zu entfalten.

2.2.3.5.4.3.2 Fischotter

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust: Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Mit dem Bau der Maststandorte und dem anschließenden Aufziehen der Leiterseile sind keine Eingriffe in die Gewässer mit potenziellem Auftreten des Fischotters und ihre Uferbereiche erforderlich bzw. verbunden. Aufgrund des geringen Abstandes der erforderlichen Baufelder und Anker- und Seilzugflächen bei Mast Nr. 63N zu einem Gewässer, das geeignete Strukturen für den Fischotter aufweist, besteht eine geringe Möglichkeit, dass ein entlang des Gewässers durchziehender Fischotter in die erforderlichen Baugruben gerät und darin zu Tode kommt. Zusätzlich kann die Zuwegung zu Arbeitsflächen Mast Nr. 52 - die über die Jade verläuft - zu einem erhöhten Risiko der Tötung von im Zuge von Ausbreitungswanderungen durchziehenden Fischottern führen. Ähnliches betrifft den Bereich von Mast Nr. 59 und das daran anschließende Provisorium sowie die Baubereiche von Mast Nr. 69N, da sich beide in geringer Entfernung zu potenziellen Fischottergewässern befinden.

Sofern Individuen in das Baufeld einwandern oder dieses durchwandern ist eine Verletzung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht auszuschließen.

2.2.3.5.4.3.3 Brut- und Rastvögel

Baubedingte Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung: Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Die Beseitigung von geeigneten Habitaten für Brutvögel (Offenland, Gehölze, Röhrichte) im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen im Zuge der Baufeldfreimachung führt grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Habitate der dort vorkommenden Brutvogelarten. Aufgrund der lokalen und zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die temporäre Flächeninanspruchnahme von Lebensraum für Offenlandarten als nicht erheblich zu werten, da davon ausgegangen wird, dass aufgrund der stark landwirtschaftlich geprägten Flächen im Untersuchungsraum ausreichend Ausweichlebensraum zur Verfügung steht. Baubedingte Eingriffe in Gehölze sind lokal nur so kleinflächig, dass ebenfalls davon ausgegangen werden kann, dass die Verfügbarkeit von geeigneten Brutplätzen im lokalen Zusammenhang nicht erheblich limitiert

[89] Ruß, S. & Sailer, F. (2017): Der besondere Artenschutz beim Netzausbau. In: Natur und Recht (NuR) (39), pp. 440-446.

wird. Von einem Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist folglich nicht auszugehen.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust: Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Alle Vogelarten, die ihre Nester am Boden oder in der bodennahen Vegetationsschicht oder in Röhrichten, Hochstaudenfluren, Gebüschen und in Gehölzen anlegen, können von den erforderlichen Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Provisorien sowie kurzfristig genutzten Trommel- und Windenplätzen durch eine Zerstörung ihrer Nester, Gelege oder Töten von Nestlingen bzw. nicht flüggen Jungvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung betroffen sein. Durch die Einrichtung von Arbeitsflächen während der Brutzeit kann es daher zur Verletzung oder Tötung von am Boden oder in Gehölzen brütenden Vogelarten kommen.

Von einer Betroffenheit von Brutvogelarten durch baubedingte Zerstörung von Nestern/Gelegen oder Töten von Jungvögeln und mithin einem Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszugehen.

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind Neubauabschnitte mit temporären Standzeiten von Freileitungsprovisorien geplant (Mast Nr. 8 - Nr. 13, Mast Nr. 32 - Nr. 34, Mast Nr. 38 - Nr. 48, Mast Nr. 56 – Nr. 59, Mast Nr. 61 -Nr. 63, Mast Nr. 69N - Nr. 70, Mast Nr. 80N - Nr. 80 und Mast Nr. 81N - Umspannwerk). Während der Standzeiten des jeweiligen provisorischen Leitungsabschnitts kann es zu Beeinträchtigungen der Avifauna durch Leitungskollisionen insbesondere an den Erdseilen kommen. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Individuenverlusten durch Leitungskollision bzw. einer „signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos“ erfolgte nach Bernotat & Dierschke (2021)[90]. Die Methodik und Details der Prüfung sind dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Anlage 14.1, Kap. 5.2.2.3, Tab. 37) zu entnehmen.

Im Ergebnis der Beurteilung ist für Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kampfläufer, Rotschenkel, Sturmmöwe, Weißwangengans und Graugans als Rastvögel von einem baubedingt erhöhten Tötungsrisiko und damit mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG in den Leitungsabschnitten Mast Nr. 8 - Nr. 13, Mast Nr. 38 - Nr. 48, Mast Nr. 56 - Nr. 59 und Mast Nr. 69N - Nr. 70 zu rechnen. Im Hinblick auf die Brutvogelarten kommt es hingegen nicht zu einem baubedingt erhöhten Tötungsrisiko.

Baubedingte Nichtstoffliche Einwirkungen: Akustische Reize (Schall); Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht); Erschütterungen/Vibrationen

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bautätigkeiten treten im Umfeld temporäre Störungen durch Lärm und optische Störwirkungen sowie Erschütterungen/Vibrationen auf. Während

[90] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

der Brutzeit können diese Störungen im Umfeld der Arbeitsbereiche zu einer Aufgabe der Brut und damit zum Verlust von Gelegen und Jungtieren führen (indirekte Tötung). Die Störempfindlichkeit ist dabei bei den verschiedenen vorkommenden Arten unterschiedlich (artspezifische Fluchtdistanz z.B. gemäß Gassner et al. (2010))[91]. Im Vorhabengebiet wurden Vorkommen von verschiedenen störungsempfindlichen Brutvogelarten innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen nachgewiesen. Im Hinblick auf die Rastvogelarten kommt es wegen der potenziell unspezifischen Nutzung der betroffenen Acker- und Grünlandflächen als Nahrungs- oder Rasthabitat (keine Bindung an spezielle Flächen zur Nahrungssuche) nicht zu erheblichen Störungen der im Gebiet rastenden bzw. nach Nahrung suchenden Arten. Die Rast- und Gastvögel sind zudem in der Lage, vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen und haben auch in der umliegenden Feldflur ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche gleicher Ausstattung und Habitatqualität in der näheren und weiteren Umgebung zu Verfügung.

Eine Betroffenheit von Brutvogelarten durch baubedingte Störungen und ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist anzunehmen.

Anlagebedingter direkter Flächenentzug/Landschaftsverbrauch: Überbauung/Versiegelung

Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Mastfundamente sind nur an den Neubaumaststandorten und in ihrer unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Im Zuge des Rückbaus von Bestandsmasten entsteht eine Raumrückgewinnung, sodass eine Betroffenheit durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge des Rückbaus von Bestandsmasten gehen tatsächlich genutzte Biotopstrukturen in Form von Horststandorten verloren, die etwa zeitgleich oder etwas zeitversetzt durch die Neubaumasten ersetzt werden. Daher kann höchstens von einem kurzzeitigen, temporären Verlust von Nistmöglichkeiten ausgegangen werden. Die Brutvogelkartierung 2022 und die Horstbaumkartierung 2023 zeigten eine regelmäßige Nutzung der Bestandsmasten als Horststandorte entlang der gesamten Trasse für die Brutvogelarten Turmfalke und Baumfalke. Es wurde jedoch nur ein sehr geringer Anteil an Horsten mit einem Besatz der gleichen Art über beide Jahre (2022 und 2023) hinweg kartiert. Von den besonders planungsrelevanten Arten (Baumfalke, Turmfalke) umfasste dies nur den Rückbaumast Nr. 77 mit einem Besatz von Baumfalken. An zwölf weiteren Rückbaumasten wurde im Jahr 2022 (Mast Nr. 34, Nr. 40, Nr. 41, Nr. 46, Nr. 57, Nr. 66, Nr. 70) oder im Jahr 2023 (Mast Nr. 35, Nr. 37, Nr. 42, Nr. 45, Nr. 75) ein Besatz durch Turmfalken (11 x) oder Baumfalken (Mast Nr. 66) festgestellt.

Werden die Masten vor der Brutzeit zurückgebaut, bevor die Neubaumasten fertiggestellt sind, kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Baumfalke und Turmfalke kommen (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

---

[91] Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage Hrsg. Heidelberg: C.F. Müller.

Anlagedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust: Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Verschiedene im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten besitzen ein hohes oder besonders hohes Kollisionsrisiko mit Freileitungen (i. d. R. mit dem Erdseil). Durch die Erhöhung der Lage des Erdseils in den Neubauabschnitten (Mast Nr. 9N – Nr. 12N, Mast Nr. 33N – Nr. 46N, Mast Nr. 57N – Nr. 58N und Mast Nr. 62N – Nr. 82N) gegenüber der Bestandsleitung kann es für diese Arten zu einem erhöhten Risiko der Kollision mit der Leitung kommen. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Individuenverlusten durch Leitungskollision bzw. einer „signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos“ erfolgt nach Bernotat & Dierschke (2021)[92]. Die Methodik und Details der Prüfung sind dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Anlage 14.1, Kap. 5.2.2.3, Tab. 39) zu entnehmen.

Im Ergebnis der Beurteilung ist für die Brutvogelarten Großer Brachvogel und Kiebitz sowie für die Gastvogelarten Blässgans, Goldregenpfeifer, Graugans, Kiebitz, Silberreiher und Weißwangengans von einem baubedingt erhöhten Tötungsrisiko und damit mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG in den Leitungsabschnitten Mast Nr. 9N – Nr. 12N und Mast Nr. 33N – Nr. 46N zu rechnen.

Betriebsbedingte nichtstoffliche Einwirkungen: Akustische Reize (Schall)

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartungsarbeiten und Koronaentladungen) treten bei Höchstspannungsfreileitungen nur sporadisch und kurzzeitig auf, z. B. bei besonderer Wetterlage oder ggf. notwendiger Schneisenfreihaltung. Gemäß der Datenbank des FFH-VP-Info des Bundesamtes für Naturschutz (2022)[93] ist der Wirkfaktor i.d.R. nicht relevant. Aus der vorliegenden Literatur zum Thema Schall und Auswirkungen auf Vögel und Säugetiere ergeben sich keine Hinweise auf relevante Auswirkungen durch Korona-Geräusche. Zum Korona-Effekt führen Ruß & Sailer (2017)[94] aus, dass die durch diesen Effekt auftretenden Geräusche in Bezug auf die genannten Artengruppen nicht als relevant einzustufen sind. Betriebsbedingte Störungen durch Lärm sind somit als vernachlässigbar anzusehen, da sie nicht geeignet sind eine Betroffenheit von Brut- und Gastvogelarten zu entfalten.

2.2.3.5.4.4 Ableitung und Begründung der Minderungsmaßnahmen

Gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG sind zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen (nur) zu ergreifen, soweit sie geeignet, verhältnismäßig und verfügbar sind. Die in der Vorschrift benannten Voraussetzungen modifizieren lediglich die Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1

[92] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
[93] Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, online: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp
[94] Ruß, S. & Sailer, F. (2017): Der besondere Artenschutz beim Netzausbau. In: Natur und Recht (NuR) (39), pp. 440-446.

BNatSchG. Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen anderer naturschutzrechtlicher Prüfungen, wie z.B. die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder der Natura 2000 Vor- und Verträglichkeitsprüfungen bleiben hiervon unberührt.

Der Begriff der Minderungsmaßnahmen i. S. v. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG erfasst als Überbegriff alle planerischen, technischen oder sonstigen Maßnahmen oder Projektkonfigurationen, die der Vermeidung oder Minderung von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen dienen.[95] .

Die Begriffe der „Geeignetheit“, „Verhältnismäßigkeit“ und „Verfügbarkeit“ der Minderungsmaßnahmen sind gesetzlich nicht definiert. Unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze und in Anlehnung an die von der BNetzA und dem BfN erarbeitete „Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau“[96] geht die Planfeststellungsbehörde von folgendem Begriffsverständnis aus:

„Geeignet“ ist eine Minderungsmaßnahme in der Regel, wenn davon auszugehen ist, dass sie die Beeinträchtigung einer Art im konkreten Fall wirksam mindern oder vermeiden kann. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn es sich um bewährte und in der Planungspraxis etablierte, nachgewiesenermaßen wirksame Maßnahmen handelt.

Als „verhältnismäßig“ ist eine Minderungsmaßnahme anzusehen, wenn der mit der Maßnahme verbundene Aufwand in angemessenem Verhältnis zu dem mit ihr erzielbaren naturschutzfachlichen Nutzen, also der Vermeidung oder Minderung der Beeinträchtigung einer Art, steht. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist hinsichtlich des naturschutzfachlichen Nutzens der Maßnahme u.a. die Schwere der zu vermeidenden bzw. zu vermindernden Beeinträchtigung der betroffenen Art unter Berücksichtigung ihrer Schutzbedürftigkeit (Gefährdungsgrad, Seltenheit oder Erhaltungszustand) und der Grad der Vermeidung bzw. Minderung dieser Beeinträchtigung (u.a. qualitative, quantitative und zeitliche Dimension) zu berücksichtigen. Hinsichtlich des mit der Maßnahme verbundenen Aufwands sind insbesondere die Komplexität der Maßnahme, der zu ihrer Umsetzung erforderliche zeitliche und finanzielle Aufwand sowie die Verfügbarkeit der benötigten Flächen zu berücksichtigen. Je höher der Maßnahmenaufwand ist, desto eher wird von einer Unverhältnismäßigkeit auszugehen sein. Umgekehrt sind Maßnahmen eher verhältnismäßig, wenn es ansonsten zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen oder zum umfangreichen Verlust von Lebensstätten streng geschützter, stark gefährdeter und/oder seltener Arten käme.

Die „Verfügbarkeit“ einer Maßnahme setzt zunächst voraus, dass sie als in der Praxis etablierte Maßnahme bekannt bzw. anerkannt ist und somit keine Erforderlichkeit zur Entwicklung „neuer“ Maßnahmen besteht. Zur Beurteilung der Verfügbarkeit im konkreten Fall können u. a.

---

[95] Vgl. BNetzA / BfN, Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau, 19. Juli 2024, S. 19.
[96] BNetzA / BfN, Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau, 19. Juli 2024, S. 19 ff.

auch die für die Maßnahme benötigten Ressourcen, also insbesondere Fläche, Material und Personal sowie Zeit einbezogen werden. Zu berücksichtigen ist insbesondere die räumliche Verfügbarkeit von maßnahmenspezifisch geeigneten Flächen und die zeitliche Verfügbarkeit im Hinblick auf etwaige Verzögerungen des Gesamtvorhabens bzw. des geplanten Inbetriebnahmetermins zu verstehen. Insoweit ist zugleich auch die Verhältnismäßigkeit berührt.

Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage der möglichen Betroffenheiten der verschiedenen Arten bzw. Artengruppen (siehe Anlage 17.2, Kap. 4) mögliche Maßnahmen abgeleitet. Diese Maßnahmen werden im Anhang 2 der Anlage 17.2 in Form von Maßnahmensteckbriefen detailliert vorgestellt und auf die oben erläuterten Parameter der Eignung, Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft.

Die ermittelten möglichen Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend aufgeführt. Darin wird jeweils angegeben, ob und weshalb (nicht) die jeweilige Maßnahme durchgeführt werden soll (näher Anlage 17.2, Anhang 2).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist mit den zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt, dass gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG auf Grundlage der vorhandenen Daten die geeigneten, verfügbaren und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen ergriffen werden.

Maßnahmenbezeichnung	**Zielartengruppe**	**Umsetzung**	**Begründung**	**Maßnahmennr. im LBP**
Ökologische Baubegleitung	Alle Artengruppen	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet, verhältnismäßig und verfügbar.	V1
Auflage zur Baufeldfreimachung und Rückschneiden/Entfernen von Gehölzen	Avifauna, Fledermäuse	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet, jedoch nur eingeschränkt verfügbar, da die Umsetzung zu Verzögerungen des Bauablaufen führen könnte. Da es jedoch ohne die Maßnahme zu schwerwiegenden Beeinträchtigung käme (Tötung und/oder Verletzung von Vögeln und Fledermäusen im Zuge der Baufeldfreimachung), sind die Verzögerungen hinzunehmen und die Maßnahme wird insgesamt als verhältnismäßig eingestuft.	VAR17
Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen	Fledermäuse	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet, verhältnismäßig und verfügbar.	VAR18

Maßnahmenbezeichnung	**Zielartengruppe**	**Umsetzung**	**Begründung**	**Maßnahmennr. im LBP**
Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Fischotter) und Kontrolle von Baugruben jeden Morgen Alternativ: Nächtliche Abdeckung von Baugruben im Umfeld von Fischottervorkommen sofern Abzäunung der betroffenen Bereiche schwierig.	Fischotter	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahmen sind gleichermaßen geeignet, verhältnismäßig und verfügbar.	VAR19
Nächtliche Abdeckung von Baugruben im Umfeld von Fischottervorkommen	Fischotter	Umsetzung festgelegt, Alternativ zu Maßnahme VAR19	Die Maßnahme ist geeignet, verhältnismäßig und verfügbar.	VAR19b
Besatzkontrolle von Horsten und Brutrevieren vor Baubeginn während der Brutzeit	Brutvögel	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet, verhältnismäßig und verfügbar.	VAR20
Bauzeitenregelung für störungsempfindliche Brutvogelarten	Brutvögel	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet, jedoch nur eingeschränkt verfügbar, da die Umsetzung zu Verzögerungen des Bauablaufen führen könnte. Da es jedoch ohne die Maßnahme zu schwerwiegenden Beeinträchtigung käme (Tötung und/oder Verletzung von Brutvögeln durch Aufgabe der Gelege), sind die Verzögerungen hinzunehmen und die Maßnahme wird insgesamt als verhältnismäßig eingestuft.	VAR21

Maßnahmenbezeichnung	Zielartengruppe	Umsetzung	Begründung	Maßnahmennr. im LBP
Markierung des Erdseils zur Erhöhung der Sichtbarkeit mit frei hängenden, beweglichen, schwarz-weißen Kunststoffmarkern	Brutvögel, Gast- und Rastvögel	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet, verhältnismäßig und verfügbar.	VAR22
Übertragung des Horstes von Mast 77 auf Mast 77N	Baumfalke	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet, verhältnismäßig und verfügbar.	VAR23
Errichtung von Kunstnestern/ -horsten zur Schaffung neuer Lebensstätten im trassennahen Bereich	Brutvögel	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet, verhältnismäßig und verfügbar.	VAR24
Erhalt alter Gehölzbestände als Lebensstätten durch Überspannung	Brutvögel, Fledermäuse	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet, verfügbar und im Falle von hochwertigen Gehölzbeständen trotz erhöhtem technischen Aufwand und Kosten auch verhältnismäßig.	VAR25
Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende/baumbewohnende Vogelarten sowie von Fledermauskästen	Brutvögel, Fledermäuse	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet sowie aufgrund des zur Verfügung stehenden Angebotes an aufwertbaren Flächen und Material (Kästen) auch verfügbar und verhältnismäßig.	VAR26
Herrichtung von neuen und/oder Optimierung von bestehenden Habitaten für Fledermäuse	Fledermäuse	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet sowie aufgrund des zur Verfügung stehenden Angebotes aufwertbarer Flächen für Gehölzanpflanzungen und deren langfristiger Erhalt einschließlich Nutzungsverzicht auch verfügbar und verhältnismäßig.	VAR27

Maßnahmenbezeichnung	Zielartengruppe	Umsetzung	Begründung	Maßnahmennr. im LBP
Herrichtung neuer und/oder Optimierung vorhandener Habitate (Uferrandbereiche/Röhricht)	Brutvögel	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet sowie aufgrund des zur Verfügung stehenden Angebotes aufwertbarer Flächen für die Anlage von Röhrichtbeständen und deren langfristiger Erhalt auch verfügbar und verhältnismäßig.	VAR28
Anlegen eines günstigen Lebensraums (naturnahes Gewässer) im trassennahen Bereich	Brutvögel, Gast- und Rastvögel	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet sowie aufgrund des zur Verfügung stehenden Angebotes aufwertbarer Flächen für die Anlage naturnaher Stillgewässer und deren langfristiger Erhalt auch verfügbar und verhältnismäßig.	VAR29
Entwicklung eines günstigen Lebensraums (naturnaher Flachwasserbereich und periodisch überschwemmtes Dauergrünland) im trassennahen Bereich	Brutvögel, Gast- und Rastvögel	Keine Umsetzung	Die Maßnahme ist zwar geeignet, jedoch stehen im Projektgebiet keine großräumigen potenziellen Überschwemmungsflächen zur Verfügung.	-
Ausweisung von Ruhezonen/Sperrbereichen für Brutvögel	Brutvögel	Keine Umsetzung	Die Maßnahme ist zwar geeignet, jedoch stehen im Projektgebiet keine Flächen zur Sicherung von Brutvorkommen störrungssensibler Arten zur Verfügung.	-
Anlegen neuer Habitate für Gehölz- und Gebüschbrüter durch Anpflanzung von Einzelbäumen und Gebüschen	Brutvögel	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet sowie aufgrund des zur Verfügung stehenden Angebotes aufwertbarer Flächen für Gehölzanpflanzungen und deren langfristiger Erhalt auch verfügbar und verhältnismäßig.	VAR32
Anlegen von Gestrüppwällen und Reisighaufen als Habitate für Gebüschbrüter	Brutvögel	Umsetzung festgelegt	Die Maßnahme ist geeignet, verhältnismäßig und verfügbar.	VAR33

Maßnahmenbezeichnung	Zielartengruppe	Umsetzung	Begründung	Maßnahmennr. im LBP
Förderung von stehendem Totholz als Habitat für Gehölz- und Höhlenbrüter	Brutvögel	Keine Umsetzung	Die Maßnahme ist zwar geeignet, jedoch stehen im Projektgebiet keine Flächen mit vorhandenem stehenden Totholz zur Verfügung.	-
Lerchenfenster: Erhalt eines günstigen Lebensraums im trassennahen Bereich	Feldlerche	Keine Umsetzung	Die Maßnahme ist zwar geeignet, jedoch stehen im Projektgebiet keine Flächen zur Kooperation zur Verfügung.	-
Produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) im Ackerbau	Brutvögel	Keine Umsetzung	Die Maßnahme ist zwar geeignet, jedoch stehen im Projektgebiet keine Flächen zur Kooperation mit den Bewirtschaftern für die abgestimmte spezifische Bewirtschaftung zur Verfügung.	-
Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland	Brutvögel, Gast- und Rastvögel	Keine Umsetzung	Die Maßnahme ist zwar geeignet, jedoch stehen im Projektgebiet keine Flächen zur Kooperation mit den Bewirtschaftern für die spezifische Bewirtschaftung zur Verfügung.	-
Schutz von Gelegen von Bodenbrütern vor Verlusten durch landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge oder Viehtritt	Kiebitz	Keine Umsetzung	Die Maßnahme ist zwar geeignet, jedoch stehen im Projektgebiet keine Flächen mit Kiebitzvorkommen zur Verfügung.	-

Die als geeignet, verhältnismäßig und verfügbar eingestuften und damit von der Vorhabenträgerin umzusetzenden Minderungsmaßnahmen wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen, wo sich auch eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und Details zur Durchführung findet (vgl. Anlage 14.5).

2.2.3.5.4.5 Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG

Ungeachtet der nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen hat der Betreiber gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Die Zahlung ist gemäß § 43m Abs. 2 Satz 3 EnWG von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt gemäß § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG 25.000 € je angefangenen Kilometer

Trassenlänge und ist nach § 43 m Abs. 2 Satz 5 EnWG von der Vorhabenträgerin als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden nach § 43 m Abs. 2 Satz 6 EnWG vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht, § 43m Abs. 2 Satz 7 EnWG.

Bei einer geplanten Trassenlänge von 32 km ergibt sich für das Vorhaben 380-kV-Netzverstärkung Unterweser Conneforde (LH-14-302) ein Betrag von 800.000,00 €. Bei der Trassenlänge handelt es sich um die Gesamtlänge der geplanten Trasse vom Umspannwerk (UW) Unterweser bis zum UW Conneforde, womit sowohl die Neubauabschnitte als auch die Abschnitte, in denen lediglich eine Neubeseilung stattfindet, berücksichtigt wurden. Baubedingte Provisorien sind hingegen nicht relevant für die Gesamttrassenlänge.

Das Ersatzgeld gemäß § 43m Abs. 2 EnWG wird daher in Ziffer 1.3.2.2.6 für das Vorhaben auf insgesamt 800.000,00 € festgesetzt.

2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten der planfestgestellten Maßnahmen ausfällt. Denn mit den planfestgestellten Maßnahmen wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe Ziff. 2.1.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine

Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Das planfestgestellte Vorhaben stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die optimale Trassenführung dar, obwohl sie eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht.

Eine Waldfläche wird vorhabenbedingt nur vorübergehend als Arbeitsfläche und für Zuwegungen und zur Errichtung von Schutzgerüsten in Anspruch genommen. Diese temporäre Inanspruchnahme betrifft eine Waldfläche im Umfang von insgesamt 1.334 m^2. Da eine Inanspruchnahme dieser Waldfläche nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet wird, bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt, gehen aber in die Bilanzierung nach dem BNatSchG ein. Die Pflicht zur Wiederaufforstung ist in der Auflage in Ziffer 1.3.2.4.2 geregelt.

Zudem wird eine Waldfläche im Bereich des Mastes 37N mit einer Fläche von 8.054 m^2 dauerhaft vorhabenbedingt umgewandelt. Auch wenn der Maststandort außerhalb der Waldfläche liegt, stellen die erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im ausgewiesenen Schutzstreifen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)[97] enthalten methodische Vorgaben zum Bewertungsverfahren und zur Herleitung des Kompensationsbedarfes für den Fall der Umwandlung von Wald. Hiernach wurde der Kompensationsbedarf bestimmt (siehe Anlage 21).

Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Insgesamt kommt es im Umgriff der planfestgestellten Maßnahmen zu einem dauerhaften Verlust von 8.054 m^2 Wald.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung des betroffenen Waldbestandes entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch eine fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 2 NWaldLG.

---

[97] Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML vom 05. November 2016, Nds. MBl. Nr. 43/2016

Neben der Geländebegehung wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)“ als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion verwendet. Der Kompensationsbedarf wurde nach dem Berechnungsverfahren der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zur Herleitung der Kompensationshöhe ermittelt. Für die Nutz- oder Schutzfunktion wurden Zuschläge auf den Kompensationswert für Sondersituationen (z. B. besonderer Pflegezustand und Produktivität) ermittelt. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich eine Kompensationsfaktor von 1,6 und ein Kompensationsbedarf in Höhe von 12.886 m^2 (vgl. Anlage 21, Kap. 4.2).

Der durch die planfestgestellte Maßnahme bedingte dauerhafte Waldverlust wird vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahme E2 kompensiert. Die Maßnahme E2 sieht eine Ersatzaufforstung im Umfang von 12.886 m^2 vor.

Eingriffssituation		**Forstrechtliche Kompensation**	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
Dauerhafte Waldinanspruchnahme im Bereich des Masten 37N und des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze sowie der dauerhaften Zuwegungen und ggfs. bestehende Restwaldflächen	Wald im Sinne des NWaldLG: 8.054 m^2	Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 12.886 m^2	Ersatzmaßnahme E2: Ersatzanpflanzung eines Laub-Mischwaldes

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziffer 1.4.2.1).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe von 1.334 m^2 erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen sind grundsätzlich während der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit der zuständigen Waldbehörde wiederaufzuforsten (siehe Ziffer 1.4.2.2).

2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG (siehe dazu noch unten Ziffer 2.3). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen unterfallen dagegen der Konzentrationswirkung und sind im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Auch Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Ausbau von Gewässern als

notwendige Folgemaßnahmen eines Vorhabens sind insoweit erfasst. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.[98] Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die planfestgestellten Maßnahmen queren mehrere Gewässer zweiter und dritter Ordnung. Die Masten Nr. 35N und 76N der 380-kV-Leitung werden in den Gewässerrandstreifen namenloser Gewässer dritter Ordnung errichtet. Dabei weist der Mast 35N einen Abstand von 2,0 m und der Mast 76N einen Abstand von 2,4 m zu dem jeweiligen Gewässer auf. Zudem werden gegebenenfalls auch Baustelleneinrichtungsflächen in Gewässerrandstreifen hineinreichen.

Die Errichtung der dauerhaften und temporären Anlagen stellt keinen Verstoß gegen § 38 Abs. 4 WHG dar. Aus § 58 Abs. 2 NWG ergibt sich aber, dass die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall die Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen untersagen kann. Auch wenn ein ausdrückliches Errichtungsverbot baulicher Anlagen in Gewässerrandstreifen in Niedersachsen fehlt, hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine Befreiung analog § 38 Abs. 5 WHG für die Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen erteilt. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit in Gestalt des notwendigen Netzausbaus zur gesicherten Stromversorgung erfordern die Inanspruchnahme. Soweit es um die Arbeitsflächen geht, ist die Inanspruchnahme ohnehin nur temporär. Die Vorhabenträgerin hat nach Beendigung der Bauarbeiten den alten Zustand der in Anspruch genommenen Arbeitsflächen wiederherzustellen (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.6.1). Hinsichtlich der Errichtung Masten Nr. 35N und 76N hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu befürchten ist (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 3, S. 6; Anlage 20.6.1, Kap. 3, S. 6). So ist der Eingriff in den Gewässerrandstreifen aufgrund des punktuellen Einzelfundaments mit einem Durchmesser von 1,30 m und einer Höhe über Geländeoberkante von etwa 45 cm gering. Die Bewirtschaftung des Gewässers ist weiterhin ungehindert möglich.

Auf den Gewässerrandstreifen dürfen zudem grundsätzlich keine Gegenstände abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, es sei denn, sie werden lediglich zeitweise abgelagert (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG). Soweit die für die Errichtung erforderlichen Arbeitsflächen bis an die Oberflächengewässer heranreichen, fallen die dort vorgenommenen Ablagerungen von Gegenständen schon tatbestandlich nicht unter das Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG, da sie nur zeitweise zur Errichtung des jeweiligen Mastes dort abgelegt werden. Im Übrigen werden, um eine Beeinträchtigung von Gewässern zu verhindern, die direkte Uferböschung und ein Randstreifen von 3 m vom Bau

[98] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 106. EL Januar 2026, WHG, § 38 Rn. 5.

ausgespart. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Böschung bzw. das Ufer mit einem Geogitter und/oder einer mindestens 4 mm dicken PE-Folie auf einer Länge von mindestens 5 m ausgelegt. Beide Schutzvorrichtungen werden vor Verrutschungen geschützt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle Schutzvorrichtungen wieder entfernt und beeinträchtigte Ufer wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V14 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 14.5, S. 33). Auch bleibt bei den geplanten bauzeitlich und dauerhaft notwendigen Grabenverrohrungen die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt (siehe Anlage 20.4.1 Kap. 1.4, S. 5; Anlage 20.5.1, Kap. 1.4, S.5; Anlage 20.6.1, Kap. 1.4, S. 5).

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.3.2.7.1.1 greift dieses Verbot auf.

2.2.3.7.2 Hochwasserschutz

Die planfestgestellten Maßnahmen werden außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 76 Abs. 2, 3 WHG sowie außerhalb von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG durchgeführt. Die besonderen Schutzanordnungen in Form von präventiven Planungs- und Bauverboten bzw. Vorgaben für die Bauweise gemäß §§ 78, 78a und 78b WHG sind für das Vorhaben daher nicht einschlägig. Aus der Lage des Vorhabens in einem Risikogebiet im Sinne von § 73 Abs. 1 WHG, das in Hochwassergefahren- bzw. Risikokarten gemäß § 74 Abs. 1, 2 Nr. 1 WHG als (Küsten-)Gebiet, das bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. bei Extremereignissen überflutet wird, dargestellt ist, ergeben sich keine unmittelbaren Planungs- oder Bauverbote bzw. Vorgaben für die Bauweise für das Vorhaben. Unabhängig davon ist dadurch, dass die Neubaumasten in Stahlgitterbauweise und gemäß § 49 Abs. 1 EnWG nach den Regeln der Technik errichtet werden, davon auszugehen, dass sie an das Hochwasserrisiko angepasst sind.

2.2.3.7.3 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete – insbesondere das Gebiet „Varel“[99] – sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Errichtung der Bauwerke erfolgt außerhalb der Schutzzonen und auch die Grundwasserabsenkung im Rahmen der Wasserhaltung reicht nicht an die Wasserschutzgebiete heran. Die nächstgelegene Wasserhaltung zum Gebiet „Varel“ erfolgt im Bereich der Masten Nr. 77N bis 82B und ist über 500 m von der äußeren Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes entfernt. Die für die Wasserhaltung bei dem Vorhaben berechnete maximale rechnerische Reichweite einer Grundwasserabsenkung beträgt hingegen nur 80 m (siehe Anlage 20.3.1, Kap. 9, S. 14 f., Anlage 20.3.5, Blatt 10 bis 15).

[99] Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Varel der Bezirksregierung Weser-Ems vom 20. April 1990.

2.2.3.7.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

2.2.3.7.4.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss sieht folgende Verrohrungen vor:

	Temporäre Verrohrung	**Dauerhafte Verrohrung**
Landkreis Wesermarsch		
Neuquerung	14	5
Erweiterung	27	15
Landkreis Friesland		
Neuquerung	1	-
Erweiterung	1	-
Landkreis Ammerland		
Neuquerung	5	-
Erweiterung	-	1

Die Verrohrungen betreffen den Havendorfersand Zuggraben, den Straßengraben, das Schweiburger Sieltief, den Schweiburger Pumpgraben, den Hauptpumpgraben Jaderaußendeich, den Pumpgraben Jaderaußendeich 2 (alle vorstehend im Landkreis Wesermarsch), den Neudorfer Hauptpumpgraben (Landkreis Friesland) und den Hullenhauser Graben (Landkreis Ammerland) sowie weitere namenlose Gewässer III. Ordnung. Die genaue Lage der Verrohrungen kann den Anlagen 20.4.5, 20.5.5 und 20.6.5 entnommen werden. Temporäre Grabenverrohrungen für die Baustraßen sind nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückzubauen (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.7.1.2).

Diese Verrohrungen unterliegen den Vorschriften über den Gewässerausbau. Zwar werden ausschließlich Gräben verrohrt, doch sind gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist. Die geplanten Verrohrungen haben eine Rohrlänge von 5 m bis zu 7 m (bei Erweiterungen bestehender Verrohrungen inklusive der Bestandslänge). Die Querungen über die Gräben werden auf eine Breite von 3 m bis 5 m erweitert bzw. neuerrichtet. Bei den Grabenverrohrungen handelt es sich jeweils um eine Umgestaltung eines Gewässers, da das äußere Erscheinungsbild der Gräben verändert wird.[100] Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die

[100] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 106. EL Januar 2025, WHG § 67 Rn. 69

Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.[101] Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird, sondern „seine Identität verliert".[102] Das richtet sich in erster Linie danach, ob das Gewässer bei natürlicher Betrachtung der Landschaft noch als veränderter oder als ganz neuer Flusslauf betrachtet werden muss.[103] Bei Grabenverrohrungen wird in das Erscheinungsbild des Gewässers in wasserwirtschaftlich bedeutender Weise eingegriffen, sodass unabhängig von der teilweise lediglich vorübergehenden Dauer des Eingriffs durch die Gewässerverrohrungen von einer wesentlichen Umgestaltung auszugehen ist.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Grabenverrohrungen an den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG zu messen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.[104]

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Ziffer 1.3.2.7. nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar Gräben verrohrt, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrungen ausweislich der Vermeidungsmaßnahme V14 (vgl. Anlage 14.5) mit einem dem jeweiligen Graben angepassten Rohr mit ausreichend Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen sind nicht zu befürchten, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.5). Die Verrohrungen erfüllen zudem die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG (siehe unten Ziffer 2.2.3.7.4.2).

2.2.3.7.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen

---

[101] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 106. EL Januar 2025, WHG § 67 Rn. 71
[102] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 106. EL Januar 2025, WHG § 67 Rn. 71; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 67 Rn. 24
[103] Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 67 Rn. 24; BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53 juris
[104] Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 68 Rn. 31.

Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist.

An diesen Maßstäben sind die Grabenverrohrungen sowie die Errichtung und der Rückbau der Masten und Leiterseile zu messen. Die Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen ebenso wie die Masten als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch für die Leitungen als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG gilt die Pflicht aus § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG.[105] Die Leitungen queren verschiedene Gewässer und stellen damit Anlagen über Gewässern dar.

Eine Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG ist aber nur für die Errichtung der Masten an oberirdischen Gewässern erforderlich und wird unter Ziffer 1.4.3.1 erteilt. Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Die Errichtung von Anlagen über Gewässern – wie hier die Leiterseile – sind ebenso wie der Rückbau der Masten und Leiterseile tatbestandlich nicht erfasst. Zudem ist gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Anlage beim Ausbau eines Gewässers hergestellt wird. Bei den Grabenverrohrungen handelt es sich um einen solchen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG (siehe Ziffer 2.2.3.7.4.1).

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind sämtliche der genannten Anlagen materiellrechtlich an den Voraussetzungen von § 36 WHG zu messen.[106] Ihre Herstellung bzw. wesentliche Änderung oder Stilllegung darf also keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lassen und sie dürfen die Gewässerunterhaltung nicht stärker erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Weder die Grabenverrohrungen noch die Errichtung der Leitung inklusive der Masten lassen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Ziffer 1.3.2.7 schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.5).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Angesichts des bauabschnittsweisen Bauablaufs entlang der Maststandorte (siehe beispielsweise Anlage 20.1.1, Kap. 2, S.4 „Die Durchführung der Netzverstärkung ist in drei Baulose

[105] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 106. EL Januar 2025, WHG § 36 Rn. 14
[106] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 106. EL September 2025, WHG § 36 Rn. 26

unterteilt, in denen zeitgleich gearbeitet wird.“) und von über 200 Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zur Baustelle (vgl. Anlage 5.3) ist davon auszugehen, dass die Nutzung der Überfahrten über die einzelnen Gewässer und dementsprechend die jeweiligen Grabenverrohrungen auf das für die Bauarbeiten in dem jeweiligen Bereich erforderliche Maß beschränkt sind. Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung halten grundsätzlich einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden (vgl. Anlage 1, Kap. 4.2.3, S. 18) und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer. Zudem ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7.1.3 sichergestellt, dass sich die Vorhabenträgerin vor der Errichtung mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Unterhaltung der Gewässer zu verständigen hat. Des Weiteren sieht die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7.1.4 vor, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss während der Baumaßnahme sicherzustellen ist.

2.2.3.7.5 Wasserhaltung

Während der Bauphase ist für die Gründungsarbeiten aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser eine Wasserhaltung in den Baugruben erforderlich. Dabei wird an 42 Standorten für den Rückbau sowie an 43 Standorten für die Errichtung von Masten für die Bauzeit von ca. 5 bis 7 Tage im Falle des Rückbaus sowie für ca. 15 bis 20 Tage im Falle der Errichtung von Masten im Umfeld der Baugruben temporär das Grundwasser abgesenkt. Das geförderte Wasser soll nach den Planunterlagen (vgl. Anlage 20.1.1, Kap. 7, S. 9, Anlage 20.2.1, Kap. 7, S. 9, Anlage 20.3.1, Kap. 7, S. 9) an allen Maststandorten in die Vorfluter eingeleitet werden, da der anstehende bindige Boden nicht für eine Versickerung geeignet ist. Hierfür wurden die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse beantragt und erteilt (dazu unter Ziffer 1.5 sowie 2.3).

Die Einleitung des im Zuge der Wasserhaltung geförderten Grundwassers in Gewässer unterliegt nicht den Vorschriften des WHG über die Abwasserbeseitigung, denn bei dem Wasser aus der Wasserhaltung handelt es sich nicht um Abwasser i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG. Abwasser ist nach dieser Vorschrift *„1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“*. § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet ferner an, dass als Schmutzwasser *„auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten“* gelten. Im Fall des von diesen Vorschriften erfassten Wassers entsteht die Abwassereigenschaft also im Wesentlichen durch den Gebrauch, also die bewusste Verwendung zur Verfolgung bestimmter Zwecke beim Einsetzen des

Wassers.[107] Dieser Gebrauch des Wassers zeichnet sich dadurch aus, dass das Wasser zielgerichtet in seinen Eigenschaften verändert wird.[108] Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar wird das zutage geförderte Grundwasser gereinigt und somit in seinen Eigenschaften verändert, doch liegt darin kein Gebrauch im Sinne der Vorschrift, sodass es sich bei dem einzuleitenden Grundwasser nicht um Schmutz- bzw. Abwasser handelt. Selbst wenn es sich um Abwasser handeln sollte, würde durch eine Einleitung jedenfalls das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (siehe § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Es ist sichergestellt, dass es durch die Einleitung nicht zu einer Verschlechterung von Oberflächenwasserkörpern kommt (dazu Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.2).

Soweit bei der Wasserhaltung zusätzlich Niederschlagswasser anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden. Da eine Versickerung oder Verrieselung des zutagegeförderten Grundwassers angesichts der anstehenden bindigen Böden, die nicht für eine Versickerung geeignet sind, nicht geplant ist, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis insoweit nicht beantragt und wird entsprechend insoweit nicht erteilt (siehe Ziffer 1.5).

2.2.3.7.6 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.[109] Die planfestgestellten Maßnahmen sind sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Auch wird dem Trendumkehrgebot Rechnung getragen.

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Anlage 19.1), auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens. Als baubedingte Wirkfaktoren wurden die temporäre Flächen- und Rauminanspruchnahme durch Bauflächen und Zuwegungen (einschließlich der hierfür partiell erforderlichen Gewässerverrohrungen), die Tiefbau- und Gründungarbeiten an den Neu- und Rückbaumasten (einschließlich der hierzu notwendigen Maßnahmen zur Wasserhaltung und Einleitung) sowie die Emissionen und sonstige Störungen infolge des Baubetriebs betrachtet. Als anlagebedingte Wirkfaktoren der Neubauleitung wurde Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung infolge der (Teil-)Versiegelung durch die Mastfundamente sowie die Inanspruchnahme von Ufern und Gewässerrandstreifen thematisiert. Im Rahmen des Rückbaus werden die Masten vollständig und die Fundamente bis in 1,40 m Tiefe zurückgebaut, was dauerhaft zu einer teilweisen Entsiegelung der Flächen führt. Im Übrigen werden

[107] Zöller, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 59. EL August 2024, § 54 Rn. 10.
[108] Zöller, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 59. EL August 2024, § 54 Rn. 11.
[109] BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 478.

keine Masten in Überschwemmungsgebieten errichtet, sodass keine Behinderung des Hochwasserabflusses der Oberflächengewässer zu erwarten ist.

2.2.3.7.6.1 Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Die größeren Fließgewässer der vom Vorhaben gequerten Einzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern werden lediglich überspannt. Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsflächen für Masten. Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens aber betroffen. Auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Der vom Vorhaben betroffene Bereich liegt im Einzugsgebiet der Weser. In der Bauphase sind verschiedene Kleingewässer sowie die folgenden sieben berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

- Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke) (Kennung: 26010)
- Wapel Unterlauf (Kennung: 26102)
- Jade (Kennung: 26006)
- Hauptpumpgraben Jaderaußendeich (Kennung: 26103)
- Schweiburger Sieltief (Kennung: 26019)
- Strohauser Sieltief + NG (Reitlander Sieltief, Östliches Quertief, Beckumer Sieltief) (Kennung: 26025)
- Abbehauser Sieltief / Utergadinger Tief (Kennung: 26024)

Fünf der sieben Gewässer werden direkt von der Trasse gekreuzt. Die OWK „Schweiburger Sieltief“ und „Strohauser Sieltief + NG“ werden durch Zuflüsse des Gewässernetzes 2. Ordnung gespeist, die von der Trasse gekreuzt werden.

2.2.3.7.6.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 lit a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für

nur vorübergehende Verschlechterungen,[110] es sei denn, diese vorübergehenden Auswirkungen können sich ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und folglich nicht zu einer Verschlechterung ihres Zustands führen.[111] Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.7.6.1.1.2 Bewertung des Oberflächenwasserkörper

Der Wasserkörper „Obere Wapel und NG (Bekhauser Bäke)“ ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird als schlecht eingestuft. Ausschlaggebend hierfür ist der schlechte Zustand der benthischen wirbellosen Fauna. Die Wasserkörper „Strohauser Sieltief und NG“ und „Abbehauser Sieltief / Utergadinger Tief“ sind künstliche Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 22.1 „Gewässer der Marschen“. Ihr ökologisches Potenzial wird ebenfalls als schlecht eingestuft. Ausschlaggebend hierfür ist der schlechte Zustand der benthischen wirbellosen Fauna sowie der Makrophyten/Phytobenthos.

Der Wasserkörper „Wapel Unterlauf“ ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 22.1 „Gewässer der Marschen“. Sein ökologisches Potenzial wird als unbefriedigend eingestuft. Ausschlaggebend hierfür ist der unbefriedigende Zustand der benthischen wirbellosen Fauna sowie der Makrophyten/Phytobenthos. Der Wasserkörper „Schweiburger Sieltief“ ist ein künstlicher Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 22.1 „Gewässer der Marschen“. Sein ökologisches Potenzial wird ebenfalls als unbefriedigend eingestuft. Ausschlaggebend hierfür ist der unbefriedigende Zustand der Makrophyten/Phytobenthos.

Die Wasserkörper „Jade“ ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 22.1 „Gewässer der Marschen“. Sein ökologisches Potenzial wird als mäßig eingestuft. Ausschlaggebend hierfür ist der mäßige Zustand der benthischen wirbellosen Fauna, der Makrophyten/Phytobenthos sowie der Fischfauna. Der Wasserkörper „Hauptpumpgraben Jaderaußendeich“ ist ein künstlicher Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 22.1 „Gewässer der Marschen“. Sein ökologisches Potenzial wird ebenfalls als mäßig eingestuft. Ausschlaggebend hierfür ist der mäßige Zustand der benthischen wirbellosen Fauna sowie der Makrophyten/Phytobenthos.

Der chemische Zustand aller sieben Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota und bromierte Diphenylether als nicht gut eingestuft.

---

[110] EuGH, Urt. v. 01. Juli 2015 – C-461/13, juris Rn. 69.
[111] EuGH, Urt. v. 05. Mai 2022 – C-525/20.

2.2.3.7.6.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern

An verschiedenen Mastarbeitsflächen der Neubauleitung sind bauzeitliche Wasserhaltungen in räumlicher Nähe zu Oberflächenwasserkörpern vorgesehen. Abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zu einem Oberflächengewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes dort nicht auszuschließen ist.

Wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers können Verschlechterungen der Oberflächengewässer aber ausgeschlossen werden. Über einen Zeitraum von maximal 20 Tagen wird an 42 Standorten für den Rückbau sowie an 43 Standorten für die Errichtung von Masten im Umfeld der Baugruben temporär das Grundwasser abgesenkt. Das geförderte Wasser soll nach den Planunterlagen (vgl. Anlage 20.1.1, Kap. 7, S. 9, Anlage 20.2.1, Kap. 7, S. 9, Anlage 20.3.1, Kap. 7, S. 9) an allen Maststandorten in die Vorfluter eingeleitet werden, da der anstehende bindige Boden nicht für eine Versickerung geeignet ist. Dabei sollte die Einleitung oberstromig der Baugrube erfolgen, um die Abflussminderung im Gewässer bzw. die Möglichkeit eines frühzeitigen Trockenfallens zu verringern (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V12 (Anlage 14.5). Aufgrund der räumlich begrenzten, kurzzeitigen Absenkungen sind, wie auch unter Ziffer 2.2.3. 7.6.2.1.2.1 dargelegt, negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die mit diesen in enger hydrologischer Verbindung stehenden Oberflächengewässer auszuschließen.

2.2.3.7.6.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Es ist davon auszugehen, dass an allen Maststandorten eine offene Bauwasserhaltung erforderlich wird. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser wird in den nächstgelegenen Vorfluter eingeleitet. Die Einleitungen sind sowohl in nicht berichtspflichtige Gewässer (überwiegend landwirtschaftliche Entwässerungsgräben) als auch in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper vorgesehen.

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial wären dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben. Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübtes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen. Das im Zuge der Wasserhaltungen abgepumpte

Grundwasser könnte zudem mit Eisen belastet sein. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen führen. Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V12 (vgl. Anlage 14.5) ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend sichergestellt, dass sich die dargestellten Konflikte nicht realisieren und die Einleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führen. Ergänzende Regelungen zur Sicherstellung dieses Ergebnisses sind in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2 enthalten.

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V12 (vgl. Anlage 14.5) auf stoffliche Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands führen können. Auf Basis von Beprobungen des Grundwassers sowie der Einleitgewässer und der hierbei gewonnenen Analyseergebnisse wurden für die Parameter pH-Wert, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Eisen ges., Eisen (III), Mangan, Nitrat, Nitrit und TOC Einleitgrenzwerte sowie im Bedarfsfall Maßnahmen zur Wasseraufbereitung vorgeschlagen (vgl. Anlage 20.1.1, Kap. 8, S. 10 ff., Anlage 20.2.1, Kap. 8, S. 10 ff., Anlage 20.3.1, Kap. 8, S. 10 ff.). Zu den in den Wasserrechtsanträgen vorgeschlagenen Einleitgrenzwerten fanden Abstimmungen mit den Unteren Wasserbehörden der jeweiligen Landkreise statt. Im Ergebnis dieser Abstimmung wurden von den Unteren Wasserbehörden schließlich konkrete Einleitkonzentrationen festgelegt, die durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.5.2.1.15 für verbindlich erklärt werden.

Neben stofflichen Veränderungen infolge der Einleitung kann es durch die Verlegung von Leitungsrohren zudem zu umweltrelevanten Beeinträchtigungen durch Ausspülungen der Böschung und Sohle kommen. Zur Vermeidung von Auskolkungen an der Einleitstelle werden daher Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands und der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter, mithin auch der biologischen QK und des ökologischen Potenzials des OWK ist somit insgesamt auszuschließen.

2.2.3.7.6.1.1.2.3 Keine Verschlechterung dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maste und Fundamente

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an Gewässern kann zu einer Beeinträchtigung des Ufers oder Randstreifens mit der entsprechenden standorttypischen Vegetation führen und damit auch die hydromorphologischen QK beeinträchtigen. Durch den vorgesehenen Abstand der Masten zur Gewässerböschung, wobei der rechtlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m (§ 38 Abs. 3 WHG) zu berichtspflichtigen OWK eingehalten wird, können nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer oder die begleitende Vegetation vermieden werden. Auch durch die Unterschreitung der in § 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG

definierten Abständen zu Gewässern dritter Ordnung durch die Masten Nr. 35N und Nr. 76N der 380-kV-Leitung sind keine negativen Auswirkungen auf die nächstgelegenen OWK zu erwarten, zumal die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt hat, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften auch für die betroffenen Gewässer dritter Ordnung nicht zu befürchten ist (siehe Ziffer 2.2.3.7.1 und Anlage 20.4.1, Kap. 3, S. 6; Anlage 20.6.1, Kap. 3, S.6).

2.2.3.7.6.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen

Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird durch Bodenverdichtung der Oberflächenabfluss von Niederschlägen erhöht und es besteht die Möglichkeit von Böschungsabbrüchen. Daraus resultierende Auswirkungen sind der Eintrag von Schwebstoffen und Bodenmaterial. Die daraus folgende Trübung sowie der potenzielle Anstieg der Nährstoff-, Pestizid- und Schwermetallgehalte, auch auf die unterhalb liegenden berichtspflichtigen Gewässer, kann in wasserführenden Gewässern nicht ausgeschlossen werden. Davon sind insbesondere die hydromorphologischen QK als auch die biologischen QK vom Makrozoobenthos nachteilig betroffen. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, werden die direkte Uferböschung und ein Randstreifen von 3 m vom Bau ausgespart werden. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Böschung bzw. das Ufer mit einem Geogitter und/oder einer mindestens 4 mm dicken PE-Folie auf einer Länge von mindestens 5 m ausgelegt. Beide Schutzvorrichtungen werden vor Verrutschungen geschützt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle Schutzvorrichtungen wieder entfernt und beeinträchtigte Ufer wiederhergestellt (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V14). Durch die Maßnahmen können dauerhafte Beeinträchtigungen auf die biologischen QK sowie den chemischen Zustand ausgeschlossen werden. Bei allen Arbeiten im Gewässerrandstreifen werden zudem die Verbote des § 38 Abs. 4 WHG beachtet.

2.2.3.7.6.1.1.2.5 Keine Verschlechterung durch Verrohrungen

An mehreren Maststandorten kann es nötig werden, für die Anlage von temporären Zuwegungen zu den Masten nicht berichtspflichtige Gewässer zu verrohren. Für die (Teil-)Verrohrung von Gewässern zum Zwecke der Überfahrt ist bis zum Rückbau bzw. der Wiederherstellung ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten anzunehmen, unter Umständen können jedoch, aufgrund von unvorhergesehenen Verzögerungen, auch längere Verrohrungszeiträume entstehen. In einigen Fällen werden zur Gewährleistung der Zugänglichkeit der Maststandorte für Wartungsarbeiten auch dauerhafte Verrohrungen hergestellt (vgl. Anlage 20.4, Kap. 1, Anlage 20.5, Kap. 1 und Anlage 20.6, Kap. 1). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V14 (vgl. Anlage 14.5, S. 33) und der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.7.1.6 bleibt die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen erhalten und es ergeben sich keine Einschränkungen der Vorfluterfunktion. Die Veränderung der Uferstruktur wirkt sich allerdings auf die hydromorphologischen QK aus. Bei den betroffenen Gräben ist jedoch davon auszugehen, dass nach Rückbau und Wiederherstellung der Ursprungszustand (vgl. hierzu Vermeidungsmaßnahmen V4, Anlage 14.5) schnell wieder erreicht wird. Grabenverrohrungen sind ausschließlich an nicht berichtspflichtigen Gewässern vorgesehen. Auswirkungen auf WRRL-Gewässer sind auszuschließen.

2.2.3.7.6.1.1.2.6 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Generell können die Gewässer während des Baubetriebs von Schadstoff- oder Bodeneintrag betroffen sein. Dies umfasst unter anderem die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Mineralöle, Treibstoffe etc.), wozu gemäß Vermeidungsmaßnahme V 11 (vgl. Anlage 14.5) ausschließlich dichte, fachgerechte Behälter mit Auffangwannen zu verwenden sind. Bei der Auswahl von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln ist die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden. Generell besteht jedoch auf Arbeitsflächen das potenzielle Risiko einer Verunreinigung der Gewässer mit (an-)organischen Verbindungen und daraus resultierend eine Verschlechterung des chemischen Zustands. Eine Verringerung dieses Risikos wird erreicht unter Einhaltung und Berücksichtigung aller technischen Richtlinien (DIN-Normen und Technische Regelwerke wassergefährdender Stoffe (TRwS), siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.7.1.1). Dem aktuellen Stand der Technik folgend, muss gewährleistet sein, dass kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser stattfindet. Die Betankung von Baufahrzeugen bzw. weiteren Geräten direkt auf den Baustellenflächen ist nur von den für Transport von Kraftstoffen zugelassenen Tankwagen zulässig, siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.11.3.

Falls es zu einem Schadensfall kommt, sind gemäß Vermeidungsmaßnahme V 11 (vgl. Anlage 14.5) die bodenkundliche Baubegleitung und der Vorhabenträger zu informieren, die je nach Ausmaß des Schadensfalls die zuständigen Behörden informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Verunreinigter Boden ist schnellstmöglich im Beisein und in Absprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung fachgerecht zu entnehmen und zu entsorgen. Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern, siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.7.1.5. Dafür werden während der gesamten Bauzeit z. B. Ölauffangwannen und Bindemittel in den Fahrzeugen sowie Container für kontaminiertes Material vorgehalten. Bei einer umsichtigen Handhabung von wassergefährdenden Stoffen und nach Möglichkeit der Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen, ist das Konfliktpotenzial der Auswirkungen gering und es sind keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der OWK und GWK zu erwarten.

2.2.3.7.6.1.1.2.7 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen. Betroffen sein können größtenteils unbenannte landwirtschaftliche Grabensysteme und Kleinstgewässer.

Weder § 27 Abs. 1 und Abs. 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.

2.2.3.7.6.1.2 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass das Vorhaben grundsätzlich nicht geeignet ist, Maßnahmen zur Zielerreichung zu be- oder verhindern, da die Wirkungen des Vorhabens nur zeitlich begrenzt auftreten und direkte Eingriffe in Gewässer durch Verrohrungen auf nicht berichtspflichtige Kleingewässer beschränkt sind (siehe auch Ausführungen unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Ein negativer Einfluss auf die im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser für den Zeitraum von 2021 bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen und der damit angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden. Das Erreichen eines guten Zustands und der Ziele der festgelegten Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Anlage 19.1, Kap. 3.4.2). Auch unter Beachtung des strengen Maßstabs des BVerwG[112] lässt sich ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausschließen.

2.2.3.7.6.2 Auswirkungen auf den Grundwasserkörper

Die Bauphase wirkt sich insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten auf das Grundwasser aus. Des Weiteren kommt es an den Maststandorten, zu einer Veränderung des Grundwasserkörpers und der Deckschicht durch die Gründungsmaßnahmen. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen. Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind der Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung

[112] BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris Rn. 582 ff., 594.

durch die Fundamente der Neubauleitung. Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen durch die Entsiegelung des Bodens bei Rückbau von nicht standortgleichen Masten.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Jade Lockergestein links (DE_GB_DENI_4_2507) und Untere Weser Lockergestein links (DE_GB_DENI_4_2506) betroffen (vgl. Anlage 19.3).

2.2.3.7.6.2.1 Verschlechterungsverbot

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.7.6.2.1.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand der zwei Grundwasserkörper ist gut. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Jade Lockergestein links (DE_GB_DENI_4_2507) ist als schlecht eingestuft, was auf die Belastungen mit Nitrat und Pestiziden aus diffusen Quellen aus der Landwirtschaft zurückzuführen ist. Der Grundwasserkörper Untere Weser Lockergestein links (DE_GB_DENI_4_2506) weist hingegen einen guten chemischen Zustand auf (vgl. Anlage 19.1, Kap. 4.2).

2.2.3.7.6.2.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Während der Bauphase ist für die Gründungsarbeiten aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser eine Wasserhaltung in den Baugruben erforderlich. Dabei wird an 42 Standorten für den Rückbau sowie an 43 Standorten für die Errichtung von Masten für die Bauzeit von ca. 5 bis 7 Tage im Falle des Rückbaus sowie für ca. 15 bis 20 Tage im Falle der Errichtung von Masten im Umfeld der Baugruben temporär das Grundwasser abgesenkt. Das geförderte Wasser soll nach den Planunterlagen (vgl. Anlage 20.1.1, Kap. 7, S. 9, Anlage 20.2.1, Kap. 7, S. 9, Anlage 20.3.1, Kap. 7, S. 9) an allen Maststandorten in die Vorfluter eingeleitet werden, da der anstehende bindige Boden nicht für eine Versickerung geeignet ist. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen > 5 m und 100 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 1.050 km^2 für den GWK „Jade Lockergestein links“ (DE_GB_DENI_4_2507) und 569 km^2 für den GWK „Untere Weser Lockergestein links“ (DE_GB_DENI_4_2506) eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt und Bedarf. Die Form der Absenktrichter bei einer geschlossenen Wasserhaltung entspricht einer Hyperbel und flacht somit mit zunehmender Entfernung vom Ort der Absenkung stark ab. Daher sind die direkten Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung räumlich stark begrenzt. Nach Abschluss der

Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen. Die kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind insgesamt nicht geeignet, eine Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots hervorzurufen.

2.2.3.7.6.2.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten und dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maste

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird außerdem die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. Die davon betroffene Fläche ist allerdings im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper insgesamt zu vernachlässigen. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die beanspruchten Flächen wiederhergestellt und erfüllen die ursprüngliche Funktion zur Grundwasserneubildung (vgl. Anlage 14.1, Vermeidungsmaßnahmen V4). Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Das Niederschlagswasser kann von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind insoweit ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.3.7.6.2.1.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die Verwendung von chromatarmen Beton, das Verbot des Einsatzes von Betonzusatzmitteln beim Einsatz von Bohrpfahlfundamenten, die generelle Verpflichtung zur Verwendung von Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen, siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.7.1.1. Das Grundwasser wird zudem durch verschiedene Maßnahmen während der Bauausführung vor Beeinträchtigungen mit wassergefährdenden Stoffen geschützt (Vermeidungsmaßnahme V 11 (vgl. Anlage 14.5), siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.6). Bei hochanstehendem Grundwasser sind Trübungen im Grundwasserkörper während der Grabungen zu erwarten, welche jedoch räumlich begrenzt sind und bei denen sich der ursprüngliche Zustand kurzfristig wieder einstellt. Durch die Ableitung des Baugrubenwassers wird eine weitere Trübung verhindert. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Leitungsrückbaus sind nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Grundwasserzustand durch die Entfernung von teerölimprägnierte Schwellenfundamenten grundsätzlich denkbar. Nach Abstimmung mit der Vorhabenträgerin geht die Planfeststellungsbehörde im konkreten Fall jedoch davon aus, dass keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden und somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.2.3.7.6.2.2 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand der beiden betroffenen Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Für den GWK Jade Lockergestein links (2507) sind im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser für den Zeitraum von 2021 bis 2027 Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln (Nr. 42) und Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) vorgesehen. Für beiden GWK sind zudem Beratungs- und Konzeptionelle Maßnahmen (Nr. 501-506, 508 und 509) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen und werden durch die planfestgestellten Maßnahmen, deren Wirkungen überwiegend nur zeitlich begrenzt und lokal auftreten, auch nicht berührt.

2.2.3.7.6.2.3 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.8 Klima

Im Rahmen der Abwägung sind die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit als öffentliche Belange zu berücksichtigen (Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG).[113] Dafür sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz zu ermitteln und zu bewerten und die Ermittlungsergebnisse sodann in die Gesamtabwägung einzustellen.[114] Zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen (§ 1 Satz 3 KSG). Dazu sollen die Treibhausgasemissionen entsprechend der in § 3 KSG definierten Vorgaben gemindert werden. Es ist daher zu ermitteln, welche Treibhausgasemissionen (vgl. § 2 Nr. 1 und Nr. 2 KSG) vorhabenbedingt entstehen und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Dafür ist eine sektorenübergreifende Gesamtbilanz zu erstellen (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den Sektoren). In die Gesamtbilanz sind nicht nur der Betrieb, sondern auch die Errichtung und Erhaltung des Vorhabens (sog. THG-Lebenszyklusemissionen) sowie die Inanspruchnahme von Böden und Waldflächen als Treibhausgasspeicher oder -senken (sog. landnutzungsbedingten THG-Emissionen) einzustellen.[115]

---

[113] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 69, BVerwGE 175, 312-338.
[114] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 71, 75, BVerwGE 175, 312-338.
[115] Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 99, 102, BVerwGE 175, 312-338 zu dem Sektor der Landnutzungsänderung.

2.2.3.8.1 Klimabezogene Auswirkungen

Das Vorhaben verursacht insbesondere baubedingt Treibhausgasemissionen, die sich im Grundsatz negativ auf die Klimaziele auswirken können. Bei der Herstellung der Baumaterialien für das Vorhaben (z. B. für Masten und Seile) ist mit einem produktionsbedingten Ausstoß von Treibhausgasen zu rechnen. Insbesondere die Stahlproduktion ist mit vergleichsweise hohen CO_2-Emissionen verbunden. In der Bauphase des Vorhabens ergeben sich zudem klimaschädliche Abgasemissionen durch die Baustellenfahrzeuge und -maschinen. Siehe zu den klimabezogenen Auswirkungen auch Anlage 15.4, Kap. 4.2.5, 5.2.5.

Auch die Versiegelung von Flächen durch die Mastfundamente ist im Grundsatz mit negativen Auswirkungen auf das globale Klima und die nationalen Klimaschutzziele verbunden. Durch die Errichtung der Neubaumasten erfolgt jedoch keine großflächige Versiegelung und Bebauung, sodass die klimarelevanten Funktionen der im Vorhabengebiet großflächig vertretenen kohlenstoffreichen (Moor-)Böden nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. Anlage 15.4, Kap. 5.2.5). Für die von Versiegelungen betroffenen Böden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz eine Kompensation durch Maßnahmen zur Grünlandextensivierung vorgesehen (vgl. Anlage 14.1, Kap. 8.4). Waldflächen werden durch das Vorhaben in geringem Umfang (> 1 ha) in Anspruch genommen und nach Abschluss der Bauarbeiten entweder wiederbewaldet oder durch eine Ersatzaufforstung kompensiert (siehe Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**6). Temporär wird es zudem zu einer Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen auf kohlenstoffreichen (Moor-)Böden durch Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie zu einem Abtrag /Umlagerung von Bodenmaterial im Bereich der Baugruben der Mastbaustellen und zu Entwässerungen infolge von Maßnahmen zur Wasserhaltung in den Baugruben kommen. Die Veränderung des Wasserhaushaltes kann bei Böden mit hohen Organikanteilen lokal zu irreversiblen Mineralisationsprozessen führen. Die auszuhebenden Baugruben und Wasserhaltungsmaßnahmen werden daher von der Vorhabenträgerin auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Auch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen und sonstigen Biotopen mit einer CO_2-Senken- und Speicherfunktion hat die Vorhabenträgerin zudem, soweit möglich, vermieden bzw. minimiert. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz ist im Übrigen eine Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die nicht vermeidbare Inanspruchnahme von Biotopen vorgesehen (vgl. Anlage 14.1, Kap. 8.3 - Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 und Ersatzmaßnahme E2). Mittel- bis langfristig werden die Funktionsbeeinträchtigungen der Biotope damit wiederhergestellt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird der CO_2-Speicher – und Senkenfunktion der Biotope und Böden für das Schutzgut Klima vor dem Hintergrund der Kompensationsmaßnahmen somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

Der Betrieb der Leitungen ist nicht mit Emissionen klimaschädlicher Treibhausgase verbunden. Lediglich bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten an den Leitungen können geringfügige Treibhausgasemissionen, beispielsweise durch die Fahrten zu den Leitungen, entstehen. Langfristig ist damit zu rechnen, dass der Betrieb des Vorhabens zur Einsparung von Treibhausgasemissionen beitragen wird, weil Redispatch-Maßnahmen (vgl. hierzu Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) vermieden werden und Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus Onshore- und Offshore-Windenergieanlagen, aus dem

Norden Deutschlands nach Süden abtransportiert wird. Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs erneuerbarer Energien, vor allem der Windenergie onshore und offshore, ist die vorhandene Netzstruktur aus dem Raum nordwestliches Niedersachsen in Richtung Süden nicht mehr ausreichend, um die überschüssige Leistung abtransportieren zu können. Des Weiteren ist die Schaltanlage Unterweser als Netzverknüpfungspunkt für den Anschluss von Offshore-Windenergie vorgesehen. Ohne die Verstärkung der Leitungen wird der bestehende 380-kV-Stromkreis Unterweser – Conneforde bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises Unterweser – Elsfleth unzulässig hoch belastet, weshalb der Weitertransport von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien nach Süden eine zentrale Rolle für die Umstellung der deutschen Energieversorgung auf erneuerbare Energien einnimmt (vgl. hierzu Ziffer 2.2.3.1 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Die Ermittlung weiterer Daten zu den vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen, insbesondere eine quantitative Abschätzung der THG-Lebenszyklusemissionen, war nicht geboten. Sie hätte den vertretbaren Aufwand überschritten und damit außer Verhältnis zur Klimarelevanz des Vorhabens gestanden.

2.2.3.8.2 Bewertung und Abwägung der klimabezogenen Auswirkungen

Bei der Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine Beachtenspflicht formuliert und kein Optimierungsgebot enthält. Dem Berücksichtigungsgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können.[116]

Die emissionserhöhenden Wirkungen des Vorhabens sind als äußerst gering zu bewerten. Das Vorhaben hat zwar in der Bauphase unweigerlich eine geringfügig emissionserhöhende Wirkung; die baubedingten Emissionen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt sowie mengenmäßig äußerst gering. Insbesondere ist der Umfang der Emissionen im Hinblick auf die nationalen Klimaschutzziele vernachlässigbar. Das gilt auch für sonstige THG-Lebenszyklusemissionen, die zur Erhaltung des Vorhabens notwendig werden. Das Vorhaben ist – auch in Kumulation mit anderen Vorhaben – nicht geeignet, das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele zu gefährden. Technische oder räumliche Alternativen zur Minimierung von Emissionen klimaschädlicher Stoffe drängen sich nicht auf.

Mittel- und langfristig ist von einer emissionsmindernden Wirkung des Vorhabens auszugehen. Das Vorhaben ist unter dem Aspekt der angestrebten Klimaneutralität erforderlich, um die Minderungsziele des KSG überhaupt erreichen zu können. Eine erfolgreiche Energiewende durch den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien ist von dem entsprechenden Ausbau

[116] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 85, 86, 87, BVerwGE 175, 312-338.

der Stromnetze abhängig. Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde entspricht der Bewertung des Bundesgesetzgebers bei der Aufnahme des Vorhabens Conneforde – Unterweser als Vorhaben Nr. 54 in den Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG), wonach das Gesamtvorhaben dem Ausbau des Übertragungsnetzes in Niedersachsen dient. Die gesteigerte Bedeutung des Stromnetzausbaus verdeutlicht auch § 43 Abs. 3a EnWG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsfreileitungen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers als vorrangiger Belang in die Abwägung eingebracht werden. Die vorliegende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde trägt diesem Willen des Bundesgesetzgebers Rechnung.

Die Belange des Klimaschutzes sprechen im Ergebnis für die Realisierung des Vorhabens, weil die positiven klimabezogenen Auswirkungen des Vorhabens die klimaschädlichen Wirkungen deutlich überwiegen.

2.2.3.9 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung, da die geplante Freileitung ausschließlich im Außenbereich verläuft (vgl. Anlage 14.1, Kap.1.6.3). Die planfestgestellte Trasse tangiert somit keinen Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Auch besteht kein Konflikt der planfestgestellten Maßnahme zu dem Teilbereich 2 des Teilflächennutzungsplans „Windenergie Wiefelstede“ der Gemeinde Wiefelstede. Dessen Nutzung wird nicht verbaut (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.).

Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit ist von den planfestgestellten Maßnahmen somit nicht zu erwarten. Sonstige verfestigte Planungsabsichten, die dem planfestgestellten Vorhaben entgegenstehen, liegen nicht vor. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig beschränken oder gar verdrängen wird.

2.2.3.10 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, Provisorien, Schutzgerüste, den Schutzstreifen, die Arbeitsflächen, die Zuwegungen und die naturschutzfachlichen Kompensations- und Minderungsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller von ihnen berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.10.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignungs- und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten in jedem Einzelfall aber auch in Summe überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde (LH-14-302) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das überragende öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke zwischen dem Umspannwerk Unterweser und dem Umspannwerk Conneforde überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 6 und Anlage 12). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.2.3.10.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Vorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen von rund 1.334.792 m^2 für Masten, die Absicherung des Schutzstreifens, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen sowie für naturschutzfachliche Kompensations- und Minderungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Davon entfallen rund 1.085.780 m^2 auf den Schutzstreifen und davon

wiederum rund 9.272m^2 auf Standflächen für die Masten. Für dauerhafte Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen werden rund 112.655 m^2 in Anspruch genommen. Auf 106.453 m^2 sind naturschutzrechtliche Kompensations- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen des Rückbaus der 220-kV-Leitung (LH-14-206) werden insgesamt 42 Maststandorte auf ca. 4.265 m^2 zurückgebaut. Zudem entfällt eine Inanspruchnahme von Grundflächen für den Schutzstreifen in Höhe von 726.905 m^2.

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitungen zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden. Die Neubaumaßnahmen werden im Außenbereich realisiert. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.11.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb des Schutzstreifens werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommenen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziffer 2.2.3.11.1 ausführlich behandelt.

Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken, auf denen durch die Rückbaumaßnahmen Flächen freiwerden, Löschungsbewilligungen ab. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.1 stellt zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird.

Da die 380-kV-Neubauleitung ein Ersatzneubau ist, beschränkt sich die Belastung von Grundflächen durch den Neubau in der Gesamtbetrachtung über weite Strecken auf die Differenz, die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Neubau – der wegen der höheren Masten einen breiteren Schutzstreifen hat – und der bisher durch die 220-kV-Leitung in Anspruch genommenen Flächen ergibt. Zwar verläuft die nicht trassengleich zu der 220-kV-Rückbauleitung, mit der Folge, dass weitgehend neue Flächen in Anspruch genommen werden. Teilweise wird die Neubauleitung aber in enger Bündelung zur Bestandtrasse errichtet und nutzt zumindest an manchen Stellen die Bestandstrasse. Die Länge der Neubauleitung weicht darüber hinaus insgesamt nur unwesentlich von der Rückbauleitung ab. Die zusätzliche Belastung von Grundeigentum, die durch das Gesamtvorhaben entsteht, ist daher gering.

Für 13 der vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen werden dauerhaft Flächen Privater belastet:

Maßnahme	**Betroffene Flurstücke**	**Fläche in m²**
$V_{AR}24$ Errichtung von Kunstnestern/ -horsten zur Schaffung neuer Lebensräume im trassennahen Bereich	1 Flurstück in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	1
$V_{AR}26$ Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende/baumbewohnende Vogelarten sowie von Fledermauskästen	1 Flurstück in der Gemeinde Stadland, Gemarkung Schwei 1 Flurstück in der Gemeinde Stadland, Gemarkung Rodenkirchen	10.975 7.499
$V_{AR}27$ Herrichtung von neuen und/oder Optimierung von bestehenden Habitaten für Fledermäuse	3 Flurstücke in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	13.435
$V_{AR}28$ Herrichtung neuer und/oder Optimierung vorhandener Habitate (Uferrandbereiche/Röhricht)	3 Flurstücke in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	8.305
$V_{AR}29$ Anlegen eines günstigen Lebensraums (naturnahes Gewässer) im trassennahen Bereich	3 Flurstücke in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	8.446
$V_{AR}32$ Anlegen neuer Habitate für Gehölz- und Gebüschbrüter durch Anpflanzung von Einzelbäumen und Gebüschen	3 Flurstücke in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	10.865
$V_{AR}33$ Anlegen von Gestrüppwällen und Reisighaufen als Habitate für Gebüschbrüter	3 Flurstücke in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	7.195
A1 Anlegen von Röhrichtflächen	3 Flurstücke in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	8.305
A2 Entwicklung von Extensivgrünland	3 Flurstücke in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	7.195
A3 Pflanzung von Gehölzen zur Entwicklung eines Waldrandbiotops	3 Flurstücke in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	5.965

Maßnahme	Betroffene Flurstücke	Fläche in m²
A4 Anpflanzung von Einzelbäumen und Gebüschen	3 Flurstücke in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	4.900
E2 Erstanpflanzung eines Laub-Mischwaldes	3 Flurstücke in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok	13.435

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen weiter verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.[117]

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konfliktträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt (s. auch unter Ziffer 2.2.3.11.1).

2.2.3.10.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für den Neu- wie auch den Rückbau und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten. Für die vorgesehenen Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabelprovisorien zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Bestandsleitung (LH-14-302) sowie der 220-kV-Leitung Farge – Conneforde (LH-14-201) (Anlage 1, Kap. 4.10, S. 34 ff.) werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet (vgl. Anlage 6.2, Anlage 12.1). Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, und Gewässer,

[117] BVerwG, Urt. v. 23. September 2014 – 7 C 14.13, juris Rn. 13; Urt. v. 19. Dezember 2007 – 9 A 22.06, juris, Rn.14; Beschl. v. 21. Dezember 1995 – 11 VR 6.95, juris Rn. 50.

erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 4.11; Anlage 10.1). Auch im Bereich der Rückbautrasse ist die Einrichtung von Baustellenflächen, Schutzgerüsten, Arbeitsflächen, Abankerungs-, Seilzugflächen sowie Baustellenzufahrten notwendig und eine Flächeninanspruchnahme damit vorgesehen.

Insgesamt wird baubedingt eine Fläche von 1.972.833 m^2 temporär in Anspruch genommen. In der vorgenannten Fläche sind 250.364 m^2 für temporäre Zuwegungen enthalten.

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.2 aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (siehe Vermeidungsmaßnahme V4 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen, Anlage 14.5, S. 11).

2.2.3.10.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm und Erschütterungen sowie elektromagnetische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine Entschädigungspflicht hinsichtlich eines Grundstückes ist unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da insbesondere die Grenzwerte der 26. BImSchV auf der gesamten Strecke an allen Immissionsorten deutlich eingehalten werden, aufgrund der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude oder Menschen in Gebäuden zu rechnen ist und die Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen hat, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm entstehen, ist ein solcher Eingriff durch das

planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2022 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden wahrt, als auch für die einzelnen Bereiche, in denen das Vorhaben den gebotenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Schäden an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen durch die bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Rahmen der Wasserhaltung oder die geplanten Grabenverrohrungen sind nicht zu erwarten (siehe Ziffer 2.3 und Ziffer 2.2.3.7.4). Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.[118] Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.[119]

2.2.3.11 Landwirtschaft

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für das Vorhaben hinsichtlich der dauerhaften wie auch der temporären Flächeninanspruchnahmen erhebliche Beachtung geschenkt.

---

[118] BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, NVwZ 1995, 895 (896); BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988 – 4 C 2/85 –, NVwZ 1989, 151 (152).
[119] Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das für das Vorhaben streitende überragende öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.2.3.11.1 Flächeninanspruchnahme

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Für das planfestgestellte Vorhaben wird dauerhaft eine Fläche von insgesamt rund 1.334.792 m^2 benötigt. Davon werden rund 106.453 m^2 für naturschutzrechtliche Kompensations- und Minderungsmaßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG beansprucht. Außerdem werden etwa 1.972.833 m^2 vorübergehend für die Baumaßnahmen (Neubau), vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen belastet.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. Das Vorhaben verläuft an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens der Freileitungen ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Es wird je nach Standort für die 380-kV-Neubaumasten überwiegend eine Fläche von 9 x 9 m bis 12 x 12 m in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 12). Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungserschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Straßen und Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.11.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich, soweit möglich, mit den Eigentümern und Bewirtschaftern

landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich für den Bereich der Freileitungen aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens. Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile der planfestgestellten 380-kV-Leitungen zum Boden beträgt in den Neubauabschnitten 12,00 m (vgl. Anlage 1, Kap. 4.2.3, S 18). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Leitungen mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 8,00 m gefahrlos zu unterfahren (vgl. Anlage 1, Kap. 4.2.3, S 18). Im Bereich der Bestandsleitung bleibt der Bodenabstand von 8,00 m unverändert bestehen. Das Unterqueren mit Geräten bis zu 4,00 m Höhe ist weiterhin gewährleistet (vgl. Anlage 1, Kap. 4.2.3, S 18). Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitungen daher nicht zu erwarten.

Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.11.3). Nach Beendigung der Bauarbeiten und Rekultivierung der Arbeitsstreifen können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

2.2.3.11.2 Agrastrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen entgegenstünden. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich.[120] Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz vor dem Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.[121] Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.2 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.3, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. In allen Fällen wird die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten durch eine Fachfirma gewährleistet und ein Drainagekonzept erarbeitet und umgesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.4). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellten 380-kV-Leitungen nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.5).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.1).

2.2.3.11.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für

---

[120] OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Oktober 2009 – 7 KS 32/08 –, juris, Rn. 36f.; BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 – 4 C 18.88 –, NVwZ 1990, 1165 (1166).
[121] OVG Magdeburg, Urteil vom 12. Juni 2014 – 2 K 66/12 –, juris, Rn. 47; BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 9 A 12/05 –, NVwZ 2006, 603 (604).

Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.11.4 Existenzgefährdungen

Die Umbeseilung und der teilweise Neubau der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 führt nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.[122] Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.[123]

Die durch die beantragten Maßnahmen betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt jeweils unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden. Lediglich bezogen auf den Einwender E90 wurde im Wege einer vorsorglichen rechtlichen Unterstellung von einer Existenzgefährdung der Betreibergesellschaft ausgegangen und diese in die Abwägung eingestellt. Der Belang Existenzgefährdung des Betriebs der Einwender E90 gebietet es allerdings nicht, von dem im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben Abstand zu nehmen (siehe Ziffer 2.4.3.89).

2.2.3.12 Jagd

Jagdliche Belange werden durch das planfestgestellte Leitungsvorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Ein Einwender hat zwar aufgrund Belange der Jagd Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist allerdings nicht ersichtlich. Langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand sind nicht anzunehmen.

Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG i. V. m. § 5 NJagdG aus. Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten

---

[122] BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).
[123] BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27); BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853 Rn. 74.

eine Scheuchwirkung ausgeht. Die Flächenverluste für das Wild durch die planfestgestellten Maßnahmen sind marginal. Die mit der Leitungserrichtung einhergehenden Veränderungen im Landschaftsbild führen nicht zu einem Rückzug des Wildes aus dem Jagdgebiet. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden (mind. 12,0 m) ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen. Auf elektromagnetische Felder reagieren die Wildtiere nicht (s. Ziffer 2.2.3.4.3.1.5).

Von einem den jagdlichen Wert vermindernden Verlust an Federwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG ist ebenfalls nicht auszugehen. Von den Freileitungstrassen gehen keine langfristigen Vergrämungswirkungen aus. Auch von den Vogelschutzmarkierungen (Anlage 14.5, Maßnahme VAR22, S. 45 ff.) geht für das Federwild keine solche Scheuchwirkung aus, die dazu geeignet ist, die jagdlichen Belange unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Die Jagd auf das Federwild bleibt in der Nähe der Freileitungen möglich. Ein örtliches Jagdausübungsverbot, wie es sich etwa aus den dauernden Betretungsverboten des Eisenbahn- und Straßenrechts ergibt,[124] besteht im Umfeld von Freileitungen nicht. Eine abstrakte Gefährdungslage, die ein dauerndes örtliches Jagdverbot um Freileitungen herum rechtfertigen würde, besteht nicht. Für vermehrten Vogelschlag des Federwilds gibt es keine Anhaltspunkte. Die Strommasten und Leiterseile können von dem Federwild umflogen werden. Sollte es dennoch bei der Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Federwilds zu vereinzeltem Vogelschlag kommen, beeinträchtigt dieser den jagdlichen Wert der Flächen jedenfalls nicht unverhältnismäßig. Aus dem Jagdrecht ergeben sich insoweit keine über das Artenschutzrecht hinausgehenden Schutzanforderungen für das Federwild.

Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meide-Effekten infolge Baulärm, Erschütterungen, Baustellenverkehr und Lichtverschmutzung kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten gewöhnlich lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern grundsätzlich nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd. Die Vorhabenträgerin ist zudem bereit, Betroffenen eine Entschädigung für die Jagdwertminderung zu zahlen. Eine entsprechende Zusage ist gemacht worden (siehe Ziffer 1.6.1).

2.2.3.13 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung

[124] Wetzel, in: Schuck, Bundesjagdgesetz, § 20 Rn. 3; Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, § 20 BJagdG.

angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

2.2.3.13.1 Baudenkmale

Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen zudem Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei den vorhabengegenständlichen 380-kV-Leitungen handelt es sich um solche Anlagen. Baudenkmäler sind bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht (§ 3 Abs. 2 u. 3 NDSchG). Innerhalb des von der Vorhabenträgerin großräumig bemessenen Untersuchungsgebiets (UG) von 1.500 m zu beiden Seiten der Trasse befinden sich 23 Baudenkmale. Sie sind als Gruppen baulicher Anlagen und / oder als Einzeldenkmale bzw. Teile dieser Gruppen eingetragen (vgl. Anlage 15.4, Kap. 4.2.7).

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Dies trifft auf das Leitungsvorhaben nicht zu, da es aufgrund der Positionierung der Masten und des geringen Bodeneingriffs nicht zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Baudenkmäler kommt.

Auswirkungen auf Baudenkmäler können sich ergeben, wenn das Vorhaben aufgrund der räumlichen Nähe zum entsprechenden Baudenkmal zu einer visuellen Beeinträchtigung führt. Eines der Baudenkmäler im UG, ein Gulfhaus bei Mast 46N, befindet sich mit einer Entfernung von lediglich 20 m zum Mast in direkter Nähe zum Vorhaben. Allerdings befindet sich am Standort des Mastes 46N bereits der Bestandsmast 46, der im Zuge des Vorhabens standortgleich ersetzt wird. Da die Erhöhung des Neubaumastes im Vergleich zum Bestandsmast weniger als 20 % beträgt, ist (analog zur Bewertung für das Schutzgut Landschaft) nicht von einer zusätzlichen visuellen Beeinträchtigung durch den Ersatzneubau auszugehen. Somit ergeben sich durch das Vorhaben keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Baudenkmal. Alle übrigen Baudenkmäler im UG befinden sich in > 100 m Entfernung zur Freileitung. Die visuellen Wechselwirkungen zwischen Baudenkmälern und dem Vorhaben erreichen daher nicht das Maß einer nach § 8 NDSchG beachtlichen Beeinträchtigung, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe ausgeschlossen werden können.

2.2.3.13.2 Bodendenkmale

Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Gründen erhaltenswert sind.

In der Nähe der Trasse befinden sich zahlreiche Bodendenkmale und archäologische Fundplätze (siehe Anlage 15.4, Kap. 4.2.7, Tabelle 7). Bei diesen handelt es sich überwiegend um Wurten, die in der Niedersächsischen Denkmalkartei (NDK) stehen und oberflächlich sichtbar sind. Einige Wurten stehen jedoch in der Niedersächsischen Fundstellenkartei (FStK) und sind nur unterirdisch erhalten. Weitere Bodendenkmäler im UG sind Wege und Deiche (linienförmige Strukturen).

Durch das Vorhaben kommt es im Bereich der Bauflächen und Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen sowie im Bereich der Mastfundamente zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Bodendenkmäler auswirken können. Die bekannten Bodendenkmäler liegen größtenteils außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Bei Mast 80N befindet sich jedoch ein Bodendenkmal, das in Teilen durch das Vorhaben betroffen ist. Bei dem Denkmal handelt es sich um die im Boden erhaltenen Fundamente einer spätmittelalterlichen Niederungsburg („Burg Conneforde“). Die Arbeitsfläche für den neu zu errichtenden Mast 80N sowie eine Zuwegung und eine Seilzugfläche liegen innerhalb der Fläche des Bodendenkmals. Auch der Bestandsmast 79 liegt im Randbereich des Bodendenkmals, wodurch sich während des Rückbaus temporäre Eingriffe in die Denkmalsfläche ergeben. Darüber hinaus überschneiden sich die Abankerungs- und Arbeitsflächen des Provisoriums α teilweise mit diesem Bodendenkmal (vgl. Anhang 5 zum Erläuterungsbericht Anlage 1). Maßnahmen in diesem Bereich für das Provisorium α wurden im Vorfeld in einem gemeinsamen Termin mit der Vorhabenträgerin, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Regionalreferat Oldenburg) und der unteren Denkmalschutzbehörde erarbeitet. Im Bereich des Bodendenkmals Burg Conneforde findet bis auf die zur Abankerung des Mastes Nr. 90 der Stromleitung LH-14-201 notwendigen Spinnanker im Grenz- und Übergangsbereich des Bodendenkmals kein Bodeneingriff statt. Eine Gefährdung des Denkmalwertes ist daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten.

Zusätzlich zu diesem bekannten Bodendenkmal kann nicht ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Denkmalschutzrechtliche Bedenken bestehen insoweit jedoch ebenfalls nicht. Um negative Auswirkungen auf das bei Mast 80N bzw. Provisorium α befindliche Bodendenkmal durch das Befahren mit schweren Baufahrzeugen zu vermeiden, sind vor dem Befahren lastverteilende Maßnahmen wie z. B. Schotter und reißfestes Vlies, Stahlplatten oder Baggermatratzen auf dem Oberboden aufzubringen (vgl. Maßnahme V15). Zudem sind zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen bislang unbekannter Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsamer Objekte die Bestimmungen des NDSchG zu beachten. In Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde ist, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Baubegleitung (vgl. Maßnahme V16) bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden einzusetzen.

Aufgrund der Lage des geplanten Mastes 80N im Randbereich des Bodendenkmals kann es u. U. auch zu einem anlagebedingten Eingriff in das Bodendenkmal kommen. Die Lage des Bodendenkmals kann allerdings geringfügig von der im Bestands- und Konfliktplan (Anlage

14.2) dargestellten Lage abweichen und kann erst während der Bauphase exakt bestimmt werden. Daher kann eine genaue Aussage zu dieser potenziellen Betroffenheit des Bodendenkmals erst zu dieser Zeit getroffen werden. Um eine Beurteilung der potenziellen Betroffenheit des Bodendenkmals zu ermöglichen, ist der Bau des Mastes 80N sowie des Provisoriums α durch qualifiziertes Fachpersonal (Archäologische Baubegleitung, vgl. Maßnahme V16) zu begleiten. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen wird mit den Maßnahmen V15 und V16 (Anlage 15.4, Kap. 6) entgegengewirkt. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.10.1 wird der Vorhabenträgerin zudem eine regelmäßige Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aufgegeben. Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen kann dadurch hinreichend wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

2.2.3.14 Verkehr

2.2.3.14.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

Die 380-kV-Leitung von Unterweser nach Conneforde quert verschiedene Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen oder verläuft in der Umgebung solcher Straßen. Die bei Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen neu zu errichtenden Masten befinden sich teilweise in der Nähe von Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraßen.

Die 380-kV-Leitung quert im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 1 – Nr. 2 die Kreisstraße K 193, im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 7 – Nr. 8 die Bundesstraße B 212, im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 11N – Nr. 12 die Kreisstraße K 191, im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 22 – Nr. 23 die Bundesstraße B 437, im Spannfeld Nr. 25 – Nr. 26 die Landes- und Staatsstraße L 855, im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 35N – Nr. 36N die Kreisstraße K 198, im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 38N – Nr. 39N die Kreisstraße K 320, im Spannfeld Nr. 46N – Nr. 47 die Landes- und Staatsstraße L 862, im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 57N – Nr. 58N die Kreisstraße K 108, im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 62N – Nr. 63N die Kreisstraße K 340, im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 66N – Nr. 67N die Bundesautobahn A 29, im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 72N – Nr. 73N die Kreisstraße K 107, im Spannfeld Nr. 80N – Nr. 81N die Landes- und Staatsstraße L 819.

Die Maststandorte 11N, 35N, 36N, 38N, 39N, 46N, 57N, 58N, 62N, 63N, 66N, 67N, 72N, 73N, 80N, 81N werden in der Umgebung von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen neu errichtet. An den anderen Maststandorten findet lediglich eine Umbeseilung statt.

Keiner der planfestgestellten neuen Maststandorte greift derart in das Straßen- und Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen gefährdet wird. Einschränkungen in der Nutzung von Straßen und Wegen sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Hierzu sind Anordnungen im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses geregelt (siehe Ziffer 1.3.2.8).

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar.

2.2.3.14.2 Bauverbote

2.2.3.14.2.1 Bundesfernstraßen

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in vier Fällen unterschritten, weil sich Teile von Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße B 212 sowie der Bundesstraße B 437 und der Bundesautobahn A 29 befinden. Konkret betroffen ist das Schutzgerüst bei Mast Nr. 7 – Nr. 8 „Schutzgerüst zum Seilzug für die Neubeseilung über die Bundesstraße B 212“, bei Mast Nr. 22 – Nr. 23 „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Bundesstraße B 437", bei Mast Nr. 66 – Nr. 67 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Bundesautobahn A29", bei Mast Nr. 66N – Nr. 67N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Bundesautobahn A29" der 380-kV-Leitung. Für diese Hochbauten werden Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

Nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG können im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Zulassung der Ausnahme für die Schutzgerüste. Sie dienen der Sicherung der Bundesstraße B 212, der Bundesstraße B 437 und der Bundesautobahn A29 im Kreuzungsbereich mit der planfestgestellten 380-kV-Leitung. Die Schutzgerüste sind Bestandteil der Baumaßnahmen des dem Gemeinwohl dienenden Vorhabens und sollen die gefahrlose Benutzung der genannten Straßen während der Baumaßnahmen sicherstellen.

Der Zulassung der Ausnahme stehen keine gleichgewichtigen öffentlichen Belange entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Errichtung der Schutzgerüste innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße B 212, der Bundesstraße B 437 und der Bundesautobahn A29 entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine temporäre Einrichtung, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Alle Schutzgerüste werden mit einem Abstand von 5 bis 10 m zu den genannten Straßen errichtet. Die Vorhabenträgerin ist zudem durch Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.8.6 dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straßen wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um einen temporären Hochbau handelt.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Bundesstraßen bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens sind temporäre Baustelleneinrichtungen inkl. Zufahrtsstraßen zu den Baustellenflächen der 380-kV-Leitung vorgesehen; welche teilweise an Bundesfernstraßen angeschlossen werden (siehe zum Beispiel Anlage 6.2, Blatt 6, Zuwegung zu Baustelleneinrichtungsfläche Mast 23 an B147 angeschlossen). Die Zufahrt zu den Baustelleneinrichtungsflächen dient nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss einer baulichen Anlage an eine Bundesstraße. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG vor, weil angesichts der nur temporären Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch derartige temporäre Zufahrten nicht beeinträchtigt.

2.2.3.14.2.2 Landes- und Kreisstraßen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in 18 Fällen unterschritten, weil sich Teile von Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbotszone von Landes- und Kreisstraßen befinden. Es handelt sich um die Schutzgerüste bei Mast Nr. 1 – 2 „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Kreisstraße K193" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 193), bei Mast Nr. 11 – 12 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K191" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 191), bei Mast Nr. 11N – 12N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K191" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 191), bei Mast Nr. 25 – 26 „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Landesstraße L855" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur L855), bei Mast Nr. 35 – 36 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K198" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 198), bei Mast Nr. 35N – 36N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K198" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 198), bei Mast Nr. 38 – 39 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K320" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 320), bei Mast Nr. 38N – 39N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K320" (Abstand von ca. 3 bis 5 m zur K 320), bei Mast Nr. 39 – 40 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K320“ (Abstand von ca. 3-5 m zur K 320), bei Mast Nr. 46N – 47 „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubeseilung über die Landesstraße L862" (Abstand von ca. 3 bis 10 m zur L 862), bei Mast Nr. 57 – 58 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K108" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 108), bei Mast Nr. 57N – 58N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K108" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 108), bei Mast Nr. 62N – 63N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K130" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 130), bei Mast Nr. 63 – 64 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K340" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 340), bei Mast Nr. 71 – 72 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Kreisstraße K107" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 107), bei Mast Nr. 71N – 72N „Schutzgerüst zum

Seilzug für Neubau über die Kreisstraße K107" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur K 107), bei Mast Nr. 79 – 80 „Schutzgerüst zum Seilzug für Rückbau über die Landesstraße L819" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur L819), bei Mast Nr. 80N – 81N „Schutzgerüst zum Seilzug für Neubau über die Landesstraße L819" (Abstand von ca. 5 bis 10 m zur L819). Für diese Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen.

Nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG können Ausnahmen von den Verboten im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung gestatten. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen vor. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Errichtung von Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbotszone der Landes- und Kreisstraßen entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um temporäre Baustelleneinrichtungen, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Die Vorhabenträgerin ist durch Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.8.6 dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um temporäre Hochbauten handelt.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen werden temporäre und dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Landes- oder Kreisstraßen vorgesehen (siehe zum Beispiel Mast 12N, Anlage 6.2 Blatt 04). Zudem sind im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens auch temporäre Baustelleneinrichtungen inkl. Zufahrtsstraßen zu den Baustellenflächen der 380-kV-Leitung vorgesehen; welche teilweise an Landes- oder Kreisstraßen angeschlossen werden (siehe beispielsweise Baustelleneinrichtungsfläche Mast 12N, Anlage 6.2 Blatt 04). Die dauerhaften Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert. Sowohl die temporärem als auch dauerhaften Zuwegungen dienen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss einer baulichen Anlage an eine Landes- oder Kreisstraße bzw. werden jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt (vgl. Anlage 1, Kap. 5.1, S. 39). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG vor, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch derartige Zuwegungen nicht beeinträchtigt, da eine Anpassung der Zuwegung an eine geänderte Straßengestaltung regelmäßig möglich sein wird.

2.2.3.14.3 Baubeschränkungen

Für Bundesfernstraßen bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten

Landesstraßenbaubehörde (an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes) bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung der zuständigen Behörde darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG).

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde ergehen, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).

Die baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 liegen fast ausschließlich außerhalb der Baubeschränkungszonen der Bundesfern- sowie der Landes- und Kreisstraßen. Eine Ausnahme bildeen die Masten Nr. 36 N (Abstand zur Kreisstraße K 198 39 m), Nr. 46N (Abstand zur Landesstraße L862 27 m), Mast Nr. 63N (Abstand zur Kreisstraße K340 23 m) sowie 67N, (Abstand 43 m zur Bundesautobahn A29) . Diese Masten können aus technischen Gründen nur in den Baubeschränkungszonen der jeweiligen Straßen errichtet werden.

Gründe für eine Versagung der damit für die genannten Masten erforderlichen Zustimmung liegen nicht vor. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch die vorgenannten Masten, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten. Die Leiterseile halten einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante ein (Anlage 1, Kap. 4.2.3, S. 18). Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist ebenfalls nicht zu rechnen. Hochspannungsleitungen und die dazugehörigen Masten zählen nicht zuletzt aufgrund des Bündelungsgebotes zu den üblichen Erscheinungsformen baulicher Anlagen entlang von Fernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen. Sie sind ihrer Art nach und im Vergleich zu vielen anderen Arten baulicher Anlagen nur in geringem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen. Sämtliche Masten einschließlich der Traversen befindet sich vollständig außerhalb der Bauverbotszonen. Aufgrund dieses Abstands ist auch sichergestellt, dass gegebenenfalls bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung der Zustimmung nicht entgegenstehen.

2.2.3.14.4 Ausbauabsichten

Mögliche Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung der betroffenen Bundesautobahnen sowie der Landes- und Kreisstraßen stehen ebenso nicht entgegen, weil diese durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere steht die Umbeseilung und der teilweise Neubau der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 des im Bundesbedarfsplan für Bundesfernstraßen vorgesehenen Neubaus der Bundesautobahn A20 (Abschnitt 3 zwischen der B437 bei Schwei und der L121 östlich Weserquerung) nicht entgegen, da beide Vorhaben realisiert werden können. Zwar quert die 380-kV-Leitung im Spannfeld der Masten Nr. 9N bis Nr. 10N die derzeit geplante Bundesautobahn A20. Der Neubau der Bundesautobahn und die Umbeseilung und der teilweise Neubau der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 schließen sich – unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange – aber nicht aus. Die Planung des Neubaus der Bundesautobahn A20 (Abschnitt 3 zwischen der B437 bei Schwei und der L121 östlich Weserquerung) ist derzeit noch nicht verfestigt, da das Planfeststellungsverfahren – mit dem der konkrete Verlauf der Bundesstraße festgelegt wird – noch nicht eingeleitet wurde. Insoweit ist er im hiesigen Planfeststellungsverfahren nicht näher zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG von dem Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG nicht erforderlich. Eine Traverse der Stromleitung berührt zwar die entstehende Bauverbotszone der geplanten Bundesautobahn A20. Nach § 9 Abs. 4 FStrG gelten die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bei geplanten Bundesfernstraßen jedoch erst von dem Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen oder er ihnen zugänglich gemacht wird. Findet ein Planfeststellungsverfahren statt, so tritt die Wirkung des § 9 Abs. 4 FStrG also ein, sobald mit der Auslegung des Plans begonnen wurde. In allen anderen Fällen beginnt die Wirkung des § 9 Abs. 4 FStrG, sobald den Betroffenen durch förmlichen Akt einer Behörde Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.[125] Ein solches Verfahrensstadium ist bei dem Vorhaben Neubau der Bundesautobahn A20 (Abschnitt 3 zwischen der B437 bei Schwei und der L121 östlich Weserquerung) noch nicht erreicht.

2.2.3.14.5 Sondernutzungen

2.2.3.14.5.1 Sondernutzung während der Bauphase

Die planfestgestellten Maßnahmen zum Neubau der 380-kV-Leitung erfordern während der Bauphase eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen, § 18 NStrG. Die mit der Befahrung der in der in Anlage 5.3 näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase einhergehenden Sondernutzungen sind zulässig. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 5.1 und Anlage 5.2) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge

[125] Bender, in: Müller/Schulz, Bundesfernstraßengesetz, 3. Auflage 2022, § 9 FStrG, Rn. 82ff.

auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher verhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist nicht zu befürchten. Soweit erforderlich werden Straßen entsprechend verstärkt (Anlage 1, Kap. 5.1 S.40). Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.8.2 wird zudem sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden.

2.2.3.14.5.2 Zufahrten zu Bundesstraßen

In einigen Fällen werden Zufahrten auf Bundesstraßen neu angelegt oder geändert. So ist die Änderung und Herstellung von temporären Zuwegungen zu einzelnen Maststandorten bzw. Baustellen vorgesehen, welche unmittelbar in Bundesstraßen einmünden. Nach § 8a Abs. 1 Satz 1 FStrG gelten Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll, § 8a Abs. 1 Satz 2 FStrG. Konkret werden folgende Zufahrten auf Bundesstraßen errichtet oder geändert:

Straße	Zuwegung Masten	Koordinaten RW/HW	Vorhandene Zufahrt	Neubau oder Änderung	Art der Benutzung	Ausführung
B437 - Vareler Str.	Seilzug 28-31	32 454635.3/5916773.35	ja	Änderung im Sinne § 8a Abs. 1 Satz 2 FStrG	temporär	-
B437 - Schweierstraße	Seilzug 23 Gerüst L437	32 457900.29/5916975.67	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
B437 - Schweierstraße	Seilzug 22 Gerüst L437	32 458799.30/5917063.29	ja	Änderung im Sinne § 8a Abs. 1 Satz 2 FStrG	temporär	-
B212 - Niedersächsiche Mühlenstraße	Gerüst B212	32 463048.12/5920189.47	nein	Neubau	temporär	Stahlplatten

Die durch das Neuanlegen bzw. Ändern der vorgenannten Zufahrten zu Bundesstraßen entstehende Sondernutzung ist zulässig. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf den Bundesstraßen wird nicht beeinträchtigt, da die Zuwegungen nur kurzzeitig während der Bauphase genutzt werden. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.8.3 wird sichergestellt, dass durch die Errichtung bzw. Änderung der Zufahrten keine Gefährdung des Straßenverkehrs entsteht.

2.2.3.14.5.3 Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen

In einigen Fällen werden Zufahrten auf Landes- und Kreisstraßen neu angelegt oder geändert. So ist die Herstellung von temporärem und dauerhaften Zuwegungen zu einzelnen Maststandorten bzw. Baustellen vorgesehen, welche unmittelbar in Landes- oder Kreisstraßen einmünden. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 NStrG gelten Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne des § 18 NStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll, § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG. Konkret werden folgende Zufahrten auf Landes- und Kreisstraßen errichtet oder geändert:

Straße	Zuwegung Masten Nr. oder Bauwerk	Koordinaten RW/HW	Vorhandene Zufahrt	Neubau oder Änderung	Art der Benutzung	Ausführung
L819 - Dorfstraße	Neubau Mast Nr. 74N bis Nr. 80N Rückbau Mast Nr.74 bis Nr. 79	32437697.35/5909424.31	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
L819 - Dorfstraße	Rückbau Mast Nr. 80	32437662.43/5909366.57	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
K107 - Rosenbergerstraße	Neubau Mast Nr. 74N bis Nr. 80N Rückbau Mast Nr.74 bis Nr. 79	32440192.40 5909672.92	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K107 - Rosenbergerstraße	Neubau Mast Nr. 72N	32440183.31/5909352.88	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K107 - Rosenbergerstraße	Rückbau Mast Nr. 72	32440177.37/5909291.30	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
K107 - Rosenbergerstraße	Neubau Mast Nr. 67N bis Nr. 69N Rückbau Mast Nr.67 bis Nr. 69	32440971.32/5910402.03	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
L820 -Wapeldorfstraße	Neubau Mast Nr. 70N bis Nr. 71N Rückbau Mast Nr. 70 bis Nr. 71	32440753.52/5908393.89	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
L820 -Wapeldorfstraße	Neubau Mast Nr. 70N Rückbau Mast Nr. 70	32440753.52/5909993.10	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K340- Oldenburgerstraße	Neubau Mast Nr. 65N bis Nr. 66N Rückbau Mast Nr. 65 bis Nr. 66	32441278.37/5911004.56	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K340- Oldenburgerstraße	Neubau Mast Nr. 64N Rückbau Mast Nr. 64	32443584.18/5910708.57	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K340- Oldenburgerstraße	Rückbau Mast Nr.63	32443615.85/5910696.55	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K340- Oldenburgerstraße	Neubau Mast Nr. 63N (Seilzug) Provisorium 1	32443637.91/5910672.85	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K340- Oldenburgerstraße	Neubau Mast Nr. 63N (Seilzug und Gerüst)	32443732.85/5910625.14	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K340- Oldenburgerstraße	Neubau Mast Nr. 63N	32443812.03/5910547.67	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K340- Oldenburgerstraße	Neubau Mast Nr. 62N Rückbau Mast Nr. 62	32443946.52/5910278.15	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K108 - Jadebergerstraße	Neubau Mast Nr. 58N Rückbau Mast Nr. 58	32445190.12/5911979.87	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K108 - Jadebergerstraße	Neubau Mast Nr. 58N (Gerüst) Rückbau Mast Nr. 58 (Gerüst)	32445223.66/5911885.55	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K108 - Jadebergerstraße	Neubau Mast Nr. 57N Rückbau Mast Nr. 57	32445317.09/5911742.48	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
K108 - Jadebergerstraße	Provisorium 2	32445263.83/5911805.39	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten

K108 - Jadebergerstraße	Provisorium 2	32445346.00/5911700.83	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
L855 - Kötermoorerstraße	Gerüst 110kV Leitung LH-14-019	32457211.20/5916723.69	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
L855 - Kötermoorerstraße	Seilzug 24	32457211.26/5916643.87	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
L855 - Kötermoorerstraße	Seilzug 25	32457245.47/5916468.14	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
L855 - Kötermoorerstraße	Gerüst L855	32457266.10/5916380.36	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
L855 - Kötermoorerstraße	Seilzug 26	32457278.00/5916301.64	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
L855 - Kötermoorerstraße	Seilzug 26	32457278.59/5916045.30	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
L855 - Kötermoorerstraße	Seilzug 28 bis 31	32457240.75/5915534.50	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
L855 - Stadlanderstraße	Seilzug 17 bis 21	32456907.85/5917752.97	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K191 - Hartwardenwurpstraße	Seilzug 14 bis 16	32461481.46/5918000.36	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K191 - Oberdeich	Seilzug 13	32461540.04/5919329.67	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
K191 - Oberdeich	Neubau Mast Nr. 10N Rückbau Mast Nr. 10 Provisorium 5	32461471.59/5919727.54	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K191 - Oberdeich	Provisorium 5	32461464.83/5919724.20	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K191 - Oberdeich	Neubau Mast Nr. 11N Rückbau Mast Nr. 11	32461450.73/5919904.57	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K191 - Oberdeich	Neubau Mast Nr. 12N Rückbau Mast Nr. 12	32461444.08/5919907.61	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K191 - Oberdeich	Gerüst 110kV Leitung LH-14-068	32461438.50/5920079.98	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K200 - Nordenhamerstraße	Seilzug 2 bis 7	32463653.63/5918732.26	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K193 - Dedesdorferstaße	Seilzug 1	32464704.98/5919837.00	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K193 - Dedesdorferstaße	Gerüst L193	32464704.98/5919837.00	nein	Neubau	temporär	Stahlplatten
K193 - Dedesdorferstaße	Gerüst L193	32464830.04/5920168.85	nein	Neubau	temporär	Stahlplatten
K198 – Rönnelstraße	Neubau Mast Nr. 36N (Seilzug. Gerüst-, Ankerfläche)	32453974.6/5914111.1	ja	Änderung	temporär	Schotterweg
K198 – Rönnelstraße	Schutzgerüst Rückbau Mast Nr. 35	32453999.9/5914398.4	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
K198 – Rönnelstraße	Rückbau Mast Nr. 35	32454001.2/5914474.1	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg

K198 – Rönnelstraße	Neubau Mast Nr. 35N	32454010.2/5914334.6	ja	Änderung	temporär	Schotterweg
K198 – Rönnelstraße	Rückbau Mast Nr. 36	32453989.4/5914582.0	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K198 – Rönnelstraße	Ankerfläche Mast Nr. 36N	32453998.3/5914256.0	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
K198 – Rönnelstraße	Gerüst-, Ankerfläche Mast Nr. 36N	32453983.9/5914109.4	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
K198 – Rönnelstraße	Neubau Mast Nr. 37N bis Nr. 38N Rückbau Mast Nr. 37 bis Nr. 39 (Gerüst-, Ankerflächen, Seilzug) Provisorium 3	32453974.9/5915187.3	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K320 – Junfernstraße	Neubau Mast Nr. 37N bis Nr. 38N Rückbau Mast Nr. 37 bis Nr. 39 (Gerüst-, Ankerflächen, Seilzug) Provisorium 3	32452520.4/5914451.7	nein	Neubau	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K320 – Junfernstraße	Neubau Mast Nr. 39N (Gerüst-, Ankerflächen, Seilzug) Provisorium 3	32452502.9/5914368.4	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K320 – Junfernstraße	Neubau Mast Nr. 39N (Seilzug) bis Nr. 41N Rückbau Mast Nr. 40 Provisorium 3	32452521.2/5914523.1	nein	Neubau	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K320 – Junfernstraße	Neubau Mast Nr. 40N bis Nr. 41N Rückbau Mast Nr. 40 bis Nr. 41 (Ankerflächen, Seilzug) Provisorium 3	32452484.4/5914178.8	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
L862 – Außendeicher Straße	Provisorium 3, Gerüstflächen	32449607.0/5913688.2	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
L862 – Außendeicher Straße	Provisorium 3, Gerüstflächen	32449598.2/5913688.2	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
L862 – Außendeicher Straße	Provisorium 3	32449631.5/5913688.2	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
L862 – Außendeicher Straße	Anker- und Gerüstflächen	32449656.8/5913688.2	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
L862 – Außendeicher Straße	Anker- und Gerüstflächen, Seilzug, Provisorium 3	32449685.1/5913688.2	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	
L862 – Außendeicher Straße	Neubau Mast Nr. 45N bis Nr. 48N Rückbau Mast Nr. 44 bis Nr. 46 (Anker-, Gerüstflächen)	32449690.9/5913688.2	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K108 – Jadeberger Straße	Gerüstfläche (Bahnkreuzung)	32445174.3/ 5912731.2	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten
K108 – Vareler Straße	Neubau Mast Nr. 58N Rückbau Mast Nr. 58 (Ankerflächen, Seilzug)	32445191.3/5911981.5	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg
K108 – Vareler Straße	Gerüstfläche	32445222.9/5911890.5	ja	Änderung im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 2 NStrG	temporär	-
K108 – Vareler Straße	Neubau Mast Nr. 57N Rückbau Mast Nr. 57 (Ankerflächen, Seilzug)	32445316.3/5911742.8	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten und/oder Schotterweg

K108 – Vareler Straße	Ankerfläche, Gerüstflächen (Bahnkreuzung)	32445348.7/5911702.1	ja	Änderung	temporär	Stahlplatten

Die durch das Neuanlegen bzw. Ändern vorgenannten Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen entstehende Sondernutzung ist zulässig. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf den Landes- und Kreisstraßen wird nicht beeinträchtigt, da die Zuwegungen nur kurzzeitig während der Bauphase genutzt werden. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.8.3 wird sichergestellt, dass durch die Errichtung bzw. Änderung der Zufahrten keine Gefährdung des Straßenverkehrs entsteht.

2.2.3.15 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar. Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Zudem befindet sich das Vorhaben auch nicht im Bauschutzbereich des Sonderflugplatzes Conneforde, nach § 17 LuftVG, sodass auch aus diesem Grund keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht besteht. Aus diesen Gründen ist auch keine Kennzeichnung der Masten als Luftfahrthindernis erforderlich. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – hat im Beteiligungsverfahren letztlich mitgeteilt, dass seitens der Luftfahrtbehörde keine Bedenken bestehen (siehe dazu auch unten Ziffer 2.4.1.26).

Das Vorhaben ist ferner auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch das Vorhaben nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH, dazu unten Ziffer 2.4.1.8). Seitens der Bundeswehr wurde keine Betroffenheit der militärischen Luftfahrt vermerkt (siehe dazu auch unten Ziffer 2.4.1.3).

2.2.3.16 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziffer 2.2.3.4) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu unten Ziffer 2.2.3.17.3.8). Auch die militärischen Belange der Bundeswehr sind nicht beeinträchtigt (siehe dazu unten Ziffer 2.4.1.3).

2.2.3.17 Gesamtabwägung

2.2.3.17.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert grundsätzlich, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.16 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange ihrem Gewicht entsprechend gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert unter dem Gesichtspunkt der Alternativenprüfung hierbei grundsätzlich nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Diese Kontrollpflicht enthebt die Planfeststellungsbehörde aber nicht davon, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Sie ist befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.[126] Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan in vollem Umfang gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Diese Wertung folgt auch aus § 43 Abs. 3a Satz 1 und Satz 2 EnWG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Vor diesem Hintergrund soll der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsfreileitungen als vorrangiger Belang in die Abwägung eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die vorliegende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde steht hiermit im Einklang.

---

[126] BVerwG, U.v. 21.01.2016, 4 A 5.14, Rn. 168.

Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des § 43m Abs. 1 EnWG fällt (siehe hierzu unter 2.2.2), sind gemäß § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG umweltbezogene Belange dabei nur insoweit in die Abwägung einzustellen, als diese in der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Daher waren in der für das hiesige Vorhaben durchzuführenden Abwägung nur solche umweltbezogenen Belange und Kategorien zu berücksichtigen, die in der Strategischen Umweltprüfung zur Aufstellung des NEP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Die Abwägungsgrundlage wird somit durch die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ermittelten Datengrundlage bestimmt. Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ermittelte Datengrundlage ist für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Abwägung im Planfeststellungsverfahren maßgeblich und zugleich abschließend.[127] Der Abstraktionsgrad der Strategischen Umweltprüfung war dem Gesetzgeber bei der Modifizierung des Abwägungsgebots durch § 43 Abs. 1 Satz 3 EnWG bewusst. Die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich klar, dass für etwaige Nachermittlungen oder vertiefende Untersuchungen vor dem Hintergrund des Beschleunigungszwecks kein Raum ist.[128]

Das Vorhaben fällt zudem in den Anwendungsbereich der §§ 43 Abs. 3 Satz 2 bis 5, Abs. 3a, 3b u. 3c i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG, welche das fachplanerische Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG – wie nachfolgend näher ausgeführt wird – modifizieren.

2.2.3.17.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.17.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten für die Umbeseilung und den teilweisen Neubau der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.17.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Unterweser nach Conneforde wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl

[127] BT-Drs. 20/5830, S. 48.
[128] BT-Drs. 20/5830, S. 48.

das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.[129] Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die 380-kV-Freileitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 verbindet das Umspannwerk Unterweser mit dem Umspannwerk Conneforde und wird insgesamt ca. 32 km lang sein. Bei einer derart kurzen Entfernung zwischen den Netzknoten an den Umspannwerken mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Vorhaben Unterweser – Conneforde nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für das Vorhaben Unterweser – Conneforde sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe *„Drehstrom Nennspannung 380 kV“* vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

2.2.3.17.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitungen in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber den hier planfestgestellten Freileitungen über Masten in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlgittermasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer

[129] Technologieübersicht: Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.

Beeinträchtigungen während der Bauphase. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme betrifft. Deshalb ist in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

Hinzu kommt als weiterer gewichtiger Grund gegen die Nutzung von Vollwandkompaktmasten, dass bei der Bestandsleitung Stahlgittermasten verwendet wurden. Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens werden lediglich 43 der 84 Maste neu gebaut. Die Verwendung von Stahlgittermasten auch für Neubaumasten bietet somit den Vorteil der Einheitlichkeit. Dies gilt zu einem in optischer Hinsicht.[130] Zum anderen auch hinsichtlich einer effizienten Unterhaltung der Masten. Ein Wechsel zwischen der Vollwandkompaktmast-Technik bei Neubaumasten und der Stahlgitter-Technik bei Bestandsmasten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig.

2.2.3.17.2.1.3 Variante Erdverkabelung

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben vollständig oder teilweise als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei würde es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben handeln. Vielmehr könnten sich im Falle einer (teilweisen) Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine Ausgestaltung als Erdkabel würde für den vorliegenden Planungsabschnitt allerdings auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass die Erdkabeltechnologie im Drehstrombereich nicht dem Stand der Technik entspricht und keine gleichberechtigte Alternative zu Freileitungen darstellt. Er hat ihren Einsatz daher auf Pilotvorhaben bzw. Pilotprojekte beschränkt.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 sechs – ausdrücklich als solche bezeichnete – „Pilotvorhaben“ aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Das hier planfestgestellte Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsleitung Unterweser – Conneforde gehört nicht dazu. Gemäß § 2 Abs. 6 BBPlG können „die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben […] als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden“. Das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsleitung Unterweser – Conneforde ist in der Anlage zu § 1 BBPlG jedoch nicht mit „F“ gekennzeichnet. Eine Ausgestaltung als Erdkabel

[130] Siehe dazu BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 132.

ist damit aus bundesrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde darf sich auch im Rahmen der Abwägung nach § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG nicht über die Entscheidung des Bundesgesetzgebers hinwegsetzen, indem sie die Verlegung eines Erdkabels verlangt. Das Abwägungsgebot ist insoweit eingeschränkt.[131]

2.2.3.17.2.1.4 Umbeseilung

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben vollständig durch eine Umbeseilung der Bestandsmasten auf Hochtemperaturleiterseile als Zweierbündel zu realisieren. Dies hätte den Vorteil, dass zur Umsetzung des Vorhabens ein deutlich geringerer Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich wäre. Der unmittelbare Austausch der mit der Bestandsleitung vergleichbaren Leiterseilausführung als Zweierbündel hätte jedoch zur Folge, dass die betriebsbedingten Schallimmissionen um bis zu 20 dB höhere Beurteilungspegel aufweisen würden als bei einer Ausführung mit Viererbündeln. Die entlang der Leitungstrasse bestehenden Masten sind jedoch hinsichtlich ihrer statischen Tragfähigkeit nicht dafür ausgelegt, Leiterseile mit einem höheren Gewicht als bei einer Zweierbündelung zu tragen. Die Erhöhung der Bündelzahl auf Viererbündel würde dazu führen, dass die statische Tragfähigkeit der bestehenden Masten nicht mehr gewährleistet werden kann (vgl. Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 31 ff.). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Umbeseilung der Bestandsmasten lediglich in den Abschnitten vorzugswürdig, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können. Dies betrifft die Abschnitte Masten Nr. 1 – Nr. 8, Nr. 13 – Nr. 15, Nr. 18 – Nr. 26, Nr. 29 – Nr. 32, Nr. 47 – Nr. 56 und Nr. 59 – Nr. 61. In den übrigen Abschnitten ist hingegen aus Gründen des Schutzes der Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelästigungen die Errichtung neuer Masten, die für die Aufnahme von Viererbündeln geeignet sind, vorzuziehen.

2.2.3.17.2.2 Räumliche Varianten

Die für die Auswahl unter verschiedenen räumlichen Trassenvarianten maßgeblichen Abwägungsgrundsätze wurden vorstehend unter Ziffer 2.2.3.17.1 bereits dargestellt. Insbesondere wurde ausgeführt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der §§ 43 Abs. 3 Satz 2 bis 5, Abs. 3a, 3b u. 3c i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG fällt, welche das fachplanerische Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG modifizieren. Diese rechtlichen Vorgaben hat die Vorhabenträgerin beachtet. Sie wurden von der Planfeststellungsbehörde der nachfolgenden Variantenprüfung zugrunde gelegt.

.

Gemäß § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG ist die Planfeststellungsbehörde unter anderem bei Stromleitungsvorhaben zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der

[131] BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20 -, juris Rn. 102ff.; BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 -, juris Rn. 129.

insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 43 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a EnWG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Die Planfeststellungsbehörde muss daher aufgrund einer überschlägigen Prüfung zumindest darlegen, dass sich Varianten, welche nicht näher betrachtet werden sollen, nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten; sei es, dass solche Varianten vom Vorhabenträger geprüft wurden oder diese von Dritten in das Verfahren eingebracht wurden.

Zudem ist die Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG zu beachten. Hiernach ist eine Alternativenprüfung unter anderem dann für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt, soweit ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nr. 4 NABEG beantragt wurde. § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG enthält eine räumliche Einschränkung des Abwägungsgebots, nicht aber eine Sachliche. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG gebietet weiterhin auch bei Ersatzneubauten für die Alternativenprüfung innerhalb des 400 m-Bestandskorridors eine fachplanerische Alternativenprüfung. Ob und inwieweit ein Ersatzneubau im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG beantragt wird, ist nach den objektivrechtlichen Vorgaben des § 3 Nr. 4 NABEG zu beurteilen. Danach erfolgt bei einem Ersatzneubau die Errichtung der Leitung unmittelbar neben der Bestandstrasse – d.h. neben einer Fläche, die von einer bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitung in Anspruch genommen oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt wird – wenn ein Abstand von 200 m zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird. Maßgeblich ist der beantragte Trassenverlauf im Zeitpunkt der Beschlussfassung. Der von der Vorhabenträgerin beantragte Leitungsverlauf verlässt in dem Abschnitt zwischen Mast Nr. 33 und Mast Nr. 39 auf einer Teilstrecke von ca. 500 m den 400 m-Bestandskorridor. Insofern handelt es in diesem Bereich um keinen Ersatzneubau i. S. d. § 3 Nr. 4 NABEG. Es wird damit auf der bezeichneten Teilstrecke von ca. 500 m die „Errichtung“ einer Leitung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EnWG) beantragt. Die räumliche Privilegierung nach § 43 Abs. 3 Satz 2-5 EnWG ist daher im Bereich Mast 33-39 auf der vorbezeichneten Teilstrecke nicht anwendbar. Im Übrigen bewegt sich der beantragte Trassenverlauf der 380-kV-Höchstspannungsleitung innerhalb des 400 m-Bestandskorridors. Die gesetzliche Vorgabe des § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG zu einer räumlich eingeschränkten Alternativenprüfung betreffen daher den gesamten Trassenverlauf im Übrigen.

Es liegen diesbezüglich auch keine zwingenden Gründe im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG vor, aufgrund derer eine räumliche Alternativenprüfung außerhalb des Bestandstrassenkorridors weiter durchzuführen wäre. Dabei kann es sich um rechtliche sowie tatsächliche Gründe handeln. Rechtlich zwingende Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse infolge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatschG unzulässig wäre oder gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 BNatschG verstoßen würde. Im Übrigen liegt ein zwingender rechtlicher Grund zur großräumigen Alternativenprüfung nur dann vor, wenn er eine dieser gesetzlichen Regelbeispielen vergleichbare Qualität hat. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Realisierung des Vorhabens im Bestandstrassenraum eine Verletzung von zwingendem Recht verursacht werden würde oder für ein eingetretenes rechtliches Verbot zwar eine Ausnahme grundsätzlich möglich ist, aber deren Erteilung das generelle Nichtvorliegen zumutbarer Standortalternativen vorschreibt. Keine zwingenden Gründe stellen

dagegen im Rahmen der Abwägung grundsätzlich überwindbare Belange dar, selbst wenn sie im Einzelfall ein hohes Gewicht besitzen. Für das planfestgestellte Vorhaben liegt kein zwingender rechtlicher Grund zur Alternativenprüfung außerhalb des Bestandstrassenkorridors vor. Wie sich aus den übrigen Kapiteln und Ziffer 2.2 ergibt, steht das Vorhaben im Einklang mit zwingenden gesetzlichen Vorgaben. Soweit sich durch das Vorhaben berührte Verbote aufgrund von Befreiungs- bzw. Ausnahmemöglichkeiten als überwindbar erwiesen haben, erforderten die fachrechtlichen Vorgaben für deren Erteilung auch keine Prüfung von räumlichen Standortalternativen. Auch sind keine zwingenden tatsächlichen Gründe, wie etwa technische Restriktionen ersichtlich, welche die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung in Form des Ersatzneubaus in den betreffenden Abschnitten außerhalb des Bestandstrassenkorridors erfordern würden. Die Planfeststellungsbehörde ist daher grundsätzlich daran gebunden, in den entsprechenden Abschnitten der Leitung die Prüfung von räumlichen Planungsalternativen in und unmittelbar neben der Bestandstrasse zu beschränken. In manchen Bereichen hat die Vorhabenträgerin aber dennoch die Prüfung von Alternativen über den 400 m-Bestandskorridor ausgedehnt. Hieran ist die Vorhabenträgerin weder nach dem Wortlaut noch nach dem Zweck des § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG gehindert. § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 EnWG enthalten kein Verbot zur korridorüberschreitenden Alternativenprüfung, sondern eine Privilegierung in Form der „Befreiung“ von der Pflicht zur korridorüberschreitenden, weiträumigen Alternativenprüfung. Eine korridorüberschreitende Alternativenprüfung ist nach § 43 Abs. 3 Satz 2, 3 EnWG nicht geboten. Wird sie durchgeführt, ist sie überschießend. Dies ist unschädlich, wenn die korridorüberschreitende Alternativenprüfung die fachplanerischen Belange nach den allgemeinen materiell-rechtlichen Maßstäben in ihrer Ausprägung nach dem EnWG prüft. Dies bedeutet, dass selbst dann, wenn der von der Vorhabenträgerin für eine Alternativenprüfung außerhalb des 400 m-Bestandskorridors angeführte Grund kein „zwingender Grund“ im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 -5 EnWG ist oder sein sollte, wäre er als Abwägungskriterium für eine korridorüberschreitende Prüfung nicht von vornherein unzulässig.

Schließlich sind für das vorliegende Vorhaben bei der Abwägung die in § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 bis 3 EnWG bezeichneten Belange mit besonderem Gewicht (Optimierungsgebote) auch bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen.

An diesen Grundsätzen gemessen, konnte das Vorhaben in der beantragten Trassenführung planfestgestellt werden. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender erwiesen und erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig aufgedrängt.

2.2.3.17.2.2.1 Variantenprüfung Bereich Masten Nr. 1 – Nr. 8, Nr. 13 – Nr. 15, Nr. 18 – Nr. 26, Nr. 29 – Nr. 32, Nr. 47 – Nr. 56 und Nr. 59 – Nr. 61

Die Vorhabenträgerin hat im Bereich der Masten Nr. 1 – Nr. 8, Nr. 13 – Nr. 15, Nr. 18 – Nr. 26, Nr. 29 – Nr. 32, Nr. 47 – Nr. 56 und Nr. 59 – Nr. 61 neben dem beantragten Trassenverlauf keine weiteren räumlichen Varianten vertieft geprüft. Es handelt sich hierbei um Bereiche, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können. Insofern bedarf es keines Ersatzneubaus in bestehender oder neuer Trasse. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist gegen diese Entscheidung der

Vorhabenträgerin nichts einzuwenden. Es sind keine Belange, wie etwa der Schutz vor Immissionen, ersichtlich, die ein Abrücken von der Bestandstrasse erforderlich machen würden. Die Nutzung der vorhandenen Trasse entspricht dem Ziel der Raumordnung, dass der Ausbau von Höchstspannungsleitungen im Bereich bestehender geeigneter Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume haben soll, siehe Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen. Zudem verursacht die Nutzung der Bestandstrasse gegenüber einem Neubau einen deutlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft. Darüber hinaus vermeidet die Nutzung der Bestandstrasse weitere Eingriffe in das Eigentum.

2.2.3.17.2.2.2 Variantenprüfung Mast Nr. 9 – Mast Nr. 12

Im Bereich der Masten Nr. 9 bis Nr. 12 hat die Vorhabenträgerin neben dem planfestgestellten Trassenverlauf („Variante Grün“) noch zwei weitere räumliche Trassenvarianten geprüft („Variante Magenta“ und „Variante Cyan“). Die Details zu den geprüften Trassenvarianten ergeben sich aus Anlage 3, Kap. 4, S. 12 ff., insbesondere kann Abbildung 2 in Anlage 3, Kap. 4, S. 12 der Verlauf der Trassenvarianten entnommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat die drei Trassenvarianten anhand technischer und wirtschaftlicher Belange (u.a. Kriterien Länge, Anzahl der Masten, Notwendigkeit eines Provisoriums, erforderliche Freileitungskreuzungen), umweltfachlicher Belange (Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter anhand von umweltfachlichen Hilfskriterien) und raumordnerischer Belange (Kriterien der Raum- und Siedlungsstruktur), Belange des Eigentums und weiterer sonstiger Belange verglichen. Gegen die angelegten, ausdifferenzierten Kriterien ist im Ergebnis nichts zu erinnern. Sie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und vermögen einen Variantenvergleich zu tragen.

Gegen die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Variante „Grün“ als Vorzugsvariante ist nichts einzuwenden. Der Vorzugsvariante kommt sowohl bei den Vergleichskriterien Technik und Wirtschaftlichkeit als auch bei den Umweltbelangen eine Präferenz gegenüber den anderen Trassenvarianten zu.

So entstehen bei „Variante Magenta“ und „Variante Cyan“ technische Erschwernisse durch die erforderliche Kreuzung einer 110-kV-Leitung und zwei zusätzlich benötigte Arbeitsflächen. Diese technischen Erschwernisse können sich nachteilig auf Bauabläufe und somit auf die Bauzeit auswirken. Die Vorzugsvariante „Grün“ weist dagegen die geringste Leitungslänge und die geringsten Kosten auf. Die Variante „Grün“ erweist sich daher auch im Hinblick auf das Kriterium Technik und Wirtschaftlichkeit als vorzugswürdig.

Der Leitungsverlauf der Variante „Grün“ weicht zudem im Unterschied zu den Varianten „Magenta“ und „Cyan“ nur minimal von der Bestandsleitung ab, daher ergeben sich im Gegensatz zu den Varianten „Magenta“ und „Cyan“ keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch Veränderungen der Sichtbeziehungen. Ferner erweist sich die „Variante Grün“ auch hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche als die konfliktärmste Variante, da die temporäre Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu den anderen Varianten geringer ist. Die Varianten „Magenta“ und „Cyan“ sollen zwar aufgrund größerer Abstände zur Wohnbebauung die Immissionsbelastung insgesamt reduzieren. Allerdings führt der Trassenverlauf der

Varianten „Magenta“ und „Cyan“ auch zu einer Engstelle mit einem Abstand von weniger als 50 m zur Wohnbebauung, an welcher eine höhere Immissionsbelastung und eine stärkere visuelle Beeinträchtigung des Wohnumfeldes im Vergleich zu der sich an der Bestandsleitung orientierenden Variante „Grün“ zu erwarten ist. Das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Menschen fällt daher für die Varianten Magenta“ und „Cyan“ im Gegensatz zur Variante „Grün“ allenfalls etwas geringer aus. Letztlich überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Vorteile der Variante „Grün“ hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Natur sowie Boden und Fläche gegenüber den ggf. bestehenden Nachteilen des Schutzgutes Mensch. Die Variante „Grün“ erweist sich daher auch aus Sicht der Umweltbelange als vorzugswürdig.

In Bezug auf die Belange der Raumordnung bestehen keine abwägungsrelevanten Unterschiede zwischen den Trassenvarianten „Grün“, „Magenta“ und „Cyan“. Das Abstandsziel gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 von 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), oder Gebäuden mit vergleichbar sensiblen Nutzungen in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen bzw. im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB wird von allen vorgenannten Trassenvarianten erreicht, da sich im Bereich des Trassenabschnittes keine Gebäude befinden, auf die die genannten Regelungen zutreffen. Der Abstandsgrundsatz gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP von 200 m zu Wohngebäuden oder Gebäuden mit vergleichbar sensiblen Nutzungen im Außenbereich wird von keinen der vorgenannten Trassenvarianten gewahrt. Zwar ergeben die Trassenverläufe der Varianten „Magenta“ und „Cyan“ grundsätzlich etwas größere Abstände zu der Wohnbebauung (4x < 150 m und 2x < 200 m bzw. 2x < 150 m und 4x < 200 m) als bei Variante „Grün“ (4x < 100 m und 3x < 150 m). Allerdings führt der Trassenverlauf der Varianten „Magenta“ und „Cyan“ auch zu einer Engstelle mit einem Abstand von weniger als 50 m zur Wohnbebauung, sodass diese beiden Varianten im Ergebnis nicht schonender als die Variante „Grün“ erscheinen. Alle Trassenvarianten verlaufen innerhalb des Bestandskorridors. Daher entsprechen alle Trassenvarianten dem im Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP festgelegten Ziel, dass der Ausbau von Höchstspannungsleitungen im Bereich bestehender Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume haben soll.

Im Hinblick auf Belange des Eigentums ist ferner die „Variante Grün“ aufgrund der zu erwartenden geringeren Flächeninanspruchnahme ebenfalls als konfliktärmste Variante einzustufen.

Somit stellt sich die „Variante Grün“ als insgesamt günstigste Lösung dar. Jedenfalls bieten sich die Varianten „Magenta“ und „Cyan“ aufgrund der zuvor beschriebenen Vorzüge der Variante „Grün“ nicht als günstiger oder schonender an und drängen sich erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

2.2.3.17.2.2.3 Variantenprüfung Mast 25 bis Mast 33

Im Bereich der Masten Nr. 25 bis Nr. 33 hat die Vorhabenträgerin neben dem planfestgestellten Trassenverlauf („Variante Grün“) noch zwei weitere räumliche Trassenvarianten geprüft („Variante Magenta“ und „Variante Cyan“). Die Details zu den geprüften Trassenvarianten

ergeben sich aus Anlage 3, Kap. 4, S. 17 ff., insbesondere kann Abbildung 3 in Anlage 3, Kap. 4, S. 17 der Verlauf der Trassenvarianten entnommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat die drei Trassenvarianten anhand technischer und wirtschaftlicher Belange (u.a. Kriterien Länge, Anzahl der Masten, Notwendigkeit eines Provisoriums, erforderliche Freileitungskreuzungen), umweltfachlicher Belange (Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter anhand von umweltfachlichen Hilfskriterien) und raumordnerischer Belange (Kriterien der Raum- und Siedlungsstruktur), Belange des Eigentums und weiterer sonstiger Belange verglichen. Gegen die angelegten, ausdifferenzierten Kriterien ist im Ergebnis nichts zu erinnern. Sie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und vermögen einen Variantenvergleich zu tragen.

Gegen die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Variante „Grün“ als Vorzugsvariante ist nichts einzuwenden. Der Vorzugsvariante kommt sowohl bei den Vergleichskriterien Technik als auch bei den Umweltbelangen eine Präferenz gegenüber den anderen Trassenvarianten zu.

So entstehen bei „Variante Magenta“ technische Erschwernisse durch die erforderliche Kreuzung von zwei 110-kV-Leitungen, die Annäherung an eine Gasdruckregelanlage und zwei zusätzlich benötigte Arbeitsflächen. Bei „Variante Cyan“ werden im Vergleich zu „Variante Grün“ acht zusätzliche Arbeitsflächen benötigt. Diese technischen Erschwernisse können sich nachteilig auf Bauabläufe und somit auf die Bauzeit wie auch später auf den Betrieb auswirken. Die Vorzugsvariante „Grün“ weist dagegen die geringste Leitungslänge auf. Bei den Varianten „Magenta“ und „Cyan“ ist zwar die Länge der benötigten Provisorien deutlich geringer als bei Variante „Grün“. Zudem ist Variante „Magenta“ voraussichtlich die kostengünstigste Variante. Letztlich überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber die Vorteile der Variante „Grün“ hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit und der geringeren Leitungslänge gegenüber den Nachteilen bei der Länge der Provisorien und Kosten. Die Variante „Grün“ erweist sich daher im Hinblick auf das Kriterium Technik und Wirtschaftlichkeit als vorzugswürdig.

Der Leitungsverlauf der Variante „Grün“ weicht zudem im Unterschied zu den Varianten „Magenta“ und „Cyan“ nur minimal von der Bestandsleitung ab, daher ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch Veränderungen der Sichtbeziehungen. Auch weist die Variante „Grün“ aufgrund der minimalen Abweichung von der Bestandstrasse das geringste Konfliktpotential gegenüber dem Schutzgut Tiere und Pflanzen auf. Bei den Varianten „Magenta“ und „Cyan“ ist dagegen eine Beeinträchtigung von Gehölzbeständen im Bereich von Mast 31 bis 32 nicht auszuschließen. Ferner erweist sich die „Variante Grün“ auch hinsichtlich des Schutzgutes Mensch als die konfliktärmste Variante, da die Annäherung der Trasse an Wohngebäude und somit das Konfliktrisiko aufgrund von Immissionsbelastungen und der Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes bei dieser Variante am geringsten ausfällt. Des Weiteren bestehen Unterschiede zwischen den Trassenvarianten in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die Variante „Cyan“ quert nämlich ein Bodendenkmal, weshalb für diese Variante diesbezüglich ein höheres Konfliktpotenzial besteht

als für die Varianten „Grün“ und „Magenta“. Insgesamt erscheint die Variante „Grün“ im Hinblick auf die Umweltbelange als weniger nachteilig als die Varianten „Magenta“ und „Cyan“.

In Bezug auf die Belange der Raumordnung bestehen keine abwägungsrelevanten Unterschiede zwischen den Trassenvarianten „Grün“, „Magenta“ und „Cyan“; allenfalls leichte Vorteile hinsichtlich der Vorzugsvariante „Grün“. Das Abstandsziel gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 von 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), oder Gebäuden mit vergleichbar sensiblen Nutzungen in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen bzw. im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB wird von allen vorgenannten Trassenvarianten erreicht, da sich im Bereich des Trassenabschnittes keine Gebäude befinden, auf die die genannten Regelungen zutreffen. Der Abstandsgrundsatz gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP von 200 m zu Wohngebäuden oder Gebäuden mit vergleichbar sensiblen Nutzungen im Außenbereich wird von keinen der vorgenannten Trassenvarianten gewahrt. Allerdings spricht für die Variante „Grün“, dass diese gegenüber den Varianten „Magenta“ und „Cyan“ etwas größere Abstände zur Wohnbebauung aufweist (1x < 50 m, 2x < 100 m, 6x < 150 m, 4x < 200 m, 3x < 200 m gegenüber 2x < 50 m (ggf. Überspannung), 1x < 100 m, 6x < 150 m, 2x < 200 m bzw. 1x < 50 m, 6x < 100 m, 5x < 150 m, 3x < 200 m, 3x < 200 m). Zudem orientiert sich die Variante „Grün“ an der Bestandstrasse, sodass keinen neuen Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden. Alle Trassenvarianten verlaufen innerhalb des Bestandskorridors. Daher entsprechen alle Trassenvarianten dem im Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP festgelegten Ziel, dass der Ausbau von Höchstspannungsleitungen im Bereich bestehender Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume haben soll.

Im Hinblick auf Belange des Eigentums ist ferner die Variante „Grün“ aufgrund der zu erwartenden geringeren Flächeninanspruchnahme ebenfalls als konfliktärmste Variante einzustufen.

Somit stellt sich die „Variante Grün“ als insgesamt günstigste Lösung dar. Jedenfalls bieten sich die Varianten „Magenta“ und „Cyan“ aufgrund der zuvor beschriebenen Vorzüge der Variante „Grün“ nicht als günstiger oder schonender an und drängen sich erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

2.2.3.17.2.2.4 Variantenprüfung Mast 33 bis Mast 39

Im Bereich der Masten Nr. 33 bis Nr. 39 hat die Vorhabenträgerin neben dem planfestgestellten Trassenverlauf („Variante Cyan“) noch zwei weitere räumliche Trassenvarianten geprüft („Variante Magenta“ und „Variante Grün“). Die Details zu den geprüften Trassenvarianten ergeben sich aus Anlage 3, Kap. 4, S. 23 ff., insbesondere kann Abbildung 4 in Anlage 3, Kap. 4, S. 23 der Verlauf der Trassenvarianten entnommen werden. Die Antragstrasse („Cyan“) liegt im Bereich Mast Nr. 33 bis Mast Nr. 39 räumlich teilweise (auf ca. 500 m Strecke) außerhalb des nach § 3 Nr. 4 NABEG maßgeblichen Korridors, weshalb im Bereich Mast Nr. 33 bis Mast Nr. 39 insoweit kein Ersatzneubau i. S. d. § 3 Nr. 4 NABEG vorliegt. Die räumliche

Privilegierung nach § 43 Abs. 3 Satz 2-5 EnWG ist daher im Bereich Mast Nr. 33 bis Mast Nr. 39 auf der vorbezeichneten Teilstrecke nicht anwendbar.

Die Vorhabenträgerin hat die drei Trassenvarianten anhand technischer und wirtschaftlicher Belange (u.a. Kriterien Länge, Anzahl der Masten, Notwendigkeit eines Provisoriums, erforderliche Freileitungskreuzungen), umweltfachlicher Belange (Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter anhand von umweltfachlichen Hilfskriterien) und raumordnerischer Belange (Kriterien der Raum- und Siedlungsstruktur), Belange des Eigentums und weiterer sonstiger Belange verglichen. Gegen die angelegten, ausdifferenzierten Kriterien ist im Ergebnis nichts zu erinnern. Sie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und vermögen einen Variantenvergleich zu tragen.

Gegen die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Variante „Cyan“ als Vorzugsvariante ist nichts einzuwenden. Der Vorzugsvariante kommt sowohl bei den Vergleichskriterien Technik und Wirtschaftlichkeit als auch bei den Umweltbelangen eine Präferenz gegenüber den anderen Trassenvarianten zu.

So sind bei der Umsetzung der „Variante Magenta“ zwei zusätzlich Arbeitsflächen für Windenplätze erforderlich. Diese technischen Erschwernisse können sich nachteilig auf Bauabläufe und somit auf die Bauzeit auswirken. Die „Variante Grün“ weist im Vergleich zu „Variante Cyan“ in Bezug auf die Kosten sowie die Anzahl der Arbeitsflächen und die Länge der benötigten Provisorien keine Unterschiede auf, allerdings ist „Variante Cyan“ aufgrund der kürzeren Trassenlänge als konfliktärmer einzustufen. Die Variante „Cyan“ erweist sich daher in Hinblick auf das Kriterium Technik und Wirtschaftlichkeit als günstiger.

Im Hinblick auf die Umweltbelange ist das Konfliktpotential für das Schutzgut Mensch bei der „Variante Magenta“ deutlich erhöht, da diese aufgrund des geringen Abstands von weniger als 50 m zur Wohnbebauung in zwei Fällen ein erhöhte Immissionsbelastung und eine stärkere visuelle Beeinträchtigung des Wohnumfeldes aufweisen würde. Dies kann eventuelle Vorteile der „Variante Magenta“ aufgrund der geringfügig kürzeren Trassenlänge bezüglich des Schutzgutes Landschaft gegenüber den Varianten „Grün“ und „Cyan“ nicht aufwiegen. Die Variante „Grün“ weist im Vergleich zur Variante „Cyan“ eine etwas größere Leitungslänge auf, sodass insgesamt die Variante „Cyan“ wegen des geringeren Eingriffs in Natur und Landschaft hinsichtlich der Umweltbelange als konfliktärmer erscheint.

Auch hinsichtlich raumordnerischer Belange ist die Variante „Cyan“ als vorzugswürdig anzusehen. Zwar verlaufen die Varianten „Cyan“ und „Grün“ teilweise außerhalb des Bestandkorridors und stünden daher grundsätzlich im Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP. Hiernach soll der Ausbau von Höchstspannungsleitungen im Bereich bestehender geeigneter Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume haben. Allerdings kann die einzige mögliche innerhalb des Bestandkorridors verlaufende Variante „Magenta“ aufgrund der erheblichen Unterschreitung des Abstandsgrundsatzes nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP nicht als „geeignet“ im Sinne des Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP eingestuft werden. Das Verlassen des Bestandkorridors steht dem genannten Ziel der Raumordnung damit nicht entgegen. Die Varianten „Grün“ und „Cyan“ können

als konfliktärmer im Vergleich zur Variante „Magenta“ angesehen werden. Dabei ist Variante „Cyan“ gegenüber Variante „Grün“ aufgrund der geringfügig kürzeren außerhalb des Bestandskorridors verlaufenden Strecke vorzuziehen.

Im Hinblick auf Belange des Eigentums ist ferner die Variante „Cyan“ ebenfalls als konfliktärmste Variante einzustufen. Zwar weist die Variante „Magenta“ die kürzeste Trassenlänge auf. Allerdings verläuft diese Variante an zwei Stellen sehr nah an Wohngebäuden. Daher können die Inanspruchnahmen von Eigentum für die Errichtung der Freileitungen ggf. zu erheblichen Beeinträchtigungen der Eigentümer führen. Die Varianten „Cyan“ und „Grün“ verlaufen dagegen weitestgehend auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Variante „Grün“ weist im Vergleich zur Variante „Cyan“ eine etwas größere Leitungslänge auf, sodass insgesamt die Variante „Cyan“ hinsichtlich Eigentumsbelange insgesamt an schonendsten anzusehen ist.

Somit stellt sich die „Variante Cyan“ als insgesamt günstigste Lösung dar. Jedenfalls bieten sich die Varianten „Magenta“ und „Grün“ aufgrund der zuvor beschriebenen Vorzüge der Variante „Cyan“ nicht als günstiger oder schonender an und drängen sich erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig auf. Auch weitere, großräumigere Alternativen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, insbesondere aufgrund der anstehenden Wohnbebauung nicht ernsthaft ersichtlich. Sie wären zudem mit deutlich größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in Eigentumsflächen verbunden als die Vorzugsvariante.

2.2.3.17.2.2.5 Variantenprüfung Mast 39 bis Mast 46

Im Bereich der Masten Nr. 39 bis Nr. 46 hat die Vorhabenträgerin neben dem planfestgestellten Trassenverlauf („Variante Dunkelblau“) noch drei weitere räumliche Trassenvarianten geprüft (Variante „Cyan“, Variante „Grün“ und „Variante Magenta“). Die Details zu den geprüften Trassenvarianten ergeben sich aus Anlage 3, Kap. 4, S. 28 ff., insbesondere kann Abbildung 5 in Anlage 3, Kap. 4, S. 28 der Verlauf der Trassenvarianten entnommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat die drei Trassenvarianten anhand technischer und wirtschaftlicher Belange (u.a. Kriterien Länge, Anzahl der Masten, Notwendigkeit eines Provisoriums, erforderliche Freileitungskreuzungen), umweltfachlicher Belange (Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter anhand von umweltfachlichen Hilfskriterien) und raumordnerischer Belange (Kriterien der Raum- und Siedlungsstruktur), Belange des Eigentums und weiterer sonstiger Belange verglichen. Gegen die angelegten, ausdifferenzierten Kriterien ist im Ergebnis nichts zu erinnern. Sie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und vermögen einen Variantenvergleich zu tragen.

Gegen die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Variante „Dunkelblau“ als Vorzugsvariante ist nichts einzuwenden. Der Vorzugsvariante kommt insbesondere bei den Umweltbelangen eine Präferenz gegenüber den anderen Trassenvarianten zu.

Hinsichtlich des Kriteriums Technik und Wirtschaftlichkeit erweisen sich die Varianten „Dunkelblau“, „Grün“ und „Magenta“ gegenüber der Variante „Cyan“ als günstiger. So sind für die Variante „Cyan“ gegenüber den anderen Varianten zusätzliche Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich. Diese technischen Erschwernisse können sich nachteilig auf Bauabläufe

und somit auf die Bauzeit auswirken und sind mit einer höheren Flächenbetroffenheit verbunden. Zudem würde die Variante „Cyan“ höhere Baukosten verursachen. Die Varianten „Dunkelblau“, „Grün“ und „Magenta“ sind hinsichtlich der anfallenden Baukosten gleichwertig. Für die Variante „Dunkelblau“ spricht gegenüber den Varianten „Grün“ und „Magenta“, dass die Trassenlänge etwas kürzer ist. Dagegen erfordern die Varianten „Grün“ und „Magenta“ ein deutlich kürzeres Provisorium als die Variante „Dunkelblau“. Die Varianten Dunkelblau“, „Grün“ und „Magenta“ können daher hinsichtlich des Kriteriums Technik und Wirtschaftlichkeit als gleichwertig angesehen werden.

Hinsichtlich der Umweltbelange ist Folgendes festzustellen: Die Varianten „Cyan“, „Grün“ und „Magenta“ verlaufen durch ein Waldgebiet, sodass für diese eine Waldschneise auf bis zu 400 m angelegt werden müsste. Die vorgenannten Varianten weisen daher ein hohes Konfliktpotential für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Klima und Luft auf. Die Variante „Dunkelblau“ ist diesbezüglich konfliktärmer. Zudem weist im Unterschied zu den anderen Varianten die Variante „Dunkelblau“ die geringste Länge auf und verläuft am nächsten zu der Bestandstrasse. Sie ist daher in Hinblick auf das Schutzgut Landschaft positiver zu bewerten. Zwar besteht bezüglich des Schutzgutes kulturelles Erbe und Sachgüter für die Variante „Dunkelblau“ aufgrund der Querung eines Bodendenkmals ein höheres Konfliktpotential als für die Variante „Magenta“ und „Cyan“. Zudem erweist sich die Variante „Cyan“ hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der geringeren voraussichtlichen Immissionsbelastungen durch den größten Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung als konfliktärmer. Dagegen weist die Variante „Cyan“ ein hohes Konfliktpotential für das EU-VSG „Marschen am Jadebusen“ auf, weil sie dieses mit einem Neubauabschnitt innerhalb des Schutzgebietes belasten würde, so dass die Vorteile der Variante „Dunkelblau“ nach Abwägung aller Umweltbelange überwiegen. Sie ist diesbezüglich insgesamt als schonendste Variante anzusehen.

Mit Blick auf raumordnerische Belange erscheinen die Varianten „Dunkelblau“ und „Cyan“ als vorzugswürdig gegenüber den Varianten „Grün“ und „Magenta“. Die Varianten „Cyan“, „Grün“ und „Magenta“ verlaufen außerhalb des Bestandskorridors und entsprechen daher nicht dem Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP, wonach der Ausbau von Höchstspannungsleitungen im Bereich bestehender geeigneter Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume haben soll. Allerdings wird bei der Variante „Dunkelblau“ der Abstandsgrundsatz 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP mehrfach unterschritten (sieben betroffene Wohngebäude). Bei Variante Cyan findet lediglich eine einmalige Unterschreitung des Abstandsgrundsatzes nach 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP statt. Variante Dunkelblau ist somit als konfliktärmste Variante in Bezug auf die Einhaltung des 200 m-Korridors um die Bestandstrasse zu beurteilen, während Variante Cyan das geringste Konfliktpotenzial hinsichtlich des Abstandsgrundsatzes nach 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP aufweist.

Auch im Hinblick auf Belange des Eigentums ist die Variante „Dunkelblau“ aufgrund der zu erwartenden geringeren Flächeninanspruchnahme ebenfalls als konfliktärmste Variante einzustufen.

Somit stellt sich die „Variante Dunkelblau“ unter Berücksichtigung aller Belange als insgesamt günstigste Lösung dar. Ausschlaggebend sind die Umweltbelange, die in der „Variante Dunkelblau“ Beeinträchtigungen des Waldgebietes sowie des EU-VSG vermeiden. Jedenfalls bieten sich die Varianten „Cyan“, „Grün“ und „Magenta“ gegenüber der Variante „Dunkelblau“ aufgrund der zuvor beschriebenen Vorzüge insgesamt nicht als schonender oder günstiger an und drängen sich erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

2.2.3.17.2.2.6 Variantenprüfung Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 61

Die Vorhabenträgerin hat im Bereich der Masten Nr. 59 – Nr. 61 neben den beantragten Trassenverlauf keine weiteren räumlichen Varianten vertieft geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Bereich, in welchem zwar der Bau neuer Maste erforderlich ist, dies aber innerhalb der bestehenden Trassenachse umgesetzt werden kann. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist gegen diese Entscheidung der Vorhabenträgerin nichts einzuwenden. Es sind keine Belange, wie etwa der Schutz vor Immissionen, ersichtlich, die ein Abrücken von der Bestandstrasse erforderlich machen würden. Die Nutzung der vorhandenen Trasse entspricht dem Ziel der Raumordnung, dass der Ausbau von Höchstspannungsleitungen im Bereich bestehender geeigneter Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume haben soll, siehe Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP. Zudem verursacht die Nutzung der Bestandstrasse gegenüber einem Neubau einen deutlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft. Darüber hinaus vermeidet die Nutzung der Bestandstrasse weitere Eingriffe in das Eigentum.

2.2.3.17.2.2.7 Variantenprüfung Mast 62 bis Mast 78

Im Bereich der Masten Nr. 62 bis Nr. 78 hat die Vorhabenträgerin neben dem planfestgestellten Trassenverlauf („Variante Magenta“) noch zwei weitere räumliche Trassenvarianten geprüft („Variante Cyan“ und „Variante Grün“). Die Details zu den geprüften Trassenvarianten ergeben sich aus Anlage 3, Kap. 4, S. 34 ff., insbesondere kann den Abbildungen 6 und 7 in Anlage 3, Kap. 4, S. 34/35 der Verlauf der Trassenvarianten entnommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat die drei Trassenvarianten anhand technischer und wirtschaftlicher Belange (u.a. Kriterien Länge, Anzahl der Masten, Notwendigkeit eines Provisoriums, erforderliche Freileitungskreuzungen), umweltfachlicher Belange (Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter anhand von umweltfachlichen Hilfskriterien) und raumordnerischer Belange (Kriterien der Raum- und Siedlungsstruktur), Belange des Eigentums und weiterer sonstiger Belange verglichen. Gegen die angelegten, ausdifferenzierten Kriterien ist im Ergebnis nichts zu erinnern. Sie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und vermögen einen Variantenvergleich zu tragen.

Gegen die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Variante „Magenta“ als Vorzugsvariante ist nichts einzuwenden. Die Vorzugsvariante kommt sowohl bei den Vergleichskriterien Technik und Wirtschaftlichkeit als auch bei den Umweltbelangen eine Präferenz gegenüber den anderen Trassenvarianten zu.

So ist bei der „Variante Cyan“ gegenüber den anderen Varianten der Bau eines zusätzlichen Mastes erforderlich. Dies erfordert die Einrichtung einer höheren Zahl an Arbeitsflächen und

Zuwegungen und führt zu erhöhten Kosten. Zur Durchführung der „Variante Grün“ ist verglichen mit den übrigen Varianten ein längeres Provisorium erforderlich. Auch dies führt zu erhöhten Kosten und zusätzlichen Arbeitsflächen. Die Variante „Magenta“ erweist sich daher hinsichtlich des Kriteriums Technik und Wirtschaftlichkeit als günstiger.

Hinsichtlich der Umweltbelange ist Folgendes festzustellen: Die Variante „Grün“ weist im Hinblick auf das Schutzgut Mensch das größte Konfliktpotential auf, da aufgrund des Trassenverlaufs vermehrt Annäherungen an Wohngebäude erfolgen, wodurch mit höheren Immissionsbelastungen sowie größeren visuellen Beeinträchtigungen des Wohnumfelds zu rechnen ist. Durch Variante „Cyan“ wird zwar der siedlungsnahe Bereich umgangen. Es entsteht jedoch ein deutlich längerer Leitungsverlauf. Zudem ist im Vergleich zu den anderen Varianten die Errichtung eines zusätzlichen Mastes erforderlich. Hierdurch weist die Variante „Cyan“ ein gegenüber der Variante „Magenta“ erhöhtes Konfliktpotential hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft sowie der Flächenbetroffenheit auf. Die Variante „Magenta“ erweist sich daher im Hinblick auf Umweltbelange ebenfalls als die mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen verbundene Variante.

Auch im Hinblick auf raumordnerische Belange erweist sich die Variante „Magenta“ als vorzugswürdig. Die Variante „Cyan“ verläuft auf einer Strecke von 0,6 km außerhalb des Bestandskorridors und widerspricht damit dem in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP normierten Vorrang für den Ausbau von Höchstspannungsleitungen entlang bestehender Trassenkorridore. Sie ist daher nicht als vorzugswürdig anzusehen. Die Varianten „Magenta“ und „Grün“ verlaufen grundsätzlich innerhalb des Bestandskorridors. Bei der Variante „Grün“ wird jedoch der Abstandsgrundsatz nach 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP mehrfach unterschritten (sieben betroffene Wohngebäude), während bei der Variante „Magenta“ weniger Abstandsunterschreitungen vorliegen (drei betroffene Wohngebäude). Die Variante „Magenta“ erweist sich daher als konfliktärmer.

Lediglich bezüglich eigentumsrechtlicher und weiterer Belange kann die Variante „Magenta“ nicht als günstiger als die Varianten „Grün“ und „Cyan“ angesehen werden. So befindet sich im Bereich des Neubaumastes Nr. 76 eine Fläche, die gemäß dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ als Baufläche Sondergebiet Wind für die Errichtung einer Windenergieanlage dargestellt ist. Aufgrund des geringen Abstandes dieser Fläche zum Trassenverlauf der Variante „Magenta“ hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob diese Trassenführung gegen das Anpassungsgebot des § 7 BauGB oder das fachplanerische Abwägungsgebot zur Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit verstößt. Nach Prüfung ist dies nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall, denn zum einen liegt keine räumliche Überschneidung der Trasse mit dem Sondergebiet vor. Zum anderen führt die Trassenführung „Magenta“ auch nicht dazu, dass die Nutzung des Sondergebietes wegen Unterschreitung von Abständen faktisch unmöglich gemacht oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Denn aufgrund des Abstandes der Trasse zum Sondergebiet bleibt die Errichtung von Windrädern dort möglich (vgl. oben Ziffer 2.2.3.3). Dennoch erscheinen die Varianten „Cyan“ und „Grün“ aufgrund des größeren Abstands zu der Baufläche Sondergebiet Wind etwas konfliktärmer als die Variante „Magenta“.

Letztlich bieten sich die Varianten „Cyan“, „Grün“ jedoch gegenüber der Variante „Magenta“ aufgrund der zuvor beschriebenen Vorzüge hinsichtlich der Technik und Wirtschaftlichkeit sowie bei den Umwelt- und raumordnerischen Belangen insgesamt nicht als schonender oder günstiger an und drängen sich erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

2.2.3.17.2.2.8 Variantenprüfung Mast 78 bis Umspannwerk Conneforde

Im Bereich der Masten Nr. 78 bis zum Umspannwerk Conneforde hat die Vorhabenträgerin neben dem beantragten Trassenverlauf keine weiteren räumlichen Varianten vertieft geprüft. Dies ist nicht zu beanstanden. In diesem Bereich sind aufgrund technischer Voraussetzungen, insbesondere durch weitere zum Umspannwerk führenden Freileitungen, außer dem beantragten Trassenverlauf keine weiteren Trassierungsvarianten ersichtlich, die sich als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen (vgl. zu diesem rechtlichen Maßstab § 43 Abs. 3b EnWG). Abgesehen davon sind in diesem Bereich auch keine ernsthaft in Betracht kommenden anderen Alternativen ersichtlich.

Die geplante Trassenführung nähert sich zwar auf weniger als 400 m dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22/II „Erholungsgebiet Conneforde“ der Gemeinde Wiefelstede an. Der Bebauungsplan weist unter anderem Sondergebiete für Campingplätze und Wochenendhäuser aus. Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP ist für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen ein Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden oder Gebäuden mit vergleichbar sensiblen Nutzungen im Bereich von Bebauungsplänen vorgeschrieben. Die Unterschreitung des 400 m-Abstands begründet allerdings keinen Konflikt mit dem genannten raumordnungsrechtlichen Ziel. Nach der Begründung des LROP sind Wohnhäuser in Gebieten, die nicht dem Dauerwohnen dienen, wie Ferienhaus- oder Campingplatzgebiete, von diesem Schutz ausgenommen.[132] Der raumordnungsrechtliche Wohnungsbegriff knüpft an den bauplanungsrechtlichen Begriff des Wohnens an, welcher eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts kennzeichnet.[133] Campingplätze und Wochenendhäuser erfüllen nicht diese Voraussetzungen.[134] Sie gelten auch nicht als vergleichbar sensible Nutzungen, die einen Abstand von 400 Metern erfordern.[135]

Selbst wenn das raumordnungsrechtliche Ziel anwendbar wäre, wäre es gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG unbeachtlich. Hiernach ist bei einem Ersatzneubau die Prüfung von Alternativen auf den Bereich der bestehenden Trasse und deren unmittelbare Umgebung beschränkt; eine Prüfung außerhalb dieses Bereichs ist nur bei zwingenden Gründen erforderlich (§ 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG). Ziele der Raumordnung, die wie Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP Abstände von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden regeln, stellen keine zwingenden Gründe

---

[132] Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022, S. 99
[133] BVerwG, Beschl. v. 18.12.2023 - 11 VR 2/23 - juris Rn. 13
[134] BVerwG, Urt. v. 21.03.2023 - 4 A 9/21 - juris Rn. 37 f
[135] Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022, S. 101

dar (§ 43 Abs. 3 Satz 5 EnWG). In diesen Fällen besteht keine Verpflichtung, das raumordnungsrechtliche Ziel gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu beachten. Die Regelung des EnWG hebt die Zielbindung nur auf, wenn Alternativen außerhalb des Bestandskorridors geprüft werden müssten, weil der Bestandskorridor durch zwingende Gründe (z. B. gesetzliche Verbote) vollständig gesperrt ist. Im Bereich vor dem Umspannwerk Conneforde betrifft der 400-Meter-Abstandspuffer nur einen Teil des Bestandskorridors. Im nördlichen Teil bestehen jedoch Restriktionen durch ein Wohngebäude, dessen Überspannung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV unzulässig ist. Der verbleibende Raum zwischen dem Abstandspuffer und dem Wohngebäude ist so gering, dass eine Trassenführung ohne Überspannung des Wohngebäudes nicht möglich erscheint. In diesem Fall ist das raumordnungsrechtliche Ziel gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 EnWG nicht zu beachten. Das raumordnungsrechtliche Ziel ist zudem nicht beachtlich, da die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 LROP vorliegen. Der Abstand kann demnach unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Dies ist hier gegeben, da durch den Rückbau bestehender Freileitungen insgesamt eine Verbesserung der örtlichen Situation gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten ist.

2.2.3.17.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer überragenden öffentlichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur (siehe auch § 43 Abs. 3a Satz 1 und Satz 2 EnWG).

2.2.3.17.2.3.1 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching nach dem EnWG (§§ 13, 13a) einbezogen..

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.17.2.3.2 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.[136] Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.[137]

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.[138] Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.[139] Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Conneforde – Unterweser eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.[140]

2.2.3.17.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange

---

[136] dena-Netzstudie II, S. 10.
[137] dena-Netzstudie II, S. 10.
[138] Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, S. 35 f.
[139] Vgl. Säcker, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur, „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, Dezember 2011. S. 16.
[140] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. September 2018 – 4 A 13/17, Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12, Rn. 39.

gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.17.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Das Vorhaben ist wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass die 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen“.[141] Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen vorrangigen Belangen zurückstehen. Diese Wertung teilt auch der Bundesgesetzgeber: Nach § 43 Abs. 3a Satz 1 und Satz 2 EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsfreileitungen als vorrangiger Belang in die Abwägung eingebracht werden. Die vorliegende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde steht hiermit im Einklang.

2.2.3.17.3.2 Aspekte des globalen Klimaschutzes und der nationalen Klimaschutzziele

Die Belange des Klimaschutzes sprechen im Ergebnis für die Realisierung des Vorhabens, weil die positiven klimabezogenen Auswirkungen des Vorhabens die klimaschädlichen Wirkungen deutlich überwiegen (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2.3.8). Die Belange des Klimaschutzes werden deswegen zugunsten des Vorhabens in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.2.3.17.3.3 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das Vorhaben Umbeseilung und teilweiser Neubau der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der

---

[141] Nr. 54 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).

Durchleitung von Strom aus erneuerbaren Energien nach Süden, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung. So dient das planfestgestellte Vorhaben u. a. der nachhaltigen Stromversorgung für den Raum Nordwest-Niedersachsen. Er verbindet die beiden Umspannwerke Unterweser und Conneforde. Insbesondere im Umspannwerk Conneforde werden zukünftig zahlreiche Hoch- und Höchstspannungsleitungen zusammenlaufen. Des Weiteren ist die Schaltanlage Unterweser als Netzverknüpfungspunkt für den Anschluss von Offshore-Windenergie vorgesehen. Ohne die Verstärkung der Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 wird der bestehende 380-kV-Stromkreis Unterweser – Conneforde bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises Unterweser – Elsfleth unzulässig hoch belastet. Im Zuge der Umstellung des deutschen Stromnetzes und der Einführung der leistungsfähigeren 380-kV-Leitungen wird der Ersatz der 220-kV-Bestandsleitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 daher unausweichlich.

2.2.3.17.3.4 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Das Vorhaben berührt notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil neue Masten errichtet werden, was nicht nur mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden ist, sondern auch mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in dem Fachbeitrag Umwelt (Anlage 15.4) sowie dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14.1) im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Das Vorhaben nimmt auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten, den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Neubauleitungen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen. Weil das Vorhaben beispielsweise eine gewisse Neubelastung des Landschaftsbildes nicht vermeiden kann, erfolgt für diese Beeinträchtigung die Zahlung eines Ersatzgeldes (im Einzelnen hierzu unter Ziffer 2.2.3.5.1.9).

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes (unter Anwendung von § 43m EnWG), des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen bei Gehölzinanspruchnahmen und diverse technische Schutzvorkehrungen (Zäune usw.) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit Baggermatratzen o. ä. zu schützen. Wegen des hoch anstehenden bodennahen Grundwassers wird bauzeitlich an

allen Maststandorten eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und sodann wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird (durch Einleitung in geeignete Gräben). Die Einzelheiten hierzu sind unter der Ziffer 2.2.3.7 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziffern 2.2.3.5.1.4 und 2.2.3.4.1.6 Bezug genommen. Da die Bauzeit vergleichsweise kurz ausfällt und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die neue Leitung auf einer Trasse verlaufen wird, die sich räumlich am Trassenverlauf der bestehenden und zurückzubauenden 220-kV-Leitung orientiert und in Abschnitten in sehr geringer Entfernung zu dieser Leitung verläuft, so dass sie die bestehende Trasse teilweise sogar genutzt werden kann. Zudem werden nicht sämtliche Masten neu errichtet. Sofern es technisch möglich ist, werden Bestandsmasten lediglich umbeseilt.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.17.3.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlage wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse kommen. Dies betrifft insbesondere die Stellen, an denen Masten neu errichtet werden.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mensch und Tier sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 2.2.3.4). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.4). Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.3). Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter

Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären.

Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen und sonst schutzwürdigen Objekten entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche an den meisten Immissionsorten die nächtlichen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm einhalten. Damit werden gleichzeitig für diese Immissionsorte auch die Anforderungen nach § 49 Abs. 2b EnWG erfüllt. An manchen Immissionsorten wird zwar der maßgebliche Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm überschritten. Die Überschreitungen betragen zwischen 2 dB (IO 01 und IO 11) und 10 dB (IO 08). Im Zusammenhang mit der Einstufung der witterungsbedingten Koronageräusche als seltenes Ereignis gemäß § 49 Abs. 2b EnWG sind die gutachterlich ermittelten Beurteilungspegel nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als zumutbar im Sinne von § 49 Abs. 2b EnWG zu bewerten. Unzumutbare Schallimmissionen aufgrund des Betriebs der 380-kV-Leitung sind daher nicht zu befürchten (siehe dazu näher oben unter Ziffer 2.2.3.4.3.2).

Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Immissionsrichtwerte. Je nach finalem Bauablauf und eingesetzten Maschinen kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden. Diese Überschreitungen sind aber tendenziell nur bei Einsatz der entsprechenden geräuschintensiven Baumaschinen (Meißel-Bagger und/oder Bohrgerät) an den nächstgelegenen Masten zu erwarten. Nach Angaben der Vorhabenträgerin sind diese besonders lauten Bautätigkeiten auf wenige Tage beschränkt. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit relevanten Lärmimmissionen infolge der Bautätigkeiten zu rechnen (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.4.2.1). Auch mit unzumutbaren Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden ist nicht zu rechnen (siehe Ziffer 2.2.3.4.2.2). Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.17.3.6 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält den nach dem LROP 2022 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich ganz überwiegend ein. Nur im Bereich des Bestandsmastes 24 und im Bereich von Mast 78N bis Mast 82N wird der 400 m-Abstand unterschritten (Anlage 15.4, Kap. 5.2.1, S. 47, sowie oben Ziff. 2.2.3.2.1.2). Der nach dem LROP 2022 grundsätzlich gebotene Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird soweit möglich eingehalten und nur in wenigen Bereichen (siehe Ziff. 2.2.3.2.2.1) unterschritten. In den betroffenen Bereichen hat die Vorhabenträgerin versucht, die Trassenführung im Hinblick auf die Belange des Wohnumfeldschutzes zu optimieren.

Die Trasse wurde so gewählt, dass Unterschreitungen der Abstände so gering wie möglich ausfallen und nach Möglichkeit im Vergleich zur Bestandstrasse verringert werden. Insgesamt reduzieren sich die Abstandsunterschreitungen durch das planfestgestellte Vorhaben von 50 bei der Bestandstrasse auf nunmehr 38 bei der planfestgestellten Trasse.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort ist für jedes der betroffenen Wohngebäude gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 und damit im Ergebnis eine raumverträgliche Trassenführung gewährleistet (siehe dazu Ziffer 2.2.3.2.2.1). In diesen Fällen wird den Vorgaben der Landesraumordnung – unter entsprechender Anwendung der Ausnahmeregelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 – in vollem Umfang Rechnung getragen und ein angemessener Wohnumfeldschutz gewährleistet. Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung des Vorhabens notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen.

Zudem hat die Variantenuntersuchung aufgezeigt, dass geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenführungen, welche den Abstandsgrundsatz von 200 m im Außenbereich einhalten, innerhalb des Bestandskorridors nicht möglich sind. Den Vorgaben der Landesraumordnung wird daher – unter entsprechender Anwendung der Ausnahmeregelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe b) LROP 2022 – ebenfalls Rechnung getragen. Soweit die Belange des Siedlungsschutzes in den Bereichen, in denen der 200 m-Abstand nicht eingehalten werden kann, trotz des angenommenen gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten. Das würde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Übrigen auch dann gelten, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz an den betroffenen Gebäuden nicht vollständig gewährleistet wäre. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 43 Abs. 3a Satz 1 EnWG).

2.2.3.17.3.7 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben wird privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, und die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen für die 380-kV-Leitungen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend

in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzuversetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulassen wird.

Die Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.17.3.8 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der planfestgestellten Leitung kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Rohrleitungen – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.12 vorgesehen. Den von einzelnen Betreibern betroffener Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.17.3.9 Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen

Auch soweit das Vorhaben noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen berührt, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit dem Vorhaben verfolgten überragenden öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten (vgl. § 43 Abs. 3a Satz 1 und Satz 2 EnWG). Angesichts des überragenden Gewichts dieser mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme und die Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer II. und III. Ordnung beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist Folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung an den in den Anlagen 20.1, 20.2 und 20.3 bezeichneten Maststandorten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG.

- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlagen 20.1, 20.2 und 20.3 definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.

Die gegebenenfalls erforderliche Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig (§ 49 Abs. 1 WHG), da die Errichtung der Mastfundamente nicht geeignet ist, sich nachteilig auf das Grundwasser auszuwirken (vgl. Ziffer 2.2.3.7.6.2.1.2.2).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziffer 1.5 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in den Anlagen 20.1, 20.2 und 20.3 aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers und die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörden der Landkreise Wesermarsch, Friesland und Ammerland entschieden.[142]

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziffer 2.2.3.7.6) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern bei Beachtung der unter Ziffer 1.5.2 angeordneten Nebenbestimmungen ebenfalls nicht entgegen. Es sind keine Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im von den vorgenannten Unteren Wasserbehörden der Landkreise Wesermarsch (vgl. Stellungnahme vom 05.05.2025), Friesland (vgl. Stellungnahme vom 05.05.2025) und Ammerland (vgl. Stellungnahme vom 30.04.2025) im Planfeststellungsverfahren jeweils erteilten Einvernehmen – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis im von den zuständigen Unteren Wasserbehörden jeweils erteilten Einvernehmen erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere

[142] BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, Rn. 32.

werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.2).

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Die Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest Außenstelle Oldenburg äußerte in ihrer Stellungnahme zur 1. Deckblattänderung weiteren Abstimmungsbedarf, insbesondere in Hinblick auf die Koordination mit der Trassenplanung der Bundesautobahn A20. Mit den zur Verfügung gestellten Daten könne eine Kollisionsprüfung zwischen Straßen und den geplanten Maststandorten nicht vorgenommen werden. So fehle die Darstellung der geplanten Bundesautobahn A20 samt Rampen und Zufahrten in den Planunterlagen. Trotz Übergabe der Planunterlagen zur Bundesautobahn A20 im Zuge eines gemeinsamen Abstimmungstermins am 10.07.2024, sei auch nach erfolgter 1. Planänderung nicht ersichtlich, dass die Bedarfsplanmaßnahme A20 (Abschnitt 3 zwischen der B437 bei Schwei und der L121 östlich Weserquerung) berücksichtigt wurde. Die geplante Höchstspannungsleitung kreuze die A20 sowie die B212, die im Zusammenhang mit der A20 umgeplant werde. Diese Kreuzung sei in den Planunterlagen allerdings nicht dargestellt. Die entstehende Anbauverbotszone der geplanten Bundesautobahn A20 werde durch die Leitungsquerung berührt. Die 40-m-Grenze sei in den Planunterlagen jedoch nicht ersichtlich. Die Anbauverbotszone sei einzuhalten. Zudem rügt die Stellungnehmerin das Fehlen von Abstands- und Bezugsmaßen in den Planunterlagen. Sie fordert, alle notwendigen Mindestabstände in Höhe und Lage einzuhalten, insbesondere sei der zu elektrisierende Bereich der neuen Stromtrassen in einer ausreichenden Höhe verkehrssicher zu queren. Beschilderungen und Nebenanlagen sowie eine Dammlage und Erhöhung der Fahrbahn, inklusive Überführungsrampen, müssen aus Sicht der Stellungnehmerin in der Höhenplanung der Freileitung Berücksichtigung finden. Die Zufahrts- und Sichtfreiheit sei nicht erkennbar. Es fehle ein Nachweis, dass die erforderlichen Abstände zu den geplanten Fahrbahnhöhen bzw. Überschütthöhen eingehalten werden. Gleiches gelte für einen Ausschluss negativer Auswirkungen der geplanten Baugrundverbesserung auf die Gründung benachbarter Freileitungsmasten. In diesem Zusammenhang weist die Autobahn GmbH des Bundes darauf hin, dass für beide Verkehrswege eine Baugrundverbesserung durch Setzungsvorwegnahme im Überschüttverfahren erfolge. Bei der Mastgründung sei dies als Vorbelastung zu berücksichtigen. Auch seien die Bauzeiten der Stromleitung und der Autobahn abzustimmen, um Konflikte zu vermeiden. Traversen der Leitung reichen bis an die Böschung bzw. Nebenanlagen der geplanten A20. Hierdurch würden Bauarbeiten stark eingeschränkt. Das Befahren und die Unterhaltung müsse gewährleistet bleiben. Dies gelte auch für fast alle Maststandorte, die künftig nicht mehr über eine befestigte Wegeverbindung erreichbar seien. Die Montage und Demontage eines Maststandorts erscheine bei Verkehr kaum möglich. Es seien ggf. Sperrungen und Umleitungen vorzusehen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Lichtquellen der Baustellenbeleuchtung seien so abzuschirmen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden. Die Erreichbarkeit und Unterhaltung der Nebenanlagen

der Autobahn müsse gewährleistet sein. Für Unterhaltung der Bundesautobahn, sonstiger Straßen, Dämme, Unterhaltungswege, Gräben und Bauwerke benötige man ständigen Zugang und Arbeitsflächen. Die Stellungnehmerin erklärt ferner, dass im Zuge des Autobahnbaus geplante Kompensationsmaßnahmen nicht betroffen seien.

Hierzu ist festzustellen, dass die geplante Bundesautobahn A20 entgegen der Aussage der Stellungnehmerin in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt werden. So findet sich eine Darstellung der geplanten Bundesautobahn A20 in den Lage- und Grunderwerbsplänen, Anlage 6.2. Zudem fand am 04.06.2025 ein weiterer Abstimmungstermin zwischen der Stellungnehmerin und der Vorhabenträgerin statt. Als Ergebnis dieses Termins wurde festgehalten, dass keine Konflikte in Hinblick auf Höhe und Standorte der geplanten Masten und der geplanten Bundesautobahn A20 bestehen. Die Errichtung der A20 ist unter dem gegenständlichen Vorhaben möglich. Erforderliche Abstände und Höhen zwischen der Stromleitung LH-14-302 Unterweser – Conneforde und der Autobahn A20 sind eingehalten. Eine Traverse der Stromleitung berührt zwar die entstehende Bauverbotszone der geplanten Bundesautobahn A20; beeinträchtigt aber nicht deren Nebenanlagen. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG von dem Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG ist allerdings aufgrund mangelnder Verfestigung der Planung der Bundesautobahn A20 nicht erforderlich (siehe Ziffer 2.2.3.14.4).

Die Autobahn GmbH weist zudem darauf hin, dass die Maßnahme Küstenautobahn A20 im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs eingestuft sei. Ferner sei die A20 im Landesraumordnungsprogramm sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Autobahn verankert. Die Trassenführung der Bundesautobahn A20 gebe die Lage der Maststandorte vor.

Diesbezüglich stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass als Ergebnis der vorgenannten Abstimmung von Vorhabenträgerin und Stellungnehmerin das nicht Vorliegen von Konflikten in Hinblick auf Höhe und Standorte der geplanten Masten und der geplanten Bundesautobahn A20 bestätigt wurde. Beide Vorhaben – die 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 und die geplante Bundesautobahn A20 (Abschnitt 3 zwischen der B437 bei Schwei und der L121 östlich Weserquerung) – können realisiert werden. Eine weitergehende Berücksichtigung der geplanten Bundesautobahn A20 ist aufgrund mangelnder Verfestigung der Planung nicht angezeigt.

Weiterhin erklärt die Autobahn GmbH des Bundes, dass die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der A20 und A29 nicht beeinträchtigt werden darf. Arbeiten im Bereich seien mit der Autobahn GmbH und Autobahnmeisterei abzustimmen. Die Stellungnehmerin weist zudem darauf hin, dass sich der Wildschutzzaun an der Grabenböschung befinde. Im Bereich der Böschung liegen ferner neben AUSA-Kabeln und LWL weitere Leitungstrassen anderer Versorgungsträger. Auch diesbezüglich müssen Zuwegungen für die Unterhaltung erhalten bleiben. Sämtliche bauliche Anlagen, die im Zuge des Leitungsbaus, in der Anbauverbotszone hergestellt werden, seien durch den Bauherrn nach Beendigung der Bauarbeiten entschädigungslos zu entfernen. Alle sonstigen Anlagen der Autobahn (z.B. Zäune, Rohrdurchlässe,

Gräben, Wirtschaftswege) seien in Ursprungszustand zu versetzen. Die Stellungnehmerin fordert zudem die digitale Übergabe neuer Bestandspläne.

Den Anliegen der Stellungnehmerin wird – soweit für das Planfeststellungsverfahren relevant – durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.8 Rechnung getragen. Zudem ergab der Abstimmungstermin am 04.06.2025 zwischen Vorhabenträgerin und Stellungnehmerin, dass auch bei der Kreuzung der Stromleitung LH-14-302 Unterweser – Conneforde und der Bundesautobahn A29 alle Mindestabstände eingehalten werden. Hinsichtlich der Berücksichtigung der geplanten Bundesautobahn A20 ist auf vorstehende Ausführungen zu verweisen.

Die Stellungnehmende weist auf die erforderlichen Anträge für eine Einschränkung von Verkehrsflächen bzw. des Straßenraums nach § 45 StVO sowie für die Ausnahmegenehmigung für ein kurzzeitiges Betreten des Verkehrsraums nach § 46 Abs. 2 StVO hin. Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie habe diesen Hinweis zur Kenntnis genommen.

Soweit die Stellungnehmende auf die erforderlichen Anträge für eine Einschränkung von Verkehrsflächen bzw. des Straßenraums nach § 45 StVO sowie auf die Ausnahmegenehmigung für ein kurzzeitiges Betreten des Verkehrsraums nach § 46 Abs. 2 StVO hinweist, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass diese nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst sind und daher nicht miterteilt werden konnten.

2.4.1.2 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH weist darauf hin, dass sich die Planung innerhalb der Leitungsschutzbereiche ihrer 110-kV Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen befinde. Bei Einhaltung im Einzelnen benannter Hinweise für die Hochspannungsfreileitungen und Fernmeldeleitungen beständen keine Bedenken. Die Vorhabenträgerin sagt eine Berücksichtigung der Hinweise in der Bauausführung zu. Soweit die Hinweise für das planfestgestellte Leitungsvorhaben von Relevanz sind, sind sie zudem durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.12.2 abgesichert.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung hat die Avacon Netz GmbH keine neuen Einwände oder Anregungen vorgetragen.

2.4.1.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass durch das planfestgestellte Vorhaben Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher zum gegenständlichen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.

2.4.1.4 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erklärt, dass verschiedene militärisch genutzte Liegenschaften, die sie als Eigentümerin an die Bundeswehr vermietet, durch das planfestgestellte Vorhaben berührt werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften falle in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Die Stellungnehmerin weist vorsorglich

darauf hin, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden dürfen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt und sah eine Beeinträchtigung der betreffenden Belange nicht gegeben (siehe Ziffer 2.4.1.3).

2.4.1.5 Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) führt aus, dass das Leitungsvorhaben die vorhandenen Eisenbahnstrecken 1503 bei Bahn-km 37,2 bis Bahn-km 37,4 und die Bahnstrecke 1522 bei Bahn-km 24,9 bis Bahn-km 25,1 kreuzt. Aus Sicht der DB AG und ihren Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der in ihren Stellungnahmen vom 23 April 2024 sowie 17. März 2025 genannten Bedingen/Auflagen und Hinweise keine Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen beauflagt (s. Ziffer 1.3.2.9).

2.4.1.6 Deutsche Glasfaser

Die Deutsche Glasfaser weist allgemein für Auskünfte auf ihr Liegenschaftsportal unter „https://planauskunft.inexio.net“ hin. Sie teilt mit, dass Leitungen ihres Unternehmens von dem planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen sind.

2.4.1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass der Trassenverlauf der Höchstspannungsleitung mehrere erdverlegte und oberirdische Telekommunikationsanlagen kreuzt. Sie sieht sich in ihrem Interesse an einer ungestörten Nutzung ihres Netzes beeinträchtigt. Insbesondere im Bereich vorhandener Straßen und Wege lägen Telekommunikationslinien, die gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden müssten. Zur Abwehr von Störungen seien Schutzvorkehrungen anzubringen. Die Stellungnehmerin bittet die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Ebenso sei darauf zu achten, dass bei der Bauausführung Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich bleibt. Insbesondere sollen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Informationen über die Lage der Telekommunikationslinien sollten bereits vor Baubeginn eingeholt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung dieser Forderungen in der Bauausführung zu. Zudem fanden weitere Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Stellungnehmerin statt, in deren Verlauf die Stellungnehmerin bestätigte, dass aus ihrer Sicht nichts gegen die Inbetriebnahme des gegenständlichen Vorhabens spreche.

Den Forderungen der Stellungnehmerin wird – soweit erforderlich – durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.12.3 Rechnung getragen

2.4.1.8 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sieht ihre Belange bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Die Stellungnehmerin weist darauf

hin, dass durch die Masten 71 bis 82N Hindernisflächen des Sonderflugplatzes Wiefelstede/Conneforde betroffen sein können und regt eine Beteiligung der Landesluftfahrtbehörde an. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Luftverkehrsbehörde wurde beteiligt (siehe hierzu Ziffer 2.4.1.26).

2.4.1.9 Equinor Deutschland GmbH

Die Equinor Deutschland GmbH teilt mit, dass eine Stellungnahme durch die PLEdoc GmbH erfolgt (siehe hierzu Ziffer 2.4.1.32).

2.4.1.10 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH weist in ihren Stellungnahmen vom 14.03.2024 und 04.04.2024 auf bestehende Versorgungsleitungen und Anlagen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe hierzu hin, insbesondere auf Gas-Hochdruckleitungen. Das Erdgashochdrucknetz könne durch Näherung der Baumaßnahmen beeinflusst werden. Die Stellungnehmerin bittet um Beachtung der im Einzelnen benannten Hinweise.

Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, dass im Zuge der 1. Planänderung der geplante Neubau des Mastes 28N entfalle und daher Leitungsschutzbereiche von Anlagen der EWE Netz GmbH nicht mehr berührt würden.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung erklärte die EWE Netz GmbH sodann, dass keine Versorgungsleitungen oder -anlagen des Unternehmens von dem planfestgestellten Vorhaben betroffen seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher die ursprünglichen Stellungnahmen als erledigt an.

2.4.1.11 ExxonMobil Production GmbH

Die ExxonMobil Production GmbH teilt mit, dass Anlagen und Leitungen der Gesellschaften BEB Erdöl und Erdgas GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH von dem planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen seien.

2.4.1.12 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt erklärt in seiner Stellungnahme vom 19.04.2024, dass sich den Unterlagen keine Hinweise auf einen Umgang mit den Belangen des Bundesbedarfsplans Fernstraßen entnehmen ließe. Die Stellungnehmerin fordert die Berücksichtigung des Bedarfsplanprojekts Bundesautobahn A20 in den Planunterlagen. Daneben verweist die Stellungnehmerin auf die anbaurechtlichen Bauverbots- bzw. -beschränkungszonen und die damit verbundenen Genehmigungs- bzw. Zustimmungserfordernisse nach § 9 Abs.1 und 2 FStrG. Zudem regt die Stellungnehmerin eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes an.

In seiner Stellungnahme vom 30.04.2025 zur 1. Deckblattänderung gibt das Fernstraßen-Bundesamt an, dass laut den Planunterlagen das Spannfeld der Masten 9N bis 10 N die geplante Bundesautobahn A20 sowie das Spannfeld der Masten 66N bis 67N die bestehende Bundesautobahn A29 quere. Die Stellungnehmerin verweist erneut auf die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und stellt klar, dass diese auch für Leitungsmasten und Leitungen gelten. In

den Planunterlagen sei daher eine Darstellung der Bauverbots- und -beschränkungszonen gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn mit aufzunehmen. Auch sei der genaue Abstand der baulichen Anlagen zu den Autobahnen anzugeben. Ferner seien Gründe für eine ggf. zu beantragende Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG in die Planfeststellungsunterlagen einzubringen.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass im Zuge der Planung der Bundesautobahn A20 eine Unterbauungsanfrage für die Bestandsleitung gestellt worden sei. Diese habe ergeben, dass der Maststandort 9 erhalten werden könne. Im Zuge der vorliegenden Planung habe man sich daher bei der Wahl für die Errichtung des Maststandorts 9N am Bestand orientiert. Zwischen Mastschaft und der geplanten Fahrbahnkante werde ein Abstand von mehr als 40 m eingehalten. Es habe am 10.07.2024 ein Abstimmungsgespräch mit der Autobahn GmbH des Bundes stattgefunden, in welchem der Standort des Mastes 9N bestätigt worden sei. Weiter führt die Vorhabenträgerin aus, dass sich der Mast 67N in Annäherung zur Bundesautobahn A29 befinde (Abstand 43 m). Auch dieser Maststandort halte einen Abstand von mehr als 40 m zur Bundesautobahn ein und befinde sich damit lediglich in der Baubeschränkungszone. Eine etwaige Genehmigung soll Teil des Planfeststellungsbeschlusses sein. Eine Abstandvergrößerung auf mehr als 100 m sei im Falle der geplanten Bundesautobahn A20 aufgrund der Querungslänge nicht möglich, da dies zu einer Überschreitung der maximal möglichen Feldlänge führen würde. Bei der Querung der Bundesautobahn A29 würde eine Abstandsvergrößerung mehr als 100 m eine Veränderung der Trassenachse der geplanten Leitung nach sich ziehen. Dies würde einen zusätzlichen Maststandort erfordern und damit eine Erhöhung des Gesamteingriffs verursachen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zustimmung zur Errichtung des Mastes 67N in der Baubeschränkungszone der Bundesautobahn A29 nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 FStrG erteilt. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch den Mast, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten (siehe Ziffer 2.2.3.14.3). Die Erteilung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG von dem Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG für die Errichtung des Mastes 9N im Umfeld der geplanten Bundesautobahn A20 (laut Erklärung der Vorhabenträgerin im Rahmen der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes (Ziffer 2.4.1.1) berührt zumindest die Traverse des Mastes Nr. 9N die Baubeschränkungszone der geplanten Bundesautobahn A20) ist aufgrund mangelnder Verfestigung der Planung der Bundesautobahn A20 nicht erforderlich (siehe Ziffer 2.2.3.14.4). Durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.8.6 ist sichergestellt, dass für Bauarbeiten in der Bauverbots- bzw. -beschränkungszone den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast rechtzeitig detaillierte Planunterlagen (insbes. Lagepläne und Schnitte), inklusive Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße, zu übermitteln sind.

2.4.1.13 GASCADE Gastransport GmbH

Die GASCADE Gastransport GmbH teilt für sich und im Auftrag der SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH mit, dass Anlagen

der genannten Unternehmen von dem planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen seien. Diese Mitteilung wiederholte die Stellungnehmerin auch im Rahmen der Online-Konsultation.

2.4.1.14 Gastransport Nord GmbH

Die Gastransport Nord GmbH teilt mit, dass sich im Bereich des planfestgestellten Vorhabens keine Erdgashochdruckleitungen des Unternehmens befinden.

2.4.1.15 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH teilt mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen sind.

2.4.1.16 Gemeinde Jade

Die Gemeinde Jade gibt in ihrer Stellungnahme vom 19.04.2024 an, dass mehrere Straßen in ihrem Gemeindegebiet von der Planung betroffen sind. Diese Straßenzüge seien mit einer Tonnagebeschränkung versehen und weisen einen schlechten Zustand auf. Zudem weisen die Straßen nur eine geringe Breite auf. Die Ölstraße führe über mehrere Brücken, von denen eine bereits auf 3,5t Gewicht beschränkt sei. Die Stellungnehmerin bittet die Nutzung der Straßen vor Beginn der Bauarbeiten mit ihr abzustimmen, ggf. sei eine Besichtigung der Straßen vor Ort erforderlich. Weiter weist die Stellungnehmerin auf für das Befahren der gewichtsbeschränkten Straßen/Brücken mit einem höheren Gesamtgewicht zu beantragende Ausnahmengenehmigungen beim Landkreis Wesermarsch hin. Zudem fordert die Stellungnehmerin für die betroffenen gemeindeeigenen Straßen und Brücken ein Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Bauarbeiten. Die Ergebnisse seien ihr zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss der Bauarbeiten soll ein Vorher-Nachher-Vergleich durch einen unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Beschädigte Straßen sollen von der Vorhabenträgerin wieder in Stand gesetzt werden. Sollten während der Bauzeit Schäden festgestellt werden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sei eine unverzügliche Instandsetzung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin sagt die Durchführung eines entsprechendes Abstimmungstermins sowie die Beantragung entsprechender Ausnahmegenehmigungen und den Abschluss einer Vereinbarung mit der Stellungnehmerin vor Beginn der Nutzung der Straßen zu. In dieser sollen Einzelheiten zur Nutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege (bspw. Beweissicherung) sowie eine Freistellung der Gemeinde von Nachteilen, die durch eine Benutzung der Straßen entstehen, geregelt werden. Die Vorhabenträgerin erklärt, durch Nutzung entstandene Schäden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen sowie geeignete diesbezüglich Sicherungsmaßnahmen zu treffen und die Schäden zu beseitigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die für eine während der Bauphase über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nach § 18 NStrG erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist nicht zu befürchten (siehe Ziffer 2.2.3.14.5.1). Den Anliegen der Stellungnehmerin wurde durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.8 Rechnung getragen.

Darüber hinaus bekundet die Stellungnehmerin Unterstützung für betroffene Gemeindebürger und fordert eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den von diesen erhobenen Einwendungen, insbesondere im Hinblick auf Zuwegungen und Schäden an vorhandenen Häusern aufgrund der Bauarbeiten, Grundwasserabsenkung, Tiefengründung, Schwerlastverkehr.

Die Vorhabenträgerin weist hierzu auf die im Zuge der 1. Deckblattänderung vorgelegten Untersuchungen zu Erschütterungen und Grundwasserabsenkungen hin.

Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die Behandlung der Einwendungen unter Ziffer 2.4.2.

2.4.1.17 Gemeinde Ovelgönne

Die Gemeinde Ovelgönne erhebt keine Einwendungen gegen das planfestgestellte Vorhaben. Die Stellungnehmerin fordert daneben, dass im Falle der Nutzung von lastbeschränkten Straßen mit Fahrzeugen oberhalb der Lastbeschränkung ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird sowie die Wiederherstellung der Straßen in gleicher Art und Güte.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Regelungen zu Beweissicherungen und Wiederherstellung der genutzten Straßen über die Sondernutzungsverträge mit der Gemeinde abzudecken.

Die Planfeststellungsbehörde hat die für eine während der Bauphase über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nach § 18 NStrG erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist nicht zu befürchten (siehe Ziffer 2.2.3.14.5.1). Für die übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der vorgenannten straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht entbehrlich. Den Anliegen der Stellungnehmerin wurde durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.8 Rechnung getragen.

2.4.1.18 Gemeinde Stadland

Die Gemeinde Stadland weist darauf hin, dass sie im Gebiet des Umspannwerks Unterweser, Mast 2 bis 34 bzw. 34N durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen sei.

<u>Verkehrslärm</u>

Sie fordert, dass neben der Einhaltung der AVV Baulärm auch auf öffentlichen Straßen, Wegen, Privatflächen und Baustellenzufahrten Lärmbelästigungen zu vermeiden seien.

Die Vorhabenträgerin verweist unter Bezugnahme auf das Baulärmgutachten darauf, dass sich der Geltungsbereich der AVV Baulärm auf den Betrieb der Baumaschinen und das Bauverfahren beim Einsatz auf der Baustelle beschränke. Es existierten keine Anforderungen an den Schallschutz hinsichtlich des baustellenbedingten Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen. Die Vorhabenträgerin stellt die Möglichkeit in Aussicht, dass in begründeten Einzelfällen geprüft werden könne, ob baustellenbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen zu

ortsunüblichen Belastungen führe und ggf. durch organisatorische Maßnahmen gemindert werden könne. Generell sei im Zuge der Baumaßnahmen an den jeweiligen Masten mit einem eher geringen LKW-Aufkommen von maximal bis zu 40 LKW pro Tag zu rechnen. Lediglich über einen kurzzeitigen Zeitraum von maximal wenigen Wochen sei mit einem höheren LKW-Verkehrsaufkommen zu rechnen. Insbesondere in den Zeiträumen mit erhöhtem LKW-Verkehrsaufkommen bestünde allgemein die Möglichkeit, in der konkretisierenden Bauausführungsplanung weitere organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschimmissionen durch den Baustellenverkehr, wie beispielsweise eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit in der Nähe von Wohnhäusern zu prüfen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt wurde. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass je nach finalem Bauablauf und eingesetzten Maschinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags nicht ausgeschlossen werden können. Diese Überschreitungen seien aber tendenziell nur bei Einsatz der entsprechenden geräuschintensiven Baumaschinen (Meißel-Bagger und/oder Bohrgerät) an den nächstgelegenen Masten zu erwarten. Nach Angaben der Vorhabenträgerin seien diese besonders lauten Bautätigkeiten auf wenige Tage beschränkt. Die hier baubedingten Geräuschimmissionen seien damit aus fachlicher Sicht nicht als Dauergeräusche einzustufen. Die prognostischen Beurteilungspegel unterschritten in den meisten Lastfällen und Leitungsbereichen den maximalen Beurteilungspegel von L_r = 77 dB(A), nach welchem an allen Immissionsorten noch von einer Einhaltung des maximal zulässigen Innengeräusches von 45 dB(A) tags bei geschlossenem zweischalig verglasten Fenster ausgegangen werden könne. Somit seien alle von den Baugeräuschen hervorgerufenen Beurteilungspegel prinzipiell zumutbar. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser ist nicht mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Baulärm zu rechnen. Im Rahmen des Baulärmgutachtens wurden auch die zu erwartenden Lärmimmissionen des Betriebs der Baustellenfahrzeuge auf der Baustelle einbezogen. Kraftfahrzeuge, die nicht auf der Baustelle betrieben werden, sondern sich im öffentlichen Straßenraum bewegen, unterliegen dagegen nicht der AVV Baulärm. Auf öffentlichen Verkehrswegen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mit relevanten Lärmimmissionen infolge des Baustellenverkehrs zu rechnen. Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Angesichts des geplanten LKW-Aufkommens ist nicht mit einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrslärmbelastung auf den öffentlichen Straßen auszugehen.

<u>Zuwegung</u>

Weiter verweist die Stellungnehmerin darauf, dass für den Großteil der Gemeindestraßen im Gemeindegebiet eine Lastbeschränkung von 5 t Gesamtlast bestünde. Ausnahmen hiervon seien mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde, Landkreis Wesermarsch, bis zu 11 t bzw. für Betonfahrzeuge und andere nicht teilbare Lasten bis 16 t möglich. Für Fahrten über den genannten Begrenzungen seien Sondernutzungen bei der Stellungnehmerin als

Straßenbaulastträger zu beantragen. Die Bearbeitungszeit betrage aktuell bis zu drei Monaten. Der Vorhabenträgerin empfiehlt die Stellungnehmerin, dass sie im Rahmen der Vergabe von Bauaufträgen den Bietern eine Inaugenscheinnahme der Straßen vor Angebotsabgabe auferlegt. Für Bieter bestünden umfassende Informationsmöglichkeiten zu dieser Thematik seitens der Gemeinde. Sondernutzungen von Gemeindestraßen würden lediglich im Einzelfall und für den Transport nichtteilbarer Lasten erteilt. Die Bearbeitungszeit betrage mindestens acht Wochen. Zudem weist die Stellungnehmerin darauf hin, dass für Sondernutzungen von Gemeindestraßen stets ein Beweissicherungsverfahren von einem unabhängigen Gutachter vor und nach der Nutzungszeit durchzuführen sei. Eine Gewähr für die Zustimmung für eine Sondernutzung einer Straße werde an dieser Stelle nicht übernommen. Es empfehle sich für Auftragnehmer von Fahrten mit einer höheren Last als 5 t Gesamtgewicht über Gemeindestraßen, diese sehr frühzeitig bei der Stellungnehmerin anzuzeigen. Weiter weist die Stellungnehmerin darauf hin, dass landwirtschaftlicher Verkehr auf den Gemeindestraßen Vorrang habe. Diese seien insbesondere während zur Flächenbestellung, Erntezeiten, zum Viehtrieb, für Futtermittel- und Milchtransporte auf bestimmte Fahrzeiten angewiesen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und weist darauf hin, dass zwischen der Vorhabenträgerin, dem ausführenden Bauunternehmen und der Stellungnehmerin am 10.06.2025 und am 17.06.2025 Abstimmungstermine stattgefunden haben. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die logistische Belieferung der Mastbaustellen so zu gestalten, dass die von der Stellungnehmerin geforderten Tonnagebeschränkungen eingehalten werden (siehe Ziffer 1.6.2). Die benannten Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der im folgenden aufgeführten Gemeindestraßen sollen – soweit möglich – Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden. Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass die Stellungnehmerin die Tonnagebeschränkungen lediglich als zulässige Gesamtlast angebe. Eine Klassifizierung nach Achslast sei nicht vorgenommen worden. Dies werde voraussichtlich zu einem erhöhten Baustellenverkehr führen. Dies hätte Mehrkosten und eine längere Bauzeit zur Folge.

Die Planfeststellungsbehörde hat die für eine während der Bauphase über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nach § 18 NStrG erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist nicht zu befürchten (siehe Ziffer 2.2.3.14.5.1). Den Anliegen der Stellungnehmerin wurde durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.8 Rechnung getragen. Für die übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der vorgenannten straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht entbehrlich. Den Forderungen hinsichtlich des Vorrangs von landwirtschaftlichem Verkehr kann die Planfeststellungsbehörde nicht entsprechen. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens zurückstehen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege). Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert. Die danach verbleibenden

Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen entgegenstünden. Im Übrigen wird hierzu auf Ziffer 2.2.3.11.2 verwiesen.

Speziell für die geplante Zuwegung zu den Masten 2 bis 7 über die Gemeindestraße Düddinger Straße weist die Stellungnehmerin auf die Lastbeschränkung von 16 t Gesamtlast hin. Eine Ausnahme sei bis zu 24 t Gesamtlast möglich. Eine weitergehende Sondernutzung könne nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass an den benannten Maststandorten lediglich eine Umbeseilung stattfinde. Für diese Maßnahme sei der Einsatz von schweren Fahrzeugen nicht notwendig. Die Lastbeschränkung von 16 t werde nicht überschritten.

Die Planunterlagen bestätigen die Aussage der Vorhabenträgerin, dass an den Maststandorten Mast Nr. 2 bis Nr. 7 lediglich eine Umbeseilung geplant ist (Anlage 6.2, Blatt 2). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit schwerem Bauverkehr zu rechnen. Es spricht daher nichts dafür, dass hier die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Auch hinsichtlich der Zuwegung zu den Masten 8 bis 9 und 9 N über die Gemeindestraßen Nordenhamer Straße und Beckumer Straße macht die Stellungnehmerin nähere Angaben. Die Stellungnehmerin führt aus, dass die Nordenhamer Straße schmal, aber nicht lastbeschränkt sei. Die Beckumer Straße sei lastbeschränkt mit 5 t Gesamtlast und als Zuwegung ungeeignet. Insbesondere Fahrten mit großen Mobilkränen und schweren Lasten zum Rückbau und zur Neuerrichtung der Masten 9 / 9 N seien zu vermeiden. Die ungefähr 3,5 m schmale Fahrbahn liege auf einem schmalen Damm zwischen einem Sieltief und Graben. Beidseitig der Straße befänden sich nur schmale Böschungen, weshalb die Straße für schwere Lasten nicht ausreichend standsicher sei. Die Fahrbahn kippe in Richtung des Grabens ab. Der Siel sei bereits verbaut worden, um ein Abrutschen der Fahrbahn in das Sieltief zu verhindern. Begegnungsverkehre von Baustellenverkehr und landwirtschaftlichem Verkehr sowie Bussen seien aufgrund des geringen Querschnitts der Beckumer Straße und wegen fehlender Ausweichmöglichkeiten kaum möglich. Aus diesen Gründen könne eine Sondernutzung der Beckumer Straße nicht in Aussicht gestellt werden. Die Stellungnehmerin verweist auf die Möglichkeit der Anlage einer ungefähr 500 m langen temporären Parallelstraße von der Nordenhamer Straße über Grünländereien als Alternative. Bereits bei der Ertüchtigung dieser und weiterer in der Trasse betroffenen Masten sei dieses Verfahren erfolgreich praktiziert worden. Diese Möglichkeit sei der Vorhabenträgerin im Zuge eines Ortstermins mitgeteilt worden. Der bekannte Zustand der Beckumer Straße lasse keine Transporte über die mögliche Ausnahme von 11 t Gesamtlast zu. Neben Straßen- und Bodenbruch seien auch Schäden am Sielufer und am Graben zu erwarten. Insbesondere werden auch die schmalen Böschungen Schaden nehmen. Falls die Vorhabenträgerin die aufgezeigte Alternative nicht darstellen könne, werde sich die Gemeinde als Straßenbaulastträger vor Beginn einer Sondernutzung die Erneuerung des befahrenen Streckenabschnitts sowie die Wiederherstellung der Böschungen und der Gewässerufer der Beckumer Straße durch die Vorhabenträgerin in Form einer Bürgschaft zusichern lassen. Die Gemeinde könne im Falle einer Sondernutzung der Beckumer Straße die

Verkehrssicherheit nicht in Aussicht stellen. Die Beckumer Straße werde für Dauer der Sondernutzung bis zur Abnahme der erneuerten Straße die Verkehrssicherungspflicht an den Vorhabenträger übertragen. Die Straßenerneuerung und Wiederherstellungsarbeiten seien unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten an den Maststandorten 8 und 9 N durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass im Zuge der 1. Deckblattänderung die Nutzung der Beckumer Straße größtenteils entfalle. Zu den Masten 8 und 9 werde eine Zuwegung südlich der Straße auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert. Die Masten 10 und 11 werden über die K 191 / Oberdeich sowie landwirtschaftliche Flächen erschlossen. Die Beckumer Straße werde lediglich für die Einrichtung einer Ankerfläche bei Mast 11 und eines Schutzgerüstes bei Mast 10 N auf einer Länge von ca. 750 m ab der K 191 / Oberdeich in Anspruch genommen. Hierzu sei lediglich leichter Verkehr zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Pläne (Anlage 5.2, Blatt 1 und Anlage 6.2, Blatt 3) davon vergewissert, dass die Zuwegung zu den Maststandorten 8 bis 9 und 9 N nach der 1. Deckblattänderung im Rahmen der Baumaßnahmen nicht mehr über die Beckumer Straße geführt wird. Das Vorbringen der Stellungnehmerin hat sich daher erledigt.

Zu der geplanten Zuwegung zu den Masten 14 bis 16/16N über die Straße Hoben und Willenweg erklärt die Stellungnehmerin, dass die Interessengemeinschaft bzw. der Realverband Hoben Eigentümer der Straße sei. Die Stellungnehmerin weist im Interesse der Eigentümer darauf hin, dass die Straße Hoben / Willenweg als Wirtschaftsweg auf einem schmalen Damm mit beidseitig angelegten Entwässerungsgräben erstellt und die Tragfähigkeit daher reduziert sei. Nach dem Überfahren mit schweren Lasten sei eine umfangreiche Wiederherstellung der Straße angezeigt. Als alternative Zuwegung käme eine Verlängerung der Baustellenzufahren zum Maststandort 13 in Betracht.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass an den Maststandorten 14 bis 16 nur eine Umbeseilung stattfinde. Ein Überfahren der Wege Hoben / Willenweg mit schweren Lasten sei daher nicht notwendig.

Die Planunterlagen bestätigen die Aussage der Vorhabenträgerin, dass an den Maststandorten Mast Nr. 14 bis Nr. 16 lediglich eine Umbeseilung geplant ist (Anlage 6.2, Blatt 4). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit schwerem Bauverkehr zu rechnen. Durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.8.1 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, ggf. erforderliche Nutzungsvereinbarungen mit Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

Ferner könne die Stellungnehmerin eine Sondernutzungserlaubnis für die vorgesehene Nutzung der Gemeindestraße Athingsweg als Zuwegung zu den Masten 17/17N bis 21 nicht in Aussicht stellen. Die Straße sei im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens gerade erst vollständig neu hergestellt worden. Es sei volkswirtschaftlich nicht vertretbar, dass eine neue Straße durch Schwerlasttransporte aufgrund der fragilen Untergrundverhältnisse wieder zerstört werde. Zudem sei auch für den nicht ausgebauten Abschnitt des Ahtingswegs, ab

Obernstraße bis Niedernstraße, einer 2, 5 m breiten Betonstraße auf nicht tragfähigem Unterbau, keine Sondernutzung möglich. Eine Erschließung der Baustellenzufahrten zu den Masten 17/17N bis Mast 21 von Süden, Bundesstraße 437, über die Niedernstraße sei aufgrund eines auf 16 t begrenzten, tragfähigem Brückenbauwerks über das Strohauser Sieltief nicht möglich. Die Stellungnehmerin fordert, die Zuwegung zu den Masten 17/17N und 18 über den südlicher gelegenen Frerichsweg zu planen. Dort befände sich nur ein Wegeseitengraben. Dem Vorhabenträger habe man bereits in einem Ortstermin die Nutzung des Frerichsweges zugewiesen. Eine kritische Abbiegung, aus südlicher Richtung nach Osten nördlich der Hofstelle Niedernstraße 1, könne durch eine parallele Verlegung der Zuwegung im Bereich der Hofstelle vereinfacht realisiert werden. Diese Route ergäbe eine Einsparung der Wege- und Straßennutzung von ca. 1,7 Kilometern.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass die Masten 17 bis 21 nicht über den Ahtingsweg, sondern über die B 437 und den Frerichsweg angebunden werden. Auch in diesem Bereich finde kein Neubau von Masten statt und es werden lediglich Kleintransporter bzw. Klein-LKW für die Anlieferung von technischem Material benötigt. Eine separate Zuwegung nördlich der Hofstelle Niedernstraße 1 sei somit nicht notwendig, da der vorhandene Kurvenradius für die vorgesehenen Kleintransporter ausreiche.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Pläne (Anlage 5.2 Blatt 1, Anlage 5.3 W60) davon vergewissert, dass die Zuwegung zu den Maststandorten 17 und 17N bis 21 nach der 1. Deckblattänderung im Rahmen der Baumaßnahmen nicht mehr über den Ahtingsweg geführt wird. Das Vorbringen der Stellungnehmerin hat sich daher erledigt.

Hinsichtlich der Zufahrt zu dem Mast 22 von der Bundesstraße 437 über die Erschließungsstraße des Gewerbegebiets teilt die Stellungnehmerin mit, dass diese Straße nicht lastbeschränkt sei. Zum geplanten weiteren Verlauf der Trasse über Privatgelände habe die Vorhabenträgerin mit dem Eigentümer zu verhandeln. Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis.

Durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.8.1 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin verpflichtet, ggf. erforderliche Nutzungsvereinbarungen mit Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die erforderliche Grundinanspruchnahme zudem in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen.

Zu der geplanten Zuwegung zu den Masten 27 bis 31 über die Burenreege als Zufahrtstraße teilt die Stellungnehmerin mit, dass eine Sondernutzung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Die Burenreege sei im Rahmen eines laufenden Flurneuordnungsverfahrens neu hergestellt worden. Es sei volkswirtschaftlich nicht vertretbar, dass eine neue Straße durch Schwerlasttransporte aufgrund der fragilen Untergrundverhältnisse wieder zerstört werde. Die Zuwegung sei alternativ über die Landesstraße 855 (Kötermoorer Straße), der südlichen Burenreege sowie der südlichen Achterstädter Straße zu planen. Die Stellungnehmerin ergänzt zudem, dass der Nord-Süd-Verlauf der Burenreege, von der Bundesstraße 437 bis zur Hochspannungstrasse, gänzlich als Zufahrt zu meiden sei. Dadurch werde auch die Ostwest-

Verbindung Landesstraße 855 (Kötermoorer Straße) zur Burenreege entbehrlich und es ergäbe sich eine Streckeneinsparung von 4 Kilometern.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass die Masten 27 bis 31 hauptsächlich über die L 855 (Kötermoorer Straße) und den südlichen Teil der Burenreege angefahren werde. Die Masten 27 N und 28 N würden nach neuester Planung nicht neu errichtet, es finde lediglich eine Umbeseilung statt. Somit sei im gesamten Bereich der Masten 27 bis 31 kein Schwerlastverkehr erforderlich. Der westliche Teil der Burenreege (von Norden nach Süden verlaufend) werde als Ausweichroute für Kleintransporter / Klein-LKW beibehalten. Eine West-Ost-Verbindung zwischen der Burenreege und der L855 entfalle.

Die Planunterlagen bestätigen die Aussage der Vorhabenträgerin, dass an den Maststandorten Mast Nr. 27 bis Nr. 31 lediglich eine Umbeseilung geplant ist (Anlage 6.2, Blatt 7, 8, 38). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit schwerem Bauverkehr zu rechnen. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist somit nicht zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.3.2.8.2 wird zudem sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Das Entstehen eines finanziellen Schadens zu Lasten der Stellungnehmerin ist daher nicht zu besorgen.

Weiter teilt die Stellungnehmerin zu der geplanten Zuwegung über Kreisstraße 330 (Schwarzer Weg) und der Gemeindestraße Kötermoorer Querweg zu den Masten 34/34N und 35/35N (bereits auf dem Gebiet der Gemeinde Jade) mit, dass eine Sondernutzung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Der Kötermoorer Querweg sei mit 5 t lastbeschränkt. Ausnahmen seien bis 25 t möglich. Im Rahmen eines laufenden Flurneuordnungsverfahrens sei der Kötermoorer Querweg allerdings neu hergestellt worden. Es sei volkswirtschaftlich nicht vertretbar, dass eine neue Straße durch Schwerlasttransporte aufgrund der fragilen Untergrundverhältnisse wieder zerstört wird. Für die Zuwegung sei alternativ abgehend von der Kreisstraße 198 (Rönnelstraße), eine Baustraße in schwerer Befestigung herzustellen. Auf den ersten rd. 600 m könne die Baustraße auf einer gut befestigten Zufahrt zu einem ehemaligen Militärgelände erstellt werden. In nördliche Richtung abzweigend und nach ca. 430 m erfolge der Anschluss an die Gemeindestraße Zum Rockenmoor. Es ergebe sich eine Streckeneinsparung von 3 Kilometern. Zudem würde die ertüchtigte Wegeverbindung zwischen der Kreisstraße 198 (Rönnelstraße) und der Gemeindestraße Zum Rockenmoor einer besseren Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen dienen und somit dem Ziel der Flurbereinigung Schwel nützen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den langfristigen Verbleib könnten im Rahmen einer Änderung des Planes nach § 41 FlurbG durch das Amt für regionale Landesentwicklung Oldenburg erfolgen. Gleiches gelte für die Achterstädter Straße und die Straße „Zum Rockenmoor”. Bei Beachtung der vorstehend vorgeschlagenen Alternativen, sei auch die Nutzung der Achterstädter Straße und der Straße „Zum Rockenmoor“ entbehrlich.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass die Planung der Zuwegung zum Rückbaumast 34 verkürzt wurde und nun direkt aus östlicher Richtung und in Verlängerung der Straße

"Kötermoorer Querweg" erfolge. Die längere Zuwegung auf den landwirtschaftlichen Flächen entfalle. Eine Anfahrt von Westen von der K 198 über das ehemalige Militärgelände würde mit zahlreichen zusätzlichen Grabenüberfahrten und -verrohrungen einhergehen. Den Aufwand dafür sehe die Vorhabenträgerin als unverhältnismäßig und aus Sicherheitsgründen kritisch an. Die Vorhabenträgerin sei dazu verpflichtet die vorhandene Verkehrsinfrastruktur zu nutzen. Die Nutzung des Kötermoorer Querwegs sei zudem für die Masten 32 und 33 erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Zuwegung zu den Maststandorte 35/35N – anders als von der Stellungnehmerin vorgetragen nicht über die Gemeindestraße „Kötermoorer Querweg“, sondern von der Kreisstraße K 198 geplant ist (siehe Anlage 5.2, Blatt 2 und Anlage 6.2, Blatt 9 und 25). Hinsichtlich der Zuwegung zu den Maststandorten 34/34N über die Gemeindestraße „Kötermoorer Querweg“ teilt die Planfeststellungsbehörde die Bedenken der Stellungnehmerin nicht. So sagt die Vorhabenträgerin zu, die logistische Belieferung der Mastbaustellen so zu gestalten, dass die von der Stellungnehmerin geforderten Tonnagebeschränkungen eingehalten werden. Soweit erforderlich werden Straßen entsprechend verstärkt (Anlage 1, Kap. 5.1, S. 40). Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist nicht zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.8.2 wird zudem sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Das Entstehen eines finanziellen Schadens zu Lasten der Stellungnehmerin ist daher nicht zu besorgen.

Elektrische und magnetische Felder

Die Stellungnehmerin fordert, dass die Vorhabenträgerin fortlaufend einschlägige Grundlagenkenntnisse zur Wirkung der elektrischen und magnetischen Felder auf die menschliche Gesundheit in ihre Betrachtung zu elektromagnetischen Strahlungen aufnimmt. Bei Reduzierung der Grenzwerte sei der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung entsprechend zurückzunehmen und die magnetische Flussdichte sowie die elektrische Feldstärke entsprechend zu beschränken.

Eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte immissionstechnische Untersuchung hat ergeben, dass beim Betrieb der 380-kV-Leitung nach der Umbeseilung und dem partiellen Ersatzneubau die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder an allen maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind (Anlage 13.1, Kap. 6, S. 18). Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Nachteile aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder entstehen können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen

Lärm

Die Stellungnehmerin fordert, dass die Vorhabenträgerin fortlaufende Erkenntnisgewinne aufgrund von Immissionsmessungen, Berichten von Betroffenen in ihre Betrachtungen zu den Lärmimmissionen der Höchstspannungsleitung aufnimmt. Bei erhöhten Immissionswerten sei der Betrieb des Leitungsnetzes entsprechend zu modifizieren.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass der Betriebslärm nach der TA Lärm vollumfänglich prognostiziert und beurteil worden sei. Das planfestgestellte Vorhaben sei demnach aus geräuschimmissionsschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf die betriebliche Geräuschsituation verträglich.

Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Korona-Effekte an der Höchstspannungsleitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, ein Gutachten zur Prognose der Geräuschimmissionen vorgelegt (Anlage 13.2). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche an den meisten Immissionsorten die nächtlichen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm einhalten. Damit werden gleichzeitig für diese Immissionsorte auch die Anforderungen nach § 49 Abs. 2b EnWG erfüllt. An manchen Immissionsorten wird zwar der maßgebliche Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm überschritten. Die Überschreitungen betragen zwischen 2 dB (IO 01 und IO 11) und 10 dB (IO 08). Im Zusammenhang mit der Einstufung der witterungsbedingten Koronageräusche als seltenes Ereignis gemäß § 49 Abs 2b EnWG wurde für diese Immissionsorte eine ergänzende Zumutbarkeitsprüfung durchgeführt. Als Ergebnis dieser Zumutbarkeitsprüfung führen sowohl die nach Nr. 7.2 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm geprüften Kriterien, die grundlegenden wertenden Kriterien als auch die vorliegend immissionsortspezifischen Kriterien zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Beurteilungspegel nach gutachterlicher Einschätzung als zumutbar im Sinne von § 49 Abs. 2b EnWG zu bewerten sind. Unzumutbare Schallimmissionen aufgrund des Betriebs der 380-kV-Leitung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.4.1.19 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nimmt zu den von ihm vertretenen Belangen Stellung:

<u>Boden</u>

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie führt hinsichtlich des Schutzgutes Boden aus, dass es die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in den Maßnahmenblättern sowie den geplanten Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung und die geplante Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes begrüße. Allerdings sollte nach Sicht des Stellungnehmers das Bodenschutzkonzept nicht erst im Rahmen der Bauausführung erarbeitet werden, sondern bereits Teil der Genehmigungsunterlagen sein. Es bedürfe einer frühzeitigen und aktiven Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung

auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Bereits bei der Planung des Vorhabens solle bodenkundliches Fachpersonal bzw. die bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. So sollten beispielsweise organische Böden und die in Maßnahme V6 genannten Böden mit dauerhaftem Grund- und Stauwasser so weit wie möglich umgangen werden, da Schäden an diesen Böden nur schwer zu vermeiden seien. Hierfür seien bereits in der Genehmigungsplanung die entsprechenden Kartierungen erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Zuge der Ausführungsplanung ein ausführliches Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN19639 erstellt werde. Erst in der Ausführungsplanung liege die erforderliche Detailtiefe des Bauablaufs vor, um ein konsistentes Bodenschutzkonzept erstellen zu können. Die von ihr erstellten „Grundsätze des Bodenschutzes“ würden den Stand der Technik abbilden und im Zuge der Ausführungsplanung weiter konkretisiert. Die Stellungnehmerin weist zudem darauf hin, dass nach § 43 Abs. 3 EnWG Alternativen außerhalb des Bestandskorridors (200 m beidseits der Trassenachse der zu ersetzenden Bestandsleitung) nicht zu prüfen seien. Innerhalb dieses Bestandskorridors würden sich mit Blick auf § 43 Abs. 3a bis Abs. 3c EnWG keine Möglichkeiten ergeben, weitere Konflikte zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass bei Planung und Bau die aktuellen technischen Standards Berücksichtigung finden. Das von der Vorhabenträgerin zu entwickelnde Bodenschutzkonzept trägt den dafür geltenden Leitlinien und Hinweisen Rechnung. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 14.5, S. 5ff.) erfolgt zudem eine Konkretisierung der Anforderungen an den Bodenschutz entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen sowie den technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Bauvorhabens. Die Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 1 BBodSchG sind wesentliche Ziele der Grundsätze des Bodenschutzes (vgl. Anlage 1 Anhang 2) sowie der Maßnahmen zum Bodenschutz (Vermeidungsmaßnahmen V6, V7, V8, V9, V10 und V11 Anlage 14.5) und werden auch maßgeblicher Bestandteil des von der Vorhabenträgerin im weiteren Verfahren zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes sein. Umweltbelange, insbesondere auch potenzielle Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Boden, hat die Vorhabenträgerin zudem bei der Untersuchung der geplanten Trassenvarianten berücksichtigt (siehe Anlage 3). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden. Andere als die gewählte Variante haben sich im Rahmen der Variantenbetrachtung im Ergebnis nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig aufgedrängt (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2).

Weiter führt der Stellungnehmer aus, dass zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung das Schutzgut Boden in den zu erarbeitenden umweltfachlichen Unterlagen ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend dem Bunds-Bodenschutzgesetz genannten Funktionen vorgenommen werden solle. Der Stellungnehmer kritisiert insbesondere das Vorgehen im Landschaftspflegerischen Begleitplan weitgehend allen landwirtschaftlichen Böden eine allgemeine Bedeutung zuzuweisen.

Die Vorhabenträgerin hat ihre Bewertungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden im Rahmen der 1. Deckblattänderung angepasst. Die Bewertung die Bodenfunktionsbewertung erfolgt nun

nach den Grundsätzen des Bodenschutzgesetzes. Auf eine pauschale Zuweisung aller landwirtschaftlichen Böden als Böden mit allgemeiner Bedeutung wird nun verzichtet. Es findet vielmehr eine umfassende und detaillierte Bewertung der Bodenfunktionen statt (siehe Anlage 14.1, Kap. 4.6, S. 157ff.). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich die Stellungnahme diesbezüglich daher erledigt. Der Stellungnehmer hat in seiner Stellungnahme zur 1. Deckblattänderung vom 06.05.2025 keine weiteren Anmerkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden getätigt.

Der Stellungnehmer weist ferner auf das Vorliegen von bestimmten schutzwürdigen Böden im Plangebiet hin. Nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm, Ziffer 3.1.1, 04, seien diese Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlung- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Besonders macht der Stellungnehmer auf das Vorkommen von Spittkulturböden, welche ausschließlich im Bereich des Jadebusens vorkommen und daher in Niedersachsen selten seien, aufmerksam. Eine Vermeidung der Zerstörung dieser Archive der Kulturgeschichte sollte nach seiner Ansicht eine hohe Priorität haben. Zudem seien die Böden empfindlich gegenüber einer Bodenverdichtung. Diese sei daher durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat Böden mit besonderer Archivfunktion im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfasst und bewertet (siehe Anlage 14.1, Kap. 4.6, S. 157ff.). Entstehende Konflikte werden identifiziert (Anlage 14.1, Kap. 5.2.5, S. 229ff.) und Maßnahmen zur Vermeidung festgelegt (Anlage 14.1, Kap. 6.1, S. 247ff.). Speziell sieht Vermeidungsmaßnahme V7 Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Bodengefügeschäden durch die Befahrung mit Baustellenfahrzeugen vor. So sind auf den Baustellenflächen zur Lastverteilung temporäre Befestigungen zu installieren. Dies können Lastverteilungsplatten wie Baggermatten oder Stahlplatten sein. Auf besonders empfindlichen Standorten ist ein Unterbau durch ein unterlagerndes Geotextil möglich, um die Tragfähigkeit zu erhöhen (Vermeidungsmaßnahme V7, Anlage 14.5, Seite 19ff). Daneben sollen durch Vermeidungsmaßnahme V6 generell Bodenschäden während des Bauablaufs vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V6, Anlage 14.5, Seite 15ff). Durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 14.5, S. 5ff.) erfolgt zudem eine Konkretisierung der Anforderungen an den Bodenschutz entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen sowie den technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Bauvorhabens. Zusätzlich sieht die Vorhabenträgerin auch eine archäologische Baubegleitung vor. In allen Bereichen, in denen archäologische Funde bekannt sind oder zu erwarten sind, solle eine archäologische Baubegleitung durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen. Diese überwacht die Bauarbeiten, dokumentiert und sichert Funde und stimmt das Vorgehen mit der Denkmalschutzbehörde ab. Bei unerwarteten Funden werden die Arbeiten unterbrochen und das weitere Vorgehen abgestimmt. (Vermeidungsmaßnahme V16, Anlage 15.4, S.78ff.). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit der Forderung des Stellungnehmers Genüge getan.

Der Stellungnehmer erklärt darüber hinaus, dass die Planung kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz berühre. Nach dem Niedersächsischen

Landesraumordnungsprogramm, Ziffer 3.1.1, 06, seien diese Böden in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe zu erhalten. Der Stellungnehmer empfiehlt, mit Unterstützung der bodenkundlichen Baubegleitung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung durch Umplanungen von Maststandorten oder Baustraßen gemindert werden könne.

Die Vorhabenträgerin hat Böden mit besonderer Archivfunktion im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfasst und bewertet (siehe Anlage 14.1, Kap. 4.6, S. 157ff.). Entstehende Konflikte werden identifiziert (Anlage 14.1, Kap. 5.2.5, S. 229ff.) und Maßnahmen zur Vermeidung festgelegt (Anlage 14.1, Kap. 6.1, S. 247ff.). Durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 14.5, S. 5ff.) erfolgt zudem eine Konkretisierung der Anforderungen an den Bodenschutz entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen sowie den technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Bauvorhabens. Umweltbelange, insbesondere auch potenzielle Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Boden, hat die Vorhabenträgerin zudem bei der Untersuchung der geplanten Trassenvarianten berücksichtigt (siehe Anlage 3). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden. Andere als die gewählte Variante haben sich im Rahmen der Variantenbetrachtung im Ergebnis nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig aufgedrängt (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2).

Des Weiteren weist der Stellungnehmer darauf hin, dass im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vorkommen. Der Stellungnehmer begrüßt in diesem Zusammenhang, dass dies in den Planunterlagen, insbesondere in der Vermeidungsmaßnahme V9 Berücksichtigung finde. Aufgrund der besonderen Gefahren, die von sulfatsauren Böden ausgehen (Freisetzung von erheblichen Mengen an Sulfat und Säure), betont der Stellungnehmer, dass eine entsprechende Erkundung, Probenahme und Untersuchung an den Standorten vorgenommen werden sollten, an denen in den Boden eingegriffen wird und (potenziell) sulfatsaure Böden zu erwarten sind. Je früher eine Erkundung erfolge, desto besser könnten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Hinsichtlich der Interpretation der in den Maßnahmenblättern genannten Tests mit HCl gibt der Stellungnehmer zu bedenken, dass diese nur „in einer Richtung“ sicher interpretierbar seien. Schlage der Test nicht an, könne man hieraus nicht schließen, dass in der Probe nicht dennoch zur Versauerung beitragende Eisensulfide enthalten seien. Aus Sicht des Stellungnehmers sollte daher eine pH-Messung zugrunde gelegt werden.

Die Vorhabenträgerin sieht mit der Vermeidungsmaßnahme V9 eine spezielle Maßnahme zur Vermeidung der Bodenversauerung in aktuell oder potenziell sulfatsauren Böden vor. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die Ausgestaltung der Maßnahme angepasst. Es soll nun ein vorhaben- und standortbezogenes Bodenschutzkonzept erstellt werden, in dem konkrete Angaben zum Vorgehen bei der Rekultivierung im Bereich potenziell sulfatsaurer Böden enthalten sind. Dabei werden die Geofakten 24 und Geofakten 25 des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie berücksichtigt. Eine Vermischung potenziell oder aktuell sulfatsaurer Böden mit nicht sulfatsaurem Material bei Aushub und Zwischenlagerung ist zu vermeiden. Die Lagerzeit von Bodenmieten aus potenziell oder aktuell sulfatsauren

Böden ist auf ein Minimum zu reduzieren und das Austrocknen der Mieten zu verhindern. Neben der Profilierung der Mieten muss nötigenfalls eine Abdeckung mit Folie erfolgen. Beim Wiedereinbau (potenziell) sulfatsaurer Böden ist der Boden restlos vom anstehenden Oberboden zu entfernen. Zudem ist der Wiedereinbau des Bodens schichtenkonform unterhalb der Grundwasseroberfläche anaerob durchzuführen. Aktuell sulfatsaure Böden müssen in ihrer ursprünglichen Tiefenlage eingebaut werden. Zudem ist die Wasserhaltung in Bereichen aktuell oder potenziell sulfatsaurer Böden auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sollte eine Verfüllung am Ort des Ausbaus nicht möglich sein, wird das Material in Absprache mit der zuständigen unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde und der Bodenkundlichen Baubegleitung einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Hinsichtlich dieser Thematik fand zwischen dem Stellungnehmer und der Vorhabenträgerin im Nachgang der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine weitere Abstimmung statt. Als Ergebnis dieser erklärte der Stellungnehmer in einer E-Mail vom 03.06.2025 an die Vorhabenträgerin, dass die geplante Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit sulfatsauren Böden unter den gegebenen Umständen nicht zu beanstanden sei. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich die Stellungnahme damit erledigt.

Hinsichtlich der Verwertung von Bodenmaterial weist der Stellungnehmer darauf hin, dass es für Überschussmassen einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben bedürfe. Es sei eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden zu empfehlen. Der Stellungnehmer legt die Aufstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes in diesem Zusammenhang nahe. Der Stellungnehmer sieht die in Vermeidungsmaßnahme V6 genannte Verwertung von Unterbodenmaterial auf landwirtschaftlichen Flächen als problematisch an, da dort Oberboden anstehe, auf welchen nicht einfach Unterboden aufgetragen werden könne. Hierzu sei sich mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Das von der Vorhabenträgerin zu entwickelnde Bodenschutzkonzept trägt den dafür geltenden Leitlinien und Hinweisen Rechnung. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 14.5, S. 5ff.) erfolgt eine Konkretisierung der Anforderungen an den Bodenschutz entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen sowie den technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Bauvorhabens. Das Bodenschutzkonzept sieht auch ein Bodenmanagement vor. Dieses beschreibt die Anforderungen an Erdarbeiten, um das Bodenmaterial schicht- bzw. horizontweise getrennt auszubauen, zwischenzulagern und wiedereinzubauen. Eine Vermischung unterschiedlicher Bodenmassen wird vermeiden. Hierzu werden auf Grundlage der erfassten Schichtung der Böden im Arbeitsstreifen ausreichende Flächen für die getrennte Zwischenlagerung des Aushubmaterials vorgesehen, die auch die maximalen Schütthöhen der Bodenmieten berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Begrünung der Bodenmieten und zum Schutz vor Vernässung zu planen. Der Wiedereinbau des Bodenmaterials erfolgt möglichst entsprechend dem ursprünglichen Bodenaufbau, so dass die Bodeneigenschaften des Ausgangszustandes weitgehend wiederhergestellt werden können. Soweit überschüssige Bodenmassen anfallen, werden grundsätzliche Verwertungswege aufgezeigt, um diese gemäß den Anforderungen des KrWG fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Bezüglich des Rückbaus von bestehenden Masten merkt der Stellungnehmer an, dass die Fundamente insbesondere ggf. mit Schadstoffen belastete, vollständig entfernt werden (auch tiefer als 1,2 m). Bei Rückbaumaßnahmen von – sofern vorhanden – teerölhaltigen Schwellenfundamenten sei die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Der Stellungnehmer begrüßt, dass diese Thematik durch die Vorhabenträgerin durch die Vermeidungsmaßnahme V13 aufgegriffen werde. Generell sei darauf zu achten, dass bei den Rückbaumaßnahmen (Abmeißeln der Fundamente) keine Schadstoffe verbreitet würden. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten seien nur bei dies gestattenden Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z.B. durch Korrosionsschutzfarbe) aufträten.

Die Planfeststellungsbehörde lehnt die Forderung teilweise ab. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Leitung inklusive der Mastfundamente besteht nicht. Eine den § 80 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG aF vergleichbare Regelung für den Fall des Unwirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses besteht im Energiewirtschaftsgesetz nicht. Für den Fall der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Fundamente im Boden auch nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen-Vorschriften. Insbesondere ein Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus, da der Planfeststellungsbeschluss mit der Nutzungsaufgabe nicht eo ipso erlischt. Inwieweit eine Beseitigungspflicht der Fundamente aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund einer Eigentumsstörung erfolgt, kann hier dahinstehen, da zivilrechtliche Pflichten nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein können. Dahinstehen kann daher auch, ob die Auffassung der Vorhabenträgerin, eine Beseitigung der Fundamente über eine Tiefe von 1,40 m hinaus sei unverhältnismäßig, zutreffend ist. Soweit durch die verbleibenden Fundamentteile keine Nutzungsbeschränkungen und keine Beeinträchtigung des Naturhaushalts verbleiben, ist den Belangen des Bodenschutzes und des Naturhaushalts hinreichend Rechnung getragen. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Auch der Rückbau der Stahlmastkonstruktionen wird nach den Regeln der Technik durchgeführt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Der Stellungnehmer fordert, eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchzuführen (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Es wird empfohlen den Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen.

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche sowie den jeweils betroffenen Funktionen und Wertigkeiten abgeleitet (Anlage 14.1, Kap. 8.2.1 und 8.2.2). Dabei ergibt sich für die Biotoptypen der Kompensationsfaktor entsprechend NLT (2011) insbesondere aus der Bedeutung/Wertstufe und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope.

Für Böden ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung/Wertstufe der Böden sowie der Intensität der Beeinträchtigung (Vollversiegelung, Versiegelung, Verdichtung). Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 14.1, Kap. 8.3). Dieses besteht aus 6 Einzelmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Anlage 14.5) und deren räumliche Verteilung den Anlagen 14.3 (Maßnahmenplänen) und Anlage 14.4 (externen Maßnahmenplänen) entnommen werden kann. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erfüllt die Vorhabenträgerin die maßgeblichen Voraussetzungen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1.5 verwiesen.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen verliefen. Bei diesen Leitungen seien Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten seien. Die Leitungsbetreiber seien im Verfahren zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Leitungsbetreiber im Verfahren ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde trägt ihren Belangen durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.12 Rechnung.

Hydrogeologie

Zum Themenbereich Hydrogeologie führt der Stellungnehmer zunächst die grundsätzlichen Gefährdungspotentiale auf, die sich durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung für den Grund- und Trinkwasserschutz ergeben. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet Varel (Zone IIIB) treffen zu können, wird die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die eventuell geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt und die Quantität und Qualität des Grundwassers beschrieben werden.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte 77N bis 82B, mithin also bei den zum Wasserschutzgebiet „Varel“ nächstgelegenen Maststandorten, maximal mit einer Reichweite von 80 m zu rechnen ist (siehe Anlage 20.3.1, Kap. 9, S. 14 f., Anlage 20.3.5, Blatt 10 bis 15). Die Wasserhaltung zum Gebiet „Varel“ ist über 500 m von der äußeren Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes entfernt. Die Errichtung der Bauwerke erfolgt ebenfalls außerhalb der Schutzzonen Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass das Wasserschutzgebiet „Varel“ nicht durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen ist.

2.4.1.20 Landkreis Ammerland

Aus Sicht des Landkreis Ammerland bestehen gegen das planfestgestellte Vorhaben bei Beachtung der im Einzelnen benannten Auflagen und Anmerkungen keine Bedenken.

Naturschutz

Hinsichtlich der notwendigen Ersatzzahlung in Höhe von 744.412, 88 Euro für den nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriff in das Landschaftsbild gibt der Stellungnehmer an, dass diese auf die Kontoverbindung des Landkreises Ammerland bis zum Beginn der Baumaßnahme zu überweisen sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu folgendes entschieden:

Die Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild ist in der geforderten Höhe zu leisten (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.5).

Die Kontaktperson für die ökologische Baubegleitung wird, wie gefordert, zu Beginn der Baumaßnahme der unteren Naturschutzbehörde benannt und die Begleitung durch Protokolle dokumentiert, die der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Die notwendigen Protokolle sowie ein Gesamtbericht zur ökologischen Baubegleitung werden erstellt (siehe Anlage 14.5, Kap.1, V1, S. 3). Dies hat die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.2.3. abgesichert. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die in den Maßnahmenblättern beschriebenen Inhalte sind planfestgestellt (siehe Ziffer 1.3.2.2.1.1)

Wasser

Bereits in seiner Stellungnahme vom 29.04.2024 äußerte der Landkreis Ammerland, dass unter der Beachtung der im Einzelnen benannten Hinweisen und Auflagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben bestünden und erteilte das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG. Für die voraussichtlich erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserabsenkung bzw. -entnahme und Einleitung in Gewässer seien von einem Fachgutachter die zu erwartenden Absenkbeträge und Reichweiten der Grundwasserabsenkungen zu berechnen und in einem Lageplan darzustellen. Auch seien die zu erwartenden Grundwassermengen zu ermitteln und ein Rechts- und Hochwert (UTM Zone 32N) für jede Entnahme anzugeben sowie die Ergebnisse tabellarisch darzustellen. Mögliche Einflüsse der Grundwasserabsenkungen auf bauliche Anlagen, Nachbargrundstücke und Vegetation seien zu erläutern. Entsprechendes gelte für ggf. herzustellende Gewässerüberfahrten.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die Planunterlagen um Anlagen zu Wasserrechtsanträgen ergänzt, welche nunmehr die geforderten Angaben enthalten.

In der Stellungnahme zur 1. Deckblattänderung vom 30.04.2025 stellt der Stellungnehmer erneut klar, dass bei Beachtung der im Einzelnen benannten Hinweise und Auflagen aus

wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben bestünden, und das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG zu den erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Grundwasserabsenkungen bzw. -entnahmen und Einleitung in Gewässer erteilt werden könne. Dem dafür gestellten Antrag der Vorhabenträgerin vom 25.02.2025 wird daher im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland in Ziffer 1.5.1 und nach Maßgabe der detaillierten Nebenbestimmungen in Ziffer 1.5.2 entsprochen.

Der Landkreis Ammerland teilt in der Stellungnahme zur 1. Deckblattänderung vom 30.04.2025 weiter mit, dass bezüglich der von der Vorhabenträgerin geplanten Verrohrungen von Gewässern im Zuge des (Ersatz)-Neubaus der 380-kV-Leitung wasserwirtschaftliche Auflagen zu beachten seien. Was die geplanten Verrohrungen von Gewässern im Zuge des (Ersatz)-Neubaus der 380-kV-Leitung anbelangt, werden die dafür geforderten Maßnahmen vorgenommen und der Vorhabenträgerin in den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2. auferlegt.

Zudem weist der Stellungnehmer auf die für temporäre Gewässerüberfahrten (Gewässerkreuzungen) erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG hin. Die Planfeststellungsbehörde hat die Gewässerverrohrungen planfestgestellt, siehe Ziffer 2.2.3.7.4.1.

Zu erstattende Verwaltungsgebühren

Der Stellungnehmer bittet um Übermittlung der Herstellungskosten für alle Gewässerkreuzungen, um die Ermittlung der wasserrechtlichen Genehmigungsgebühr anstellen zu können.

Der Unteren Wasserrechtsbehörde stehen die Gebühren für die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 Kostenbeteiligungs-Verordnung (KostBVO) vom 10. Juni 1991 (Nds. GVBl. S. 215) zu. Danach ist eine Kostenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 NVwKostG vorzunehmen, wenn eine Gebührenordnung vorsieht, dass die Gebühr zu erhöhen ist, weil eine Planfeststellung eine andere behördliche Entscheidung einschließt. An der Gebühr ist die Körperschaft zu beteiligen, deren Behörde für die eingeschlossene Entscheidung sonst zuständig gewesen wäre. Als Gebührenanteil ist der auf die eingeschlossene behördliche Entscheidung entfallende Erhöhungsbetrag abzuführen. Im Kostenfestsetzungsbescheid für den Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin aufgegeben die entsprechende Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis unmittelbar an den Landkreis zu überweisen. Zur Berechnung der Gebührenhöhe sind dafür die entsprechenden Angaben von der Vorhabenträgerin vorzunehmen.

Boden

Der Stellungnehmer bittet um die Beachtung im Einzelnen benannter Hinweise zum Bodenschutz. Die Vorhabenträgerin wird eine bodenkundliche Baubegleitung durchführen (Anlage 1 Anhang 2, Kap. 3.3, S. 10; Anlage 14.5, Kap. 1, V2, S. 5). Soweit die Hinweise im Übrigen für das planfestgestellte Leitungsvorhaben von Relevanz sind, sind sie durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.2.3.4 und 1.3.2.2.3.5 abgesichert.

Immissionsschutz

Der Landkreis Ammerland äußert aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben.

Abfall

Auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht erhebt der Stellungnehmer keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben. Er weist aber darauf hin, dass im Fall des Zutagetretens von Altablagerungen im Rahmen von Erkundungen oder Bau- bzw. Erdarbeiten unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises informiert werden sollte. Die Vorhabenträgerin sagt ein entsprechendes Vorgehen zu. Dies wurde durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.3.5 abgesichert.

Wind

In einer (verspäteten) Stellungnahme vom 25.11.2024 weist der Stellungnehmer auf den am 27.01.2024 bekanntgegebenen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ der Gemeinde Wiefelstede hin. In diesem werde in Teilbereich 2 ein Sondergebiet Wind ausgewiesen. Nach dem Teilflächennutzungsplan seien Trassen von Hochspannungsfreileitungen als „harte Tabuzonen“ zu werten. Zu Freileitungen sei eine 130 m bis 145 m große Tabuzone einzuhalten. Nach den entsprechenden Regelungen im Teilflächennutzungsplan ergebe sich ein Abstand zu der 380 kV-Freileitung von 145 m. Daneben werde der Landkreis Ammerland das sog. Teilflächenprogramm Wind aufstellen, in welchem ebenfalls der Raum um das Sondergebiet Wind aus dem Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wiefelstede berücksichtigt werden soll. Nach diesem sei ein Abstand von 120 m zu 380 kV-Leitungen anzunehmen. Durch den geplanten Trassenverlauf werde der erforderliche Mindestabstand zu Windenergiegebieten auf Planungsebene nicht eingehalten. Durch die geplante Trasse seien Windkraftanlagen innerhalb des Sondergebiets nicht genehmigungsfähig. Der Stellungnehmer regt an, die Trasse zu verlegen.

Ungeachtet dessen, dass der Landkreis Ammerland in Ansehung der Planungshoheit der Gemeinde Wiefelstede keinen eigenen Belang innehat, stellt die Planfeststellungsbehörde zunächst unter Verweis auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3 fest, dass der behauptete Nutzungskonflikt mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ im Ergebnis nicht besteht. Die geplante Windenergienutzung kann nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde neben der planfestgestellten Trasse realisiert werden. Der Planfeststellungsbehörde ist insoweit aus dem Anhörungsverfahren bekannt, dass im Teilbereich 2 des Teilflächennutzungsplan aktuell eine WEA geplant wird, welche mit dem hier planfestgestellten Vorhaben insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung des Mindestabstands vereinbar ist. Zudem ist festzustellen, dass offenbar auch nach Ansicht der Gemeinde Wiefelstede kein Konflikt mit ihrem Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ besteht, denn die Gemeinde hat weder eine Stellungnahme noch eine Einwendung im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegeben. Im Übrigen würde der Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ selbst rechtlichen Bedenken begegnen, wenn er Einschränkungen hinsichtlich des planfestgestellten

Vorhabens enthalten sollte. Denn die Leitungstrasse ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch in seinem Leitungsverlauf als Ziel der Raumordnung gesichert (siehe Ziffer 2.2.3.2.1.4) und der Flächennutzungsplan daher an dieses Ziel anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Hinsichtlich des vom Stellungnehmer angeführten Teilprogramms Wind des Landkreises Ammerland ist unter Verweis auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2.2.4 festzustellen, dass kein Konflikt zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und dem Teilflächenprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland besteht. Dieses Teilflächenprogramm befindet sich nach einer Auskunft des Landkreises Ammerland vom 20.10.2025 noch in der Phase der Entwurfserarbeitung. Der Entwurf des Teilflächenprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland soll am 12.11.2025 im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt beraten werden. Eine Auslegung des Teilflächenprogramm Windenergie ist für Dezember 2025 bzw. Januar 2026 geplant. Damit stellen im Teilflächenprogramm Windenergie geplante Vorranggebiete keine in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung dar, welche in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen wären, da weder das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt worden ist noch ein die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigender Planentwurf vorliegt, welcher die Ergebnisse der Beteiligung enthält und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden, vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 4a, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass durch Auslegung des Plans für das vorliegende Vorhaben am 14. März 2024 eine Veränderungssperre auf den vom Plan betroffenen Flächen gem. § 44a Abs. 1 EnWG eingetreten ist.

Denkmalschutz

Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes verweist der Stellungnehmer auf eine Äußerung des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege. Dieses gibt einige Hinweise im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes. So befinde sich westlich von Mast Nr. 79 die Burg Conneforde, ein Bodendenkmal von besonderer Bedeutung. Westlich der Burg sei eine Provisoriumsfläche geplant, welche verkleinert werden müsse. Zudem sollen keine Bodeneingriffe und keine Bodenverdichtungen stattfinden; insbesondere nicht durch eine geplante Zuwegung. Es sei das Auslegen von Druckverteilungsplatten notwendig. Im Baubereich um Mast Nr. 79 seien Bodeneingriffe, Lagerungen von schweren Materialien und das Befahren mit besonders schweren Fahrzeugen zu unterlassen.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass es sich bei der westlich des Mastes Nr. 90 (Stromleitung LH-14-201) beginnenden Provisoriumsfläche um eine Überspannung handele, ähnlich der aktuell verlaufenden Leiterseile. Die provisorischen Seilverbindungen würden erst westlich der Landesstraße L819 über ein Abspannportal in ein Baueinsatzkabel geführt. Im Bereich des Bodendenkmals Burg Conneforde finde daher bis auf die zur Abankerung des Mastes Nr. 90 der Stromleitung LH-14-201 notwendigen Spinnanker im Grenz- und Übergangsbereich des Bodendenkmals kein Bodeneingriff statt.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 2.2.3.13 die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Denkmalschutzes geprüft. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem

Schluss, dass eine Gefährdung des Denkmalwertes des Bodendenkmals „Burg Conneforde“ nicht zu befürchten ist. So findet im Bereich des Bodendenkmals Burg Conneforde bis auf die zur Abankerung des Mastes Nr. 90 der Stromleitung LH-14-201 notwendigen Spinnanker im Grenz- und Übergangsbereich des Bodendenkmals nach Erklärung der Vorhabenträgerin kein Bodeneingriff statt. Auf einer etwaigen Arbeitsfläche für Seilarbeiten an Mast Nr. 90 der Stromleitung LH-14-201 wird der Boden durch Druckverteilungsplatten geschützt. Gleiches gilt für eine Zuwegung zu dem genannten Maststandort (siehe Vermeidungsmaßnahme V15, Anlage 15.4, S. 76ff.). Die Baustraße zum Standort des Rückbaumastes Nr. 79 der Stromleitung LH-14-302 sowie der Kranstellplatz und eine Lagerfläche für Bauteile befinden sich außerhalb des Bodendenkmals (Anlage 1 Anhang 5, Kap.3.1.1, S.10). Der Teilrückbau des nah am Bodendenkmal befindlichen Fundaments des Mastes Nr. 79 der Stromleitung LH-14-302 beschränkt sich auf das Abspitzen der Fundamentköpfe mittels Minibagger. Die Maßnahmen in diesem Bereich für das Provisorium α wurden im Vorfeld in einem gemeinsamen Termin mit der Vorhabenträgerin, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Regionalreferat Oldenburg) und der unteren Denkmalschutzbehörde erarbeitet (siehe Anlage 1 Anhang 5, S. 10).

Weiter weist der Stellungnehmer darauf hin, dass der Zufahrtsweg zu Mast Nr. 78N über einen historischen Moorweg führe. Es dürfe dort nicht zu Bodeneingriffen kommen und es sei das Auslegen von Druckverteilungsplatten notwendig.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass der historische Moorweg innerhalb der Zuwegung und der Arbeitsfläche des Mastes Nr. 78N der der Stromleitung LH-14-302 durch lastverteilende Maßnahmen geschützt werde. Generell erfolge auf den Arbeitsflächen und den Zuwegungen kein flächiger Abtrag des Oberbodens. Etwaige lastverteilende Maßnahmen zur Herstellung von Arbeitsflächen und Zuwegungen würden ohne Eingriff und zum Schutz der bestehenden Bodenstruktur erfolgen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird den Forderungen des Stellungnehmers damit nachgekommen. Es erfolgt kein Bodeneingriff auf der Zuwegung und der Arbeitsfläche des Mastes Nr. 78N. Durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.10.1 wurde zudem sichergestellt, dass die Vermeidungsmaßnahme V15, welche unter anderem auch den Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen vorsieht, auch auf dem historischen Moorweg anzuwenden ist.

Zudem erklärt der Stellungnehmer, dass die Baustraßen südlich von Mast Nr. 55 über einen historischen Deich führen. Sie sollten daher nach Ansicht des Stellungnehmers verlegt werden. Sollte eine Verlegung nicht möglich sein, seien Druckverteilungsplatten zu verlegen. Ein Bodeneingriff dürfe aber nicht erfolgen. Entsprechendes gelte für das Gerüst westlich des Mastes Nr. 54. Auch nördlich von Mast Nr. 53 sei im Bereich des historischen Deichs und der Wurt ein Bodeneingriff zu unterlassen. Der Stellungnehmer weist weiter darauf hin, dass nördlich von Mast Nr. 43N und 42 die geplante Baustraße randlich über eine Wurt führe. An dieser Stelle seien geplante Bodeneingriffe auf ein Minimum zu reduzieren. Falls es zu Bodeneingriffen komme, sei eine archäologische Baubegleitung notwendig. Entsprechendes gelte für die Zuwegung nördlich von Mast Nr. 38N und südlich von Mast Nr. 13 sowie an der K191 östlich

von Mast Nr. 12. Der Stellungnehmer teilt überdies mit, dass ein temporär geplanter Weg zu Mast Nr. 4 sich auf ganzer Länge über einen historischen Deich erstrecke. Der Stellungnehmer regt die Verlegung des Wegs an. Sollte dies nicht möglich sein, seien Druckverteilungsmatten auszulegen. Im Baubereich an Mast Nr. 4 dürfe kein Bodeneingriff stattfinden und es seien Druckverteilungsplatten auszulegen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass generell auf den Arbeitsflächen und den Zuwegungen kein flächiger Abtrag des Oberbodens erfolge. Etwaige lastverteilende Maßnahmen zur Herstellung von Arbeitsflächen und Zuwegungen würden ohne Eingriff und zum Schutz der bestehenden Bodenstruktur erfolgen. Innerhalb der genannten Bereiche (Zuwegungen und Gerüst Mast Nr. 55, Zuwegungen und Gerüst Mast Nr. 54, Zuwegung Mast Nr. 53, Zuwegung Mast Nr. 43N und Mast Nr. 42A, Zuwegung Mast Nr. 14, Mast Nr. 13 und Mast Nr. 12) seien somit keine Bodeneingriffe geplant. Die bauzeitliche Zuwegung im Bereich der Wurt Mast Nr. 38 sei entfallen. Bei den in den Unterlagen dargestellten Zuwegungen handele es sich lediglich um ein Wegerecht auf einer bestehenden Fläche. Die bauzeitliche Zuwegung zu Mast Nr. 4 sei hauptsächlich in Verbindung mit dem Seilzug für den Einbau von Seilrollen an dem bestehenden Mast erforderlich. Der Einsatz von schwerem Gerät sei daher nicht erforderlich. Sämtliche archäologischen Denkmalsflächen innerhalb von Arbeits- und Zuwegungsflächen würden durch entsprechende Maßnahmen zur Lastverteilung geschützt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird den Forderungen des Stellungnehmers damit nachgekommen. Es erfolgt kein Bodeneingriff auf den von dem Stellungnehmer benannten Flächen. Durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.10.1 wurde zudem sichergestellt, dass die Vermeidungsmaßnahme V15, welche unter anderem auch den Einsatz von lastverteilenden Maßnahmen vorsieht, auch auf von dem Stellungnehmer benannten Flächen anzuwenden ist.

2.4.1.21 Landkreis Friesland

Der Landkreis Friesland nimmt zu einer Reihe von Themen Stellung.

<u>Straßenverkehr</u>

Der Landkreis erklärt, dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

<u>Planung – Regionalplanung</u>

Auch aus planerischer Sicht teilt der Landkreis mit, dass keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben bestehen. Der Landkreis weist auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland 2020 hin. Insbesondere seien die dort dargestellten Vorranggebiete Natur- und Landschaft zur Landkreisgrenze Wesermarsch zu beachten. Gleiches gelte für die linienhaften Infrastrukturen Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas, Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke. Der Stellungnehmer legt eine enge Abstimmung mit den unteren Fachbehörden nahe, um eine Beeinträchtigung der Ziele der Raumordnung zu vermeiden. In seiner Stellungnahme zur 1. Deckblattänderung ergänzt der Landkreis Friesland zu den geänderten Bereichen, dass das

Landesraumordnungsprogramm derzeit fortgeschrieben werde. Aufgrund anderer Stromleitungen sei der begrenzte Raum um das Umspannwerk Conneforde zudem stark eingeschränkt.

Die Vorhabenträgerin erklärt, sie nehme diesen Hinweis zur Kenntnis und werde ihn in der Bauausführung berücksichtigen. Zudem weist sie auf die Regelung des § 43 Abs. 3 EnWG hin. Nach diesem seien Alternativen außerhalb des Bestandskorridors (200 m beidseits der Trassenachse der Bestandsleitung) nicht zu prüfen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt ebenfalls fest, dass dem planfestgestellten Vorhaben keine raumordnungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen (siehe Ziffer 2.2.3.2). Etwaige Flächeninanspruchnahmen wurden auf das Minimum reduziert und Eingriffe in den Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ werden durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5). Belange anderer Leitungsbetreiber sowie des Schienenverkehrs wurden mittels der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.12 bzw. 1.3.2.9 Rechnung getragen. Auch Belange des Straßenverkehrs hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie des Ausbaus von Straßenverkehrswegen ist durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu befürchten (siehe Ziffer 2.2.3.14).

Umwelt- und Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass an Mast Nr. 62 Kompensationsflächen und an Mast Nr. 66, 67 sowie 68 Wallhecken angrenzen, die nicht beeinträchtigt werden dürfen. In seiner Stellungnahme zur 1. Deckblattänderung erklärte der Landkreis Friesland, dass seine ursprüngliche Stellungnahme weiter Bestand habe. Durch die Errichtung von Zuwegungen komme es zu Eingriffen in Wallhecken und Alleen. Diese Eingriffe seien auf ein Minimum zu reduzieren und entsprechend zu kompensieren. Dem Kompensationsansatz werde grundsätzlich zugestimmt. Eine weitergehende Beeinträchtigung von Wallhecken und Allen dürfe nicht stattfinden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach Prüfung der Planunterlagen fest, dass durch den Ersatzneubau der Masten Nr. 68N und Nr. 81N auf kleinräumig vom bestehenden Trassenverlauf abweichenden Standorten sich die Lage des von Gehölzbewuchs frei zu haltenden Schutzstreifens verändert. Hierdurch sind dauerhafte Eingriffe in Gehölze einer gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützten Baum-Wallhecke sowie einer Strauch-Baum-Wallhecke im Umfang von jeweils ca. 0,2 ha in Form von Aufwuchsbeschränkungen erforderlich. Für die betroffenen Wallhecken werden Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit der „Pflanzung von Gehölzen zur Entwicklung eines Waldmantels“ vorgesehen (vgl. Anlage 14.5, Maßnahme A3). Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Anlage eines stufigen Waldmantels mit einheimischen, standortgerechten Arten. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit eine angemessene Kompensation sichergestellt. Es verbleibt keine, auch nicht teilweise, befreiungsbedürftige Inanspruchnahme von Wallhecken. Die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Eingriffe sind rechtmäßig und werden ausgeglichen. Für den Eingriff in den Bestand der Wallhecken sind, wie dargestellt,

Ersatzpflanzungen vorgesehen. Weitere Eingriffe in Wallhecken sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.2.3 verwiesen.

Der Stellungnehmer gibt zudem an, dass die Bestandsleitung auf einer Länge von 120 m an das Landschaftsschutzgebiet Marschen am Jadebusen – West grenze. Zwei Teilbereiche der Schutzgebietsflächen würden temporär für eine Zuwegung zu Mast Nr. 55 und durch ein Schutzgerüst über eine Bahntrasse beansprucht. Dies verstoße gegen das Verbot in der Schutzgebietsverordnung bauliche Anlagen zu errichten und das Verbot die Bodengestalt zu verändern. Die Untere Naturschutzbehörde sieht aber die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gegeben und erteilt diese.

Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung Jadebusen – West wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 VwVfG erfasst. Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 LSG-VO vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung. Im Übrigen siehe die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.2.2.2.

Die in der Anlage 14.5 beschriebenen Maßnahmen, insbesondere die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) werden, wie von dem Stellungnehmer gefordert, umgesetzt.

In seiner Stellungnahme zur 1 Deckblattänderung weist der Stellungnehmer ferner darauf hin, dass es durch die neu geplante Zuwegung (Anlage 6.2, Blatt 15a) entlang des Landschaftsschutzgebietes „Reitbrake Hohelucht“ zu keinen negativen Auswirkungen auf das vorgenannte Landschaftsschutzgebiet kommen dürfe. Maßgeblich sei die Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Verbote des Landschaftsschutzgebietes LSG FRI 065 "Reitbrake Hohelucht" nicht berührt würden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach Prüfung der Planunterlagen fest, dass die vom Stellungnehmer benannte Zuwegung außerhalb des Landschaftsschutzgebiets verläuft. Dieses ist daher durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt.

Wasser

Die Wasser- und Deichbehörde des Landkreises stellt klar, dass bei Beachtung der im Einzelnen benannten Hinweisen und Auflagen aus wasserswirtschaftlicher keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben bestünden, und das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG zu den erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Grundwasserhaltung und Einleitung in Gewässer erteilt werden könne. Dem dafür gestellten Antrag der Vorhabenträgerin vom

25.02.2025wird daher im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland in Ziffer 1.5.1 und nach Maßgabe der detaillierten Nebenbestimmungen in Ziffer 1.5.2 entsprochen.

Auch im Übrigen bestünden aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung weiterer im Einzelnen benannter Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken. Diese hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer 1.5.2.3 übernommen.

Abfall und Bodenschutz

Aus Sicht der Abfallbehörde des Landkreises bestehen keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben. Gleiches gelte aus Sicht des Bodenschutzes, wenn die im Einzelnen benannten Auflagen beachtet werden. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Auflagen zu. Die Planfeststellungsbehörde hat dies durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.3 abgesichert. Hinsichtlich der Ausführungen zu sulfatsauren Böden stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vorhabenträgerin mit der Vermeidungsmaßnahme V9 eine spezielle Maßnahme zur Vermeidung der Bodenversauerung in aktuell oder potenziell sulfatsauren Böden vorsieht. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die Ausgestaltung der Maßnahme angepasst. Es soll nun ein vorhaben- und standortbezogenes Bodenschutzkonzept erstellt werden, in dem konkrete Angaben zum Vorgehen bei der Rekultivierung im Bereich potenziell sulfatsaurer Böden enthalten sind. Dabei werden die Geofakten 24 und Geofakten 25 des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie berücksichtigt. Eine Vermischung potenziell oder aktuell sulfatsaurer Böden mit nicht sulfatsaurem Material bei Aushub und Zwischenlagerung ist zu vermeiden. Die Lagerzeit von Bodenmieten aus potenziell oder aktuell sulfatsauren Böden ist auf ein Minimum zu reduzieren und das Austrocknen der Mieten zu verhindern. Neben der Profilierung der Mieten muss nötigenfalls eine Abdeckung mit Folie erfolgen. Beim Wiedereinbau (potenziell) sulfatsaurer Böden ist der Boden restlos vom anstehenden Oberboden zu entfernen. Zudem ist der Wiedereinbau des Bodens schichtenkonform unterhalb der Grundwasseroberfläche anaerob durchzuführen. Aktuell sulfatsaure Böden müssen in ihrer ursprünglichen Tiefenlage eingebaut werden. Zudem ist die Wasserhaltung in Bereichen aktuell oder potenziell sulfatsaurer Böden auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sollte eine Verfüllung am Ort des Ausbaus nicht möglich sein, wird das Material in Absprache mit der zuständigen unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde und der Bodenkundlichen Baubegleitung einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Damit wird der Forderung des Stellungnehmers entsprochen.

Immissionsschutz

Der Stellungnehmer teilt mit, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden, sofern die vom Stellungnehmer gegebene Hinweise beachtet werden. Die Vorhabenträgerin sagt eine Berücksichtigung der Hinweise in der Bauausführung zu. Soweit die Hinweise für das planfestgestellte Leitungsvorhaben von Relevanz sind, sind sie zudem durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.5 abgesichert.

Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation

In seiner Stellungnahme zur Online-Konsultation vom 06.08.2024 gab der Landkreis Friesland an, dass gegen das planfestgestellte Vorhaben keine Bedenken bestünden.

2.4.1.22 Landkreis Wesermarsch

Der Landkreis Wesermarsch nimmt zu einer Reihe von Themen Stellung.

Raumordnung

Das Projekt „Netzverstärkung von Unterweser nach Conneforde“ sei seit 2019 Bestandteil des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom. Dieses befinde sich in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (Vorhaben 54), daher sei gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG „die Realisierung dieser Vorhaben (…) aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich“. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem hier vorliegenden Vorhaben im Wesentlichen um eine Anpassung auf Ebene des Übertragungsnetzes von 220kV auf 380kV innerhalb der Bestandsleitung handele, die im rechtskräftigen regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch als linienförmiges Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt sei, seien keine raumordnerischen Hinweise vorzutragen. Der punktuelle Austausch bestehender Masten sowie der geringfügige Neubau der Trasse im Bereich der Gemeinden Jade und Stadland rufe keine raumordnerischen Betroffenheiten auf. Den Ausführungen der eingereichten Unterlagen zum Verzicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedürfe seitens der unteren Landesplanungsbehörde keiner Ergänzung. In der Stellungnahme zur 1. Deckblattänderung wurden vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Vorhaben im Wesentlichen um eine Anpassung innerhalb der Bestandsleitung handele und der Neubau der Leitung außerhalb der bestehenden Trasse nur geringfügig ausfalle, keine raumordnerischen Hinweise vorgetragen.

Bauaufsicht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die unten genannten Anmerkungen beachtet würden und wenn sich die aus der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie die Durchführungsverordnung zur niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) in der derzeit gültigen Fassung ergebenden Anforderungen beachtet und eingehalten werden würden. Die hierzu erlassenen Verordnungen sowie die als technische Baubestimmungen bekannt gemachten Regeln der Technik (DIN Normen) seien bei der Bauausführung zu beachten. Folgende Anmerkungen sollten berücksichtigt werden: Auf die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-2-4 werde hingewiesen. Zur Vermeidung von Beschädigungen oder damit im Zusammenhang stehenden Entschädigungsansprüchen am Eigentum Dritter werde empfohlen, bereits im Rahmen der Planung zur Durchführung der Baumaßnahmen zu prüfen, welche anderen baulichen Anlagen durch die Maßnahme betroffen sein könnten und welche Vorkehrungen zu deren Schutz notwendig sind oder zumindest Beweissicherungsverfahren durchzuführen, wenn sich nachteilige Auswirkungen nicht ausschließen ließen. Hinsichtlich der Baustelleneinrichtung wird auf den Anhang zu § 60 NBauO hingewiesen: „Die im Anhang genannten baulichen Anlagen und Teile bauliche Anlagen dürfen in dem dort festgelegten Umfang ohne Baugenehmigung errichtet, in bauliche Anlagen eingefügt

oder geändert werden (verfahrensfreie Baumaßnahmen) - 11.15 Baustelleneinrichtungen einschließlich der für die Baustelle genutzten Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte“. Es werde empfohlen, die Lagerplätze der Baustelleneinrichtung durch Einzäunungen zu sichern.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-2-4 eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin ist zudem gehalten, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus wird der Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen und Wege vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend dokumentiert (Beweissicherung. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in dessen Beisein), vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.3.8. Hinsichtlich der Hinweise zu den erschütterungsanfälligen Böden und Bauwerken stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass im Zuge der Deckblattänderung die Vorhabenträgerin unter Anlage 13.4 ein Erschütterungsgutachten für das gesamte geplante Vorhaben ergänzt hat. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Zur Sicherheit werden an auf der Grundlage des Erschütterungsgutachtens betroffenen Bauwerken sensorische Überwachungsmaßnahmen durchgeführt (Nebenbestimmungen Ziffern 1.3.2.5.6 und 1.3.2.5.8). Die Lagerplätze für die Baustelleneinrichtung werden durch Einzäunungen gesichert. Dies ist durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.1.6 sichergestellt.

Denkmalschutz

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass für das Vorhaben im Zuge der Benehmensherstellung nach § 20 Abs. 2 NDSchG die Denkmalfachbehörde, Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD) – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg durch den Landkreis Wesermarsch beteiligt worden sei. Die Stellungnahme werde als Anlage beigefügt. In diesem Zusammenhang solle vor Beginn der Ausführungen der Arbeiten an der Trasse und den betroffenen Einzelmasten im Zusammenhang mit Bodendenkmalen eine Abstimmung zwischen Träger des Vorhabens und dem Landesamt stattfinden, um die Umsetzung der benannten Maßnahmen angemessen und in Anbetracht des öffentlichen Interesses an einem Netzausbau konkret festzulegen. Des Weiteren teilte die untere Denkmalschutzbehörde im Bezug auf den hochbaulichen Denkmalschutz mit, dass gegen die geplante Umbeseilung (Stromkreiserhöhung von 220 kV auf 380 kV) und der teilweisen Neuerrichtung von Strom- und Abspannmasten im Bereich der bestehenden Leitungstrasse des Landkreises Wesermarsch keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. In unmittelbarer Umgebung des Mastes Nr. 46 N der Gemeinde Jade befinde sich ein Bau- und Bodendenkmal, Außendeicher Str. 28, Gehöftwurt Jade, FStNr. 26 mit dem Einzelbaudenkmal eines Gulfhauses. Dieser Bereich solle daher zum Schutz des Objektes, insbesondere auch vor Auswirkungen, die sich durch das Befahren mit schwerem Gerät ergeben, soweit wie möglich freigehalten oder durch geeignete Maßnahmen

geschützt werden. Dies gelte mit Verweis auf eine beigefügte Fundstellenkartierung auch für die übrigen Kulturdenkmale im Gemeindegebiet Jade und Stadland.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass die Planung im Bereich des Bau- und Bodendenkmals "Gehöftwurt Jade" (FStNr. 26) in der Außendeicher Str. 28 angepasst wurde, so dass die ursprünglich über das Grundstück verlaufende temporäre Zuwegung zu den Arbeitsflächen an Mast Nr. 46 N zukünftig von Süden erfolgt und somit nicht mehr über das Grundstück verläuft. Gleiches gilt für die übrigen in der Fundstellenkartierung aufgeführten Kulturdenkmale im Gebiet der Gemeinden Jade und Stadland. Für temporäre Baustellenzuwegungen, die gemäß der ursprünglichen Planung über die Grundstücke der Kulturdenkmale verlaufen, wurde die Wegeführung so angepasst, dass keine Betroffenheit der Kulturdenkmale durch das Vorhaben entsteht. Die Änderungen wurden im Deckblattverfahren innerhalb des Planfeststellungsverfahrens in der Anlage 5 kenntlich gemacht.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung nahm der Landkreis erneut zum Thema Denkmalschutz Stellung und legte eine Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie bei. So stünden einige der betroffenen Maststandorte nahe einer denkmalgeschützten historischen Wurt oder Deichlinie. Sämtliche Erdarbeiten bedürften hier einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese könne verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Geschützt sei nicht nur der Wurtkörper selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 und § 10 NDSchG). Folgende Hinweise sollten in die Planung aufgenommen und unbedingt beachtet werden, nachdem einige geforderte Maßnahmen bisher nicht umgesetzt worden seien. An folgenden Standorten sollte eine Umplanung erfolgen: Die geplanten Baustraßen südlich von Mast Nr. 55 sowie das Gerüst westlich des Mastes Nr. 54 überplanten einen historischen Deich und sollten verlegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssten Druckverteilungsplatten ausgelegt werden. Ein Bodeneingriff dürfe nicht erfolgen. Als weitere erforderliche Umplanung wird vorgetragen, dass der temporäre Weg zu Mast Nr. 4 auf seiner ganzen Länge direkt auf einem historischen Deich liege. Eine Verlegung auf die andere Parzellenseite sei seitens der Denkmalbehörde wünschenswert. Sollte dies nicht umsetzbar sein, müsse der Deich aufgeschüttet und Druckverteilungsmatten ausgelegt werden. Weiter nennt der Landkreis zwei Standorte, an denen keine Bodeneingriffe erfolgen sollten: So sei bei der Zuwegung nördlich von Mast Nr. 53 im Bereich des historischen Deichs und der Wurt kein Bodeneingriff möglich. Zudem dürfe im Westen des Baubereichs von Mast Nr. 4 aufgrund des Deiches kein Bodeneingriff erfolgen. Es seien Druckverteilungsplatten auszulegen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass an den folgenden Standorten geplante Bodeneingriffe auf ein Minimum reduziert werden sollten: Nördlich von Mast Nr. 43N und 42A (die geplante Baustraße führe randlich über eine Wurt), Zufahrtstraße im Bereich der Wurt nördlich von Mast 38N, Zufahrtstraße im Bereich vom Deich und Wurt südlich von Mast Nr. 13 und 14 und K191 östlich von Mast Nr. 12. Sollten Bodeneingriffe stattfinden, sei eine archäologische Baubegleitung erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass die Einwendungen zu den Baustraßen soweit technisch und logistisch möglich, berücksichtigt wurden. Die geplanten Baustraßen südlich von Mast Nr. 55 sowie das Gerüst bei Mast Nr. 54 dienen der Zuwegung für

Umbeseilungsmaßnahmen bzw. der Errichtung eines Schutzgerüsts. Am Mast 55 ist lediglich ein Seil- und Isolatorentausch vorgesehen. Der dafür notwendige Transport kann in der Regel mit leichten Fahrzeugen erfolgen. Sollte es hinsichtlich des Bodenschutzes erforderlich sein, kommen Druckverteilungsplatten (z. B. Stahlplatten) zum Einsatz. Bodeneingriffe sind an diesem Standort nicht geplant. Auch bei Mast Nr. 4 ist ausschließlich eine Umbeseilung vorgesehen, sodass ebenfalls nur mit leichten Fahrzeugen gearbeitet wird. Sollte der Einsatz lastverteilender Maßnahmen notwendig sein, werden auch hier Druckverteilungsplatten verwendet. Ein Bodeneingriff ist nicht vorgesehen. Ob und in welchem Umfang ggf. eine Aufschüttung des Deiches erforderlich ist, wird von der bereits beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung in Zusammenarbeit mit der archäologischen Baubegleitung in Abhängigkeit von den eingesetzten Fahrzeugen und Geräten bewertet und entschieden (Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.10.4). Für die Zufahrten zu den Masten Nr. 53 und 4 sind keine Bodeneingriffe vorgesehen. Für die Zuwegungen zu den Masten Nr. 43N, 42A, 38N, 13, 14 und 12 sind ebenfalls keine Bodeneingriffe geplant. Sollten neue Baustraßen notwendig werden, werden diese entweder über Druckverteilungsplatten oder durch einen Schotteraufbau auf Geotextilvlies direkt auf dem Oberboden errichtet. Sollten sich in diesen Bereichen im weiteren Planungsverlauf dennoch Bodeneingriffe als erforderlich erweisen, werden diese Maßnahmen durch eine archäologische Baubegleitung überwacht und fachlich betreut. Dies ist sichergestellt durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.10.6.

Naturschutz

Der Landkreis Wesermarsch teilt weiter mit, dass aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1BNatSchG von den Geboten und Verboten der Verordnung zu dem Landschaftsschutzgebiet notwendig sei. Bei den geplanten Maßnahmen handele es sich um Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von bestehenden Anlagen und Einrichtungen. Diese seien gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 g) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ und § 6 Nr. 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ von den Verboten dieser Verordnungen freigestellt. Darüber hinaus bestünden aus naturschutzfachlicher Sicht keine weiteren Hinweise oder Bedenken.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: Die 380 kV-Leitung Conneforde-Unterweser verlaufe auf einer Länge von rund 3,5 km durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Marschen am Jadebusen - Ost“ (Mast Nr. 47 - 54), welches der nationalen Sicherung eines Teiles des EU-Vogelschutzgebietes „Marschen am Jadebusen“ diene. Ferner verlaufe die vorgenannte Leitung auf einer Länge von etwa 250 m durch das LSG „Jader Moormarsch“ (Mast Nr. 55). Ferner befinde sich rund 100 m nördlich des Masts Nr. 25 eine Storchennisthilfe auf dem Grundstück Kötermoorer Straße 4 (Stadland). Im Rahmen des Planfeststellungsvorhabens sei weder für die Masten in den LSGs noch für den Mast in der Nähe der Storchennisthilfe ein Mastneubau vorgesehen. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Storchennisthilfe auf einem Wohngrundstück befinde, sei aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass es durch die Baumaßnahmen zu keiner Beeinträchtigung der Storchennisthilfe kommen werde, da von einer Gewöhnung der

potenziell die Nisthilfe nutzenden Störche an Störungsreize auszugehen sei. In Bezug auf die in den Landschaftsschutzgebieten „Marschen am Jadebusen - Ost“ und „Jader Moormarsch“ vorgesehenen Baumaßnahmen bestünden keine Bedenken, sofern die folgenden Auflagen (A) und Hinweise (H) beachtet werden: (A) Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V1 (Ökologische Baubegleitung) erfolgt in dem vorgesehenen Umfang, um Konflikte mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verhindern und eine Umsetzung der weiteren Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten. Eine Bereitstellung von Protokollen der Ökologischen Baubegleitung an die untere Naturschutzbehörde erfolgt unaufgefordert. (A) Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V 4 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) wird den Antragsunterlagen entsprechend realisiert. Im Bereich des LSG „Marschen am Jadebusen-Ost“ ist der mittlerweile vorliegende Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ bei der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen zu beachten. Dieses, um zu verhindern, dass Ruderalflächen dort entstehen, wo diese gemäß Managementplan nicht vorliegen sollen. (H) Der Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ wird auf Anfrage durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch bereitgestellt. (A) Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}17$ (Auflagen zur Baufeldfreimachung und Rückschneiden/Entfernen von Gehölzen) wird den Antragsunterlagen entsprechend umgesetzt. (A) Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}21$ (Bauzeitenregelung für störungsempfindliche Vogelarten) ist, unter Anpassung der Bauzeiten auf die nachfolgend benannten Zeiträume, umzusetzen. Die Bauzeiten sind auf die Zeitfenster 15.06. bis 30.11. sowie 15.02. bis 28./29.02. eines Jahres anzupassen. Durch die Anpassung der Bauzeiten auf die genannten Zeitfenster werden sowohl die Brut- als auch die Gastvögel, im Zusammenspiel mit der Betreuung durch die Ökologische Baubegleitung, bestmöglich geschützt. Die Aufnahme des winterlichen Bauausschlusses in der Zeit vom 01.12. bis 14.02. dient hierbei dem Schutz der Gastvögel im EU-Vogelschutzgebiet vor vermeidbaren Fluchtreaktionen während der kalten und hierdurch energiefordernden Zeit des Jahres. Der frühere Baubeginn ab dem 15.06. eines Jahres beruht darauf, dass Kiebitz und Rotschenkel zu diesem Zeitpunkt ihre Jungen bereits führen und im Falle von Störungen die Möglichkeit zur Flucht aus dem Störungsbereich besteht. (A) Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}22$ (Markierung des Erdseils zur Erhöhung der Sichtbarkeit mit frei hängenden, beweglichen, schwarz-weißen Kunststoffmarkern) wird, wie in den Antragsunterlagen dargestellt durchgeführt, um Leitungskollisionen zu vermeiden. Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Auflagen und Hinweise beachtet werden, lägen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch, die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Befreiung von der Verordnung über das LSG „Jader Moormarsch“ gemäß § 5 vorgenannter Verordnung sowie für die beantragte Ausnahme von der Verordnung über das LSG „Marschen am Jadebusen-Ost“ gemäß § 6 letztgenannter Verordnung, vor und die beantragte Befreiung sowie die beantragte Ausnahme könnten erteilt werden. In Bezug auf den im Landkreis Wesermarsch vorgesehenen Anteil des Vorhabens bestünden seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch keine Bedenken, sofern die bereits in Bezug auf die zwei betroffenen LSGs aufgeführten Auflagen und Hinweise sowie die folgenden weiteren Auflagen und Hinweise beachtet werden würden: (A) Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind, mit Ausnahme der Maßnahme $V_{AR}21$ (Bauzeitenregelung für störungsempfindliche

Vogelarten), gemäß Antragsunterlagen umzusetzen. In Bezug auf die Maßnahme $V_{AR}21$ (Bauzeitenregelung für störungsempfindliche Vogelarten) sind für die LSGs die Vorgaben zu den geänderten Bauzeitfenstern entsprechend dieser Stellungnahme zu beachten, abseits der LSGs ist diese Maßnahme ebenfalls vollständig wie vorgesehen umzusetzen. (H) Sollten, entgegen bisheriger Planungen, umfangreichere Gehölzbeseitigungen erforderlich werden, so kann es sich hierbei um einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz handeln. Dieses betrifft unter anderem landschaftsbildprägende Solitärbäume, Beeinträchtigungen oder Beseitigungen von Alleen/Baumreihen sowie Beeinträchtigungen oder Beseitigungen von naturnahen Feldgehölzen. Entsprechende Anträge/Rückfragen bearbeitet für die Projektflächen im Landkreis Wesermarsch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch. Ein entsprechendes Antragsformular werde erforderlichenfalls durch die zuständige Behörde zur Verfügung gestellt. Die Stellungnehmerin teilt weiter mit, dass unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahme V 4 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) entsprechend der Antragsunterlagen umgesetzt wird, aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch, die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Ausnahme für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen, durch das Vorhaben temporär beanspruchten § 30-Biotope von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz unter folgenden Auflagen vorlägen: (A) Die Wiederherstellung der § 30-Biotope ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert nachzuweisen. (A) Sollten sich die wiederhergestellten § 30-Biotope nicht wie vorgesehen entwickeln, so sind durch den Vorhabenträger ggf. erforderliche geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umzusetzen. Unter Einhaltung der o.g. Auflagen könne die beantragte Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden. Abschließend sei festzuhalten, dass aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch in Bezug auf das Vorhaben „Planfeststellungsverfahren - 1. Deckblattänderung 380 kV-Leitung Conneforde-Unterweser“ keine Bedenken bestünden, sofern die im Rahmen dieser Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise beachtet werden würden. Insbesondere die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen seien von besonderer Bedeutung für die Verträglichkeit des Vorhabens.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umsetzung der genannten Auflagen durch Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.2.1 sichergestellt sowie die Hinweise unter Ziffer 4.2 aufgenommen. Hinsichtlich der erweiterten Bauzeitenregelung haben Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landkreis Wesermarsch stattgefunden. Der Landkreis teilte unter Verweis auf die Planfeststellungsunterlagen mit, dass Bautätigkeiten von sehr kurzer Dauer (wenige Tage) und sehr geringer Störungsintensität wie Tätigkeiten zum Seilzug an Tragmasten nicht von der Bauzeitenregelung (Unterlage 14.5, Maßnahme $V_{AR}21$) betroffen seien. Es sei nur über die Biologische Baubegleitung über passive Vergrämung im Vorfeld sicherzustellen, dass Brutreviere von Kiebitz, Rotschenkel und Graugans auf den unmittelbar betroffenen Flächen ausgeschlossen werden können. Insofern bestünden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber den Arbeiten an den Masten, die sich um Schutzgebiet befinden, auch außerhalb der Bauzeitenregelung. Da auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Störung von sensiblen Brutvogelarten durch Baumaßnahme von sehr geringer Störungsintensität

nahezu ausgeschlossen werden kann, wurde die Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}21$ durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.1.9 entsprechend abgeändert.

Waldrecht

Die Stellungnehmerin weist zudem darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe der zu verstärkenden Stromtrasse auf einer Reihe von aufgezählten Grundstücken und zum Teil auf den daran angrenzenden Grundstücken Flächenwald gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) befänden. Wald sei jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweise. Von einem eigenen Binnenklima werde ab einer Fläche von 1.000 m² ausgegangen, wobei die Schmalseite ca. 30 m betragen müsse. Den Luftbildern sei zu entnehmen, dass dieser Richtwert für die Größe eines Waldes auf den genannten Flurstücken und zum Teil auf den daran angrenzenden Flurstücken erreicht werde. Solle für das Vorhaben eine Waldumwandlung erforderlich sein, so sei eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG durchzuführen, bevor mit den Rodungsarbeiten begonnen werde.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass eine vorhabenbedingte Waldumwandlung für die Flurstücke Gemarkung Schwei Flur 14, Flurstück 555/174 (temporäre/baubedingte Waldumwandlung) und Gemarkung Schweiburg, Flur 6, Flurstück 123 (dauerhafte/betriebsbedingte Waldumwandlung) vorgesehen ist. Die Genehmigung der Waldumwandlungen wurde mittels des Waldgutachtens (Anlage 21) beantragt. Das Gutachten beinhaltet die Ermittlung des für die Waldumwandlungen erforderlichen Kompensationsbedarfs sowie eine Beschreibung der entsprechend vorgesehenen Kompensationsmaßnahme einer Ersatzaufforstung. Die forstrechtlichen Genehmigungen wurden erteilt (Ziffer 1.4.2)

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung weist die Stellungnehmerin auf folgendes hin: In dem Planungsgebiet befinde sich auf dem Flurstück 123 im Flur 6 der Gemarkung Schweiburg sowie auf dem Flurstück 555/174 im Flur 14 der Gemarkung Schwei Wald gemäß § 2 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG. Die in den Planungsunterlagen genannte Kompensation sei für die Waldfläche auf dem erstgenannten Flurstück angemessen und entsprechend spätestens ein halbes Jahr nach Rodung des Waldes auf dem o.g. Flurstück umzusetzen. Der Wald auf dem Flurstück 555/174 im Flur 14 der Gemarkung Schwei solle lediglich temporär umgewandelt werden. Hier sei nach Abschluss der Bauarbeiten die Wiederaufforstung gemäß § 12 Abs. 4 NWaldLG, spätestens drei Jahre nach Fällung des Baumbestandes, durchzuführen. Dies sei gemäß der Antragsunterlagen auch geplant. Die Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Neuenburg) sei von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt worden und habe keine weiteren Hinweise vorgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umsetzung der Forderungen unter den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.4 sichergestellt.

Bodenschutz

Das Konzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung sei rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage) der unteren Bodenschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Vorlage des Konzepts zur Bodenkundlichen Baubegleitung bei der unteren Naturschutzbehörde durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.3.7 sichergestellt.

Wasserrecht

Anträge zum Wasserrecht lägen zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht vor. Eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme könne deshalb nicht abgegeben werden. Die untere Wasserbehörde Weise jedoch frühzeitig darauf hin, dass „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie Aufschüttungen und Abgrabungen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde“ (gemäß § 36 WHG und § 57 NWG) bedürfen. Temporäre Verrohrungen seien ebenfalls genehmigungspflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Des Weiteren trägt die untere Wasserbehörde bezugnehmend auf die Prüfung der Belange der WRRL keine Hinweise zur Realisierung des beantragten Vorhabens vor. Nebenbestimmungen würden nicht formuliert. Im Rahmen der Antragstellung zum genannten Genehmigungsverfahren sei ein Fachbeitrag zur WRRL vorgelegt worden, in dem die Auswirkungen des gesamten Vorhabens mit Blick auf die Belange der WRRL dargestellt und bewertet worden seien. Die Autoren des Fachbeitrags kämen zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen der chemische Zustand und das ökologische Potenzial der betroffenen Wasserkörper (OWK & GWK) nicht negativ beeinflusst werde. Zusammenfassend könne daher festgestellt werden, dass das Vorhaben zu keinen Verstößen gegen das Verschlechterungsverbot im Sinne der aktuellen Rechtsauffassung der WRRL führe. Darüber hinaus seien auch keine Verstöße gegen das Verbesserungsverbot im Sinne der aktuellen Rechtsauffassung der WRRL feststellbar.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung nimmt die untere Wasserbehörde wie folgt Stellung. Gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung, werde das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG – vorbehaltlich der nachfolgenden Auflage und Hinweise – dazu erteilt, das während der Baumaßnahmen in den Baugruben der Maststandorte anfallende Grundwasser zu entnehmen und in das nächstgelegene Gewässer einzuleiten. Das Einvernehmen werde auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt: Für den Parameter Fe_{gesamt} wird ein Grenzwert von 4 mg/l festgelegt. Zu Beginn der Grundwasserförderung ist an den jeweiligen Maststandorten der Parameter Fe_{gesamt} zu untersuchen. Bei Überschreitung des Grenzwertes sei das geförderte Grundwasser vor Einleitung ins Gewässer zu behandeln. Die Ergebnisse der Beprobungen seien im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Kommt es zu Umwelteinwirkungen (insbesondere steigende Fe_{gesamt} Konzentrationen) oder sonstigen Gefährdungen, Nachteile und/oder Belästigungen Dritter, sei die Entnahme und/oder Einleitung des Grundwassers sofort einzustellen. Die untere Wasserbehörde sei über besondere Vorkommnisse zu informieren (heidi.bleckmann@wesermarsch.de, 04401/927 396). Beginn und Ende der Wasserentnahmen und Einleitungen im Landkreis Wesermarsch seien bei der unteren Wasserbehörde mind. 2 Werktage vorher per E-Mail anzuzeigen

(heidi.bleckmann@wesermarsch.de). Die Stadlander Sielacht sei über Beginn und Ende der Wasserentnahmen und Einleitungen im Landkreis Wesermarsch zu informieren (sielacht@mail-decker.de). Die Koordinaten der Wassereinleitungen in die nächstgelegenen Vorfluter sei in das Betriebstagebuch einzutragen. Die Wasserentnahme sei über einen geeichten Wasserzähler zu erfassen und im Betriebstagebuch täglich zu dokumentieren (Beginn und Ende der Wasserentnahme am jeweiligen Standort, Koordinaten Einleitstelle, Zählerstände je Maststandort, Änderungen an den Anlagen und/oder den Einleitstellen, besondere Vorkommnisse). Das Betriebstagebuch habe während der Maßnahmen auf den Baustellen zu verbleiben und sei der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es dürfe zu keiner Zeit kontaminiertes Wasser in den Boden und /oder den Vorfluter gelangen. Die Unter- und Erhaltung der Anlagen während der Bauzeit werde dem Antragsteller übertragen. Die Einleitstellen seien für die Bauzeit kenntlich zu machen und ggf. gegen Auskolkung zu sichern. Der Erlaubnisinhaber habe nach Abschluss der Baumaßnahmen die hierzu errichteten Anlagen zur Grundwasserabsenkung auf eigene Kosten wieder zu entfernen. Außerdem sei die Berücksichtigung der folgenden Hinweise erforderlich: Seitens der unteren Wasserbehörde könnten weitere Probennahmen angeordnet werden. Die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Grundwasserabsenkung sei gemäß § 21 Nds. Wassergesetz (NWG) gebührenpflichtig. Bei der Zuwässerung und bei hohen Niederschlägen könnten erhöhte Wasserstände auftreten. Die Stadlander Sielacht könne keine Garantie für die freien Einleitungen des geförderten Grundwassers übernehmen. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der Gewässer an den Einleitstellen sei zu gewährleisten. Alle Maßnahmen an den Vorflutern, die zu einer Verschlechterung der Wasserabführung führen, gingen zu Lasten des Antragstellers. Der Erlaubnisinhaber hafte für alle Schäden, die auf die Einleitungen zurückzuführen sind. Beim Aufbau und Betrieb der Anlagen zur Grundwasserabsenkung dürften keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser oder den Boden gelangen. Weitere Anforderungen seien den entsprechenden DIN- Vorschriften zu entnehmen. Diese Erlaubnis ersetze nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Genehmigungen. Die wasserrechtliche Erlaubnis stehe unter dem Vorbehalt des § 7 NWG. Hiernach könnten auch nachträglich zusätzliche Anforderungen an das eingeleitete Wasser gestellt werden. Es bleibe die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vorbehalten. Die Stadlander Sielacht sei von sämtlichen Ansprüchen – auch Dritter -, die durch das Vorhandensein der Einleitungsstelle entstehen könnten, freizustellen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen geprüft und unter Ziffer 1.5.2.1 und 1.5.2.2 in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen. Die Hinweise wurden in Ziffer 1.5.3 übernommen.

Darüber hinaus werde seitens des Landkreises darauf hingewiesen, dass Gewässerkreuzungen nach § 36 WHG wasserrechtlich genehmigungspflichtig seien und daher in den Planfeststellungsbeschluss (Konzentrationswirkung) mit aufgenommen werden könnten. Seitens der unteren Wasserbehörde bestünden keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die beschriebenen Auflagen eingehalten und Hinweise beachtet werden würden. Das Einvernehmen gemäß § 57 Abs. 4 NWG werde für die Herstellung von 20 dauerhaften Grabenverrohrungen in Gewässern II. Ordnung und Gewässern III. Ordnung sowie für 37 temporäre Verrohrungen auf

Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen erteilt – vorbehaltlich der nachfolgenden Auflagen und Hinweise. Als Auflagen wird genannt: Für die Herstellung der 57 Gewässerquerungen seien die in der Tabelle 20.4.5 angegebenen Rohrdurchmesser zu verwenden. Die zu verrohrenden Gewässer II. und III. Ordnung seien vor Baubeginn gründlich aufzureinigen bzw. zu entschlammen. Die Sohle der Durchlässe seien der festen vorhandenen Gewässersohle anzugleichen. Die Durchlässe seien so zu verlegen, dass ein Absacken der Verrohrungen ausgeschlossen werden kann. Die Verrohrungen seien im Gefälle der Gewässer zu verlegen. Die Enden der Verrohrung seien abgeböscht, mit einer Neigung von 1:1,5 naturnah herzustellen. Die Unter- und Erhaltung sowie die laufende Reinigung der Durchlässe obliege dem Genehmigungsinhaber bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der ordnungsgemäße Wasserdurchfluss durch die Verrohrungen sei dauerhaft sicherzustellen. Entsprechend der Tabelle 20.4.5 seien die temporären Gewässerquerungen nach Abschluss der Maßnahme zeitnah und vollständig aus den Gräben zu entfernen. Der Urzustand der Gräben sei wiederherzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umsetzung der vorgeschlagenen Auflagen durch die Nebenbestimmungen 1.3.2.7.1 und 1.3.2.7.2 sichergestellt.

Die untere Wasserbehörde stellt klar, dass die folgenden Antragsunterlagen Bestandteil der Genehmigung seien: Antragsunterlagen vom 24.02.2025 Verrohrungsanträge_Wesermarsch, Anhang 20.4.1 Erläuterungsbericht zum Genehmigungsantrag gemäß §57 NWG/ §36 WHG, sowie §§ 8,9 WHG und § 68 WHG, Anhang 20.4.2 Übersichtslageplan Querungen Trasse gesamt, Maßstab 1:120.000, Anhang 20.4.3 Übersichtslageplan Querungen Wesermarsch, Gewässer II. Ordnung, Maßstab 1:80.000, Anhang 20.4.4 Detailpläne mit Einzeichnung der Querungen, Wegeplanung, Grüppen, Gewässer III. Ordnung, Maßstab 1:5.000, Anhang 20.4.5 Tabelle mit Querungen, Stammdaten und Randbedingungen des Ausbaus, Anhang 20.4.6 Musterskizze der bestehenden und geplanten Grabenquerungen sowie Anhang 20.4.7 Tabelle mit Überspannungen von Gewässern. Bei Einhaltung der vorgenannten Auflagen bestünden gegen die beantragte Maßnahme keine Bedenken. Hinsichtlich der Errichtung von einem Mast an einem Gewässer III. Ordnung führt die Stellungnehmerin weiter aus: Es sei geplant, einen Mast mit einem Abstand von 2,0 Metern (35N) an einem Gewässer III. Ordnung zu errichten. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und 4 WHG für den Gewässerrandstreifen am Gewässer III. Ordnung könne durch die zuständige Behörde erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erforderten oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Aus dem Erläuterungsbericht gehe hervor, dass der Eingriff in den Gewässerrandstreifen aufgrund des punktuellen Einzelfundaments mit einem Durchmesser von 1,30 m und einer Höhe über Geländeoberkante von etwa 45 cm gering sei. Eine langfristige Schädigung des Gewässerrandstreifens sei deshalb nicht zu erwarten. Aus Punkt 3 des Berichts gehe außerdem hervor, dass die Bewirtschaftung des Gewässers weiterhin ungehindert stattfinden könne. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit lägen bei dieser Baumaßnahme als bedeutender Bestandteil des notwendigen Netzausbaus zur gesicherten Stromversorgung innerhalb der Region vor. Somit seien die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG, für die bauliche Tätigkeit in dem Gewässerrandstreifen, erfüllt. Seitens der Stellungnehmerin werden die folgenden Hinweise erteilt: Diese Genehmigung ersetze nicht die nach anderen

gesetzlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen sowie privatrechtliche Zustimmungen. Der Genehmigungsinhaber habe sich vor Durchführung der Maßnahme zu vergewissern, dass im Bereich der Maßnahme keine Versorgungsleitungen (z.B. der EWE AG, der Telekom, des OOWV) vorhanden sind. Evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen an vorhanden Leitungen gingen zu Lasten des Genehmigungsinhabers. Bei den Verrohrungen an Gewässern II. Ordnung (Q 49, Schweiburger Sieltief, Q 53, Pumpgraben Nr. 2 und Q 55, Pumpgraben, Jaderaußendeich) seien die geplanten Erweiterungen mit dem Entwässerungsverband Jade abzustimmen. Die Verwaltungsgebühren für die Genehmigung einer Anlage nach § 57 Abs. 1 NWG (hier: Gewässerquerungen), richte sich gemäß der Anlage 1 Nr. 96.2.15 zu § 1 Abs. 1 AllGO, nach den Errichtungskosten der Anlage. Es werde um Mitteilung der Herstellkosten der Gewässerkreuzungen gebeten, um die Gebühren berechnen und mitteilen zu können. Abschließend verweist der Landkreis auf seine Stellungnahme vom 02.05.2024: Hinsichtlich der WRRL würden keine Bedenken vorgetragen werden.

Die Vorhabenträgerin teilt dazu mit, die aus den Hinweisen resultierenden Maßnahmen umsetzen und kontrollieren zu wollen. Im Rahmen der Baumaßnahme werde ebenfalls eine fachlich qualifizierte Hydrologische Baubegleitung die Wasserhaltungsmaßnahmen und Gewässerverrohrungen begleiten. Es wurde zusätzlich ein ganzheitliches Monitoring durchgeführt, welches in den Anhängen 20.1 - 20.6 der 1. Deckblattänderung der Planfeststellungsunterlage dargestellt ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (Ziffer 1.5.2.1) und Hinweise (Ziffer 1.5.3) aufgenommen. Die hydrologische Baubegleitung ist als Teil der ökologischen Baubegleitung durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.2 sichergestellt.

Kreisstraßen

Der Fachdienst Liegenschaften verweist auf die Ausführungen des Geschäftsbereichs Oldenburg der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL), der im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Kreisstraßen im Trassenbereich des o.g. Vorhabens zuständig ist. Mit Verweis auf die Ausführungen seitens der NLStBV-OL weist der Landkreis mit Bezug auf Kapitel 4.4 des Erläuterungsberichts darauf hin, dass die 380 kV-Leitung LH-14-302 eine Reihe genannter Straßen kreuze. Folgendes sei zu beachten. Grundsätzlich sei bei der Querung der klassifizierten Straßen die jeweils maßgebliche Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 20 m bei Bundesstraßen bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m bei Landes- und Kreisstraßen von baulichen Anlagen freizuhalten. Weiter bedürften Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der NLStBV-OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen werde jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollten daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen bzw. Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, werde um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedürfe der Sondernutzungserlaubnis

des Straßenbaulastträgers. Weiter seien die technischen Einzelheiten und Nachweise hinsichtlich der Straßenkreuzungen durch das Aufstellen von Schutzgerüsten (Schleifgerüst oder Stahlgerüst) sowie das Anlegen von Arbeits- und Lagerflächen im Nahbereich der genannten Straßen vor Bauausführung mit der Dienststelle der Stellungnehmerin abzustimmen (vgl. Kap. 4.11 des Erläuterungsberichts). Weiterhin müssten die entsprechenden Straßenbenutzungsverträge zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Leitungsträger angepasst bzw. erneuert werden. Im Hinblick auf die Erschließung der Maststandorte über bestehende Zufahrten sei weiter auf § 18 NStrG zu verweisen, wonach die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung (vgl. § 20 Abs. 2 NStrG) sei, die einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers bedürfe. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18, 20 und 21 NStrG setze einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus und sei ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Die technischen Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Stadland bittet der Landkreis zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Nordenham, Herrn Böschen (Tel. 04731 3636-12), und in der Gemeinde Jade mit der Straßenmeisterei Brake, Herrn Kaiser (Tel. 04401 — 9885-12), abzustimmen. Für die Erteilung der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis an Bundes- und Landesstraßen sei Frau Schimmel (Tel. 0441 — 2181 122) zu beteiligen. Hinsichtlich Kreisstraßen bittet die Stellungnehmerin darum, Frau Groß, Landkreis Wesermarsch Tel. 04401 927-622 zu beteiligen. Zudem weist der Landkreis Wesermarsch darauf hin, dass die Bestandsleitung, die in Teilbereichen abschnittweise mastweise zurückgebaut werden soll, die Kreisstraßen K 108, K 320, K 198 und die K 191 quere. Eventuell bestehende Verträge seien aufzuheben. Die Rückbauarbeiten seien, nach Einholung einer verkehrsbehördlichen Anordnung bei der Verkehrsbehörde, in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Nordenham und der Straßenmeisterei Brake durchzuführen. Das Ende der Arbeiten sei der NLStBV-OL anzuzeigen und die Aufhebung bestehender Verträge sei zu beantragen. Evtl. bestehende Grunddienstbarkeiten seien zu Lasten des Antragsstellers zu löschen. Darüber hinaus führt die Stellungnehmerin an, dass aus der Planfeststellungsunterlage in Anlage 11, Kreuzungsverzeichnis, zu entnehmen sei, dass die NLStBV-OL als Besitzerin der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen eingetragen ist. Diese Darstellung sei insofern korrekt, als das die Landesbehörde jeweils zuständige Behörde für die genannte Straße ist, nicht jedoch Eigentümerin aller klassifizierten Straßen. Es wird darum gebeten, die jeweiligen korrekten Eigentumsverhältnisse zu ergänzen. Für die Bundesstraßen sei dies die Bundesrepublik Deutschland, für die Landesstraßen das Land Niedersachsen und für die Kreisstraßen der Landkreis Wesermarsch. Der Landkreis Wesermarsch bittet um Änderung / Ergänzung der betreffenden Eintragungen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das in der Planfeststellungsunterlage enthaltene Kreuzungsverzeichnis (Anlage 11) der Vorhabenträgerin u.a. als vorbereitende Übersicht zur späteren Erstellung von Kreuzungsunterlagen mit dem jeweiligen Kreuzungspartner dient. Die Eigentumsverhältnisse der verschiedenen Ebenen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sind daher bekannt. Aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange liegen Information vor, aus denen hervorgeht, dass die NLStBV-OL für die B212, B437, L855, L862, L819 sowie für die K193, K191, K198, K320, K108 und K107 im Rahmen der Auftragsverwaltung für die

Landkreise Ammerland und Wesermarsch zuständig ist. Aus diesem Grund hat sich die Vorhabenträgerin dazu entschlossen u.a. auch für die Kreisstraßen im Kreuzungsverzeichnis die NLStBV-OL als zuständige Betreiberin einzutragen. Die vom Landkreis Wesermarsch geforderten Abstimmungen im Falle der Anlegung von Baustellenzufahren ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.2.3.8 sichergestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin verpflichtet, Altverträge und Dienstbarkeiten für Maststandorte, die rückgebaut werden, aufzuheben bzw. zu löschen. Die Rückbauarbeiten werden nach Abstimmung mit der Straßenmeisterei durchgeführt. (siehe hierzu Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.8.11).

Straßenverkehr

Die Stellungnehmerin teilt mit, dass seitens der Verkehrsbehörde grundsätzlich keine Bedenken gegen die in Rede stehende Baumaßnahmen bestünden. Da zum Zeitpunkt der Stellungnahme Art und Umfang der Transporte noch nicht feststanden, weist der Landkreis darauf hin, dass bei Befahren von eventuell einzelnen lastbeschränkten Straßen mit höheren Gesamtgewichten der Fahrzeuge Anträge auf Ausnahmegenehmigung zum Befahren bei der Verkehrsbehörde zu stellen seien. Die Ausnahmegenehmigungen könnten in der Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung bei Ria Meinardus unter der Telefonnummer 04401-927330 beantragt werden. Im Rahmen der 1. Deckblattänderung bestätigt der Landkreis, dass gegen das Vorhaben aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Für lastbeschränkte Straßen sei rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschluss erfasst ist und daher nicht miterteilt werden konnte. Auf das Genehmigungserfordernis wird unter Ziffer 4.2.2 hingewiesen.

2.4.1.23 LWLcom GmbH

Die LWLcom GmbH teilte mit, dass das Leitungsnetz der Eurofiber Nederland B. V. von dem Vorhaben nicht betroffen sei.

2.4.1.24 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigung

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) weist darauf hin, dass im Zweiten Weltkrieg das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen gewesen sei. In der Folge könnten heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher solle vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren sei eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden würden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit biete die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) solle sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen

berate der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Es erging zudem folgender Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung könne beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung sei gemäß § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung sei im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden würden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem sei ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiere die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen seien den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden solle, werde um eine entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die über folgenden Link abgerufen werden könnten, gebeten: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienstniedersachsen-207479.html.

Die Vorhabenträgerin teilt dazu mit, dass von Januar 2023 bis Juli 2024 im Rahmen der Baugrunduntersuchungen umfangreiche Kampfmittelsondierungen an den Standorten der Neubaumaste, der Gerüste sowie im Bereich der Provisorien durchgeführt wurden. Dabei ergaben sich 5 Kampfmittel-Verdachtsfälle, die sich bei näheren Untersuchungen nicht erhärteten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Vorhabenträgerin damit den Forderungen des Stellungnehmers nachgekommen. Sollten bei Durchführung der Baumaßnahmen dennoch Kampfmittel aufgefunden werden, ist nach der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.11.1 zu verfahren.

2.4.1.25 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass die 380kV-Leitung die Kreisstraße 340 (K 340) quere. Darüber hinaus solle die verkehrliche Erschließung u. a. über die Kreisstraßen 107 und 340 (K 107 und K 340) im Landkreis Friesland erfolgen. Die Belange der vorgenannten klassifizierten Straßen würden von der Stellungnehmerin in Auftragsverwaltung vertreten. Gegen die geplante Leitung bzw. gegen die Netzverstärkung bestünden seitens der NLStBV-Geschäftsbereich Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es seien jedoch die folgenden Belange der vorgenannten Kreisstraßen zu berücksichtigen. Im Bereich der Maste 63 / 63N solle ein Schutzgerüst entlang der K 340 errichtet werden. Die technischen Details seien mit der Dienststelle frühzeitig abzustimmen. Sofern im Nahbereich der K 340 Arbeits- und/oder Lagerflächen angelegt werden sollten, seien diese ebenfalls frühzeitig abzustimmen. Es seien entsprechende Straßenbenutzungsverträge seitens des Leitungsbetreibers mit der Dienststelle abzuschließen bzw. anzupassen. Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass sich der Mast 63N offensichtlich im Bereich der K 130 (Landkreis Ammerland) befinde. Die Belange der K 130 (WST) würden von der NLStBV - Geschäftsbereich Oldenburg wahrgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.8.3 bis 1.3.2.8.6 zur Durchführung der geforderten Abstimmung verpflichtet. Der Standort

von Mast 63N an der Grenze zum Landkreis Ammerland und der damit einhergehende Zuständigkeitswechsel ist der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die NLStBV - Geschäftsbereich Oldenburg wurde am Verfahren beteiligt (siehe Ziffer 2.4.1.27).

Die Stellungnehmerin weist weiter darauf hin, dass im Bereich der K 340 eine Zufahrt angebunden / genutzt werden solle. Für die Nutzung der temporären Baustellenzufahrt zur K 340 sei rechtzeitig die erforderliche Sondernutzungserlaubnis §§ 18 ff. Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) bei der Dienststelle zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung öffentlicher Wege zu bevorzugen sei. Deshalb sei zunächst zu prüfen, ob auch hier öffentliche Wege genutzt werden können. Ansprechpartnerin bei der Stellungnehmerin für die eben genannten Verträge und Erlaubnisse sei Frau Lütje (Tel. 04941 / 951-136, E-Mail: Helga.Luetje@nlstbv.niedersachsen.de).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Bereich der K 340 (Oldenburger Straße) Zufahrten zu den Neubaumasten 64N und den Rückbaumasten 63 und 64 vorgesehen sind. Zudem ist eine Zufahrt zu einer Arbeitsfläche von Mast 63N geplant. Die Erschließung der Maststandorte 64 und 64N über das Straßen- / Wegenetz der Stadt Varel würde mit zusätzlichen Grabenverrohrungen und gleichzeitig mit unverhältnismäßig langen Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen einhergehen. Es ist daher zu befürchten, dass die Herstellung der Zuwegungen in diesem Bereich witterungsbedingt ggf. schweren Wegebau erfordert, welcher mit zusätzlichen Transporten von Baumaterialien verbunden wäre. Die Planfeststellungsbehörde hat die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der Zufahrt erteilt (siehe Ziffer 2.2.3.14.5.3 und 1.4.4.3). Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Kreisstraße wird nicht beeinträchtigt, da die Zuwegung entweder nur kurzzeitig während der Bauphase oder nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt wird. Durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.8.3 bis 1.3.2.8.6 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin verpflichtet sich mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die Stellungnehmerin weist weiter darauf hin, dass zur verkehrlichen Erschließung u. a. die Knotenpunkte K 107, Beekenweg, K 340, Bültersweg und K 340 / Neuenweger Straße, alle im Gebiet der Stadt Varel, genutzt werden sollten. Sofern diese Knotenpunkte um- bzw. ausgebaut werden sollten, bedürfe es weiterer Abstimmung mit den beteiligten Straßenbaulastträgern. Das seien hier die Stadt Varel sowie die Dienststelle des Geschäftsbereichs Aurich für den Landkreis Friesland. Die Abstimmungen sollten frühzeitig erfolgen, um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Knotenpunkt K 340 (Oldenburger Str.) / Neuenweger Straße aufgrund der 1. Deckblattänderung als Zufahrt entfällt, da die Zufahrt zu den entsprechenden Masten über die Straße "An der Wapel" erfolgt (Anlage 5.2, Blatt 4). Der Knotenpunkt K 340 (Oldenburger Str.) / Bültersweg ist für die Zufahrt zu den Neubaumasten 65N und 65N sowie zu den Rückbaumasten Nr. 65 und Nr. 66 weiterhin notwendig. Ggf. ist ein temporärer Ausbau mittels leichtem oder schwerem Wegebau notwendig. Der Knotenpunkte K 107 (Rosenberger Str.) / Beekenweg ist für die Zufahrt zu den Neubaumasten 67N und 69N

sowie zu den Rückbaumasten 67 und 69 notwendig. Ein Ausbau ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der Zufahrten erteilt (siehe Ziffer 2.2.3.14.5.3 und 1.4.4.3). Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Kreisstraße wird nicht beeinträchtigt, da die Zuwegungen entweder nur kurzzeitig während der Bauphase oder nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden. Durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.8.3 bis 1.3.2.8.6 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin verpflichtet sich mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die Stellungnehmerin führt an, dass die Belange der BAB 29 von der Autobahn GmbH des Bundes vertreten werden würden. Sie gehe davon aus, dass die NLStBV-Geschäftsbereich Oldenburg sowie die Autobahn GmbH des Bundes ebenfalls an der o. a. Planung würden beteiligt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin, der Autobahn GmbH und der NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg zum Teil stattgefunden haben. Beide Träger öffentlicher Belange haben sich im Verfahren geäußert. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 2.4.1.1 und 2.4.1.27 wird verwiesen.

Die Stellungnehmerin bittet nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer Kopie der Entscheidung für ihre Akte.

Die Planfeststellungsbehörde wird dieser Bitte nicht nachkommen, denn nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG ist eine Zustellung des Planfeststellungsbeschluss nur noch an den Vorhabenträger vorgesehen. Im Übrigen erfolgt nur noch eine öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und kein individueller Versand an die Träger öffentlicher Belange oder Einwender.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung führt die Stellungnehmerin zusätzlich aus, dass mit Bezug auf Punkt 5.4 des Erläuterungsberichtes nunmehr keine gesonderten Genehmigungen und Erlaubnisse zur Anlegung bzw. Nutzung von Zufahrten beantragt werden sollten. Zur verkehrlichen Erschließung sollten u.a. auch temporär Baustellenzufahrten an die K340 angebunden oder bereits vorhandene Zufahrten mitgenutzt werden. Detailpläne für die Zufahrten seien den Antragsunterlagen nicht beigefügt worden. Für die Anlegung bzw. für die Mitbenutzung der vorgenannten Zufahrten bedürfe es ungeachtet dessen jeweils einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 ff. Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), welche aufgrund der Konzentrationswirkung im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens unter Maßgabe der beigefügten Technischen Bestimmungen zu erteilen seien. Vor diesem Hintergrund seien für die Anlegung von Zufahrten zur K340 der Stellungnahme als Anlage beigefügten Technischen Bestimmungen für die Anlegung von Zufahrten zwingend mit in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Im Rahmen der Online-Konsultation weist die Stellungnehmerin darauf hin, dass sie entgegen der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu ihrer Stellungnahme im Rahmen der 1.

Deckblattänderung keineswegs fordere einen vorhandenen Asphaltbelag durch Betonplatten zu ersetzen. Entsprechend Nr. 2 der technischen Bestimmungen der Stellungnehmerin seien die Einmündungsbereiche mit Betonplatten, bituminös (Asphalt) oder mit Betonsteinpflaster zu befestigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der Zufahrten erteilt (siehe Ziffer 2.2.3.14.5.3 und 1.4.4.3). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin durch Nebenbestimmung in Ziffer 1.3.2.8.10 zur Einhaltung der Technischen Baubestimmungen für die Anlegung von Zufahren für die Kreisstraßen 107 und 340 verpflichtet.

2.4.1.26 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Luftverkehrsbehörde

Der Geschäftsbereich Luftverkehrsbehörde der NLStBV weist darauf hin, dass die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände von Luftfahrthindernissen freizuhalten seien. Von der Planung sei der Sonderlandeplatz Wiefelstede/Conneforde, konkret die Hindernisfreiflächen des Platzes betroffen. Daher sei – auch unter Bezug auf die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom 18. 03. 2024 – eine Kennzeichnung der Masten 71N bis 82N als Luftfahrthindernis erforderlich (Anstrich des oberen Drittels der Masten sowie Seilmarker in diesen Abschnitten). Belange der militärischen Luftfahrt blieben unberührt. Diese würden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Mit weiterer Nachricht der Stellungnehmenden vom 15.07.2024 teilte diese mit, dass es aus luftbetrieblicher Sicht ausreichend sei, die Masten 76N bis 80N mit einer Markierung als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung teilte die Stellungnehmerin zunächst noch mit, dass sie eine Kennzeichnung der Masten 80N und 81N der provisorischen Leitungsverbindung als Luftfahrthindernis für erforderlich halte (Anstrich des oberen Drittels der Masten sowie Seilmarker in diesen Abschnitten). Im Übrigen habe die vorherige Stellungnahme weiterhin Bestand. Mit Nachricht vom 12.06.2025 teilte die Luftverkehrsbehörde mit, dass aufgrund nachgereichter Unterlagen auf eine Kennzeichnung der Masten 76N bis 80N verzichtet werden könne. Eine erneute Abfrage und Prüfung bei der Luftverkehrsbehörde hat ergeben, dass ein Missverständnis in der Bezeichnung und Lage der Maststandorte Nr. 80 und 81 vorlag. Bei der Prüfung, ob eine Markierung des Masts Nr. 81N erforderlich ist, ist nicht auf den Neubaumast Nr. 81 sondern auf den Bestandsmast Nr. 81 abgestellt worden. Dies ergibt sich aus dem von der Luftverkehrsbehörde zur Verfügung gestellten Auszug aus dem Geo-Portal, der ihrer Prüfung zugrunde lag. Nach Hinweis, dass hier fälschlicherweise die Bestandsmasten statt die Neubaumasten geprüft wurden, hat die Luftverkehrsbehörde mit Mail vom 16.09.2025 der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass nach erneuter Prüfung durch den Flugbetriebsinspektor der Mast 81N nicht markiert werden muss.

2.4.1.27 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg

Der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL) weist auf dessen Zuständigkeit für die Bundesstraßen, die Landesstraßen sowie im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Kreisstraßen in den Landkreisen Ammerland, Oldenburg und Wesermarsch im Trassenbereich des o. g. Vorhabens hin. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Niedersachsen und der Landkreise Ammerland, Oldenburg und Wesermarsch seien unmittelbar betroffen. Die Stellungnehmerin zählt dazu die von ihr unterhaltenden gekreuzten Straßen auf und weist darauf hin, dass bei der Querung der klassifizierten Straßen grundsätzlich die jeweils maßgebliche Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 20 m bei Bundesstraßen bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m bei Landes- und Kreisstraßen von baulichen Anlagen freizuhalten seien.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone für Bundes- und Bundesfernstraßen in vier Fällen unterschritten wird, weil sich Teile von Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße B 212 sowie der Bundesstraße B 437 und der Bundesautobahn A 29 befinden. Die gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone von Landes- und Kreisstraßen wird in 18 Fällen durch Teile von Schutzgerüsten unterschritten. Die Planfeststellungsbehörde hat die nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Zulassung der Ausnahme für die Schutzgerüste erfordern. Sie dienen der Sicherung der Straßen im Kreuzungsbereich mit der planfestgestellten 380-kV-Leitung. Die Schutzgerüste sind Bestandteil der Baumaßnahmen des dem Gemeinwohl dienenden Vorhabens und sollen die gefahrlose Benutzung der genannten Straßen während der Baumaßnahmen sicherstellen. Der Zulassung der Ausnahme stehen keine gleichgewichtigen öffentlichen Belange entgegen, da insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Schutzgerüste nicht beeinträchtigt wird (siehe im Einzelnen Ziffer 2.2.3.14.2).

Die Stellungnehmerin zeigt ferner auf, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der NLStBV -OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG bedürften, wenn bauliche Anlagen längs der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 fast ausschließlich außerhalb der Baubeschränkungszonen der Bundesfern- sowie der Landes- und Kreisstraßen liegen. Eine Ausnahme bilden die Masten Nr. 36 N (Abstand zur Kreisstraße K 198 39 m), Nr. 46N (Abstand zur Landesstraße L862 27 m), Mast Nr. 63N (Abstand zur Kreisstraße K340 23 m) sowie 67N, (Abstand 43 m zur Bundesautobahn A29). Diese Masten können aus technischen Gründen nur in den Baubeschränkungszonen der jeweiligen Straßen errichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die nach § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG notwendige Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt, da keine Gründe für eine Versagung der erforderlichen Zustimmung vorliegen.

Insbesondere ist eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch die genannten Masten, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, nicht zu befürchten (siehe Ziffer 2.2.3.14.3).

Die Stellungnehmerin mahnt an, dass unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen jede geplante Zufahrt zu prüfen sein werde. Baustellen sollten daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen bzw. Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssten, werde um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedürfe der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Die Planfeststellungsbehörde hat die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Nutzung, Änderungen und Errichtungen der Zufahrten erteilt (siehe Ziffer 2.2.3.14.5.3). Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Kreisstraße wird nicht beeinträchtigt, da die Zuwegungen entweder nur kurzzeitig während der Bauphase oder nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden. Durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.8.3 bis 1.3.2.8.6 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin verpflichtet sich mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Der NLStBV-OL weist weiter darauf hin, dass die technischen Einzelheiten und Nachweise hinsichtlich der Straßenkreuzungen durch das Aufstellen von Schutzgerüsten (Schleifgerüst oder Stahlgerüst) sowie das Anlegen von Arbeits- und Lagerflächen im Nahbereich der o.g. Straßen vor Baudurchführung mit dessen Dienststelle abzustimmen seien (vgl. Kap 4.11 Erläuterungsbericht). Weiterhin müssten die entsprechenden Straßenbenutzungsverträge zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Leitungsträger angepasst bzw. erneuert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.8.3 bis 1.3.2.8.6 zur Durchführung der geforderten Abstimmung verpflichtet.

Im Hinblick auf die Erschließung der Maststandorte über bestehende Zufahrten weist die Stellungnehmerin auf § 18 NStrG hin, wonach die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung (vgl. § 20 Abs. 2 NStrG) sei, die einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers bedürfe. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18, 20 und 21 NStrG setze einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus und sei ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Die technischen Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Stadland bittet die Stellungnehmende zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Nordenham, Herrn Böschen (Tel. 04731 3636-12), und in der Gemeinde Jade mit der Straßenmeisterei Brake, Herrn Kaiser (Tel. 04401 – 9885-12), abzustimmen. Für die Erteilung der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis an Bundes- und Landesstraßen sei Frau Schimmel (Tel. 0441 – 2181 122) zu beteiligen. An Kreisstraßen sei Frau Groß, Landkreis Wesermarsch (Tel. 04401 927-622), zu beteiligen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse erteilt Es wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

Die Stellungnehmende weist weiter darauf hin, dass die Bestandsleitung, die in Teilbereichen abschnittweise mastweise zurückgebaut werden soll, die Kreisstraßen K 108, K 320, K 198 und die K 191 quere. Eventuell bestehende Verträge seien aufzuheben. Die Rückbauarbeiten seien, nach Einholung einer verkehrsbehördlichen Anordnung bei der Verkehrsbehörde, in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Nordenham und der Straßenmeisterei Brake durchzuführen. Das Ende der Arbeiten sei der NLStBV-OL anzuzeigen und die Aufhebung bestehender Verträge sei zu beantragen. Evtl. bestehende Grunddienstbarkeiten seien zu Lasten des Antragsstellers zu löschen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin verpflichtet, Altverträge und Dienstbarkeiten für Maststandorte, die rückgebaut werden, aufzuheben bzw. zu löschen. Die Rückbauarbeiten werden nach Abstimmung mit der Straßenmeisterei durchgeführt. (siehe hierzu Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.8.11)

Zuletzt weist die Stellungnehmerin darauf hin, dass aus der Planfeststellungsunterlage in Anlage 11, Kreuzungsverzeichnis, zu entnehmen sei, dass die NLStBV-OL als Besitzerin der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen eingetragen ist. Diese Darstellung sei insofern korrekt, als dass die NLStBV-OL die jeweils zuständige Behörde für die genannte Straße sei. Es wird darum gebeten, den jeweiligen Eigentümer zu ergänzen. Für die Bundesstraßen sei die Bundesrepublik Deutschland, für die Landesstraßen das Land Niedersachsen und für die Kreisstraßen der Landkreis Wesermarsch als Eigentümer zu nennen. Die Stellungnehmende bittet um Änderung / Ergänzung der betreffenden Eintragungen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass ihr die Besitz- und Eigentumsverhältnisse der jeweiligen Straßen hinreichend bekannt und dokumentiert sind. Eine Veröffentlichung von Eigentümern ist für die Anlage 11 nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin sagt zudem zu, bei Bedarf eine Übersicht inkl. Angaben zu den Eigentümern der genannten Straßen für die Stellungnehmenden zu erstellen (Ziffer 1.6.7).

2.4.1.28 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum

Das Forstamt Ankum stellt fest, dass der Trassenverlauf so gewählt werde, dass Waldflächen von den Planungen kaum betroffen seien. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen erfolge in einem geringen Flächenumfang von 8.054 m². Waldflächen seien gemäß NWaldLG grundsätzlich zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften. Im Falle einer Inanspruchnahme von Waldflächen sei eine Waldumwandlung vorzunehmen und ein entsprechender Waldersatz gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML vom 05.11.2016) auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Nicht-Waldfläche) durchzuführen. Aus Sicht der Niedersächsischen Landesforsten bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Trassenführung und gegen die temporäre sowie dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen. Die in den Unterlagen dargestellte Ersatzaufforstung in Höhe von 12.886 m² für eine dauerhafte

Waldumwandlung sowie eine Wiederaufforstung von 1.334 m² Fläche für eine temporäre Waldinanspruchnahme seien nachvollziehbar und vertretbar.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt diese Beurteilung. Entsprechende Genehmigungen für die dauerhaften Umwandlung von Waldflächen und zur Erstaufforstung wurden erteilt (Ziffer 1.4.2). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf Ziffer 2.2.3.6 verwiesen.

2.4.1.29 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) teilt die Betriebsstelle des NLWKN mit, dass nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen hinsichtlich des beantragten Vorhabens keine Bedenken bestünden, wenn nachfolgende fachliche Hinweise zu oberirdischen Gewässern sowie zum Grundwasser beachtet werden würden.

Oberirdische Gewässer: Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens würden durch den geplanten Trassenverlauf der 380-kV-Freileitung diverse Gewässer gequert, u.a. auch EU-Wasserrahmenrichtlinien-Fließgewässer (siehe Anlage 19.1, FB WRRL, Kapitel 3.1 & 3.2, S. 14ff.). Beeinträchtigungen der betroffenen WRRL-Fließgewässer infolge der vorgesehenen Baumaßnahmen seien gemäß § 27 WHG (Verschlechterungsverbot) grundsätzlich zu vermeiden. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Schutzmaßnahmen (siehe Anlage 19.1, FB WRRL, Kapitel 5, S. 50ff.) sollten dazu führen, dass die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer auf ein Minimum reduziert werden können. Des Weiteren könne den Unterlagen entnommen werden, dass i.R. des geplanten Vorhabens bauzeitbedingte Einleitungen aus temporärer Grundwasserhaltung in angrenzende Oberflächengewässer vorgesehen seien (siehe Anlage 19.1, FB WRRL, Kapitel 3.4, S. 30ff.). Grundsätzlich sei dafür Sorge zu tragen, dass eine Einleitung des Grundwassers in Oberflächengewässer nur dann durchgeführt werde, solange die Analysewerte des einzuleitenden Wassers für bestimmte Parameter (z.B. Eisen, Leitfähigkeit, Ammonium, …) nicht überschritten wären. Bei Überschreitung dieser Werte seien Maßnahmen zur Reduzierung vorzunehmen (z.B. Enteisenungsanlage). In diesem Zusammenhang werde die vorgesehenen chemischen Analysen des Grundwassers (siehe Anlage 19.1 FB WRRL, Kapitel 5, S. 50f.) seitens des GLD ausdrücklich begrüßt. Des Weiteren seien bereits entsprechende Schutzmaßnahmen geplant (siehe Anlage 19.1 FB WRRL, Kapitel 5, S. 50ff.), die vom GLD ausdrücklich begrüßt werden und entsprechend umgesetzt werden sollten. Ergänzend wird hier seitens des GLD angeregt, dass eine entsprechende Beweissicherung (Kontrolle der chemisch relevanten Parameter – ACP im Gewässer (vgl. OGewV, Anlage 3 & Anlage 7) während des Baubetriebes bzw. der geplanten Einleitungen an den Einleitstellen der betroffenen Gewässer durchgeführt werde, um den Erfolg der Minderungsmaßnahmen nachweisen zu können. Sollte die Beweissicherung darauf hindeuten, dass die Werte trotz entsprechender Schutzmaßnahmen kritisch für die Gewässer sind, empfiehlt der GLD von einer Einleitung des Grundwassers in die Oberflächengewässer abzusehen, da neben einer Verschlechterung der Güte z.B. auch die Gefahr einer Fischgiftigkeit durch hohe Ammoniumkonzentrationen oder eine Aufsalzung der Binnengewässer bestünde. In diesen Fällen solle grundsätzlich über eine Verrieselung des Grundwassers auf umliegenden Flächen nachgedacht werden, auch um möglichst viel Grundwasser im System zu behalten. Es werde davon

ausgegangen, dass für die einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen und die Einleitung des Grundwassers in die entsprechenden Oberflächengewässer separate Erlaubnisanträge bei den zuständigen Behörden gestellt werden. Auf das Vorkommen von (potenziell) sulfatsauren Böden werde in den Unterlagen hingewiesen und der Umgang mit diesem Material erläutert (Anlage 14.1, Kapitel 4.6, 4.7 & 6.1). Diesbezüglich gelte zu beachten, dass es durch die Freilegung von potenziell sulfatsauren Böden im Rahmen von Grundwasserhaltungen und Einleitungen zu eventuellen Beeinträchtigungen der Fließgewässer und des Grundwassers kommen könne (Versauerung; Freisetzung z.B. von Aluminium). Es werde ausdrücklich begrüßt, dass hierzu ebenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind (siehe Anlage 19.1 FB WRRL, Kapitel 5, S. 51). Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG unter Wahrung des Verbesserungsgebotes seien betroffene WRRL-Fließgewässer durch geeignete Maßnahmen so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden können. Seitens des GLD wird in diesem Zusammenhang angeregt, infolge der baubedingten Eingriffe im Nahbereich der WRRL-Gewässer Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen zu schaffen bzw. nach Abschluss der Arbeiten evtl. betroffene Uferbereiche nach Möglichkeit naturnäher zu gestalten. Hierzu könne der GLD des NLWKN gerne beratend zur Seite stehen, da der NLWKN für die WRRL-Fließgewässer Handlungsempfehlungen für Maßnahmen erstellt habe. Dem abschließenden Fazit des Fachbeitrages WRRL (siehe Anlage 19.1, Kapitel 6, S. 54ff.) könne seitens des GLD grundlegend gefolgt werden, wenn die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Grundwasser: Den Unterlagen sei zu entnehmen, dass offene und geschlossene Wasserhaltungen für die Fundamentarbeiten nötig werden könnten (vgl. Anlage 19.1 FB WRRL, Kapitel 4.4). Während sich die offene Wasserhaltung den Unterlagen nach nur kleinräumig auswirken würde, steige die Intensität bei geschlossener Wasserhaltung. Der NLWKN weist darauf hin, dass auch bei geschlossener Wasserhaltung das nutzbare Dargebot des Grundwasserkörpers nicht überschritten werden dürfe. Er weist außerdem darauf hin, dass es durch die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinflussung (Menge und Güte) der Landesmessstellen des NLWKN kommen dürfe (s.u. Stellungnahme als TÖB). Der Stellungnehmer bittet um Mitteilung der Zeiträume von Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich der genannten Messstellen, um Schwankungen im Ganglinienverlauf interpretieren zu können. Abschließend wird darum gebeten, den GLD im weiteren Verfahren zu beteiligen, sollten durch die Genehmigungsbehörden erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt festgestellt werden.

Die gegebenen Hinweise und Auflagen wurden geprüft und sind in den zur 1. Deckblattänderung eingereichten Wasserrechtsanträgen (Anlage 20) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.

Im Rahmen der Betroffenheiten als Träger öffentlicher Belange verweist der GLD auf seine Stellungnahme vom 24.06.2022. Die Stellungnahme vom 24.06.2022 war Teil des zuvor durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführten Scopingverfahrens.

Hinsichtlich des Geschäftsbereichs I Betrieb und Unterhaltung erklärt der Stellungnehmer, dass keine Gewässer, Kanäle oder Anlagen des Geschäftsbereiches I betroffen seien.

Der Geschäftsbereich II Bau und Planung weist auf die Planung des Ausbaus des Beckumer Sieltiefs, den Neubau eines Stufenschöpfwerks sowie einige Verlaatbauwerke hin. Diese Maßnahmen seien Teile des Generalplans Wesermarsch, der im Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch bereits als „Vorranggebiet Generalplan Wesermarsch“ berücksichtigt worden sei.

Die Vorhabenträgerin hat diese Planung im Rahmen ihrer Untersuchung zur Einhaltung der Voraussetzungen des Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 19.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) berücksichtigt. Die Maßnahme des Ausbaus des Beckumer Sieltiefs findet ca. 200 m südlich des Maststandorts Nr. 2 statt. Auch eine Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen und Baueinrichtungsflächen ist nicht in unmittelbarer der Nähe des geplanten Gewässerumbaus vorgesehen. Ferner beeinträchtigen auch keine weiteren baubedingten Auswirkungen des Vorhabens, wie Schadstoffemissionen, den Bereich des Gewässerumbaus, da dieser flussaufwärts liegt und u.a. eine stoffliche Verlagerung gegen die Strömungsrichtung als unwahrscheinlich eingestuft werden kann (Anlage 19.1, Kap. 3.4.2, S. 38). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde können daher nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben zum Gewässerausbau am Beckumer Sieltief und auf das Verbesserungsgebot für den betreffenden Oberflächenwasserkörper ausgeschlossen werden.

Der Geschäftsbereich III Oberflächengewässer und Grundwasser weist darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und seien von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürften in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Auch die Zuwegung dürfe nicht eingeschränkt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass Grundwassermessstellen des Landes Niedersachsen durch das planfestgestellte Vorhaben nicht betroffen sind. So befinden sich öffentliche Grundwassermessstellen des NLWKN im Landkreis Wesermarsch in einer Entfernung von mindestens 800 m zu den Maststandorten. Da die Reichweiten der geplanten Grundwasserabsenkungen wesentlich geringer sind, ist keine Auswirkung der Wasserhaltungen auf die Grundwassermessstellen zu erwarten (Anlage 20.1.1, Kap. 10, S. 19). Gleiches gilt auf dem Gebiet der Landkreise Friesland und Ammerland. Dort beträgt die Entfernung der öffentlichen Grundwassermessstellen des NLWKN zu den Maststandorten mindestens 400 m bzw. 550 m (Anlage 20.1.2, Kap. 10, S. 18; Anlage 20.1.3, Kap. 10, S. 18). Auch eine Betroffenheit der Grundwassermessstellen des Landes Niedersachsen durch Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen ist nicht ersichtlich.

Abschließend weist der Geschäftsbereich IV Naturschutz darauf hin, dass die von ihm zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft von dem planfestgestellten Vorhaben mangels Betroffenheit landeseigener Naturschutzflächen nicht unmittelbar betroffen seien. Die Belange

von Natur und Landschaft seien von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden in das Verfahren einzubringen.

Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden wurden in dem Verfahren beteiligt (siehe Ziffer. 2.4.1.20; 2.4.1.21; 2.4.1.22).

2.4.1.30 Nord-West Oelleitung GmbH

In der Stellungnahme zur 1. Deckblattänderung verweist die Nord-West Oelleitung GmbH auf deren Stellungnahme vom 19.03.2024. Die darin gemachten Auflagen seien einzuhalten und anzuerkennen.

In der Stellungnahme vom 19.03.2024 erklärt die Nord-West Oelleitung GmbH, dass eine vorhandene Mineralölleitung und weitere von ihr überwachte Fernleitungen im Nahbereich betroffen seien. Die Nord-West Oelleitung GmbH weist darauf hin, dass die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken dinglich gesichert seien. Die Fernleitungen weisen einen Schutzstreifen auf, für den ein Bau- und Einwirkungsverbot gelte. Der Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens befinde sich außerhalb des Schutzstreifens. Dennoch könne es zu einer Beeinflussung der Rohrfernleitung der Stellungnehmerin kommen. Nach dem Regelwerk DVGW GW 22, Bild 1 – 4 sei bei einem Abstand von 900 m und einer Länge des Parallelverlaufs von ca. 2200 m nicht von einer unzulässigen Berührungsplanung auszugehen. Eine Korrosionsgefährdung durch induzierte Wechselspannung könne nicht pauschal ausgeschlossen werden. Daher sei eine Hochspannungsbeeinflussungs-Berechnung erforderlich. Sollte es durch die Netzverstärkung im Nahbereich der Mineralölfernleitung zu einer negativen Beeinflussung des Kathodischen Korrosionsschutzstromes (KKS) kommen, sei zur Beurteilung eine Beeinflussungsberechnung nach GW 22 und TE7 sowie der DIN EN 50443 (VDE 0835-8) durchzuführen. Die Grenzwerte für Rohrpotenziale nach der VDE 0845 für Kurz- und Langzeitbeeinflussungen seien einzuhalten. Die Kosten für die Berechnung und die sich aus der Berechnung ergebenden Maßnahmen zum Schutz des KKS, wie zum Beispiel Errichtung von zusätzlichen Erdern und die Erneuerung der Leitungsumhüllung, seien vom Verursacher zu tragen. Grundsätzlich gelte, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig seien. Die Stellungnehmerin verweist hierzu auf beiliegende Schutzanweisung. Sie empfiehlt den Inhalt der Schutzanweisung bei der Beauftragung von ausführenden Bauunternehmen zum Vertragsgegenstand zu machen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anmerkungen und Hinweise in der Bauausführung zu berücksichtigen.

Den Forderungen der Stellungnehmerin wird – soweit erforderlich – durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.12.5 Rechnung getragen.

2.4.1.31 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) teilte mit, dass sich im Bereich des Plangebietes Versorgungsleitungen des OOWV sowie im Bereich des Landkreis

Wesermarsch zusätzlich Entsorgungsleitungen befänden. Es wurde darum gebeten, sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut würden. Außerdem sei eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, wurde darum gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Weiter seien bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 zu beachten. Die Schutzstreifentrasse von den Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) dürfe weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden. Es wurde darum gebeten, sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Im Leitungsbereich dürften Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen wurde darum gebeten, Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürften die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.

Um sicherzustellen, dass an den Leitungen des OOWV keine Schäden entstehen, bittet der Stellungnehmer in folgenden Fällen um ein Gutachten: Wenn Schwerlasttransporte seine Leitungen überfahren, bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz seiner Leitungen und wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden. Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an seinen Leitungen seien von dem Veranlasser zu übernehmen. Es wird darum gebeten, die Vorgehensweise bei Annäherung an seine Leitungen mit dem Verband abzustimmen. Er behalte sich vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Er weist zudem darauf hin, dass der Verband jegliche Verantwortung ablehne, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden komme. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten könnten nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen sei unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gebe gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von der Betriebsstelle des OOWV in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an. Für den Landkreis Wesermarsch/ Cuxhaven: Herr Kirschberger von der Betriebsstelle in Nordenham, Tel: 04731 9349111. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bittet der Verband darum, Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass eine dauerhafte Überbauung oder Überpflanzung von Versorgungsleitungen des OOWV ausgeschlossen sei. Der Schutzbereich von 2,50 m links und rechts werde eingehalten. Zudem seien keine Umverlegungsarbeiten von Anlagen zu erwarten. Sollten dennoch Verlegungen von Anlagen notwendig werden, werde die Vorhabenträgerin frühzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit den zuständigen Stellen Kontakt

aufnehmen. In den Bereichen einer temporären Überfahrt würden entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Leitung durch eine Lastverteilung (mit Stahlplatten o.ä.) ergriffen. Im Bereich von Straßenkreuzungen sei für den Seilzug die Errichtung von Schutzgerüsten geplant. Hier könne für straßenbegleitende Leitungen eine temporäre Überbauung mit einem Schutzgerüst nicht ausgeschlossen werden. Dem Schutz der Leitung werde auch hier entsprechend Sorge getragen. Im Havariefall werde die schnellstmögliche Erreichbarkeit der betroffenen Leitung gewährleistet. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Baubeginn, mit der Betriebsstelle des OOWV abzustimmen.

Im weiteren Verfahrensverlauf fand zwischen der Vorhabenträgerin und dem Stellungnehmer eine ergänzende Abstimmung statt. Als Ergebnis dessen wurde festgehalten, dass eine pauschale Begutachtung in den vorgenannten Fällen nicht erforderlich ist. Vielmehr soll die Vorhabenträgerin mit den jeweils zuständigen Betriebsstellen des OOWV in Kontakt treten, um vor Ort das geeignete Vorgehen im Bereich der Leitungen des OOWV abzustimmen. Ob eine gutachterliche Prüfung der Kreuzungspunkte erforderlich ist, ist im Einzelfall abzusprechen. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Ergebnis dieser Abstimmung und den Belangen des OOWV durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.12.4 Rechnung getragen.

Der OOWV gab zur 1. Deckblattänderung eine weitestgehend wiederholende Stellungnahme ab. Ergänzt wird die Stellungnahme um Ausführungen zum vorsorgenden Grundwasserschutz. So befinde sich das Umspannwerk Conneforde im zentralen Bereich des Wasservorranggebietes (WVG) Grünenkamp. Das bedeute, dass die geplante Maßnahme auf jeden Fall auch das WVG Grünenkamp beträfen – insbesondere der geplante Bau von fünf neuen Masten (Nr. 77N bis 82N) für die 380-kV-Höchstspannungs-Freileitung sowie der Rückbau der beiden Masten Nr. 80 A und 80 B. Solle es sich bei den Fundamenten der Masten Nr. 80 A und 80 B um teerölgetränkte Holzschwellenfundamente handeln, wäre eine Rückbautiefe von 1,2 m nicht ausreichend. Stattdessen sollten die Holzschwellenfundamente vollständig zurückgebaut werden. In diesem Zusammenhang weist der OOWV auf die „Geofakten 33; Teerölimprägnierte Schwellenfundamente – Fachliche Überlegungen zur Abschätzung der von teerölimprägnierten Schwellenfundamenten ausgehenden Risiken für das Grundwasser“ (LBEG 2019) hin. Die Einleitstelle für das Wasser aus der Grundwasserhaltung für den Rückbau von Mast Nr. 58 und den Neubau von Mast Nr. 58 N befände sich unweit der Kläranlage Jaderberg. Die Kläranlage Jaderberg sei im Jahr 2024 offiziell stillgelegt worden und die Einleitung von Klarwasser eingestellt. Die Abwässer würden nun nach Varel übergeleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Klarwasser sei zwischenzeitlich vom Landkreis am 31.01.2025 widerrufen worden. Daher bestünden keine Bedenken gegen die Einleitung aus der Grundwasserhaltung in das Gewässer.

Die Vorhabenträgerin erklärt, sie habe die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise bzgl. des Wasservorranggebietes zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer würden von der Vorhabenträgerin umgesetzt und kontrolliert. In Bezug auf den Rückbau der Masten Nr. 80 A und 80 B sagt die Vorhabenträgerin zu, die Bestandsmaterialien zu untersuchen und die Rückbautiefe ggf. anzupassen. Sie erwarte zum jetzigen Zeitpunkt keine

teerölgetränkten Holzschwellenfundamente. Im Rahmen der Baumaßnahme werde ebenfalls eine fachlich qualifizierte Hydrogeologische Baubegleitung die Wasserhaltungsmaßnahmen und Gewässerverrohrungen begleiten. Es werde zusätzlich ein ganzheitliches Monitoring durchgeführt, welches in den Anhängen 20.1 - 20.6 der Deckblattänderung der Planfeststellungsunterlage dargestellt ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser geprüft. Eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts infolge der Baumaßnahmen ist nicht zu befürchten. Insbesondere kommt es zu keiner Verschlechterung des maßgeblichen Grundwasserkörpers (siehe Ziffer 2.3 und 2.2.3.7.6.2.1). Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind zudem grundsätzlich keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31). Auch der Rückbau der Stahlmastkonstruktionen wird nach den Regeln der Technik durchgeführt. Negative Auswirkungen auf das Wasservorranggebiet (WVG) Grünenkamp sind daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

2.4.1.32 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH teilte mit, dass die von ihr verwalteten Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen seien. Sie weist darauf hin, dass eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs stets einer erneuten Abstimmung mit ihr bedürfe. Diese Aussagen bestätigte die PLEdoc GmbH im Rahmen der erneuten Beteiligung zur 1. Deckblattänderung.

2.4.1.33 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung teilte das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit, dass gegen die Durchführung des Vorhabens aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Arbeits- und Umweltschutzes keine Bedenken bestünden. Nebenbestimmungen oder Hinweise würden nicht vorgeschlagen. Um Übersendung einer Durchschrift der Entscheidung werde gebeten. Die Stellungnahme beziehe sich nur auf die Belange für die eine Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg (GAA Ol) gegeben ist und soweit sich das Vorhaben im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes befinde. Nicht Gegenstand der Beurteilung seien die Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf die von der Höchstspannungsfreileitung /-erdkabel, Kabelübergangsanlage und den damit in Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen ausgehenden elektromagnetische Felder (Magnetische Flussdichte/ Elektrische Feldstärke) und die sich aus der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – vom 14.08.2013 (BGBl. Nr. 50, S.3266) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV) vom 26.02.2016 ergebenen Vorgaben und Festlegungen sowie die vom Vorhaben während der Bau- und Errichtungsphase ausgehenden Geräuschimmissionen (Baulärm) und die sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV

Baulärm) ergebenen Vorgaben und Festlegungen. Gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO-Umwelt-Arbeitsschutz) liege die Zuständigkeit für die Verordnung über elektrisch- magnetische Felder - 26. BImSchV - entsprechend der Nr. 8.1.10 – bei den Lk/ kS/ gsS/ andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, sowie für die vom Vorhaben während der Bau- und Errichtungsphase ausgehenden Geräuschimmissionen (Baulärm) entsprechend der Nr. 8.1. a – bei den Lk/ kS/ gsS.

Im Rahmen der Offenlage wurden alle betroffenen Gemeinden und Landkreise entsprechend beteiligt.

Zuletzt erteilt die Stellungnehmerin den Hinweis, dass bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die Baustellenverordnung – BaustellV vom 10.06.1998 zu beachten sei. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg sei spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung schriftlich zu übermitteln.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Baumaßnahme die Vorgaben der Baustellenverordnung zu beachten. Eine Vorankündigung werde von der Vorhabenträgerin beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle in Schriftform eingereicht. Die Planfeststellungsbehörde hat dies durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.11.2 abgesichert.

2.4.1.34 Stadt Nordenham

Die Stadt Nordenham teilte mit, dass ihrerseits gegen das Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde-Unterweser keine Bedenken bestünden.

2.4.1.35 Stadt Varel

Die Stadt Varel teilt mit, dass sich im Rahmen von in Bauleitplanverfahren durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen gezeigt habe, dass sich in vom Vorhaben betroffenen Bereichen ein Vorkommen des Regenbrachvogels mit internationaler Bedeutung als Gastvogellebensraum befinde. Die Stadt bittet um Beachtung der Untersuchungen, die in Abstimmung mit dem beauftragten Planungsbüro Diekmann – Mosebach & Partner zur Verfügung gestellt werden könnten. Eine kartografische Darstellung der betreffenden Fläche sei der Stellungnahme beigefügt.

Das Vorkommen des Regenbrachvogels im Vorhabengebiet ist bereits betrachtet und Bestandteil der Artenschutzsteckbriefe (Anlage 17.02 Anhang 1; Kapitel 9: Rast- und Gastvögel). Weiter findet der Schutz dieser und weiterer Arten Berücksichtigung in Form der anzuwendenden Minderungsmaßnahmen (Anlage 17.02 Anhang 2). Aus diesem Grunde ist es unschädlich, dass die kartografische Darstellung der Stellungnahme tatsächlich nicht beigefügt war.

In ihrer Stellungnahme im Wege der 1. Deckblattänderung begrüßt die Stadt die Erstellung eines Erschütterungsgutachtens. Um die im Anhang A und B des Gutachtens genannten Gebäude und ihre Bewohner vor Schäden sowie vor starken Beeinträchtigungen durch

Erschütterungen zu schützen, forderte die Stadt Varel die Befolgung der Empfehlungen gemäß Kapitel 7 des Erschütterungsgutachtens im Zuge der Baumaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie werde im Rahmen der Baumaßnahmen die Empfehlungen gemäß Kapitel 7 des Erschütterungsgutachtens beachten. Die Planfeststellungsbehörde hat dies durch Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5 abgesichert.

2.4.1.36 Stadlander Sielacht

Der Unterhaltungsverband Stadlander Sielacht weist hinsichtlich der Anlage 11 Kreuzungsverzeichnis auf Folgendes hin: Eigentümer des Gewässers II. Ordnung „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal“ sei der Entwässerungsverband Butjadingen. Das Gewässer III. Ordnung „Das kleine Strohauser Sieltief“ sei nicht im Lagerbuch der Stadlander Sielacht aufgeführt. Die auf den Seiten 15, 17 und 27 aufgeführten Gewässer Abbehauser Sieltief und Utergadinger Sieltief befänden sich nicht im Plangebiet.

Die Vorhabenträgerin hat die Anlage 11 im Zuge der 1. Deckblattänderung angepasst. Als Eigentümer des „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal“ ist nun der Entwässerungsverband Butjadingen vermerkt (siehe Anlage 11, S. 2). Die Gewässer Abbehauser Sieltief und Utergadinger Sieltief sind zudem nicht in der Anlage 11 aufgeführt. Vermutlich ist Anlage 19.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie gemeint. Dort sind die Gewässer Abbehauser Sieltief und Utergadinger Sieltief auf den Seiten 16, 18 und 28 der 1. Deckblattänderung genannt und werden als betroffene Oberflächenwasserkörper beschrieben. Hinsichtlich des Gewässers III. Ordnung „Das kleine Strohauser Sieltief“ geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es sich um ein Verbandsgewässer III. Ordnung handelt, dessen Unterhaltung der Stadlander Sielacht obliegt. Eine Anpassung der Anlage 11 diesbezüglich war also nicht erforderlich.

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass das Gewässer S 2-21 unter Merkmal 25/3.3 temporär verrohrt werden solle. Sollten durch die getroffenen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Ent- bzw. Zuwässerung nicht erreicht oder gestört werden, so sei der Vorhabenträger zu verpflichten, eine entsprechende einvernehmliche Nachbesserung vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Nachbesserung sei im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben. Die in der Anlage 19. 1 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Seite 2, angesprochene temporäre Verschlechterung sei davon nicht betroffen.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5).

Werde der Verband durch Kompensationsmaßnahmen betroffen, so seien diese Maßnahmen nur im Einvernehmen abzustimmen. Weiter fordert die Stadlander Sielacht insbesondere die Einhaltung der satzungsmäßigen Abstandspflichten von 10 m ab Böschungsoberkante an allen Verbandsgewässern. Die auf Seite 52 (der Stellungnehmer bezieht sich wohl auf Anlage 19.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) genannte temporäre Verringerung des Abstandes

von 3 m müsse ab Böschungsoberkante gemessen werden. Bei Flächenvernässungen habe der Vorhabenträger ebenfalls die Abstandsbestimmungen einzuhalten und darüber hinaus eine wirksame Absperrung zur Verhinderung von Zuflüssen zum Entwässerungssystem des Verbandes auch und insbesondere bei Starkregenereignissen einzubauen. Es wird eine enge Abstimmung mit dem Verband gefordert. Eine Einschränkung der Ent- bzw. Zuwässerung sowie eine Behinderung der Unterhaltung seien auszuschließen. Die Unterhaltungspflicht der Kompensationsmaßnahmen sei dem Vorhabenträger aufzuerlegen. Sollten durch die abgestimmten Maßnahmen die Ziele nicht erreicht werden oder die Auswirkungen sich zum Nachteil des Verbandes entwickeln, z. B. bei der Entwässerung, so seien im Rahmen einer Beweissicherung die Nachbesserungen durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Durchführung von den die Stadlander Sielacht betreffenden Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Verband erfolgen wird (Ziffer 1.6.6). Die Unterhaltungspflicht für diese Maßnahmen obliegt der Vorhabenträgerin. Der gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern dritter Ordnung 3 m (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Größtenteils wird dieser Abstand durch die Vorhabenträgerin eingehalten. Dort wo der gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen berührt wird, ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer zu rechnen. So werden die Böschung bzw. das Ufer mit einem Geogitter und/oder einer mindestens 4 mm dicken PE-Folie auf einer Länge von mindestens 5 m ausgelegt. Beide Schutzvorrichtungen werden vor Verrutschungen geschützt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle Schutzvorrichtungen wieder entfernt und beeinträchtigte Ufer wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V14 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 14.5, S. 33). Auch bleibt bei den geplanten bauzeitlich und dauerhaft notwendigen Grabenverrohrungen die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt (siehe Anlage 20.4.1 Kap. 1.4, S. 5; Anlage 20.5.1, Kap. 1.4, S.5; Anlage 20.6.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Eingriffe in den Gewässerrandstreifen erfolgen lediglich punktuell. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gewässer ist weiterhin ungehindert möglich. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7.1 verwiesen. Ferner erfolgt die Einleitung von im Zuge der Bauwasserhaltung gefördertem Wasser in Oberflächengewässer ausschließlich nach Führen des geförderten Wassers in ein Absetzbecken bzw. über einen Sandfilter (vgl. Maßnahme V 12, Anlage 14.5, S. 29), um Einträge von Sediment und sedimentgebundenen Schad-/Nährstoffen zu minimieren. Darüber hinaus erfolgt die Einleitung in Oberflächengewässer nach Aussage der Vorhabenträgerin mit einem geringen Wasserdruck und ggf. mit Auslegung von Geogittern im Bereich der Böschung und Gewässersohle, um Auswaschungen zu vermeiden.

Der Stellungnehmer weist weiter darauf hin, dass die Übernahme zusätzlicher Bauwerke in die Unterhaltungslast des Verbandes nur im Einvernehmen mit dem Verband zulässig sei. Sämtliche Gewässerüberquerungen (Brücken, Hecks, etc.) seien in die Unterhaltungslast der Nutzungsberechtigten (Anlieger, Straßenbaulastträger) zu übertragen. Der Verband sei von derartigen Unterhaltungsverpflichtungen freizustellen. Gewässerquerungen seien vorab mit einem Mindestdurchmesser zu beantragen.

Durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.7.1.3 hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin für die Unterhaltung und Erhaltung der von ihr errichteten Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung) zu sorgen hat.

Zuletzt weist der Verband darauf hin, dass bei einer Einleitung in einen Vorfluter gemäß Veranlagungsregeln der Stadlander Sielacht Kosten entstehen könnten, die vom Vorhabenträger zu begleichen seien. Der Vorhabenträger habe keinen Anspruch auf einen geforderten Wasserstand. Zudem sei während der Zuwässerungsperiode mit erhöhten Wasserständen zu rechnen. Die Zuwässerungszeiten könnten auf der Webseite www.wabo-brake.de eingesehen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat in dem Planfeststellungsbeschluss keinen bestimmten Wasserstand zugunsten der Vorhabenträgerin festgesetzt. Einen solchen hat die Vorhabensträgerin auch nicht zur Grundlage ihrer Wasserrechtsanträge gemacht (siehe Anlage 20.1; 20.1.1 und Anlage 20.4.1). Die Vorhabenträgerin gestaltet die Verrohrungen zudem in der Weise aus, dass ein ungestörter Durchfluss durch die geplante Anlage und damit die Funktionsfähigkeit des Entwässerungsgrabens weiterhin gewährleistet ist (siehe Anlage 20.4.1, Kap. 1.2, S. 3 und Kap. 1.3, S. 5).

2.4.1.37 Entwässerungsverband Butjadingen

Der Entwässerungsverband teilt mit, dass sich die geplanten Masten nicht in dessen Einzugsgebiet befinde. Gegen die 1. Deckblattänderung bestünden keine Bedenken.

2.4.1.38 Entwässerungsverband Jade

Der Entwässerungsverband Jade teilt mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden.

2.4.1.39 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen von ihr befänden. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werde sie dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Gegen die geplanten Maßnahmen macht die Stellungnehmerin auch bzgl. der 1. Deckblattänderung keine Einwände geltend.

2.4.1.40 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSA Weser-Jade-Nordsee

Das WSA Weser-Jade-Nordsee teilt mit, dass aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Es weist gleichwohl darauf hin, dass es entlang der Weser seezeichentechnische Einrichtungen und Steuerkabel betreibe und dass weder während der Einrichtung der Baustelle noch während des Betriebes der neuen Anlagen, keine Zeichen und Lichter angebracht werden dürfen, die die Schifffahrt stören, die insbesondere zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben und deren Wirkung beeinträchtigen, oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder

behindern können. Im Rahmen der 1. Deckblattänderung hat das WSA Weser-Jade-Nordsee keine neuen Einwände oder Anregungen vorgetragen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass keine maßgeblichen Beeinträchtigungen für die Schifffahrt auf der Weser durch baustellenbedingte Zeichen und Lichter zu erwarten seien, da sich die nächste größere Baustelle am Neubaumast Nr. 9N befinde, welcher eine ausreichende Entfernung von ca. 3,2 km zum Weserufer aufweise. Von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 8 finden lediglich Umbeseilungsmaßnahmen statt, bei denen Leiterseile und Isolatorenketten getauscht werden. Dabei seien keine bedenklichen Lichtimmissionen zu erwarten, denn der nächstgelegene Mast Nr. 1 weise eine Entfernung von ca. 850 – 900 m zum Weserufer auf. Dieser und auch die folgenden Masten befinden sich zudem im Sichtschatten des ehemaligen KKW Unterweser. Weiter merkt die Vorhabenträgerin an, dass am Umspannwerk Unterweser selbst Baumaßnahmen stattfänden, die jedoch nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen (Anlage 6.2, Blatt 1 bis 3) von der Richtigkeit der Aussagen der Vorhabenträgerin überzeugt. Aus ihrer Sicht ist aus den genannten Gründen nicht mit einer Beeinträchtigung der Schifffahrt auf der Weser zu rechnen.

2.4.2 Naturschutzvereinigungen

2.4.2.1 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

In Namen seiner Verbände Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems (LfV) e.V., Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V." Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V. sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V. (SDW) nimmt das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) Stellung und weist bzgl. des Erläuterungsberichtes darauf hin, dass in Anlage 1 Erläuterungsbericht bei der Zusammenfassung der Ausgleichsmaßnahmen der Hinweis auf die Kompensationsmaßnahmen A1 bis A4 gegeben werden, in den weiteren Unterlagen jedoch keine Kompensationsmaßnahme A4 mehr zu finden sei.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass die Vorhabenträgerin im Zuge der 1. Deckblattänderung die Ausgleichsmaßnahme A4 in den maßgeblichen Anlagen ergänzt hat (siehe beispielsweise Anlage 1, Kap. 7.3, S. 66; Anlage 14.1, Kap. 8.3, S. 299 und S. 301f.; Anlage 14.5 Ausgleichsmaßnahme A4, S. 71f.). Durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.1.1 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin zur Umsetzung dieser Maßnahme verpflichtet.

Hinsichtlich des Variantenvergleichs begrüßt das LabüN die Nutzung der Altmasten sowie den Bau der neuen Masten innerhalb der bestehenden Trassenachse, denn so müsse wenig neue Fläche in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich des Variantenvergleichs Mast Nr. 33 bis Mast Nr. 39 werde die Variante „Cyan“ als Vorzugsvariante gesehen. In der

Zusammenfassung der Umweltbelange werde für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden/Fläche und Klima/Luft angegeben, dass sich keine abwägungsrelevanten Unterschiede zwischen den Varianten ergeben würden. Dies könne von der Stellungnehmerin so nicht unterstützt werden, denn aus der zugehörigen Tabelle gehe zum einen hervor, dass ein Neubaumast im Bereich von Böden mit besonderer Bedeutung geplant sei. Dadurch werde ein hohes Konfliktpotenzial (KP) erreicht. Des Weiteren werde beschrieben, dass im Bereich des Mastes Nr. 37 eine Beeinträchtigung von Gehölzen und im Bereich des Neubaumastes Nr. 37 eine Beeinträchtigung eines Waldbestandes mit Klimaschutzfunktion sein werde. Beiden Beeinträchtigungen werde ein mittleres bis hohes KP beigemessen. Hier solle geprüft werden, ob ein Neubau des Mastes Nr. 37 in einem anderen Bereich möglich ist. Da für alle Varianten im Bereich dieser Masten Verschlechterungen für alle betrachteten Schutzgüter auftreten würden, solle die Notwendigkeit der Verlegung der Trasse hier erneut geprüft werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die von der Vorhabenträgerin beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten und erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig aufgedrängt (siehe im Einzelnen Ziffer 2.2.3.17.2.2, insbesondere Ziffer 2.2.3.17.2.2.4). So ergeben sich für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden/Fläche und Klima/Luft keine abwägungsrelevanten Unterschiede zwischen den drei möglichen Varianten, da alle Varianten mit einem ähnlich starken, nicht vermeidbaren Konfliktpotenzial verbunden sind. Weitere, von den drei bisher untersuchten Varianten abweichende Trassenvarianten, die ggf. zu Verringerungen der Konfliktpotenziale der genannten Schutzgüter führen würden, sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumwiderstände und der gesetzlichen Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c EnWG nicht gegeben. Für die im Abschnitt Mast Nr. 33 bis Nr. 39 beantragte Trassierungsvariante „Cyan“ spricht maßgeblich die Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung. Es treten zwar auch bei dieser Variante Unterschreitungen des 200 m-Abstandes zwischen Trasse und Wohnbebauung auf, die Anzahl der Unterschreitungen ist allerdings geringer und die verbleibende Entfernung zwischen Trasse und Wohnbebauung größer als bei der Bestandstrasse sowie den Varianten „Grün“ und „Magenta“. Eine Weiterverwendung der Trassenachse der Bestandsleitung erweist sich nicht als eindeutig vorzugswürdig, da in diesem Fall Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten würden. Auch bezüglich der Schutzgüter Boden, Tiere/Pflanzen und Klima/Luft erweisen sich andere als die beantragte Trassierungsvariante nicht als eindeutig vorzugswürdig. In Bezug auf das Schutzgut Boden würde bei Nutzung der Variante „Magenta“ sogar ein größeres Konfliktpotenzial aufgrund von zwei benötigten Neubaumasten im Bereich von Moorböden, mithin Böden mit besonderer Bedeutung entstehen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Klima/Luft durch die Überspannung eines Waldstückes mit Klimaschutzfunktion entstehen bei allen drei Varianten. Auch ein alternativer Standort für den Neubau des Mastes Nr. 37N ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Im Falle einer Verschiebung des Tragmastes Mast Nr. 37N aus dem beantragten Trassierungsverlaufs würde es an Stelle des Tragmastes eines weiteren Abspannmastes bedürfen. Dabei handelt es sich um einen deutlich stabileren und schwereren Masttyp, welcher einen größeren Fundamenteingriff erfordert. Zudem würde sich der Trassenverlauf der Wohnbebauung an der Jungfernstraße weiter annähern. Der beantragte Standort von Mast Nr. 37N wurde gewählt,

um eine Waldüberspannung des Gehölzbestandes auf Flurstück 123, Gemarkung Schweiburg, Flur 6 realisieren zu können. Mit einem Standort direkt neben dem Wald kann der Mast ohne Gehölzeingriff errichtet werden, trägt aber gleichzeitig zu einer Maximierung der Leiterseilhöhe über den Gehölzen bei, sodass der bestehende Baumbestand nahezu ohne Eingriff überspannt werden kann.

Im Variantenvergleich Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 46 falle aus Sicht des Stellungnehmers auf, dass für die Vorzugsvariante „Dunkelblau“ in der zugehörigen Tabelle in der Zeile "Provisorien" kein Neubaumast vorgesehen sei. Bei Betrachtung der Trasse in Abbildung 5 komme jedoch die Frage auf, wie der hinzugekommene "Knick" im nördlichen Teil der Trassenführung ohne Neubaumasten ermöglicht werden solle. Für das Schutzgut Boden/Fläche werde dann der Neubau von 3 Masten angegeben. Hier scheine die Beschreibung der Bauausführung der Variante nicht einheitlich zu sein, dies müsse geprüft werden. Für das Schutzgut Mensch werde für die Vorzugsvariante Dunkelblau in der Tabelle angegeben, dass der Abstand zur Wohnbebauung z. T. vergrößert werde. In der Zusammenfassung der Belange der Raumordnung heiße es dann jedoch, dass „bei dieser Variante der Abstandsgrundsatz von 200 m zu Wohngebäuden mehrfach unterschritten“ (Seite 32) werde. Es werde nicht deutlich, welche der beiden Aussagen für diese Variante zutreffend ist.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin den Variantenvergleich Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 46 angepasst. Nun wird berücksichtigt, dass für die beantragte Variante „Dunkelblau“ die Errichtung eines Provisoriums auf ca. 4,5 km Länge erforderlich ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die von der Vorhabenträgerin beantragte Trassenführung auch nach der 1. Deckblattänderung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten und erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig aufgedrängt (siehe im Einzelnen Ziffer 2.2.3.17.2.2, insbesondere Ziffer 2.2.3.17.2.2.5). Zum Schutz von Moorböden und zur Reduzierung des Gehölzeingriffs wird die temporäre Errichtung des Freileitungsprovisoriums nördlich der Bestands- und Neubauleitung in Kauf genommen. Die Varianten „Cyan“, „Grün“ und „Magenta“ verlaufen durch ein Waldgebiet, sodass für diese eine Waldschneise auf bis zu 400 m angelegt werden müsste. Die vorgenannten Varianten weisen daher ein hohes Konfliktpotential für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Klima und Luft auf. Die Variante „Dunkelblau“ ist diesbezüglich konfliktärmer. Zudem weist im Unterschied zu den anderen Varianten die Variante „Dunkelblau“ nur eine geringfügig größere Länge im Vergleich zu der Bestandstrasse auf und ist daher auch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft positiver zu bewerten. Zwar besteht bezüglich des Schutzgutes kulturelles Erbe und Sachgüter für die Variante „Dunkelblau“ aufgrund der Querung eines Bodendenkmals ein höheres Konfliktpotential als für die Varianten „Magenta“ und „Cyan“. Zudem erweist sich die Variante „Cyan“ hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der geringeren voraussichtlichen Immissionsbelastungen durch den größten Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung als konfliktärmer. Allerdings überwiegen die Vorteile der Variante „Dunkelblau“ nach Abwägung aller Umweltbelange, insbesondere da für die Variante „Cyan“ ein hohes Konfliktpotential für das EU-VSG „Marschen am Jadebusen“ besteht, weil sie dieses mit einem Neubauabschnitt innerhalb des Schutzgebietes belasten würde. Mit Blick auf raumordnerische Belange erscheinen die

Varianten „Dunkelblau“ und „Cyan“ als vorzugswürdig gegenüber den Varianten „Grün“ und „Magenta“. Die Varianten „Cyan“, „Grün“ und „Magenta“ verlaufen außerhalb des Bestandskorridors und entsprechen daher nicht dem Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP, wonach der Ausbau von Höchstspannungsleitungen im Bereich bestehender geeigneter Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume haben soll. Allerdings wird bei der Variante „Dunkelblau“ der Abstandsgrundsatz 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP mehrfach unterschritten (sieben betroffene Wohngebäude). Bei Variante „Cyan“ findet lediglich eine einmalige Unterschreitung des Abstandsgrundsatzes nach 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP statt. Variante „Dunkelblau“ ist somit als konfliktärmste Variante in Bezug auf die Einhaltung des 200 m-Korridors um die Bestandstrasse zu beurteilen, während Variante „Cyan“ das geringste Konfliktpotenzial hinsichtlich des Abstandsgrundsatzes nach 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP aufweist. Letztlich drängen sich die Varianten „Cyan“, „Grün“ und „Magenta“ gegenüber der Variante „Dunkelblau“ aufgrund der zuvor beschriebenen Vorzüge nicht als eindeutig vorzugswürdig auf. Hinzu tritt, dass die Trassenführung der Variante „Dunkelblau“ gegenüber dem Verlauf der Bestandstrasse, trotz der verbleibenden Unterschreitungen des 200 m-Abstands zur Wohnbebauung, eine Abstandsvergrößerung in Bezug auf einige der angrenzenden Wohnbebauungen darstellt. Es ergibt sich in Summe eine Verringerung des Konfliktpotenzials für das Schutzgut Menschen im Vergleich zu der Bestandstrasse.

Zuletzt nimmt das LabüN zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wie folgt Stellung: In Kapitel 5.2.2.1 würden Fällungen von Höhlenbäumen und die damit einhergehende erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen nicht ausgeschlossen. Falls eine Beeinträchtigung oder sogar Fällung von Höhlen- bzw. Quartiersbäumen im Zuge der Bauarbeiten nicht vermieden werden könne, müssten die Gehölze im Vorfeld fachkundig auf einen Besatz mit Fledermäusen geprüft werden. Dies müsse durch die Umweltbaubegleitung gesteuert und garantiert werden. Bei einem Verlust von Quartiersbäumen müssten im Vorfeld der Arbeiten entsprechende CEF-Maßnahmen ergriffen werden. Die fachliche Diskussion über das Anbringen von Fledermauskästen als Ersatz für verlustige Quartiere erkenne mittlerweile an, dass es bis zur Wirksamkeit von Fledermauskästen einer Vorlaufzeit von bis zu fünf Jahren bedürfe. Die in einer Studie von Zahn & Hammer (2017) vorgenommene Auswertung der Annahme von Fledermauskästen zeige, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur wenig angenommen würden (Zahn & Hammer 2017, 5. 31). Außerdem habe in „jüngeren“ Kastengruppen, also solchen, die jünger als fünf Jahre seien, keine Wochenstuben festgestellt werden können. Auch in älteren Kastengruppen (älter als zehn Jahre) seien im Fall kleiner Kastengruppen (bis 10 Kästen) nur sehr selten Wochenstuben angetroffen worden. In älteren und größeren Kastengruppen (über zehn Jahre alt und mit mehr als zehn Kästen) hätten ebenfalls nur in der Hälfte der Fälle Wochenstuben nachgewiesen werden können (vgl. ebd.). Die Studie komme vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren geeignet seien, nicht jedoch um den Verlust von Wochenstuben auszugleichen (vgl. ebd. 5. 31). Da kurzfristig angebrachte Kästen selten angenommen würden, komme die Studie auch zu dem Schluss, dass Fledermauskästen nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet seien, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden könne. (ebd. S. 33). Nach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) seien vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dann wirksam,

wenn die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen habe oder wenn die zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden könne (vgl. Hinweise der LANA zu zentralen und unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Daraus ergäben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Der Einsatz von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme sei kritisch zu betrachten. Sollte er dennoch erfolgen, müssten die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sein, bevor Baumfällungen vorgenommen würden, bei denen mögliche Fledermausquartiere betroffen seien.

- Das Anbringen von Ersatzquartieren dürfe ausschließlich zum Ausgleich des Verlusts von Einzel- oder Paarungsquartieren erfolgen, nicht jedoch zum Ausgleich des Verlusts möglicher Wochenstuben.

- Es werde darauf hingewiesen, dass Fledermauskästen nicht erst unmittelbar vor der Zerstörung von Quartieren, sondern mit einer Vorlaufzeit von bis zu fünf Jahren angebracht werden müssten, damit die ökologische Funktion durchgehend gewahrt bleibe.

Über das Anbringen von Fledermauskästen hinaus sollten zusätzlich Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotenzials der betroffenen Arten erfolgen, etwa durch die Entwicklung eines natürlichen Baumhöhlenangebots (vgl. Zahn & Hammer 2017, S. 34). Die baubedingt betroffenen Kompensationsflächen im Untersuchungsraum dienten laut LBP häufig dem Wiesenvogelschutz. Falls solche Flächen durch Zuwegungen oder durch Seil- bzw. Ankerflächen beeinträchtigt würden, müsse dies außerhalb der Brutzeit erfolgen. Flächen, die als besonders empfindlich gegenüber einer Befahrung eingestuft worden seien, da sie der Gewässerentwicklung dienten, sollten gar nicht befahren werden – auch nicht unter Zuhilfenahme lastverteilender Maßnahmen. Andernfalls könnten die Bodenstrukturen zu stark geschädigt und dauerhaft zerstört werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass bei dem planfestgestellten Vorhaben aufgrund der Vorschrift des § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von der vorbeschriebenen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zwingend abzusehen ist. Dementsprechend sind vorliegend auch keine zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderliche artenschutzrechtliche (CEF-)Maßnahmen umzusetzen. Anstelle der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG sicherzustellen, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Der Begriff der Minderungsmaßnahmen i. S. v. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG erfasst als Überbegriff alle planerischen, technischen oder sonstigen Maßnahmen oder Projektkonfigurationen, die der Vermeidung oder Minderung von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen dienen. Zudem ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2-7 EnWG von dem Betreiber des Vorhabens ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten

gesichert oder verbessert wird. Für die Maßnahme des Anbringens von Fledermauskästen und Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten stehen im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben zwei geeignete Flächen zur Verfügung, auf denen die genannte Maßnahme umgesetzt wird (Minderungsmaßnahme VAR26, Anlage 14.5, S. 53f.). Die Planfeststellungsbehörde hat daher die Umsetzung dieser Minderungsmaßnahme festgelegt (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.4). Darüber hinaus findet zur Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Waldbeständen eine Erstanpflanzung eines Laub-Mischwaldes statt (Ersatzmaßnahme E2, Anlage 14.5, S. 75f.). Für diesen neu anzupflanzenden Waldbestand wird ein dauerhafter Nutzungsverzicht festgelegt, um die Entwicklung von Baumbeständen mit Quartierpotenzial für Fledermausarten zu fördern und den Waldbestand somit langfristig als Fledermaushabitat zu sichern (Minderungsmaßnahme VAR27, Anlage 14.5, S. 55f.). Im Vorhabenbereich befindet sich eine Kompensationsfläche, die der Gewässerentwicklung dient (östlich von Mast Nr. 69N entlang der Wapel). Die Planung der Arbeitsflächen für die Errichtung des Mastes Nr. 69N hat die Vorhabensträgerin im Zuge der 1. Deckblattänderung so angepasst, dass eine Befahrung der Kompensationsfläche vermieden wird (Anlage 6.2, Blatt 20). Die zwei im Vorhabenbereich befindlichen Kompensationsflächen, auf denen eine wiesenbrütergerechte Grünlandbewirtschaftung umgesetzt wird (bei Mast Nr. 13 bis Nr. 15 und Mast Nr. 17), werden nach Aussage der Vorhabenträgerin, sofern es aus Bauablaufsicht möglich ist, nicht während der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) in Anspruch genommen. Sollten Bautätigkeiten im Bereich der genannten Kompensationsflächen während der Brutzeit unumgänglich sein, greifen die im LBP festgesetzten Minderungsmaßnahmen VAR17, VAR20 und VAR21 (Anlage 14.5). Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass kein Brutgeschehen auf den Flächen stattfindet.

2.4.3 Private Einwendungen

Es sind 90 private Einwendungen erhoben worden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich hierbei auch mit den verfristet erhobenen Einwendungen E89 und E90 auseinandergesetzt. Im Zuge der Auslegung der 1. Deckblattänderung wurden keine weiteren Einwendungen erhoben.

2.4.3.1 E01

Der Einwender bringt vor, dass der geplante Korridor für das Provisorium mittig durch sein Grundstück (Flurstück 575/502, Flur 7, Gemarkung Jade), einschließlich des Wohnhauses, verlaufe. Auf dem Grundstück betreibe der Einwender eine Hundepension. Für diese sei eine intakte Einzäunung erforderlich. Der Einwender widerspricht daher der Nutzung seines Grundstücks und bittet um Prüfung, ob eine Verlegung des Korridors auf das anliegende Grundstück möglich sei, da sich dort lediglich eine Weide befinde.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge einer weiteren, zweiten Planänderung den Verlauf des Provisoriumskorridors über das genannte Flurstück des Einwenders angepasst. Der Eingriff in den Betrieb der Hundepension inkl. der Freilaufflächen wird in diesem Zuge minimiert. Der Provisoriumskorridor schneidet das Grundstück nun lediglich im Südwesten des Flurstücks. Das Wohnhaus des Einwenders wird durch den Korridor für das Provisorium nicht mehr berührt. Die in Anspruch genommene Grundstücksfläche wird von 3.422 m^2 auf 1.272 m^2 reduziert

(siehe Anlage 6.2 Blatt 16 und Blatt 17, sowie Anlage 12.2, Eigentümerschlüssel 225). Die Vorhabenträgerin sagt zudem zu, Stützpunkte des Provisoriums dabei nach Möglichkeit ausschließlich auf den südlichen Weideflächen zu platzieren (Ziffer 1.6.8). Sollten im Zuge der Bautätigkeit dennoch Eingriffe in die vorhandene Einzäunung erforderlich werden, wird diese wiederhergestellt (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.6.1). Die Vorhabenträgerin erklärt sich zudem bereit, Zufahrtswege und Arbeitsflächen ggf. provisorisch einzufrieden und individuelle Abstimmungen zu speziellen Anforderungen bzgl. der Abzäunung und Betrieb der Pension, im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit der Einwenderin zu treffen, um beispielsweise die Erforderlichkeit der Herstellung von Notzäunen zu klären (Ziffer 1.6.9). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommt die Vorhabenträgerin dem Einwender damit weitestmöglich entgegen. Eine weitere Verschiebung des Provisoriumkorridors insgesamt in Richtung Süden kommt nicht in Betracht, da der südliche Bereich durch die Wapel und die Straße An der Wapel begrenzt ist. Zudem muss das Provisorium in einem Knick zu dem Bestandsmast Nr. 59 geführt werden (siehe Anlage 6.2, Blatt 16 und 17). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Betrieb der Hundepension aufgrund der von der Vorhabenträgerin getätigten Planänderung und der gegebenen Zusagen weiterhin möglich. Der Einwender ist für die verbleibende Beeinträchtigung infolge der temporären Inanspruchnahme seines Grundstücks zu entschädigen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Auch wird die Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs zu berücksichtigen sein. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche entschädigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung oder die Errichtung eines Provisoriums benötigt werden. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. .

2.4.3.2 E02

Der Einwender befürchtet, dass die durch den Schwerlastverkehr verursachten Erschütterungen zu Schäden an seinem Reetdachhaus führen könnten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger

beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Reetdachhaus des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Weiter bemängelt der Einwender Belastungen, die aufgrund der Staubentwicklung durch das Vorhaben entstünden. Diese könne insbesondere zu einer Beschädigung seines Hausdachs durch zusätzliche Gewichtsbelastungen führen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Ferner gibt die Vorhabenträgerin an, dass bei dem Neubau der Masten aufgrund des geplanten Gründungsverfahrens nicht mit erheblichen Staubimmissionen zu rechnen sei. Das Grundstück des Einwenders befindet sich zudem 290 m bzw. 350 m von den zurückzubauenden Masten Nr. 35 und Nr. 36 und 570 m von einem Neubaumast entfernt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

Der Einwender wendet sich zudem gegen eine Veränderung der Wasserführung und eine Verrohrung der Gräben. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung des Baumbestandes und seines Reetdachhauses führen. Auch bringt der Einwender Bedenken hinsichtlich der Spätfolgen durch die geplanten Grundwasserabsenkungen vor. Diese könnten Schäden an seinem Haus verursachen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet

werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde stellt nach erfolgter Prüfung fest, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen sowie Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender wendet ferner ein, dass ihm aufgrund der Nähe zur Stromleitung gesundheitliche Nachteile aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder entstehen könnten.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte immissionstechnische Untersuchung hat ergeben, dass beim Betrieb der 380-kV-Leitung nach der Umbeseilung und dem partiellen Ersatzneubau die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder an allen maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind (Anlage 13.1, Kap. 6, S. 18). Die Vorhabenträgerin teilt zudem mit, dass sich das Grundstück des Einwenders in einem Abstand von ca. 200 m zur Leitungsachse befindet. Die in einem solchen Abstand zu erwartenden Größen für die elektrische Feldstärke von ca. 0,05 kV/m bzw. für die magnetische Flussdichte von ca. 1 Mikrotesla betragen weniger als 1% der gesetzlichen Grenzwerte. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass dem Einwender keine gesundheitlichen Nachteile aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder entstehen können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Des Weiteren widerspricht der Einwender der Inanspruchnahme seines Grundstücks für eine Straßenverbreiterung und einer möglichen Enteignung. Zudem regt der Einwender an, Baumaterialien über den Parkplatz an der B437 zwischen Diekmannshausen und Schweiburg zuzuführen, um Belastungen für sein Grundstück zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat die Anregung zur Nutzung des Parkplatzes an der B437 zwischen Diekmannshausen und Schweiburg im Rahmen der 1. Deckblattänderung berücksichtigt. Über diesen werden nun Zuwegungen zu Maststandorten und Baustelleneinrichtungsflächen geführt (Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 5.3, W201a). Darüber hinaus weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung zurück. So ergibt sich aus den Planunterlagen, dass das Grundstück des Einwenders durch das planfestgestellte Vorhaben nicht in Anspruch genommen wird (Anlage 6.2, Blatt 25, Anlage 12.1).

Der Einwender fordert weiter die Einrichtung von Messstellen zur Überwachung von Grundwasserveränderungen.

Die Vorhabenträgerin sieht eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Der Forderung des Einwenders ist damit entsprochen.

2.4.3.3 E03

Der Einwender bringt Bedenken gegen geplante Grundwasserabsenkungen und Zuwegungen sowie hinsichtlich der Auswirkungen von Erschütterungen und elektrischen und magnetischen Feldern vor.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass sich diese Bedenken nicht auf das gegenständliche Vorhaben, sondern auf das Vorhaben „Ersatzneubau Conneforde-Sottrum“ beziehen. Das betreffende Grundstück der Einwender liege ungefähr 11 Kilometer von der planfestgestellten 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302 entfernt. Eine Betroffenheit sei daher ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Richtigkeit der Annahme der Vorhabenträgerin überzeugt. Die Einwendung ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

2.4.3.4 E04

Die Einwendung wurde doppelt eingereicht und wird unter E78 (Ziffer 2.4.3.77) abgehandelt.

2.4.3.5 E05

Der Einwender befürchtet unmittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf sein Grundstück und sein Reetdachhaus. Er fordert deshalb eine umfassende Regelung bezüglich Gewährleistungs- und Regressansprüche, einschließlich der Etablierung einer Beweislast zu Lasten der Vorhabenträgerin. Im Einzelnen macht er geltend, dass die geplante Ertüchtigung der Zugangsstraßen und Verrohrung der Gräben, insbesondere in Gebieten mit Moorflächen, das Wassermanagement erhebliche beeinflussen würden. Es bestünde die Gefahr der Überflutung des Grundstücks bei Extremregenwetterereignissen, insbesondere im Bereich der Hausklär-anlage.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (Anlage 5.2, Blatt 2). Zudem sind an der Jungfernstraße im Bereich des Grundstücks des Einwenders – bis auf die Errichtung einer Einfahrt – keine baulichen Maßnahmen vorgesehen, insbesondere keine Straßenverbreiterung oder Verrohrungen (Anlage 6.2., Blatt 41; Anlage 20.4.4, Blatt 10 und 11). Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ferner ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Eine Betroffenheit des Einwenders aufgrund einer Beeinflussung des Wasserhaushalts durch eine Ertüchtigung der Zugangsstraßen und Verrohrung der Gräben ist daher nicht zu befürchten.

Weiter wendet der Einwender ein, dass es einer Sicherstellung der Löschwasserentnahmestellen wegen Brandgefahr für das Reetdachhaus und einer Regelung zur Staubbelastung und Versiegelung des Reetdaches bedürfe.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Ferner gibt die Vorhabenträgerin an, dass bei dem Neubau der Masten aufgrund des geplanten Gründungsverfahrens nicht mit erheblichen Staubimmissionen zu rechnen sei. Das Grundstück des Einwenders befindet sich zudem 340 m bzw. 380 m von den nächstgelegenen Neubaumasten entfernt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist. Zudem ist durch das Vorhaben weder durch die geplanten Grundwasserabsenkungen noch durch die geplanten Verrohrungen eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu befürchten. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts aufgrund der geplanten Grabenverrohrungen ist ebenfalls auszuschließen (siehe vorstehende Ausführungen). Auswirkungen des Vorhabens auf die vom Einwender angesprochenen Löschwasserstellen sind daher nicht zu besorgen. Einer besonderen Sicherstellung dieser bedarf es folglich nicht.

Der Einwender äußert zudem Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Schwerlasttransporte gefährde die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern. Zudem bestünde die Gefahr, dass Pflegedienste erhöhte Zeit- und Wegaufwendungen in Kauf nehmen müssten.

Die Bedenken des Einwenders werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang des Heidewegs und der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht (siehe Anlage 5.2; Blatt 2). Die Vorhabenträgerin erklärt, eine Beanspruchung der südlichen Jungfernstraße, sowie der südlichen Rönnel- und Mühlenstraße werde in diesem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam werde während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs

geführt. Vor dem Hintergrund, das bestehende Wegenetz auch für den Baustellenverkehr zu nutzen sei dies, trotz der bestehenden Tonnagebeschränkung und Engstellen, nicht vermeidbar. Die ausführende Baufirma werde abwägen, ob sie die Jungfernstraße und den Heideweg nutzt oder ob sie die vorgehaltene Zuwegung über die Grünflächen und Gräben ausbauen wird. Die Nutzung von Zufahrten für Anlieger und Rettungskräfte soll gewährleistet bleiben. Damit kommt die Vorhabenträgerin in ihrer Ausführungsplanung den Forderungen des Einwenders entgegen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Jungfernstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Grundstücks des Einwenders im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße, nachdem dort kein Baustellenverkehr mehr vorgesehen ist. Von einer Beeinträchtigung von Pflegediensten sowie einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist in diesem Bereich nicht auszugehen. Soweit der Einwender Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden.

Des Weiteren fürchtet der Einwender Betroffenheiten infolge der geplanten Grundwasserabsenkungen für seine Immobilie und den Baumbestand auf seinem Grundstück.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist (siehe hierzu vorstehende Ausführungen).

Der Einwender fürchtet zudem starke Erschütterungen und Vibrationen durch die Rammpfahlgründung und fordert schonendere Verfahren anzuwenden.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4,

Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren. (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden an Gebäuden des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Ferner regt der Einwender an, bestehende Zuwegungen zu den Windkraftanlagen sowie den Parkplatz an der B437 als Zufahrten zu den Maststandorten zu nutzen, um Belastungen für sein Grundstück zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat die Anregung zur Nutzung des Parkplatzes an der B437 sowie der bestehenden Windkraftzuwegungen im Rahmen der 1. Deckblattänderung berücksichtigt. Über diesen werden nun Zuwegungen zu Maststandorten und Baustelleneinrichtungsflächen geführt (Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 5.3, W201a). Der Forderung des Einwenders wurde damit nachgekommen.

Der Einwender fordert abschließend Regelungen zu umfassenden Gewährleistungs- und Regressansprüchen gegenüber der Vorhabenträgerin, insbesondere eine langfristige Haftung (5 bis 10 Jahre) für Schäden, eine Bestandsaufnahme vor Baubeginn, eine sensorische Überwachung während der Maßnahme und einen gesicherten Rückbau der Verrohrung sowie eine Überwachung von Gefahrstoffen beim Rückbau.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Zudem seien bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt worden. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf ergeben, so werde dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Ein

diesbezügliches Konzept ist vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Vorhabenträgerin allerdings davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden (Anlage 14.1, Maßnahme V13, S. 261). Drüber hinaus wird der Einwand zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Gebäude nicht erforderlich Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss. Durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.7.1.2 wird die Vorhabenträgerin zudem verpflichtet im Rahmen der Herstellung von temporären Verrohrungen nach Abschluss der Baumaßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

2.4.3.6 E06

Der anwaltlich vertretene Einwender befürchtet erhebliche gesundheitliche Risiken infolge von Strahlungseinwirkungen durch das planfestgestellte Vorhaben für sich und seine an Krebs erkrankte Frau. § 2 Abs. 2 EnLAG sehe aus Gründen des Gesundheitsschutzes einen Abstand von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden im Außen- bzw. Innenbereich vor. Die vorliegende Planung halte weder einen Abstand von 400 m noch 200 m zum Wohnhaus des Einwenders ein. Der Einwender fordert die möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen höher zu gewichten und die Stromtrasse so zu errichten, dass ein Abstand von 400 m, zumindest aber 200 m zu seinem Wohnhaus eingehalten werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte immissionstechnische Untersuchung hat ergeben, dass beim Betrieb der 380-kV-Leitung nach der Umbeseilung und dem partiellen Ersatzneubau die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder an allen maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind (Anlage 13.1, Kap. 6, S. 18). Eine Gesundheitsgefährdung des Einwenders und seiner Ehefrau durch elektrische und magnetische Strahlungen ist daher auszuschließen. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Zudem gibt die vom Einwender benannte Vorschrift des § 2 Abs. 2 EnLAG keine verbindlichen Mindestabstände von Stromleitungen zu Wohngebäuden vor. Diese regelt Voraussetzungen für die Errichtung bestimmter Pilotvorhaben – zu denen das vorliegende Vorhaben nicht zählt – als Erdkabel. Für das Vorhaben relevante Abstandsregelungen ergeben sich vielmehr aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen. So gilt nach Ziffer 4.2.2.06, S. 6 der Grundsatz, dass Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich einhalten sollen. Dieser Grundsatz beruht allerdings nicht auf einer Bewertung der elektrischen bzw. magnetischen Feldstärkte innerhalb eines Leitungsbetriebs. Grundsätze der Raumordnung stellen zudem anders als Ziele der Raumordnung keine zwingenden Leitlinien dar, sondern können im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Grundsatz in die Abwägung eingestellt (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2.2.1). Sie verkennt nicht, dass es am Wohngebäude des Einwenders zu einer Unterschreitung des Abstandes von 200 m kommt. Andere Belange sprechen allerdings für den gewählten Trassenverlauf an der betreffenden Stelle. Aus Sicht der

Planfeststellungsbehörde ist der Trassenverlauf im Bereich des Grundstücks des Einwenders so gewählt, dass in Bezug zu allen Wohngebäuden der größtmögliche Abstand eingehalten wird. Zwischen dem Wohngebäude des Einwenders und der Trasse wird ein Abstand von ca. 140 m eingehalten. Der Abstand zu dem südlich gegenüberliegenden Gebäude ist dabei nahezu gleich (Anlage 6.2 Blatt 10, Anlage 15.4, Kap. 5.2.1, S. 47 ff.). Ein weiteres Abrücken der Höchstspannungsleitung von dem Grundstück des Einwenders würde nur zu einer größeren Betroffenheit auf anderen Flurstücken führen. Durch den geplanten Trassenverlauf wird ein größtmöglicher Abstand zu allen Wohngebäuden sichergestellt. Zudem ist eine erhebliche optische Beeinträchtigung auf dem Grundstück des Einwenders nicht zu erwarten. Die visuelle Wahrnehmung der Leitung geht hauptsächlich von den Leitungsmasten aus. Der nächstgelegene Maststandort weist einen Abstand von ca. 180 m, der zweite Mast ca. 310 m zum Wohngebäude des Einwenders auf (vgl. Anlage 6.2 Blatt 10, Anlage 15.4, Kap. 5.2.1, S. 47 ff.). Die bestehende Leitungsachse, welche zurückgebaut wird und nördlich des Wohngebäudes gelegen ist, hat dagegen einen Abstand von ca. 130 m zum Wohngebäude des Einwenders. Die neu zu errichtende 380-kV-Leitung befindet sich nun anders als die Bestandsleitung südlich von dem Grundstück des Einwenders, allerdings wird dieses dort durch mehrere Bäume eingefasst. Es ist daher von einer positiven Abschwächung der Sichtbeziehung auszugehen (vgl. Anlage 6.2 Blatt 10, Blatt 25). Insgesamt tritt somit eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation ein. Trotz der weiterhin bestehenden Abstandsunterschreitung sieht die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Vorbelastung insgesamt noch einen gleichwertigen, vorsorgenden Wohnumfeldschutz als gewahrt an.

Der Einwender wendet weiter ein, dass das Vorhaben für ihn zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen aufgrund der Wertminderung seines Grundstücks führen würde. Bisher könne er seine Immobilie an Feriengäste vermieten. Dies sei nach Errichtung der Stromleitung aufgrund des geringen Abstands und einer potenziellen Gesundheitsgefährdung nicht mehr möglich.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Es ist kein Anspruch auf eine Entschädigung für eine Wertminderung für Mietertragseinbußen infolge der vom Einwender aufgeführten Auswirkungen des Vorhabens ersichtlich. Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld sieht § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nur für den Fall unzumutbarer nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben vor, sofern die Auferlegung von Schutzvorkehrungen, die zur Abwehr unzumutbarer Immissionen an sich geboten sind, ausnahmsweise unterbleiben darf. Am fraglichen Objekt werden jedoch die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV für Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder, welche von der 380-kV-Leitung ausgehen, eingehalten (Anlage 13.1, Kap. 6, S. 18). Darüber hinaus besteht für Entschädigungsansprüche für einen "allgemeinen" Wertverlust von Grundstücken im räumlichen Planfeststellungsbereich infolge von sog. Lagenachteilen keine Rechtsgrundlage. Die Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, verbürgt den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert und schützt deshalb grundsätzlich auch nicht vor Wertverlusten. Nicht jede etwaige Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines unter anderem mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist als Folge der Notwendigkeit und der Vorteile einer funktionsfähigen Infrastruktur grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der

Verwertungsaussichten eines Grundstücks. Der Eigentümer muss damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben verwirklicht werden. Das Gesetz räumt ihm hiergegen keinen Vertrauensschutz ein. Wertminderungen sind daher ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise im Falle von unzumutbaren Wertminderungen, zum Beispiel bei Unbewohnbarkeit eins Grundstücks. Hierfür ist vorliegend jedoch nichts ersichtlich und auch vom Einwender nichts vorgetragen.

Der Einwender weist zudem darauf hin, dass er auf dem Wohngebäude eine Photovoltaikanlage betreibe. Diese werde durch Staub und Dreck während der Bauarbeiten beeinträchtigt.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Ferner gibt die Vorhabenträgerin an, dass bei dem Neubau der Masten aufgrund des geplanten Gründungsverfahrens nicht mit erheblichen Staubimmissionen zu rechnen sei. Das Wohngebäude des Einwenders befindet sich zudem ca. 180 m bzw. 310 m von den nächstgelegenen Neubaumasten Nr. 36N und Nr. 36A entfernt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

Der Einwender befürchtet zudem, unzumutbaren Erschütterungen infolge der Bauarbeiten und der Pfahlgründung der Masten sowie der Schwerlasttransporte ausgesetzt zu sein. Es seien Schäden an seinem Wohngebäude zu erwarten. Er fordert daher eine Beweissicherung, um Gebäudeschäden nach Beendigung der Bauarbeiten beweisen zu können.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu

einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender gibt ferner zu Bedenken, dass die Infrastruktur um sein Grundstück nicht für das geplante Bauvorhaben ausgerichtet sei. Die Straßen seien für Schwerlasttransporte nicht ausgelegt. Es seien Schäden an Versorgungsleitungen und Baumwurzeln zu befürchten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Soweit der Einwender Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden.

Der Einwender wendet weiter ein, dass durch die Baumaßnahmen der Grundwasserspiegel beeinträchtigt werde. Dies führe zu Auswirkungen auf die umliegende Bebauung sowie des Fischteichs des Einwenders.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Dabei wurde davon ausgegangen, dass an den Maststandorten Nr. 36N und Nr. 36A eine Tiefgründung erforderlich ist. Dabei handelt es sich um einen sog. worst-case-Ansatz. Dies bedeutet, dass die Gründungsart mit der größeren Reichweite und damit mit den größeren Auswirkungen zu Grunde gelegt wurde (siehe Anlage 20.1.1, Kap. 5, S. 7 f.). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender befürchtet zudem, dass es durch die Baumaßnahmen zu erheblichen Lärmimmissionen kommen wird. Dies beeinträchtige sowohl seine Gesundheit als auch die Gesundheit seiner Ehefrau.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am Immissionsort des Einwenders der maßgebliche Immissionsrichtwert für tags von 60 dB(A) für ein Außenbereichsgrundstück nicht überschritten wird (Anlage 13.3, Anhang A, IO 14.1). Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Es ist daher nicht von einer Gesundheitsbeeinträchtigung des Einwenders und seiner Ehefrau durch Baulärm auszugehen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Schließlich fordert der Einwender eine Änderung der Leitungsführung oder eine unterirdische Verlegung der Stromleitung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bezüglich einer Verschiebung der Leitungsführung wird auf die Ausführungen eingangs der Einwendung verwiesen. Auch eine Verlegung der Leitung als Erdkabel kommt nicht in Betracht. Hinsichtlich Wechselstromleitungen sehen die gesetzlichen Bestimmungen aus technischen Gründen einen Freileitungsvorrang vor. Eine Ausführung für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich, § 4 Abs. 1 und 2 BBPlG. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Pilotprojekt handelt, die im Anhang zum BBPlG mit "F" gekennzeichnet sind. Das planfestgestellte Vorhaben ist als Nr. 54 im BBPIG nicht in dieser Weise gekennzeichnet.

Rückäußerung zur Synopse der Vorhabenträgerin vom 31.03.2025

In einer Rückäußerung zu der von der Vorhabenträgerin bereitgestellten Synopse zur vorstehenden Einwendung fordert der anwaltlich vertretene Einwender die Vorhabenträgerin auf rechtsverbindlich mitzuteilen, in welchem Abstand der Mast Nr. 36N von seinem Wohnhaus errichtet werde. Die Angaben der Vorhabenträgerin würden nämlich variieren.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass der Abstand zwischen Wohngebäude Rönnelstraße 71 und der geplanten Leitungsachse ca. 140 m betrage. Der Abstand zum Mastmittelpunkt von Mast Nr.36N betrage ca. 180 m. Damit ist die Vorhabenträgerin der Forderung des Einwenders nachgekommen. Diese Abstandsangaben vom Wohngebäude des Einwenders zur Trassenachse sowie zum nächstgelegenen Neubaumast Nr. 36N ergeben sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus dem festgestellten Lageplan in Anlage 6.2, Blatt 10.

Der Einwender rügt zudem die Aussage der Vorhabenträgerin, dass der Mast Nr. 36N nicht verschoben werden könne. Dies sei ihm in einem Gespräch mit einem Projektleiter der Vorhabensträgern anders mitgeteilt worden. Danach sei eine Verschiebung des genannten Mastes möglich. Diese würde allerdings Mehrkosten verursachen, welche die Vorhabenträgerin nicht tragen wolle. Angesichts der Betroffenheit des Einwenders in seiner Gesundheit und seinem Vermögen könne dies kein Argument sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird hierzu auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Der Einwender moniert ferner, dass eine Begutachtung seines Anwesens vor Beginn der Arbeiten abgelehnt werde, da die Mastbauarbeiten zu weit von seinem Grundstück entfernt und Schäden nicht zu befürchten seien. Dies stünde mit der Aussage im Widerspruch, dass die Mastarbeiten lediglich 140 m vom Wohnhaus des Einwenders durchgeführt werden. Dies sei eine Entfernung, in der es durchaus zu erheblichen Schäden an dem Wohnhaus des Einwenders kommen könne. Der Einwender fordert daher eine Beweissicherung durchzuführen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Einwender ist nicht durch Erschütterungswirkungen betroffen. Der Abstand von 140 m besteht lediglich zur Leitungsachse und nicht zum nächstgelegenen Maststandort, der sich in einer Entfernung von 180 m zum Wohngebäude befindet. Eine Beweissicherung ist daher nicht erforderlich. Siehe hierzu vorstehende Ausführungen.

Der Einwender bittet des Weiteren um eine rechtsverbindliche Mitteilung, wie die Masten Nr. 36N und Nr. 36A gegründet werden. Erst wenn dies feststehe, könne man beurteilen, ob eine starke Grundwasserabsenkung notwendig ist, die zu einer Beeinträchtigung des Anwesens und des Teichs des Einwenders führen könne.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird hierzu auf vorstehende Ausführungen sowie auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.2 verwiesen.

Der Einwender bemängelt weiter die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Leitung auf sich und seine Feriengäste. Die Auswirkungen der Leitungen würden nach Erkenntnissen aus dem Jahr 1998 beurteilt und seien daher wissenschaftlich überholt. Zudem würden sich die zugrundeliegenden Erkenntnisse auf Stromleitungen mit einer Stromleitung von 380-kV beziehen. Hier würden aber direkt nebeneinander zwei Stromleitungen mit jeweils 380-kV verlegt. Die von der Vorhabenträgerin zitierten wissenschaftlichen Erhebungen seien auf derartige Leitungsführungen überhaupt nicht anwendbar. Es sei naheliegend, dass gesundheitliche Gefährdungen, die schon bei einer deutlich schwächeren Leitungsführung wissenschaftlich nicht ausgeschlossen werden könnten, sich bei einer doppelt so starken Leitung mindestens ebenfalls verdoppeln würden. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sei deshalb in jedem Falle zu rechnen. Der Einwender weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er einen Ferienhof betreibe. Feriengäste mit Herzschrittmachern oder Defibrillatoren könnten dort keinen Urlaub mehr machen, weil derartige elektronische Heilmittel durch Magnetfelder stark beeinträchtigt würden. Der Einwender erklärt ferner, er sei Tierhalter. Seine Tiere hielten sich naturbedingt regelmäßig noch viel näher an den Leitungen auf. Das Tierwohl sei durch diese Leitungen ebenfalls erheblich gefährdet. Dies betreffe insbesondere den Mast Nr. 36A, der zur Folge habe, dass Leitungen lediglich 7 m über das Land verlaufen würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird auf vorstehende Ausführungen hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder verwiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt zudem, dass

das von der geplanten Leitung ausgehende magnetische Feld in einem Abstand von ca. 140 m zur Leitungsachse eine Flussdichte von < 1 µT habe Dies entspreche der Flussdichte üblicher Haushaltsgeräte. Die maßgeblichen Grenzwerte würden bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten. Bei dem geplanten Vorhaben handele es sich nicht wie vom Einwender behauptet um zwei, sondern um eine Leitung. Die Ausführung einer 380-kV-Leitung mit zwei Systemen sei dabei Standard. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender sowie sein Ferienhofbetrieb und seine Tierhaltung nicht durch elektrische und magnetische Strahlungen nachteilig beeinträchtigt sind. Die Untersuchung wurde nach den Anforderungen der hierfür maßgeblichen 26. BImSchV vorgenommen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass diese wissenschaftlich überholt ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender rügt weiter die Aussage, dass die Strommasten und die Stromleitungen nicht näher an das benachbarte Grundstück herangeführt werden können, weil sich dort ebenfalls eine Wohnbebauung befinde. Dies sei unzutreffend. Das Bauernhaus auf dem Nachbargrundstück sei schon seit Jahren nicht mehr bewohnt und zwischenzeitlich verfallen. Das Dach sei mittlerweile eingebrochen. Eine Verlegung der Stromleitung in Richtung des Nachbargrundstücks wäre deshalb aus Sicht des Einwenders problemlos möglich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass das angeführte gegenüberliegende (bzw. benachbarte) Grundstück die Hofstelle Jungfernstraße 61 darstelle. Dort sei gemäß amtlichen Liegenschaftskataster eine Hofstelle samt Wohngebäude eingetragen. Dies müsse somit bei der Planung beachtet werden. Darüber hinaus werde die Hofstelle aktuell bewirtschaftet. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Nach den ihr vorliegenden ALKIS- und Luftbilddaten des behördlichen Geo-Portals ist nicht ersichtlich, dass das Wohngebäude verfallen und die Hofstelle nicht bewirtschaftet ist. Insbesondere weist auch aktuelles, frei verfügbares Bildmaterial (beispielsweise auf GoogleMaps) nicht darauf hin, dass das betreffende Bauernhaus verfallen sei und nicht mehr bewohnt werde.

Der Einwender teilt schließlich mit, dass er sein Land nicht freiwillig abtreten und sich gegen ein Enteignungsverfahren gerichtlich zur Wehr setzen werde. Er spreche zudem ein Betretungsverbot für seinen Grund und Boden aus.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie nicht plane, das vom Einwender genannte Flurstück zu betreten. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass nach den festgestellten Lage- und Grunderwerbsplänen sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 6.2, Blatt 10 und Anlage 12.1) das Grundstück des Einwenders weder temporär noch dauerhaft für das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Fragen des Enteignungsverfahren bzw. einer vorzeitigen Besitzeinweisung sind zudem nicht Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.3.7 E07

Der Einwender wendet ein, dass aufgrund des Bauvorhabens, insbesondere notwendiger Rammarbeiten und der damit zu erwartenden starken Befahrung der

Rönnelstraße/Jungfernstraße sowie des geplanten Lagerplatzes an dieser Stelle starke Erschütterungen bzw. Vibrationen hervorgerufen werden, die Schäden an der Bausubstanz bzw. der Statik der Gebäude auf seinem Grundstück verursachen.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Schäden an den Gebäuden des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Zudem hat die Vorhabenträgerin die Zuwegung entlang der Rönnel- und der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Im Bereich des Grundstücks des Einwenders ist nach der Umplanung keine Beanspruchung der Jungfern- und Rönnelstraße mehr vorgesehen (Anlage 5.2, Blatt 2). Insbesondere ist auch keine Errichtung eines Lagerplatzes an der Ecke der Rönnelstraße zur Jungfernstraße geplant (Anlage 6.2, Blatt 41). Erschütterungen aufgrund der starken Befahrung der Rönnel- und Jungfernstraße sowie eines Lagerplatzes an dieser Stelle sind daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten.

Der Einwender bringt weiter vor, dass die geplanten Grundwasserabsenkungen Auswirkungen auf das Wassermanagement haben und dadurch Schäden an der Pfahlgründung seiner Immobilie sowie der Kleinkläranlage auf ihrem Grundstück entstehen könnten.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Zudem befürchtet der Einwender, dass die Ertüchtigung der Rönnelstraße bzw. Jungfernstraße Schäden an der Zufahrt bzw. Überführung über den Straßengraben zu ihrem Grundstück sowie an den Versorgungsleitungen (Gas, Strom, Wasser und Telefon) verursacht.

Nachdem die Nutzung der Rönnelstraße und Jungfernstraße im Bereich des Grundstücks des Einwenders nicht mehr vorgesehen ist (siehe vorstehend), hat sich die Einwendung erledigt.

2.4.3.8 E08

Der mit Vertretungsanzeige und Mandatsvollmacht vom 02.09.2025 anwaltlich vertretene Einwender weist darauf hin, dass der vorgesehene Korridor für das Provisorium an seiner Südseite über seine Flurstücke 570/190 und 593/188 der Flur 3 in der Gemarkung Jade verlaufe. Er lehnt die Aufstellung von Masten, die Verlegung von Stromleitungen sowie die Nutzung von Wegerechten und die Fällung alter Baumbestände auf diesen ab, da er dort einen Beherbergungsbetrieb mit mehreren Ferienwohnungen betreibe. Eine Überspannung seiner Grundstücke, die Befahrung mit Baufahrzeugen und der zu erwartende Baulärm sei mit der Führung des Beherbergungsbetriebs nicht vereinbar, da er in diesem Fall seinen Gästen nicht mehr Ferien in der Natur und entsprechende Erholung bieten könne. Zudem befürchtet der Einwender gesundheitliche Beeinträchtigungen für seine Feriengäste sowie zwei Mieter, die das Grundstück dauerhaft bewohnen. Er rügt, dass ihm bislang der konkrete Verlauf der provisorischen Trasse sowie das Anfangs- und Enddatum der Baumaßnahme nicht mitgeteilt wurden und regt eine Verlegung des Korridors in nördliche Richtung über unbebaute Weideflächen an.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge einer weiteren, zweiten Planänderung den Verlauf des Provisoriumskorridors über die genannten Flurstücke des Einwenders angepasst. Der Eingriff in die vorgenannten Flurstücke wird damit minimiert. So wird das Flurstück 570/190 nur noch am Nord- bzw. Nord-West-Ende des Grundstücks für den äußeren Rand des Provisoriumskorridors in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit des Hofbereichs entfällt (Anlage 6.2, Blatt 26). Die in Anspruch genommene Fläche für das Provisorium reduziert sich auf dem Flurstück 570/190 damit von 2465 m^2 auf 785 m^2 (Anlage 12.1, S. 35, Eigentümerschlüssel 164). Damit ist das Flurstück 570/190, auf welchem sich der Beherbergungsbetrieb des Einwenders befindet, nicht durch Masten oder Anker betroffen. Das Flurstück 593/188, auf welchem sich eine Weide des Einwenders befindet, ist nach Aussage der Vorhabenträgerin ggf. lediglich durch eine Abankerung der provisorischen Maststandorte betroffen. Die Vorhabenträgerin ist hierdurch dem Einwender bereits entgegengekommen und signalisiert Bereitschaft weitere Abstimmungen vorzunehmen. Eine Verschiebung des Provisoriumskorridors insgesamt erscheint darüber hinaus aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht möglich. So wird der Provisoriumskorridor von Osten kommend mittig durch zwei Grundstücke mit Wohnbebauung, welche ebenfalls durch den Randbereich des Provisoriumkorridors betroffen sind, geführt (Außendeicherstr. 38 und 34) und knickt im nordwestlichen Bereich des Flurstück 570/190 des Einwenders in Richtung Süd-Westen ab, um zu den Bestandsmasten Nr. 47 und Nr. 48 gelangen zu können (Anlage 6.2, Blatt 12 und 13). Eine Verschiebung des Korridors insgesamt in Richtung Norden würde zu einer größeren Betroffenheit der vorgenannten Bebauung und bzw. oder einem Zick-Zack-Verlauf des Provisoriumskorridors mit größeren Flächeninanspruchnahmen führen. Zudem ist eine Verschiebung des Provisoriumskorridors in

nördlicher Richtung durch den Schutzbereich einer Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH begrenzt (siehe Anlage 6.2, Blatt 12 und Blatt 26). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es dem Einwender letztlich weiterhin möglich seinen Beherbergungsbetrieb zu führen. Zudem erfolgt die Flächeninanspruchnahme nur temporär während der Bauzeit. Anschließend hat die Vorhabenträgerin den ursprünglichen Zustand der Grundstücke wiederherzustellen (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.6.1). Für die temporäre Flächeninanspruchnahme ist der Einwender zu entschädigen (siehe hierzu nachfolgend).

Ferner hat eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte immissionstechnische Untersuchung ergeben, dass bei Betrieb der 380-kV-Leitung nach der Umbeseilung und partiellen Ersatzneubau die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder an allen maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind (Anlage 13.1, Kap. 6, S. 18). Die Planfeststellungsbehörde hat die Provisorien bzw. die Flächenkorridore für die Provisorien auf Einhaltung des materiellen Fachrechts überprüft. Zum einen ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.9 sichergestellt, dass geplante Provisorien generell in einem Abstand zu Gebäuden errichtet werden, bei welchem die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.5 und 2.2.3.4.3.2. Zum anderen hat sich die Planfeststellungsbehörde insbesondere davon überzeugt, dass es durch das Provisorium am Wohngebäude des Einwenders auf Grund des Abstandes lediglich zu geringfügigen Auswirkungen hinsichtlich zu erwartender elektrischer wie auch magnetischer Belastung kommen wird. Es werden die Grenzwerte der 26. BImSchV vorliegend nicht nur eingehalten, sondern hinsichtlich des Einwenders sogar deutlich unterschritten. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass dem Einwender und seinen Feriengästen keine gesundheitlichen Nachteile aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder entstehen können.

Der Einwender ist für die entstehende Beeinträchtigung infolge der Inanspruchnahme seiner Grundstücke zu entschädigen. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Auch wird die Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs zu berücksichtigen sein. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche entschädigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung oder die Errichtung eines Provisoriums benötigt werden. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Darüber hinaus besteht allerdings kein Anspruch auf eine Entschädigung für eine Wertminderung für Mietertragseinbußen infolge der vom Einwender aufgeführten Auswirkungen des Vorhabens. Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld sieht § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nur für den Fall unzumutbarer nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben vor, sofern die Auferlegung von Schutzvorkehrungen, die zur Abwehr unzumutbarer Immissionen an sich geboten sind, ausnahmsweise unterbleiben darf. Am fraglichen Objekt werden jedoch die maßgeblichen Grenzwerte der 26.

BImSchV für Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder, welche von der 380-kV-Leitung und dem Freileitungsprovisorium ausgehen, eingehalten (siehe vorstehend). Darüber hinaus besteht für Entschädigungsansprüche für einen "allgemeinen" Wertverlust von Grundstücken im räumlichen Planfeststellungsbereich infolge von sog. Lagenachteilen keine Rechtsgrundlage. Die Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, verbürgt den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert und schützt deshalb grundsätzlich auch nicht vor Wertverlusten. Nicht jede etwaige Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines unter anderem mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist als Folge der Notwendigkeit und der Vorteile einer funktionsfähigen Infrastruktur grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten eines Grundstücks. Der Eigentümer muss damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben verwirklicht werden. Das Gesetz räumt ihm hiergegen keinen Vertrauensschutz ein. Wertminderungen sind daher ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise im Falle von unzumutbaren Wertminderungen, zum Beispiel bei Unbewohnbarkeit eins Grundstücks. Hierfür ist vorliegend jedoch nichts ersichtlich und auch vom Einwender nichts vorgetragen. Eine erhebliche optische Beeinträchtigung auf dem Grundstück des Einwenders ist nicht zu erwarten. Das Flurstück 570/190, auf welchem sich der Beherbergungsbetrieb des Einwenders befindet, ist durch Baumbestand eingefasst. Zudem werden im Umfeld des Grundstücks des Einwenders lediglich provisorische Freileitungsmasten und ein Schutzgerüst aus Stahlgestänge errichtet, welche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut werden.

Mit Schreiben vom 02.09.2025 wendete sich der nun anwaltliche vertretene Einwender erneut an die Planfeststellungsbehörde. Er bat um Mitteilung, ob das Planfeststellungsverfahren bereits abgeschlossen sei. Der Einwender erläutert zudem, dass ihm die Vorhabenträgerin die Zahlung einer Entschädigung für die temporäre Nutzung seiner Flächen angeboten habe. Er weist erneut darauf hin, dass durch die geplanten Arbeiten sein Beherbergungsbetrieb mit mehreren Ferienwohnungen beeinträchtigt würde. Während der Bauarbeiten sei ein Betrieb der Ferienwohnungen nicht möglich. Dies führe zu erheblichen Umsatzeinbußen. Der Einwender stellt die Frage, ob entsprechende Entschädigungsleistungen im Planfeststellungsbeschluss ausgewiesen werden oder ob er sich diesbezüglich an die Vorhabenträgerin wenden müsse.

Nachdem das Planfeststellungsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, wurde das Schreiben berücksichtigt. Es wird hierzu auf vorstehende Ausführungen verwiesen. Fragen der Entschädigungsleistungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile wird nicht im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in dem dafür vorgesehenen nachgelagerten Enteignungsverfahren durch die zuständige Enteignungsbehörde. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.4.3.9 E09

Der Einwender wendet ein, dass er durch die geplante Baustellenzufahrt über den Heideweg in seinem Eigentum und der Nutzung seiner Grundstücke beeinträchtigt sei. Der Einwender befürchte massive Einschränkungen und Schäden durch Ausbau und Nutzung des Heidewegs als Baustellenzufahrt. Insbesondere verhindere die Verrohrung der Gräben den Regenwasserabfluss. Dies führe zu einer Vernässung des Grundstücks. Es bestünde die Gefahr von Schäden an einem Flüssiggastank und an Leitungen durch Erdbewegungen und Schwerlastverkehr. Ebenso drohen Gebäudeschäden durch Bodenverdichtung und Spundwandsetzung, insbesondere wegen Nähe des Hauses zu den geplanten Maßnahmen. Auch eine Beeinträchtigung der Entwässerung der Klärgrube sei nicht auszuschließen. Es drohe in Folge der Verbreiterung des Heidewegs der Verlust von Bäumen und damit eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und Zerstörung von Brutplätzen seltener Vögel. Ferner sei der Müllsammelplatz am Ende des Heidewegs in der Planung nicht mehr vorgesehen. Erhöhtes Verkehrsaufkommen berge zudem die Gefahr von Gebäudeschäden durch Schwerlastverkehr sowie von Lärm- und Staubbelastungen. Es bestünde eine Gefährdung von Fußgängern und Hunden aufgrund des Baustellenverkehrs.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die Zuwegung zu den Maststandorten teilweise umgeplant. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung erreicht. Die Nutzung des Heidewegs im Bereich des Grundstücks des Einwenders ist nicht mehr vorgesehen (Anlage 5.2, Blatt 2; Anlage 6.2 Blatt 43). Die Einwendung im Zusammenhang mit der Nutzung des Heideweges als Zuwegung im Bereich seines Grundstücks hat sich damit erledigt. Aus den Planunterlagen ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern der Müllsammelplatz an der Ecke des Heidewegs zur Jungfernstraße durch die Planung betroffen ist (Anlage 6.2 Blatt 42).

Der Einwender bringt zudem vor, dass er negative Auswirkungen aufgrund der Baumaßnahmen und Mastgründungen zu befürchten habe. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels habe Folgen für sein Hausfundament.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 9 bis 12). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender fordert eine Bestandsaufnahme vor Baubeginn und sensorische Überwachung während der Bauarbeiten sowie eine Haftung der Vorhabenträgerin und der beauftragten Firmen für Schäden, auch für Spätfolgen in 5 bis 10 Jahren. Zudem sollte eine Sicherung und Überwachung von Gefahrenstoffen beim Rückbau stattfinden.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Zudem seien bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt worden. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf ergeben, so werde dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Ein diesbezügliches Konzept ist vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Vorhabenträgerin allerdings davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden (Anlage 14.1, Maßnahme V13, S. 261). Drüber hinaus wird der Einwand zurückgewiesen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss. Eine Betroffenheit des Einwenders, insbesondere aufgrund der Nutzung des Heidewegs als Zuwegung sowie der Grundwasserabsenkungen, ist darüber hinaus auch nicht gegeben (siehe vorstehend) und eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung daher nicht erforderlich.

2.4.3.10 E10

Der Einwender wendet ein, dass der Abstand der geplanten Höchstspannungsfreileitung zur Wohnbebauung auf dem Grundstück des Einwenders lediglich ca. 150 m betrage und damit der im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) empfohlene Abstand von 200 m unterschritten werde. Es entstehe dadurch eine erhebliche visuelle Belastung seines Grundstücks.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Grundsätze der Raumordnung stellen anders als Ziele der Raumordnung keine zwingenden Leitlinien dar, sondern können im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Grundsatz in die Abwägung eingestellt (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2.2.1). Sie verkennt nicht, dass es am Wohngebäude des Einwenders zu einer Unterschreitung des Abstandes von 200 m kommt. Andere Belange sprechen allerdings für den gewählten Trassenverlauf an der betreffenden Stelle. So ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Trassenverlauf im Bereich des Grundstücks des Einwenders so gewählt, dass in Bezug zu allen Wohngebäuden der größtmögliche Abstand eingehalten wird. Zwischen dem Wohngebäude des Einwenders und der Trasse wird dabei ein Abstand von ca. 135 m eingehalten. Der Abstand zu dem

gegenüberliegenden Gebäude ist dabei nahezu gleich (Anlage 6.2 Blatt 11; Anlage 15.4, Kap. 5.2.1, S. 54). Zudem ist eine erhebliche optische Beeinträchtigung auf dem Grundstück des Einwenders nicht zu erwarten. Die visuelle Wahrnehmung der Leitung geht hauptsächlich von den Leitungsmasten aus. Der nächstgelegene Maststandort Nr. 40N hat einen Abstand von ca. 182 m (vgl. Anlage 6.2 Blatt 11). Das Wohngrundstück des Einwenders wird in Leitungsrichtung durch mehrere Bäume eingefasst, welche positiv zu einer Abschwächung der Sichtbeziehung beitragen. Ferner waren die Sichtbeziehungen des Einwenders bereits durch die zurückzubauende Bestandsleitung belastet. Diese befindet sich zwar weiter vom Gebäude des Einwenders entfernt als die Neubauleitung, jedoch wahrt der zum Gebäude des Einwenders nächstgelegene Mast Nr. 40N mit 182 m Entfernung den 200 m Abstand nahezu. Trotz des Heranrückens der Neubauleitung an das Wohngebäude im Vergleich zur Bestandssituation sieht die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Vorbelastung insgesamt einen gleichwertigen, vorsorgenden Wohnumfeldschutz noch als gewahrt an. Nach § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG ist überdies ein möglichst geradliniger Leitungsverlauf als Belang mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Verlauf von Mast 39N über Mast 40N zu Mast 41N unter Wahrung des 200 m Abstands für die Maststandorte würde zu einem erheblichen „Zick-Zack-Verlauf“ führen und voraussichtlich die technisch möglichen Spannweiten überschreiten sowie massivere Abspannmasten erfordern, die mit einem größeren Flächenverbrauch und stärkeren Eingriffen in das Landschaftsbild einhergehen. Insgesamt verbessert sich durch die neue Leitungsführung die Anzahl der Abstandsunterschreitungen in diesem Bereich im Vergleich zur Bestandssituation (siehe Anlage 15.4, Kap. 5.2.1, Tabelle 8).

Weiter bringt der Einwender erhebliche Bedenken gegen die geplanten Grundwasserabsenkungen und die geplante Verrohrung von Gräben vor. Die Einwender befürchtet negative Auswirkungen auf das Fundament seines Hauses sowie die Funktion der Kläranlage. Dies führe zu Schäden und hohen Kosten.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 12). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen sowie Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Zudem befürchtet der Einwender Schäden an seinem Wohngebäude und an Versorgungsleitungen aufgrund starker Erschütterungen durch das Vorhaben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender wendet sich ferner gegen eine aus seiner Sicht erhöhte Lärmbelästigung infolge des Baustellenverkehrs neben dem Haus und der Baustelle. Diese gefährde seine Gesundheit. Auch erfordere seine Arbeit einen ruhigen Schlaf.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am Immissionsort des Einwenders (IO 14.4) lediglich in dem Szenario einer Baustelle für den Neubau mittels Bohrung der maßgebliche Immissionsrichtwert für tags von 60 dB(A) für ein Außenbereichsgrundstück geringfügig um 1 dB(A) überschritten wird. Diese Überschreitung ist allerdings nur bei Einsatz der entsprechend geräuschintensiven Baumaschinen zu erwarten. Der Einsatz dieser beschränkt sich auf wenige Tage (Anlage 13.3, Kap. 6.3.6, 5.2.1, S. 22 und S.37f.). Bei einer solchen Überschreitung ist noch nicht ein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Zum einen ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um eine temporäre Immissionsrichtwertüberschreitung für die Zeit der Bauarbeiten handelt. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte zum anderen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erst bei Tagwerten von 70 dB(A) liegen. Im

Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser ist jedenfalls nicht mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Einwenders durch Baulärm zu rechnen. Im Rahmen des Baulärmgutachtens wurden auch die zu erwartenden Lärmimmissionen des Betriebs der Baustellenfahrzeuge auf der Baustelle einbezogen. Kraftfahrzeuge, die nicht auf der Baustelle betrieben werden, sondern sich im öffentlichen Straßenraum bewegen, unterliegen dagegen nicht der AVV Baulärm. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender wendet weiter ein, Belästigungen durch Lichtemission durch das Ausleuchten der Baustelle in den Abendstunden ausgesetzt zu sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bauarbeiten werden lediglich im Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr durchgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit unzumutbaren Lichtimmissionen zu rechnen.

Des Weiteren bringt der Einwender Bedenken gegen die Nutzung des Heidewegs als Zuwegung vor. Es werden Beeinträchtigungen für Müllabfuhr, Rettungsdienste, Postzustellung und der allgemeinen Erreichbarkeit sowie Schäden an Versorgungsleitungen, Gebäuden, Flüssiggastanks und Gräben infolge der Verbreiterung des Heidewegs befürchtet. Auch müsse ein Stück des Grundstücks des Einwenders überquert werden. Der Einwender befürchtet daher eine Beschädigung seiner Zufahrt. Zudem werde die Verkehrssicherheit gefährdet. Andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder, ältere Menschen und Rollstuhlfahrer, würden gefährlichen Situationen ausgesetzt. Es bestünden keine Ausweichmöglichkeiten. Der Heideweg stelle den einzigen Weg zu den Privathäusern dar. Im Notfall könne nicht ausgewichen werden, wenn ein LKW oder ein Baustellenfahrzeug die Straße versperre, insbesondere im Fall von Pannen dieser Fahrzeuge. Der Einwender rügt zudem eine Auflösung des Müllsammelplatzes am Heideweg. Dies führe zu einer Umweltverschmutzung. Zudem seien die Löschwasserentnahmestellen im Heideweg beeinträchtigt und nur noch eingeschränkt erreichbar. Die gesamte Verbreiterung des Heidewegs stelle einen großen Eingriff in die Natur dar, weil viele alte Bäume weichen müssten sowie Wälder und Landschaften zerstört würden. Der Naturpfad " Wege ins Moor" wäre nicht mehr gegeben. Der Einwender weist auf mehrere aus seiner Sicht geschützte Arten hin, die im Umfeld seines Grundstücks leben und durch die Nutzung des Heidewegs beeinträchtigt seien. Der Einwender regt an, den Parkplatz an der B437 als Zufahrt zu den Maststandorten zu nutzen, um die aufgeführten Belastungen zu vermeiden. Zudem fordert der Einwender eine Geschwindigkeitsbegrenzung für die Lkws und Baustellenfahrzeuge auf 6 km/h.

Die Vorhabenträgerin hat die Anregung zur Nutzung des Parkplatzes an der B437 im Rahmen der 1. Deckblattänderung berücksichtigt. Über diesen werden nun Zuwegungen zu Maststandorten und Baustelleneinrichtungsflächen geführt (Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 5.3, W201a). Auch darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin im Zuge der 1. Deckblattänderung Änderungen an den geplanten Zuwegungen zu den Maststandorten vorgenommen. Die Standorte der Neu-

und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht (Anlage 5.2, Blatt 2). Die Vorhabenträgerin erklärt, eine Beanspruchung der südlichen Jungfernstraße, sowie der südlichen Rönnel- und Mühlenstraße werde in diesem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam werde während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt (ca. 280 m). Vor dem Hintergrund das bestehende Wegenetz auch für den Baustellenverkehr zu nutzen, sei dies, trotz der bestehenden Tonnagebeschränkung und Engstellen, nicht vermeidbar. Die ausführende Baufirma werde abwägen, ob sie die Jungfernstraße und den Heideweg nutzt oder ob sie die vorgehaltene Zuwegung über die Grünflächen und Gräben ausbauen wird. Letztlich entfällt ein Großteil der geplanten Zuwegung über den Heideweg. Lediglich eine Beanspruchung im nördlichen Bereich und damit im Umfeld des Grundstücks des Einwenders entfällt nicht (Anlage 6.2, Blatt 42 und 43). Damit kommt die Vorhabenträgerin dem Einwender entgegen. Im Übrigen ist die Einwendung zurückzuweisen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für den von dem Einwender konkret angesprochenen Heideweg. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Von einer Beeinträchtigung von Rettungs- und Pflegediensten sowie einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist vor allem wegen der Nutzung des Heidewegs in einem lediglich kurzen Abschnitt nicht auszugehen. Aus den Planunterlagen ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern der Müllsammelplatz an der Ecke des Heidewegs zur Jungfernstraße durch die Planung betroffen ist (Anlage 6.2 Blatt 42). Eine Verrohrung von Gräben am Heideweg ist nicht geplant (Anlage 20.4.4., Blatt 11). Soweit der Einwender Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen. Für den Fall, dass der Einwender Umwege in Kauf nehmen müsste, ist Folgendes festzustellen: Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung einer besonders vorteilhaften Verkehrsverbindung. Der sogenannte Anliegergebrauch gewährt keinen Rechtsanspruch gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung. Anlieger werden durch eine Verschlechterung der für ihre Grundstücke bestehenden Verkehrsverhältnisse in aller Regel nicht in ihren Rechten verletzt. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die gegebenenfalls allein bauzeitlich bedingten und damit zeitlich befristeten Umwege für den Einwender unzumutbar wären, sofern solche überhaupt notwendig sind. Ferner wird der Schutz der an die Baustelle, einschließlich Zuwegungen und Provisorien angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) mittels der Vermeidungsmaßnahme V5 gemäß den einschlägigen Richtlinien insbesondere der DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz), den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), ELA 2013 und ZTV

Baumpflege, durch die Errichtung von Schutzzäunen sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen sichergestellt (Anlage 14.5, V5, S. 13f; Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.4). Generell führt die Vorhabenträgerin entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Tieren durch (siehe beispielsweise Auflistung Anlage 14.5) Auch die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung ist vorgesehen (Anlage 14.5, V1, S. 3). Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.1.1 abgesichert. Hinsichtlich des Artenschutzes ist zu beachten, dass nach der auf das planfestgestellte Vorhaben anzuwendenden Vorschrift des § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.1) von der vorbeschriebenen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG abzusehen ist. Entsprechend entfallen auch alle für eine solche Prüfung erforderlichen Ermittlungen, wie insbesondere Kartierungen. Anstelle der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG sicherzustellen, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Ausgehend hiervon hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer 1.3.2.2.1.1 die Vorhabenträgerin zur Durchführung der dort genannten Minderungsmaßnahmen verpflichtet. Im Übrigen wird auf die Ausführung unter Ziffer 2.2.3.5.4 verwiesen.

Der Einwender trägt zudem Bedenken hinsichtlich elektrischer und magnetischer Strahlungen vor. Durch die dickeren Leitungen sei die Belastung viel höher als bislang.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte immissionstechnische Untersuchung hat zudem ergeben, dass bei Betrieb der 380-kV-Leitung nach der Umbeseilung und partiellen Ersatzneubau die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder an allen maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind (Anlage 13.1, Kap. 6, S. 18). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass dem Einwender keine gesundheitlichen Nachteile aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder entstehen können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen

Schließlich fordert der Einwender die Durchführung einer Bestandsaufnahme an seiner Immobilie und eine sensorische Überwachung sowie eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin für mögliche Spätfolgen (10 bis 15 Jahre) und eine Kostenübernahme für eventuelle Wiederherstellungsarbeiten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Immobilie nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.11 E11 und E12

Der anwaltlich vertretene Einwender bringt vor, dass die Trasse der 380-kV-Leitung von Mast Nr. 75N über Nr. 76N bis Nr. 77N über seine Grundstücke verläuft. Für diese Grundstücke habe die Gemeinde Wiefelstede im Zuge einer Flächennutzungsplanänderung eine Eignungsfläche für Windenergie ausgewiesen. Die Flächennutzungsplanänderung sei bereits durch den Landkreis Ammerland genehmigt worden. Im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sei die Vorhabenträgerin beteiligt worden und habe keine Einwände vorgebracht. Der Einwender habe bereits mit einem Unternehmen eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, nach welcher dieses auf den betreffenden Flächen eine Windenergieanlage Typ E 175 planen und errichten darf. Die geplante Trassenführung der 380-kV-Leitung und die ausgewiesene Eignungsfläche für die Errichtung der Windkraftanlage würden sich in Ansehung einzuhaltender Abstände gegenseitig behindern und die Errichtung einer Windkraftanlage aus technischen Gründen unmöglich machen Der Einwender und das ebenfalls anwaltlich vertretene Unternehmen fordern daher den Verlauf der Stromtrasse zu verlegen und in Richtung der Alttrassierung zu verschieben.

Die Vorhabenträgerin erklärt, eine Verschiebung des Trassenverlaufs geprüft zu haben. Vorzugswürdige Alternativen, die einen möglichen Standort der Windkraftanlage schonen könnten, seien aber nicht vorhanden. Nach § 43 Abs. 3 EnWG sei die Alternativenprüfung auf den Bestandskorridor (200 m beidseits der Trassenachse der zu ersetzenden Bestandsleitung) begrenzt. Eine Verschiebung des Trassenverlaufs in nördliche Richtung sei nicht zielführend, da sich die Trasse bereits am nördlichen Rand des Bestandskorridors (100-160 m Abstand zur Bestandstrasse) befinde. Auch eine Verschiebung in südliche Richtung komme nicht in Betracht. Eine solche würde zusätzliche Kreuzungen, Abspannmasten und Freileitungsprovisorien erfordern, was zu erheblichen Mehrkosten (mind. 5–6 Mio. Euro) und technischen Problemen (z. B. unzulässige Überspannung eines Masts einer 110-kV-Leitung) führen würde. Eine großräumigere Verlegung der Trassenachse in südliche Richtung sei nicht möglich, da entlang der K107 Industrie- als auch Wohnbebauung vorhanden sei. Auch würde eine Planänderung zu erheblichen Verzögerungen führen. Des Weiteren weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sie sich im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplan Wind der Gemeinde Wiefelstede beteiligt und Bedenken gegen die ausgewiesene "Entwurfsfläche Teilbereich 2" erhoben habe. Sie habe auf den Verfahrensstand des gegenständlichen Vorhabens, sowie auf den Konflikt mit der ausgewiesenen "Entwurfsfläche Teilbereich 2" hingewiesen. Die Gemeinde Wiefelstede habe daraufhin in der Änderung des Flächennutzungsplans die Fläche so beschnitten, dass die Trassenachse inkl. Schutzstreifen nicht mehr berührt werde. Ob oder in welchem Maße eine Realisierung einer Windkraftanlage auf der dadurch entstandenen Restfläche möglich sei, könne die Vorhabenträgerin nicht beurteilen.

Im Rahmen der Online-Konsultation gab der anwaltlich vertretene Einwender an, er habe die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu seiner Einwendung im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass dem anwaltlich vertretenen Einwender die Erwiderung mit Datum vom 17.03.2025

übermittelt wurden. Zugleich wurde dem anwaltlich vertretenen Einwender die Erwiderung der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 28.07.2025 erneut zur Verfügung gestellt. Der anwaltlich vertretene Einwender kündigte an, hierzu erneut Stellung zu nehmen. Dies erfolgte allerdings nicht. Vielmehr fanden weitere Abstimmungen, insbesondere in Form eines E-Mail-Verkehrs, zwischen der Vorhabenträgerin und dem anwaltlich vertretenen Einwender statt. Als Ergebnis dieser Abstimmungen wurde zwischen Einwender und Vorhabenträgerin Einvernehmen dahin erzielt, dass beide Vorhaben (die planfestgestellte Stromtrasse und eine Windenergieanlage WEA des Typs E-138) realisiert werden können. Die Einwendung hat sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit erledigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3 verwiesen.

2.4.3.12 E13

Der Einwender gibt an, durch eine Inanspruchnahme seiner Grundstücke betroffen zu sein. Er fordert bezüglich seines Flurstücks 338, Flur 13, Gemarkung Schwei am Maststandort Nr. 27 die Durchführung einer Beweissicherung für die vorhandene Zufahrt und eine Drainage sowie die Wiederherstellung dieser Anlagen nach Beendigung der Baumaßnahme.

Hinsichtlich seines Flurstücks 198/1, Flur 13, Gemarkung Schwei bei Maststandort Nr. 28 bittet der Einwender um Berücksichtigung der schlechten Untergrundverhältnisse und fordert die Auslegung von Stahlplatten. Auch an dieser Stelle sei die vorhandene Drainage zu beachten. Der Einwender weist generell darauf hin, dass die Zuwegung zu den Maststandorten über eine ausgebaute Gemeindestraße erfolge, für die er noch lange zahlen müsse. Dies solle bei der Planung berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass auf den genannten Flurstücken nach der 1. Deckblattänderung keine neuen Masten (Nr. 27N und Nr. 28N) errichtet und keine Bestandsmasten (Nr. 27 und Nr. 28) zurückgebaut werden. Stattdessen erfolgt lediglich ein Austausch der Beseilung und Isolatoren an den bestehenden Masten, wodurch der Baustellenverkehr und der Einsatz schwerer Baumaschinen erheblich reduziert werden. Sie erklärt, den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücke und Wege vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten umfassend zu dokumentieren, auf Wunsch im Beisein des Eigentümers. Die Funktionsfähigkeit bestehender Drainagen werde während und nach der Bauphase erhalten, sofern der Vorhabenträgerin die Lage der Drainagen durch den Eigentümer bzw. Bewirtschafter mitgeteilt werde. Etwaige Schäden sollen zeitnah und fachmännisch in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern behoben werden. Ebenfalls sollen nach Abschluss der Bauarbeiten die genutzten Wege, falls erforderlich, in den Ursprungszustand versetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die ursprünglich geplanten Mastneubauten Nr. 27 und Nr. 28 im Zuge der 1. Deckblattänderung entfallen sind und somit auch eine verringerte temporäre Flächeninanspruchnahme auf den Grundstücken des Einwenders erfolgt (Anlage 6.2, Blatt 7). Soweit die vorgenannten Zusagen für das planfestgestellte Leitungsvorhaben von Relevanz sind, hat die Planfeststellungsbehörde diese durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.6 abgesichert. Den Forderungen des Einwenders wurde damit nachgekommen.

2.4.3.13 E14

Der Einwender gibt an, durch eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für das Provisorium auf seinem Grundstück 502/95, Flur 6, Gemarkung Schweiburg betroffen zu sein. Er lehnt die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten und sonstiger Rechte für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitung im Grundbuch seines Grundstücks ab. Das Grundstück erfahre hierdurch eine erhebliche Wertminderung.

Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass der Einwender lediglich im Randbereich des genannten Flurstücks durch den äußersten Rand des Provisoriumskorridors mit einer temporären Flächeninanspruchnahme von 71 m² betroffen ist (Anlage 6.2, Blatt 10, Anlage 12.1). Nach Erklärung der Vorhabenträgerin handelt es sich dabei um einen Sicherheitspuffer, bei dem es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner direkten Beanspruchung kommen werde. Es handele sich um Sicherheitsabstände im Ausschwenkbereich der provisorischen Leitung. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche entschädigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung oder die Errichtung eines Provisoriums benötigt werden. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Für temporäre Inanspruchnahmen von Grundflächen plant die Vorhabenträgerin keine grundbuchliche Sicherung (Anlage 1, Kap. 6.1.1.3, S. 51). Der Forderung des Einwenders wird damit entsprochen.

Weiter rügt der Einwender, dass der Abstand der geplanten Leitung zu ihrem Wohnhaus unter 100 m liege und damit die raumordnerischen Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (Mindestabstand 200 m) nicht eingehalten werden. Der Einwender sieht darin eine erhebliche visuelle Belastung, vor allem bedingt durch die Vierfachbündelung und dem Mast.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat vorgenannten Abstandsgrundsatz in die Abwägung eingestellt (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2.2.1). Sie verkennt nicht, dass es am Wohngebäude des Einwenders zu einer Unterschreitung des Abstandes von 200 m kommt. Andere Belange sprechen allerdings für den gewählten Trassenverlauf der Leitung an der betreffenden Stelle. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Trassenverlauf im Bereich des Grundstücks des Einwenders so gewählt, dass in Bezug zu allen Wohngebäuden der größtmögliche Abstand eingehalten wird. Zwischen dem Wohngebäude des Einwenders und der Trassenachse wird ein Abstand von ca. 127 m eingehalten. Der Abstand zu dem gegenüberliegenden Gebäude an der K320 (Jungfernstraße 31) ist dabei nahezu gleich (Anlage 6.2, Blatt 10). Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind Alternativen außerhalb des Bestandskorridors (200 m beidseits der Trassenachse der zu ersetzenden Bestandsleitung) nicht zu prüfen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Pläne (Anlage 6.2, Blatt 10 und Anlage 15.4, Abbildung 3) davon vergewissert, dass ein

weiteres Abrücken der Höchstspannungsleitung von dem Grundstück des Einwenders innerhalb des Bestandkorridors nicht möglich ist ohne dabei die 200 m-Abstandspuffer zu verletzen und nur zu einer größeren Betroffenheit auf anderen Flurstücken führen würde. Durch den geplanten Trassenverlauf wird ein größtmöglicher Abstand zu allen Wohngebäuden sichergestellt. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass der Neubaumast Nr. 39N mit einem Abstand von 127 m etwas näher an das Wohngebäude der Einwender heranrückt als der zurückzubauende Mast Nr. 39, der sich in einem Abstand von 137 m zum Wohngebäude befindet. Insgesamt verbessert sich durch die neue Leitungsführung jedoch die Anzahl der Abstandsunterschreitungen in diesem Bereich im Vergleich zur Bestandssituation (siehe Anlage 15.4, Kap. 5.2.1, Tabelle 8). Zu berücksichtigen war zudem, dass eine visuelle Beeinträchtigung bereits durch die Bestandsleitung besteht. Auch der Bestandsmast Nr. 39 unterschreitet den 200 m Abstand zum Wohngebäude der Einwender. Darüber hinaus wird das Wohngrundstück des Einwenders in Leitungsrichtung durch mehrere Bäume eingefasst, welche positiv zu einer Abschwächung der Sichtbeziehung beitragen. Von dem Verlauf der Bestandsleitung weicht der Ersatzneubau lediglich geringfügig ab, so dass nicht mit einer neuen erheblichen visuellen Belastung zu rechnen ist. Vor dem Hintergrund dieser Vorbelastung und dem Umstand, dass der Abstand von der Leitung zum Wohngebäude auch mit neuer Leitungsführung immer noch deutlich über 100 m liegt, sieht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau den Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 LROP noch als gewahrt an. Nach § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG ist überdies ein möglichst geradliniger Leitungsverlauf als Belang mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Verlauf von Mast Nr. 38N über Mast Nr. 39N bis Mast Nr. 40N unter Wahrung des 200 m Abstands für die Maststandorte Nr. 39N und Nr. 40N würde zu einem erheblichen „Zick-Zack-Verlauf“ führen und voraussichtlich die technisch möglichen Spannweiten überschreiten sowie massivere Abspannmasten erfordern, die mit einem größeren Flächenverbrauch und stärkeren Eingriffen in das Landschaftsbild einhergehen.

Der Einwender befürchtet zudem unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Staubemissionen sowie elektronische und magnetische Strahlung. Insbesondere durch die zu erwartenden Staubemission werde der Einwender stark belastet. Beeinträchtigungen würden sich in Bezug auf die Leistung seiner Photovoltaikanlage sowie der thermischen Solaranlage und in der Nutzung des Außenpools ergeben. Auf dem Grundstück befinde sich ein Ferienhaus. Der Einwender fordert eine Kompensation des Mietausfalls aufgrund der eingeschränkten Erholungsfunktion infolge Lärmimmissionen sowie beschränkten Nutzung des Außenpools. Er macht geltend, dass die elektronische und magnetische Strahlung einen negativen Einfluss auf die Gesundheit haben könnten. Insbesondere das Provisorium werde nur 30 m zu dem Wohngebäude des Einwenders geführt. Der Einwender bittet um Prüfung, ob das Provisorium zur anderen Seite verlegt werden könne. Darüber hinaus bittet er um eine elektrische Schirmung. Diese werde im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als Minderungsmaßnahme gelistet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am Immissionsort des Einwenders (IO 14.5) in dem Szenario einer Baustelle für den Rückbau sowie einer Baustelle für den Neubau mittels Bohrung der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für ein Außenbereichsgrundstück tags um 3 dB(A) bzw. 4 dB(A) überschritten wird. Diese Überschreitung ist allerdings nur bei Einsatz der entsprechend geräuschintensiven Baumaschinen zu erwarten. Der Einsatz dieser beschränkt sich auf wenige Tage (Anlage 13.3, Kap. 5.2.1, S. 22 und Kap. 6.3.6, S.37f.). Bei einer solchen Überschreitung ist noch nicht ein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Zum einen ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um eine temporäre Immissionsrichtwertüberschreitung für die Zeit der Bauarbeiten handelt. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte zum anderen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erst bei Tagwerten von 70 dB(A) liegen. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen ist nicht mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Baulärm am Immissionsort des Einwenders zu rechnen. Im Rahmen des Baulärmgutachtens wurden auch die zu erwartenden Lärmimmissionen des Betriebs der Baustellenfahrzeuge auf der Baustelle einbezogen. Kraftfahrzeuge, die nicht auf der Baustelle betrieben werden, sondern sich im öffentlichen Straßenraum bewegen, unterliegen dagegen nicht der AVV Baulärm. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Korona-Effekte an der Höchstspannungsleitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, ein Gutachten zur Prognose der Geräuschimmissionen vorgelegt (Anlage 13.2). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem für den Einwender maßgeblichen Immissionsort die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen (Anlage 13.2, Kap. 5.5; S. 26 f. IO 14 und Kap. 5.6, S. 29). Unzumutbare Schallimmissionen aufgrund des Betriebs der 380-kV-Leitung hat der Einwender aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu

überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sind nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte immissionstechnische Untersuchung hat zudem ergeben, dass bei Betrieb der 380-kV-Leitung nach der Umbeseilung und partiellem Ersatzneubau die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder an allen maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind (Anlage 13.1, Kap. 6, S. 18). Durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.9 ist zudem sichergestellt, dass das geplante Provisorium in einem Abstand zum Gebäude des Einwenders errichtet wird, bei welchem die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.5. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass dem Einwender keine gesundheitlichen Nachteile aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder entstehen können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Eine Verlegung des Provisoriumskorridors auf die vom Wohngebäude des Einwenders aus gesehen abgewandte Seite der Bestandsleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter Würdigung der Gesamtumstände nicht vorzugswürdig. Mit einer solchen Verlegung würden nur stärkere Betroffenheiten auf anderen Grundstücksflächen entstehen, so unter anderem am gegenüberliegenden Wohngebäude Jungfernstraße 31. Zudem würde der Provisoriumskorridor in diesem Bereich in das Baufeld der Neubauleitung hineinragen und technisch schwierige Kreuzungssituationen zwischen Bestandsleitung und Neubautrasse mit sich bringen, die im Hinblick auf die Betriebssicherheit möglichst zu vermeiden sind. Die Errichtung des Provisoriums auf der Seite der zurückzubauenden Bestandsleitung ist demgegenüber weniger nachteilig.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung,

Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

Der Einwender wendet weiter ein, Belästigungen durch Lichtemission durch das Ausleuchten der Baustelle in den Abendstunden ausgesetzt zu sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bauarbeiten werden lediglich im Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr durchgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit unzumutbaren Lichtimmissionen zu rechnen.

Der Einwender fordert zudem die Verlegung eines Erdkabels. Dieses würde die gesundheitlichen Risiken, welche von der Stromtrasse ausgehen, reduzieren. Außerdem sei ein Erdkabel besser vor Sabotage und Extremwetterereignissen geschützt.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Hinsichtlich Wechselstromleitungen sehen die gesetzlichen Bestimmungen aus technischen Gründen einen Freileitungsvorrang vor. Eine Ausführung für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich, § 4 Abs. 1 und 2 BBPlG. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Pilotprojekt handelt, die im Anhang zum BBPlG mit "F" gekennzeichnet sind. Das planfestgestellte Vorhaben ist als Nr. 54 im BBPIG nicht in dieser Weise gekennzeichnet.

Ferner bringt der Einwender Bedenken gegen die geplanten Grundwasserabsenkungen und die geplante Verrohrung von Gräben vor. Die Einwender befürchtet negative Auswirkungen auf seine Gebäude und den umgebenden alten Baumbestand sowie die Funktion der Kläranlage.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 11). Die Planfeststellungsbehörde geht daher nach erfolgter Prüfung davon aus, dass der Einwender durch die geplanten Grabenverrohrungen sowie Grundwasserabsenkungen nicht betroffen ist.

Der Einwender weist zudem darauf hin, dass im Bereich der Stromtrasse und seines Flurstücks sulfatsaure Böden potenziell vorhanden seien. Er fordert daher eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

Dem kommt die Vorhabenträgerin nach. Als Vermeidungsmaßnahme V2 ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (Anlage 14.5, V2, S. 5). Zusätzlich führt die Vorhabenträgerin eine eigenständige Vermeidungsmaßnahme V9 hinsichtlich sulfatsaurer Böden durch. Im Zuge dessen wird ein vorhaben- und standortbezogenes Bodenschutzkonzept erstellt, in dem konkrete Angaben zum Vorgehen bei der Rekultivierung im Bereich potenziell sulfatsaurer Böden enthalten sind. Dabei sind auch die Handlungsempfehlungen der Geofakten 24 und 25 zu berücksichtigen (Anlage 14.5, V9, S. 23). Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.1.1 abgesichert.

Der Einwender fordert weiter, den auf dem Grundstück und in der Umgebung bestehenden Gehölzbestand nicht zu gefährden oder zu fällen. Zum Schutz der Gehölze seien konkrete Maßnahmen zu ergreifen und eine umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz einzusetzen. Daneben weist der Einwender auf ein hohes Aufkommen von verschiedenen Wildtieren, in der Umgebung seines Grundstücks hin. Zum Schutz der Tiere seien entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, da es sich um geschützte, gefährdete oder unter Naturschutz stehende Arten handele.

Den Forderungen des Einwenders wird entsprochen. Nach Aussage der Vorhabenträgerin sind im Bereich des Grundstücks des Einwenders keine Baumfällungen vorgesehen. Ferner wird der Schutz der an die Baustelle, einschließlich Zuwegungen und Provisorien angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) mittels der Vermeidungsmaßnahme V5 gemäß den einschlägigen Richtlinien insbesondere der DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz), den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), ELA 2013 und ZTV Baumpflege, durch die Errichtung von Schutzzäunen sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen sichergestellt (Anlage 14.5, V5, S. 13f; Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.4). Generell führt die Vorhabenträgerin entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Tieren durch (siehe beispielsweise Auflistung Anlage 14.5, $V_{AR}17$ - $V_{AR}25$, $V_{AR}27$ - $V_{AR}29$, $V_{AR}32$ und $V_{AR}33$) Auch die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung ist vorgesehen (Anlage 14.5, V1, S. 3). Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.1.1 abgesichert.

Weiter bringt der Einwender Bedenken gegen die geplante Zuwegung über die Jungfernstraße vor. Er macht Vorbehalte im Hinblick auf die Verkehrssicherheit während der Bauphase geltend, insbesondere wegen der engen Straßenverhältnisse und der Nutzung durch verschiedene Verkehrsteilnehmer. Er fordert daher eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf maximal 6 km/h sowie eine entsprechende Überwachung. Falls eine Einbahnstraßenführung geplant sei, seien erhebliche Umwege zu fahren. Des Weiteren bringt der Einwender auch Bedenken gegen die Nutzung des Heidewegs als Zuwegung vor. Es werden Beeinträchtigungen für Müllabfuhr, Rettungsdienste, Postzustellung und die allgemeine

Erreichbarkeit sowie Schäden an Versorgungsleitungen und Gräben infolge der Verbreiterung des Heidewegs befürchtet. Auch sei die Verkehrssicherheit gefährdet. Der Einwender regt an, den Parkplatz an der B437 als Zufahrt zu den Maststandorten zu nutzen, um die aufgeführten Belastungen zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat die Anregung zur Nutzung des Parkplatzes an der B437 im Rahmen der 1. Deckblattänderung berücksichtigt. Über diesen werden nun Zuwegungen zu Maststandorten Nr. 41 und Nr. 42 und Baustelleneinrichtungsflächen geführt (Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 5.3, W201a). Darüber hinaus ist die Einwendung zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin erklärt, für den Neubau und Rückbau der Masten Nr. 38, 39 und 40 sei eine Nutzung der Jungfernstraße von der B437 kommend zwingend notwendig. Eine Zuwegung von Westen müsste über weite Strecken über landwirtschaftliche Flächen geführt werden, erfordert zahlreiche zusätzliche Grabenüberfahrten sowie -verrohrungen und wäre deutlich länger. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Jungfernstraße sowie den Heideweg. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Von einer Beeinträchtigung von Pflegediensten sowie einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist nicht auszugehen. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnten daher nicht miterteilt werden. Für den Fall, dass der Einwender Umwege in Kauf nehmen müsste, ist Folgendes festzustellen: Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung einer besonders vorteilhaften Verkehrsverbindung. Der sogenannte Anliegergebrauch gewährt keinen Rechtsanspruch gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung. Anlieger werden durch eine Verschlechterung der für ihre Grundstücke bestehenden Verkehrsverhältnisse grundsätzlich nicht in ihren Rechten verletzt. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die gegebenenfalls allein bauzeitlich bedingten und damit zeitlich befristeten Umwege für den Einwender unzumutbar wären; sofern solche überhaupt notwendig sind.

Der Einwender fordert schließlich die Sicherstellung einer Haftung der Vorhabenträgerin auch für Spätfolgen in bis zu 15 Jahren sowie zukünftig die Etablierung von besseren Messungen für elektrische Strahlung, Elektrosmog oder die Änderungen der baubiologischen und gesetzlichen Grenzwerte.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich elektrischer und magnetischer Strahlung obliegen dem Gesetzgeber.

<u>Rückäußerung zur Synopse der Vorhabenträgerin vom 30.04.2025</u>

In einer Rückäußerung zu der von der Vorhabenträgerin bereitgestellten Synopse zur vorstehenden Einwendung bedankt sich der Einwender für die ausführliche Beantwortung der

Fragen. Er kritisiert aber weiterhin den Abstand der Stromleitung zu seinem Grundstück. Hierzu wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

Zudem bittet der Einwender weiterhin um die Durchführung eines Ortstermins zur individuellen Abstimmung mit der Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass nach weiterem Fortschritt in der Ausführungsplanung der Provisorien im Bereich des Mastes 39N am 11.06.2025 ein Ortstermin in der Jungfernstraße 24 in Jade stattgefunden habe. An diesem hätten die Vorhabenträgerin, das ausführende Bauunternehmen sowie der Einwender teilgenommen. Ziel des Treffens sei gewesen, über den aktuellen Stand der Planungen sowie über die bevorstehende Bauausführung zu informieren. Die Vorhabenträgerin prüfe derzeit, ob der Abstand, der für die Errichtung der Provisorien vorgesehenen Zuwegung, zum Wohnhaus innerhalb des festgelegten Provisoriumskorridors weiter optimiert werden könne. Dazu stehe sie in direktem Austausch mit dem Einwender. Der Forderung des Einwenders wurde damit entsprochen.

Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation vom 06.08.2025

Die nunmehr anwaltlich vertretenen Einwender gaben zudem eine Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation ab.

Die Einwender tragen vor, sie seien Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Schweiburg, Flur 6, Flurstück 502/95, Gemeinde Jade, mit dauerhaft bewohntem Wohnhaus (auf Holzrammpfählen gegründet) und einem regelmäßig vermieteten Ferienhaus (auf Stapelfundament). Sie hätten bereits im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung mehrere Einwendungen erhoben. Die Erwiderung der Vorhabenträgerin ließe eine Missachtung ihrer Interessen befürchten. Die neue Trasse führe in ca. 100 m Abstand am Grundstück vorbei; das Provisorium solle deutlich näher an das Grundstück heranrücken. Zur Betriebsdauer des Provisoriums bestünden divergierende Angaben: In der Erwiderung der Vorhabenträgerin sei von „unter einem Jahr“ die Rede; im Ortstermin vom 11. Juni 2025 sei eine Dauer von ein bis eineinhalb Jahren genannt worden.

Die Einwender weisen darauf hin, dass die Alternativenprüfung zwar nach § 43 Abs. 2 Satz 3 EnWG grundsätzlich auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse begrenzt sei; ein Antrag nach § 118 Abs. 49 EnWG auf Nichtanwendung dieser Vorschrift sei nicht ersichtlich. Gleichwohl bestünden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG Ausnahmen, wenn zwingende Gründe einer Begrenzung entgegenstünden. Als zwingender Grund komme hier der sehr geringe Abstand der neuen Höchstspannungsleitung zu dem dauerhaft bewohnten Grundstück in Betracht. Zwar stellten verbindliche Ziele der Raumordnung nach § 43 Abs. 3 Satz 5 EnWG für sich genommen keine zwingenden Gründe dar; jedoch werde der Grundsatz des Landes-Raumordnungsprogramms (Mindestabstand von 200 m zu dauerhaft bewohnten Grundstücken im Außenbereich) deutlich unterschritten. Erschwerend trete hinzu, dass die Vorhabenträgerin selbst keine verlässlichen, konsistenten Abstandsangaben mache (teils ca. 127 m, teils ca. 105 m zwischen Wohngebäude und Trasse; für Mast „39 N“ teils ca. 123 m, teils ca. 118 m). Wie die Vorhabenträgerin ohne belastbare Abstandsklarheit negative, auch

gesundheitliche Auswirkungen ausschließen wolle, erschließe sich nicht und bedürfe einer redlichen Nachprüfung.

Weiterhin führen die Einwender an, dass es sich nicht nur um die Fortführung einer Bestandsleitung handele, sondern um eine erhebliche Erhöhung der Spannung (auf 380-kV in beiden Stromkreisen) und damit um gesteigerte Belastungen; dies sei bei der Bemessung eines zumutbaren Abstands zum Wohngebäude zu berücksichtigen. Insgesamt könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein zwingender Grund für eine erweiterte Alternativenprüfung nach § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG vorliege. Der Vorhabenträgerin werde nahegelegt, eine Vergrößerung des Trassenabstands zum Wohngebäude kritisch zu prüfen und entsprechende Trassenalternativen in Betracht zu ziehen.

Ferner äußern die Einwender zu dem geplanten Provisorium erhebliche Bedenken. Die Vorhabenträgerin verweise darauf, die detaillierte Planung erfolge erst in der Bauvorbereitung; zudem entfielen wegen einer Betriebszeit unter einem Jahr gesonderte Immissionsuntersuchungen. Dem sei entgegenzuhalten, dass das Provisorium eine notwendige Bedingung für das Gesamtvorhaben darstelle; scheitere es, sei das Gesamtvorhaben gefährdet oder hinfällig. Insofern handele die Vorhabenträgerin vorschnell, indem die Planung vollständig in die Bauvorbereitungsphase verlagert werde. Zudem habe die Vorhabenträgerin in einem Ortstermin am 11.06.2025 angegeben, dass das Provisorium für eineinhalb Jahre betrieben werde. Die Einwender rügen zudem die Aussagen der Vorhabenträgerin zum Entfallen von Immissionsuntersuchungen als irreführend. Zwar unterliege ein Provisorium nach § 43 Abs. 1 Satz 2 EnWG keiner Planfeststellung; die materiell-rechtlichen Anforderungen des Fachrechts, insbesondere Immissionsrichtwerte, blieben jedoch unberührt. Es bedürfe daher einer Genehmigung unter Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenz- und Richtwerte auch für Errichtung und Betrieb des Provisoriums. Nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EnWG habe die Vorhabenträgerin spätestens zwei Wochen vor Baubeginn geeignete Unterlagen bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde einzureichen. Die Vorhabenträgerin solle darlegen, wie sie ohne gesonderte Immissionsuntersuchungen die Einhaltung der Anforderungen sicherstellen wolle. Angesichts der noch erheblich geringeren Abstände des Provisoriums zum Wohngebäude als bei der Leitungstrasse erscheine die Durchführung gesonderter Immissionsuntersuchungen geboten. Die besondere Nähe solle die Vorhabenträgerin zudem veranlassen, die Baueinsatzkabelvariante als Alternative zur Freileitungsvariante in Betracht zu ziehen. Ein Baueinsatzkabel werde laut dem Erläuterungsbericht, S. 34, dort eingesetzt, wo für ein Freileitungsprovisorium kein ausreichender Raum vorhanden sei; auch eine Kombination beider Provisorienarten sei nach dem Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin möglich. Mit Blick auf die Nähe zum Wohngebäude erscheine die Baueinsatzkabelvariante daher als vorzugswürdig.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, die Planung orientiere sich vorrangig an der Bestandsachse der bestehenden Leitung. Lediglich in einzelnen Abschnitten sei eine geringfügige Verschwenkung der Trasse erforderlich. Ein Abweichen der Neubautrasse von der Bestandsachse sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass weder eine reine Umbeseilung mit einer 2er-Bündelleiteranordnung noch ein Neubau in der Bestandsachse mit einer 4er-Bündelleiteranordnung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm gewährleisten würde. Aus

diesem Grund sei der Neubau des Mastes 39N erforderlich. Zwar könne der bestehende Mast 39 aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich beibehalten werden, jedoch würden die im östlichen und westlichen Trassenabschnitt notwendigen kleinräumigen Verschwenkungen aus technischen Gründen ebenfalls eine Ausführung als Neubaumast erfordern. Der Mast 39N ist so nah wie technisch möglich nördlich der bisherigen Trassenachse positioniert. Eine alternative Planung südlich der Bestandstrasse würde eine größere Betroffenheit weiterer Immissionsorte verursachen. Eine großräumige Verschwenkung der Trasse über den bisherigen Bestandskorridor hinaus stünde nicht nur im Widerspruch zu dem im § 43 Absatz 3 EnWG festgelegten Grundsatz der Trassenführung im Bestandskorridor, sondern würde auch den Planungsprämissen des § 43 Absatz 3c EnWG entgegenlaufen. Zudem seien immissionsschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Neubautrasse in den Antragsunterlagen, Anlage 13, ausführlich behandelt. Daraus gehe hervor, dass sämtliche gesetzlich festgelegten Grenzwerte nach TA Lärm sowie nach der 26. BImSchV eingehalten würden. Es bestehe kein Anlass zu der Annahme, dass für die Anwohnerinnen und Anwohner des betreffenden Wohnhauses gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Aus Sicht der Vorhabenträgerin liegen daher keine zwingenden Gründe für eine weitergehende Alternativenprüfung vor.

Zur Vermeidung von Widersprüchen gibt die Vorhabenträgerin die Abstände der Stromleitung zu dem Wohnhaus der Einwender erneut an. Nach Angabe der Vorhabenträgerin betragen diese:

	Abstand Wohnhaus zu Mast	Abstand Wohnhaus zu Trassenachse	Abstand Wohnhaus zu äußeren Leiterseil
Neubau	127 m	127 m	111 m
Rückbau	137 m	137 m	125 m

Hinsichtlich der Ausführungen der Einwender zu dem Provisorium gibt die Vorhabenträgerin an, sie reiche im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen für die Provisoriumsplanung einen Trassenkorridor ein, da eine konkrete und mastscharfe Detailplanung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sei. Eine Ausführungsplanung auf diesem Detaillierungsniveau könne erst durch die bauausführende Firma erfolgen, da die konkrete Trassenführung maßgeblich von der jeweils verwendeten Gestängeart abhänge. Welche Gestängearten den Baufirmen zum Zeitpunkt der Ausschreibung tatsächlich zur Verfügung stünden, lasse sich im Vorfeld nur schwer prognostizieren; eine frühzeitige Festlegung würde zudem die Marktausschreibung erheblich beeinflussen. Nach der Beauftragung der bauausführenden Unternehmen sei es deren Aufgabe, innerhalb der im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Provisoriumskorridore eine technisch geeignete und umsetzbare Ausführungsplanung auf entsprechendem Detaillierungsniveau zu erarbeiten. Im Vorhaben Netzverstärkung Unterweser–Conneforde befänden sich die beauftragten Bauunternehmen derzeit in der finalen Phase der Erstellung dieser Ausführungsplanung. Hinsichtlich der Standzeit des Provisoriums könne die Vorhabenträgerin im bisherigen sowie im aktuellen Planungsstand lediglich prognoseweise Angaben auf Grundlage

der jeweils verfügbaren Informationen machen. Mit fortschreitendem Detailgrad der Ausführungsplanung werde auch der Bauzeitenplan zunehmend konkretisiert, weshalb im weiteren Planungsverlauf und mit zunehmendem Baufortschritt nicht auszuschließen sei, dass geringfügige Anpassungen der ursprünglich angenommenen Standzeiten erforderlich würden. Für den Bereich des Mastes 39N werde aktuell von einer voraussichtlichen Standzeit des Provisoriums von etwa eineinhalb Jahren ausgegangen.

Die Vorhabenträgerin gibt zudem an, sie habe eine immissionsschutzrechtliche Bewertung der vorgesehenen Provisorien durchgeführt; diese liege der Planfeststellungsbehörde vor. Das Ergebnis der Betrachtung zeige, dass die Abstände zwischen dem äußersten Leiterseil des Provisoriums und dem Grundstück bzw. Wohngebäude der Einwender ausreichten, um die einschlägigen Grenzwerte der TA Lärm sowie der 26. BImSchV einzuhalten.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Abstandsgrundsatz gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP von 200 m zu Wohngebäuden oder Gebäuden mit vergleichbar sensiblen Nutzungen im Außenbereich und dessen Unterschreitung am Wohngebäude der Einwender in die Abwägung eingestellt. Andere Belange sprechen allerdings für den gewählten Trassenverlauf an der betreffenden Stelle (siehe hierzu vorstehende Ausführungen zur Einwendung im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung). Dabei war die Alternativenprüfung nach der Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Es liegen keine zwingenden Gründe im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG vor, aufgrund derer eine räumliche Alternativenprüfung außerhalb des Bestandstrassenkorridors durchzuführen wäre. Bei den zwingenden Gründen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG kann es sich um rechtliche sowie tatsächliche Gründe handeln. Rechtlich zwingende Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse infolge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre oder gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen würde. Im Übrigen liegt ein zwingender rechtlicher Grund zur großräumigen Alternativenprüfung nur dann vor, wenn er eine dieser gesetzlichen Regelbeispielen vergleichbare Qualität hat. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Realisierung des Vorhabens im Bestandstrassenraum eine Verletzung von zwingendem Recht verursacht werden würde oder für ein eingetretenes rechtliches Verbot zwar eine Ausnahme grundsätzlich möglich ist, aber deren Erteilung das generelle Nichtvorliegen zumutbarer Standortalternativen vorschreibt. Keine zwingenden Gründe stellen dagegen im Rahmen der Abwägung grundsätzlich überwindbare Belange dar, selbst wenn sie im Einzelfall ein hohes Gewicht besitzen. Dies betrifft auch Grundsätze der Raumordnung, insbesondere auch den Abstandsgrundsatz gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP. Für das planfestgestellte Vorhaben liegt kein zwingender rechtlicher Grund zur Alternativenprüfung außerhalb des Bestandtrassenkorridors vor. Wie sich aus Ziffer 2.3 und Ziffer 2.2 des Planfeststellungsbeschlusses ergibt, steht das Vorhaben im Einklang mit zwingenden gesetzlichen Vorgaben. Soweit sich durch das Vorhaben berührte Verbote aufgrund von Befreiungs- bzw. Ausnahmemöglichkeiten als überwindbar erwiesen haben, erforderten die fachrechtlichen Vorgaben für deren Erteilung auch keine Prüfung von räumlichen Standortalternativen. Das Gesetz stellt zudem ausdrücklich klar, dass

Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, keine zwingenden Gründe im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG darstellen, § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG. Dementsprechend kann dies erst recht nicht für Grundsätze der Raumordnung gelten, welche den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Wohngebäuden regeln. Auch sind keine zwingenden tatsächlichen Gründe, wie etwa technische Restriktionen ersichtlich, welche die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung in Form des Ersatzneubaus in den betreffenden Abschnitten außerhalb des Bestandstrassenkorridors erfordern würden. Die Planfeststellungsbehörde ist daher grundsätzlich daran gebunden, in den entsprechenden Abschnitten der Leitung die Prüfung von räumlichen Planungsalternativen in und unmittelbar neben der Bestandstrasse zu beschränken.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem die Auswirkungen von bau- und betriebsbedingten Immissionen durch das Vorhaben überprüft. Nachteilige Auswirkungen haben die Einwender nicht zu erwarten (siehe hierzu vorstehende Ausführungen zur Einwendung im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung).

Im Übrigen wird die Errichtung und der Betrieb des Provisoriums nicht gänzlich in die Ausführungsplanung verschoben. Die Errichtung und der Betrieb des Provisoriums wurde durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Planfeststellung beantragt und durch die Planfeststellungsbehörde planfestgestellt. Zur Darstellung der Provisorien bzw. der Flächenkorridore für die Provisorien wird auch auf Anlage 1, Kap. 4.10, 5.6, Anlage 6.2 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Provisorien bzw. die Flächenkorridore für die Provisorien auf Einhaltung des materiellen Fachrechts überprüft. Zum einen ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.9 sichergestellt, dass geplante Provisorien generell in einem Abstand zu Gebäuden errichtet werden, bei welchem die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.5 und 2.2.3.4.3.2. Zum anderen hat sich die Planfeststellungsbehörde insbesondere davon überzeugt, dass es durch das Provisorium am Wohngebäude bzw. Flurstück des Einwenders auf Grund des Abstandes lediglich zu geringfügigen Auswirkungen hinsichtlich zu erwartender elektrischer wie auch magnetischer Belastung kommen wird. Es werden die Grenzwerte der 26. BImSchV vorliegend nicht nur eingehalten, sondern hinsichtlich des Einwenders sogar deutlich unterschritten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ferner die Errichtung des Provisoriums im Umfeld des Wohngebäudes der Einwender als Baueinsatzkabel gegenüber einem Freileitungsprovisorium nicht vorzugswürdig. Die Variante des Baueinsatzkabels scheidet im betreffenden Provisoriumskorridor bereits aus technischen Gründen aus. Über das Provisorium sind nämlich nicht nur die bestehende 220-kV-Leitung, sondern auch ein an dieser Stelle bereits vorhandenes 380-kV-System zu überbrücken. Ein Baueinsatzkabel ist derzeit jedoch nur für einen 220-kV-Betrieb verfügbar; für die Spannungsebene 380-kV besteht derzeit keine technisch sichere Umsetzungsmöglichkeit. Hinzu tritt, dass im Bereich des betreffenden Provisoriumskorridors Straßen, Wege und Gräben verlaufen, die vom Provisorium gequert werden. Ein oberirdisch verlegtes Baueinsatzkabel würde diese Querungen verhindern. Demgegenüber wird das Baueinsatzkabel am UW Conneforde lediglich auf einem Acker verlegt; dort werden

keine Straßen, Wege oder Gräben gekreuzt. Zudem lassen sich Freileitungsprovisorien im Fehlerfall in der Regel schneller in Stand setzen und reparieren als Baueinsatzkabel. Dies erhöht die Betriebssicherheit während der Bauphase und ermöglicht damit einen zügigeren Bauablauf und eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens (§ 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG). Im Übrigen werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte am Wohngebäude des Einwenders auch bei Verwendung eines Freileitungsprovisoriums eingehalten bzw. deutlich unterschritten (siehe vorstehend). Ein Baueinsatzkabel ist daher auch aus Immissionsschutzgründen nicht erforderlich.

2.4.3.14 E15

Schreiben vom 10.04.2024, eingegangen am 23.04.2024

Der Einwender bemängelt, dass die Bekanntgabe der Planung nicht an ihre Meldeadresse erfolgte, obwohl sie mehrfach darauf hingewiesen hätten. Er vermutet, dass ihm die Unterlagen nicht vollständig zur Verfügung stehen. Der Einwender bittet daher um Übermittlung der Planunterlagen mittels eines Datenträgers (USB-Stick), da ihm ein Download der Unterlagen technisch nicht möglich sei

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Bekanntgabe der Auslegung der Planunterlagen erfolgte entsprechend den gesetzlichen Regelungen. So wurde die Auslegung der Planunterlage am 05.03.2024 in der Gemeinde Jade ortsüblich bekannt gemacht. Die anschließende Auslegung der Unterlagen gemäß § 43a Satz 2 EnWG wurde durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet bewirkt. Die Auslegung erfolgte vom 14.04.2024 bis einschließlich den 15.04.2023. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Gemeinden wurde mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten war, wurde diesem eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; in der Regel durch Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (z.B. USB-Stick). Die Forderung der Einwender um Zusendung eines USB-Sticks mit den Planunterlagen erfolgte mit der ersten Äußerung vom 10.04.2024., die am 23.04.2024 bei der Planfeststellungsbehörde und damit nach Ablauf des Auslegungszeitraums einging. Zeitgleich und zeitnah erfolgten umfangreiche Einwendungsschreiben vom 18.04., 22.04., 24.04. und 29.04.2024. Aufgrund der zeitnah erfolgten umfangreichen Einwendungen und des zusätzlichen erfolgten Telefon- und E-Mail-Kontakts mit dem Einwender geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Einwender Kenntnis von den Planunterlagen hat. Auf die Zusendung eines USB-Sticks wurde daher verzichtet, auch vor dem Hintergrund, dass ein postalisch versandter USB-Stick den Einwender nicht mehr vor der am 29.04.2024 endenden Einwendungsfrist erreicht hätte.

Zudem kritisiert der Einwender, dass der Vorhabenträger einer mehrfachen Aufforderung zur Durchführung einer gemeinsamen Ortsbesichtigung nicht nachgekommen sei.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass im Frühjahr 2024 ein bilaterales Gespräch vor Ort stattgefunden hat. Der Forderung des Einwenders wurde damit nachgekommen.

Der Einwender wendet weiter ein, dass für die Dauer der Bauzeit die einzige Hofzufahrt des Einwenders modifiziert und genutzt werden soll. Hierzu fehle ihm eine detaillierte Aufklärung über Bau, Nutzung und Rückbau. Auch seien irreparable Schäden an den denkmalgeschützten Gebäudeteilen aufgrund des Befahrens des Geländes mit schweren Baufahrzeugen zu befürchten.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die genannte Zuwegung umgeplant. Die Zuwegung zu dem Maststandort Nr. 46N erfolgt nun aus südlicher Richtung und nicht mehr über die Hofstelle des Einwenders (Anlage 6.2, Blatt 12). Eine Beanspruchung dieser durch das Befahren mit Fahrzeugen entfällt hierdurch. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Des Weiteren fürchtet der Einwender eine Beeinträchtigung des geschützten Baumbestands und hierdurch einen fehlenden Schutz vor Windschäden.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung entfällt eine baubedingte Beanspruchung der betreffenden Flurstücke 578/225 und 543/224, Flur 3 in der Gemarkung Jade durch die Zuwegung zum Maststandort Nr. 46N und durch eine Abankerungsfläche (Anlage 6.2, Blatt 12 und Anlage 12.2, Ordnungsnummern 82 und 83). Eine Beeinträchtigung bzw. Fällung der genannten Bäume wird nach Aussage der Vorhabenträgerin dadurch vermieden. Die Einwendung hat sich daher erledigt.

Der Einwender fordert zudem eine Kompensation für die zu erwartenden Bodenverdichtungen und eine Absicherung der Haftung der Vorhabenträgerin für mögliche Folgeschäden, die aus dem planfestgestellten Vorhaben herrühren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eventuell von der Vorhabenträgerin zu leistende Kompensationen sind in einem eigenständigen Entschädigungsverfahren zu regeln. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

Der Einwender fordert ferner, dass die Stromversorgung auf seinem Grundstück weiterhin gewährleistet sein müsse. Die Zuführung der Versorgungsleitung von südlicher Seite sei bei Arbeiten in den letzten Jahren mehrfach beschädigt worden und in den Planungsunterlagen nicht berücksichtigt.

Durch die Nebenbestimmungen in Ziffer 1.3.2.12 wird sichergestellt, dass durch das planfestgestellte Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen entstehen. Zudem hat die Vorhabenträgerin vor der Kreuzung von Versorgungsleitungen Kreuzungsverträge abzuschließen oder entsprechend abzuändern, welche auch entsprechende Regelungen zur Sicherung der Leitungen beinhalten. Insofern wird den Forderungen des Einwenders nachgekommen. Darüber hinaus ist die Einwendung zurückzuweisen. Die Lage von etwaigen Versorgungsleitungen ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 6.2, für den Bereich des Einwenders Blatt 12) Längenprofilen (Anlage 8.3; für den Bereich des Einwenders Blatt 23 und 24) und dem Kreuzungsverzeichnis (Anlage 11).

Schreiben vom 18.04.2024, eingegangen am 23.04.2024

In seiner Stellungnahme vom 18.04.2024 rügt der Einwender die geplante Trassenführung im Bereich der Masten Nr. 39 bis 46. Durch diese ergebe sich, dass im Bereich des Mastes Nr. 46N die Leitung dichter an das Wohnhaus heranrücke – bis auf einen Abstand von 40 m – und den alten Baumbestand auf seinem Hofgelände partiell überspannen werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Einwender vorgetragene Engstelle im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2.2.1). Sie verkennt nicht, dass es am Wohngebäude des Einwenders zu einer Unterschreitung des Abstandes von 200 m kommt. Andere Belange sprechen allerdings für den gewählten Trassenverlauf an der betreffenden Stelle. So endet der Neubaubereich an Mast Nr. 46N. Der Trassenverlauf von Mast Nr. 46N zu Mast Nr. 47 ist daher so zu wählen, dass die statischen Parameter des bestehenden Nachbarmastes Mast Nr. 47 eingehalten werden. Bei Mast Nr. 47 handelt es sich um einen Tragmast. Dieser Masttyp kann keine Änderung des Leitungswinkels, also einen Trassenknick, umsetzen. Der Standort von Mast 46N liegt daher nahezu unverändert auf der bestehenden Leitungsachse. Das Leitungsfeld zwischen Mast Nr. 45N und Mast Nr. 46N knickt gegenüber der bestehenden Leitungstrasse aber leicht nach Süden ab, wodurch in Bezug auf die Trassenachse eine geringfügige Abstandsoptimierung erreicht wird. Der Achsabstand zum Wohngebäude erhöht sich minimal von ca. 64 m auf ca. 68 m. Das Wohngrundstück des Einwenders wird in Leitungsrichtung durch mehrere Bäume eingefasst, welche positiv zu einer Abschwächung der Sichtbeziehung beitragen. Ferner waren die Sichtbeziehungen des Einwenders bereits durch die zurückzubauende Bestandsleitung belastet. Nach § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG ist überdies ein möglichst geradliniger Leitungsverlauf als Belang mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Trotz der nicht unerheblichen Abstandsunterschreitung sieht die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der Vorbelastung und dem Umstand, dass die neue Leitungsführung im Bereich des Mast Nr. 46N nahezu unverändert zur Bestandssituation ist, in der Gesamtschau den Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 LROP noch als gewahrt an. Insgesamt verbessert sich durch die neue Leitungsführung die Anzahl der Abstandsunterschreitungen in diesem Bereich im Vergleich zur Bestandssituation (siehe Anlage 15.4, Kap. 5.2.1, Tabelle 8).. Der südliche Baumbestand auf dem Hofgelände wird sowohl durch den bestehenden Schutzbereich als auch durch den zukünftigen Schutzbereich partiell überlagert. Aufgrund des breiteren Schutzstreifens erhöht sich die zu sichernde Fläche geringfügig. Ein Eingriff in die Bäume auf dem Grundstück des Einwenders ist dabei nicht geplant. Im Hinblick auf das ruhende Leiterseil beschränkt sich die Überspannung auf eine Länge von 15 m am südwestlichen Grundstückseck (siehe Anlage 6.2 Blatt 13, Anlage 8.2 Blatt 23, Anlage 12.1). Dass hierdurch – anders als bislang – der Baumbestand auf der Südseite des Grundstücks des Einwenders beeinträchtigt wird, ist nicht ersichtlich.

Der Einwender wendet weiter ein, dass teilweise mehr als 200 Jahre alter Baumbestand für temporär geplante Baumaßnahmen dauerhaft entfernt werde. Dieser diene unter anderem auch als Windschutz für das unter Denkmalschutz stehende Hofgebäude. Es seien daher künftig Sturmschäden zu erwarten. Im Schadensfall würde die Versicherung kündigen. Der

Einwender moniert zu dem, dass in den Planunterlagen der Baumbestand des Kartierberichts falsch oder gar nicht berücksichtigt sei. Angeführt seien lediglich zwei (Nr. 146 und 147) der vier sehr alten Bäume und einer umfangreichen sehr mächtigen Baumgruppe. Für einen dieser Bäume seien die Maßnahmen „T1“ und „T2“ vorgesehen, die in der Planskizze fälschlicherweise außerhalb des Bereichs für den Ankerpunkt der Mastabspannung stehe. Der BHD des Baumes betrage nicht lediglich 0,8 m im Durchmesser, sondern im Sockel 1,4 m und in einem Meter Höhe bei einem Umfang von 4 m 1,30 m im Durchmesser. Der BHD betrage 3,75 m im Umfang und somit etwa 1,2 m im Querschnitt. Dieser bleibe bis zu einer Höhe von über 3,5 m erhalten und verbreitere sich nach oben wieder deutlich. Die Höhe der Blutbuche betrage mindestens 16 m und nicht wie angegeben 6 m. Der Kronendurchmesser dieser Hausbuche betrage zwischen 14 und 17m. Dies sei auf Google Maps erkennbar. Bei dem zweiten Baum handele es sich nicht um eine Kirsche. In diesem Bereich seien Linden und Eschen vorhanden. Auch hier seien die Querschnittsangeben falsch geschätzt bzw. unrichtig angegeben. Der Einwender bemängelt zudem, dass ihm eine Erfassung seines Baumbestands weder bekannt noch mit ihm abgestimmt sei. Ein Kirschbaum, wie in den Planunterlagen angegeben, existiere bei ihm nicht. Auch die Dokumentation der ansässigen Vogelarten, der Feuchtareale, der Gräben, des Teichs, diverser Insektenarten, der Amphibienbestände und der sonstigen Wildflächen mit heimischem Bewuchs sowie der Wildstreifen sei in den Planunterlagen falsch, unzureichend oder gar nicht angegeben. Deshalb können aus Sicht des Einwenders auch die Ausgleichs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht korrekt sein. Für benachbarte Grundstücke ließen sich die Aufstellungen in den Unterlagen finden. Der Einwender rügt zudem, dass Gesprächspartner seitens der Vorhabenträgerin lediglich über eine Pauschalabgeltung für die temporäre Nutzung des Grundstücks informieren, aber keine Angaben zu Kompensationsmaßnahmen machen konnten. Den Bestands- und Konfliktplänen sei zu entnehmen, dass botanische Schäden im Sinne des Maßnahmenplans nicht ausgeglichen werden sollen und die Bäume gefällt würden. Damit erklärt sich der Einwender nicht einverstanden und fordert eine umfassende Nachbesserung. Die Bäume auf seinem Grundstück sollen weder gefällt noch beschnitten werden. Der Einwender weist zudem darauf hin, dass sich in den Planungsunterlagen keine Hinweise auf sein katasteramtlich eingetragenes Mischwaldstück, bestehend aus altem Kastanien-, Buchen, Eichen und Eschenbestand entnehmen lasse. Auch diesbezüglich seien erhebliche Eingriffe im Zuge der temporären Nutzung während der Bauphase zu erwarten. Des Weiteren erhebt der Einwender Einwände in Bezug auf Art und Weise der temporären Nutzung seiner Flächen. Dieser werden für den Hofbetrieb benötigt. Dazu zähle auch die durch den vorliegenden Plan umgestaltete 200 Jahre alte Hofzufahrt sowie die für kleine Fahrzeuge ausgelegten Zuwegungen. Hierzu müsse zusätzlich alter Baumbestand entfernt werden. Zudem werde der Hofbetrieb erheblichen Einschränkungen unterworfen oder müsse sogar ausgesetzt werden. Anlagenteile müssten mit verdichteten Ausgleichsschichten überdeckt werden und wären nicht mehr nutzbar. Zudem wäre die Entwässerung nicht mehr gewährleistet. Der Einwender fordert, auf die Zuwegung zu verzichten und diese auf dem Grundstück zu planen, auf welchem sich derzeit der Mast befindet. Zudem soll die Vorhabenträgerin auf den Ankerpunkt im Bereich der zu schützenden Blutbuche und aller weiteren Bäume verzichten und diesen 10 m weiter nach Süden versetzen.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung entfällt eine baubedingte Beanspruchung der betreffenden Flurstücke 578/225 und 543/224, Flur 3 in der Gemarkung Jade durch die Zuwegung zum Maststandort Nr. 46N und durch eine Abankerungsfläche (Anlage 6.2, Blatt 12 und Anlage 12.2, Ordnungsnummern 82 und 83). Eine Beeinträchtigung bzw. Fällung der genannten Bäume wird nach Aussage der Vorhabenträgerin dadurch vermieden. Die Einwendung hat sich daher erledigt.

Der Einwender weist ferner darauf hin, dass sein Hofkomplex unter Denkmalschutz stehe. Wegen den zu erwartenden Schwingungsschäden fordert der Einwender den Ausschluss von Rammarbeiten und die Vermeidung des Einsatzes von schwerem Gerät. Die Vorhabenträgerin soll dies schriftlich zusagen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Für den Fall des Mastrückbaus am Mast Nr. 46 ist laut Gutachten ein Mindestabstand von 33 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender äußert des Weiteren sein Unverständnis darüber, dass der Schutz von Menschen, Tieren, Altbestand an Gebäuden und Pflanzen keinen Vorrang gegenüber der Anpassung der Struktur des Mastes Nr. 47 habe, die aufgrund der angeblichen Lage in einem Vogelschutzgebiet nicht möglich sei. Der Mast müsse von einem Tragmast zu einem

Abspannmast verändert werden. Der Einwender rügt, dass laut des Immissionsberichts zu elektrischen und magnetischen Feldern auf seinem Standort unter dem Kapitel Abstandsoptimierung nicht eingegangen, also eine Anpassung nicht mal in Erwägung gezogen werde. Er fordert den Mast Nr. 46N 10 m weiter südlich zu versetzen. Damit wäre der Mast Nr. 47 als Abspannmast neu zu setzen. Der Mast befinde sich in einem Schutzgebiet. Mast Nr. 45N sei als Abspannmast zu ändern, Mast Nr. 44N ggf. als Tragmast nach Norden zu versetzen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV verlangt nach Nr. 3.1 26. BImSchVVwV keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführung oder Standortalternativen, die nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Planfeststellungsrecht, erforderlich sein können. Eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte Untersuchung hat zudem ergeben, dass bei Betrieb der 380-kV-Leitung nach der Umbeseilung und partiellen Ersatzneubau die Feldstärke der elektrischen und magnetischen Felder an allen maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind (Anlage 13.1, Kap. 6, S. 18). Konkret für den Immissionsort des Einwenders (IO 3) wurden folgende Werte ermittelt: Elektrische Feldstärke 0,7 kV/m, magnetische Flussdichte 11 µT (Anlage 13.1, Anhang 1). Dies entspricht einer Grenzwertausschöpfung von max. 14 %. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass dem Einwender keine gesundheitlichen Nachteile aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder entstehen können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Ferner beträgt der minimale Bodenabstand des Leitungsfeldes 13,66 m und entspricht damit der gemäß DIN EN 50341 geforderten Bodenabstände von 7,8 m (Anlage 8.2 Blatt 23), so dass bereits eine Minimierung vorgesehen ist. Weitere Minimierungsmaßnahmen, z. B. durch eine Vergrößerung der Abstände mittels höherer Masten, würden demgegenüber nur verhältnismäßig geringe Verbesserungen hinsichtlich der Immissionsbelastung hervorrufen, wären jedoch mit erheblichen Nachteilen für die Schutzgüter Tiere und Landschaftsbild verbunden. Generell erläutert die Vorhabenträgerin, dass für den Mast Nr. 47 lediglich eine Umbeseilung vorgesehen sei, da der Maststandort Nr. 47 innerhalb eines Vogelschutzgebietes liege und ein Neubau mit einem deutlich höheren Konfliktpotenzial für den Naturhaushalt, insbesondere das Schutzgut Tiere, verbunden wäre als die geplante Trassenführung. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt und teilt die Ansicht, dass die Variante eines Neubaus des Mastes Nr. 47 insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes aber auch im Hinblick auf die größere Flächeninanspruchnahme und höhere Kosten nicht als vorzugswürdig einzustufen ist.

<u>Schreiben vom 22.04.2024, eingegangen am 25.04.2024</u>

Der Einwender weist darauf hin, dass sein unter Denkmalschutz stehendes Hofgebäude und dessen Gebäudeteile unmittelbar und vollständig im Bereich von etwa 15 m bis 60 m zur geplanten Höchstspannungsleitung liege und der Abspannmast Nr. 46N von einer 220-kV-Leitung auf eine 380-kV-Leitung geändert werden und auf eine vierpaarige Leitung umgerüstet werden soll. Die Stromleitung rücke näher an seine Bauten heran, als dies bisher der Fall gewesen sei. Es entstünde hierdurch eine deutlich höhere Belastung für alle Lebewesen, die

sich auf seinem Grundstück aufhalten und bewegen würden. Auch sei angedacht, dass Teile der Leitung das Grundstück des Einwenders überspannen würden. Mit dieser Überspannung würden weitere Beschränkungen, Auflagen und Folgenachteile für die Nutzung und Bepflanzung seines Grundstücks entstehen. Der Einwender lehnt die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit unter den derzeit gegebenen Umständen ab. Gleiches gilt für die Erteilung der Zustimmung zur Nutzung und Betretung seines Grundstücks, der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs, dem Fällen und Beschneiden von Bäumen und zum Verfüllen von bestehenden Gewässerflächen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird auf obige Ausführungen verwiesen. Ergänzend ist Folgendes auszuführen: Im Zuge der 1. Deckblattänderung entfällt eine baubedingte Beanspruchung der betreffenden Flurstücke durch die Zuwegung zum Maststandort Nr. 46N und durch eine Abankerungsfläche. Es verbleibt lediglich eine Inanspruchnahme des Grundstücks für die Einrichtung des Schutzstreifens der Leitung (Anlage 6.2, Blatt 12 und Anlage 12.2, Ordnungsnummern 82 und 83). Diese ist zur Verwirklichung des Vorhabens in dem vorgesehenen Umfang zwingend erforderlich (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10). Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche entschädigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung oder die Errichtung eines Provisoriums benötigt werden. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender wiederholt ferner seine Rügen im Hinblick auf die Erfassung der Amphibien, Vögel und der alten Baumbestände auf seinem Grundstück und kündigt an diesbezüglich eigenes Fotomaterial zusammenzustellen. Aufgrund dieser falschen Voraussetzungen seien Kompensationsmaßnahmen nicht evaluiert worden. Auch wenn aufgrund der Vorschriften des EnWG auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Prüfung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG verzichtet werden soll, sei es nicht hinnehmbar, dass begangene Fehler in der Bestandsaufnahme nicht nachgebessert werden müssten, wenn auf den benachbarten ebenfalls betroffenen Flächen, diverse Maßnahmen eingetragen seien. Der Einwender fordert daher eine Richtigstellung und Berücksichtigung im Verfahren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung entfällt eine baubedingte Beanspruchung der betreffenden Flurstücke durch die Zuwegung zum Maststandort Nr. 46N und durch eine Abankerungsfläche (Anlage 6.2, Blatt 12 und Anlage 12.2, Ordnungsnummern 82 und 83). Eine Beeinträchtigung bzw. Fällung der genannten Bäume wird nach Aussage der Vorhabenträgerin dadurch vermieden. Die Einwendung hat sich daher erledigt.

Zudem bringt der Einwender weitere Einwendungen im Namen seiner Tochter hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen der 380-kV-Leitung vor. Der Einwender trägt vor, dass aufgrund

der beabsichtigten Neuausrichtung des Mastes Nr. 46N die äußersten Leiterseile zu allen Gebäuden lediglich Abstände von 15 bis 60 Meter aufweisen und sich die beiden gesamten Flurstücke 543/224 und 578/225, auf denen sich das Leben der Familie abspiele, in einem Bereich unter 200 m zum Mast Nr. 46N und der dazugehörigen neuen Beseilung befinde. Die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) empfehle für Frequenzen von 50 Hertz, dass die in Gehirn und Netzhaut erzeugten Feldstärken unterhalb von 20 Millivolt pro Meter 0.02 V/m bleiben sollen. An dieser Empfehlung orientiere sich auch die, in Deutschland in der 26. BlmSchV festgelegten Grenzwerte. Hiernach sei gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Höchstspannungsleitungen die Unterschreitung der Abstände zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich von mind. 400 m bzw. im Außenbereich von mind. 200 Metern verboten, § 3 Abs. 4 BBPIG. Diese Grenzwerte seien so festgelegt worden, dass die Bevölkerung vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken von Höchstspannungstrassen geschützt werde. Aus Sicht des Einwenders sei festzuhalten, dass die geplanten Abstände der neuen 380 kV-Trasse die gesetzlichen Vorgaben um den Faktor 5 zum Wohngebäude massiv unterschreiten würden. Entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektrische und magnetische Felder 26. BlmSchVVwV vom 26. Februar 2016 - seien Minimierungsmaßnahmen dann vorzunehmen, wenn der Einwirkungsbereich von 400 m für 380 kV Freileitungen unterschritten werde (siehe Punkt. 3.2.1.2, 26. BlmSchVVwV). Ob eine solche Prüfung vorgenommen wurde, sei aus den Planunterlagen nicht ersichtlich. Der Einwender müsse daher davon ausgehen, dass eine solche nicht vorgenommen wurde. Bei jungen Menschen würden die von der Höchstspannungsleitung erzeugten elektrischen und magnetischen Felder zu einem erhöhten Leukämierisiko, bei Erwachsenen zu erhöhten Risiken für Lungenkrebs und Demenz/Alzheimer, zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen führen. Untersuchungen würden zum Beispiel einen Zusammenhang zwischen abnehmender Melatonin-Produktion in den Wintermonaten nachweisen. Die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung ohne Einhaltung angegebener Sicherheitsabstände stelle somit einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar. Die vom Bundesgesetzgeber in Abstimmung mit den Netzbetreibern vorgesehenen Mindestabstände sollen Gesundheitsgefährdungen aus Sicht des Einwenders ausschließen. Im Umkehrschluss sei mit der geplanten Unterschreitung der Mindestabstände eine Gesundheitsgefährdung seiner Familie sehr wahrscheinlich. Der Einwender fordert daher die Überarbeitung der Pläne und die Einhaltung der gebotenen Sicherheitsabstände entsprechend der bundeseinheitlich geltenden Regelungen. Daneben verweist der Einwender auf die Ausführungen des Bundesamtes für Strahlenschutz, Mitteilung der Universität Duisburg-Essen und auf die im "scientific reports" am 15.09.2015 veröffentlichte Studie (http://www.nature. com/articles/srep 14206). Auch die internationale Agentur für Krebsforschung (IACR) habe die von Höchstspannungsleitungen ausgehenden Felder als "möglicherweise krebserregend" eingestuft. Durch die niederfrequenten magnetischen Felder der Hochspannungsleitungen würden elektrische Felder und Ströme im Körper direkt ausgelöst. Dabei entstünden nicht abschätzbare biologische Effekte, bei höheren Strömen könne es auch gefährlich werden. Die Nerven würden übermäßig stimuliert, was bis zu Herzkammerflimmern führen könne.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die immissionstechnische Untersuchung hat erwiesen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten sind. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Teil der Untersuchung ist zudem auch die vom Einwender geforderte Prüfung des Minimierungsgebots (Anlage 13.1, Kap. 5.2, S. 14 ff.) Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Zudem gibt die vom Einwender benannte Vorschrift des § 3 Abs. 4 BBPlG keine verbindlichen Mindestabstände von Stromleitungen zu Wohngebäuden vor. Diese regelt Voraussetzungen für die Errichtung bestimmter Pilotvorhaben – zu denen das vorliegende Vorhaben nicht zählt – als Erdkabel. Für das Vorhaben relevante Abstandsregelungen ergeben sich vielmehr aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen. So gilt nach Ziffer 4.2.2.06, S. 6 der Grundsatz, dass Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich einhalten sollen. Dieser Grundsatz beruht allerdings nicht auf einer Bewertung der elektrischen bzw. magnetischen Feldstärkte innerhalb eines Leitungsbetriebs. Grundsätze der Raumordnung stellen zudem anders als Ziele der Raumordnung keine zwingenden Leitlinien dar, sondern können im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Siehe hierzu vorstehend.

Schreiben vom 24.04.2024, eingegangen am 26.04.2024

Der Einwender fordert hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder die Anforderungen der 26. BImSchV zu beachten. Er rügt, dass die Angaben zu seinem Immissionsort in der entsprechenden Untersuchung unzutreffend seien. Für den maßgeblichen Bereich mit der laufenden Nummer 3 Mastbereich 45N-46N seien folgende Werte abgegeben: Leiterseil 14,5 m, Gebäude 40 m, Grundstück 17,9 m. Dies stelle eine falsche Berechnungsgrundlage dar. Gebäudeteile, die nicht nur zum vorrübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, befänden sich deutlich näher als 40 m von den Leitungsseilen entfernt. Es habe keine Vor-Ort-Begehung stattgefunden. Die Berechnungen würden daher auf Theorie aus Luftbildaufnahmen und Geodaten beruhen. Die Luftbildaufnahmen würden nicht der Realität entsprechen und seien erkennbar manipuliert. Es gehe aus den Unterlagen hervor, dass die Messbereiche sich nicht auf das äußere Leiterseil beziehen, damit die maximalen Werte aufgezeigt werden können. Als Rechenbasis diene aber die Trassenachse. Wichtige Arbeitsbereiche befänden sich zudem außerhalb der Gebäude. Diese dienen somit dem Aufenthalt von Menschen für viele Stunden am Tag. Dies sei in den Berechnungen zu berücksichtigen. Hier betrage der Abstand zum Leiterseil weniger als 10 m.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erläutert, dass es sich bei der in Anhang 02 zu Anlage 13.1 dargestellten Luftbildaufnahme um einen Orthofotoauszug des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) handele, welcher selbstverständlich nicht retuschiert worden sei. Die Darstellung der Gebäude stimme mit dem aktuellen amtlichen Kataster des LGLN, den Ergebnissen aus der Laserdatenaufnahme sowie aktuellen Googledaten aus 05/2024 überein. Zudem bestätigt die Vorhabenträgerin, dass sich die in Anlage 13.1 aufgeführten Abstandsmaße auf die Trassenachse beziehen. Zur Berechnung der zu erwartenden Feldstärken werde allerdings die gesamte Leitungsgeometrie (vgl. Anlage 13.1 Anhang 02 Seite 2 - Seite 6) berücksichtigt. Die in Anlage 13.1

Tabelle 4 und Anhang 02 ausgewiesenen Maximalwerte von 28 µT und 3,2 kV/m beziehen sich auf den ungünstigsten Punkt innerhalb des gesamten Flurstücks. Die Arbeitsbereiche für den Hofbetrieb seien somit im Gutachten abgedeckt. Im Sinne der Minimierung sei im Ersatzneubaufeld Mast Nr. 45N – Mast Nr.46N der minimale Bodenabstand der Leiterseile im Vergleich zur Bestandsleitung um ca. 5 m vergrößert worden. Damit seien die Grenzwerte im Ersatzneubaufeld auch direkt unterhalb der Leitung eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der angegebenen Planunterlagen von der Richtigkeit der Ausführungen der Vorhabenträgerin überzeugt. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte erfolgte die Abstandsberechnung vom äußersten ruhenden Leiterseil aus (Anlage 13.1, Kap. 2 und 4.1). Die vom Einwender genannten Abstände finden sich in Tabelle 2 der Anlage 13.1 und legen lediglich den Rechenweg zur Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte und nicht den Abstand der Objekte zum äußersten ruhenden Leiterseil dar. Der Abstand vom äußersten ruhenden Leiterseil zum Wohngebäude des Einwenders beträgt demnach 25,5 m und zum Grundstück 3,4 m. Eine fehlerhafte Berechnung oder gar bewusst falsche Darstellung ist auch nach Überprüfung der Planfeststellungsbehörde mittels ihres Geoinformationssystems nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender träg zudem vor, dass eine Verschlechterung von Immissionen nicht in Kauf genommen werde, da es sich um einem Ersatzneubau mit versetzen Mast handele. Es würden mögliche Minderungsmaßnahmen im Vorfeld aus Kostengründen zu seinen Lasten ausgeschlossen. Dies sei nicht hinnehmbar, wenn die Leiterseile dichter als bislang an den Bestand herangebaut würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen. Ergänzend ist hierzu auszuführen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt wird. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am Immissionsort des Einwenders der maßgebliche Immissionsrichtwert für tags von 60 dB(A) für ein Außenbereichsgrundstück nicht überschritten wird (Anlage 13.3, Anhang A, IO 18). Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Der Einwender ist daher nicht durch unzumutbaren Baulärm betroffen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Korona-Effekte an der Höchstspannungsleitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, ein Gutachten zur Prognose der Geräuschimmissionen vorgelegt (Anlage 13.2). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am Immissionsort des Einwenders die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche mit 40 dB(A) unter den dort maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm für die Nacht von 45 dB(A) und 55 dB(A) liegen (Anlage 13.2, Kap. 5.5; S. 26 f., IO 18 und Kap. 5.6, S. 29). Unzumutbare Schallimmissionen aufgrund des Betriebs der 380-kV-Leitung hat der

Einwender aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Schreiben vom 29.04.2024, eingegangen am 29.04.2024

Der Einwender trägt vor, dass er die Vorhabenträgerin aufgefordert habe, Gutachten vorzulegen, die die zu erwartenden Belastungen infolge elektrischer und magnetischer Strahlungen, elektrischer Felder sowie akustischer Belastungen durch aussagekräftige Messungen und Berechnungen wiedergeben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine Belastung für das gesamte Grundstück des Einwenders durch den Ersatzneubau nicht zunimmt. Da dem Einwender bislang entsprechende Gutachten und Berechnungen nicht zur Verfügung gestellt worden seien und auch Mitarbeiter der Vorhabenträgerin entsprechende Fragen nicht beantwortet hätten, müsse der Einwender annehmen, dass die gesundheitliche und akustische Belastung auf seinem Gelände mit den Flurstücke 227, 228/1, 543/224 und 578/225 der Flur 3 Gemarkung Jade, zunehmen werde. Dies sei nicht hinnehmbar. Der Einwender fordert daher die Planfeststellungsbehörde auf, zu verhindern, dass er nach Durchführung des planfestgestellten Vorhabens in irgendeiner Weise mehr durch die Einflüsse der Höchstspannungsleitung belastet werde, als dies derzeit der Fall sei. Der Einwender kündigt in diesem Zusammenhang die Erstellung eigener Gutachten an. Er behalte sich vor, eigene Messungen vorzunehmen, zu verwerten und einzureichen. Sollte sich aus der derzeitig geplanten Trassenführung eine Mehrbelastung ergeben, werde er Schadenersatz fordern.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Betroffenheiten des Einwenders hinsichtlich Belastungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Schallimmissionen sind den ordnungsgemäß ausgelegten Unterlagen (Anlage 13.1, 13.2. und 13.2) zu entnehmen gewesen. Im Ergebnis sind alle maßgeblichen Immissionsricht- und Grenzwerte am Objekt des Einwenders eingehalten, so dass sich keine unzumutbaren Belastungen durch den Ersatzneubau ergeben. Einer Vorlage darüber hinaus gehender Berechnungen und Gutachten durch die Vorhabenträgerin bedurfte es daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Es wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

Der Einwender regt an, den Mast Nr. 46N auf das bereits betroffene Flurstück seines Nachbarn weiter nach Süden zu versetzen. Dort befänden sich keine Hindernisse, Wohnbebauung, Baumbewuchs oder ähnliches. Dies brächte den Vorteil, dass zukünftige Baumpflegemaßnahmen und -Rückschnitt des seit langem auf seinem Gelände befindlichen Geländes eingespart und kein zusammenhängender Altbaum-Bestand beeinträchtigt oder zerstört werde. Der Einwender erwähnt in diesem Zusammenhang, dass auch die Errichtung, Bespannung und Pflege der derzeit bestehende Masten Nr. 45 und 46 bislang ohne eine Beeinträchtigung des Bewuchses auf seinen Grundstücken auskämen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat eine Abstandsoptimierung im Vergleich zu der Bestandsleitung vorgenommen. Den Planunterlagen lässt sich entnehmen, dass der Mast Nr. 46N gegenüber dem Bestandsmast Nr. 46 geringfügig von dem Grundstück des Einwender abgerückt wird (Anlage 6.2 Blatt 13). Überdies endet der Neubaubereich an Mast Nr. 46N. Der Trassenverlauf von Mast Nr. 46N zu Mast Nr. 47 ist daher so zu wählen,

dass die statischen Parameter des bestehenden Nachbarmastes Mast Nr. 47 eingehalten werden. Bei Mast Nr. 47 handelt es sich um einen Tragmast. Dieser Masttyp kann keine Änderung des Leitungswinkels, also einen Trassenknick, umsetzen. Der Standort von Mast Nr. 46N liegt daher nahezu unverändert auf der bestehenden Leitungsachse. Das Leitungsfeld zwischen Mast Nr. 45N und Mast Nr. 46N knickt gegenüber der bestehenden Leitungstrasse aber leicht nach Süden ab, wodurch in Bezug auf die Trassenachse eine geringfügige Abstandsoptimierung erreicht wird. Der Achsabstand zum Wohngebäude erhöht sich minimal von ca. 64 m auf ca. 68 m.. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher eine weitere Verschiebung Richtung Süden nicht möglich, da sie aufgrund des dann längeren Leitungsverlaufs sowie eines notwendigen Neubaus des Mast Nr. 47 als Abspannmast innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes mit einem größeren Flächenverbrauch und damit einhergehend stärkeren Eingriffen in das Schutzgebiet sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden wäre. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Abstandsoptimierung im Vergleich zur Bestandsleitung nicht nur im Hinblick auf die geringfügige Verschiebung des Maststandorts Nr. 46N innerhalb der Leitungsachse sondern aufgrund der höheren Neubaumasten auch hinsichtlich der Höhe der Leiterseile erfolgt.

In einer ergänzenden Mail übersendet der Einwender zudem Bildmaterial, welches den betroffenen Baumbestand auf dem Grundstück des Einwenders abbilden soll.

Das Bildmaterial wurde seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde weist aber darauf hin, dass im Zuge der 1. Deckblattänderung eine baubedingte Beanspruchung der betreffenden Flurstücke durch die Zuwegung zum Maststandort Nr. 46N und durch eine Abankerungsfläche (Anlage 6.2, Blatt 12 und Anlage 12.2, Ordnungsnummern 82 und 83) entfällt. Eine Beeinträchtigung bzw. Fällung der genannten Bäume wird nach Aussage der Vorhabenträgerin dadurch vermieden.

<u>Schreiben vom 13.05.2024, eingegangen am 13.05.2024</u>

Mit dem verfristeten Schreiben vom 13.05.2024 übersendet der Einwender eine durch einen von ihm beauftragten Gutachter erstellte Auflistung des Baumbewuchses auf seinem Grundstück. Er bittet um Mitteilung nach welchen gesetzlichen Vorgaben vorgegangen werde, insbesondere ob bei der Genehmigung baubiologische Grundsätze einbezogen werden. Der Einwender weist darauf hin, dass die Bäume schon mehr als 50 Jahre auf seinem Grundstück wachsen und damit schon bestanden hätten, bevor die Stromleitung errichtet worden sei. Der Einwender äußert sein Unverständnis darüber, dass die Bäume nun gefällt werden müssten, obwohl dies beim ursprünglichen Bau der Leitung nicht notwendig gewesen sei. Der Einwender bemängelt, dass ihm nicht mitgeteilt worden sei, weshalb der Mast Nr. 46N nicht nach Süden verschoben werden könnte. Ein Verweis auf ein Vogelschutzgebiet westlich der Außendeicher Straße in diesem Zusammenhang sei unzutreffend. Aus Sicht des Einwenders könne sich in diesem Bereich kein Vogelschutzgebiet befinden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung entfällt eine baubedingte Beanspruchung der betreffenden Flurstücke durch die Zuwegung zum Maststandort Nr. 46N und durch eine Abankerungsfläche (Anlage 6.2, Blatt 12 und Anlage 12.2,

Ordnungsnummern 82 und 83). Eine Beeinträchtigung bzw. Fällung der genannten Bäume wird nach Aussage der Vorhabenträgerin dadurch vermieden. Nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass westlich der Außendeicher Straße die Grenze zum EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ verläuft (Anlage 16.2.2, Blatt 1). Dieses Schutzgebiet steht der Verschiebung des Mast Nr. 46N in südliche Richtung entgegen. Im Übrigen wird auf obige Ausführungen verwiesen.

2.4.3.15 E16

Der Einwender befürchtet Schäden an der Bausubstanz und Statik seines Hauses durch Erschütterungen infolge der massiven Anlieferung von Sand und Erdreich. Sein Haus befinde sich nur 6 m von der Straße entfernt an der Ecke der L863 und K328 und sei auf Holzrammpfählen gebaut. Der Einwender fordert daher eine sensorische Überwachung und Beweissicherung, um die Auswirkungen der Erschütterungen zu kontrollieren.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden an der Bausubstanz des Hauses des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zudem fordert der Einwender eine Haftung der Vorhabenträgerin für eventuelle Schäden, die durch die Bauarbeiten entstehen könnten.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.16 E17

Der Einwender befürchtet, dass durch die starke Befahrung der Jungfernstraße im Zuge des Bauvorhabens Erschütterungen entstünden, die zu Schäden an der Bausubstanz und Statik ihres historischen, nicht gerammten und reetgedeckten Wohnhauses führen könnten. Es wird eine Bestandsaufnahme der Immobilie vor Baubeginn gefordert, um etwaige spätere Schäden eindeutig dem Bauvorhaben zuordnen zu können. Zudem verlangt der Einwender eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin für etwaige Spätfolgen und Schäden an seinem Eigentum, die durch das Bauvorhaben verursacht werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang B). Schäden am Reetdachhaus des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.17 E18

Der Einwender trägt Bedenken hinsichtlich der geplanten Zuwegung über die Rönnelstraße vor: Er wendet ein, dass hierfür Gräben verfüllt und Bäume gefällt werden müssten. Es seien über einen Zeitraum von mindestens zweieinhalb Jahren erhebliche Belastungen durch Baustellenverkehr mit Fahrzeugen über 9 Tonnen zu erwarten. Dies führe zu Erschütterungen und weiteren Belastungen. Der Einwender befürchtet, dass die Bauarbeiten, insbesondere der Schwerlastverkehr und temporäre Grundwasserabsenkungen, zu Schäden an seinem Wohnhaus, Nebengebäude und Kläranlage führen könnten. Er verlangt daher den Zustand seines Hauses und der Nebengebäude vor Beginn der Bauarbeiten durch ein Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren.

Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung zu den Maststandorten im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neubau- und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Im Bereich des Grundstücks des Einwenders entfällt eine Nutzung der Rönnelstraße sogar gänzlich (Anlage 5.2, Blatt 2). Die Einwendung hat sich damit im Hinblick auf die Rüge der Zuwegung über die Rönnelstraße erledigt. Im Übrigen wird sie zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 9-11). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ebenfalls unter Anlage 13.4 ein Gutachten zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Der Einwender ist also nicht durch unzumutbare Erschütterungswirkungen infolge der Bauarbeiten betroffen. Mangels Betroffenheit durch das Vorhaben ist die Durchführung einer Beweissicherung nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.18 E19

Es wird auf die Ausführungen zu der gleichlautenden Einwendung E18 unter Ziffer 2.4.3.17 verwiesen.

2.4.3.19 E20

Der Einwender wendet sich gegen die geplante Verrohrung von Gräben, die mit der Ertüchtigung der Straßen einhergehe. Hierdurch werde das Wassermanagement des Grundstücks, das Fundament des Hauses und seiner Nebengebäude sowie der Kläranlage verändert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen betroffen ist.

Der Einwender weist zudem auf die Gefahr von Schäden am angrenzenden Baumbestand durch Bodenverdichtungen hin.

Der Schutz der an die Baustelle, einschließlich Zuwegungen und Provisorien angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) wird mittels der Vermeidungsmaßnahme V5 gemäß den einschlägigen Richtlinien insbesondere der DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz), den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), ELA 2013 und ZTV Baumpflege, durch die Errichtung von Schutzzäunen sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen sichergestellt (Anlage 14.5, V5, S. 13f; Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.4). Auch ist generell die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen (Anlage 14.5, V1, S. 3). Den Bedenken des Einwenders wird insofern Rechnung getragen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.1.1 abgesichert.

Der Einwender bringt weiter vor, dass die durch erhöhtes Fahrzeugaufkommen entstehenden Erschütterungen zu Schäden an der Statik seines Hauses und den Nebenanlagen führen würden. Auch führe das geplante Rammpfahlverfahren zu starken Erschütterungen. Diese seien noch in Kilometern wahrnehmbar. Es sei eine Bestandsaufnahme sowie eine Überwachung der Gebäude auf dem Grundstück des Einwenders erforderlich.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Gebäude

des Einwenders befinden sich innerhalb dieser Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Es findet also eine sensorische Überwachung an den Gebäuden des Einwenders statt. Darüber hinaus ist die Einwendung zurückzuweisen. Schäden an den Gebäuden des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender wendet zudem ein, durch Staubimmissionen betroffen zu sein.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Ferner gibt die Vorhabenträgerin an, dass bei dem Neubau der Masten aufgrund des geplanten Gründungsverfahrens nicht mit erheblichen Staubimmissionen zu rechnen sei. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

Der Einwender wendet sich ferner gegen eine aus seiner Sicht erhöhte Lärmbelästigung infolge des Baustellenverkehrs.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am Immissionsort des Einwenders (IO 14) in dem Szenario einer Baustelle für den Rückbau sowie einer Baustelle für den Neubau mittels Bohrung der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für ein Außenbereichsgrundstück tags um 2 dB(A) bzw. 3 dB(A) überschritten wird. Diese Überschreitung ist allerdings nur bei Einsatz der entsprechend geräuschintensiven Baumaschinen zu erwarten. Der Einsatz dieser beschränkt sich auf wenige Tage (Anlage 13.3, Kap. 5.2.1, S. 22 und Kap. 6.3.6, S.37f.). Bei einer solchen Überschreitung ist noch nicht ein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Zum einen ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um eine temporäre Immissionsrichtwertüberschreitung für die Zeit der Bauarbeiten handelt. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte zum anderen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erst bei Tagwerten von 70 dB(A) liegen. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser ist jedenfalls nicht mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Einwenders durch Baulärm zu rechnen. Im Rahmen des Baulärmgutachtens wurden auch die zu erwartenden Lärmimmissionen des Betriebs der Baustellenfahrzeuge auf der Baustelle einbezogen. Kraftfahrzeuge, die nicht auf der Baustelle betrieben werden, sondern sich im öffentlichen Straßenraum bewegen,

unterliegen dagegen nicht der AVV Baulärm. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender bringt vor, dass seine Garagen derzeit einen Abstand von 8,50 m zur Straße aufweisen. Durch die geplante Straßenerweiterung werde dieser Wert minimiert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Den Planfeststellungsunterlagen lässt sich nicht entnehmen, dass eine Straßenverbreiterung in Richtung des Grundstücks des Einwenders geplant ist (siehe Anlage 6.2, Blatt 11).

Zudem wendet der Einwender ein, Einschränkungen bei der Erreichbarkeit seines Grundstücks hinnehmen zu müssen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (Anlage 5.2, Blatt 2). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Jungfernstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Für den Fall, dass der Einwender Umwege in Kauf nehmen müsste, ist Folgendes festzustellen: Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung einer besonders vorteilhaften Verkehrsverbindung. Der sogenannte Anliegergebrauch gewährt keinen Rechtsanspruch gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung. Anlieger werden durch eine Verschlechterung der für ihre Grundstücke bestehenden Verkehrsverhältnisse grundsätzlich nicht in ihren Rechten verletzt. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die gegebenenfalls allein bauzeitlich bedingten und damit zeitlich befristeten Umwege für den Einwender unzumutbar wären, sofern solche überhaupt notwendig sind.

Der Einwender sieht sich ferner durch Lichtimmissionen beeinträchtigt, welche in der Winterzeit für die Bauarbeiten notwendig sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bauarbeiten werden lediglich im Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr durchgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit unzumutbaren Lichtimmissionen zu rechnen.

Der Einwender bringt zudem Bedenken gegen die geplanten Grundwasserabsenkungen vor. Seine Gebäude sowie der Baumbestand auf seinem Grundstück seien auf einen stabilen Wasserstand angewiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 11). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Generell stellt der Einwender die Notwendigkeit des Neubaus von 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage und verweist darauf, dass auf einem Großteil der Trasse lediglich eine Umbeseilung stattfinde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.).

Der Einwender fordert schließlich eine umfassende und langfristige Haftung der Vorhabenträgerin und ihrer Subunternehmer.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.20 E21

Der Einwender bringt Bedenken gegen die Nutzung der Rönnelstraße als Zuwegung für das gegenständliche Vorhaben vor. Erfahrungen in der Vergangenheit mit massiven Verkehrsbehinderungen, Unfällen, Blockaden und eingeschränkter Erreichbarkeit für Anwohner und Rettungsdienste zeigten, dass die Straße von ihrer Breite und Beschaffenheit nicht für die benötigten Baufahrzeuge ausgelegt sei. Da es zudem an einem Bürgersteig fehle, seien Fußgänger, Radfahrer und mobilitätseingeschränkte Personen sowie Kinder durch den Baustellenverkehr gefährdet. Zudem führe die Nutzung der Rönnelstraße als Zuwegung zu Schäden an anderer Stelle, wie zum Beispiel an Wurzeln des alten Baumbestandes. Auch sei der durchgängige Zugang zu Löschwasserentnahmestellen und zu einem Müllsammelplatz im Heideweg nicht mehr gewährleistet.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die Zuwegung zu den Maststandorten teilweise umgeplant. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten werden nun aus

nördlicher Richtung und über die Kreisstraße K320 erreicht. Die Vorhabenträgerin erklärt, eine Beanspruchung der südlichen Jungfernstraße, sowie der südlichen Rönnel- und Mühlenstraße werde in diesem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam werde während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Nutzung der Rönnelstraße im Bereich des Grundstücks des Einwenders ist nicht mehr vorgesehen (Anlage 5.2, Blatt 2). Die Einwendung im Zusammenhang mit der Nutzung der Rönnelstraße als Zuwegung im Bereich seines Grundstücks hat sich damit erledigt. Aus den Planunterlagen ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern der Müllsammelplatz an der Ecke des Heidewegs zur Jungfernstraße durch die Planung betroffen ist (Anlage 6.2 Blatt 42).

Der Einwender wendet weiter ein, dass während der Bauphase zudem mit massiver Staub- und Lärmbelästigung zu rechnen sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Aufgrund der Entfernung des Grundstücks des Einwenders zu den nächstgelegenen Neu- und Rückbaumasten geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist. Nach erfolgter Umplanung der Zuwegung (siehe vorstehend) findet zudem im Bereich des Grundstücks des Einwenders kein Baustellenverkehr statt, der zu entsprechenden Staubimmissionen führen kann. Zudem wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am nächstgelegenen Immissionsort zum Grundstück des Einwenders der maßgebliche Immissionsrichtwert für tags von 60 dB(A) für ein Außenbereichsgrundstück nicht überschritten wird (Anlage 13.3, Anhang A, IO 14.2). Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Der Einwender ist daher nicht durch unzumutbaren Baulärm betroffen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender weist zudem darauf hin, dass das Moorgebiet einen einzigartigen und besonderen Lebensraum für viele Tierarten darstelle. Diese würden durch die Baumaßnahmen belästigt und würden ihren Lebensraum verlieren.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin führt für verschiedene Tierarten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu deren Schutz durch (siehe beispielsweise Auflistung Anlage 14.5) Zudem ist die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen,

welche die Einhaltung der Maßnahmen überwacht (Anlage 14.5, V1, S. 3). Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.1.1 abgesichert.

Der Einwender rügt, dass sich die Planunterlagen nicht mit möglichen Schäden der Bausubstanz auseinandersetzen. Die Häuser würden aufgrund ihres Alters den zu erwartenden Erschütterungen nicht standhalten. Auch seien ggf. Versorgungsleitungen betroffen. Er fordert eine Bestandsaufnahme sowie eine sensorische Überwachung seiner Immobilie.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Nachdem im Bereich des Grundstücks ohnehin nach Umplanung der Zuwegung im Zuge der 1. Deckblattänderung kein Baustellenverkehr stattfindet, ist auch nicht mit einer Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen zu rechnen.

Des Weiteren befürchtet der Einwender Schäden an Gebäuden infolge der geplanten Grundwasserabsenkungen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders

nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Ferner fragt der Einwender, wer für die wirtschaftlichen Einbußen der Vermieter von Ferienwohnungen und selbstständigen Betrieben aufkomme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Generell kann in einem Planfeststellungsbeschluss lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach festgestellt werden. Die Frage nach einer konkreten Entschädigung ist einem eigenständigen Verfahren vorbehalten.

Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld sieht § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG für den Fall unzumutbarer nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben vor, sofern die Auferlegung von Schutzvorkehrungen, die zur Abwehr unzumutbarer Beeinträchtigungen an sich geboten sind, ausnahmsweise unterbleiben darf. Darüber hinaus besteht für Entschädigungsansprüche für einen "allgemeinen" Wertverlust von Grundstücken im räumlichen Planfeststellungsbereich infolge von sog. Lagenachteilen keine Rechtsgrundlage. Die Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, verbürgt den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert und schützt deshalb grundsätzlich auch nicht vor Wertverlusten. Nicht jede etwaige Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines unter anderem mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist als Folge der Notwendigkeit und der Vorteile einer funktionsfähigen Infrastruktur grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten eines Grundstücks. Der Eigentümer muss damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben verwirklicht werden. Das Gesetz räumt ihm hiergegen keinen Vertrauensschutz ein. Wertminderungen sind daher ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise im Falle von unzumutbaren Wertminderungen, zum Beispiel bei Unbewohnbarkeit eines Grundstücks. Der Einwender hat vorliegend weder die Beeinträchtigung eines eigenen Gewerbebetriebs vorgetragen noch ist er durch das Vorhaben unzumutbar beeinträchtigt (siehe vorstehende Ausführungen).

Der Einwender fordert weiter eine Haftungsgarantie seitens der Vorhabenträgerin.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

Zudem fordert der Einwender, dass beim Rückbau Gefahrstoffe gesichert, vollständig abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Zudem seien bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt worden. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf ergeben, so werde dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Ein diesbezügliches Konzept ist vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Vorhabenträgerin allerdings davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden (Anlage 14.1, Maßnahme V13, S. 261).

Schließlich fordert der Einwender die Benennung eines Ansprechpartners während der Bauphase seitens der Vorhabenträgerin, der bei etwaigen „Notfällen“ erreicht werden kann.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass Ansprechpartner im Zuge der Ausführungsplanung benannt werden können. Dies hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.5 abgesichert. Damit wird der Forderung des Einwenders nachgekommen.

2.4.3.21 E22

Der Einwender befürchtet, dass durch die Gründung der Masten mittels Rammpfählen starke Erschütterungen und Vibrationen entstehen, die zu Schäden an Wohnhäusern und Nebengebäuden führen können, insbesondere auf moorigen Böden. Auch sei durch diese Bodengegebenheiten mit einer Weiterleitung von starken Erschütterungen durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Dies lasse ebenfalls Schäden der Bausubstanz erwarten und gefährde die Sicherheit von Flüssiggastanks und den Versorgungsleitungen. Er fordert daher eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Immobilie.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der

Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren. (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Gebäude des Einwenders befinden sich innerhalb dieser Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Es findet also eine sensorische Überwachung an den Gebäuden des Einwenders statt. Darüber hinaus ist die Einwendung zurückzuweisen. Schäden an den Gebäuden des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Des Weiteren rügt der Einwender, dass ihm infolge der Grundwasserabsenkungen Schäden an dem Fundament seines Hauses sowie der Nebengebäude entstehen können.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender wendet sich zudem gegen Lichtimmissionen aufgrund der Baustellenbeleuchtung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bauarbeiten werden lediglich im Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr durchgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit unzumutbaren Lichtimmissionen zu rechnen.

Ferner bemängelt der Einwender Geräuschimmissionen im Zuge des Vorhabens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Das Grundstück des Einwenders liegt außerhalb des maßgeblichen Untersuchungsgebiets (siehe Anhang B, Seite 7). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender nicht durch unzumutbaren Baulärm betroffen ist. Im Übrigen wird hinsichtlich der Thematik Baulärm auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Korona-Effekte an der Höchstspannungsleitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf

§ 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, ein Gutachten zur Prognose der Geräuschimmissionen vorgelegt (Anlage 13.2). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem für den Einwender nächstgelegenen Immissionsort die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen (Anlage 13.2, Kap. 5.5; S. 26 f., IO 13 und Kap. 5.6, S. 29). Unzumutbare Schallimmissionen aufgrund des Betriebs der 380-kV-Leitung hat der Einwender aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Generell stellt der Einwender die Notwendigkeit des Neubaus von 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage und verweist darauf, dass auf einem Großteil der Trasse lediglich eine Umbeseilung stattfinde.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.).

Ferner moniert der Einwender wirtschaftliche Nachteile durch die Maßnahmen bei der Vermietung von Ferienwohnungen.

Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld sieht § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG für den Fall unzumutbarer nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben vor, sofern die Auferlegung von Schutzvorkehrungen, die zur Abwehr unzumutbarer Beeinträchtigungen an sich geboten sind, ausnahmsweise unterbleiben darf. Darüber hinaus besteht für Entschädigungsansprüche für einen "allgemeinen" Wertverlust von Grundstücken im räumlichen Planfeststellungsbereich infolge von sog. Lagenachteilen keine Rechtsgrundlage. Die Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, verbürgt den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert und schützt deshalb grundsätzlich auch nicht vor Wertverlusten. Nicht jede etwaige Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines unter anderem mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist als Folge der Notwendigkeit und der Vorteile einer funktionsfähigen Infrastruktur grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten eines Grundstücks. Der Eigentümer muss damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben verwirklicht werden. Das Gesetz räumt ihm hiergegen keinen Vertrauensschutz ein. Wertminderungen sind daher ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise im Falle von unzumutbaren Wertminderungen, zum Beispiel bei Unbewohnbarkeit eines Grundstücks. Der

Einwender hat vorliegend weder die Beeinträchtigung eines eigenen Gewerbebetriebs vorgetragen noch ist er durch das Vorhaben unzumutbar beeinträchtigt (siehe vorstehend).

Der Einwender fordert weiter eine langfristige Haftung seitens der Vorhabenträgerin.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

Zudem fordert der Einwender, dass der Rückbau von Gefahrstoffen gesichert und überwacht wird.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Zudem seien bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt worden. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf ergeben, so werde dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Ein diesbezügliches Konzept ist vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Vorhabenträgerin allerdings davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden (Anlage 14.1, Maßnahme V13, S. 261).

Der Einwender bringt zudem Bedenken gegen die Ertüchtigung der Straße sowie die geplante Verrohrung von Gräben vor. Ein verändertes Wassermanagement führe zu Schäden an seinem Grundstück und den Fundamenten seines Hauses sowie der Nebengebäude. Auch seien durch die Bodenverdichtung Wurzelschäden zu erwarten. Er befürchtet eine Beeinträchtigung der Löschwasserentnahmestellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage

20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Zudem sind im Bereich des Wohnhauses des Eigentümers keine Verrohrungen und Straßenverbreiterungen geplant (siehe Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 6.2, Blatt 25 und Anlage 20.4.4, Blatt 10). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender durch die geplanten Grabenverrohrungen nicht betroffen ist.

Der Einwender rügt ferner das aus seiner Sicht aus dem Vorhaben resultierende erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Rönnelstraße. Es sei eine starke Beeinträchtigung von Fußgängern und Radfahrern und anderen Verkehrsteilnehmern zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Rönnelstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist nicht auszugehen. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden.

Der Einwender wendet sich außerdem gegen die Errichtung eines Lagerplatzes an der Ecke der Rönnelstraße zur Jungfernstraße.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die Zuwegung umgeplant. Eine Nutzung der südlichen Rönnelstraße, wie auch der Jungfernstraße bis zur Kreisstraße K 320 entfällt (Anlage 5.2, Blatt 2). Die Errichtung eines Lagerplatzes an der Ecke der Rönnelstraße zur Jungfernstraße ist nicht geplant (Anlage 6.2, Blatt 41).

Zudem weist der Einwender auf einen Müllsammelplatz am Heideweg hin. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sie ist unsubstantiiert. Es ist wird weder deutlich, wie der Müllsammelplatz am Heideweg berührt noch wie der Einwender hierdurch betroffen sein soll. Auch aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Müllsammelplatz an der Ecke des Heidewegs zur Jungfernstraße durch die Planung betroffen ist (Anlage 6.2, Blatt 42).

Schließlich fürchtet der Einwender eine Beeinträchtigung durch Staubimmissionen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Auch aufgrund der Entfernung des Grundstücks des Einwenders zu den nächstgelegenen Neu- und Rückbaumasten geht die

Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

2.4.3.22 E23

Der Einwender befürchtet, dass durch die Gründung der Masten mittels Rammpfählen starke Erschütterungen und Vibrationen entstehen, die zu Schäden an Wohnhäusern und Nebengebäuden führen können. Er fordert eine Bestandsaufnahme der Immobilien vor Baubeginn und sensorischer Überwachung während der Bauphase.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Die Gebäude des Einwenders befinden sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sowie der Nebengebäude sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Nachdem im Bereich des Grundstücks ohnehin nach Umplanung der Zuwegung im Zuge der 1. Deckblattänderung kein Baustellenverkehr stattfindet, ist auch nicht mit einer Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen zu rechnen.

Auch trägt der Einwender Bedenken gegen eine geplante Verrohrung und Grundwasserabsenkung ein vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine

negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Zudem sind im Bereich des Wohnhauses des Einwenders keine Verrohrungen und Straßenverbreiterungen geplant, da die Nutzung der Rönnelstraße als Zuwegung in diesem Bereich nicht vorgesehen ist. (siehe Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 6.2, Blatt 41 und Anlage 20.4.4, Blatt 10). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen sowie Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender rügt ferner eine Staubbelastung.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Ferner gibt die Vorhabenträgerin an, dass bei dem Neubau der Masten aufgrund des geplanten Gründungsverfahrens nicht mit erheblichen Staubimmissionen zu rechnen sei. Das Grundstück des Einwenders befindet sich zudem ca. 400 m von einer Baufläche entfernt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

Der Einwender wendet sich zudem gegen Lichtimmissionen aufgrund der Baustellenbeleuchtung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bauarbeiten werden lediglich im Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr durchgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit unzumutbaren Lichtimmissionen zu rechnen.

Weiter trägt der Einwender vor, dass aufgrund einer starken Befahrung der Rönnelstraße eine Lärm- und Staubbelästigung, eine Minderung der Leistung der Photovoltaikanlage sowie Schäden an der Bausubstanz sowie an Versorgungsleitungen zu befürchten seien.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die Zuwegung umgeplant. Eine Nutzung der südlichen Rönnelstraße, wie auch der Jungfernstraße bis zur Kreisstraße K320 entfällt (Anlage 5.2, Blatt 2). Im Bereich des Grundstücks des Einwenders findet somit kein Baustellenverkehr statt. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Der Einwender fordert des Weiteren eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin für Spätfolgen wie Bodenerschütterungen, Wasserabsenkung und Bodenverdichtung. Dies solle auch bei der Ausführung des Rückbaus von Masten durch Dritte gelten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

Schließlich fordert der Einwender eine Überwachung und Sicherung von Gefahrenstoffen beim Rückbau.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass in Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Zudem seien bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt worden. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf ergeben, so werde dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Ein diesbezügliches Konzept ist vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Vorhabenträgerin allerdings davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden (Anlage 14.1, Maßnahme V13, S. 261).

2.4.3.23 E24

Der Einwender trägt vor, dass eine Baustraße ca. 50 m an seinen Gebäuden vorbeiführe. Der schwere LKW-Verkehr führe zu Erschütterungen des Moorbodens. Es sei daher nicht auszuschließen, dass Schäden an dem Fundament seines Gebäudes entstehen könnten. Er fordert daher eine dokumentierte Bestandsaufnahme seiner Gebäude vor Baubeginn.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die Zuwegung umgeplant. Eine Nutzung des südlichen Heidewegs entfällt (Anlage 5.2, Blatt 2; Anlage 6.2 Blatt 42 und 43). Im Bereich des Grundstücks des Einwenders findet somit kein Baustellenverkehr statt. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

2.4.3.24 E25

Der Einwender wendet sich gegen ein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen über einen Zeitraum von mehr als zweieinhalb Jahren. Dies führe zu erheblichen Erschütterungen, die sich, insbesondere aufgrund der Bodenverhältnisse (Moor- und Marschböden), negativ auf die Bausubstanz des Wohnhauses und der Versorgungsleitungen auswirken könnten. Der Einwender fordert in diesem Zusammenhang eine Bestandsaufnahme seines Hauses und der Nebengebäude sowie eine sensorische Überwachung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Wohngebäude des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Weiter bringt der Einwender Bedenken gegen die geplante Ertüchtigung von Straßen und die damit verbundenen Verrohrungen vor. Diese bedeuten einen Eingriff in das Wassermanagement, welcher sich auf die Fundamente seines Hauses sowie auf die Kleinkläranlage auswirke. Es seien zudem Wurzelschäden an dem Baumbestand auf seinem Grundstück zu fürchten. In diesem Zusammenhang fordert der Einwender ein Monitoring des Wassermanagements rund um das Bauvorhaben.

Die Vorhabenträgerin sieht eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der

Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Der Forderung des Einwenders wird insofern entsprochen. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender durch die geplanten Grabenverrohrungen nicht betroffen ist.

Der Einwender rügt ferner eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage durch die zu erwartende Staubentwicklung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Ferner gibt die Vorhabenträgerin an, dass bei dem Neubau der Masten aufgrund des geplanten Gründungsverfahrens nicht mit erheblichen Staubimmissionen zu rechnen sei. Das Grundstück des Einwenders befindet sich zudem ca. 350 m von der nächsten Baufläche im Sinne einer Arbeits- und Lagerfläche für den Rückbau bzw. ca. 600 m von der nächsten Baufläche im Sinne einer Arbeits- und Lagerfläche für den Neubau entfernt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass keine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage des Einwenders zu befürchten ist.

Der Einwender befürchtet zudem eine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch Lärm, Staub, Erschütterungen und Baustellenbeleuchtung während der Bauzeit. Vor allem die Nutzung des Gartens sei in den Sommermonaten stark eingeschränkt. In diesem Zusammenhang weist der Einwender darauf hin, dass gesundheitliche Belastungen in der Familie bestünden. Er fordert daher sämtliche Bedenken genau zu prüfen, auch um eine Wertminderung seines Grundstücks zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach eingehender Prüfung der vom Einwender vorgebrachten Belangen zu dem Ergebnis, dass keine unzumutbare Betroffenheit des Einwenders durch das planfestgestellte Vorhaben gegeben ist. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.1 Rönnelstraße 71) der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags für ein Außenbereichsgrundstück eingehalten wird. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu

einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Die AVV Baulärm definiert den Nachtzeitraum als die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Der Einwender ist daher nicht durch unzumutbaren Baulärm betroffen. Erst recht ist kein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nämlich erst bei Tagwerten von 70 dB(A) liegen. Nachdem am zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.1 Rönnelstraße 71) der maßgebliche Immissionsrichtwert für tags eingehalten wird, ist auch für den Außenwohnbereich des Einwenders nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen zu rechnen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Thematik Baulärm auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Ferner werden im Rahmen des Vorhabens keine Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden durchgeführt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Einwenders durch Lichtimmissionen ist daher nicht zu befürchten. Ebenfalls kommt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu unzumutbaren Belastungen aufgrund von Erschütterungen und Staubimmissionen (siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen).

Der Einwender fordert weiter eine langfristige Haftung für die Dauer von 10 Jahren sowie eine Regelung zur Beweislast zu Lasten der Vorhabenträgerin, da aufgrund der Bodenbeschaffenheiten auch Jahre später noch Schäden auftreten könnten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

Schließlich fordert der Einwender die Einhaltung von Arbeitszeiten (maximal bis 20:00 Uhr, Montag bis Freitag) und die Anordnung von Schrittgeschwindigkeit rund um das Grundstück.

Im Nachzeitraum sind seitens der Vorhabenträgerin keine Baumaßnahmen vorgesehen. Die AVV Baulärm definiert den Nachtzeitraum als die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Der Forderung des Einwenders wird insofern nachgekommen. Darüber hinaus ist die Einwendung zurückzuweisen. Auch der Samstag ist ein Werktag. Lediglich der Sonntag ist nach § 3 NFeiertagsG ein Tag allgemeiner Arbeitsruhe. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst Die Planfeststellungsbehörde kann daher solche nicht erteilen.

2.4.3.25 E26

Der Einwender trägt Bedenken hinsichtlich möglicher Erschütterungen vor. Aufgrund der Bodengegebenheiten sei eine Weiterleitung der Erschütterungen bei den geplanten Rammpfahlgründungen zu befürchten. Es bestünde die Gefahr von Schäden an seinen Gebäuden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des

Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Schäden an Gebäuden des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender rügt zudem die mangelnde Straßenbreite und die damit notwendige Ertüchtigung der Straße. Hierdurch seien Schäden an dem alten Baumbestand seines Grundstücks zu erwarten. Zudem lassen die mit dem Schwerlastverkehr einhergehenden Erschütterungen Schäden an seinem Wohngebäude sowie der neu verlegten Glasfaserleitung befürchten.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die Zuwegung umgeplant eine Nutzung der südlichen Rönnelstraße entfällt (Anlage 5.2, Blatt 2). Im Bereich des Grundstücks des Einwenders findet somit kein Baustellenverkehr statt. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Ferner wendet sich der Einwender gegen die geplanten Grundwasserabsenkungen im Zuge der Mastgründung. Dies können zu Schäden an der Bausubstanz seiner Gebäude führen, da diese aufgrund ihrer Pfahlgründung auf eine intakte Grundwasserversorgung angewiesen seien. Eine intakte Grundwasserversorgung sei für das gesamte Grundstück von hoher Bedeutung, um Setzungen zu vermeiden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Schließlich fordert der Einwender eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie vor Baubeginn, sowie eine sensorische Überwachung. Auch soll die Vorhabenträgerin aus Sicht des Einwenders langfristig (10 Jahre) für etwaige Schäden haften.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Mangels Betroffenheit des Einwenders ist eine Bestandsaufnahme sowie eine sensorische Überwachung seiner Immobilie nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.26 E27

Der Einwender rügt die erforderliche Ertüchtigung bzw. den erforderlichen Neubau von Zufahrtstraßen. Diese bedeuten einen Eingriff in das Wassermanagement, welches sich auf die Fundamente seiner Gebäude sowie der Kleinkläranlage auswirke.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie sich den Planunterlagen entnehmen lässt, sind im Bereich des Grundstücks des Einwenders keine Baumaßnahmen an der Rönnelstraße geplant (Anlage 6.2, Blatt 25). Lediglich weiter südlich auf Höhe der Einmündung der Baustraße für den Rückbau des Maststandorts 36 ist eine temporäre Erweiterung einer Grabenverrohrung vorgesehen (Anlage 6.2, Blatt 25, Anlage 20.4.4, Blatt 10). Hierdurch sind keine Beeinträchtigungen des Einwenders zu erwarten. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5).

Weiter fürchtet der Einwender, dass durch den Schwerlastverkehr starke Erschütterungen hervorgerufen werden, welche sich negativ auf die Bausubstanz auswirken. Vorhandene Setzrisse könnten vertieft werden. Dies wirke sich auf Versorgungsleitungen aus.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Gebäude des Einwenders befinden sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden an Gebäuden des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender rügt ferner, dass sich die zu erwartende Staubbelastung negativ auf sein Leben auswirke.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

Der Einwender wendet sich zudem gegen den Lärm.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.1 Rönnelstraße 71) der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags für ein Außenbereichsgrundstück eingehalten wird. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Der Einwender ist daher nicht durch unzumutbaren Baulärm betroffen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Korona-Effekte an der Höchstspannungsleitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, ein Gutachten zur Prognose der Geräuschimmissionen vorgelegt (Anlage 13.2). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem für den Einwender maßgeblichen Immissionsort die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen (Anlage 13.2, Kap. 5.5; S. 26 f. IO13 und Kap.5.6, S. 29). Unzumutbare Schallimmissionen aufgrund des Betriebs der 380-kV-Leitung hat der Einwender aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Weiter bringt der Einwender vor, durch Lichtimmissionen betroffen zu sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bauarbeiten werden lediglich im Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr durchgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit unzumutbaren Lichtimmissionen zu rechnen.

Weiter fordert der Einwender eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie vor Baubeginn, sowie eine sensorische Überwachung. Auch soll die Vorhabenträgerin aus Sicht des Einwenders langfristig (10 Jahre) für etwaige Schäden haften. Zudem sollte die Beweislast zu Lasten der Vorhabenträgerin geregelt werden.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Mangels Betroffenheit des Einwenders ist eine Bestandsaufnahme sowie eine sensorische Überwachung seiner Immobilie nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss

Schließlich fordert der Einwender die Einhaltung von Arbeitszeiten (maximal bis 20:00 Uhr, Montag bis Freitag).

Im Nachzeitraum sind seitens der Vorhabenträgerin keine Baumaßnahmen vorgesehen. Die AVV Baulärm definiert den Nachtzeitraum als die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Der Forderung des Einwenders wird insofern nachgekommen. Darüber hinaus ist die Einwendung zurückzuweisen. Auch der Samstag ist ein Werktag. Lediglich der Sonntag ist nach § 3 NFeiertagsG ein Tag allgemeiner Arbeitsruhe.

2.4.3.27 E28

Der Einwender weist darauf hin; dass die geplante Nutzung der Rönnelstraße durch schwere Baufahrzeuge die bestehende Lastbeschränkung (9 t) erheblich überschreite. Er befürchtet eine erhebliche Beschädigung der Straße. Der Einwender fordert daher, durch ein Beweissicherung nachzuweisen, dass die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Ertüchtigung der Straße ausreichend ist, um Schäden zu vermeiden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Rönnelstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Soweit der Einwender Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Eine Ertüchtigung der Rönnelstraße ist im Bereich des Grundstücks des Einwenders nicht vorgesehen (Anlage 6.2, Blatt 25). Mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.8.2 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin allerdings verpflichtet rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, den Zustand betroffener öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Weiter fordert der Einwender, dass negative Einflüsse bei den Ertüchtigungsmaßnahmen hinsichtlich der Straße oder bei dem Neubau der Zufahrten auf sein Grundstück und der dort befindlichen Gebäude auszuschließen sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Ertüchtigung der Rönnelstraße ist im Bereich des Grundstücks des Einwenders nicht vorgesehen (Anlage 6.2, Blatt 25). Negative Einflüsse auf das Grundstück des Einwenders können sich aus Ertüchtigungsmaßnahmen an der Rönnelstraße also nicht ergeben.

Insbesondere rügt der Einwender, eine negative Veränderung der Wasserstände. Dies habe Auswirkungen auf die Vorflut der oberirdischen Flächenentwässerung und der vorhandenen Kläranlage. Auch sei zu befürchten, dass die Gründung seiner Gebäude beeinträchtigt werde. Er fordert daher ein Monitoring der Grundwasserstände während der gesamten Bauzeit sowie eine Beweissicherung an seinem Haus und der Nebengebäude sowie eine sensorische Überwachung während der Bauzeit und mindestens 10 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin sieht eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Der Forderung des Einwenders wird insofern entsprochen. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Eine Betroffenheit des Einwenders infolge der Grundwasserabsenkungen und Verrohrungen ist nicht zu befürchten. Eine Messung der Grundwasserstände am Haus des Einwenders ist nicht erforderlich. So hat die Vorhabenträgerin im Zuge der 1. Deckblattänderung ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 9, 10, 11, 12).

Der Einwender fürchtet zudem Erschütterungen aufgrund des Schwerlastverkehrs sowie aufgrund des zu erwartenden Gründungsverfahrens für die einzelnen Masten. Aufgrund der Bodenverhältnisse seien diese noch an und in seinem Wohnhaus zu spüren. Es seien negative Auswirkungen auf die Bausubstanz zu erwarten. Vorhandene Setzrisse würden sich ausweiten und sich auch auf Versorgungsleitungen auswirken.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender wendet zudem ein, dass bei trockener Witterung mit hohem Staubaufkommen zu rechnen sei. Dieser setze sich auf dem Reetdach seines Wohngebäudes ab. Dies könne zu einer zusätzlichen Gewichtsbelastung führen, welche sich negativ auf die Statik des Hauses auswirke, Moose und Flechten hervorrufe und die Belüftung negativ beeinflusse.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

Des Weiteren fordert der Einwender Störungen an Versorgungsleitungen, auch außerhalb seines Grundstücks unverzüglich zu beseitigen, da er beruflich auf das Funktionieren dieser angewiesen sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.12 wird sichergestellt, dass durch das planfestgestellte Vorhaben eine Störung von Versorgungsleitungen vermieden wird.

Zudem trägt der Einwender vor, dass zur Erhaltung seiner Lebensqualität und seiner Gesundheit die Einhaltung von Arbeitszeiten bis maximal 20:00 Uhr eingehalten werden müsse. Zudem solle auf Arbeiten am Wochenende verzichtet werden.

Im Nachzeitraum sind seitens der Vorhabenträgerin keine Baumaßnahmen vorgesehen. Die AVV Baulärm definiert den Nachtzeitraum als die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Der Forderung des Einwenders wird insofern nachgekommen. Darüber hinaus ist die Einwendung zurückzuweisen. Auch der Samstag ist ein Werktag. Lediglich der Sonntag ist nach § 3 NFeiertagsG ein Tag allgemeiner Arbeitsruhe.

2.4.3.28 E29

Der Einwender trägt Bedenken gegen das Bauvorhaben und der damit zu erwartenden starken Nutzung der Jungfernstraße, gegen die Verrohrung von Gräben, gegen die geplanten Grundwasserabsenkungen sowie gegen starke Erschütterungen infolge der Rammarbeiten an den Masten vor. Es entstehe eine Gefahr für Rad- und Rollstuhlfahrer sowie Kinder, da kein Bürgersteig und auch kein Radweg vorhanden sei und sich nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen gehalten werde. Auch sei der alte Baumbestand neben der Straße durch deren Verbreiterung gefährdet. Der Einwender befürchtet zudem Schäden an seinem Haus und seiner Nebenanlagen sowie der Kläranlage und Versorgungsleitungen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Zuwegung entlang des Heidewegs und der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant werde. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Eine Beanspruchung der südlichen Jungfernstraße, sowie der südlichen Rönnel- und Mühlenstraße werde in diesem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam wird während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Richtigkeit der Angaben der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 6.2, Blatt 41 und 42). Damit kommt die Vorhabenträgerin in ihrer Ausführungsplanung den Forderungen des Einwenders entgegen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Jungfernstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen im Bereich des Grundstücks des Einwenders vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist nicht auszugehen.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und können daher von der Planfeststellungsbehörde nicht erteilt werden. Eine Verbreiterung der Jungfernstraße im Bereich des Grundstücks des Einwenders ist ausweislich der Planunterlagen nicht vorgesehen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 9, 10, 41 und 42).

Auch ist der Einwender nicht durch die geplante Verrohrung von Gräben betroffen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Im direkten Umfeld des Grundstücks des Einwenders sind zudem keine Grabenverrohrungen vorgesehen (Anlage 20.4.4, Blatt 11). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen betroffen ist.

Gleiches gilt für die geplanten Grundwasserabsenkungen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Ferner ist auch nicht von einer Betroffenheit des Einwenders durch Erschütterungen auszugehen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße

klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich nicht innerhalb dieser Radien; allerdings ein Nebengebäude (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). An diesem wird daher eine sensorische Überwachung durchgeführt werden. Schäden an Gebäuden des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aber nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Ferner fürchtet der Einwender, dass Staubimmissionen die Leistung seiner Photovoltaikanlage mindern würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Ferner gibt die Vorhabenträgerin an, dass auf dem Grundstück des Einwenders nicht mit erheblichen Staubimmissionen durch Baggerarbeiten oder ähnliches zu rechnen sei. Das Grundstück des Einwenders befindet sich zudem ca. 250 m von der nächsten Baufläche im Sinne einer Arbeits- und Lagerfläche entfernt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass keine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage des Einwenders zu befürchten ist.

Des Weiteren rügt der Einwender Gesundheitsschäden durch Elektrosmog.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte immissionstechnische Untersuchung hat ergeben, dass beim Betrieb der 380-kV-Leitung nach der Umbeseilung und dem partiellen Ersatzneubau die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder an allen maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind (Anlage 13.1, Kap. 6, S. 18). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass dem Einwender keine gesundheitlichen Nachteile aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder entstehen können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender fordert schließlich eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie vor Baubeginn und eine sensorische Überwachung während der Baumaßnahme sowie eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin.

Der Forderung des Einwenders wird insoweit entsprochen, als dass eine sensorische Überwachung zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte für

Erschütterungswirkungen durchgeführt wird. Darüber hinaus weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand zurück. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.29 E30

Die Einwendung gleicht inhaltlich der Einwendung E29. Es wird daher auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.3.28 verwiesen.

2.4.3.30 E31

Der Einwender trägt Bedenken im Hinblick auf ein hohes Verkehrsaufkommen durch den Baustellenverkehr der Rönnelstraße vor. Es sei Schwerlastverkehr bis zu 120 t zu erwarten. Insbesondere die hierfür erforderliche Ertüchtigung bzw. der erforderliche Neubau der Zufahrtstraßen bedeute einen Eingriff in das Wassermanagement durch die Verrohrung von Gräben, der sich auf die Fundamente seiner Gebäude sowie die Kleinkläranlage auswirke. Bei hohen Niederschlägen sei ein Wasserstau zu befürchten, welcher zu Hochwasser auf dem Grundstück des Einwenders führe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Im direkten Umfeld des Grundstücks des Einwenders sind zudem keine Grabenverrohrungen vorgesehen (Anlage 20.4.4, Blatt 10). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen betroffen ist.

Zudem rügt der Einwender, dass durch den Schwerlastverkehr – auch bei Schritttempo – sowie der Gründung der Maste starke Erschütterungen hervorgerufen werden. Aufgrund der Bodenverhältnisse seien diese noch an und in seinem Wohnhaus zu spüren. Es seien negative Auswirkungen auf die Bausubstanz zu erwarten. Vorhandene Setzrisse würden sich ausweiten und sich auch auf Versorgungsleitungen auswirken. Der Einwender fordert daher eine Bestandsaufnahme der Bausubstanz samt der Nebengebäude sowie eine sensorische Überwachung für die gesamte Bauzeit.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des

Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender befürchtet zudem eine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch Lärm, Staub, Erschütterungen und Baustellenbeleuchtung während der Bauzeit. Das Leben auf dem Land, welches sich in den Frühlings- und Sommermonaten meist draußen abspiele, werde hierdurch stark beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang weist der Einwender darauf hin, dass gesundheitliche Belastungen in der Familie bestünden. Er fordert daher sämtliche Bedenken zum Schutz seines Grund und Bodens sowie seines Gebäudes genau zu prüfen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach eingehender Prüfung der vom Einwender vorgebrachten Belangen zu dem Ergebnis, dass keine unzumutbare Betroffenheit des Einwenders durch das planfestgestellte Vorhaben gegeben ist. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.1 Rönnelstraße 71) der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags für ein Außenbereichsgrundstück eingehalten wird. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Die AVV Baulärm definiert den Nachtzeitraum als die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Der Einwender ist daher nicht durch unzumutbaren Baulärm betroffen. Erst recht ist kein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nämlich erst bei Tagwerten von 70 dB(A) liegen. Nachdem am zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.1 Rönnelstraße 71) der maßgebliche Immissionsrichtwert für tags eingehalten wird, ist auch für den Außenwohnbereich des Einwenders nicht mit unzumutbaren

Beeinträchtigungen zu rechnen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Thematik Baulärm auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Ferner werden im Rahmen des Vorhabens keine Bauarbeiten in den Nachtstunden durchgeführt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Einwenders durch Lichtimmissionen ist daher nicht zu befürchten. Ebenfalls kommt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu unzumutbaren Belastungen aufgrund von Erschütterungen und Staubimmissionen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Hinsichtlich Erschütterungswirkungen wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

Der Einwender fordert weiter das Wassermanagement rund um das Bauvorhaben durch ein Monitoring während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin sieht eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Entlang der Trasse ist die Errichtung mehrerer Grundwassermessstellen vorgesehen, insbesondere in der Nähe zu den Maststandorten Nr. 33/33N, Nr. 36N und Nr. 39/39N (Anlage 20.1.6). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Der Forderung des Einwenders ist damit entsprochen.

Der Einwender fordert zudem eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin sowie die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens, da aufgrund der Bodenverhältnisse Folgeschäden noch Jahre später auftreten könnten. Zudem soll die Vorhabenträgerin ein Beweissicherungsverfahren durchführen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist ein Beweissicherungsverfahren nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

Schließlich dringt der Einwender auf eine Einhaltung von Arbeitszeiten bis maximal 20 Uhr von Montag bis Freitag. Zudem verlangt der Einwender, dass in der Umgebung seines Grundstücks nur Schritttempo gefahren werden dürfe.

Im Nachzeitraum sind seitens der Vorhabenträgerin keine Baumaßnahmen vorgesehen. Die AVV Baulärm definiert den Nachtzeitraum als die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Der Forderung des Einwenders wird insofern nachgekommen. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Auch der Samstag ist ein Werktag. Lediglich der Sonntag ist nach § 3 NFeiertagsG ein Tag allgemeiner Arbeitsruhe. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht von der

Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst Die Planfeststellungsbehörde kann daher solche nicht erteilen.

2.4.3.31 E32

Der Einwender trägt Bedenken gegen das Bauvorhaben und die zu erwartenden Erschütterungen infolge des Schwerlastverkehrs sowie der Rammarbeiten an den Masten vor. Es seien Schäden an der Bausubstanz seiner Gebäude, Risse am Haus sowie Schäden an den Nebengebäuden sowie den Versorgungsleitungen zu befürchten. Er fordert daher eine Bestandsaufnahme sowie eine sensorische Überwachung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender rügt zudem die Lärmbelästigung infolge der Baumaßnahmen, insbesondere aufgrund des Baustellenverkehrs. Der Einwender verlangt in diesem Zusammenhang. Arbeitszeiten von 8 Uhr bis 20 Uhr von Montag bis Freitag festzulegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem zum Grundstück

des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.1 Rönnelstraße 71) der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags für ein Außenbereichsgrundstück eingehalten wird. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Die AVV Baulärm definiert den Nachtzeitraum als die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Der Einwender ist daher nicht durch unzumutbaren Baulärm betroffen. Im Rahmen des Baulärmgutachtens wurden auch die zu erwartenden Lärmimmissionen des Betriebs der Baustellenfahrzeuge auf der Baustelle einbezogen. Kraftfahrzeuge, die nicht auf der Baustelle betrieben werden, sondern sich im öffentlichen Straßenraum bewegen, unterliegen dagegen nicht der AVV Baulärm. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Darüber hinaus ist eine Festlegung der Arbeitstage Montag bis Freitag nicht angezeigt. Auch der Samstag ist ein Werktag. Lediglich der Sonntag ist nach § 3 NFeiertagsG ein Tag allgemeiner Arbeitsruhe.

Der Einwender trägt ferner Bedenken gegen mögliche Staubimmissionen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens vor. Diese führen zu einer Verschmutzung und Vermoosung der Reetdächer und damit zu einer Veränderung der Gewichtsbelastung und Statik seines Wohnhauses.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Ferner gibt die Vorhabenträgerin an, dass aufgrund des gewählten Gründungsverfahrens bei der Mastgründung mittels Bohrpfählen im Bereich des Einwenders nicht mit erheblichen Staubimmissionen zu rechnen ist. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass keine Beeinträchtigung der Gebäude des Einwenders durch Staubimmissionen zu befürchten ist.

Weiter wendet sich der Einwender gegen eine starke Beeinträchtigung von Fußgängern und Fahrradfahrern auf der Rönnelstraße. Er weist darauf hin, dass kein Fußweg vorhanden sei. Auch Urlauber seien hierdurch beeinträchtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Rönnelstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen im Bereich des Grundstücks des Einwenders vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist nicht auszugehen. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und können daher von der Straßenverkehrsbehörde nicht erteilt werden.

Ferner rügt der Einwender die geplanten Grundwasserabsenkungen. Das Fundament der Häuser sei abhängig von der Wasserversorgung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Generell stellt der Einwender die Notwendigkeit des Neubaus von 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage und verweist darauf, dass auf einem Großteil der Trasse lediglich eine Umbeseilung stattfinde. Der Neubau gehe mit erheblichen negativen Einflüssen für Mensch und Natur einher.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8; Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.).

Der Einwender fordert schließlich eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin für 10 Jahre im Hinblick auf mögliche Spätfolgen, sowie eine Beweissicherung. Dies soll auch für Subunternehmer der Vorhabenträgerin gelten. Zudem verlangt der Einwender eine Sicherung und Überwachung von Gefahrstoffen im Zuge des Rückbaus.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Zudem seien bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt worden. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf ergeben, so werde dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass

alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Ein diesbezügliches Konzept ist vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Vorhabenträgerin allerdings davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden (Anlage 14.1, Maßnahme V13, S. 261). Drüber hinaus wird der Einwand zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.32 E33

Der Einwender befürchtet starke Erschütterungen durch das Erstellen von Rammpfahlfundamenten. Diese seien aufgrund des Moorbodens noch in mehreren Kilometern Entfernung spürbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.6 dazu verpflichtet, Anrainer über die geplanten Baumaßnahmen und die möglichen, temporär spürbaren Erschütterungseinwirkungen vorab zu informieren. Schäden an Gebäuden des Einwenders oder unzumutbare Beeinträchtigungen durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender trägt zudem Bedenken gegen die geplanten Grundwasserabsenkungen vor. Das Fundament seines Hauses sowie der Nebengebäude seien abhängig von der kommunizierenden Wasserversorgung der Moorböden.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des

Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender weist ferner auf die aus seiner Sicht fehlende Eignung der Jungfernstraße für die Nutzung als Zuwegung durch Schwerlastverkehr hin. Die Straße weise eine geringe Breite auf und sei zudem nur für Fahrzeuge bis maximal 9 t ausgelegt. Insbesondere die Brücke über die Rönnel könne dem Schwerlastverkehr nicht standhalten. Es sei daher eine Ertüchtigung der Straße, welche zu einer Verrohrung von Gräben führe, erforderlich. Dies führe zu einem veränderten Wassermanagement. Es sei eine Beeinträchtigung der Fundamente des Hauses, der Nebengebäude und der Kläranlage zu erwarten. Zudem sei eine Beschädigung der Wurzeln des alten Baumbestandes infolge der Bodenverdichtungen zu erwarten. Der Einwender rügt zudem das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen. Durch die Errichtung eines Lagerplatzes an der Ecke Rönnelstraße/Jungfernstraße sei mit starken Schwerlastverkehr (ca. 50 LKW am Tag, LKWs mit 90-120 t) zu rechnen. Hierdurch werden die Polizei und Rettungsdienste sowie der Zugang zu Löschwasserentnahmestellen behindert. Fußgänger und Radfahrer seien in ihrer Verkehrssicherheit beeinträchtigt, da kein Fußgängerweg vorhanden sei. Der Einwender fordert daher, die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 10 km/h sowie die Gewährleistung der Zuwegung zu seinem Grundstück. Er befürchtet infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens ferner eine deutlich erhöhte Lärm- und Staubbelastung. Die Staubimmissionen würden zu einer Verschmutzung und Vermoosung der Reetdächer und damit zu einer Veränderung der Gewichtsbelastung und Statik seines Wohnhauses führen. Daneben seien infolge des Verkehrs auch mit starken Erschütterungen zu rechnen, welche Schäden an seinem Haus und der Nebengebäude sowie Versorgungsleitungen verursachen könnten.

Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang des Heidewegs und der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neu- und Rückbaumasten nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, sowie der südlichen Rönnel- und Mühlenstraße werde in diesem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam wird während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße nutzen. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Richtigkeit der Angaben der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 6.2, Blatt 41 und 42). Im Bereich des Grundstücks des Einwenders findet somit kein Baustellenverkehr statt. Insbesondere ist auch keine Errichtung eines Lagerplatzes an der Ecke der Rönnelstraße zur Jungfernstraße geplant (Anlage 6.2, Blatt 41). Damit kommt die Vorhabenträgerin in ihrer Ausführungsplanung den Forderungen des Einwenders entgegen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die

Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Jungfernstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen im Bereich des Grundstücks des Einwenders vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, da in diesem Bereich kein Baustellenverkehr mehr stattfindet. Von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist daher nicht auszugehen. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und können daher von der Planfeststellungsbehörde nicht erteilt werden. Eine Verbreiterung der Jungfernstraße im Bereich des Grundstücks des Einwenders ist ausweislich der Planunterlagen nicht vorgesehen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 9, 10, 41 und 42). Darüber hinaus ist festzustellen, dass die von der Vorhabenträgerin geplanten Verrohrungen keine Auswirkungen auf das Wassermanagement haben. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Auch ist nicht mit erheblichen Erschütterungen durch Baustellenverkehr zu rechnen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich innerhalb dieser Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). An diesem wird daher eine sensorische Überwachung durchgeführt werden. Schäden an Gebäuden des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aber nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender fordert zudem eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin für 10 Jahre in Hinblick auf mögliche Spätfolgen, sowie eine Beweissicherung. Des Weiteren verlangt der Einwender eine Sicherung und Überwachung von Gefahrstoffen im Zuge des Rückbaus.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass in Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Zudem seien bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt worden. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf ergeben, so werde dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Ein diesbezügliches Konzept ist vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Vorhabenträgerin allerdings davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden (Anlage 14.1, Maßnahme V13, S. 261). Drüber hinaus wird der Einwand zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

Generell stellt der Einwender die Notwendigkeit des Neubaus von 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage und verweist darauf, dass auf einem Großteil der Trasse lediglich eine Umbeseilung stattfinde. Der Neubau gehe mit erheblichen negativen Einflüssen für Mensch und Natur einher.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8; Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.).

2.4.3.33 E34

Der Einwender bringt vor, dass die Errichtung des Mastes zu einer erheblichen Wertminderung seiner Flurstücke (Flurstücknummern 124, 149/1, 147/3 Flur 6 in der Gemarkung Schweiburg) führen würde. So würden potenzielle Käufer durch den Bau des Mastes und das Rauschen

der Leitung und der negativen Beeinträchtigung des Landschafsbildes abgeschreckt. Der Einwender befürchtet, dass sein Gebäude und sein Grundstück an Wert verliert und er dadurch finanzielle Einbußen erleidet. Er fordert daher Entschädigungszahlungen zu berücksichtigen.

Im Zuge des Vorhabens werden die Flurstücke 124 und 149/1 des Einwenders für die Errichtung des Mastes Nr. 37N und Baustelleneinrichtungsflächen sowie dauerhafter und temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen. Eine Beanspruchung des Flurstücks 147/3 ist im Zuge der 1. Deckblattänderung entfallen (Anlage 12.1, S. 26, Eigentümerschlüsselnummer 119, Ordnungsnummer 91). Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche entschädigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung oder die Errichtung eines Provisoriums benötigt werden. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sodass der Forderung des Einwenders nach der Aufnahme von Entschädigungsansprüchen in den Planfeststellungsbeschluss nicht nachgekommen werden kann. Im Hinblick auf die vom Einwender angesprochene Wertminderung aufgrund des Rauschens der Stromleitung und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist kein Anspruch auf eine Entschädigung für eine Wertminderung ersichtlich. Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld sieht § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nur für den Fall unzumutbarer nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben vor, sofern die Auferlegung von Schutzvorkehrungen, die zur Abwehr unzumutbarer Immissionen an sich geboten sind, ausnahmsweise unterbleiben darf. Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Korona-Effekte an der Höchstspannungsleitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, ein Gutachten zur Prognose der Geräuschimmissionen vorgelegt (Anlage 13.2). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem für den Einwender maßgeblichen bzw. nächstgelegenen Immissionsort die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen (Anlage 13.2, Kap. 5.5; S. 26 f. IO14 und Kap.5.6, S. 29). Unzumutbare Schallimmissionen aufgrund des Betriebs der 380-kV-Leitung hat der Einwender daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus besteht für Entschädigungsansprüche für einen "allgemeinen" Wertverlust von Grundstücken im räumlichen Planfeststellungsbereich infolge von sog. Lagenachteilen keine Rechtsgrundlage. Die Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, verbürgt den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert und schützt deshalb grundsätzlich auch nicht vor Wertverlusten. Nicht jede etwaige Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines unter anderem mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist als Folge der Notwendigkeit und der Vorteile einer funktionsfähigen Infrastruktur grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten eines Grundstücks. Der Eigentümer muss

damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben verwirklicht werden. Das Gesetz räumt ihm hiergegen keinen Vertrauensschutz ein. Wertminderungen sind daher ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise im Falle von unzumutbaren Wertminderungen, zum Beispiel bei Unbewohnbarkeit eins Grundstücks. Hierfür ist vorliegend jedoch nichts ersichtlich und auch vom Einwender nichts vorgetragen.

Weiter wendet der Einwender ein, dass die Baumaßnahmen zu einer erheblichen Lärmbelästigung führen. Insbesondere befürchtet der Einwender eine Störung in den Abendstunden und auch am Wochenende und damit der Ruhe seines Eigentums und der Lebensqualität.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.3 Jungfernstraße 45) der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags für ein Außenbereichsgrundstück eingehalten wird. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Die AVV Baulärm definiert den Nachtzeitraum als die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Der Einwender ist daher nicht durch unzumutbaren Baulärm betroffen. Erst recht ist kein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nämlich erst bei Tagwerten von 70 dB(A) liegen. Nachdem am zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.3 Jungfernstraße 45) der maßgebliche Immissionsrichtwert für tags eingehalten wird, ist auch für den Außenwohnbereich des Einwenders nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Der Einwender befürchtet zudem eine gesundheitliche Beeinträchtigung seiner Kaltblüter sowie eine Beeinträchtigung seiner Sicherheit beim Reiten und Kutsche fahren infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens und des Schwerlastverkehrs. Er bittet daher um Prüfung, ob die bestehende Windkraftzufahrt von der Rönnelstraße als Zuwegung zum Maststandort Nr. 37N genutzt werden könnte. Eine Nutzung der Jungfernstraße als Baustraße sei in diesem Fall nicht notwendig. Dies würde die Jungfernstraße entlasten.

Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Die Vorhabenträgerin erklärt, eine Beanspruchung der südlichen Jungfernstraße, sowie der südlichen Rönnel- und Mühlenstraße werde in diesem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam wird während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Richtigkeit der

Angaben der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 6.2, Blatt 9, 10, 41 und 42). Damit kommt die Vorhabenträgerin in ihrer Planung den Forderungen des Einwenders nach.

Der Einwender wendet weiter ein, dass die Verrohrung der Jungfernstraße zu einem veränderten Wasserabfluss führe. Bei Starkregen fließe das Wasser nicht mehr ab und das Grundstück vernässe. Dies führe zu Schäden an seinem Wohngebäude, der Nebengebäude sowie der Kleinkläranlage. Zudem fürchtet der Einwender Schäden an der Statik und dem Fundament seiner Gebäude infolge der Grundwasserabsenkungen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen sowie Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender fordert weiter eine langfristige Haftung für die Dauer von 10 Jahren sowie eine Regelung zur Beweislast zu Lasten der Vorhabenträgerin. Des Weiteren verlangt der Einwender eine Beweissicherung vor und während der Baumaßnahme für sein Haus und die Nebengebäude.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Hauses des Einwenders und seiner Nebengebäude durch das Vorhaben ist nicht ersichtlich. Eine Bestandsaufnahme ist daher nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.34 E35

Der Einwender fürchtet starke Erschütterungen im Zuge des Mastneubaus mittels Rammpfahlgründung, die zu Schäden an seinem Haus führen könnten. Der Einwender wendet weiter ein, dass durch die Errichtung eines Lagerplatzes an der Ecke der Rönnelstraße zur Jungfernstraße ein erhöhtes LKW-Aufkommen zu erwarten sei. Durch die Nähe seines Wohngebäudes zu der Jungfernstraße von 15 m seien Erschütterungen durch den Baustellenverkehr unausweichlich. Er fordert daher eine Bestandsaufnahme sowie eine sensorische Überwachung seiner Gebäude während der Baumaßnahme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat zudem die Zuwegung entlang des Heidewegs und der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neu- und Rückbaumasten nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, sowie der südlichen Rönnel- und Mühlenstraße werde in diesem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam wird während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Im Bereich des Grundstücks des Einwenders ist nach der Umplanung keine Beanspruchung der Jungfern- und Rönnelstraße vorgesehen (Anlage 5.2, Blatt 2). Insbesondere ist auch keine Errichtung eines Lagerplatzes an der Ecke der Rönnelstraße zur Jungfernstraße geplant (Anlage 6.2, Blatt 41).

Der Einwender fordert zudem eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin für 10 Jahre in Hinblick auf mögliche Spätfolgen für sein Eigentum, sowie eine Beweissicherung an seinen Gebäuden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Immobilie des Einwenders und seiner Nebengebäude durch das Vorhaben ist nicht ersichtlich. Eine Beweissicherung ist daher nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.35 E36

Der Einwender rügt die geplante Zuwegung über die Jungfernstraße aufgrund mangelnder Straßenbreite sowie die Errichtung eines Lagerplatzes an der Ecke der Rönnelstraße zur Jungfernstraße. Dies führe zu erhöhten Verkehrsaufkommen (LKWs mit 90 bis 120 t; 50 LKW pro Tag). Dadurch seien Löschwasserstellen behindert. Er befürchtet eine starke Beeinträchtigung von Fußgängern, Radfahrern, Kindern und mobilitätseingeschränkten Personen aufgrund fehlender Gehwege. Der Einwender fragt daher nach Regelungen zur Verkehrsführung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Die Vorhabenträgerin erklärt, eine Beanspruchung der südlichen Jungfernstraße, sowie der südlichen Rönnel- und Mühlenstraße werde in diesem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam wird während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Richtigkeit der Angaben der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 6.2, Blatt 9, 10, 41 und 42). Im Bereich des Grundstücks des Einwenders findet somit kein Baustellenverkehr statt. Insbesondere ist auch keine Errichtung eines Lagerplatzes an der Ecke der Rönnelstraße zur Jungfernstraße geplant (Anlage 6.2, Blatt 41). Damit kommt die Vorhabenträgerin in ihrer Ausführungsplanung den Forderungen des Einwenders entgegen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr aber nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Jungfernstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen im Bereich des Grundstücks des Einwenders vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, da in diesem Bereich kein Baustellenverkehr mehr stattfindet. Von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist daher nicht auszugehen. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und können daher von der Planfeststellungsbehörde nicht erteilt werden.

Der Einwender bringt zudem Bedenken gegen die Ertüchtigung der Straße sowie die geplante Verrohrung von Gräben vor. Ein verändertes Wassermanagement führe zu Schäden an seinem Grundstück und den Fundamenten seines Hauses sowie der Nebengebäude. Auch seien

durch die Bodenverdichtung Wurzelschäden zu erwarten. Er befürchtet eine Beeinträchtigung der Löschwasserentnahmestellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabeträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Zudem sind im Bereich des Wohnhauses des Eigentümers keine Verrohrungen und Straßenverbreiterungen geplant (siehe Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 6.2, Blatt 41 und Anlage 20.4.4, Blatt 10). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen betroffen ist.

Der Einwender befürchtet, dass durch die Gründung der Masten mittels Rammpfählen starke Erschütterungen und Vibrationen entstehen, die zu Schäden an Wohnhäusern und Nebengebäuden führen können, insbesondere auf moorigen Böden. Auch sei durch diese Bodengegebenheiten mit einer Weiterleitung von starken Erschütterungen durch den Baustellenverkehr zu rechnen, was ebenfalls Schäden der Bausubstanz erwarten lasse sowie die Sicherheit von Flüssiggastanks und den Versorgungsleitungen gefährde. Der Einwender fordert daher eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Immobilie.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu über-schreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Die Gebäude des Einwenders befinden sich nach den Angaben des Gutachtens außerhalb der genannten Radien (vgl.

Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude und sonstiger Nebengebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Ferner bemängelt der Einwender Geräuschimmissionen im Zuge des Vorhabens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Am Immissionsort des Einwenders (IO 14.3) wird der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags für ein Außenbereichsgrundstück eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender nicht durch unzumutbaren Baulärm betroffen ist. Im Übrigen wird hinsichtlich der Thematik Baulärm auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Korona-Effekte an der Höchstspannungsleitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, ein Gutachten zur Prognose der Geräuschimmissionen vorgelegt (Anlage 13.2). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem für den Einwender nächstgelegenen Immissionsorten die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen (Anlage 13.2, Kap. 5.5; S. 26 f. IO13, IO14 und Kap.5.6, S. 29). Unzumutbare Schallimmissionen aufgrund des Betriebs der 380-kV-Leitung hat der Einwender aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Schließlich fürchtet der Einwender eine Beeinträchtigung durch Staubimmissionen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Auch aufgrund der Entfernung des Grundstücks des Einwenders zu den nächstgelegenen Neu- und Rückbaumasten geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

Des Weiteren rügt der Einwender, dass ihm infolge der Grundwasserabsenkungen Schäden an dem Fundament seines Hauses sowie der Nebengebäude entstehen können.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-

12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender wendet sich zudem gegen Lichtimmissionen aufgrund der Baustellenbeleuchtung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bauarbeiten werden lediglich im Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr durchgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit unzumutbaren Lichtimmissionen zu rechnen.

Zudem weist der Einwender auf einen Müllsammelplatz am Heideweg hin.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sie ist unsubstantiiert. Es ist wird weder deutlich, wie der Müllsammelplatz am Heideweg berührt, noch wie der Einwender hierdurch betroffen sein soll. Auch aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Müllsammelplatz an der Ecke des Heidewegs zur Jungfernstraße durch die Planung betroffen ist (vgl. Anlage 6.2 Blatt 42).

Generell stellt der Einwender die Notwendigkeit des Neubaus von 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage und verweist darauf, dass auf einem Großteil der Trasse lediglich eine Umbeseilung stattfinde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.).

Ferner moniert der Einwender wirtschaftliche Nachteile durch die Maßnahmen bei der Vermietung von Ferienwohnungen.

Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld sieht § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG für den Fall unzumutbarer nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben vor, sofern die Auferlegung von Schutzvorkehrungen, die zur Abwehr unzumutbarer Beeinträchtigungen an sich geboten sind, ausnahmsweise unterbleiben darf. Darüber hinaus besteht für Entschädigungsansprüche für einen "allgemeinen" Wertverlust von Grundstücken im räumlichen Planfeststellungsbereich infolge von sog. Lagenachteilen keine Rechtsgrundlage. Die Eigentumsgarantie,

Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, verbürgt den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert und schützt deshalb grundsätzlich auch nicht vor Wertverlusten. Nicht jede etwaige Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines unter anderem mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist als Folge der Notwendigkeit und der Vorteile einer funktionsfähigen Infrastruktur grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten eines Grundstücks. Der Eigentümer muss damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben verwirklicht werden. Das Gesetz räumt ihm hiergegen keinen Vertrauensschutz ein. Wertminderungen sind daher ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise im Falle von unzumutbaren Wertminderungen, zum Beispiel bei Unbewohnbarkeit eins Grundstücks. Der Einwender hat vorliegend weder die Beeinträchtigung eines eigenen Gewerbebetriebs vorgetragen noch ist er durch das Vorhaben unzumutbar beeinträchtigt.

Der Einwender fordert zudem eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin für 10 Jahre im Hinblick auf mögliche Spätfolgen, sowie eine Beweissicherung. Des Weiteren verlangt der Einwender eine Sicherung und Überwachung von Gefahrstoffen in Zuge des Rückbaus.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Zudem seien bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt worden. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf ergeben, so werde dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Ein diesbezügliches Konzept ist vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Vorhabenträgerin allerdings davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden (vgl. Anlage 14.1, Maßnahme V13, S. 261). Drüber hinaus wird der Einwand zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.36 E37

Der Einwender weist auf eine unmittelbare Betroffenheit durch das Vorhaben hin. Sein Haus befinde sich in einem Abstand von 7 m zur Jungfernstraße. Zudem führe eine Zuwegung für Baufahrzeuge auf sein Grundstück (Flurstück 1127/5 Flur 5, Gemarkung Jade). Dies betreffe die Ponyweide an der Ecke der Jungfernstraße zum Heideweg mit altem Baumbestand, der eine hohe Bedeutung für den Einwender aufweise.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus den Planunterlagen lässt sich keine Inanspruchnahme des Flurstücks des Einwenders erkennen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 42; Anlage 12.1).

Der Einwender rügt die geplante Zuwegung über die Jungfernstraße und den Heideweg im Bereich seines Grundstücks. Er weist darauf hin, dass für die meisten Straßen in der Region aufgrund des weichen Moorbodens eine Tonnagebeschränkung von 9 t gelte. Gerade in Trockenperioden, aber auch bei extremer Nässe, seien die Straßen nur eingeschränkt nutzbar. Zudem seien die Straßen sehr schmal und mit tiefen Kanten und Gräben versehen. Sollte ein LKW von der Straße abkommen, würde er feststecken. Erfahrungswerte aus der Vergangenheit würden zeigen, dass es im Zuge von Baumaßnahmen zu Verkehrsbeeinträchtigungen gekommen sei. Hierdurch seien Rettungs- und Pflegedienste sowie die Anwohner behindert. Zudem ergebe sich eine Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer, wie Fahrradfahrer, Reiter, Kinder und mobilitätseigeschränkter Personen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang des Heidewegs und der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Die Vorhabenträgerin erklärt, eine Beanspruchung der südlichen Jungfernstraße, sowie der südlichen Rönnel- und Mühlenstraße werde in diesem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam werde während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Richtigkeit der Angaben der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 6.2, Blatt 42). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Jungfernstraße und den Heideweg. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Von einer Beeinträchtigung von Rettungs- und Pflegediensten sowie einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist nicht auszugehen. Soweit der Einwender Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen. Für den Fall, dass der

Einwender Umwege in Kauf nehmen müsste, ist Folgendes festzustellen: Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung einer besonders vorteilhaften Verkehrsverbindung. Der sogenannte Anliegergebrauch gewährt keinen Rechtsanspruch gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung. Anlieger werden durch eine Verschlechterung der für ihre Grundstücke bestehenden Verkehrsverhältnisse in aller Regel nicht in ihren Rechten verletzt. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die gegebenenfalls allein bauzeitlich bedingten und damit zeitlich befristeten Umwege für den Einwender unzumutbar wären, sofern solche überhaupt notwendig sind.

Der Einwender befürchtet zudem Schäden an seinem Haus, an dem alten Baumbestand auf seinem Grundstück, an der Kläranlage sowie an Versorgungsleitungen infolge von Erschütterungen durch Rammarbeiten, Grundwasserabsenkungen und der Verrohrung von Gräben. Er fordert daher eine Bestandsaufnahme seiner Gebäude sowie eine sensorische Überwachung.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Die Gebäude des Einwenders befinden sich nach den Angaben des Gutachtens außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang B). Schäden am Wohngebäude und sonstiger Nebengebäude des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Zudem hat die Vorhabenträgerin im Zuge der 1. Deckblattänderung auch ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie

Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 9, 10, 11, 12). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen sowie Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Allgemein fürchtet der Einwender ferner eine hohe Immissionsbelastung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort IO14 in dem Szenario einer Baustelle für den Rückbau sowie einer Baustelle für den Neubau mittels Bohrung der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für ein Außenbereichsgrundstück tags um 2 dB(A) bzw. 3 dB(A) überschritten wird. Diese Überschreitung ist allerdings nur bei Einsatz der entsprechend geräuschintensiven Baumaschinen zu erwarten. Der Einsatz dieser beschränkt sich auf wenige Tage (vgl. Anlage 13.4, Kap. 6.3.6, S.37f.). Bei einer solchen Überschreitung ist noch nicht ein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Zum einen ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um eine temporäre Grenzwertüberschreitung für die Zeit der Bauarbeiten handelt. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte zum anderen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erst bei Tagwerten von 70 dB(A) liegen. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser ist jedenfalls nicht mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Einwenders durch Baulärm zu rechnen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Thematik Baulärm auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Korona-Effekte an der Höchstspannungsleitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, ein Gutachten zur Prognose der Geräuschimmissionen vorgelegt (Anlage 13.2). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem für den Einwender nächstgelegenen Immissionsorten die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen (vgl. Anlage 13.2, Kap. 5.5; S. 26 f. IO13, IO14 und Kap. 5.6, S. 29). Unzumutbare Schallimmissionen aufgrund des Betriebs der 380-kV-Leitung hat der Einwender aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu befürchten. Ergänzend wird hierzu auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird zudem mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die

getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

Der Einwender fordert zudem eine Beweissicherung sowie eine Kostenübernahme seitens der Vorhabenträgerin für sämtliche Schäden, die durch die Baumaßnahme entstehen. Des Weiteren verlangt der Einwender eine Sicherung und Überwachung von Gefahrstoffen in Zuge des Rückbaus.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Zudem seien bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt worden. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf ergeben, so werde dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Ein diesbezügliches Konzept ist vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Vorhabenträgerin allerdings davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden (vgl. Anlage 14.1, Maßnahme V13, S. 261). Drüber hinaus wird der Einwand zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

Weiter macht der Einwender eine angemessene Entschädigung für sein Grundstück geltend, da er für die Pferdehaltung auf jeden Quadratmeter angewiesen sei und er bei einem Ausfall Futter zukaufen müsse.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus den Planunterlagen lässt sich keine Inanspruchnahme des Flurstücks des Einwenders erkennen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 42; Anlage 12.1). Er kann also weiterhin die gesamte Fläche des Grundstücks zur Pferdehaltung nutzen.

Schließlich fordert der Einwender eine regelmäßige Pegelmessung an seinem Haus. Die Vorhabenträgerin sieht eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Der Forderung des Einwenders wird insofern entsprochen. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Da eine Betroffenheit des Einwenders infolge der Grundwasserabsenkungen und Verrohrungen nicht zu befürchten ist, ist eine Messung der Grundwasserstände am Haus des Einwenders nicht erforderlich.

2.4.3.37 E38

Der Einwender weist darauf hin, dass er Eigentümer der Flurstücke an der Kreuzung Jungfernstraße zur Mühlenstraße sei. Er sei daher durch das Vorhaben betroffen. Der Einwender befürchtet, dass durch eine Ertüchtigung der Straßen und Verrohrung der Gräben das Regen- und Abwasser der Kläranlage nicht mehr durch das Rohr unter der Jungfernstraße geleitet werde und an der anderen Straßenseite ablaufen könne.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Zudem sind im Bereich des Grundstücks des Einwenders keine großflächigen Straßenverbreiterungen und Verrohrungen geplant (vgl. Anlage 6.2, Blatt 41 und Anlage 20.4.4, Blatt 10 und 11). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Einwender also keine negativen Auswirkungen infolge der Grabenverrohrungen zu erwarten.

Der Einwender fürchtet zudem, dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen Schäden an Baustatik und den Versorgungsleitungen entstehen könnten. Ebenfalls bringt der Einwender Bedenken hinsichtlich der Erschütterungen aufgrund der Rammpfahlfundamente vor. Diese könnten zu Schäden an seinem Haus sowie der Nebengebäude führen. Er fordert daher eine Bestandsaufnahme und eine sensorische Überwachung an seiner Immobilie.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen

Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude infolge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich innerhalb dieser Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). An diesem wird daher eine sensorische Überwachung durchgeführt werden. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Schäden an den Gebäuden des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender bemängelt zudem das erhöhte Verkehrsaufkommen. Durch den Verkehr vieler auch größerer Fahrzeuge werde es vermehrt zu Ausweichmanövern über sein Grundstück an der Jungfernstraße kommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang des Heidewegs und der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Die Vorhabenträgerin erklärt, eine Beanspruchung der südlichen Jungfernstraße, sowie der südlichen Rönnel- und Mühlenstraße werde in diesem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam werde während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Richtigkeit der Angaben der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2, Anlage 6.2, Blatt 41). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von dem Einwender konkret angesprochene Kreuzung der Jungfernstraße mit der Mühlenstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Grundstücks des Einwenders im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße sowie der Mühlenstraße. Es ist nicht vorgesehen, dass in diesem Bereich die Straßen für den Baustellenverkehr verbreitert oder Baustraßen auf anliegenden Grundstücken eingerichtet werden. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass das Grundstück des Einwenders für etwaige Ausweichmanöver in Anspruch genommen wird (siehe Anlage 5.2, Blatt 2 und Anlage 6.2, Blatt 41).

Generell stellt der Einwender die Notwendigkeit des Neubaus von 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage und verweist darauf, dass auf einem Großteil der Trasse lediglich eine Umbeseilung stattfinde.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.).

Der Einwender fordert schließlich eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin für Spätfolgen an seinem Eigentum und des Baumbestandes die durch die Erschütterungen und Bodenverdichtungen auftreten können. Dies soll auch für durch Tennet beauftragte Dritte gelten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.38 E39

Der Einwender rügt, dass durch die geplanten Bauarbeiten die Ausführung der Jagd in einem Teil der von ihm vertretenen Reviere in der Gemeinde Jade größtenteils eingeschränkt bzw. in manchen Bereichen während der Bauzeit sogar unmöglich werde. Die Trasse verlaufe nicht nur über offene Weideflächen, sondern auch durch Wald und Ruhezonen des Wildes, sodass dieses seine Einstände verlasse und nicht mehr bejagt werden könne. Als Hegeringsleiter beantragt der Einwender daher die Erstattung der Jagdpacht sowie der damit verbundenen Jagdsteuer und der Beiträge zu der Berufsgenossenschaft für den Bauzeitraum. Der Einwender schlägt hierfür einen Betrag von 1,50 Euro pro Hektar und Jahr vor, sowie 50,00 Euro für jedes nicht erlegte Stück Rehwild. Zum Abgleich könne er die Abschussmeldungen der vergangenen Jahre aus den jeweiligen Revieren zur Verfügung stellen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es während der Bauphase zu vorübergehenden Meide-Effekten infolge von Baulärm, Erschütterungen, Baustellenverkehr und Lichtverschmutzung kommen kann. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten gewöhnlich lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern grundsätzlich nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.12 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin ist dennoch bereit, Betroffenen eine Entschädigung für die Jagdwertminderung während der Bauzeit zu zahlen. Eine entsprechende Zusage ist gemacht worden (siehe Ziffer 1.6.1). Der Forderung des Einwenders wird somit dem Grunde nach entsprochen. Fragen der Entschädigungsleistungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Über die Festsetzung der Entschädigung für

Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile wird nicht im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde konnte daher nicht über die konkret geforderten Entschädigungszahlungen entscheiden.

2.4.3.39 E40

Der Einwender fürchtet, dass er durch die Baumaßnahmen an den Maststandorten Nr. 33 bis Nr. 40 und dem damit verbunden Verkehrsaufkommen erheblich in seinem Leben beeinträchtigt wird und es zu einer Gefährdung seines Hauses kommt. Es werde durch die Baumaßnahme zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen auf der bislang mäßig befahrenen Rönnelstraße kommen und durch den Schwerlastverkehr eine erhebliche Belastung entstehen. Da auch ein Lager- und Umschlagplatz an der Rönnelstraße geplant sei, werde die Dauer der Straßennutzung auch nicht auf die Bauzeit beschränkt sein. Aufgrund des Moorbodens seien Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr auch in großer Entfernung spürbar. Der Einwender weist darauf hin, dass sein Haus nur wenige Meter von der Straße entfernt sei. Die Belastung für die Baustatik sei entsprechend hoch. Er fordert daher eine sensorische Überwachung seines Hauses und einen Baustopp bei gegebener Grenzwertüberschreitung. Aus Sicht des Einwenders werde es gerade in trockenen Monaten auch zu einer erhöhten Staubbelastung durch die Baufahrzeuge kommen, die sich negativ auf das Reetdach auswirken könne. Durch eine mögliche Verdichtung des Reets bestünde die Gefahr einer zusätzlichen Gewichtsbelastung für den Dachstuhl sowie eine Veränderung der Belüftung des Dachstuhls. Der Einwender bemängelt zudem eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Fußgänger, insbesondere in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen, seien durch den Baustellenverkehr gefährdet, da kein Fußgängerweg vorhanden sei. Zudem sei aufgrund der mangelnden Straßenbreite und des Baustellenverkehrs eine Beeinträchtigung von Rettungsdiensten zu befürchten. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die Belastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu minimieren, sei eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h sowie eine Einbahnstraßenregelung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang der Rönnelstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, ist damit entfallen (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Auch ist nicht ersichtlich, dass in der Umgebung des Einwenders die Errichtung eines Lagerplatzes vorgesehen ist (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2; Anlage 6.2, Blatt 41). Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Der Einwender spricht sich ferner gegen ein Rammpfahlfundament für die Maststandorte 33 bis 42 aus, da dieses Verfahren zu erheblichen Erschütterungen führe. Dies gefährde die Statik und die Bausubstanz seines Hauses. Er fordert, auf Rammpfahlfundamente zu verzichten

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage

13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Schäden am Haus des Einwenders sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Weiter wendet der Einwender ein, dass der Eingriff in den Wasserhaushalt durch das Vorhaben auch nach Jahren noch zu Problemen an Gebäuden, der Kleinkläranlage und Versorgungsleitungen führen kann. Der Einwender fordert daher, eine Überwachung des Wasserhaushalts und die Anordnung eines Baustopps bei Überschreitung etwaiger Grenzwerte.

Die Vorhabenträgerin sieht eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Der Forderung des Einwenders wird insofern entsprochen. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8 bis 11). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen sowie Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender fordert zudem eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin für 10 Jahre im Hinblick auf mögliche Spätfolgen, sowie eine Regelung der Beweislast zu Lasten der Vorhabenträgerin und eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie nicht erforderlich. Eine Haftung

der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

Schließlich fordert der Einwender eine Verlegung der Stromleitung als Erdkabel.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Verlegung der Leitung als Erdkabel kommt nicht in Betracht. Hinsichtlich Wechselstromleitungen sehen die gesetzlichen Bestimmungen aus technischen Gründen einen Freileitungsvorrang vor. Eine Ausführung für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich, § 4 Abs. 1 und 2 BBPlG. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Pilotprojekt handelt, die im Anhang zum BBPlG mit "F" gekennzeichnet sind. Das planfestgestellte Vorhaben ist als Nr. 54 im BBPIG nicht in dieser Weise gekennzeichnet.

2.4.3.40 E41

Der Einwender befürchtet erhebliche Erschütterungen und zusätzliche Setzrisse am Wohnhaus infolge des Schwerlastverkehrs auf der nahegelegenen Straße, insbesondere wegen des Baualters (1894) seines Hauses sowie dessen Gründung auf Marsch- und Moorboden. Er bittet um ein Beweissicherungsverfahren seitens der Vorhabenträgerin.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich innerhalb dieser Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang B). An diesem wird daher eine sensorische Überwachung durchgeführt werden. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Schäden an den Gebäuden des Einwenders sind nach

Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender trägt zudem Bedenken hinsichtlich einer erhöhten Lärmbelastung während der Bauphase vor. Insbesondere befürchtet der Einwender eine Beeinträchtigung des Familienlebens und der Kinder. Ein sorgloses Spielen sei nur noch eingeschränkt möglich.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.1 Rönnelstraße 71) der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags für ein Außenbereichsgrundstück eingehalten wird. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Die AVV Baulärm definiert den Nachtzeitraum als die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Nachdem an dem zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.1 Rönnelstraße 71) der maßgebliche Immissionsrichtwert für tags eingehalten wird, ist auch für den Außenwohnbereich des Einwenders nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen zu rechnen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Thematik Baulärm auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender äußert die Besorgnis hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf den Wasserstand und dadurch auf die private Kleinkläranlage infolge der baulichen Maßnahmen der Vorhabenträgerin, insbesondere der Straßenverbreiterungen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen sowie Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

Der Einwender fordert zudem die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vor und nach den Bauarbeiten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Beweissicherung neben der sensorischen Überwachung seiner Gebäude (siehe vorstehend) nicht erforderlich.

2.4.3.41 E42

Der Einwender sieht sich aufgrund der geplanten Verkehrsführung über die Rönnelstraße durch das Vorhaben betroffen. Er weist darauf hin, dass die Rönnelstraße für einen Schwerlastverkehr von 50 bis 120 t nicht ausgelegt sei. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Ertüchtigung und Verbreiterung befürchtet der Einwender eine Flächenversiegelung und Bodenverdichtung, die zu Schäden an dem Baumbestand auf seinem Grundstück sowie einer Beschädigung der Versorgungsleitungen, des Mauerwerks seiner Gebäude und einer Beeinträchtigung der Löschwasserentnahmestelle auf seinem Grundstück führen könnte. Zudem seien infolge des Schwerlastverkehrs Erschütterungen zu besorgen, die Schäden an seinem Gebäude verursachen könnten. Der Einwender regt an den Parkplatz an der B437 und die bestehenden Windkraftzuwegungen als Zufahrt zu den Maststandorten zu nutzen, um die aufgeführten Belastungen zu vermeiden. Zudem fordert der Einwender die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung für Schwerlasttransporte und Baufahrzeuge.

Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang der Rönnelstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Zudem werden nun über den Parkplatz an der B437 Zuwegungen zu Maststandorten und Baustelleneinrichtungsflächen geführt. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, ist damit entfallen (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Den Forderungen des Einwenders wird insoweit entsprochen. Im Übrigen hat sich die Einwendung damit erledigt.

Der Einwender wendet sich zudem gegen die geplante Verrohrung von Gräben. Der notwendige Wasserbedarf seines Grundstücks sei durch die Verrohrung gefährdet. Es sei eine Einschränkung der notwendigen Wasserversorgung für die im Haus verbauten Rammpfähle und die schwimmende Bebauung zu befürchten. Ferner könne sich auch die geplanten Grundwasserabsenkungen im Zuge der Masterrichtung negativ auf sein Grundstück und die dort vorhandenen Gebäude auswirken. Der Einwender fordert daher eine sensorische Messstelle an den Bauobjekten, an denen eine Grundwasserabsenkung vorgenommen wird, sowie direkt an seinem Grundstück.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen

Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Zudem sind, nachdem die Zuwegung in der südlichen Rönnelstraße entfallen ist, im Bereich des Grundstücks des Einwenders keine Verrohrungen vorgesehen. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grabenverrohrungen sowie Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Da eine Betroffenheit des Einwenders infolge der Grundwasserabsenkungen und Verrohrungen nicht zu befürchten ist, ist darüber hinaus eine Messung der Grundwasserstände am Haus des Einwenders nicht erforderlich.

Generell stellt der Einwender die Notwendigkeit des Neubaus von 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage und verweist darauf, dass auf einem Großteil der Trasse lediglich eine Umbeseilung stattfinde.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.).

Der Einwender fordert des Weiteren eine Beweissicherung sowie eine langfristige Haftung seitens der Vorhabenträgerin für Spätfolgen, die durch die Baumaßnahme entstehen. Er erwarte einen Ausgleich von Wertminderungen, sollte es zu Schäden kommen. Zudem solle die Planfeststellungsbehörde im Falle der Insolvenz der Vorhabenträgerin haften. Ferner verlangt der Einwender eine Sicherung und Überwachung von Gefahrstoffen in Zuge des Rückbaus.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Zudem seien bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld

durchgeführt worden. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf ergeben, so werde dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Ein diesbezügliches Konzept ist vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Vorhabenträgerin allerdings davon aus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine teerölimprägnierten Schwellenfundamente an den Rückbaumasten verbaut wurden (vgl. Anlage 14.1, Maßnahme V13, S. 261). Darüber hinaus wird der Einwand zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie nicht erforderlich. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.42 E43

Der Einwender rügt die durch das Vorhaben zu erwartende starke Befahrung der Rönnelstraße. Hierdurch seien Schäden an seinem Haus und der Nebengebäude zu befürchten, da sich diese lediglich 3,50 m entfernt von der Straße befinden. Durch die Bodengegebenheiten seien starke Erschütterungen zu erwarten, die Schäden an der Bausubstanz verursachen könnten. Durch die geringe Entfernung der Straße zu seinem Haus und der Nebengebäude sei eine Verbreiterung der Straße nicht möglich. Die Sicherheit von Versorgungsleitungen sei nicht mehr gegeben. Der Einwender fürchtet eine starke Beeinträchtigung von Fußgängern, Radfahrern und in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen. Er fordert daher die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von Baufahrzeugen und Schwerlasttransporten von 6 km/h. Auch weist der Einwender darauf hin, dass Rettungs- und Pflegedienste einen ungehinderten Zugang zu seinem Grundstück haben müssen. Zudem rügt er die Lärmbelästigung auf der sonst ruhigen Nebenstraße. Der Einwender regt an, den Parkplatz an der B437 als Zufahrt zu den Maststandorten zu nutzen, um die aufgeführten Belastungen zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang der Rönnelstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Zudem werden nun über den Parkplatz an der B437 Zuwegungen zu Maststandorten und Baustelleneinrichtungsflächen geführt. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, ist damit entfallen (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Den Forderungen des Einwenders wird insoweit entsprochen. Im Übrigen hat sich die Einwendung damit erledigt.

Der Einwender befürchtet zudem Schäden aufgrund der Absenkung des Grundwassers im Zuge der Fundamentgründung der Masten. Das Fundament des Hauses und der Nebengebäude sei abhängig von der Wasserversorgung der Moorböden. Er benötige daher Informationen über den Zeitpunkt und die Tiefe der Grundwasserabsenkungen und regt an, dass die Vorhabenträgerin diese Daten im Internet veröffentlicht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Zudem sagt die Vorhabenträgerin zu, die Betroffenen während der Bauzeit in Form von Informationskaskaden fortlaufend informieren (siehe Ziffer 1.6.5).

Generell stellt der Einwender die Notwendigkeit des Neubaus von 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage und verweist darauf, dass auf einem Großteil der Trasse lediglich eine Umbeseilung stattfinde.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.).

Der Einwender fordert eine Bestandsaufnahme seiner Immobilie und der Nebengebäude vor und nach Baubeginn sowie eine sensorische Überwachung. Zudem soll eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin (5-10 Jahre) für mögliche Spätfolgen etabliert werden und eine Zusage zur vollständigen Übernahme der Kosten für Reparaturen durch ein Bauunternehmen nach Wahl des Einwenders für potenzielle Schäden gegeben werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorischen Überwachung seiner Gebäude nicht erforderlich. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.43 E44

Der Einwender trägt Bedenken im Hinblick auf die geplante Zuwegung über die Rönnelstraße vor. Er befürchtet ein starkes Absinken oder Brechen des Fundaments seines historischen Hauses an der straßenzugewandten Seite. Er fordert daher eine Bestandsaufnahme sowie eine sensorische Überwachung, um mögliche Schäden aufgrund der Vibrationen und des Absenkens des Grundwassers feststellen zu können. Zudem umgebe das Grundstück eine hohe Baumbepflanzung. Der Einwender sorgt sich, dass die Bäume und Hecken infolge der Straßenverbreiterung gefällt werden müssten und damit sein Schutz vor starkem Wind verloren ginge.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang der Rönnelstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neu- und Rückbaumasten werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Zudem werden nun über den Parkplatz an der B437 Zuwegungen zu Maststandorten und Baustelleneinrichtungsflächen geführt. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, ist damit entfallen (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Schäden am Haus des Einwenders durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Ferner hat die Vorhabenträgerin im Zuge der 1. Deckblattänderung auch ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender nicht durch die Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorischen Überwachung seiner Gebäude nicht erforderlich.

Der Einwender wendet weiter ein, dass es während des Baus eine Staubbelastung entstehe, die den Wirkungsgrad seiner Photovoltaikanlage beeinträchtigen könnte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maß-nahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Auch aufgrund der Entfernung des Grundstücks des Einwenders zu den nächstgelegenen Neu- und Rückbaumasten geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Einwender keinen unzumutbaren Belastungen durch Staubimmissionen ausgesetzt ist.

Schließlich fordert der Einwender eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin (10 Jahre) für mögliche Spätfolgen für sein Eigentum und den Baumbestand.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.44 E45

Die Einwenderin trägt vor, sie erwarte Schäden an den Wurzeln und/oder Stämmen ihres alten Baumbestandes sowie langfristige Schäden an den Bäumen aufgrund der mangelnden Straßenbreite und der daher geplanten Ertüchtigung der Straße. Sie erwarte zudem Schäden an den Gebäuden durch Erschütterungen/Vibrationen/Gewicht des erhöhten Aufkommens des Schwerlastverkehrs. Auch hinsichtlich der 2023 neu verlegten Glasfaserleitung drohten Schäden durch Erschütterungen/Vibrationen/Gewicht des erhöhten Aufkommens des Schwerlastverkehrs und damit ein kompletter Ausfall von Telefon und Internet. Die Einwenderin führt weiter aus, wegen der Bodengegebenheiten (Moorböden) bestehe die Gefahr der Weiterleitung starker Erschütterungen/Vibrationen durch die Erstellung der Mastgründung aufgrund von Rammpfahlfundamentarbeiten, welche sich auch in weiter Entfernung bemerkbar machen. Daher bestehe die Gefahr von Schäden an der Bausubstanz und Statik der Gebäude der Einwenderin.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung wurden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des

Einwenders, ist damit entfallen. Ebenfalls im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das Eigentum der Einwenderin liegt in einer Entfernung von ca.1,9 km zur nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast Nr. 36N). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwenderin durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwenderin erwarte durch die Absenkung des Grundwassers für Fundamentgründungen Schäden an der Bausubstanz und Statik ihrer Gebäude durch Veränderung der kommunizierenden Grundgewässer, da ein Teil der Gebäude auf Pfahlgründung und ein Teil als schwimmende Bauten erstellt worden seien. Die Gebäude seien somit auf eine intakte Grundwasserversorgung angewiesen. Die intakte Grundwasserversorgung sei ebenfalls für das gesamte Grundstück wichtig, da bei einer Grundwasserabsenkung im Umkreis auch Senkungsschäden zu erwarten seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N -12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwenderin nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Die Einwenderin erwartet von der Planfeststellungsbehörde und/oder einer anderweitigen Behörde und/oder der Vorhabenträgerin und/oder von anderweitig beauftragten Firmen eine Bestandsaufnahme ihrer gesamten Immobilie vor Baubeginn sowie eine sensorische

Überwachung für die gesamte Bauzeit inklusive Rückbau. Auch sei eine langfristige Haftung (mindestens 10 Jahre) für Spätfolgen an ihrem Eigentum zu veranlassen.

Die Einwände werden ebenfalls zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwenderin durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.45 E46

Die Einwenderin führt aus, das Vorhaben plane, die Straßenbreite des Heidewegs auf mindestens 5 Meter zu erweitern. Dies, obwohl die Straße des Heidewegs nicht für die notwendigen Baumaschinen geeignet sei. Die Zufahrt dafür sei grundsätzlich nicht möglich. Eine Zulassung der entsprechenden Maschinen auf diesen Straßen zerstöre die Zuwege zu den Grundstücken. Gleichermaßen würden Zuwege zum Grundstück maßlos blockiert. Durch starke Erschütterungen/Vibrationen durch Baumaschinen entstünden Schäden am Rammpfahlfundament der Einwenderin sowie an sämtlichen Wänden des Wohnhauses und der Nebengebäude. Wurzeln des Baumbestands am Heideweg würden beschädigt. Die Baumaßnahmen würden Leitungen für Strom, Gas, Wasser und Telefon ebenfalls negativ beeinflussen, welche zum Bewohnen des Grundstücks notwendig seien. Vorhandene Löschwasserentnahmestellen würden unzumutbar behindert. Die Notwendigkeit der Maßnahmen sei im Hinblick darauf, dass andere Trassen im Bereich Jade/Stadland lediglich ertüchtigt würden, nicht schlüssig. Die massiven Belastungen für die Bewohner des Heidewegs seien weder zumutbar noch erforderlich. Die Einwenderin fordere daher, die o.g. Maßnahme grundsätzlich in dieser Form nicht durchzuführen. Hilfsweise fordere sie, vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme ihrer Immobilien zu veranlassen sowie eine Überwachung dieser und Maßnahmen gegen eine Beschädigung während der Baumaßnahmen durchzuführen. Weiterhin müsse die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine langfristige Haftung (10 Jahre) für Sachbeschädigungen und sämtlichen Spätfolgen am Eigentum der Einwenderin und darüber hinaus für den Eingriff in den kommunizierenden Wasserhaushalt, die Bodenverdichtung und an dem Baumbestand übernehmen. Ein wirtschaftlicher Nachteil der Nutzung der Immobilien sei auszugleichen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang des Heidewegs und der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße sowie des südlichen Heidewegs werde in dem Zuge minimiert. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs

geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil des Heidewegs, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwenderin, ist damit entfallen (vgl. auch Anlage 6.2, Blatt 42). Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwenderin durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwenderin bringt weiter vor, dass eine Verrohrung in den Gräben durchgeführt werde. Dies führe insbesondere dazu, dass das Wassermanagement bzw. die Wasserführung in den Mooren, auch durch Verdichtung des Bodens, beeinträchtigt werde. Das Regenwasser werde nicht im Moor gehalten und fließe ungewollt ab. Darüber hinaus werde die Bewässerung der Wiesen und Grundstücke im Heideweg nachhaltig negativ beeinträchtigt. Dies führe zu weiteren Beschädigungen, unter anderem zu Setzrissen, am Wohnhaus der Einwenderin und an Garagen. Die folgende Absenkung des Grundwassers schädige weiter die Fundamente, welche abhängig von der Wasserversorgung des Moorbodens seien. Damit seien die Bausubstanz sowie die Statik der Gebäude und mithin die Sicherheit dieser und des sich auf dem Grundstück befindenden Flüssiggastanks gefährdet. Diese ganzen Maßnahmen stehen konträr zum generellen Plan des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten-

und Naturschutz zu Wiedervernässungsmaßnahmen. Der permanente Wasserabfluss der Moore werde durch dieses Vorhaben gefördert.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr.33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwenderin nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 11, 12, 13). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwenderin nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Da die zu erwartende Absenkung an den einzelnen Maststandorten maximal 2,80 m beträgt, was auf Grund der gering durchlässigen Kleischicht einen Einfluss auf den Wasserhaushalt in einer Reichweite von unter 5 m aufweist, ist mit keinem signifikanten Einfluss auf das System Moor zu rechnen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des Planfeststellungsverfahrens zu diesem Vorhaben wurde ebenfalls der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) beteiligt.

2.4.3.46 E47

Der Einwender trägt vor, das Vorhaben werde sich auf sein Eigentum auswirken. Aufgrund der mangelnden Straßenbreite und die damit geplante Ertüchtigung der Straße erwarte er Wurzelschäden an seinem alten Baumbestand sowie langfristige Schäden an den Bäumen. Zudem erwarte er Schäden an den Gebäuden sowie an der 2023 neu verlegten Glasfaserleitung (kompletter Ausfall von Telefon und Internet) durch Erschütterungen/Vibrationen/Gewicht des erhöhten Aufkommens des Schwerlastverkehrs. Wegen der Bodengegebenheiten (Moorböden) bestehe nach Ansicht des Einwenders die Gefahr der Weiterleitung starker Erschütterungen/Vibrationen durch die Erstellung der Mastgründung aufgrund von Rammpfahlfundamentarbeiten, welche sich auch in weiter Entfernung bemerkbar machten. Daher bestehe die Gefahr von Schäden an der Bausubstanz und Statik seiner Gebäude.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung

nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße im Bereich der Einwender und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, ist damit entfallen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Die nächstgelegene Mastbaustelle (Mast 36 N) ist ca. 1,9 km vom Eigentum des Einwenders entfernt. Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus des Einwenders durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Durch die Absenkung des Grundwassers für Fundamentgründungen erwarte der Einwender Schäden an der Bausubstanz und Statik seiner Gebäude durch Veränderung der kommunizierenden Grundgewässer, da ein Teil der Gebäude auf Pfahlgründung und ein Teil als schwimmende Bauten erstellt worden seien. Die Gebäude seien somit auf eine intakte Grundwasserversorgung angewiesen. Die intakte Grundwasserversorgung sei ebenfalls für das gesamte Grundstück wichtig, da bei einer Grundwasserabsenkung im Umkreis auch Senkungsschäden zu erwarten seien. Der Einwender erwarte daher von der Planfeststellungsbehörde und/oder der Vorhabenträgerin und/oder der anderweitig beauftragten Firmen eine Bestandsaufnahme seiner gesamten Immobilie vor Baubeginn, eine sensorische Überwachung in der gesamten Bauzeit inklusive des Rückbaus sowie eine langfristige Haftung (mindestens 10 Jahre) für Spätfolgen an seinem Eigentum.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der 1. Deckblattänderung auch ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender nicht durch die Grundwasserabsenkungen mit einem maximalen Radius von 5 m betroffen ist. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Gebäude nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.47 E48

Die Einwender befürchten durch das Bauvorhaben und der damit zu erwartenden starken Befahrung der Straße, dass es gesundheitliche negative Folgen gebe (Stress, Lärm und Lichtbelästigung beeinträchtigen den Schlaf und wirken sich unmittelbar negativ auf eine vorhandene chronische Erkrankung aus) und dass die Schafshaltung unmöglich werde, da diese unmittelbar mit ihrer Weide an den Bauplatz angrenzen. Es gebe keine Alternativen. Die Einwender würden einen höheren Aufwand haben, um die Anbindung an Ärzte, Krankenhaus, Lebensmitteleinkauf und regelmäßige Termine umsetzen zu können. Sie seien dadurch auch finanziell mehr belastet. Darüber hinaus wollen sie die Post-/Paketzustellung gesichert wissen und auch die Notfallversorgung (Krankenwagen).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße im Bereich der Einwender und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, ist damit entfallen. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im

Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das betreffende Wohnhaus liegt zur nächstgelegenen Baustelle ca. 350 m entfernt, somit ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin stellt zudem sicher, dass während der Bauphase die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionswerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr (gemäß AVV Baulärm). Sämtliche Arbeiten erfolgen im Regelbetrieb innerhalb der Tagzeit (7:00 Uhr - 20:00 Uhr). Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.1 sichergestellt.

Die Einwender fordern, dass die von ihnen in den letzten 20 Jahren, die sie dort lebten, durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen (Schaffung eines Biotops als Gegengewicht zur landwirtschaftlichen Nutzung) erhalten werden, die entstandene Biodiversität und Artenvielfalt nicht durch Lichtverschmutzung, Baulärm und Erschütterungen zerstört werde. Sie wollen weiterhin Gäste haben, die die Ruhe und Naturnähe genießen können und zur Ruhe und Erholung ins Rönnelmoor kommen. Bei den Einwendern sei der Eindruck der Nicht-Verhältnismäßigkeit der Baumaßnahme entstanden. Die berechtigten Interessen und politisch sinnvoll erklärten Ziele und fachlichen Erkenntnisse von Naturschutz, Nachhaltigkeit, Schutz vor Lärmbelastung, Gesundheitsschutz, Erhaltung von Landschaft, Biotopen und Mooren würden nicht beachtet. Auch der Deichschutz, gewährleistet durch die Funktionalität der Gräben, werde nicht beachtet. Oftmals werde ein Maststandort versetzt, um einen (nur unwesentlich) größeren Abstand zu Wohnbebauung herzustellen. Hier bleibe für die Einwender nicht nachvollziehbar, in welchem Verhältnis zum Umweltschutz, zur Nachhaltigkeit, der Ressourcenschonung und dem Erhalt der Artenvielfalt sowie der einmaligen Moorlandschaft diese Baumaßnahme stehe. Den Schutz von sich, der Bevölkerung und den Tieren sowie Pflanzen vor zunehmenden Extremereignissen insbesondere im Küstengebiet sehen sie deshalb auch nicht berücksichtigt, sondern zugunsten des Profits geopfert.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Baustellenbereich werden spezifische Maßnahmen ergriffen, deren Umsetzung durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt wird. Hierunter fällt u. a. die Beschränkung des Baustellenbetriebs auf die Tagesstunden, um Lichtemissionen durch Baustellenbeleuchtung und damit verbundene Beeinträchtigungen von Fledermausarten zu vermeiden. Ferner wird der Schutz der an die Baustelle, einschließlich Zuwegungen und Provisorien angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) mittels der Vermeidungsmaßnahme V5 gemäß den einschlägigen Richtlinien insbesondere der DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz), den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), ELA 2013 und ZTV Baumpflege, durch die Errichtung von Schutzzäunen sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen sichergestellt (vgl. Anlage 14.5, V5, S. 13f; Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.4). Zudem werden Sperrzäune im Umfeld von gefährdeten Tierartenvorkommen (Amphibien, Fischotter) errichtet, es werden faunistisch sensible Zeiten bei der Baufeldfreimachung sowie bei Bauarbeiten in Bezug auf störungsempfindliche Arten beachtet und es erfolgt eine Rekultivierung aller temporär genutzten Flächen sowie eine Kompensation für dauerhaft beanspruchte Flächen. Sichergestellt werden diese Maßnahmen durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.1.1. Zum Schutz der (Moor-)Böden und des Grundwassers werden im Rahmen eines Bodenschutzkonzeptes spezifische Maßnahmen ergriffen, deren Einhaltung durch eine bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt wird. Nach Ende der Bauarbeiten werden alle bauzeitlich genutzten Flächen und Wege wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (vgl. Anlage 14 sowie die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.6.1). Zur Minimierung der Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens werden, soweit möglich, die bereits bestehenden Masten weiter genutzt. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird die Leitung partiell neu errichtet. Im Trassenabschnitt nördlich von Rönnelmoor ist aus gesetzlichen Gründen des Immissionsschutzes die Auflage von vier Einzelseilen pro Phase (4er-Bündel) erforderlich. Im Sinne der Eingriffsminimierung wurde dazu im Vorfeld die Möglichkeit der Nutzung der Bestandmaste statisch untersucht. Im betreffenden Bereich ist keine Ertüchtigung bzw. Verstärkung der bestehenden Maste möglich. Da die Netzverstärkungsmaßnahme Unterweser-Conneforde im Bundesbedarfsplangesetz unter der Nr. 54 gelistet ist, leitet sich für die Vorhabenträgerin, als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber, ein klarer gesetzlicher Auftrag ab, die Leitung entsprechend zu verstärken. Die Vorhabenträgerin hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, versucht, die Neubautrasse so konfliktschonend wie möglich zu planen.

2.4.3.48 E49

Der Einwender trägt vor, das Vorhaben wirke sich in folgender Weise auf ihn aus und er sehe Auswirkungen auf folgende seiner Rechte: Die Belastung durch schwere Fahrzeuge auf Straßen und Landflächen führe unweigerlich zu schweren Erschütterungen auf der Straße und im Bodenbereich. Diese Belastung führe zu Rissen in den Fundamenten und in den Wänden der Häuser. Aus diesem Anlass bestehe er darauf, dass sein Haus vor Baubeginn und nach Baubeendigung fünf bis zehn Jahre kontrolliert werde (Kontrolle und Messpunkte).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1.

Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich der Grundstücke des Einwenders, ist damit entfallen. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das betreffende Wohnhaus liegt zur nächstgelegenen Baustelle ca. 1,4 km entfernt, das zweite genannte Grundstück ca. 350 m, somit ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus des Einwenders durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Immobilie nicht erforderlich.

Der Einwender führt weiter aus, dass die geplanten Kontrollbrunnen seiner Ansicht nach zu wenig seien. Sie könnten ihm nicht garantieren, dass es außerhalb der Brunnen durch die Absenkung des Grundwasserspiegels für den Bau der Fundamente der Masten in anderen Bereichen nicht doch zu Absackungen kommen könne. Daher bestehe er auf einen Kontrollbrunnen im Bereich seines Hauses. Dazu komme die Umlegung der Gräben durch Verbreiterung der Straßen für schwere Baufahrzeug. Seine Bedenken seien, dass die Wasserführung der Gräben gefährdet werde. Dadurch führe es unweigerlich zur Austrocknung der Grund- und landwirtschaftlichen Flächen. Das führe dazu, dass es im Bodenbereich der Häuser ungewollt

zur Austrocknung komme. Diese Austrocknung belaste Rammpfähle und schwimmende Fundamente. Es werde so zu gravierenden Schäden am Haus und Fundament kommen.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 7, 8, 9,). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

2.4.3.49 E50

Der Einwender trägt vor, die Belastung durch schwere Fahrzeuge auf Straßen und Landflächen führe unweigerlich zu schweren Erschütterungen auf der Straße und im Bodenbereich. Diese Belastung führe zu Rissen in den Fundamenten und in den Wänden der Häuser. Aus diesem Anlass bestehe er darauf, dass sein Haus vor Baubeginn und nach Baubeendigung 5 bis 10 Jahre kontrolliert werde (Kontrolle und Messpunkte).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des

Einwenders, ist damit entfallen. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das Eigentum des Einwenders liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km zur nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 36 N). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus des Einwenders durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Immobilie nicht erforderlich.

Der Einwender weist weiter auf die Umlegung der Gräben durch Verbreiterung der Straßen für schwere Baufahrzeuge hin. Seine Bedenken seien, dass die Wasserführung der Gräben gefährdet würden. Dadurch führe es unweigerlich zur Austrocknung der Grund- und Landwirtschaftlichen Flächen. Das führt dazu, dass es im Bodenbereich der Häuser ungewollt zur Austrocknung komme. Diese Austrocknung belaste Rammpfähle und schwimmende Fundamente. Es werde so zu gravierenden Schäden am Haus und Fundament kommen.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt

7, 8, 9,). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

2.4.3.50 E51

Die Einwender weisen darauf hin, dass die Rönnelstraße nur für 9 Tonnen zugelassen sei, sie laut der Vorhabenträgerin jedoch mit Schwerlastverkehr von bis zu 90 Tonnen befahren werden solle. Außerdem werde von einer Verbreiterung der Straße und der Verrohrung von wasserführenden Gräben gesprochen. Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr und der Gründung der Masten, die gerade bei Moorböden sehr weit übertragen werden würden, könnten starke Schäden, wie Rissbildung, Versackung oder sonstige schwere Beschädigungen am Haus der Einwender hervorrufen. Deren Haus sei 1900 erbaut worden und stehe nicht auf einem Rammpfahlfundament wie es heute üblich sei, sondern sei auf einem Steinfundament aufgebaut. Nach dem Umbau 1990 sei teilweise ein Betonfundament für das neue Klinkermauerwerk erstellt worden. Der Abstand zu Straße betrage nicht mehr als 4 Meter. Zum Schutz der Gebäude inkl. Nebengebäude fordern die Einwender eine Bestandsaufnahme durch evtl. sensorische Überwachung vor, während und nach den Baumaßnahmen durch die Vorhabenträgerin. Auch Langzeitschäden (10 Jahre) seien durch die Folgen der Baumaßnahmen seitens der Vorhabenträgerin zu prüfen bzw. zu beheben. Ein Befahren der Straße am Grundstück der Einwender dürfe nur mit Schritttempo erfolgen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine Inanspruchnahme der Rönnelstraße nördlich der Jungfernstraße, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, bleibt zwar auch nach den Umplanungen durch die 1. Deckblattänderung bestehen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin jedoch zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29.). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis,

dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Zur Sicherheit wird über die Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 eine sensorische Überwachung des Hauses der Einwender angeordnet. Das Haus der Einwender befindet sich nach den Angaben des Gutachtens innerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang B). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Die geforderte sensorische Überwachung findet statt. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von den Einwendern konkret angesprochene Rönnelstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Soweit die Einwender Schwerlasttransporte ansprechen, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen. Eine Ertüchtigung der Rönnelstraße ist im Bereich des Grundstücks der Einwender nicht vorgesehen (Anlage 6.2, Blatt 25). Mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.8.2 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin allerdings verpflichtet rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, den Zustand betroffener öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Die Einwender stellen weiter die bisherige Lebensqualität auf dem Land durch den erheblich ansteigenden Schwerlastverkehr, der über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren und täglich mehr als 8 Stunden andauern wird, in Frage.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zusätzlich zu den vorherigen Ausführungen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das ganze Projekt von der Vorhabenträgerin in mehrere Bauabschnitte unterteilt wird, um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten. Es wird daher nicht durchgängig an einer Stelle gebaut. Die Bauzeiten sind mastweise auf ca. 3-6 Monate

beschränkt und werden dann andernorts weitergeführt, wobei es auch je nach Baustand zu Unterbrechungen kommen kann. Unzumutbare Beeinträchtigungen ergeben sich für die Einwender daher nicht.

2.4.3.51 E52

Der Einwender trägt vor, es sei geplant, die Straßenbreite des Heidewegs auf mindestens 5 Meter zu erweitern. Dies, obwohl die Straße des Heidewegs nicht für die notwendigen Baumaschinen geeignet sei. Die Zufahrt dafür sei grundsätzlich nicht möglich. Eine Zulassung der entsprechenden Maschinen auf diesen Straßen zerstörten die Zuwege zu den Grundstücken. Gleichermaßen würden Zuwege zum Grundstück maßlos blockiert. Durch starke Erschütterungen//Vibrationen durch Baumaschinen entstünden Schäden am Rammpfahlfundament des Einwenders sowie an sämtlichen Wänden des Altbestandes. Der Baumbestand am Heideweg würde durch Wurzelschäden beschädigt. Die Baumaßnahmen würden Leitungen für Strom, Gas, Wasser und Telefon ebenfalls negativ beeinflussen, welche zum Bewohnen des Grundstücks notwendig seien. Löschwasserentnahmestellen würden unzumutbar behindert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang des Heidewegs und der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße sowie des südlichen Heidewegs werde in dem Zuge minimiert. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil des Heidewegs, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, ist damit entfallen (vgl. auch Anlage 6.2, Blatt 42). Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen

auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus des Einwenders durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender führt weiter aus, dass eine Verrohrung in den Gräben durchgeführt werde. Dies führe insbesondere dazu, dass das Wassermanagement bzw. die Wasserführung in den Mooren, auch durch Verdichtung des Bodens, beeinträchtigt werde. Das Regenwasser werde nicht im Moor gehalten und fließe ungewollt ab. Darüber hinaus werde die Bewässerung der Wiesen und Grundstücke im Heideweg nachhaltig negativ beeinträchtigt. Dies führe zu weiteren Beschädigungen, unter anderem zu Setzrissen, an seiner Immobilie. Die folgende Absenkung des Grundwassers schädige weiter die Fundamente, welche abhängig von der Wasserversorgung des Moorbodens seien. Damit sei die Bausubstanz sowie die Statik der Gebäude und mithin die Sicherheit dieser gefährdet. Diese ganzen Maßnahmen stünden konträr zum generellen Plan des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu Wiedervernässungsmaßnahmen. Der permanente Wasserabfluss der Moore werde durch dieses Vorhaben gefördert.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 11, 12, 13). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Da die zu erwartende Absenkung an den einzelnen Maststandorten maximal 2,80 m beträgt, was auf Grund der gering durchlässigen Kleischicht einen Einfluss auf den Wasserhaushalt in einer Reichweite von unter 5 m aufweist, ist mit keinem signifikanten

Einfluss auf das System Moor zu rechnen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des Planfeststellungsverfahrens zu diesem Vorhaben wurde ebenfalls der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) beteiligt.

Der Einwender trägt weiter vor, unmittelbare Belastungen durch Emissionen der Bauarbeiten, in Form von Lichtemissionen, Geräuschemission, Gefahrstoffen und weiteren Beeinträchtigungen könnten in derartiger Form nicht hingenommen werden. Physische sowie psychische Belastungen und Langzeitfolgen gingen mit derartigen Emissionen einher.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Standorte der Neubau- und Rückbaumasten Nr. 39/39N, 40/40N und 41/41N werden zukünftig aus nördlicher Richtung erreicht. Lediglich die nördlichen ca. 280 m des Heidewegs behält sich die Vorhabenträgerin für die Zuwegung zu Mast Nr. 40N /40 noch vor. Ob diese schlussendlich auch so genutzt wird, obliegt der Abwägung der ausführenden Baufirma. Eine Beanspruchung des davon südlich gelegenen Heidewegs und die damit verbundenen Lärm-/Staubemissionen und Erschütterungen minimieren sich dadurch erheblich. Für das betroffene Grundstück entfällt die Belastung durch die Umverlegung in ihrer Gesamtheit, da der Heideweg in diesem Bereich nicht mehr genutzt wird. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Mit einer Entfernung von etwa 700 m ist für das Grundstück des Einwenders auch nicht mit unzumutbaren Emissionen von der nächstgelegenen Mastbaustelle des Mast Nr. 40N auszugehen.

Für den Einwender sei die Notwendigkeit der Maßnahmen im Hinblick darauf, dass andere Trassen im Bereich Jade/Stadland lediglich ertüchtigt werden, nicht schlüssig. Die massiven Belastungen für die Bewohner des Heidewegs seien weder zumutbar noch erforderlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8; Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.).

Zuletzt fordert der Einwender, die o. g. Maßnahme grundsätzlich in dieser Form nicht durchzuführen. Hilfsweise fordere er, vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme seiner Immobilien zu veranlassen sowie eine Überwachung dieser und Maßnahmen gegen eine Beschädigung während der Baumaßnahmen durchzuführen. Weiterhin müsse die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine langfristige Haftung (10 Jahre) für Sachbeschädigungen und sämtlichen Spätfolgen an seinem Eigentum übernehmen. Dies umfasse auch Schäden durch den Eingriff in den kommunizierenden Wasserhaushalt, die Bodenverdichtung und an dem Baumbestand. Ein wirtschaftlicher Nachteil der Nutzung der Immobilien sei

auszugleichen. Selbstverständlich seien die Sicherung und Überwachung von Gefahrstoffen, insbesondere auch beim Rückbau, sowie die Haltbarkeit der Vorhabenträgerin sicherzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen sind. So sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus zudem darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich allerdings keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist letztlich sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, welche sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Darüber hinaus wird der Einwand zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorischen Überwachung seiner Gebäude nicht erforderlich Eine Haftung der Vorhabenträgerin erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss. Durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.7.1.2 wird die Vorhabenträgerin zudem verpflichtet im Rahmen der Herstellung von temporären Verrohrungen nach Abschluss der Baumaßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

2.4.3.52 E53

Die Einwender tragen vor, sie befürchteten eine starke Beschädigung der Straße durch den Schwerlastverkehr. Dadurch könnten Schäden an ihren privaten Fahrzeugen entstehen. Eine starke Befahrung bedeute eine erhebliche Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern, denn es existiere außer einer sehr schmalen trittunsicheren Berme weder ein Fuß- noch ein Radweg.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2,

Blatt 2). Eine Inanspruchnahme der Mühlenstraße, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, für Schwerlastverkehr ist nicht vorgesehen. Mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.8.2 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin allerdings verpflichtet rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, den Zustand betroffener öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von den Einwendern konkret angesprochene Mühlenstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Soweit die Einwender Schwerlasttransporte ansprechen, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen im Sinne von Achtungsschildern oder Geschwindigkeitsbegrenzungen. Eine Ertüchtigung der Mühlenstraße ist im Bereich des Grundstücks der Einwender nicht vorgesehen.

Die Einwender führen weiter an, dass sie eine gravierende Bodenveränderung befürchteten, sollten bei einer Ertüchtigung der Mühlenstraße die Entwässerungsgräben verrohrt werden. Es entstehe – je nach Untergrund – Staunässe, weil das Wasser durch die Verrohrungsmaßnahme nicht mehr abfließen könne. Dadurch bilde sich ein Sumpf, der mit Landmaschinen nicht mehr befahrbar sein werde.

Die Einwendung ist ebenfalls zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin

eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

2.4.3.53 E54

Durch das Bauvorhaben und der damit verbundenen, zu erwartenden starken Befahrung der Straße durch schwere LKWs und der durch Verrohrung der Gräben zu erwartenden Grundwassersenkung sowie durch die starken Vibrationen/ Erschütterungen (Moorboden) durch Rammarbeiten befürchten die Einwender, dass ihr Haus, welches 15 Meter von der Straße entfernt liege, Schäden an der Bausubstanz / Statik nimmt. Gleiches gelte für Nebengebäude, Klärgrube und Versorgungsleitungen, welche neben der Straße lägen. Da die Rönnelstraße zu schmal gebaut sei, ein Radweg / Bürgersteig fehle, es keine Ausweichmöglichkeiten gebe, auch kaum Berme vorhanden sei, befürchten die Einwender zudem eine Gefahr, für Fußgänger/ Radfahrer und ganz besonders für spielende Kinder durch den schweren / starken LKW-Verkehr. Hinzu komme, dass sich kaum ein LKW-Fahrer an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten werde, das seien Erfahrungen durch die Baumaßnahmen an der B 437. Die Einwender fordern eine Bestandsaufnahme ihrer Immobilie vor Baubeginn, eine sensorische Überwachung während der Baumaßnahmen sowie eine langfristige Haftung (mindestens bis zu 10 Jahren) für Spätfolgen (durch Bodenerschütterungen und Eingriff in den kommunizierenden Wasserhaushalt).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang der Rönnelstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Bauflächen werden zukünftig aus nördlicher Richtung erreicht. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden zukünftig aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werden in dem Zuge minimiert. Im Bereich des Wohnhauses der Einwender wird dementsprechend kein Baustellenverkehr stattfinden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung wurden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, ist damit entfallen. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können.

Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 7, 8, 9). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 1,2 km zur nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast Nr. 36 N). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorischen Überwachung seiner Gebäude nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwender tragen weiter vor, durch die Verrohrung der Gräben und die dadurch entstehende Grundwassersenkung würden die Rammpfähle, auf denen ihr Haus stehe, nicht mehr genug bewässert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Im unmittelbaren Umfeld des Grundstücks der Einwender sind aufgrund des Wegfalls der Zuwegung zu der Baustelle auch keine Verrohrungen geplant. Die

Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die Einwender durch die geplanten Grabenverrohrungen nicht betroffen sind.

2.4.3.54 E55

Die Einwender führen aus, dass die Mühlenstraße aktuell auf max. 9 t beschränkt sei. Durch die besonderen Bodengegebenheiten (Moor) würden durch die Befahrung der Straße die Erschütterungen direkt auf das Bauwerk übertragen. Diese Erschütterungen würden durch die Befahrung von LKWs usw., die über 9 t wiegen, deutlich verstärkt. Diese Vibrationen könnten zum Absacken der Gebäude führen, was sich durch Risse und Beeinträchtigung der Statik bemerkbar mache. Aus diesem Grund fordern die Einwender vor und nach den Baumaßnahmen aufgrund der intensiven Befahrung, ein Beweissicherungsverfahren durch einen Sachverständigen. Die Kosten für Gutachten und Schäden am Gebäude habe die Vorhabenträgerin zu tragen. Bei der intensiven Nutzung der Straße entstünden zusätzliche Belastungen im Bereich Lärm und Feinstaubentwicklung. Auch erhöhe sich die Unfallgefahr für die Kinder der Einwender, Spaziergänger und Radfahrer. Zudem werde der Verkehr für Rettungskräfte und den Schulbus massiv behindert. Sie verlangen hierzu von der Vorhabenträgerin klare Konzepte, wie die Anwohner geschützt werden sollten, z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Fahrzeitbeschränkung, Schallisolierung, Fußgängerwege, Feinstaubmessstationen usw. Auch alternative Zuwegungen sollten geprüft werden. Ein Alternativvorschlag lege der Einwendung bei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das Grundstück der Einwender liegt ca. 1,9 km vom nächstgelegenen Neubaumast Nr. 37N entfernt. Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die

Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Die Gebäude der Einwender befinden sich nach den Angaben des Gutachtens außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwender durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich.

Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen und des nördlichen Abschnitts der Rönnelstraße erreicht. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werden in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Eine Inanspruchnahme der Mühlenstraße, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, für Schwerlastverkehr ist nicht vorgesehen. Mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.8.2 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin allerdings verpflichtet rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, den Zustand betroffener öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von den Einwendern konkret angesprochene Mühlenstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Beeinträchtigungen für den Schulbus und Rettungsfahrzeuge sind insoweit nicht gegeben. Soweit die Einwender Schwerlasttransporte ansprechen, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen im Sinne von Achtungsschildern oder Geschwindigkeitsbegrenzungen. Eine Ertüchtigung der Mühlenstraße ist im Bereich des Grundstücks der Einwender nicht vorgesehen. Des Weiteren soll der Parkplatz an der B437 zwischen Diekmannshausen und Schweiburg im Zuge der 1. Deckblattänderung als Abfahrt in das dortige Bauwegenetz genutzt werden. Dem Alternativvorschlag der Einwender wird somit gefolgt. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass während der Bauphase die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionswerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr (gemäß AVV Baulärm). Sämtliche Arbeiten erfolgen im

Regelbetrieb innerhalb der Tagzeit (7:00 Uhr - 20:00 Uhr). Die Vorhabenträgerin wird zudem mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die Vorhabenträgerin teilt zudem mit, dass aufgrund des geplanten Gründungsverfahrens beim Neubau der Masten nicht mit erheblichen Staubimmissionen oder Erschütterungen zu rechnen sei. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwender geben weiter zu bedenken, dass beim eventuellen Ausbau der Straße die Be- und Entwässerungsgräben der Grundstücke nicht einfach zugeschüttet werden dürften. Eine Störung der Be- und Entwässerung würde in Trockenphasen die Böden austrocknen. Die Austrocknung würde zu Schäden an Gebäuden und Rammpfählen führen. Bei starken Niederschlägen könne das Wasser nicht mehr abgeführt werden, was zu Überschwemmung der Grundstücke führe. Durch die Überschwemmung der Grundstücke sei die Funktion der Kläranlagen nicht mehr gegeben. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der Grundstücke sei daher durch den Bauträger zu gewährleisten. Weiter sei das Moor ein komplexes fluidales System. Eine Grundwasserabsenkung könne sich entgegen lokal begrenzten Böden komplett anders verhalten. Eine Grundwasserabsenkung könne einen inhomogenen Einfluss auf den Grundwasserspiegel in mehreren Kilometern Umkreis haben. Das bedeute, durch die Grundwasserabsenkung könnten im direkten Nahbereich keine Probleme auftreten, aber in einer erheblichen Entfernung Gebäude durch Absackung beschädigt werden. Auch könnten Schäden erst zeitverzögert auftreten, wenn die Maßnahmen schon längst beendet sind. Die Einwender verlangen nach Möglichkeit auf Grundwasserabsenkungen zu verzichten. Es müssten in verschiedenen Abständen die Grundwasserspiegel überwacht werden, auch für min. 12 Monate nach der Beendigung der Grundwasserabsenkung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius

von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Im Zuge der Baugrundvorerkundung wurden weitreichende Untersuchungen auch der Torfe vorgenommen. Hierbei wurden die Zersetzungsgrade der Torfschichten bestimmt. Die zu erwartende Absenkung an den einzelnen Maststandorten beträgt maximal 2,80 m, welche einen Einfluss auf den Wasserhaushalt in einer Reichweite von unter 5 m auf Grund der gering durchlässigen Kleischicht aufweist. Durch die geringen Reichweiten kommt es zu keinem signifikanten Einfluss auf das System Moor (siehe Unterlage 20.1.1). Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des Planfeststellungsverfahrens zu diesem Vorhaben wurde ebenfalls der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) beteiligt.

Nach Ansicht der Einwender dürfen zur Tiefengründung der Strommasten ausschließlich nur Bohrverfahren zum Einsatz kommen. Intensive Rammarbeiten in dieser Größenordnung könnten selbst in mehreren Kilometern Entfernung zur Baustelle zu Schäden an Gebäuden führen. Die Einwender verlangen, auf Rammarbeiten komplett zu verzichten und ausschließlich Bohrverfahren einzusetzen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5.2 aufgegeben, bei den Gründungsarbeiten im Bereich der Neubaumasten 33-46, mithin im hier betroffenen Bereich, ausschließlich das Bohrpfahlverfahren zum Einsatz zu bringen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Rammverfahren werden somit nicht eingesetzt.

2.4.3.55 E56

Hinsichtlich der Themen Baustelle und Baumaßnahmen, Mastgründung tragen die Einwender vor, dass durch starke Erschütterungen und Vibrationen durch die Rammpfahlgründung Schäden an Häusern und Nebengebäuden entstehen könnten, vor allem, da es sich in Rönnelmoor um Moorboden handele. Durch die Absenkung des Grundwassers für die Fundamentgründung der Masten bestünde die Gefahr, dass bei den Immobilien der Einwender Schäden entstünden. Das Fundament des Hauses (Holzpfähle) und Nebengebäude sei abhängig von der kommunizierenden Wasserversorgung (Moorboden).

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein

Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 570 m zur nächstgelegenen Mastbaustelle. Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N Und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 7, 8, 9). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind.

Die Einwender weisen weiter auf die mangelnde Straßenbreite hin. Eine Ertüchtigung der Straße bedeute eine Verrohrung der Gräben, verändertes Wassermanagement des Grundstückes und der Fundamente des Hauses, Nebengebäude und Kläranlagen. Durch die entstehende Bodenverdichtung seien Wurzelschäden am alten Baumbestand zu erwarten. Das Haus (16 Meter) der Einwender sowie das Nebengebäude befänden sich in Straßennähe (12 Meter). Die Einwender befürchten zudem ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Durch die Bodenbegebenheiten in Rönnelmoor bestehe die Gefahr der Weiterleitung starker Erschütterungen und Vibrationen, auch in großer Entfernung. Diese könnten Schäden an Bausubstanz und Statik der Gebäude verursachen. Die Einwender befürchten zudem eine starke Beeinträchtigung von Fußgängern, Radfahrern, Rollstuhlfahrern und Rollatoren, da es keine Fußwege und nur schmale Straßenbermen in der Rönnelstraße gebe.

Der Einwand ist zurückzuweisen, denn die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werden

in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung wurden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, ist damit entfallen. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Bereich des Grundstücks der Einwender ist durch das Vorhaben keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Mit Erschütterungen durch anfallenden Baustellenverkehr sowie Beeinträchtigungen der Nutzer der Straße ist in diesem Bereich folglich nicht mehr zu rechnen.

Zuletzt erwarten die Einwender zur Sicherung ihres Eigentums, dass eine Bestandsaufnahme ihrer Immobilien vor Baubeginn sowie eine sensorische Überwachung während der Baumaßnahmen erfolgten. Außerdem fordern sie eine langfristige Haftung (10 Jahre) für Spätfolgen an ihrem Eigentum (Bodenerschütterungen, Eingriff in den kommunizierenden Wasserhaushalt).

Hinsichtlich des Themas Erschütterungen wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwender durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.56 E57

Die Einwenderin sieht durch die Baumaßnahmen der Masten 33 - 40 und dem damit verbundenen Bauverkehr eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebens und eine Gefährdung ihres Eigentums. Es sei sicherlich weniger invasiv für ihr ländliches Leben und Wohnen, wenn statt der geplanten 16 Neumasten die bestehenden ertüchtigt werden würden, wie auf dem Großteil der restlichen Trasse, oder evtl. sogar in dem Bereich (Stadland-Rönnelmoor/Achtermeer) ein Erdkabel verlegt werden würde, da die meisten Masten den Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden trotz Trassenänderung unterschritten. Ihr sei klar, dass dies nicht die kostengünstigste Variante wäre, jedoch würde diese die wenigsten Behinderungen für die Menschen hier bedeuten. Außerdem seien zwei andere Erdtrassen durch Rönnelmoor/Achtermeer geplant. Die vorhandenen Verhältnisse würden dies also erlauben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den

Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32f.). Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (vgl. § 4 Abs. 1, 2 BBPlG). Voraussetzung ist zunächst, dass das beantragte Vorhaben ein Pilotprojekt im Sinne des § 2 Abs. 6 i. V. m. § 4 BBPlG ist. Der Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz ist danach nur für solche Vorhaben vorgesehen, die im Anhang zum BBPlG mit "F" gekennzeichnet sind. Das beantragte Vorhaben mit der Nr. 54 im BBPIG ist nicht in dieser Weise gekennzeichnet. Eine Ausführung der Höchstspannung-Drehstrom-Leitung als Erdkabel ist daher schon aus diesem Grund nicht geboten.

Die Einwenderin trägt weiter vor, dass durch das Bauvorhaben mit einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen sei, da es sich bei der Rönnelstraße um eine eher ruhige Straße handele. Es werde in den Unterlagen von Schwerlastverkehr (90 bis 120 Tonnen) geschrieben. Die Straße sei recht schmal und auch nur für bis zu 9 Tonnen belastbar. Durch die Bodengegebenheiten – Moor- und Marschboden – hätten die Anwohner sowieso schon mit Erschütterungen durch normalen Autoverkehr zutun. Die Einwenderin möchte sich nicht ausmalen, welche Belastungen auf die Statik ihres Hauses und den Baumbestand ihres Grundstückes ausgeübt würden, wenn hier nun täglich über mehrere Monate bis Jahre mehrfach Schwerlastverkehr über die Straße führe. Diese Dauer werde verlängert, da es einen Lagerplatz an der Rönnelstraße/Jungfernstraße geben solle. Bei einer Ertüchtigung oder auch einem Ausbau der Straße sehe die Einwenderin Probleme durch den Eingriff in den Wasserhaushalt (Verrohrung der Gräben), da sowohl das Fundament ihres Hauses also auch die Kläranlage auf den Austausch im Moorboden angewiesen seien. Auch das Alter und der Zustand der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom und neu verlegtes Glasfaserkabel) an der Straße, könnten mit der zusätzlichen Last und Erschütterung zu erheblichen Problemen führen, da auch der Zugang durch die Baumaßnahmen eingeschränkt wären. Außerdem sehe die Einwenderin eine Gefährdung der Fußgänger (ältere Menschen mit Gehhilfe/Rollstuhl, Kinder auf dem Weg zur Schule und Spaziergänger mit Hund) durch die Straßenverhältnisse, sollte die Straße dermaßen stark befahren werde. Es fehlten Fußgängerwege und Ausweichflächen, da die Berme steil in die Straßengräben abrutsche. Während der Baustelle auf der B473 haben teilweise LKWs durch die Straße fahren müssen und fast jeden Tag sei die Straße gesperrt gewesen, da Fahrzeuge in der Berme/Gräben feststeckten und durch die fehlende Straßenbreite der normale Verkehr das Hindernis nicht habe umfahren können. Auch sei die Staub- und Lärmbelästigung ein weiterer Grund, weshalb sich die Einwenderin gegen eine uneingeschränkte Nutzung der Rönnelstraße ausspreche. In den trockenen Phasen des Jahres komme es bereits jetzt durch zu schnell fahrende Autos zu Staubaufwirbelungen. Es würde eine starke Beschränkung der Lebensqualität und Gesundheit der Einwenderin darstellen, wenn nun täglich von 8-20 Uhr der schwere Bauverkehr (und Lagerplatz) den Staub aufwirbele.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang der Rönnelstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden zukünftig aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werden in dem Zuge minimiert. Im Bereich des Wohnhauses der Einwenderin wird dementsprechend kein Baustellenverkehr stattfinden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwenderin, ist damit entfallen. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Bereich der Rönnelstraße ist durch das Vorhaben keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt infolge von Verrohrungen sind daher für das Grundstück der Einwenderin nicht zu besorgen. Die Vorhabenträgerin wird die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend reduzieren (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3). Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass während der Bauphase die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionswerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr (gemäß AVV Baulärm). Sämtliche Arbeiten erfolgen im Regelbetrieb innerhalb der Tagzeit (7:00 Uhr - 20:00 Uhr).

Die Einwenderin spricht sich zudem ausdrücklich gegen ein Rammpfahlfundament bei den Masten Nr. 33 - 42 aus, da dieses Verfahren zu starken Erschütterungen und Vibrationen (Moorboden) in dem ganzen Bereich Rönnelmoor/Achtermeer führe. Durch die Erschütterungen werde die Statik und Bausubstanz des Hauses gefährdet. Auch der notwendige Eingriff in den Wasserhaushalt des Moorbodens könne für die Einwenderin noch Jahre später zu massiven Problemen an Gebäuden, Kläranlage und Versorgungsleitungen führen. Daher bitte sie darum, zum Schutz der Bewohner Rönnelmoor/Achtermeer und der Sicherung ihres Eigentums bei der Befahrung der Straße die folgenden Punkte in die Planung einzubringen. Der Vorhabenträgerin sei ein Rammpfahlfundament in Moor- und Marschboden zu verbieten, es sei eine Geschwindigkeitsbegrenzung der Baufahrzeuge auf max. 10 km/h, evtl. auch eine maximale Anzahl an Baufahrzeugen pro Tag sowie eine Einbahnstraßenführung zur Minimierung der Belastung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen festzulegen und Ausweichplatz für Fußgänger zu schaffen. Für die Zeit der Straßennutzung fordere sie eine sensorische Überwachung ihres Hauses mit Zusicherung der Unterlassung bei Grenzwertüberschreitung sowie eine Bestandsaufnahme des Zustands ihres Hauses vor Baubeginn und eine Haftung seitens der Vorhabenträgerin für evtl. Schäden (und Folgeschäden z.B. durch Absenkung des Grundwassers und Austrocknung des Moorbodens) bis zu 10 Jahre und eine Beweisschuld der Vorhabenträgerin.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das Eigentum der Einwenderin liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km zur nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 36 N). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwenderin durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwenderin durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.57 E58

Wegen der Bodengegebenheiten (Moorböden) bestehe nach Ansicht des Einwenders die Gefahr der Weiterleitung starker Erschütterungen/Vibrationen durch die Erstellung der Mastgründung aufgrund von Rammpfahlfundamentarbeiten, welche sich auch in weiter Entfernung bemerkbar machten. Daher bestehe die Gefahr von Schäden an der Bausubstanz und Statik seiner Gebäude.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und

geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das Eigentum des Einwenders liegt in einer Entfernung von ca. 1,8 km zur nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 36 N). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus des Einwenders durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender trägt weiter vor, aufgrund der mangelnden Straßenbreite und die damit geplanten Ertüchtigung der Straße erwarte er Schäden an den Wurzeln und/oder Stämmen seines alten Baumbestandes sowie langfristige Schäden an den Bäumen. Schäden an den Gebäuden sowie an der 2023 neu verlegten Glasfaserleitung und ein kompletter Ausfall von Telefon und Internet seien durch Erschütterungen/Vibrationen/Gewicht des erhöhten Aufkommens des Schwerlastverkehrs zu erwarten.

Die Einwendung ist zurückzuweisen, denn im Bereich der südlichen Rönnelstraße ist durch das Vorhaben keine großflächige Verbreiterung der Straße über längere Strecken geplant. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang der Rönnelstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden zukünftig aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht. Die geplante Zuwegung entlang des Heidewegs wird ebenfalls entsprechend umgeplant, bzw. entfällt größtenteils. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße, Mühlenstraße werden in dem Zuge minimiert. Baustellenverkehr wird entlang des Wohnhauses des Einwenders nicht stattfinden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung wurden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwenderin, ist damit entfallen. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt.

Der Einwender erwarte weiter durch die Absenkung des Grundwassers für Fundamentgründungen Schäden an der Bausubstanz und Statik seiner Gebäude durch Veränderung der kommunizierenden Grundgewässer, da ein Teil der Gebäude auf Pfahlgründung und ein Teil als schwimmende Bauten erstellt worden seien. Die Gebäude seien somit auf eine intakte

Grundwasserversorgung angewiesen. Die intakte Grundwasserversorgung sei ebenfalls für das gesamte Grundstück wichtig, da bei einer Grundwasserabsenkung im Umkreis auch Senkungsschäden zu erwarten seien.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 7, 8, 9). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender erwarte zuletzt eine Bestandsaufnahme seiner gesamten Immobilie vor Baubeginn sowie eine sensorische Überwachung in der gesamten Bauzeit, inklusive Rückbau, und eine langfristige Haftung (mindestens 10 Jahre) für Spätfolgen an seinem Eigentum.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.58 E59

Die Einwender tragen vor, als Bewohner des Heideweges seien sie unmittelbar von dem Vorhaben betroffen. Sie geben an, ihren Wohnsitz sowohl in NRW als auch in Spanien zugunsten ihres ehemaligen Bauernhofes aufgegeben zu haben, weil sie von dem hiesigen Nordseeklima gesundheitlich sehr profitierten. Dies nicht zuletzt wegen der salzhaltigen Luft, sondern wegen der "grünen Lunge", von der sie hier umgeben seien. Besonders ein Einwender leide unter verschiedenen Krankheiten. Die Einwender befürchten eine außerordentliche Wertminderung ihres Hauses und Grundstücks durch die geplanten Baumaßnahmen, die die hiesige Natur nicht nur durch Schmutz und Staub belasteten, sondern auch Baulärm verursachten. Ein Fällen der Bäume störe nicht nur die ganze natürliche Umgebung, sondern auch verbleibende Bäume durch Veränderung der Wurzelsituation und Verhärtung des Bodens. Die Einwender sehen weiter ihre Altersvorsorge durch diese Landschaftsveränderung gefährdet, zudem bedeute die Vernichtung des alten Baumbestands die Verminderung der Photosynthese, d. h. durch die Vernichtung des Baumbestandes fielen auch etliche Sauerstoffproduzenten weg. Außerdem würde auch der uralte Windschutz wegfallen. Auch der biologische Gemüse- und Obstanbau der Einwender sei gefährdet. Vor allem aber befürchten die Einwender einen neuen irreversiblen Krankheits-Schub eines Einwenders, der durch Stress (Lärm,

Verkehrsaufkommen, Bauarbeiten) ausgelöst werden könne. Ein solcher Schub gefährde die psychische, mentale und physische Gesundheit des Einwenders. Die Einwender führen weiter an, durch die mangelnde Straßenbreite werde die Bodensubstanz verschlechtert. Erschütterungen träfen auf das Haus der Einwender auch aus größerer Entfernung. Es könnten größere Schäden an der Bausubstanz und Statik des Hauses entstehen. Die erhöhte Staubbelastung und das größere Verkehrsaufkommen könne das Reetdach der Einwender durch eine größere Gewichtsbelastung erheblich beeinträchtigen und gefährden. Der Flüssiggastank stehe in unmittelbarer Nähe zum Heideweg. Ebenso könne die Feuerwehr durch die Nähe der Löschwasserentnahmestelle behindert werden. Spaziergänge und Walkingstrecken fielen weg. Nicht nur der Charme der Wohngegend sinke erheblich, sondern die ganze Bausituation gefährde die 6 Enkelkinder der Einwender, die es sehr genössen, dort zu spielen. Eine regelmäßige Betreuung ihrer 6 Enkelkinder scheine den Einwendern für diese gesundheitsgefährdend durch Staubbelastung und Baufahrzeuge zu sein. Besonders dem Einwender sei eine gute Zuwegung für und zu therapeutischen und medizinischen Einrichtungen wichtig. Die Einwender geben weiter zu bedenken, dass die Zerstörung des Biotops eine Störung der Brutsituation der auf dem Grundstück ansässigen Falken und Eulen bedeute. Die Einwender fordern eine Bestandsaufnahme ihrer Immobilie vor Baubeginn, eine sensorische Überwachung während der Baumaßnahmen sowie eine langfristige Haftung (5-10 Jahre) für Spätfolgen an Eigentum durch Bodenerschütterung, Eingriff in den kommunizierenden Wasserhaushalt, Bodenverdichtung mit Spätfolgen für den Baumbestand.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang des Heidewegs und der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße sowie des südlichen Heidewegs werde in dem Zuge minimiert. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil des Heidewegs, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, ist damit entfallen (vgl. auch Anlage 6.2, Blatt 43). Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwender durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich.

Die Einwender tragen weiter vor, dass die Wassergräben durch eine Verrohrung ersetzt werden sollten. Das sei eine Missachtung der Bedeutung des Wasserhaushaltes, da die Gräben eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Überschwemmungen des Gartens spielten.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 1,7 km zu den nächstgelegenen Mastbaustellen (Mast 40N und 41N). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

Die Einwender fürchten wirtschaftliche Nachteile, da eine Pachtvergabe eines Teils ihres Grundstücks gefährdet sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist kein Anspruch auf eine Entschädigung für eine Wertminderung für Pachtertragseinbußen infolge der von den Einwendern aufgeführten Auswirkungen des Vorhabens ersichtlich. Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld sieht § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nur für den Fall unzumutbarer nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben vor. Eine unmittelbare Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwender ist nicht vorgesehen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 43) und auch unzumutbare mittelbare Beeinträchtigungen der Grundstücke sind für die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben nicht ersichtlich. Darüber hinaus besteht für Entschädigungsansprüche für einen "allgemeinen" Wertverlust von Grundstücken im räumlichen Planfeststellungsbereich infolge von sog. Lagenachteilen keine Rechtsgrundlage. Die Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, verbürgt den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert und schützt deshalb grundsätzlich auch nicht vor Wertverlusten. Nicht jede etwaige Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines unter anderem mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist als Folge der Notwendigkeit und der Vorteile einer funktionsfähigen Infrastruktur grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten eines Grundstücks. Der Eigentümer muss damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben verwirklicht werden. Das Gesetz

räumt ihm hiergegen keinen Vertrauensschutz ein. Wertminderungen sind daher ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise im Falle von unzumutbaren Wertminderungen, zum Beispiel bei Unbewohnbarkeit eins Grundstücks. Hierfür ist vorliegend jedoch nichts ersichtlich und auch vom Einwender nichts vorgetragen.

Die Einwender stellen die Notwendigkeit des Neubaus der 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage, wenn auf der restlichen Trasse die meisten vorhandenen Masten nur ertüchtigt werden, da die Baumaßnamen mit den negativen Eingriffen für die Schutzgüter Mensch und Natur einhergehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32f.).

Zuletzt fordern die Einwender bzgl. des Rückbaus eine Sicherung und Überwachung von Gefahrstoffen sowie eine Haftung der Vorhabenträgerin, auch wenn Dritte für den Rückbau beauftragt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen sind. So sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus zudem darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich allerdings keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist letztlich sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31). Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen

Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für etwaige Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.59 E60

Die Einwenderin wohne im Heideweg 21 und sei Eigentümer des Grundstückes Heideweg 21. Als solche trägt sie vor, durch die Zuwegung folgende Probleme zu sehen. Eine mangelnde Straßenbreite und schlechte Bodensubstanz. Durch die Bodenbegebenheiten entstünden starke Erschütterungen/Vibrationen, die auch in größerer Entfernung Schäden an der Bausubstanz/Statik an ihrem alten Haus entstehen lassen würden. Außerdem entstünde durch den vermehrten Verkehr eine starke Beeinträchtigung bei den täglichen Spaziergängen mit den Hunden der Einwenderin.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, denn die geplante Zuwegung entlang des Heidewegs wurde im Rahmen der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Bauflächen werden zukünftig aus nördlicher Richtung erreicht. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Eine Beanspruchung des Heidewegs im Bereich des Grundstücks der Einwenderin entfällt damit. Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil des Heidewegs, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, ist damit entfallen (vgl. auch Anlage 6.2, Blatt 43). Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt.

Die Einwenderin befürchtet weiter eine Lärm- und Staubbelastung. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und die dadurch entstehende Staubelastung könne an ihrem Reetdach eine veränderte Gewichtsbelastung entstehen, die wiederum Schäden an der Substanz des Hauses bewirke. Außerdem werde der biologisch angelegte Gemüse- und Heilpflanzengarten mit dem Staub verunreinigt.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Zum Thema Baulärm vom Fahrverkehr auf der Zuwegung wird auf Nr. 3.4 der Baulärmprognose (vgl. Anlage 13.3) hingewiesen: Der Geltungsbereich der AVV Baulärm beschränkt sich auf den Betrieb der Baumaschinen und Bauverfahren beim Einsatz auf der Baustelle. Es werden keine Anforderungen an den Schallschutz hinsichtlich des baustellenbedingten Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen genannt. Da die Zuwegung im Bereich des Heidewegs entfällt, ist mit Lärmbeeinträchtigungen aus dem Baustellenverkehr für die Einwenderin nicht zu rechnen. Die Vorhabenträgerin wird zudem mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen

von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die Vorhabenträgerin teilt zudem mit, dass aufgrund des geplanten Gründungsverfahrens beim Neubau der Masten nicht mit erheblichen Staubimmissionen oder Erschütterungen zu rechnen sein, dies gelte auch für die Rückbaumasten. Eine Beeinträchtigung der Einwenderin ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten, zumal eine Beanspruchung des Heidewegs im Bereich des Grundstücks der Einwenderin entfallen ist und die nächstgelegenen Mastbaustellen (Mast 40N und 41N) sich in einer Entfernung von über 2 km zum Grundstück der Einwenderin befinden.

Weiter stellt die Einwenderin generell die Notwendigkeit des Neubaus der 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage, wenn auf der restlichen Trasse die meisten vorhandenen Masten nur ertüchtigt würden. Die Baumaßnahmen gehe mit den negativen Eingriffen für die Schutzgüter Mensch und Natur einher.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32f.).

Die Einwenderin fordert eine Bestandsaufnahme ihrer Immobilie vor Baubeginn und nach Bauende, eine sensorische Überwachung während der Baumaßnahmen. Dies solle durch einen von der Einwenderin selbst gewählten Gutachter mit Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin erfolgen. Eine weitere Forderung betrifft eine langfristige Haftung (5-10Jahre) für Spätfolgen an Eigentum (Bodenerschütterung, Eingriff in den kommunizierenden Wasserhaushalt, Bodenverdichtung mit Spätfolgen für den Baumbestand).

Die Einwendungen werden ebenfalls zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen

auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwenderin durch Erschütterungen sind aufgrund der Entfernung des Objekts der Einwenderin zum Bauvorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwenderin durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für etwaige Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Zuletzt fordert die Einwenderin hinsichtlich des Rückbaus eine Sicherung und Überwachung von Gefahrstoffen sowie eine Haftbarkeit der Vorhabenträgerin, auch wenn Dritte für den Rückbau beauftragt werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen werden. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind zudem grundsätzlich keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Einwenders entsprochen. Weiter sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Drüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Haftungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsbeschluss. Die Vorhabenträgerin haftet nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

2.4.3.60 E61

Die Einwender führen aus, dass ihre Grundstücke direkt an den für die Zuwegungen gekennzeichneten/geplanten Straßen lägen. Es handele sich hierbei um die Mühlenstraße und den Heideweg. Betroffen seien die Flurstücke und Gebäude 1021/282, 1004/270, 658/270, 270/1,

Gemarkung Schweiburg Flur 5. Dort befänden sich ein Haus in Massivbau sowie Nebengebäude aus dem Jahre 1895. Die Einwender seien somit direkt betroffen. Als Einwendung tragen sie vor, sich beim Kauf ihrer Grundstücke bewusst für die Lage auf dem Land entschieden zu haben, um Abstand und Ausgleich zum stressigen Berufsleben zu finden. Das bedeute, sie nutzten die frische Luft und Ruhe in der Natur und gingen auch viel Spazieren und führen auch viel mit dem Rad. Da es weder einen Fuß- oder Radweg gebe, komme es ihnen zugute, dass es für die Mühlenstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung gebe und der Heideweg praktisch von PKW/LKW ungenutzt sei. Dies mache das Leben einfach sicherer. Sollten die Mühlenstraße und/oder der Heideweg in die geplante Baumaßnahme mit einbezogen werden, befürchteten die Einwender eine große persönliche Einschränkung in Bezug auf ihre Freizeitaktivitäten. Auch andere Anwohner nutzten den beliebten Rundgang Heideweg/Jungfernstraße/Mühlenstraße, um mit dem Hund zu laufen oder einfach zum Spazierengehen, was soziale Kontakte schaffe und halte. Die Einwender könnten sich beim besten Willen nicht vorstellen, wie dieses idyllische Leben zwischen LKW-Verkehr, Staub, Straßenbau und Krach fortgeführt werden könne. Sie fordern daher für eine Beweissicherung den Ist- Zustand ihres Gebäudes (insbesondere Risse und Lage) und den Grundwasserspiegel zu erfassen und den Zustand während und nach der Baumaßnahme zu dokumentieren. Die Kosten seien vom Verursacher/Bauherrn zu tragen. Ebenso eine Kontrolle der Feinstaubbelastung, welche auf festzusetzende Grenzwerte überprüft werden müsse. Durch eine evtl. Staub / Feinstaubbelastung könnte der Wirkungsgrad ihrer PV- und Wasserkollektoranlagen beeinträchtigt werden. Eine Reinigung der Anlagen während/nach der Baumaßnahme sollte daher mit eingeplant werden, die Kosten seien ebenfalls vom Verursacher/Bauherrn zu tragen. Um die Eingriffe für die Anwohner und die Natur möglichst gering zu halten, fordern die Einwender eine Prüfung alternativer Lösungen für die Zuwegungen zur Baustelle. Es mache aus ihrer Sicht wenig Sinn, alle Anwohner zu stressen und den Ort als Kreisverkehr zu nutzen, anstatt eine kurze Baustraße zu planen, die erheblich geringere Beeinträchtigungen für alle verursachen würde. Die Einwender bitten darum, ihre Einwendungen im Planvorhaben zu berücksichtigen und behalten sich weitere rechtliche Schritte vor.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die geplante Zuwegung entlang des Heidewegs wurde im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden zukünftig aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße sowie des südlichen Heidewegs werden in dem Zuge minimiert. Das Wohnhaus sowie die Grundstücke der Einwender werden somit nicht von Baustellenverkehr betroffen sein. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der erfolgten 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil des Heidewegs, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, ist damit entfallen (vgl. auch Anlage 6.2, Blatt 43). Auch über die Mühlenstraße wird kein Schwerlastverkehr für das Bauvorhaben

geführt. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Ebenfalls im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 1,8 km zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 37N). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwender durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin wird die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend reduzieren (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3).

Die Einwender tragen weiter vor, dass sie Beeinträchtigungen an ihrem Haus, Baujahr 1895, durch evtl. Rammarbeiten, Grundwasserabsenkungen, Änderungen an den Be- und Entwässerungssystemen befürchteten. Das Haus sei, wie in dieser Moorgegend üblich, auf Holzpfählen gegründet und würde sensibel auf nicht absehbare Veränderungen reagieren. Dies könne die Statik beeinflussen und nicht zuletzt den Wert der Immobilie reduzieren.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender aufgrund der Entfernung des Wohnhauses zum Bauvorhaben nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind.

2.4.3.61 E62

Die Einwenderin sieht die Gefahr substanzieller Mauerschäden (Mauerrisse, Absackungen) durch die geplante Grundwasserabsenkung im Moorboden und erläutert dies wie folgt. Ihr Haus stehe im Moor auf Holzpfählen mit einem zwingend erforderlichen Grundwasserspiegel, durch den die Holzpfähle gegen Sauerstoffkontakt konserviert werden. Werde der Grundwasserspiegel abgesenkt, komme es zu einer Trockenlegung bzw. zu einer schnelleren Trockenlegung der Holzpfähle in den kommenden Jahren, wodurch diese unter aeroben Kontakt verrotteten und die erforderliche Stabilität verlieren würden, was Risse im Mauerwerk ihres Hauses und damit irreparable fundamentale Schäden und einen erheblichen Wertverlust zur Folge hätte.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwenderin nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Das Eigentum der Einwenderin liegt in einer Entfernung von über 2 km zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 37N). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwenderin nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Die Einwenderin befürchtet zudem Erschütterungen des Bodens durch Schwerlastfahrzeuge mithin die Gefahr von Mauerschäden am Wohnhaus und Haus-Nebengebäude sowie an der Kleinkläranlage durch Absacken und Leckage. Denn das Befahren der Moorstraße mit den geplanten Schwerlastfahrzeugen vorbei am Haus der Einwenderin mit einem Abstand zur Straße von exakt 17,5 m und dem Haus-Nebengebäude mit einem Abstand von nur 5 m erzeuge Erschütterungen bis hinein in die Fundamente, worüber substantielle Schäden an den Mauerwerken und ein erheblicher Wertverlust ihres Eigentums und Lebensgrundlage zu befürchten sei.

Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten.

Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwenderin durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Entfernung des Objekts der Einwenderin zum Bauvorhaben nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Dem tritt hinzu, dass die Nutzung der Mühlenstraße nicht weiter für den Neu- oder Rückbau von Maststandorten vorgesehen ist und somit dort nicht mit Schwerlastverkehr zu rechnen ist. Die Erschließung der Maststandorte Nr. 35 bis Nr. 40 erfolgt aus nördlicher Richtung von der B 437 kommend. Die Inanspruchnahme des Heidewegs erfolgt ebenfalls nicht weiter aus südlicher Richtung, sondern ist nur in einem kurzen Abschnitt im nördlichen Bereich, von der Jungfernstraße kommend, vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Somit ist nicht mit unmittelbaren Erschütterungen durch Schwerlastverkehr vor dem Eigentum der Einwenderin in der Mühlenstraße zu rechnen. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt.

Als weiteren Einwand bringt die Einwenderin die Verbreiterung der Straße mit Verrohrung des bestehenden Straßengrabens vor, welcher als Ablauf/Überlauf der Klärgrube (Abstand zur Straße 6,5 Meter) diene. Durch die geplante Straßenverbreiterung mit Verrohrung des Straßengrabens, in den das überlaufende Klärwasser abfließe, würde diese Abflussmöglichkeit entfallen. Die Abflussmöglichkeit des anfallenden Klärwassers müsse zwingend erhalten bleiben.

Der Einwand ist zurückzuweisen, denn Im Bereich der Mühlenstraße 36 ist durch das Vorhaben keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant (siehe Anlage 6.2, Blatt 43).

Weiter trägt die Einwenderin eine mögliche Lärmbelästigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen über Schwerlastfahrzeuge und Verkehrsumleitungen aufgrund von durch die Vorhabenträgerin gesperrter Nebenstraßen.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Zum Thema Baulärm vom Fahrverkehr auf der Zuwegung siehe Nr. 3.4 der Baulärmprognose (vgl. Anlage 13.3): Der Geltungsbereich der AVV Baulärm beschränkt sich auf den Betrieb der Baumaschinen und Bauverfahren beim Einsatz auf der Baustelle. Es werden keine Anforderungen an den Schallschutz hinsichtlich des baustellenbedingten Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen genannt. Eine Beeinträchtigung der Einwenderin ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten, nachdem die Nutzung der Mühlenstraße nicht weiter für den Neu- oder Rückbau von Maststandorten vorgesehen ist und somit dort nicht mit Schwerlastverkehr zu rechnen ist.

Zuletzt führt die Einwenderin aus, sie erwarte zum Schutz des Menschen und der Sicherung ihres Eigentums und ihrer Lebensgrundlage eine Bestandsaufnahme ihrer Immobilie vor Baubeginn sowie die sensorische Überwachung (Grundwassermessstelle an ihrem Eigentum) während der Baumaßnahme, die Übernahme der Haftung von Spätfolgen an ihrem Eigentum bis 10 Jahre nach der Baumaßnahme, die Minimierung zu erwartender Lärmbelästigung, eine Umleitung von erhöhtem Verkehrsaufkommen aufgrund gesperrter Nebenstraßen über die umliegenden Hauptstraßen (Bundesstraße 437 und Braker Straße) sowie den Rückbau der Maßnahmen und die Haftung der Vorhabenträgerin, auch wenn Dritte für den Rückbau beauftragt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwenderin durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass während der Bauphase die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionswerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr (gemäß AVV Baulärm). Sämtliche Arbeiten erfolgen im Regelbetrieb innerhalb der Tagzeit (7:00 Uhr - 20:00 Uhr). Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.62 E63

Der Einwender hegt Bedenken bzgl. einer Grundwasserabsenkung.

Der Einwand wird zurückgewiesen, denn im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Das Eigentum des Einwenders liegt in einer Entfernung von ca. 1,6 km zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 37N). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Der Einwender befürchtet weiter eine Belastung der Straßen.

Auch diese Einwendung ist zurückzuweisen. Im Bereich der Mühlenstraße ist durch das Vorhaben keine großflächige Verbreiterung der Straße über längere Strecken geplant. Die

Standorte der Neubau- und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht. Die geplante Zuwegung entlang des Heidewegs wird ebenfalls entsprechend umgeplant, bzw. entfällt größtenteils. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße, Mühlenstraße werden in dem Zuge minimiert. Das Grundstück des Einwenders wird somit nicht von dem Baustellenverkehr betroffen sein. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Über die Mühlenstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, wird kein Schwerlastverkehr für das Bauvorhaben geführt. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt.

2.4.3.63 E64

Die Einwenderin bewohnt das Flurstück 430/214, Flur 6 in der Gemarkung Schweiburg und hegt Bedenken in Bezug auf die Baustellenzuwendung und Logistik (mangelnde Straßenbreite). Eine Ertüchtigung der Straße bedeute eine Verrohrung der Gräben, ein verändertes Wassermanagement des Grundstücks und der Fundamente des Hauses / Nebengebäude, Kläranlagen. Weiter seien aufgrund der Bodenverdichtungen Wurzelschäden am alten Baumbestand zu erwarten. Weiter hegt sie Bedenken bzgl. der Errichtung des Lagerplatzes mit 90-120 t Lkws mit bis zu 50 Lkws (am Tag?) Ecke Rönnelstraße / Jungfernstraße. Zum Teil stünden die Häuser auch direkt neben der Straße. Das Haus der Einwenderin stehe ca. 10 m von der Straße entfernt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Rönnelstraße wird im nördlichen Bereich, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwenderin, auch nach den Umplanungen im Zuge der 1. Deckblattänderung weiterhin für die Zuwegungen zu den Rückbaumasten 35 und 36, sowie den Neubaumasten Nr. 36N und Nr. 35N genutzt. Eine Inanspruchnahme ihres Flurstücks findet hingegen nicht statt, vielmehr wird dieses durch den Rückbau (Überspannung mit Schutzstreifen) entlastet (siehe Anlage 6.2, Blatt 25; Anlage 12.1, S. 22, Eigentümerschlüssel 110). Zudem ist im Bereich der Rönnelstraße 72 durch das Vorhaben keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Lediglich an der gegenüberliegenden Straßenseite wird eine temporäre Grabenverrohrung für die Zuwegung zum Rückbaumast 35 angelegt. Mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.8.2 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin allerdings verpflichtet rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, den Zustand betroffener öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die

Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von der Einwenderin konkret angesprochene Rönnelstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Soweit die Einwenderin Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen im Sinne von Achtungsschildern oder Geschwindigkeitsbegrenzungen. Zur Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und für die sonstigen Arbeiten werden keine 90-120 Tonnen LKWs genutzt. Diese Tonnageangabe betrifft ausschließlich den Tieflader inkl. des Bohrgerätes zur Herstellung der Mastgründung. Eine Errichtung eines separaten Lagerplatzes an der Ecke Rönnelstraße/Jungfernstraße ist nicht geplant.

Auswirkungen aufgrund der Verrohrungen sind für die Einwenderin nicht zu befürchten. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N-12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwenderin nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 7). Das Eigentum der Einwenderin liegt in einer Entfernung von etwa 75 m zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Rückbaumast 35). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwenderin nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

Die Einwenderin befürchtet weiter ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit verbunden sowie aufgrund der Bodengegebenheiten eine Weiterleitung starker Erschütterungen / Vibrationen auch in größerer Entfernung, woraus sich Schäden an der Bausubstanz / Statik der Gebäude ergeben könnten. Die Sicherheit von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Glasfaser, Telefon) sei ebenfalls bedroht. Eine Lärm- und Staubbelastung durch ein extrem erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der sonst ruhigen Nebenstraße zur Bundestraße 437 führt die

Einwenderin ebenfalls an. Sie sieht weiter eine starke Beeinträchtigung von Fußgängern, Radfahrern, Rollstuhlfahrern und Menschen mit Rollatoren, Kindern usw. Es gebe keinen Fußweg, sondern nur eine schmale Berme. Die Einwenderin befahre die Straße täglich sowohl privat mit dem Fahrrad als auch beruflich, da sie Schülerbeförderung durchführe.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass am Immissionsort der Einwenderin (IO 13) nur in dem Szenario einer Baustelle für den Rückbau der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für ein Außenbereichsgrundstück tags (zumindest lokal) bei parallel stattfindenden lärmintensiven Bauarbeiten um bis zu 10 dB(A) überschritten wird. Diese Überschreitung ist allerdings nur bei Einsatz der entsprechend geräuschintensiven Baumaschinen zu erwarten. Der Einsatz dieser beschränkt sich auf wenige Tage (Anlage 13.3, Kap. 5.3 S. 28 und Kap. 6.3.5, S. 35). Bei einer solchen Überschreitung ist noch nicht ein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Zum einen ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um eine temporäre Immissionsrichtwertüberschreitung für die Zeit der Bauarbeiten handelt. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte zum anderen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erst bei Überschreitung von Tagwerten von 70 dB(A) liegen. Zudem unterschreitet der prognostizierte Beurteilungspegel den maximalen Beurteilungspegel von 77 dB(A), nach welchem noch von einer Einhaltung des maximal zulässigen Innengeräusches von 45 dB(A) tags bei geschlossenen zweischalig verglasten Fenstern ausgegangen werden kann, deutlich. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr (gemäß AVV Baulärm). Sämtliche Arbeiten erfolgen im Regelbetrieb innerhalb der Tagzeit (7:00 Uhr - 20:00 Uhr). Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser ist nicht mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Baulärm am Immissionsort der Einwenderin zu rechnen. Im Rahmen des Baulärmgutachtens wurden auch die zu erwartenden Lärmimmissionen des Betriebs der Baustellenfahrzeuge auf der Baustelle einbezogen. Kraftfahrzeuge, die nicht auf der Baustelle betrieben werden, sondern sich im öffentlichen Straßenraum bewegen, unterliegen dagegen nicht der AVV Baulärm. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend reduzieren (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3). Zum Thema Erschütterungen siehe die nachfolgenden Ausführungen.

Hinsichtlich der Baustelle und den Baumaßnahmen (Mastgründung Mast 36N, Mast 35N sowie Mastrückbau Mast 36 und Mast 35) befürchtet die Einwenderin starke Erschütterungen / Vibrationen durch Rammpfahlfundamente, was aufgrund der Moorböden zu Schäden an Häusern und Nebengebäuden führen könne. Eine Absenkung des Grundwassers für die Fundamentgründung greife in die kommunizierende Wasserversorgung der Moorböden ein, von der das Fundament ihres Hauses sowie der Nebengebäude abhängig sei. Weiter erwartet die

Einwenderin Lichtimmissionen durch die Baustellenbeleuchtung bei Arbeitszeiten zwischen 07.00-20.00 (22.00) Uhr. Durch den Rückbau der Masten 35, 36 sowie den Neubau der Masten 35N und 36N drohten der Einwenderin Geräuschimmissionen von allen vier Seiten. Aus den genannten Gründen stellt sie eine Reihe von Forderungen. So solle ein unabhängiger Gutachter vor Baubeginn den Bestand ihrer Immobilie einschließlich Kläranlage aufnehmen. Für die Dauer der Baumaßnahmen inkl. Rückbau fordert die Einwenderin eine dauerhafte sensorische Überwachung sowie die Kostenübernahme für die Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin. Sie fordert weiter einen Verzicht auf Rammverfahren beim Mastbau, eine langfristige Haftung (5-10 Jahre) für Spätfolgen an Eigentum, da Bodenerschütterungen und Eingriffe in den kommunizierenden Wasserhaushalt sowie Bodenverdichtungen (mit Spätfolgen für den Baumbestand) aufgrund des Moorbodens erst Jahre später sichtbar würden. Falls Schäden auftreten, müssten diese durch die Vorhabenträgerin auch im Nachhinein behoben werden. Hier fordere die Einwenderin eine Beweispflicht für die Vorhabenträgerin. Hinsichtlich des Rückbaus wird eine Überwachung von Gefahrenstellen sowie eine Haftung der Vorhabenträgerin auch für den Fall, dass Dritte für den Rückbau beauftragt werden, gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Gebäude der Einwenderin befinden sich innerhalb dieser Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Es findet also eine sensorische Überwachung an den Gebäuden der Einwenderin statt. Darüber hinaus ist die Einwendung zurückzuweisen. Schäden an den Gebäuden der Einwenderin durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer

2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde stellt ferner fest, dass in Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen sind. So sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus zudem darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich allerdings keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist letztlich sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31). Die Vorhabenträgerin haftet ferner für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.64 E65

Die Einwender befürchten starke Erschütterungen (Vibrationen) und somit Schäden an der Bausubstanz (Statik), Fäkalgrube oder Versorgungsleitungen durch die zu erwartende starke Befahrung der Jungfernstraße. Durch die Veränderung des Wassermanagements ergäben sich auch möglicherweise Schäden an den Fundamenten des Hauses und der Nebengebäude.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt

10, 11, 12). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 450 m zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 39N). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Die Gebäude der Einwender befinden sich nach den Angaben des Gutachtens außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Wohngebäude und sonstiger Nebengebäude der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwender erwarten zum Schutz des Menschen und der Sicherung ihres Eigentums, dass vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme eine Immobilie erfolgt sowie eine sensorische Überwachung während der Baumaßnahmen. Für Spätfolgen fordern sie eine langfristige Haftung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.65 E66

Die Einwender führen aus, Eigentümer und Bewohner eines zweistöckigen, teils unterkellerten Klinkerhauses aus dem Jahr 1904 zu sein. Durch das Bauvorhaben der Vorhabenträgerin seien sie unmittelbar betroffen, da ein Neubau (36A) und zwei zurückzubauende Masten (037 und 038) über den Privatweg (W88) und der Jungfernstraße (W86) befahren werden sollten und damit ihr Grundstück von drei Seiten umfahren werden müsse. Wie schon in Vorgesprächen mit der Vorhabenträgerin mehrfach angeführt, befürchten die Einwender, dass durch die Bodenverhältnisse (Moor- und Marschboden) massive Schäden an ihrem Haus und den Nebengebäuden sowie der Kläranlage entstehen könnten, sollte für die Fundamentgründung der neuen Masten 33N - 42N ein erschütterungsreiches Verfahren (wie das geplante Rammpfahlfundament) genutzt werden. Der Boden leite Erschütterungen und Vibrationen auch über mehrere Kilometer sehr gut weiter, so dass die Statik und Bausubstanz ihres und vieler weitere Häuser stark beansprucht würden. Dies stelle eine willentliche Gefährdung ihres Eigentums dar. Daher sprechen sich die Einwender ausdrücklich gegen ein solches Fundament aus. Auch sehen sie eine deutliche Belastung für das Schutzgut Mensch. Die Erschütterungen würden über Wochen und Monate täglich für sie im Haus und Garten zu spüren sein. Aufgrund der hohen Anzahl an geplanten Neubaumasten in ihrem Bereich und besonders durch die direkte Nähe (unter 200 m) des Mastes 36A zu unserem Grundstück, sehen sie einen massiven Eingriff in ihr Leben. Durch das Bauvorhaben müssten auch die Straßen (Jungfernstraße, Rönnelstraße, Mühlenstraße) ertüchtigt werden, wenn diese für Schwerlastverkehr genutzt werden sollten. Diese Straßen seien alle gewichtsbeschränkt (3,5 - 9 Tonnen) und die meisten auch geschwindigkeitsreduziert (30 und 50 km/h). Nur an wenigen Stellen betrage die Straßenbreite die benötigten 5-6 Meter. Dies bedeute einen massiven Ausbau der kleinen Nebenstraßen. Dafür müssten auf der gesamten Straßenlänge die Entwässerungsgräben verrohrt und alle teils sehr alten Bäume gefällt werden. Das wiederum bedeutete zum einen, dass es zu einer weiteren Baumaßnahme und damit einhergehenden längeren Belastung für die Anwohner komme. Die flächenmäßig lange Verrohrung der Entwässerungsgräben stelle zum anderen einen massiven Eingriff in das Wassermanagement des Moorbodens dar und führe zu einer Belastung und Gefährdung des Eigentums der Einwender. Die Vernässung ihres Grundstückes hätte nicht nur Auswirkungen auf die Pflanzen, auch der Keller könne durch Wasser geschädigt werden. Die Kläranlage der Einwender hingegen dürfe nicht zu trocken liegen. Die Gefahr erhöhe sich massiv bei den Einwendern, da deren Grundstück auf drei Seiten jeweils sowohl von der Jungfernstraße, dem Privatweg (W88) und der Zuwegung (Z76) durch die Baumaßnahmen umfahren werde und auf der vierten Seite direkt die Rönnel fließe. Außerdem

hätten die Einwender alten Baumbestand entlang der Jungfernstraße und des Privatweges. Diese böten ihnen sowohl Staub- und Lärmschutz gegenüber der Straßenseite als auch Wetterschutz auf der Windseite. Ihr Haus stehe wenige Meter von den beiden Straßen entfernt, ihre Kläranlage liege unmittelbar an dem Privatweg. Durch die geplante Zuwegung der Masten 36A, 037, 038 über den Privatweg (W88), einem 2 m breiten Betonplattenweg, der den Einwendern und deren Nachbarn als einzige Zuwegung auf den Grundstücken diene, müssten für eine Ertüchtigung im Sinne der Vorhabenträgerin 16 alte Kastanienbäume (jeweils >1 Meter Durchmesser) abgeholzt werden. Auch befinde sich eine Löschwasserentnahmestelle auf dem Grundstück der Einwender direkt an dem Weg. Diese müsse dauerhaft freigehalten und erreichbar bleiben. Der Bitte der Einwender nach einer alternativen Zuwegung z.B. über die bereits ausgebauten Wege des Windparks oder die Wiese (Flurstück 405/121), welche, ein paar Meter weiter die Jungfernstraße entlang, bereits durch große landwirtschaftliche Maschinen als Überwegung für die dahinterliegenden Felder dient, sei nicht entsprochen worden. Dies bitten die Einwender nochmals zu überprüfen, da allein damit schon ein großer Teil der zu erwartenden Schäden an ihrem Eigentum gemindert werden könne. Aufgrund des Bauvorhabens sei ein erhöhtes Verkehrsaufkommen absehbar. Auch hier werde der Moorboden zu Problemen führen. Wenn täglich mehrfach Schwerlastverkehr mit bis zu 120 Tonnen über Monate hinweg auftrete, würden die Statik und Bausubstanz des Hauses, der Nebengebäude und Kläranläge der Einwender durch die Erschütterungen/Vibration stark belastet. Sollten die geplanten Zuwegungen so bestehen bleiben, würde das für sie bedeuten, dass sie von drei Seiten zeitgleich diese Erschütterungen erführen. Das Ausmaß für ein über hundert Jahre altes Haus wären fatal. Durch den Bauverkehr und die damit einhergehenden Staub- und Lärmbelästigung befürchten die Einwender Einbußen bei der Leistung und hohe Wartungskosten ihrer PV-Anlage, die erst 2023 errichtet worden sei. Auch müsse (zumindest einer) der Einwender durch eine Asthmaerkrankung gesundheitliche Bedenken äußern. Da es in der Gegend keine Bürgersteige oder auch nur einen befestigten Straßenrand gebe, sehen die Einwender auch eine Gefährdung für Fußgänger – vor allem für Schulkinder und Menschen, die auf Gehhilfen/Rollstuhl angewiesen seien. Auf allen Straßen müssten die Baufahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) fahren, um die Sicherheit dieser zu gewährleisten. Diese Maßnahme würde auch die Erschütterungen auf ein Minimum reduzieren.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die geplanten Zuwegungen zu Neubaumast Nr. 36A sowie Rückbaumast Nr. 37 wurden im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte werden zukünftig aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht. Eine Beanspruchung des Flurstückes Gemeinde Jade, Gemarkung Schweiburg, Flur 6, Flurstück 449/116 an drei Seiten durch Zuwegungen entfällt damit. Lediglich das Serviceteam wird während der Betriebsphase die bestehenden Wege der Jungfernstraße und ggf. abzweigende Wege nutzen, um für Wartungsarbeiten an die errichteten Masten zu gelangen. Die geplante Zuwegung entlang des Heidewegs wird ebenfalls entsprechend umgeplant, bzw. entfällt größtenteils. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung wurden in dieser Anlage entfallende sowie

angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante temporäre Zuwegung für die Bauarbeiten über die Jungfernstraße, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, ist damit entfallen (vgl. auch Anlage 6.2, Blatt 41). Der davon abgehende private Betonplattenweg wird lediglich als dauerhafte Zuwegung für die Betriebsphase dinglich gesichert (vgl. Anlage 12.1, S. 26, Ordnungsnummer 53). Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind aufgrund des Wegfalls der Zuwegung Jungfernstraße in der Bauphase sowie der Entfernung zur nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 36A) nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin auch ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die Einwender durch die geplanten Grabenverrohrungen nicht betroffen sind, zumal im Bereich ihres Grundstücks entlang der Straße keine Verrohrungen vorgesehen sind (vgl. Anlage 20.4.4, Blatt 10). Die Vorhabenträgerin stellt weiter sicher, dass während der Bauphase die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionswerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr (gemäß AVV Baulärm). Sämtliche Arbeiten erfolgen im Regelbetrieb innerhalb der Tagzeit (7:00 Uhr - 20:00 Uhr). Die Vorhabenträgerin wird zudem mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung,

Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die Vorhabenträgerin teilt zudem mit, dass aufgrund des geplanten Gründungsverfahrens beim Neubau der Masten nicht mit erheblichen Staubimmissionen oder Erschütterungen zu rechnen sei, dies gelte auch für die Rückbaumasten.

Des Weiteren müsse nach Ansicht der Einwender für eine Fundamentsetzung zwangsläufig in den Wasserhaushalt des Moorbodens eingegriffen werden. Auch hier sehen sie eine Gefährdung ihres Hauses, denn die Statik sei in Einklang mit dem Moorboden auf ein kommunikatives Wassermanagement ausgelegt (Pfahlbauten und schwimmende Bauten). Sollte diese Kommunikation gestört werden, wirke sich das negativ auf die Bausubstanz aus. Risse entstünden, vorhandene Setzrisse weiteten sich aus, evtl. gebe es Probleme mit Versorgungsleitungen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 7, 8, 9). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 240 m zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 36A). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind.

Die Einwender führen weiter aus, dass sie den Rückbau – vor allem Mast 36A – betreffend, auf eine Überwachung der Demontage, Lagerung und Entsorgung von evtl. Gefahrenstoffen und Haftung seitens der Vorhabenträgerin – auch bei Übertragung der Arbeiten an Dritte - bestünden. Eine Kontaminierung wäre angesichts ihres wasserhaltigen Bodens und der direkten Nähe zur wasserführenden Rönnel verheerend.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen sind. So sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus zudem darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen

Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich allerdings keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist letztlich sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31).

Die Einwender geben weiter zu bedenken, dass sie die meiste Zeit des Jahres an der Luft verbrächten, da sie in einem ländlichen Gebiet wohnten. Die neue Trassenführung verlaufe weniger als 200 m von ihrem Garten entfernt. Schon jetzt höre man an Tagen mit höherer Luftfeuchtigkeit das Surren und Knistern der Stromleitung. Der nähere Verlauf werde dies nur verschlimmern, was einen Einschnitt ihrer Lebens- und Wohnqualität bedeuten würde. Daher verlangen die Einwender einen Schutzmantel/Isolierung auf diesem Trassenstück.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Korona-Effekte an der Höchstspannungsleitung entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, ein Gutachten zur Prognose der Geräuschimmissionen vorgelegt (Anlage 13.2). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem für die Einwender nächstgelegenen Immissionsorten die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen (vgl. Anlage 13.2, Kap. 5.5; S. 26 f. IO13, IO14 und Kap. 5.6, S. 29). Unzumutbare Schallimmissionen aufgrund des Betriebs der 380-kV-Leitung haben die Einwender aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu befürchten.

Die Einwender stellen zu ihrem Schutz und dem Schutz ihres Eigentums eine Reihe von Forderungen. Diese umfassen eine alternative Zuwegung statt dem Privatweg (W88), ein Gutachten/eine Bestandsaufnahme ihres Gebäudes durch einen unabhängigen Sachverständigen vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen, um etwaige Schäden festzuhalten, eine langfristige Haftbarkeit (von mindestens 10 Jahren) der Vorhabenträgerin für auftretende (Folge-)Schäden mit voller Kostenübernahme sowie der Beweislast auf Seiten der Vorhabenträgerin. Während der Bauphasen solle wegen der Erschütterungen eine sensorische Überwachung des Hauses (inkl. Einsicht in die Aufzeichnungen) sowie ein sofortiger Baustopp erfolgen, wenn Grenzwerte überschritten werden. Weiter wird ein Monitoring des Wasserhaushaltes nicht nur an den Maststandorten sowie eine zusätzliche Schutzummantelung der Leitungen durch Unterschreitung des Mindestabstandes zu Wohnhäusern gefordert.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Der Forderung einer alternativen Zuwegung in der Bauphase wird entsprochen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwender durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Gleiches gilt für die geforderte zusätzliche Schutzummantelung der Leitung. Eine solche ist nicht erforderlich, da die von der Leitung

ausgehenden Immissionen in Unterlage 13.1 in Form eines Immissionsberichtes zum Planfeststellungsverfahren dargestellt sind und die Grenzwerte der zugrundeliegenden Regelwerke eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Abschließend geben die Einwender nochmals zu bedenken, dass auch im Sinne der Gesetzgebung eine Verlegung der Trasse als Erdkabel erneut überprüft werden solle. Im Bereich Rönnelmoor/Achtermeer müssten mehr als 13 Masten neu gebaut werden. Dabei unterschreiten mindestens 7 den Mindestabstand von 200 m. Die Belastung der Anwohner und deren Gebäude würde auf ein Minimum reduziert werden. Auch wenn es vielleicht wirtschaftlich nicht so lukrativ für die Vorhabenträgerin sei. Evtl. bestehe auch die Möglichkeit einer Bündelung der Leitung mit den geplanten Projekten "Rhein-Main-Link" und "Win4/LanWin1". Beide Vorhaben planten momentan eine Erdkabeltrasse durch den Bereich Rönnelmoor/Achtermeer in den kommenden Jahren. Alternativ müsse auch eine Ertüchtigung der Bestandsmasten (wie auf Großteilen der restlichen Trasse) statt eines Neubaus auf diesem Trassenabschnitt überprüft werden, da die geplanten Baumaßnahmen einem massiven Eingriff in das Leben aller Anwohner und die Natur erzwängen. Eine Baustraße entlang der Stromtrasse würde auch viele angeführten Bedenken minimieren, da dadurch viele Zuwegungen wegfallen würden und es zu weniger Belastung der Anwohner durch Bauverkehr käme.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32f.). Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (vgl. § 4 Abs. 1, 2 BBPlG). Voraussetzung ist zunächst, dass das beantragte Vorhaben ein Pilotprojekt im Sinne des § 2 Abs. 6 i. V. m. § 4 BBPlG ist. Der Einsatz von Erdkabeln im Drehstromübertragungsnetz ist danach nur für solche Vorhaben vorgesehen, die im Anhang zum BBPlG mit "F" gekennzeichnet sind. Das beantragte Vorhaben als Nr. 54 im BBPIG ist nicht in dieser Weise gekennzeichnet. Eine Ausführung der Höchstspannung-Drehstrom-Leitung als Erdkabel ist daher schon aus diesem Grund nicht geboten.

2.4.3.66 E67

Der Einwender sei Eigentümer eines historischen Fachwerk-Bauernhauses aus dem Baujahr 1854 mit Tonziegel-Hartbedachung, welches auf Moor in Pfahlgründung erbaut sei. Die Pfähle

müssten ständig im Grundwasser stehen, da sie sonst verrotteten und somit das Haus nicht mehr trügen. Aufgrund der mangelnden Straßenbreite und Substanz (geringe Tonnenbeschränkung) und der deshalb geplanten Ertüchtigung der Straßen durch Verbreiterung und Verrohrung werde massiv in das für Moorböden wichtige Wasser- und Bodenmanagement eingegriffen und dies behindert. Außerdem befinde sich auf dem Grundstück des Einwenders ein Teich der für die Feuerwehr als Wasserstelle bei Brandlöschungen benötigt werde. Außerdem fordere er eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 6 km/h für alle Schwerlasttransporte und Baustellenfahrzeuge, um die Belastung der Straße und die Vibrationen zu mindern. Es bestehe außerdem die Gefahr, dass die Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie eine neue Glasfaserleitung zum Haus beschädigt würden, da diese direkt vom Neuen Weg zum Haus führten. Weiter befürchte der Einwender eine Beeinträchtigung des Anwohner-Berufsverkehr und des Pflege- und Rettungsdienstes durch den Schwertransportverkehr zu den Baustellen und dem Materiallagerplatz. Bei der geplanten Verstärkung der Oberleitung, mit einer Stärke von 380 kV, erhöhe sich die Elektrosmog-Belastung erheblich, wodurch der Einwender gesundheitliche Probleme, sowohl psychisch als auch physisch, befürchte. Da im Anschluss an die Baumaßnahme eine Verlegung einer Unterleitung (Erdkabel) geplant sei, erschließe sich für ihn nicht, warum dieses Erdkabel nicht direkt gelegt werde und erst ein solches, in den Augen aller (Anwohner) viel zu aufwendiges Projekt, mit hohen Belastungen in Angriff genommen werden solle.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 13-18). Das Eigentum des Einwenders liegt in einer Entfernung von ca. 750 m zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 44N). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Verrohrungen sowie eine Verbreiterung der Straße sind im Bereich des Grundstücks des Einwenders nicht vorgesehen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 45), so dass eine diesbezügliche Betroffenheit auszuschließen ist. Die Gemeindestraße „Neuer Weg“ entlang des Grundstücks des Einwenders wird als Zuwegung genutzt. Mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.8.2 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin allerdings verpflichtet rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, den Zustand betroffener öffentlicher Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für den von dem Einwender konkret

angesprochenen Neuen Weg. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Beeinträchtigungen von Anwohnerverkehr und Rettungsdiensten sind daher nicht zu befürchten. Soweit der Einwender Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen im Sinne von Achtungsschildern oder Geschwindigkeitsbegrenzungen.. Zu den Hinweisen auf die erschütterungsanfälligen Böden ist folgendes festzuhalten. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Gebäude des Einwenders befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Schäden am Haus des Einwenders durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Nach Ende der Bauarbeiten werden die genutzten Wege wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird ein Bodenschutzkonzept erstellen, nach dem sich die ausführenden Baufirmen richten müssen. Die von der Leitung ausgehenden Immissionen sind in Unterlage 13.1 in Form eines Immissionsberichtes zum Planfeststellungsverfahren dargestellt. Die Grenzwerte der zugrundeliegenden Regelwerke werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich

festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrotesla (µT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der aktuellen Fassung der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt. Auf die Ausführungen zur Beurteilung der elektromagnetischen Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4.3 wird verwiesen. Die Notwendigkeit des hier beantragten Vorhabens ist als Nummer 54 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG gesetzlich festgestellt. Es handelt sich dabei um die Spannungsumstellung der Drehstromleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (Umspannwerken) Unterweser und Conneforde im bestehenden Höchstspannungsnetz. Etwaige in der Region geplante Erdkabel-Gleichstromtrassen dienen nicht als Ersatz dieser Drehstromverbindung.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass das wichtige Wassermanagement durch die Grundwasserabsenkung bei der Fundamentgründung der Strommasten beeinflusst werde. Hierdurch entstehe die Gefahr, dass durch Wassermangel und Bodenverdichtung schwerwiegende Schäden am Haus, der Kläranlage, den Nebengebäuden samt Grundstück und am alten Baumbestand entstehen. Durch die Erschütterungen und Vibrationen durch den Schwertransportverkehr von bis zu 120 Tonnen und die beim Bau benötigten Ramm- und Gründungsarbeiten würden die zuvor genannten Probleme noch verstärkt. Dies habe zufolge, dass die Statik des Hauses stark beeinträchtig werde und Risse im Mauerwerk entstehen könnten. Dies führe zu einer massiven Wertminderung des Hauses des Einwenders.

Die Einwendungen sind mit Verweis auf die vorherigen Ausführungen zum Thema Grundwasserabsenkung und zum Thema Erschütterungen zurückzuweisen.

Für den Fall, dass die Arbeiten durchgeführt würden, fordere der Einwender ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn in Form von Messstellen für das Grundwasser und eine Bestandsaufnahme seines Objektes mittels sensorischer Überwachung. Zusätzlich fordere er eine langfristige Haftung seitens der Vorhabenträgerin von bis zu 10 Jahren für Spätfolgen an seinem Eigenheim durch die Baumaßnahmen, Erschütterungen, die Veränderung des Wasserhaushaltes und Grundwassers und die Bodenverdichtung für die Natur und alte Baumbestände.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner

Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Speziell für den Rückbau fordert der Einwender die Sicherung und Überwachung von Gefahrenstoffen sowie die Haftung der Vorhabenträgerin auf in dem Fall, dass Dritte für den Rückbau beauftragt werden.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen mit Korrosionsschutzanstrich werden im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen. Zudem wurden durch die Vorhabenträgerin bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf gemäß BBodSchV ergeben, so wird dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt.

Zuletzt trägt der Einwender vor, dass durch die Maßnahmen die komplette Natur in seiner Umgebung und auch die dort lebenden Tiere beeinflusst würden. Vögel würden während der Brutzeit und jegliche andere Wildtiere würden in ihrem Lebensraum und natürlichem Verhalten gestört. Genauso sein eigener Hund, der durch dem Lärm und den Schwerlastverkehr gestresst und beeinflusst werde. Weiterhin befürchte der Einwender durch starke Lärm- und Staubbelastung, sowie hohe Lichtemission durch die Baustellenbeleuchtung gesundheitliche Beeinträchtigung (psychisch und physisch).

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden spezifische Maßnahmen ergriffen, deren Umsetzung durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt wird. Hierunter fällt u. a. die Beschränkung des Baustellenbetriebs auf die Tagesstunden, um Lichtemissionen durch Baustellenbeleuchtung und damit verbundene Beeinträchtigungen von Fledermausarten zu vermeiden. Zudem werden Sperrzäune im Umfeld von gefährdeten Tierartenvorkommen (Amphibien, Fischotter) errichtet, es werden faunistisch sensible Zeiten (bspw. Brutzeiten) bei der Baufeldfreimachung sowie bei Bauarbeiten in Bezug auf störungsempfindliche Arten beachtet und es erfolgt eine Rekultivierung aller temporär genutzten Flächen sowie eine Kompensation für dauerhaft beanspruchte Flächen (vgl. Anlage 14 ff. der Planunterlagen). Sichergestellt ist dies durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.1.1. Hinsichtlich des Baulärms auf der Baustelle gilt die AVV Baulärm. Das Wohnhaus, Neuer Weg 13 wird in der Baulärmprognose (vgl. Anlage 13.3) als Immissionsort IO 17 berücksichtigt. An diesem Objekt sind alle Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten. Dieses Wohnhaus befindet sich näher an der Leitung und den Baustellen als das Grundstück des Einwenders, so dass davon auszugehen ist, dass die Beurteilungspegel an dessen Wohnhaus geringer sind. Im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses kann daher

aufgrund der Einhaltung des Immissionsrichtwertes tags durch Baulärm (AVV Baulärm) am IO 17 auch eine Einhaltung der Immissionsrichtwertes tags am Wohnhaus des Einwenders abgeleitet werden. Zum vom Fahrverkehr auf der Zuwegung ausgehenden Baulärm wird auf Nr. 3.4 der Baulärmprognose (vgl. Anlage 13.3) verwiesen. Der Geltungsbereich der AVV Baulärm beschränkt sich auf den Betrieb der Baumaschinen und Bauverfahren beim Einsatz auf der Baustelle. Es werden keine Anforderungen an den Schallschutz hinsichtlich des baustellenbedingten Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen genannt. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

2.4.3.67 E68

Die Einwenderin bringt vor, ein Bauernhaus (kleiner Resthof) aus dem Jahre 1806, welches mit Reet eingedeckt ist, sowie Nebengebäude aus Stein und Holz und mit altem Baumbestand in der Rönnelstraße zu bewohnen. Sie sehe durch die im Rahmen der Zuwegung des Bauvorhabens und durch die Befahrung der Straße entstehenden Belastungen, starke Auswirkungen auf den Schutz der Menschen sowie auf ihr Eigentum. Hinsichtlich der Baustellenzufahrt und Logistik trägt sie zunächst eine mangelnde Straßenbreite vor. Die Ertüchtigung der Straßen und eine Verbreiterung um 5 m bedeute eine Verrohrung der Gräben, demzufolge verändertes Wassermanagement des Grundstückes und der Fundamente des Hauses, der Nebengebäude sowie Kleinkläranlagen. Es führe zur Bodenverdichtung und zu erwartenden Wurzelschäden am alten Baumbestand bzw. Zwangsfällung von altem Baumbestand. Zum Teil stünden die Häuser bzw. alter Baumbestand direkt an der Straße. Beides würde durch die Baumaßnahme stark gefährdet. Oberflächenwasser könne kaum oder nur noch sehr erschwert ablaufen. Eine Flutung der Gräben wäre nur noch eingeschränkt möglich. Kurven müssten verbreitert werden und führten zu den gleichen Folgeschäden. Dies alles könne nur durch Zwangsenteignung von Teilen des Eigentums umgesetzt werden und die Straße würde teilweise bis kurz vor bzw. direkt ans Haus reichen. Es komme zu Behinderungen der Löschwasserentnahmestellen, was bei einem Reetdachhaus zu katastrophalen Folgen führen könne. In Rönnelmoor gebe es eine Vielzahl an Reetdachhäusern. Die Errichtung des Lagerplatzes Ecke Rönnelstraße/Jungfernstraße solle mit 90-120 t LKW und bis zu 50 LKW (am Tag?) erfolgen. Dafür seien die Straßen nicht ausgelegt. Die Rönnelstraße habe ein zulässiges Gesamtgewicht von 9 t und sei dieser Belastung nicht gewachsen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Bereich der südlichen Rönnelstraße ist durch das Vorhaben keine großflächige Verbreiterung der Straße über längere Strecken geplant. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung entlang der Rönnelstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neubau- und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden zukünftig aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht. Die geplante Zuwegung entlang des Heidewegs wird ebenfalls entsprechend umgeplant, bzw. entfällt größtenteils. Eine Beanspruchung der südlichen Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße, Mühlenstraße werden in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Im Bereich der Einwenderin ist aktuell durch das Vorhaben keine Beanspruchung der Rönnelstraße durch

Baustellenverkehr und somit auch keine Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge einer erfolgten Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen Teil der Rönnelstraße, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwenderin, ist damit entfallen. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Eine Nutzung der Zufahrten für Anlieger und Rettungskräfte bleibt gewährleistet.

Die Einwenderin befürchtet weiter ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Durch die Bodengegebenheiten erfolge die Weiterleitung von Erschütterungen/Vibrationen, auch in größerer Entfernung. Das könne Schäden an der Bausubstanz/Statik der Gebäude verursachen. Die Sicherheit von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Glasfaser/Telefon DSL) sei dadurch gefährdet. Es komme zu Lärm- und Staubbelastung durch extrem erhöhtes Verkehrsaufkommen. Es handele sich hier um eine ruhige, sehr schmale Nebenstraße und nicht um eine große Durchgangsstraße oder ähnliches. Das Absetzen von Staub auf dem Reetdach könne zu einer veränderten Gewichtsbelastung des Hauses führen und Schäden an der Statik verursachen. Es komme zu einer starken Beeinträchtigung von Fußgängern (auch mit Kind und/oder Hund), Radfahrern, Rollstuhlfahrern und Menschen mit Rollatoren usw. durch die LKW. Es gebe keinen Fuß- und/oder Radweg, nur extrem schmale, weiche Bermen, die ein Ausweichen unmöglich machten. Weiter führt die Einwenderin Bergungen von verunglückten LKW an, die in Bermen festhängen oder in die Gräben rutschen. Dies ist bei der Sperrung der B437, aufgrund von Bauarbeiten im Jahre 2023, täglich vorgekommen, da die Umleitung über die Rönnelstraße genommen worden sei. Das Erreichen der Häuser, speziell im Notfall durch den Rettungsdienst, die Polizei, die Feuerwehr (gerade auch bei Reetdach-Häusern) sowie Pflegedienste und Entsorgungsfahrzeuge werde stark beeinträchtigt und erschwert.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Zugänglichkeit der Häuser und Grundstücke ist gewährleistet. Eine Inanspruchnahme der südlichen Rönnelstraße für das Bauvorhaben findet nicht mehr statt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Das Grundstück der Einwenderin liegt 1,7 km vom nächstgelegenen Neubaumast Nr. 36N entfernt. Die Vorhabenträgerin wird zudem mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3 verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die Vorhabenträgerin teilt zudem mit, dass aufgrund des geplanten Gründungsverfahrens beim Neubau der Masten nicht mit erheblichen Staubimmissionen oder Erschütterungen zu rechnen sei. Insofern sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Staubimmissionen zu erwarten und eine Beweisaufnahme bzw. sensorische Überwachung des Gebäudes nicht notwendig.

Hinsichtlich der Themen Baustelle und Baumaßnahmen, Mastgründung führt die Einwenderin wie folgt weiter aus. Durch starke Erschütterungen/Vibrationen beim Rammpfahlfundamentbau der Masten könne es zu Schäden an Häusern und Nebengebäuden, auch mehrere Kilometer entfernt, kommen. Die Erschütterungen seien, durch die Moorböden, deutlich spürbar.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das Eigentum der Einwenderin liegt in einer Entfernung von ca.1,7 km zur nächstgelegenen Mastbaustelle Nr. 36N. Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwenderin durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwenderin trägt weiter vor, eine Absenkung des Grundwassers für die Fundamentgründung der Masten, führe zu Problemen. Die Fundamente der Häuser und Nebengebäude seien abhängig von der kommunizierenden Wasserversorgung bei Moorböden (Pfahlgründung, schwimmende Bauten).

Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwenderin nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 7, 8, 9). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwenderin nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Weiter befürchtet die Einwenderin starke Geräuschimmissionen bei Bauarbeiten von 07:00 bis 20:00 (22:00) Uhr.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das Wohnhaus, Rönnelstraße 61, 26934 Jade wird in der Baulärmprognose (vgl. Anlage 13.3) als Immissionsort IO 14.2 berücksichtigt. An diesem Objekt sind alle Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten. Dieses Wohnhaus befindet sich näher an der Leitung und den Baustellen als das Grundstück der Einwenderin, so dass davon auszugehen ist, dass die Beurteilungspegel am Wohnhaus der Einwenderin geringer sind. Im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses kann daher aufgrund der Einhaltung des Immissionsrichtwertes tags durch Baulärm (AVV Baulärm) am IO 14.2 auch eine Einhaltung der Immissionsrichtwertes tags am Wohnhaus der Einwenderin sicher abgeleitet werden.

Die Einwenderin trägt zudem die folgenden generellen Einwände vor. So stelle sie die Notwendigkeit des Neubaus der 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage, während auf der restlichen Trasse die meisten vorhandenen Masten nur ertüchtigt würden. Die Baumaßnahmen gingen mit massiven negativen Eingriffen für die Schutzgüter Mensch, Tier und Natur einher. Daher beantrage sie die Ablehnung der Baumaßnahme. Es entstehe ein massiver wirtschaftlicher Nachteil für die Grundstücke durch die lange Bauzeit (3 Monate pro Mast). Es komme zu einer generellen Wertminderung der Häuser bei einem geplanten Hausverkauf innerhalb der nächsten 4-5 Jahre. Ein Verkauf werde kaum möglich sein.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32f.). Zum Einwand der Wertminderung ist festzustellen, dass ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld in § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nur für den Fall unzumutbarer nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben vorgesehen ist. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin ist nicht vorgesehen und auch unzumutbare mittelbare Beeinträchtigungen des Grundstücks sind für die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben nicht ersichtlich. Darüber hinaus besteht für Entschädigungsansprüche für einen "allgemeinen" Wertverlust von Grundstücken im räumlichen Planfeststellungsbereich infolge von sog. Lagenachteilen keine Rechtsgrundlage. Die Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, verbürgt den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert und schützt deshalb grundsätzlich auch nicht vor Wertverlusten. Nicht jede etwaige Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines unter anderem mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist als Folge der Notwendigkeit und der Vorteile einer funktionsfähigen Infrastruktur grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten eines Grundstücks. Der Eigentümer muss damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben verwirklicht werden. Das Gesetz räumt ihm hiergegen keinen Vertrauensschutz ein. Wertminderungen sind daher ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise im Falle von

unzumutbaren Wertminderungen, zum Beispiel bei Unbewohnbarkeit eins Grundstücks. Hierfür ist vorliegend jedoch nichts ersichtlich und auch vom Einwender nichts vorgetragen.

Zuletzt stellt die Einwenderin die folgenden Forderungen: Eine Bestandsaufnahme der Immobilien vor Baubeginn sowie eine kontinuierliche sensorische Überwachung während der Baumaßnahme und eine langfristige Haftung für Spätfolgen am gesamten Eigentum (Bodenerschütterungen, Eingriff in den kommunizierenden Wasserhaushalt, Bodenverdichtung mit Spätfolgen am Baumbestand) von mindestens 10 Jahren nach Bauabschluss. Hinsichtlich des Rückbaus fordert sie die Sicherung und Überwachung von Gefahrenstoffen und die Wiederherstellung sämtlicher Straßen, Auffahrten, Grundstücke, die durch die Belastung Schaden genommen haben bzw. verbreitert oder irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wurden, sowie die Haftung der Vorhabenträgerin auch für den Fall, dass Dritte für den Rückbau, Lieferungen oder sonstige (Bau-)Maßnahmen beauftragt wurden. Ebenso fordert sie zusätzliche Ausweichplätze für die LKW, damit Rettungsdienste und PKW an diesen vorbeifahren können.

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwenderin durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen mit Korrosionsschutzanstrich werden im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen. Zudem wurden durch die Vorhabenträgerin bei allen Rückbaustandorten Bodenuntersuchungen im Hinblick auf mögliche Schadstoffanreicherungen aus dem Korrosionsschutzanstrich im nahen Mastumfeld durchgeführt. Sollte sich hierdurch ein Handlungsbedarf gemäß BBodSchV ergeben, so wird dies entsprechend beim Rückbau berücksichtigt. Im betreffenden Trassenbereich ist der LKW-Verkehr zur Baustelle ausschließlich aus nördlicher Richtung von der B437 über die Rönnelstraße bis zur bestehenden Windkraftzuwegung und Neubautrasse geplant. Bei einem etwaigen Havariefall im Bereich der nördlichen Rönnelstraße wäre der Bereich südliche Rönnelstraße von der B437 aus weiterhin über Außendeicher Straße und Braker Straße, über die Jungfernstraße oder über Kötermoorer Straße und Schwarzer Weg erreichbar. Zusätzliche Ausweichplätze oder Wege sind daher nicht geplant und nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.68 E69

Die Einwenderin trägt vor, die Grundstücke mit der Flurnummer 5.2, Flurstücke 443/276, 444/276, 445/276 und 874/276 seien die letzten Grundstücke, die durch den Entwässerungsgraben, der am Heideweg entlangführt, entwässert werden. Jetzt schon sei die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen nur eingeschränkt möglich. Bei starken Regenfällen könne das Oberflächenwasser nicht schnell genug abfließen; die Flächen könnten dann nicht mit Erntemaschinen befahren werden. Wenn durch Baumaßnahmen am Heideweg die

Entwässerung noch mehr behindert werden würde, sei eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde fordert die Einwenderin die Erstellung eines Entwässerungskonzepts, das gewährleistet und sicherstellt, dass auch während und nach den Bauarbeiten die Grundstücke ausreichend entwässert werden könnten. Die Einwenderin habe erfahren, dass auf den Grundstücken "Schleppkurven" eingerichtet werden sollten. Dazu würden Teile ihres Grundstücks benötigt. Das Grundstück mit der Flurnummer 5.2 Flurstücke 443/276 bestehe aus natürlich gewachsenem Torf. Der Torf bestehe aus Moos- und Pflanzenresten, diese bildeten ein Gewebe, das den Boden erst tragfähig macht. Würde durch Bauarbeiten auf diesem Grundstück dieses empfindliche Gewebe zerstört, sei der Teil der Fläche nicht mehr nutzbar. Die Einwenderin könne einige Beispiele zeigen, bei denen die Torfschicht unüberlegt zerstört worden sei und auch 30 Jahren nach den Bauarbeiten nur eingeschränkt nutzbar sei. Aus dieser Erfahrung heraus fordere sie Maßnahmen, die dafür sorgen, dass diese empfindliche Bodenbeschaffenheit erhalten bleibe. Wenn diese Schleppkurve eingerichtet werden würde, müssten Teile des Entwässerungsgrabens zugeschüttet werden. Das führe dazu, das auch aus diesem Grunde eine Entwässerung eingeschränkt werden würde. Es müsse daher in diesem empfindlichen Boden ein neuer Graben eingerichtet werden. Ein Rückbau dieser Maßnahme sei unmöglich. Die zweite Schleppkurve solle auf dem Grundstück mit der Flurnummer 5.2 Flurstücke 874/276 eingerichtet werden. Auch bei der Einrichtung dieser Kurve, würden Teile des betreffenden Grundstücks benötigt. Der Boden bestehe aus einem abgegebenen Torfboden, der mit einer Mischung aus Klei und Torf überdeckt sei. Auch hier sei der Boden sehr weich. Die Einwenderin könne sich nicht vorstellen, wie man auf diesem Teil des Grundstücks eine feste Kurve bauen könne. Auch ein Rückbau der Baumaßnahme sehe die Einwenderin als unmöglich an. Die Zufahrt der Grundstücke 5.2 Flur 443/276, 444/276, 445/276 und 874/276 erfolge über den Heideweg. Die Einwenderin habe gehört, dass der Heideweg als Einbahnstraße eingerichtet werden solle. So sei die An- oder Abfahrt zu ihrem Grundstück eingeschränkt möglich. So müsse jedes Fahrzeug, das von diesem Grundstück abfahre, je nach Fahrtrichtung den gesamten Heideweg befahren. Dies stelle einen erheblichen Zeitverlust dar; zudem führe bereits der Verkehr der übrigen Fahrzeuge, die den Heideweg befahren, infolge der Regelung zu einer höheren Verkehrsbelastung auf dem Heideweg. Hinzu kämen noch die Baufahrzeuge. Eine Verbreiterung des Heidewegs und die Erhöhung der Tragfähigkeit sei die Voraussetzung dafür, dass die schweren Baufahrzeuge den Heideweg überhaupt befahren könnten. Der Untergrund des Heidewegs bestehe aus einer Mischung aus weichem Moor- und Kleiboden. Zwar sei die Einwenderin kein Fachmann, gleichwohl wisse sie, dass zur Erstellung einer 5 bis 6 Meter breiten tragfähigen Fahrbahn erheblich mehr Breite gebraucht werde als die eigentliche Fahrbahn. So könne sie sich nicht vorstellen, dass die Breite des jetzigen Heidewegs ausreiche, um eine tragfähige 5 bis 6 Meter breite Fahrbahn zu bauen. So sei der Flächenbedarf für den Ausbau des Heidewegs erheblich höher als es die Planungen vorsehen. Die Einwenderin gehe davon aus, dass weitere Flächen von ihrem Grundstück benötigt würden. Eine weitere Einwendung richte sich gegen die Nutzung der Mühlenstraße, deren Anlieger die Einwenderin sei. Damit diese Straße von den Baumaschinen befahren werden könne, müsse auch diese Straße ausgebaut oder ertüchtigt werden, was nach Ansicht der Einwenderin eine neue Fahrbahndecke erforderlich mache. Zwischen der Fahrbahnoberfläche und der Zufahrt zum Grundstück Mühlenstraße 43 herrsche ein

Höhenunterschied von über 1 m. Bereits jetzt sei die Auffahrt sehr steil und es erfordere erhebliches Können, um auf die Mühlenstraße aufzufahren. Darum fordere die Einwenderin eine Angleichung der Auffahrt, so dass ein Auffahren auf die Mühlenstraße gefahrlos möglich sei, auch für größere Fahrzeuge. Abschließend fordere sie zur Beweissicherung eine Aufnahme des Ist-Zustandes beim Anfang und Ende der Baumaßnahmen für die genannten Grundstücke.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die geplante Zuwegung entlang des Heidewegs wurde im Zuge der 1. Deckblattänderung umgeplant. Die Standorte der Neubau- und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden zukünftig aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werden in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung wurden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Eine Beanspruchung des Heidewegs im Bereich der genannten Flurstücke Gemeinde Jade, Gemarkung Schweiburg, Flur 5, Flurstücke 443/276, 444/276, 445/276 und 874/276 wie auch der Mühlenstraße entfällt damit. Dementsprechend findet auch keine Inanspruchnahme der genannten Flurstücke für Schleppkurven statt (vgl. Anlage 6.2, Blatt 43 und Anlage 12.1, S. 31, Ordnungsnummer 142). Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Bereich der Mühlenstraße ist durch das Vorhaben keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwenderin durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme ihrer Grundstücke nicht erforderlich.

2.4.3.69 E70

Die Einwender tragen vor, ihr Haus stünde fünf Meter von der Mühlenstraße entfernt. Durch das Bauvorhaben und die damit zu erwartenden starken Befahrung durch 90-120 Tonnen schweren LKW, befürchten sie eine Beschädigung ihres Hauses durch die Erschütterungen (Schäden an Bausubstanz/Statik/Setzrisse). Durch die erhöhte Befahrung ihrer Straße könne eine hohe Staub- und Lärmbelastung entstehen, was zu gesundheitlichen Problemen führen könne. Da ihr Haus ca. 2 Kilometer von der Baustelle entfernt stehe, würden die Einwender die Erschütterungen und Vibrationen wahrnehmen durch die Moorböden und hegen daher Bedenken, dass ihr Haus auch dadurch Schaden nehmen könne. Das voraussichtliche Verbreitern und die Befahrung der Straße stelle eine Gefahr für die Kinder der Einwender und befreundeten Nachbarskinder da, weil kein Fußweg vorhanden sei und die Straße direkt vor der Haustür entlangführen werde.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen

oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Eine Inanspruchnahme und Ertüchtigung der Mühlenstraße, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, für Schwerlastverkehr ist nicht vorgesehen. Im Bereich der Mühlenstraße ist durch das Vorhaben keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.8.2 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin allerdings verpflichtet rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, den Zustand betroffener öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von den Einwendern konkret angesprochene Mühlenstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Soweit die Einwender Schwerlasttransporte ansprechen, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen im Sinne von Achtungsschildern oder Geschwindigkeitsbegrenzungen. Etwaige verkehrsrechtliche Anordnungen im Sinne von Achtungsschildern oder Geschwindigkeitsbegrenzungen, beispielsweise im Bereich der Bushaltestelle Mühlenstraße 33, sind Teil der der späteren Bauvorbereitung und Ausführungsplanung. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu

rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca.1,8 km zur nächstgelegenen Mastbaustelle Nr. 37N. Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend reduzieren. Dies ist sichergestellt durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3.

Des Weiteren könne durch das gezielte Absenken des Grundwasserspiegels im Bereich der Baustelle oder wegen Verrohrung der Gräben, die Kläranlage der Einwender an Funktionalität verlieren.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

Aus den genannten Gründen erwarten die Einwender eine Bestandsaufnahme von ihrer Immobilie sowie eine sensorische Überwachung während der Baumaßnahmen zum Schutz des Menschen und der Sicherung ihres Eigentums. Weiter verlangen sie eine langfristige Haftung für Spätfolgen (5-10 Jahre) an Eigentum und Mensch.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Zum Thema Erschütterungen siehe die Ausführungen zuvor. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine

Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.70 E71

Die Einwender tragen vor, Eigentümer eines Fachwerkhauses mit Tonziegel-Hartbedachung zu sein, welches auf Klei schwimme und somit nicht durch Pfahlgründung gesichert sei. Aufgrund der mangelnden Straßenbreite und Substanz (9 Tonnenbeschränkung) und der deshalb geplanten Ertüchtigung der Straßen durch Verbreiterung und Verrohrung, werde massiv in das für Moorböden wichtige Wasser- und Bodenmanagement eingegriffen und dieses behindert. Zusätzlich werde dieses wichtige Wassermanagement durch die Grundwasserabsenkung bei der Fundamentgründung der Strommasten beeinflusst. Hierdurch entstehe die Gefahr schwerwiegender Schäden am Haus, an der Kläranlage, den Nebengebäuden samt Grundstück sowie am alten Baumbestand durch Wassermangel und Bodenverdichtung. Durch die Erschütterungen und Vibrationen, durch den Schwertransportverkehr von bis zu 120 Tonnen und die beim Bau benötigten Ramm- und Gründungsarbeiten würden die oben genannten Probleme noch verstärkt. Dies habe zufolge, dass die Statik des Hauses stark beeinträchtig werde (Risse im Mauerwerk entstünden), somit entstehe eine massive Wertminderung des Hauses der Einwender. Außerdem fordern sie eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 6 km/h für alle Schwerlasttransporte und Baustellenfahrzeuge, um die Belastung der Straße und die Vibrationen zu mindern. Es bestehe außerdem die Gefahr, dass die Strom-, Gas- und Wasserleitungen beschädigt werden, da diese direkt von der Jungfernstraße zum Haus führten. Weiter befürchten die Einwender eine Beeinträchtigung des Anwohner-Berufsverkehrs und des Pflege- und Rettungsdienstes, durch den Schwertransportverkehr zu den Baustellen und dem Materiallagerplatz.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam wird während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne numerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Eine

Inanspruchnahme und Ertüchtigung der Jungfernstraße im Bereich des Grundstücks der Einwender für Schwerlastverkehr ist nicht vorgesehen. Es ist dort durch das Vorhaben auch keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von etwa 300 m zur nächstgelegenen Mastbaustelle Nr. 38N. Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N-46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 9, 10, 11). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die

Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

Die Einwender fordern für den Fall, dass die Arbeiten zustande kommen, ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn in Form von Messstellen für das Grundwasser und eine Bestandsaufnahme ihres Objektes, mittels sensorischer Überwachung. Weiter fordern sie eine langfristige Haftung der Vorhabenträgerin von bis zu 10 Jahren für Spätfolgen an ihrem Eigenheim durch die Baumaßnahmen, Erschütterungen, die Veränderung des Wasserhaushaltes und Grundwassers und die Bodenverdichtung für die Natur und alte Baumbestände.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwender durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Hinsichtlich des Rückbaus weisen die Einwender auf das Erfordernis einer Sicherung und Überwachung von Gefahrenstoffen sowie eine Haftung der Vorhabenträgerin hin, auch für den Fall, dass Dritte für den Rückbau beauftragt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen sind. So sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus zudem darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich allerdings keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist letztlich sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31).

Weiterhin befürchten die Einwender gesundheitliche Beeinträchtigung (psychisch und physisch) durch starke Lärm- und Staubbelastung, sowie hohe Lichtemission durch die Baustellenbeleuchtung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Immissionsort (IO 14 Jungfernstraße 31) in dem Szenario einer Baustelle für den Rückbau sowie einer Baustelle für den Neubau mittels Bohrung der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für ein Außenbereichsgrundstück tags um 2 dB(A) bzw. 3 dB(A) überschritten wird. Diese Überschreitung ist allerdings nur bei Einsatz der entsprechend geräuschintensiven Baumaschinen zu erwarten. Der Einsatz dieser beschränkt sich auf wenige Tage (Anlage 13.3, Kap. 5.2.1, S. 22 und Kap. 6.3.6, S.37f.). Bei einer solchen Überschreitung ist noch nicht ein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Zum einen ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um eine temporäre Immissionsrichtwertüberschreitung für die Zeit der Bauarbeiten handelt. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte zum anderen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erst bei Tagwerten von 70 dB(A) liegen. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser ist jedenfalls nicht mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Einwender durch Baulärm zu rechnen. Da sich das Wohnhaus der Einwender weiter entfernt von den Baustellenflächen der Leitung befindet als der betrachtete IO 14, sind am Wohnhaus der Einwender demgegenüber sogar geringere Geräuscheinwirkungen durch Baulärm zu erwarten. Im Rahmen des Baulärmgutachtens wurden auch die zu erwartenden Lärmimmissionen des Betriebs der Baustellenfahrzeuge auf der Baustelle einbezogen. Kraftfahrzeuge, die nicht auf der Baustelle betrieben werden, sondern sich im öffentlichen Straßenraum bewegen, unterliegen dagegen nicht der AVV Baulärm. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird zudem die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend reduzieren. Dies ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3 sichergestellt. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden durchgeführt. Eine Baustellenbeleuchtung ist daher nicht notwendig.

Zuletzt tragen die Einwender vor, bei der geplanten Verstärkung der Oberleitung, mit einer Stärke von 380 kV, erhöhe sich die Elektrosmog-Belastung erheblich, wodurch sie gesundheitliche Probleme, sowohl psychisch als auch physisch befürchten. Da im Anschluss an die Baumaßnahme eine Verlegung einer Unterleitung (Erdkabel) geplant sei, erschließe sich für die Einwender nicht der Sinn, warum dieses Erdkabel nicht direkt gelegt werde und erst ein solches, nach Ansicht der Einwender viel zu aufwendiges Projekt, mit hohen Belastungen in Angriff genommen werden solle.

Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Insoweit ist zu beachten, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die von der Leitung ausgehenden Immissionen sind in Unterlage 13.1 in Form

eines Immissionsberichtes zum Planfeststellungsverfahren dargestellt. Die Grenzwerte der zugrundeliegenden Regelwerke werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrotesla (µT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der aktuellen Fassung der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt. Auf die Ausführungen zur Beurteilung der elektromagnetischen Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4.3 wird verwiesen. Die Notwendigkeit des hier beantragten Vorhabens ist als Nummer 54 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) gesetzlich festgestellt. Es handelt sich dabei um die Spannungsumstellung der Drehstromleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (Umspannwerken) Unterweser und Conneforde im bestehenden Höchstspannungsnetz. Etwaige in der Region geplante Erdkabel-Gleichstromtrassen dienen nicht als Ersatz dieser Drehstromverbindung.

2.4.3.71 E72

Die Einwender befürchten starke Erschütterungen/Vibrationen durch Rammarbeiten, eine Absenkung des Grundwassers (das Fundament des Häuser sei abhängig von der kommunizierenden Wasserversorgung der Moorböden), ein starkes Verkehrsaufkommen, eine Verrohrung der Gräben, Geräusch- und Lichtimmissionen, Schäden/Rissbildung an Häusern, Nebengebäude und der hauseigenen Kleinkläranlage, Schäden der Bausubstanz / Statik durch Grundwasserabsenkung, Gefährdung der Kinder auf dem Schulweg, Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, da kein Radweg/Bürgersteig vorhanden sei, eine Behinderung der Löschwasserentnahmestelle sowie Straßen- und Wegeschäden. Weiter wird befürchtet, dass alter Baumbestand gefällt wird. Die Einwender fordern daher, eine Bestandsaufnahme ihrer Immobilie vor Baubeginn sowie eine sensorische Überwachung während der gesamten Bauzeit, eine vollständige Wiederherstellung von Straßen, Wege und Flur, eine 10-jährige Haftung für Spätfolgen am Eigentum, die Sicherung und Überwachung von Gefahrstoffen beim Rückbau, die Haftbarkeit der Vorhabenträgerin, auch wenn Dritte für den Rückbau beauftragt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung

wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 475 m zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 39). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwender durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zudem Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 10, 11, 12). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass während der Bauphase die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionswerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem

während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr (gemäß AVV Baulärm). Sämtliche Arbeiten erfolgen im Regelbetrieb innerhalb der Tagzeit (7:00 Uhr - 20:00 Uhr). In Bezug auf das befürchtete Verkehrsaufkommen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden kann. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von den Einwendern konkret angesprochene Jungfernstraße. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.72 E73

Als Anwohnerin der Rönnelstraße sowie Eigentümerin mehrerer Flurstücke sieht die Einwenderin folgende Probleme durch den geplanten Straßenausbau der Rönnelstraße und der Mühlenstraße, die sie und ihr Eigentum durch die Baustellenzuwegung und Logistik unmittelbar betreffen. Besonders die Rönnelstraße sei so schmal, dass sich kaum 2 Autos begegnen könnten. An beiden Straßenseiten gebe es nur sehr schmale Bankette, die zudem nicht tragfähig seien. Die Straße müsse ertüchtigt werden, das heißt, sie müsse verbreitert werden. Das bedeute, dass die wasserabführenden Gräben verrohrt werden müssten, um genügend Breite für die Straße zu erhalten. Die Einwenderin sieht durch diese Maßnahme eine Problematik in der Entwässerung ihres Grundstücks. Ihr Garten drohe zu überfluten, wenn der Graben nicht mehr für die Oberflächenentwässerung zur Verfügung stehe. Die wesentlich tiefer als die Rönnelstraße liegende Gartenfläche müsse auf das Niveau der Rönnelstraße angehoben werden und die Anpflanzungen erneuert werden, um das „Absaufen“ des Gartens zu verhindern. Hier kämen Kosten auf die Einwenderin zu. Weiter sei der Graben an der Rönnelstraße der Vorfluter für die Kleinkläranlage und müsse ihr weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Umleitung des Reinwassers aus der Kleinkläranlage in die Rönnel als alternativen Vorfluter würde eine größere bauliche Maßnahme bedeuten. Es müsste die Betonplatte der Hoffläche aufgeschnitten und die gerade erst fertiggestellte Kiesfläche wieder aufgebaggert werden, um die neuen Rohre zu verlegen. Auch hier sieht die Einwenderin größere Kosten auf sich zukommen. Eine Verbreiterung der Straße durch Verrohrung der Gräben werde den an ihrer Grundstücksgrenze wachsenden alten Baumbestand, bestehend aus zwei großen Kastanien und einem Feldahorn, sowie einer großen Birke am Rande der Weidefläche zwischen dem Hausgrundstück und der Rönnel, schädigen. Die Einwenderin befürchtet ein Absterben der alten Bäume durch eine Schädigung der Wurzeln. Das Fehlen der Bäume werde den Charakter des Hofes negativ beeinflussen. Weiter sieht sie Probleme mit den Versorgungsleitungen (Löschwasser und Trinkwasser, Gasleitung, Glasfaserkabel und Strom), die durch eine Straßenverbreiterung unter die Straßendecke gelangen würden. Der Moorboden sei weich und nicht tragfähig, somit würden auch die Versorgungsleitungen durch ein Überteeren und Befahren auf Dauer

geschädigt werden. Eine Verbreiterung der Rönnelstraße bedeute, dass Fahrzeuge in einem höheren Tempo als 50 km/h („Rennstrecke“) das Grundstück in einem geringeren Abstand zum Haus passierten. Im Falle eines Unfalls würden die Fahrzeuge direkt im Garten landen. Eine Verbreiterung der Mühlenstraße durch Verrohrung der Gräben bedeute ebenfalls eine Verschlechterung der Be- und Entwässerung der Flächen der Einwenderin, die an der Mühlenstraße liegen. Im Sommer würden diese austrocknen, da eine Flutung durch die Sielacht nicht mehr möglich sei, im Herbst und Winter befürchtet die Einwenderin eine Vernässung, da das Oberflächenwasser nicht ablaufen könne. Die landwirtschaftliche Nutzung, die in der Gemarkung sowieso schon durch Nässe eingeschränkt sei, werde danach noch weiter negativ beeinflusst. Hier sieht die Einwenderin einen drohenden Wertvertust ihrer Flächen und sinkende Pachteinnahmen.

Der Ausbau der Zuwegungen zu den Bau- und Lagerstellen werde zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Darin sieht die Einwenderin folgende Probleme. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Höfe und Resthöfe werde beeinträchtigt. Zulieferern, die heute auf Grund der Größe ihrer Fahrzeuge auf der Straße ablüden, weil sie nicht in die schmale Hofeinfahrt passten, werde dieses zukünftig durch das hohe Verkehrsaufkommen nicht mehr möglich sein. Diesbezüglich sieht die Einwenderin ein Problem mit der Belieferung ihres Hofes mit Futtermitteln und Einstreumaterialien. Eine Lieferung mit kleinen Fahrzeugen werde von den Lieferanten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abgelehnt. Hier müsste die Einwenderin zukünftig bauliche Maßnahmen vornehmen, damit die Fahrzeuge auf den Hof fahren könnten. Weiter werde die touristische Nutzung des Hofes und der gesamten Gegend durch Ferienwohnungen beeinträchtigt. Eine Nutzung der Rönnelstraße durch Fahrradfahrer, Spaziergänger und Reiter werde nicht mehr möglich sein. Einen Rad- und Fußweg gebe es nicht, die Anwohner würden dem Verkehr ausgeliefert sein. Feriengäste würden nicht an einer Schnellstraße durch das Moor Ferien machen wollen. Hier entstehe der Einwenderin ein finanzieller Schaden durch das Ausbleiben der Feriengäste. Das erhöhte Verkehrsaufkommen mit den entstehenden Vibrationen führe zudem zur Beschädigung der Versorgungsleitung (s.o.), besonders bei den Fahrzeugen der genannten Tonnage. Das hohe Verkehrsaufkommen mit der zunehmenden Staubbelastung führe zu einer Beeinträchtigung der Effizienz der neuen PV-Anlage der Einwenderin. Ihr Haus, gebaut 1866, habe ein schwimmendes Fundament aus Findlingen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und das Befahren der Straße mit schweren Fahrzeugen führten zu Schwingungen im Boden und Erschütterungen des Hauses. Die Einwenderin befürchtet die vermehrte Bildung von Rissen im Mauerwerk, deren Behebung mühsam und kostspielig seien. Diese für das Haus gefährlichen Schwingungen und Vibrationen im Boden entstünden auch durch die gewaltigen Rammarbeiten, die bei dem geplanten Bau der Masten zu erwarten seien. Die Vibrationen würden über das Moor auch an entfernt stehende Gebäude übertragen. Die Einwenderin befürchtet, dass eine Beweisführung zwecks Schadensersatzes schwer möglich sein werde. Die Kosten würden an den Anwohnern hängen bleiben. Ein Befahren der Rönnelstraße nebst der anderen im Planfeststellungsverfahren beschriebenen Straßen und Wegen mit Schwerlasttransporten sei ein gewagter Plan. Es sei seit ihrer Existenz nicht möglich gewesen, die Rönnelstraße belastbar zu befestigen. Die Einwenderin schildert den Unfall eines mit alten Büchern beladenen 40 to LKW im Sommer 2023 auf der Rönnelstraße zwischen den Hausnummern 1 und 11. Es werde angegeben, dass der LKW

von dem zur Bergung bestellten Kran nicht aus dem Graben gehoben werden konnte, weil die Straße den Kran mit angehobenen LKW nicht getragen habe. Die Bergung habe sich über Tage hinweg gezogen. Die Einwenderin bezweifle, dass die Straße auch nach "Ertüchtigung" die geplanten 80-120 to schweren LKW tragen werde. Eine Bergung von eventuell havarierten Gefährten dieser Größenordnung werde nur in Einzelteilen möglich sein. Ein Befahren der Zuwegung der Baustellen und Lagerplätze durch diese gigantischen Fahrzeuge werde ein Erreichen des Notfalls von Rettungs- und Löschfahrzeugen im Ernstfall verzögern. Das heiße, es müssten weitere Verbreiterungen der Straße durch zusätzliche Ausweichen eingeplant werden. Diese Ausweichen müssten breiter als 5 m sein, damit die gigantischen langsam fahrenden Schwertransporte überholt werden könnten.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Eine Beanspruchung der Rönnelstraße auf Höhe des Grundstücks der Einwenderin durch Baustellenverkehr findet somit nicht mehr statt. In diesem Bereich der Rönnelstraße ist dementsprechend auch keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Die Funktion der bestehenden Gräben / Vorfluter bleibt damit bestehen. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23

f.). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 2,3 km zu den nächstgelegenen Mastbaustellen (Mast 36A und 37N). Schäden am Haus der Einwenderin durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwenderin durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Durch Baggerarbeiten etc. hervorgerufene Staubbelastungen im unmittelbaren Nahbereich zu dieser Wohnbebauung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Entfernung zwischen Wohngebäude inkl. Photovoltaik und Baufläche im Sinne eines Lager- und Arbeitsplatzes beträgt über 2 km. Eine Staubbelastung, die zu einer signifikanten Minderung des Photovoltaikertrages führen könnte, ist daher auszuschließen. Die Vorhabenträgerin wird die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend reduzieren (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3).

Die Einwenderin wirft weiter die Frage auf, warum in ihrer Region unbedingt 16 neue Masten erstellt werden müssen, während in anderen Regionen die bestehende Trasse lediglich ertüchtigt werden müsse. Genau das müsse in Rönnelmoor ebenfalls möglich sein, insbesondere bei so vielen gravierenden Beeinträchtigungen der Region und ihrer Bewohner. Sie frage sich zudem, warum die Anwohner und Landwirte sich mit FFH Richtlinien, Natura 2000 Richtlinien, Vogelschutzprogrammen arrangieren müssten, solche gigantischen Projekte aber diese Schutzprogramme aushebeln könnten.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.). Bezüglich der Einwände zu den Richtlinien der Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.2.1 verwiesen.

Zuletzt wirft die Einwenderin die allgemeine Frage auf, warum eine noch unberührte uralte Kulturfläche landwirtschaftlicher Struktur mit einem sehr weichen Untergrund immer wieder Ziel für solche gigantischen Vorhaben sei (A20 und nun die Stromtrasse). Die verantwortlichen Projektleiter und Planer seien augenscheinlich niemals persönlich am Ort des geplanten Geschehens gewesen und scheinen die örtlichen Gegebenheiten nur aus Google Earth oder anderen Satellitenaufnahmen zu kennen. Sie fordert daher, dass sich alle Verantwortlichen die Gegend hier persönlich ansehen! Ausdrücklich fordert die Einwenderin eine Begutachtung ihres Anwesens durch einen unabhängigen freien Baugutachter inklusive der Aufnahme der vorhandenen Setzungsschäden zu Lasten der Vorhabenträgerin zwecks Beweisführung späterer Schäden an der Bausubstanz. Die Vorhabenträgerin müsse die Haftung für alle Schäden am Haus, die durch die Logistik und den Mastenbau entstanden sind, auch langfristig (10 Jahre

nach Bauabschluss) übernehmen. Weiter wird eine Begutachtung ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die unabhängige landwirtschaftliche Gutachtergesellschaft inklusive der Aufnahme der vorhandenen Trocken-/ Nässeschäden zu Lasten der Vorhabenträgerin zwecks Beweisführung späterer Schäden und/oder Entschädigungszahlungen gefordert. Die Vorhabenträgerin müsse die Haftung für alle genannten Schäden, die durch die Logistik und den Mastenbau entstanden sind, auch langfristig (10 Jahre nach Bauabschluss) übernehmen. Eine Begutachtung des alten Baumbestandes durch einen unabhängigen freien Baumgutachter zu Lasten der Vorhabenträgerin zwecks Beweisführung späterer Schäden an den Bäumen wird ebenfalls gefordert. Die Vorhabenträgerin müsse die Haftung für alle Schäden an den alten Bäumen, auch langfristig (10 Jahre nach Bauabschluss) übernehmen. Gefordert werden weiter der Rückbau aller vorgenommenen Verbreiterungen der Straßen, die Sicherung und Überwachung auf eventuell kontaminierende Gefahrstoffe und deren fachgerechte Entsorgung zu Lasten der Vorhabenträgerin. Die Verantwortung der Vorhabenträgerin dürfe nicht durch den Einsatz von Subunternehmen erlöschen. Zuletzt fordert die Einwenderin einen Schadensersatz für alle ihr durch den Ausbau der Straßen und den Bau der Masten entstehenden Kosten und Ertragsausfälle durch die Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass in Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen sind. So sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus zudem darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich allerdings keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist letztlich sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31). Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwenderin nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwenderin nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Die

Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.73 E74

Die Einwenderin äußert Bedenken hinsichtlich des Befahrens der Rönnelstraße mit großen Baufahrzeugen sowie der damit verbundenen Erschütterungen, die möglicherweise zu Rissen an ihrem Gebäude führen könnten. Bedenken hegt sie auch hinsichtlich der vorhandenen Leitungen (Wasser, Strom und Telefon). Weiter befürchtet sie, dass Staubimmissionen zu einer Gewichtsbelastung ihres Reetdaches führen könnte. Hinsichtlich des Mehrverkehrs weist sie darauf hin, dass es keinen Fußweg gebe, sodass Spazieren gehen und Fahrradfahren beeinträchtigt sein könnten. Als hilfreich betrachtet sie eine Bestandsaufnahme vor Beginn der Baumaßnahme, sowie währenddessen und nach Abschluss der Baumaßnahmen, eine langfristige Haftung und Kostenübernahme bei Schäden durch die Vorhabenträgerin.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Eine Beanspruchung der Rönnelstraße auf Höhe des Grundstücks der Einwenderin durch Baustellenverkehr findet somit nicht mehr statt. In diesem Bereich der Rönnelstraße ist dementsprechend auch keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt.

Hinsichtlich der erschütterungsanfälligen Böden und Bauwerken kann folgendes festgehalten werden. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im

Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Eigentum der Einwenderin liegt in einer Entfernung von ca. 1,1 km zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 36N). Schäden am Haus der Einwenderin durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwenderin durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Weiter hegt die Einwenderin Bedenken hinsichtlich der Verrohrung von Gräben, da nicht kontrolliert werde, ob dort Wasser sei.

Die Einwendung wird ebenfalls zurückgewiesen, denn im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwenderin nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwenderin nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

2.4.3.74 E75

Die Einwender tragen vor, dass sie die nachfolgenden Probleme hinsichtlich der Zuwegung über die Rönnelstraße sehen. So stellen sie die Notwendigkeit des Neubaus der 16 Masten im Bereich Jade/Stadland in Frage, wenn auf der restlichen Trasse die meisten vorhandenen Masten nur ertüchtigt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.).

Die Einwender stellen auch die Notwendigkeit der Verbreiterungen der Straßen (Rönnelstraße, Mühlenstraße, Heideweg, Jungfernweg) in Frage. Es sei bereits eine Zuwegung am Anfang der Rönnelstraße zu den Windkrafträdern vorhanden. Diese könne aus Sicht der Einwender für eine Erweiterung des Zugangs zu den Masten genutzt werden. Des Weiteren erfordere eine Zuwegung von dem Parkplatz (Süderschweiburg) an der B437 über Land zum Heideweg einen geringeren Aufwand und der Ausbau/Verbreiterung der Straßen in Rönnelmoor sei nicht erforderlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Eine Beanspruchung der Rönnelstraße auf Höhe des Grundstücks der Einwender durch Baustellenverkehr findet somit nicht mehr statt. In diesem Bereich der Rönnelstraße ist dementsprechend auch keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Der Forderung der alternativen Zuwegung über den Parkplatz an der B437 wurde entsprochen.

Die Einwender führen weiter aus, dass sie durch das Bauvorhaben und der damit zu erwartenden starken Befahrung der Straße aufgrund der Bodengegebenheiten eine Weiterleitung

von starken Erschütterungen/Vibrationen durch die Rammpfahlfundamente auch in größerer Entfernung und damit Schäden (Moorböden) an der Bausubstanz und Statik ihres Hauses befürchten. Das Gebäude der Einwender bestehe aus zwei unterschiedlichen Gründungen. Das Haupthaus sei schwimmend verlegt und das Nebengebäude sei auf einer Pfahlgründung erstellt worden. Der zu erwartende LKW-Verkehr von mindestens 50 Lkws pro Tag mit einem Gewicht von 90-120 Tonne pro LKW werde aus Sicht der Einwender zusätzlich solche Erschütterungen verursachen.

Der Einwand wird ebenfalls zurückgewiesen, denn im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 650 m zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 36N). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwender tragen weiter vor, durch die mangelnde Straßenbreite solle die Rönnelstraße auf eine Breite von 5 m ertüchtigt werden. Dies bedeute eine Verrohrung der Gräben, was ein verändertes Wassermanagement zur Folge haben könne. Dies könne erhebliche Folgen auf die unterschiedlichen Fundamente des Hauses, Nebengebäude und auch der Kläranlage der Einwender haben. Es sei diesbezüglich eine Bodenverdichtung zu erwarten, was des Weiteren Wurzelschäden des alten Baumbestandes auf dem Grundstück der Einwender verursache. Die Absenkung des Grundwassers für die Fundamentgründung der Masten lasse die Einwender weiter befürchten, dass die unterschiedlichen Fundamente ihrer beiden Gebäude (das Haupthaus sei schwimmend verlegt, das Nebengebäude auf einer Pfahlgründung) beeinträchtigt würden, was zu großen Schäden führe.

Diese Einwände werden zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen

kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

Die Einwender führen weiter aus, dass die Lärm- und Staubbelastung durch ein extrem erhöhtes Verkehrsaufkommen und auch Verbreiterung der Straßen einen beschaulichen und sehr naturbelassenen Ort verändern würden. Allein auf dem Grundstück der Einwender hätten sich im alten Baumbestand verschiedene Eulenarten niedergelassen. Flur und Fauna werde erheblich unter diesen Baumaßnahmen leiden.

Der Einwand wird ebenfalls zurückgewiesen. Zum Thema Baulärm vom Fahrverkehr auf der Zuwegung kann auf Nr. 3.4 der Baulärmprognose (vgl. Anlage 13.3) verwiesen werden. Der Geltungsbereich der AVV Baulärm beschränkt sich auf den Betrieb der Baumaschinen und Bauverfahren beim Einsatz auf der Baustelle. Es werden keine Anforderungen an den Schallschutz hinsichtlich des baustellenbedingten Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen genannt. Die Standorte der Neubau- und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden zukünftig jedenfalls aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht. Eine Beanspruchung des südlich der Maststandorte gelegenen Teils der Rönnelstraße und damit verbundene Lärm- und Staubemissionen werden in dem Zuge minimiert. Somit sind in diesem Bereich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna durch Baustellenverkehr zu erwarten. Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Baustellenbereich spezifische Maßnahmen ergriffen, deren Umsetzung durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt wird. Hierunter fällt u. a. auch die Berücksichtigung faunistisch sensibler Zeiten (z. B. Brutzeit) bei der Baufeldfreimachung sowie bei Bauarbeiten in Bezug auf störungsempfindliche Arten.

Die Einwender erwarten weiter durch das sehr stark erhöhte Verkehrsaufkommen auch starke Beeinträchtigungen für Fußgänger, denn es gebe keinen Bürgersteig, und Radfahrer. Sie

gehen zudem davon aus, dass es durch die Baumaßnahmen zu einer Behinderung der Löschwasserentnahmestelle komme, welche sich auf dem Grundstück der Einwender befinde.

Der Einwand wird zurückgewiesen, denn im Bereich des Grundstücks der Einwender ist weder Baustellenverkehr noch eine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant. Die Erreichbarkeit der Löschwasserentnahmestelle wird nicht behindert.

Für den Fall, dass das Bauvorhaben für die Netzverstärkung A401 Unterweser – Conneforde umgesetzt wird, stellen die Einwender folgende Forderungen. Es habe eine Bestandsaufnahme vor Beginn der Baumaßnahmen von ihrer Immobilie und eine sensorische Überwachung stattzufinden. Es sei eine langfristige Haftung (von 5-10 Jahren) für Spätfolgen am Eigentum (Bodenerschütterung, Eingriff in den kommunizierenden Wasserhaushalt, Bodenverdichtung mit Spätfolgen für unseren Baumbestand) erforderlich. Für den Rückbau verlangen die Einwender eine Sicherung und Überwachung von Gefahrenstoffen sowie die Haftbarkeit der Vorhabenträgerin, auch wenn Dritte für den Rückbau beauftragt werden. Zuletzt wird von den Einwendern ein Ausgleich der Wertminderung ihrer Immobilie gefordert.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung des Einwenders durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung seiner Immobilie nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde stellt ferner fest, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen sind. So sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus zudem darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich allerdings keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist letztlich sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31). Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.75 E76

Die Einwenderin macht die nachfolgenden stichpunktartigen Einwände zum Schutz und zur Sicherung von Menschen und Tieren sowie ihres Eigentums geltend. Die geringe Straßenbreite (einspurig) bedeute eine Ertüchtigung der Straßen, was wiederum eine Verrohrung der Gräben (bis wohin?) bedeute. Dies führe zu einem veränderten Wassermanagement des Grundstückes und der Fundamente des Hauses (Pfähle, schwimmende Bauten) und der Nebengebäude, der Kläranlagen. Die Einwenderin befürchtet weiter eine Bodenverdichtung, Wurzelschäden und Absterben des Baumbestandes sowie eine Grundwasserabsenkung und Absenkung der Grundstücke, etc. Weiter befürchtet sie die Behinderung der Löschwasserentnahmestelle. Es stellen sich ihr eine Reihe von Fragen, z.B. ob der Müllsammelplatz Heideweg erreichbar bleibt. Ihr Flüssiggastank stehe direkt an der Straße mit einer Gasleitung von ca. 70 Metern bis zum Haus. Die Einwenderin wirft die Frage auf, ob die Gasversorgung gesichert bzw. Nachfüllbarkeit gesichert sei. Weiter befinde sich ein elektrisches Tor direkt an der Straße. Hier stellt sich die Frage, ob die Stromversorgung gesichert sei. Weiter müsse der Verlauf der Telefon-/Glasfaserkabel im Erdreich direkt an der Straße gesichert sein. Dies sei existentiell für Selbständige und Arbeitende im Homeoffice. Andernfalls drohten wirtschaftliche Nachteile. Weitere stichwortartige Fragen der Einwenderin betreffen die Verkehrsführung bzw. ob es hier Regelung ggf. eine Einbahnstraße, einen Fußweg oder Ausweichmöglichkeit für Fußgänger, Radfahrer, Rollstuhlfahrer, Kinder, etc. geben werde. Die Erreichbarkeit des eigenen Grundstückes müsse durchgängig gewährleistet sein, z.B. in Notfällen für Notarzt/Rettungswagen etc.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die geplante Zuwegung entlang des Heidewegs wurde ebenfalls entsprechend umgeplant, bzw. entfällt größtenteils. Dies gilt auch für die ehemals am Grundstück der Einwenderin entlang verlaufende Zuwegung, welche zukünftig nicht mehr genutzt wird. Baustellenverkehr wird nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt (ca. 280 m). Vor dem Hintergrund, das bestehende Wegenetz auch für den Baustellenverkehr zu nutzen, ist dies trotz der bestehenden Tonnagebeschränkung und Engstellen nicht vermeidbar. Die ausführende Baufirma wird abwägen, ob sie die Jungfernstraße und den nördlichen Teil des Heideweg nutzt oder ob sie die vorgehaltene Zuwegung über die Grünflächen und Gräben ausbaut. Maßgeblich ist hier die Erschließung der Masten 39N und 40 N/ 40. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Eine Beanspruchung des Heidewegs auf Höhe des Grundstücks der Einwenderin

durch Baustellenverkehr findet somit nicht mehr statt. In diesem Bereich des Heidewegs ist dementsprechend auch keine großflächige Verbreiterung der Straße in Verbindung mit einer Verrohrung der Gräben über längere Strecken geplant (vgl. Anlage 6.2, Blatt 42). Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Eigentum der Einwenderin liegt in einer Entfernung von ca. 825 m zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 40N). Schäden am Haus der Einwenderin durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Auch die Einwendungen zur geplanten temporären Grundwasserabsenkung ist abzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N Und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwenderin nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 9 - 12). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwenderin nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im

Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

Die Einwenderin sieht weiter die Bausubstanz durch Erschütterungen aufgrund erhöhter Reichweite im Moorboden gefährdet sowie eine Beeinträchtigung der Leistung ihrer Solaranlage durch verstärkte Luftverschmutzung etc., und eine Bedrohung ihres Reetdaches durch Schmutz, Sporen, Pilze, mithin durch die vom Vorhaben verursachte Umweltverschmutzung. Weiter wendet sie sich gegen die Errichtung der Materiallagerplätze aufgrund von Lärm, Schmutz, Eingriff in die Natur und Biotope. Sie wirft die Frage auf, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb noch möglich und dem Vorhabenträger die Belastbarkeit des Bodens egal sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch die oben erwähnte veränderte Führung der Zuwegung für den Baustellenverkehr wird das Verkehrsaufkommen aufgrund der Bauarbeiten nicht erheblich gesteigert. Dadurch wird sich die Lärm- und Schmutzbelastung im Bereich des Grundstückes der Einwenderin kaum erhöhen. Des Weiteren werden von der Vorhabenträgerin Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastung möglichst gering zu halten und gegebenenfalls ausgeglichen, z.B. werden gewässer- und bodengefährdende Stoffe besonders gelagert, Schutzzäune für Gehölzbestände und Tierarten gestellt, faunistisch sensible Zeiten bei der Baufeldfreimachung und ebenso bei Bauarbeiten in Bezug auf störungsempfindliche Arten beachtet, temporär genutzte Flächen werden rekultiviert und Ausgleichsflächen für dauerhaft genutzte Flächen angelegt. Die Maßnahmen werden vor, während und nach den Arbeiten von einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert und von dieser Baubegleitung den Fachbehörden Bericht erstattet. Eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sichert die Umsetzung der bodenschutzfachlichen Anforderungen zum Erhalt und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, sowie die Einhaltung der Auflagen zum Oberflächen- und Grundwasserschutz. Dazu führt die BBB Felduntersuchungen zu Bodenfeuchte und Witterungsgeschehen für eine jeweils aktuelle Beurteilung und baubegleitende Kontrollmessungen von Bodeneigenschaften durch. Die Bewertung der Böden gemäß DIN 19639 hinsichtlich ihrer Grenzen der Befahrbarkeit führt bei kritischen Werten zu lastverteilende Maßnahmen zur Herstellung der Befahrbarkeit oder der Einstellung des Befahrens der Bereiche. Durch die mehrere hundert Meter entfernt stattfindenden Bauarbeiten wird es zu keinen erheblichen Einschränkungen im landwirtschaftlichen Betrieb kommen.

Die Einwenderin befürchtet zudem Licht-, Schmutz- und Lärmimmissionen.

Auch dieser Einwand kann zurückgewiesen werden, denn es dürfte am Grundstück der Einwenderin aufgrund der Entfernung zu den Mastbaustellen weder bau- noch anlagebedingt zu erheblich verstärkten Lichtemissionen kommen. Zudem werden die Bauarbeiten im Regelbetrieb nur am Tag durchgeführt. Bezüglich befürchteter Lärmimmissionen wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist auch ein Schallgutachten

bezüglich der geplanten Baumaßnahmen (Anlage 13.3). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an dem zum Grundstück der Einwenderin nächstgelegenen Immissionsort (IO 14.4 Heideweg 4) lediglich in dem Szenario einer Baustelle für den Neubau mittels Bohrung der maßgebliche Immissionsrichtwert für tags von 60 dB(A) für ein Außenbereichsgrundstück geringfügig um 1 dB(A) überschritten wird. Diese Überschreitung ist allerdings nur bei Einsatz der entsprechend geräuschintensiven Baumaschinen zu erwarten. Der Einsatz dieser beschränkt sich auf wenige Tage (Anlage 13.3, Kap. 5.2.1, S. 22 und Kap. 6.3.6, S.37f.). Bei einer solchen Überschreitung ist noch nicht ein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Zum einen ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um eine temporäre Immissionsrichtwertüberschreitung für die Zeit der Bauarbeiten handelt. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte zum anderen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erst bei Tagwerten von 70 dB(A) liegen. Im Nachzeitraum sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass es in diesem auch nicht zu einer Beeinträchtigung durch Baulärm kommen kann. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser ist jedenfalls nicht mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Einwender durch Baulärm zu rechnen. Da sich das Wohnhaus der Einwenderin weiter entfernt von den Baustellenflächen der Leitung befindet als der betrachtete IO 14.4, sind am Wohnhaus der Einwenderin demgegenüber sogar geringere Geräuscheinwirkungen durch Baulärm zu erwarten. Im Rahmen des Baulärmgutachtens wurden auch die zu erwartenden Lärmimmissionen des Betriebs der Baustellenfahrzeuge auf der Baustelle einbezogen. Kraftfahrzeuge, die nicht auf der Baustelle betrieben werden, sondern sich im öffentlichen Straßenraum bewegen, unterliegen dagegen nicht der AVV Baulärm. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Anlagebedingte Lärmemissionen durch sogenannte Korona-Entladungen werden an den Neubauabschnitten durch Viererbündel-Leiterseile mit großen Durchmessern reduziert. In der Geräuschimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm zum Betriebslärm (vgl. Anlage 13.2) wurden die Koronageräusche vollumfänglich prognostiziert und beurteilt. Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aus geräuschimmissionsschutzfachlicher Sicht eine Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die betriebsbedingte Geräuschsituation gegeben ist. Die Vorhabenträgerin wird zudem die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend reduzieren. Dies ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.3 sichergestellt.

Die Einwenderin stellt die Notwendigkeit der Maßnahme im Bereich Jade/Stadland deutlich in Frage. Auf der restlichen Trasse würden die meisten vorhanden Masten lediglich ertüchtigt. Die Baumaßnahmen bedeuteten einen massiven, negativen Eingriff in persönliche und private Schutzgüter sowie in den Schutzraum der Natur.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Nutzung von Bestandsmasten im Vorfeld geprüft. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (insbesondere Lärmschutz) ist in bestimmten Abschnitten der Einsatz von 4er-Bündeln bei den Leiterseilen erforderlich. Die vorhandenen Bestandsmasten sind statisch jedoch nicht in der Lage, das höhere Gewicht und die veränderten mechanischen Lasten dieser 4er-Bündel zu tragen. In den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei einer Umbeseilung auf

den bestehenden Masten eingehalten werden können, wird kein Ersatzneubau errichtet. Im betreffenden Bereich ist dies nicht der Fall (vgl. Anlage 3, Kap. 2.4, S. 8, Anlage 13.2, Kap. 7.2.1, S. 32 f.). Ein massiver, negativer Eingriff in persönliche und private Schutzgüter sowie den Schutzraum der Natur ist nicht zu erkennen.

Zuletzt führt die Einwenderin aus, dass sie eine Bestandsaufnahme ihrer Güter vor Baubeginn sowie eine geeignete (sensorische) transparent dokumentierte Überwachung während der Baumaßnahmen erwarte. Sie erwarte ebenso eine rechtssichere Haftung seitens der Vorhabenträgerin für sämtliche Schäden bzw. Folgeschäden der durch sie verursachten Schäden sowie eine Wertgarantie des Besitzes der Einwenderin. Sie erwarte, im Falle des Falles, einen ordentlichen Rückbau inkl. der o.g. Garantieleistungen und keine "Nach uns die Sintflut“-Mentalität. Sie erwarte, dass ihre Bedenken sowie die aller Betroffenen ernst genommen werden, man sich in deren Lage versetze und andere Lösungen prüfe, denn die gebe es. Vor allem hinsichtlich der Zuwegungen gebe es Optionen mit deutlich geringerer Belastung für Mensch, Tier und Natur.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwenderin durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen sind. So sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus zudem darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich allerdings keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist letztlich sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31). Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtende Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.76 E77

Die Einwender tragen vor, sie seien Anwohner der Straße Heideweg. Da diese zur Baustellenstraße umgebaut werden solle, erheben sie Einwände. Die Ertüchtigung der Straße könne zu Störungen der Kläranlage führen. Da es dann unterirdisch sei, habe man keine Kontrolle über den Wasserstand im Graben und somit könnte das Wasser zurückfließen und die Technik zerstören. Des Weiteren sei das Haus der Einwender keine zehn Meter von der Straße entfernt. Durch Absenken und oder anheben könnte das Fundament und oder das Haus und Nebengebäude Schaden nehmen in Form von Absackungen oder Risse in den Wänden und da dort Moorboden sei, sei die Gefahr doppelt gegeben. Der alte Baumbestand sei durch Wurzelschäden und Bodenverdichtung in Gefahr. Glasfaser und sonstige Versorgungsleitungen wie Strom, Wasser und die Gasleitung und der Tank im Garten seien direkt neben dem Graben, also sehr dicht an der Straße. Da die Straße sehr schmal sei, könnte es zu Behinderung von der Löschwasserentnahmestelle kommen, die auch an anderer Stelle direkt an der Straße sei. Am Ende der Straße sei ein Müllsammelplatz. Hier dürften keine Schwerlastwagen fahren. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen mit schweren Baustellenfahrzeugen werde es direkt und auch in größeren Entfernungen Vibrationen geben. Somit seien die gesamten Versorgungsleitungen: Strom, Wasser, Gas, Internet und Telefon gefährdet. Das Haus der Einwender sei durch die Baustellenfahrzeuge besonders gefährdet. Es könnten Versackungen und/oder Risse entstehen. Da sehr wenig Verkehr vorherrsche, werde es eine große Lärmbelästigung und Staubaufkommen geben. Dies könne sehr anstrengend sein und die Lebensqualität stark einschränkt. Durch die Baustelle und Baustellenmastgründung könnte es starke Erschütterungen/ Vibrationen durch Rammpfahlfundament am Haus der Einwender geben. Durch den Moorboden könnte sich dieses auch noch mehrere Kilometer entfernt bemerkbar machen. Die Einwender fordern vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme ihrer Immobilien und eine sensorische Überwachung während der Baumaßnahmen. Des Weiteren fordern sie eine langfristige Haftung (5-10 Jahre) für Spätfolgen am Eigentum durch Bodenerschütterung, Eingriff in den kommunizierten Wasserhaushalt der Bodenverdichtung und Spätfolgen für den Baumbestand.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Die geplante Zuwegung entlang des Heidewegs wurde ebenfalls entsprechend umgeplant, bzw. entfällt größtenteils. Dies gilt auch für die ehemals am Grundstück der Einwender entlang verlaufende Zuwegung, wo nun kein Baustellenverkehr mehr geplant ist. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung werden in dieser Anlage entfallende sowie angepasste Wegeführungen als Änderungen aufgeführt und kenntlich gemacht. Die geplante Zuwegung über den südlichen

Teil des Heidewegs, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, ist damit entfallen (vgl. auch Anlage 6.2, Blatt 43). Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Ebenfalls im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 1,8 km zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 40N). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwender durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin haftet für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwender tragen weiter vor, es könnten sich Spaziergänger mit Hunden, Fahrradfahrer und Anwohner nicht mehr frei auf der Straße bewegen. Es wäre eine Schande bzw. eine Umweltschändung, den ganzen alten Baumbestand entlang des Weges abzusägen und damit den heimischen Vögeln, Eichhörnchen usw. die Lebensgrundlage zu zerstören. Es sei zudem der Plan der Einwender gewesen, ruhig im Grünen wohnen zu können, dieser sei dann hinfällig. Es gäbe andere Möglichkeiten, die Baustraße zu errichten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Aufgrund der Nutzung einer anderen Zuwegung verläuft die temporäre Zuwegung während der Bauphase nicht am Grundstück der Einwender entlang. Daraus folgend sind die Auswirkungen des Vorhabens, wie Beeinträchtigungen der Wegenutzung oder der Baumbestände und Lebensräume verschiedener Tierarten, in diesem Bereich als unerheblich einzustufen. Allgemein werden bei diesem Vorhaben Bereiche mit alten Baumbeständen, sofern möglich, von Fällungen ausgespart und Maßnahmen zum Artenschutz

durchgeführt. Ferner wird der Schutz der an die Baustelle, einschließlich Zuwegungen und Provisorien angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) mittels der Vermeidungsmaßnahme V5 gemäß den einschlägigen Richtlinien insbesondere der DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz), den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), ELA 2013 und ZTV Baumpflege, durch die Errichtung von Schutzzäunen sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen sichergestellt (vgl. Anlage 14.5, V5, S. 13f; Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.4). Weitere Maßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan, sowie den Maßnahmenblättern aufgeführt. Die Einhaltung der Maßnahmen vor, während, und nach der Bauzeit wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Zuletzt fordern die Einwender die Sicherung und Überwachung von Gefahrenstoffen beim Rückbau sowie die Haftbarkeit der Vorhabenträgerin, auch wenn Dritte beauftragt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Hinblick auf mögliche stoffliche Bodenbeeinträchtigungen durch den Rückbau von Mastgestängen im Zuge des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ausgewiesen sind. So sieht Vermeidungsmaßnahme V6 generell vor, dass vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z.B. Baurückständen, Verpackungsresten und schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern ist (vgl. Anlage 14.1 Maßnahme V6, S. 255). Speziell ist nach Vermeidungsmaßnahme V13 während des Rückbaus zudem darauf zu achten, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden zu entfernen sind, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Maststandorte, die auf teerölimprägnierten Schwellenfundamenten gegründet wurden, da Rückstände dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper hervorrufen könnten. Nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich allerdings keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten. Sollten dennoch teerölhaltige Schwellenfundamente angetroffen werden, werden diese laut Vorhabenträgerin nach Geofakten 33 und den gesetzlichen Verpflichtungen behandelt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V13 ist letztlich sichergestellt, dass alle Fremdmaterialien aus dem Boden entfernt werden, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können (vgl. Anlage 14.5, Vermeidungsmaßnahme V13, S. 31).

2.4.3.77 E78

Der Einwender trägt vor, dass er und seine Frau ein altes, reetgedecktes Bauernhaus bewohnten, das schwimmend im Moor stehe. Der schmale Wirtschaftsweg sei links und rechts durch alte Laubbäume begrenzt und nicht zum Transport von großen und gewichtigen Montageteile des neuen Strommastes geeignet. Auch aus Umwelt- und Naturschutzgründen verweigere der Einwender ein Beschädigen oder gar ein Abholzen der alten Laubbäume an seinem Privatweg. Ebenso sei der stabile Wasserhaushalt des Moores durch die Verrohrung der Siele gefährdet, was zu einer Destabilisierung mit erheblichen Schäden an dem alten, schwimmenden Bauernhaus führen könne. Es gäbe in der nahen Umgebung viel freie, unbebaute und baumlose Flächen, die man für das Vorhaben nutzen könne. Ferner gäbe es etwas nördlich von seinem

Standort fertige, belastbare Montagewege, die zum Aufbau der Windräder genutzt worden seien. Auch diese Möglichkeit stünde zur Verfügung.

Der Einwendung wird teilweise entsprochen. Die geplanten Zuwegungen zu Neubaumast 36A sowie Rückbaumast 37 wurden im Rahmen der 1. Deckblattänderung entsprechend umgeplant, sodass die Standorte zukünftig aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht werden. Eine Beanspruchung der genannten Flurstücke Gemeinde Jade, Gemarkung Schweiburg, Flur 6, Flurstücke 403/117 und 452/119 durch eine bauzeitliche Zuwegung entfällt damit (vgl. Anlage 6.2, Blatt 10 und 41). Der Wirtschaftsweg wird lediglich als dauerhafte Zuwegung für die Betriebsphase dinglich gesichert (vgl. Anlage 12.1, S. 26, Ordnungsnummern 53 und 56). Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von

erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 200 m zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 36A). Schäden am Haus des Einwenders durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.4.3.78 E79

Die Einwender tragen vor, das Vorhaben in keiner Weise behindern zu wollen, erwarten jedoch eine Lärmbelästigung durch die Befahrung mit vielen schweren und leichteren Baustellenfahrzeugen. Außerdem verlaufe die Straße im Bereich der Einwender mit einer Kurve und es werde zu Engpässen und Ausweichmanövern kommen, die eventuell sogar zu Befahrungen des Vorgartens der Einwender führen könnten. Weiterhin sei das Erdreich diesem schweren Verkehr vermutlich nicht gewachsen und es komme zu Vibrationen und Erschütterungen mit Rissen im Mauerwerk ihres Klinkerhauses. Zum Schutze des Eigentums erwarten die Einwender ausreichende Schutzmaßnahmen und eine Bestandsaufnahme vor Baubeginn und eine Wiederherstellung des aufgenommenen Zustands bei Beschädigungen, die durch den Verkehr oder andere mit der Baumaßnahme zusammenhängende Umstände verursacht werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. In Bezug auf das befürchtete Verkehrsaufkommen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden kann. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von den Einwendern konkret angesprochene Jungfernstraße. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse wurden unter Ziffer 1.4.4.1 erteilt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.14.5. wird verwiesen. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist nicht auszugehen, da die Nutzung unter Wahrung der straßenverkehrsrechtlichen Regeln zu erfolgen hat. Soweit der Einwender Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen im Sinne von Achtungsschildern oder Geschwindigkeitsbegrenzungen. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender ist nicht vorgesehen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 25). Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb

resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Gutachten empfiehlt zudem die Durchführung von Schwingungsmessungen an Gebäuden, sofern der Abstand zu einer Zuwegung, die unterhalb einer Kreisstraße klassifiziert ist, 20 m oder weniger beträgt oder sich ein Gebäude im Radius von 50 m um die Baustelle bzw. um zu errichtende Baustraßen befindet, um die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zu kontrollieren (Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29f.). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2.5.7 und 1.3.2.5.8 verpflichtet, eine entsprechende sensorische Überwachung vorzunehmen. Das Haus der Einwender befindet sich nach den Angaben des Gutachtens aber außerhalb der genannten Radien (vgl. Anlage 13.4, Anhang A und B). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 550 m zu der nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 39N). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwender durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass während der Bauphase die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionswerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr (gemäß AVV Baulärm). Sämtliche Arbeiten erfolgen im Regelbetrieb innerhalb der Tagzeit (7:00 Uhr - 20:00 Uhr).

2.4.3.79 E80

Die Einwenderin erhebt eine Reihe von stichpunktartigen Einwänden, diese sind: Starkes Verkehrsaufkommen durch Lkws (90-120 t) mehrfach am Tag; starke Erschütterungen/Vibrationen und somit Schäden am eigenen Haus und Nebengebäude (Bausubstanz/Statik); die Grundwasserabsenkung; mangelnde Straßenbreite für den Schwerlastverkehr, da ihr Haus sehr nah an der Straße bzw. Kurve liege und da die Straße nur bis zu 9 Tonnen zugelassen sei und auch eine Brückenüberquerung notwendig sei; Versorgungsleitungen (hauseigene Kläranlage, Telefon, Wasser, Strom u. Gasleitungen); Wertminderung des Hauses der

Einwenderin. Die Einwenderin erwartet daher zum Schutz des Menschen und der Sicherung ihres Eigentums, dass eine Bestandsaufnahme vor Baubeginn von ihrer Immobilie/Nebengebäude und eine sensorische Überwachung während der Baumaßnahmen durchgeführt werde, sowie eine langfristige Haftung (5-10 Jahre) für Spätfolgen am Haus/Nebengebäude und Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom, Telefon und Hauseigene Kläranlage). Sie wirft zuletzt die Frage auf, warum die bereits vorhandene Baustraßen zum Windpark nicht für das o.g. Bauvorhaben genutzt werde bzw. eine Zuwegung von der B437 (Parkplatz) erfolge.

Den Einwendungen wird teilweise entsprochen. Der Parkplatz an der B437 zwischen Diekmannshausen und Schweiburg ist im Zuge der 1. Deckblattänderung als Abfahrt in das dortige Bauwegenetz vorgesehen. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden aufgrund der geänderten Planung grundsätzlich aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Der nördliche Teil der Jungfernstraße zwischen B437 und Heideweg mithin im Bereich des Grundstücks der Einwenderin, wird weiterhin als Zufahrt genutzt. In Bezug auf das befürchtete Verkehrsaufkommen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden kann. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von der Einwenderin konkret angesprochene Jungfernstraße. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse wurden unter Ziffer 1.4.4.1 erteilt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.14.5. wird verwiesen. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist nicht auszugehen, da die Nutzung unter Wahrung der straßenverkehrsrechtlichen Regeln zu erfolgen hat. Soweit der Einwender Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen im Sinne von Achtungsschildern oder Geschwindigkeitsbegrenzungen. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin sowie ein Ausbau der Jungfernstraße ist in diesem Bereich nicht vorgesehen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 25). Es wird seitens der Gutachter wie auch seitens der Planfeststellungsbehörde von einem Baustellen- und Lieferverkehr ausgegangen, der nach Verlassen des übergeordneten Straßennetzes durch organisatorische Maßnahmen zu keinen ortsunüblichen Belastungen bei Anwohnern führt. Auch ist am Wohnhaus der Einwenderin nicht mit unzumutbaren Erschütterungen durch Lieferverkehr zu rechnen (vgl. Anlage 13.4).

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der

Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das Eigentum der Einwenderin liegt in einer Entfernung von ca. 470 m zur nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 39 N). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwenderin durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwenderin durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich Grundwasserabsenkungen vorgelegt. In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist demnach festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwenderin nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 10, 11, 12). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwenderin nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Ebenfalls im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die Einwenderin durch die geplanten Grabenverrohrungen nicht betroffen ist.

Die Vorhabenträgerin haftet letztlich für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.80 E81

Die Einwender erheben eine Reihe von stichpunktartigen Einwänden, diese sind: Starkes Verkehrsaufkommen durch Lkws (90-120 t) mehrfach am Tag; starke

Erschütterungen/Vibrationen und somit Schäden am eigenen Haus und Nebengebäude (Bausubstanz/Statik); die Grundwasserabsenkung; mangelnde Straßenbreite für den Schwerlastverkehr (da die Straße nur bis zu 9 Tonnen zugelassen seien) und auch eine Brückenüberquerung notwendig sei; Versorgungsleitungen (hauseigene Kläranlage, Telefon, Wasser, Strom u. Gasleitungen); Wertminderung des Hauses der Einwender; starke Beeinträchtigung als „Hundegassigeher“, Radfahrer, aber auch für ältere Mitmenschen und kleine Kinder, da weder ein Fahrradweg noch Fußweg vorhanden sei. Leider sei die Straßenberme zu schmal zum Ausweichen. Die Einwender erwarten daher zum Schutz des Menschen und der Sicherung ihres Eigentums, dass eine Bestandsaufnahme vor Baubeginn von ihrer Immobilie/Nebengebäude und eine sensorische Überwachung während der Baumaßnahmen durchgeführt werde, sowie eine langfristige Haftung (5-10 Jahre) für Spätfolgen am Haus/Nebengebäude und Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom, Telefon und Hauseigene Kläranlage). Sie werfen zuletzt die Frage auf, warum die bereits vorhandene Baustraßen zum Windpark nicht für das o.g. Bauvorhaben genutzt werde bzw. eine Zuwegung von der B437 (Parkplatz) erfolge.

Den Einwendungen wird teilweise entsprochen. Der Parkplatz an der B437 zwischen Diekmannshausen und Schweiburg ist im Zuge der 1. Deckblattänderung als Abfahrt in das dortige Bauwegenetz vorgesehen. Die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße werden aufgrund der geänderten Planung grundsätzlich aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen erreicht (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Der nördliche Teil der Jungfernstraße zwischen B437 und Heideweg, mithin im Bereich des Grundstücks der Einwender, wird weiterhin als Zufahrt genutzt. In Bezug auf das befürchtete Verkehrsaufkommen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Nutzung öffentlicher Straßen für den Baustellenverkehr nicht vermieden werden kann. Soweit die öffentliche Widmung solche Verkehre zulässt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, die Baustellenverkehre über die Straßen und Wege abzuwickeln. Dies gilt auch für die von den Einwendern konkret angesprochene Jungfernstraße. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse wurden unter Ziffer 1.4.4.1 erteilt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.14.5. wird verwiesen. Dass die Vorhabenträgerin eine übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Straßen vorsieht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer ist nicht auszugehen, da die Nutzung unter Wahrung der straßenverkehrsrechtlichen Regeln zu erfolgen hat. Soweit der Einwender Schwerlasttransporte anspricht, bedarf die Vorhabenträgerin hierfür einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden. Gleiches gilt für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen im Sinne von Achtungsschildern oder Geschwindigkeitsbegrenzungen. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender sowie ein Ausbau der Jungfernstraße ist in diesem Bereich nicht vorgesehen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 25). Es wird seitens der Gutachter wie auch seitens der Planfeststellungsbehörde von einem Baustellen- und Lieferverkehr ausgegangen, der nach Verlassen des übergeordneten Straßennetzes durch organisatorische Maßnahmen zu keinen ortsunüblichen Belastungen bei Anwohnern führt. Auch ist am Wohnhaus der Einwender nicht mit unzumutbaren Erschütterungen durch Lieferverkehr zu

rechnen (vgl. Anlage 13.4). Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das Eigentum der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 470 m zur nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 39 N). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mangels einer Beeinträchtigung der Einwender durch das Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme und sensorische Überwachung ihrer Immobilie nicht erforderlich.

Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten kommt in Bezug auf die Grundwasserabsenkungen zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück der Einwender nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 10. 11, 12). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass die Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen sind. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder

Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die Einwender durch die geplanten Grabenverrohrungen nicht betroffen sind.

Die Vorhabenträgerin haftet letztlich für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.81 E82

Die Einwenderin trägt vor, das Vorhaben wirke sich in folgender Weise auf sie aus und sie sehe Auswirkungen auf folgende ihrer Rechte. Auf das Rechtsgut als Eigentümerin, weil ihre in Erbengemeinschaft befindlichen Flächen Flurstück 0925-013: 302/5; 309/17; 302/6; 209/2 sowie Flurstück 0925-013: 309/6; 302/3; 302/13 nicht für eine provisorische Leitungsführung genutzt werden könnten. Dies sei im Rahmen der Erneuerung der Masten N27 und N28 jedoch vorgesehen. Der moorige Untergrund und daher nicht tragfähige Boden der aufgeführten Flurstücke trage keine schweren Lasten. Das Befahren mit schweren Fahrzeugen sei nicht möglich. Auftretende Schäden führten zu einer irreparablen Vermischung in der tragenden Mutterbodenschicht. Durch Erdarbeiten werde die dünne humushaltige Mutterbodenschicht mit dem unfruchtbaren nährstoffarmen Boden darunter vermischt. Die Vegetation werde beeinträchtigt. Als Beispiel seien Versuchsbohrungen zu nennen, die vor ca. 30 Jahren erfolgt seien und die bis heute noch nachwirkten. Die Bereiche seien in der Vegetation noch erkennbar und nicht befahrbar. Des Weiteren seien die Zufahrten von der Straße Burenreege zu den genannten Flurstücken nicht für lange, breite und schwere Fahrzeuge geeignet. Die Durchfahrten, Heckdämme, seien zu schmal und trügen keine schweren Lasten. Falls doch eine Inanspruchnahme der genannten Flächen erfolgen müsse – natürlich mit entsprechenden Vorkehrungen zur Vermeidung der genannten negativen Einwirkungen – sei für die gesamte Fläche der Nutzungsausfall zu entschädigen. Eine Bewirtschaftung der nicht von der Maßnahme betroffenen Restflächen sei nicht zumutbar. Des Weiteren sei der Zugang für die geplanten Maßnahmen über die lastenbegrenzte und 2021 neu hergerichtete Burenreege nicht möglich. Ein Befahren mit den schweren Bau- u. Arbeitsmaschinen bis zu 60 to führe zur totalen Zerstörung. Da die Einwenderin als Anlieger noch ca. 20 Jahre anteilig Kosten für die vollzogene Sanierung abtragen müsse, lehne sie die Benutzung für die Baumaßnahme ab.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der mit der 1. Deckblattänderung angepassten Planungen entfallen die Neubaumaste Nr. 27N und Nr. 28N und der damit verbundene Rückbau der Bestandsmaste Nr. 27 und Nr. 28. D.h. es findet im besagten Bereich lediglich ein Tausch der Beseilung und Isolatoren an den bestehenden Masten statt. Somit kann das auf den genannten Flurstücken 302/5, 309/17, 302/6, 209/2, 309/6, 302/3, 302/13 der Flur 13 in der Gemarkung Schweiburg geplante Freileitungs-Provisorium sowie der Einsatz von schweren Baumaschinen wie z.B. Bohrgerät und Mobilkran ebenfalls entfallen. Die Inanspruchnahme der Flurstücke ist insoweit nicht mehr vorgesehen und die Einwenderin nicht mehr

betroffen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 7 und Anlage 12.1, S. 16 und 17, Ordnungsnummern 139, 141, 142, 161, 162, 167 und 168). Lediglich auf dem Flurstück 209/2 findet wie bereits im Bestand im nordwestlichen Teil eine Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen des Spannfeldes zwischen Mast Nr. 28 und Mast Nr. 29 statt.

2.4.3.82 E83

Der Einwender trägt vor, das Vorhaben wirke sich in folgender Weise auf ihn aus und er sehe Auswirkungen auf folgende seiner Rechte. Auf das Rechtsgut als Eigentümer, weil seine in Erbengemeinschaft befindlichen Flächen Flurstück 0925-013: 302/5; 309/17; 302/6; 209/2 sowie Flurstück 0925-013: 309/6; 302/3; 302/13 nicht für eine provisorische Leitungsführung genutzt werden könnten. Dies sei im Rahmen der Erneuerung der Masten N27 und N28 jedoch vorgesehen. Der moorige Untergrund und daher nicht tragfähige Boden der aufgeführten Flurstücke trage keine schweren Lasten. Das Befahren mit schweren Fahrzeugen sei nicht möglich. Auftretende Schäden führten zu einer irreparablen Vermischung in der tragenden Mutterbodenschicht. Durch Erdarbeiten werde die dünne humushaltige Mutterbodenschicht mit dem unfruchtbaren nährstoffarmen Boden darunter vermischt. Die Vegetation werde beeinträchtigt. Als Beispiel seien Versuchsbohrungen zu nennen, die vor ca. 30 Jahren erfolgt seien und die bis heute noch nachwirkten. Die Bereiche seien in der Vegetation noch erkennbar und nicht befahrbar. Des Weiteren seien die Zufahrten von der Straße Burenreege zu den genannten Flurstücken nicht für lange, breite und schwere Fahrzeuge geeignet. Die Durchfahrten, Heckdämme, seien zu schmal und trügen keine schweren Lasten. Falls doch eine Inanspruchnahme der genannten Flächen erfolgen müsse – natürlich mit entsprechenden Vorkehrungen zur Vermeidung der genannten negativen Einwirkungen – sei für die gesamte Fläche der Nutzungsausfall zu entschädigen. Eine Bewirtschaftung der nicht von der Maßnahme betroffenen Restflächen sei nicht zumutbar. Des Weiteren sei der Zugang für die geplanten Maßnahmen über die lastenbegrenzte und 2021 neu hergerichtete Burenreege nicht möglich. Ein Befahren mit den schweren Bau- u. Arbeitsmaschinen bis zu 60 to führe zur totalen Zerstörung. Da der Einwender als Anlieger noch ca. 20 Jahre anteilig Kosten für die vollzogene Sanierung abtragen müsse, lehne er die Benutzung für die Baumaßnahme ab.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge mit der 1. Deckblattänderung der angepassten Planungen entfallen die Neubaumaste Nr. 27N und Nr. 28N und der damit verbundene Rückbau der Bestandsmaste Nr. 27 und Nr. 28. D.h. es findet im besagten Bereich lediglich ein Tausch der Beseilung und Isolatoren an den bestehenden Masten statt. Somit kann das auf den genannten Flurstücken 302/5, 309/17, 302/6, 209/2, 309/6, 302/3, 302/13 der Flur 13 in der Gemarkung Schweiburg geplante Freileitungs-Provisorium sowie der Einsatz von schweren Baumaschinen wie z.B. Bohrgerät und Mobilkran ebenfalls entfallen. Die Inanspruchnahme der Flurstücke ist insoweit nicht mehr vorgesehen und der Einwender nicht mehr betroffen (vgl. Anlage 6.2, Blatt 7 und Anlage 12.1, S. 16 und 17, Ordnungsnummern 139, 141, 142, 161, 162, 167 und 168). Lediglich auf dem Flurstück 209/2 findet wie bereits im Bestand im nordwestlichen Teil eine Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen des Spannfeldes zwischen Mast Nr. 28 und Mast Nr. 29 statt.

2.4.3.83 E84

In Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte im o.g. Planfeststellungsverfahren erheben die Einwender als persönlich Betroffene aber auch für deren Tochter (12 Jahre alt) und deren Sohn (10 Jahre alt) die folgenden Einwände gegen die Realisierung der beantragten 380-kV-Freileitung. Die Einwender führen an, dass ihr Wohnhaus, eine ehemalige Hofstelle Baujahr 1903 von ihnen seit 2006 bewohnt werde. Das ca. 8.400 m^2 große Grundstück sei durch einen sehr alten Laubbaumbestand sowie diverse Obstbäume einer alten Streuobstwiese geprägt. In direkter Nähe zum Wohnhaus der Einwender werde der Mast 12N, WE/WAdiff140-27,00 in einem Abstand von nur ca. 90 m aufgestellt. Der Abstand zwischen der Trassenachse der geplanten Freileitung zu deren Wohnhaus betrage lediglich 40 m. Die äußersten Leiterseile an den Mast-Traversen wiesen bei einer Auskragung von ca. 14 m lediglich einen Abstand von 26 m zu deren Wohngebäude auf. In Teilbereichen solle ihr Grundstück dauerhaft in Anspruch genommen werden bzw. durch die geplanten Höchstspannungsleitungen einschließlich Zubehör dauerhaft überspannt werden. Der sogenannte "Schutzbereich“ der neuen 380 kV-Trasse werde im nordwestlichen Bereich direkt über deren Grundstück geführt. Noch gravierender stelle sich die mögliche Inanspruchnahme ihres Wohngrundstückes durch den planerisch angedachten Trassenkorridor der umzulegenden 220 kV-Trasse dar. Rund 2.600 m^2 des Wohngrundstückes würden ggf. durch Hochspannungsleitungen überspannt. Die Einwender befürchten insoweit Auswirkungen auf ihr Grundstück sowie dessen Nutzung. In diesem Zusammenhang seien sie aufgefordert worden, einer Eintragungsbewilligung für eine beschränkte Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zuzustimmen sowie eine Eigentümerzustimmung zu unterzeichnen. Mit der Eigentümerzustimmung sei die Vorhabenträgerin berechtigt, ihr Grundstück für vorübergehend benötigte Flächen wie beispielsweise Arbeits-, Lagerflächen, Schutzgerüste oder Provisorien zu nutzen, ihr Grundstück jederzeit zu betreten oder zu befahren, Nutzungsbeschränkungen und Verbotstatbestände beispielsweise für das Errichten von Bauwerken und sonstiger Anlagen auszusprechen oder aber das Anpflanzen und das Belassen von Bäumen, Kulturen und sonstigem Aufwuchs zu unterbinden, ihr Grundstück von Bewuchs freizuhalten und dort befindliche Bäume zu fällen, soweit dies nach Auffassung der Vorhabenträgerin für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen sowie Ausübung des Wegerechts erforderlich erscheint. Einen solchen Eintragungsvermerk für die Dienstbarkeit im Grundbuch würden die Einwender nicht vornehmen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Am Mast 12N endet der Neubaubereich Mast 9 bis 12. Der Standort von Mast 12N ist seitens der Vorhabenträgerin daher so zu wählen, dass die statischen Parameter des bestehenden Nachbarmastes 13 eingehalten werden. Bei Mast 13 handelt es sich um einen Tragmast. Dieser Masttyp kann keine Änderung des Leitungswinkels, sprich Trassenknick, umsetzen. D.h. der Standort von Mast 12N liegt zwingend auf der bestehenden Leitungsachse. Der Achsabstand der neuen Leitungstrasse zum Wohngebäude beträgt ca. 53 m. Die geplante dauerhafte Überspannung des Wohngrundstückes beschränkt sich derzeit auf 226 m^2 am nordwestlichen Grundstückseck. Ein Einschlag der dort bestehenden Bäume ist nicht geplant. Das in Verbindung mit der Dienstbarkeit einzutragende Recht dient hier einem etwaigen Rückschnitt der Bäume im Zuge der Trassenpflege. D.h. die Vorhabenträgerin möchte sich das Recht sichern, zu hoch werdende Bäume zurückzuschneiden.

Die Vorhabenträgerin trägt vor, sie sei bemüht, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Bei der auf Flurstück 77/1, Flur 1 in der Gemarkung Rodenkirchen in den Genehmigungsunterlagen dargestellten schraffierten Fläche im südöstlichen Bereich handelt es sich um einen Korridor für ein Freileitungsprovisorium. Diese werden in Stahlgitter-Konstruktionen ausgeführt. Das Gestänge besteht i.d.R. aus einem Baukastensystem mit abgespannten Masten und Portalen und ist für einen Stromkreis ausgelegt. Für die Stromübertragung auf zwei Systemen werden die Masten bzw. Portale dabei in doppelter Ausführung nebeneinandergestellt. Der Abstand zwischen den Stützpunkten beträgt in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse und des eingesetzten Provisorientyps ca. 150 bis 200 m. Der Einsatz von Provisorien ist im Erläuterungsbericht (vgl. Anlage 1, Kap. 5.6) beschrieben. Die detaillierte Planung der Standorte innerhalb des ausgewiesenen Korridors erfolgt im Zuge der Bauvorbereitung. Nach konkretisierender Darstellung der Vorhabenträgerin zum aktuellen Planungsstand ist gemäß Korridorverlauf und dem Großteil der von den Baufirmen für den Provisorienbau verwendeten Stahlgitter-Konstruktionen davon auszugehen, dass die nächstgelegenen provisorischen Maststandorte auf den südlich und östlich befindlichen Grundstücken 351/84, 555/35 und 523/36 errichtet werden. D.h. das Flurstück 77/1 wäre nicht durch Maste oder Anker betroffen. Der Verlauf der Leiterseile wird sich an der Straßenquerung Oberdeich vsl. im südlichen Bereich des Korridors, inkl. Überspannung der benachbarten Lagerhalle bewegen, sodass ein Eingriff in den Baumbestand auf dem Grundstück Oberdeich 25 bestmöglich vermieden werden kann. Der südliche Hofbereich würde überspannt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach eigener Prüfung fest, dass es sich bei dem zu erhaltenden Mast Nr. 13 um einen technischen Zwangspunkt handelt, der die Positionierung des Neubaumastes M12 bedingt. Die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender für den Schutzstreifen des Spannfeldes zwischen Mast 11N und 12N in Höhe von 226 m² lässt sich daher nicht vermeiden und beschränkt sich auf den notwendigen Umfang. Einschränkungen des Grundstücks ergeben sich hier in Form von Aufwuchsbeschränkungen, wobei aufgrund der Nähe zum Mast 12N der Durchhang der Leiterseile so hoch ist, dass ein Einkürzen des derzeitigen Baumbestandes nicht notwendig ist, da der höchste Vegetationspunkt einen Abstand zum Leiterseil von mehr als 5 m hat. (vgl. Anlage 8.2, Blatt 6). Eine andere Variante bzw. eine Verschiebung des Mast Nr. 12 hätte zur Folge, dass zusätzliche und massivere Abspannmasten errichtet werden müssten, die mit einem höheren Flächenverbrauch und größeren Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden wären. Zudem würde der Trassenverlauf sich verlängern. Mit der planfestgestellten Vorzugsvariante wird der bestehende Trassenverlauf im Bereich von Mast 9 bis 12 nahezu beibehalten, so dass dem Gebot des § 43 Abs. 3c Nr. 2 EnWG eines möglichst geradlinigen Verlaufs entsprochen wird. Bezüglich des Proviosorienkorridors ist die Flächeninanspruchnahme auf dem Flurstück 77/1 der Einwender im südöstlichen Bereich in diesem Umfang ebenfalls gerechtfertigt. Der Korridor des Provisoriums zwischen den Bestandsmasten Nr. 8 und Nr. 13 lässt sich aufgrund der Bebauung im Bereich Beckum sowie insbesondere entlang der Straße Oberdeich nur südlich des Grundstücks der Einwender zwischen den Gebäuden Oberdeich Nr. 24 und Nr. 25 einrichten, um die nötige Baufreiheit für den Neubauabschnitt von Mast 9 bis Mast 12 zu erlangen. Andere Varianten wären aufgrund der beengten Situation nur sehr großräumig denkbar gewesen, was im Hinblick auf weitere Flächeninanspruchnahmen sowie Eingriffen in den Naturhaushalt

sowie der höheren Kosten nicht vorzugswürdig ist. Zu berücksichtigen war, dass es sich bei der Flächeninanspruchnahme für die Einwender nur um eine temporäre Beeinträchtigung handelt und die Vorhabenträgerin zusagt, dass das Grundstück der Einwender lediglich durch das Provisorium überspannt wird, während die Maststandorte bzw. Abankerungen der Provisoriengestänge auf den benachbarten Grundstücken 351/84, 555/35 und 523/36 errichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde nimmt die konkretisierenden Ausführungen der Vorhabenträgerin als Zusage (Ziffer 1.6.10) in diesen Planfeststellungsbeschluss auf.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit tragen die Einwender folgendes vor. Die äußersten Leiterseile wiesen gemäß bisheriger Planung lediglich einen horizontalen Abstand von 26 m zum Wohngebäude der Einwender auf. Wird eine Höhe von 30 bis 35 m für die äußersten Leitungsseile zugrunde gelegt, dann betrüge der Abstand zum Wohnhaus nur 40 bis 44 m. Darüber hinaus solle in Teilbereichen das Grundstück dauerhaft in Anspruch genommen bzw. durch die geplanten Höchstspannungsleitungen einschließlich Zubehör dauerhaft überspannt werden. Die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) empfehle für Frequenzen von 50 Hertz, dass die in Gehirn und Netzhaut erzeugten elektrischen Feldstärken unterhalb von 20 Millivolt pro Meter (0.02 V/m) bleiben sollen. An dieser Empfehlung orientiere sich auch die, in Deutschland in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BlmSchV) festgelegten Grenzwerte für ortsfeste Anlagen (zum Beispiel Hochspannungsleitungen). Hiernach sei gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Höchstspannungsleitungen die Unterschreitung der Abstände zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich von mind. 400 m bzw. im Außenbereich von mind. 200 Metern verboten (§ 3 Abs. 4 BBPIG). Selbstredend seien diese Grenzwerte so festgelegt worden, dass die Bevölkerung vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken von Höchstspannungstrassen geschützt werde. Festzuhalten sei, dass die geplanten Abstände der neuen 380 kV-Trasse die gesetzlichen Vorgaben um den Faktor 5 massiv unterschreiten. Entsprechend der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26, BlmSchV (26. BlmSchWwV) – sei die Notwendigkeit von Minimierungsmaßnahmen dann vorzunehmen, wenn der Einwirkungsbereich von 400 m für 380-kV Freileitungen unterschritten wird (vergl. Pkt. 3.2.1.2, 26. BlmSchVVwV). Ob eine solche Prüfung vorgenommen worden ist, sei aus den ausgelegten Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens für die Einwender nicht ersichtlich gewesen. Die Einwender gingen davon aus, dass eine solche Prüfung nicht vorgenommen worden sei. Die vom Bundesgesetzgeber in Abstimmung mit den Netzbetreibern vorgesehenen Mindestabstände sollten Gesundheitsgefährdungen ausschließen. Im Umkehrschluss sei mit der geplanten Unterschreitung der Mindestabstände eine Gesundheitsgefährdung der Familie der Einwender sehr wahrscheinlich. Hintergrund seien die von der Höchstspannungsleitung erzeugten elektrischen und magnetischen Felder. Bei Kindern führten diese zu einem erhöhten Leukämierisiko, bei Erwachsenen zu erhöhten Risiken für Lungenkrebs und Demenz/Alzheimer, zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen. Die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung stelle somit einen Eingriff in das Grundrecht der Einwender auf körperliche Unversehrtheit dar. Untersuchungen wiesen zum Beispiel einen Zusammenhang zwischen abnehmender Melatonin-Produktion in den Wintermonaten nach. Melatonin steuere die Tag- und Nachtrhythmik und stärke das Immunsystem. Ein

entsprechend ausgewogenes System schütze vor Krankheiten, etwa vor neurodegenerativen Krankheiten wie Alzheimer oder ALS oder aber vor Kinderleukämie. Das Risiko der beobachteten gehäuft auftretenden Fälle von Kinderleukämie in der Nähe von Hochspannungsleitungen würden die Einwender im Interesse ihrer Kinder nicht akzeptieren. Hierzu verweisen sie auf die Ausführungen des Bundesamtes für Strahlenschutz, Mitteilung der Universität Duisburg-Essen und auf die im „scientific reports" am 15.09.2015 veröffentlichte Studie (http://www.nature.com/articles/srep14206). Die internationale Agentur für Krebsforschung (IACR) habe die von Höchstspannungsleitungen ausgehenden Felder als „möglicherweise krebserregend" eingestuft. Durch die niederfrequenten magnetischen Felder der Hochspannungsleitungen würden elektrische Felder und Ströme direkt im Körper ausgelöst. Dabei entstünden nicht abschätzbare biologische Effekte, bei höheren Strömen könne es auch gefährlich werden. Die Nerven würden übermäßig stimuliert, was bis zu Herzkammerflimmern führen könne, so diverse Einschätzungen. Ob darüber hinaus durch die von den Freileitungen ausgelösten magnetischen Felder Herzschrittmacher in ihrer Funktion beeinträchtigt würden, könnten die Einwender nicht beurteilen. Fakt sei jedenfalls, dass sie im Freundes- und Verwandtenkreis regelmäßig Besucher hätten, die solche Implantate trügen. Im Erläuterungsbericht werde angeführt, dass die Planung der 380-kV-Leitung durch verschiedene technische Parameter optimiert worden sei mit der Konsequenz, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und Berücksichtigung der Immissionen anderer Niederfrequenzanlagen die folgenden Grenzwerte für die magnetische Flussdichte 100 Mikrotesla (µT) und für die elektrische Feldstärke 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) nicht überschritten werden. Als maßgebliche Minimierungsorte für den Trassenverlauf werde u.a. der Mastbereich vom Mast 11N zum Mast 12N genannt. Welche Immissionen rechnerisch für diesen Teilbereich der 380-kV-Trasse ermittelt worden sind, sei aus dem Erläuterungsbericht nicht zu entnehmen. In der Tabelle 4 der Anlage A401_13_01_Immissionsbericht_EMF.pdf würden lediglich 4 Berechnungsergebnisse genannt, die nicht zugeordnet werden könnten. Ob darüber hinaus auch Berechnungen für die provisorisch über das Grundstück der Einwender zu verlegende 220-kV-Trasse durchgeführt worden sind, sei aus der Anlage 13.01 nicht zu entnehmen. Die Einwender gingen davon aus, dass dies nicht erfolgt sei. Im Ergebnis werde die vorgelegte Planung dem gesetzlich geforderten Bestimmungsgebot nicht gerecht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat gutachterlich nachgewiesen, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei den Abstandsvorschriften 200 m / 400 m für 50 Hz Freileitungen handelt es sich zudem um raumordnerische Belange. Diese stehen in keinerlei Verbindung mit der Bewertung der elektrischen bzw. magnetischen Feldstärke innerhalb des Leitungsbetriebes. Der in der Einwendung benannte § 3 BBPIG regelt darüber hinaus Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung. Die von der Leitung ausgehenden Immissionen sind in Anlage 13.1 in Form eines Immissionsberichtes zum Planfeststellungsverfahren dargestellt. Das Grundstück samt Wohngebäude der Einwender Oberdeich 25 wurde darin als Immissionsort 2 (vgl. Anlage 13.1, Tabelle 2 und Tabelle 4) betrachtet. Die Grenzwerte der zugrundeliegenden Regelwerke von 5 kV/m und 100 µT werden an der nächstgelegenen Gebäudeecke mit Maximalwerten von 1,3 kV/m und 16 µT und auf dem

gesamten Grundstück eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Einwender sowie deren Besucher, auch soweit diese Träger von Herzschrittmachern sind, sind daher nicht zu befürchten. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Prüfung des Minimierungsgebotes für den Immissionsort 2 ist in Kapitel 5.2 der Anlage 13.1 erfolgt. Danach ist für den Immissionsort 2 der Einwender durch die Erhöhung der Neubaumasten mit einem minimalen Bodenabstand der Leiterseile von 12,5 m bereits eine Optimierung von 0,4 kV/m bzw. 8 µT erzielt worden. Weitere Minimierungsmaßnahmen waren nicht angezeigt, auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.4 wird verwiesen. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrotesla (µT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der aktuellen Fassung der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt. Sämtliche Provisorien sind ebenfalls immissionstechnisch auf die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV untersucht worden. Unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.5.9 angeordneten Abstände der Provisorien zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten sind die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten. Dies gilt auch für das im Bereich der Einwender vorgesehene Freileitungsprovisorium. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.5 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zudem hat sich die Planfeststellungsbehörde insbesondere davon überzeugt, dass es durch das Provisorium am Wohngebäude des Einwenders auf Grund des Abstandes lediglich zu geringfügigen Auswirkungen hinsichtlich zu erwartender elektrischer wie auch magnetischer Belastung kommen wird. Es werden die Grenzwerte der 26. BImSchV vorliegend nicht nur eingehalten, sondern hinsichtlich des Einwenders sogar deutlich unterschritten.

Soweit die Einwender die Unterschreitung des 200 m Abstands im Außenbereich ansprechen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich bei dieser Abstandsvorschrift des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung

überwindbar. Eine Unterschreitung der Abstände führt grundsätzlich nicht zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens. Insoweit wird auch darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 3 EnWG Alternativen außerhalb des Bestandskorridors (200 m beidseits der Trassenachse der zu ersetzenden Bestandsleitung) nicht zu prüfen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die hier zum Wohngebäude der Einwender vorliegende Abstandsunterschreitung geprüft und in ihre Abwägung einbezogen (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2.2.1). Danach verkennt sie nicht, dass die hier vorliegende Abstandsunterschreitung zur neu geplanten Trassenachse mit 53 m nicht unerheblich ist und die neue Trassenachse im Vergleich zur Bestandstrasse etwas weiter an das Gebäude heranrückt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und dem Umstand, dass diese Unterschreitung nur zu den weniger sichtbaren Leiterseilen besteht, der visuell stärker wahrnehmbare Neubaumast 12N mit einem Abstand von 120 m hingegen weiter vom Gebäude abrückt als der bisherige Mast 12, sieht die Planfeststellungsbehörde einen gleichwertigen, vorsorgenden Wohnumfeldschutz noch als gewahrt an. Zumal ein westlich des Wohnhauses liegendes Wirtschaftsgebäude die Sicht auf den Mast einschränkt. Ein weiteres Abrücken zum Wohngebäude innerhalb des Bestandskorridors ist ohne eine größere Annäherung an andere Gebäude nicht möglich. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich den Verlauf so gewählt, so dass in Bezug zu allen Wohngebäuden der größtmögliche Abstand eingehalten wird. Technische Einschränkungen bestanden zudem im Zwangspunkt des weiterhin verbleibenden Tragmasts Nr. 13, der ein Herausrücken aus der Achse der Bestandsleitung nur mit größeren Eingriffen in Fläche und Naturhaushalt erlauben würde. In Leitungsrichtung wird das Wohngrundstück darüber hinaus durch mehrere Bäume eingefasst, welche positiv zu einer Abschwächung der Sichtbeziehung beitragen.

Weiter tragen die Einwender wie folgt zu einer befürchteten Lärmbelastung aus. Zur Prognose der Geräuschimmissionen sei ein Schallgutachten durch die Müller BBM Industry Solutions GmbH erstellt worden (vgl. Anlage A401_13_2_Schallgutachten_Betrieb.pdf). Zusammenfassend werde festgehalten, dass an den meisten Immissionsorten die witterungsbedingten Koronageräusche gemäß Nr. 6.1 TA Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden würden. Lediglich an den Immissionsorten IO 01 Havendorfersand 15, Stadland; IO 03 Nordenhamer Straße 14, Stadland; IO 08 Kötenmoorer Straße 5 bis Zum Rockenmoor 8, Stadland sowie am IO 20 Ölstraße 17, Jade, würden die Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) um 2 dB (IO 01 und IO 11) und 10 dB (IO 08) überschritten werden (siehe Seite 3 der Anlage A401_13_2_Schallgutachten_Betrieb.pdf). Zum Wohngrundstück der Einwender Oberdeich 25, Stadland werde keine Aussage hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen getroffen. Daraus könne man den Eindruck gewinnen, dass der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts für das Grundstück der Einwender eingehalten werden. Das könne allerdings nicht sein. Der Abstand zwischen deren Wohnhaus und der Mittelachse der neuen 380 kV-Trasse betrüge rund 40 m. Demgegenüber betrüge der Abstand zwischen dem Wohnhaus Kötenmoorer Straße 5, Stadland und der Mittelachse der neuen 380 kV-Trasse 50 bis 60 m. Daraus ableitend seien bei den Einwendern Schallimmissionen von > 60 dB(A) durch Koronageräusche zu erwarten. Mit dieser massiven Überschreitung der zulässigen Richtwerte werde die Familie der Einwender auf Dauer einer Gesundheitsschädigung ausgesetzt. Hinsichtlich der Anforderungen zur Sicherstellung gesunder Schlafstörungen und den Folgen einer Nichteinhaltung (Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie Veränderungen des Blutdrucks, ischämische Herzkrankheiten, wie Angina

Pectoris, eine daraus resultierende Herzinsuffizienz und der Myokardinfarkt, aber auch der Hirninfarkt) verweisen die Einwender auf die einschlägige Fachliteratur wie z.B. die Studie aus 2016 des Umweltbundesamtes (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2218/publikationen/umid_1_2016_uba_laerm.pdf). Dies würden die Einwender nicht hinnehmen.

Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Im Bereich des Objekts der Einwender ist bezüglich der Beeinträchtigung durch Koronageräusche als maßgeblicher Immissionsort IO 05 das benachbarte Wohngebäude Oberdeich 26 immissionstechnisch auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm untersucht worden (Anlage 13.2, Tabelle 6 und Anhang A, S. 5). Das Wohnhaus der Einwender Oberdeich 25 befindet sich zwar in Luftlinie näher an der Leitung als das Wohnhaus Oberdeich 26, jedoch kommt es am Wohngebäude der Einwender durch westlich davor liegende Wirtschaftsgebäude zu Abschirmeffekten der Schallausbreitung der Bestandsleitung ab Mast 12 aufwärts. Im dortigen Bereich findet kein Mastneubau mit einer Beseilung mit Viererbündeln, sondern nur eine Umbeseilung mit Zweierbündeln (2x565/72) statt, welche eine höhere Geräuschbelastung verursachen. Die eigentliche Wohnnutzung befindet sich am Gebäude Oberdeich 25 lediglich im östlichen Gebäudeteil. Der westliche Gebäudeteil wird entsprechend der durchgeführten Ortsbesichtigung nicht zu Wohnzwecken genutzt. Auch die öffentlich zugänglichen amtlichen Katasterkarten auf der Website des LGLN bestätigen dies. Die "lautere" Bestandsleitung wird demnach zum potenziellen Immissionsort des Wohnhauses der Einwender gut abgeschirmt. Die stärkeren Geräusche der mit Zweierbündeln versehenen Bestandsleitung ab Mast 12 wirken hingegen an dem Wohnhaus Oberdeich 26 nahezu ungehindert ein. Hierdurch ergibt sich ein höherer Beurteilungspegel am Immissionsort IO 05 – Oberdeich 26 gegenüber einem potenziellen Immissionsort am Wohngebäude Oberdeich 25. Das Wohnhaus, Oberdeicher Straße 26, 26935 Stadland wird in der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (vgl. Anlage 13.2) als Immissionsort IO 05 berücksichtigt. Für den potenziellen Immissionsort der Einwender Oberdeich/K191 25, 26935 Stadland ergibt sich unter Berücksichtigung der Umbeseilung ab Mast 12 ein Beurteilungspegel von L_r = 39 dB(A) einschl. Tonzuschlag von KT = 3 dB. Da dieser potenzielle Immissionsort insofern nach Nr. 2.3 TA Lärm nicht maßgeblich ist, wird dieser nicht explizit in der Geräuschimmissionsprognose aufgeführt. Am maßgeblichen Immissionsort IO 05 – Oberdeich/K191 26, 26935 Stadland – ergibt sich hingegen ein höherer Beurteilungspegel von L_r = 42 dB(A) einschl. Tonzuschlag von KT = 3 dB. Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.3 TA Lärm werden zudem sehr deutlich unterschritten. In der Geräuschimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm (vgl. Anlage 13.2) wurden die Koronageräusche vollumfänglich prognostiziert und beurteilt. Aus geräuschimmissionsschutzrechtlicher Sicht liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Verträglichkeit der geplanten AC-Netzverstärkungsmaßnahme im Hinblick auf die Betriebsgeräusche vor, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen der Einwender nicht zu befürchten sind. Auf die Ausführungen zu Schallimmissionen unter Ziffer 2.2.3.4.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Weiter weisen die Einwender auf die folgenden naturschutzrechtlichen Aspekte hin. Zur Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft sei zwingend eine qualifizierte Bestandsaufnahme der Flora und Fauna durchzuführen. Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sei der Verursacher eines

Eingriffs verpflichtet Ort, Art und Umfang des Eingriffs darzulegen und zu bewerten sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht aufzuzeigen. Voraussetzung hierfür sei eine qualifizierte Bestandsaufnahme. Gleichzeitig seien vom Verursacher erforderliche Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit zu den für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu tätigen. Die hierzu notwendigen Angaben in den Fachplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen und die daraus abzuleitenden Eingriffs- und Kompensationsbilanzen würden diesen Ansprüchen zumindest für das Flurgrundstück 77/1 nicht gerecht werden. Hierzu werde bespielhaft auf folgende Sachverhalte hingewiesen: Der Biotopbestand auf den angrenzenden Grundstücken werde als feuchtes Intensiv-Grünland (GIF) mit nährstoffreichen Gräben und halbruderalen Gras- und Staudenfluren (FGR/UHF), wie sie für feuchte Standorte typisch sind, ausgewiesen. Östlich des Grundstückes der Einwender sei ein naturnahes Feldgehölz sowie ein naturnahes Sukzessionsgebüsch (HN/BRS) festgestellt worden. Das sei es allerdings auch schon gewesen. Für das 8.400 m^2 große Grundstück werde lediglich festgehalten, dass es sich um ein ländlich geprägtes Gehöft (ODL) einschl. Hausgarten mit Großbäumen (PHG) handele. Ansonsten sei die weiße Farbe prägend für den Biotopbestand auf dem Gelände der Einwender. Hierzu wird auf einen Ausschnitt aus der Anlage A401_22_1_1_1_Bestand_Biotope, S. 61 verwiesen. In Sachen Brutvogel würden für das Grundstück der Einwender lediglich die Vogelarten Amsel (A), Zilpzalp (Zi), Blaumeise (Bm), Rotschenkel (Rs), Ringeltaube (Rt), Kohlmeise (K) und Haussperling (H) genannt werden. Auch hierzu wird auf ein Bild (Ausschnitt aus Anlage A401_22_1_2_Bestand_BV, Seite 24) verwiesen. Völlig unerwähnt blieben der Vogelbestand aus nistenden Greifvögel und Eulen aufgrund des alten Baumbestandes oder die zahlreichen auf dem Grundstück befindlichen Quartiere von Fledermäusen. Ebenso fehlten in der Bestandsaufnahme nistende Vogelarten wie Buntspecht, Grünspecht, Gartengrasmücke, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rotkelchen, Fitis, Lerche, Gelbspötter, Grünfink, Star oder Zaunkönig. Da es der Vorhabenträger offensichtlich versäumt habe, würden die Einwender eine detaillierte Bestandsaufnahme durch Vertreter des NABU Brake nachreichen. Gastvögel seien im Gegensatz zum tatsächlichen Vorkommen auf dem Grundstück der Einwender bzw. den angrenzenden Grundstücken nicht festgestellt worden. Zum Thema Amphibien, Insekten sei für den Bereich der Einwender trotz bestehender Kleingewässer und Hausgarten keinerlei Aussagen getroffen worden. Besonders auffällig sei die fehlende Bestandsaufnahme des Baumbestandes auf dem Grundstück der Einwender. Damit ein erster Eindruck gewonnen werden könne, verwiesen die Einwender auf weitere Bilder. Kennzeichnend für das Grundstück der Einwender sei der sehr alte Baumbestand. Der jetzige Gebäudebestand aus dem Jahr 1906 sei Nachfolger eines Brandereignisses. Beispielhaft seien folgende Einzelbäume genannt. Das Alter der Bäume sei über die Website www. baumportal.de ermittelt worden: Holländische Linde, Stammumfang 2,73 m, geschätztes Alter 188 Jahre; Linde, Stammumfang 3,28 m, geschätztes Alter 224 Jahre; Rotbuche, Stammumfang 3,29 m, geschätztes Alter 193 Jahre; Weide, Stammumfang ca. 4,00 m, geschätztes Alter 144 Jahre; Amur Korkbaum, Stammumfang 2,58 m. Die derzeit vorgesehene Trassenplanung für den Endausbau und die Provisorien sowie den Vorgaben, das Grundstück der Einwender für vorübergehend benötigte Flächen wie beispielsweise Arbeits-, Lagerflächen, Schutzgerüste oder Provisorien zu nutzen, das Anpflanzen und das Belassen von Bäumen, Kulturen und sonstigem Aufwuchs zu

unterbinden sowie von Bewuchs freizuhalten und alle dort befindliche Bäume zu fällen, soweit dies nach Auffassung der Vorhabenträgerin für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen sowie Ausübung des Wegerechts erforderlich erscheint, führe letztendlich dazu, dass dieser alter Baumbestand gefällt werden solle. Da es der Vorhabenträger offensichtlich versäumt habe, würden die Einwender eine detaillierte Bestandsaufnahme durch den NABU Brake nachreichen. Sie bitten darum, diese im Rahmen der weiteren Planfortschreibung zu berücksichtigen. Damit ein Eindruck vom zu fällenden Baumbestand gegeben ist, verweisen die Einwender auf eine Reihe von Fotos.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Erfassung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist nach § 14 BNatSchG ordnungsgemäß erfolgt. Ebenso ist die Einhaltung der Vorschriften des Artenschutzes unter Berücksichtigung der Regelung des § 43m Abs. 2 EnWG gewährleistet. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden spezifische Maßnahmen ergriffen, deren Umsetzung durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt wird (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.2). Ferner wird der Schutz der an die Baustelle, einschließlich Zuwegungen und Provisorien angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) mittels der Vermeidungsmaßnahme V5 gemäß den einschlägigen Richtlinien insbesondere der DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz), den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), ELA 2013 und ZTV Baumpflege, durch die Errichtung von Schutzzäunen sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen sichergestellt (vgl. Anlage 14.5, V5, S. 13f; Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.4). Baubedingte Fällungen des an die Ankerflächen bei Mast 12 N angrenzenden Baumbestandes sind nicht vorgesehen. Darüber hinaus werden zum Schutz von Brutvögeln und anderen ggf. auf dem Grundstück vorkommenden Tierarten faunistisch sensible Zeiten bei der Baufeldfreimachung sowie bei Bauarbeiten in Bezug auf störungsempfindliche Arten beachtet. Alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert. Für dauerhaft beanspruchte Flächen sowie für Gehölze, die aufgrund ihrer Lage im Schutzstreifen der Freileitung einer dauerhaften Aufwuchsbeschränkung unterliegen werden, erfolgt eine entsprechende Kompensation (vgl. Anlage 14.1). Auf die Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Ziffer 2.2.3.5.1 und die Ausführungen zum Artenschutz unter Ziffer 2.2.3.5.4 wird verwiesen.

Weiter hegen die Einwender folgende Bedenken zu den Auswirkungen der Fundament-Gründungen. Im Erläuterungsbericht seien auf den Seiten 29 ff. die verschiedenen Möglichkeiten der Mastgründungen dargestellt. Diesbezüglich genannt würden Stufenfundamente, Plattenfundamente und Pfahlgründungen. Welche Fundament-Gründung für den Mast 12N tatsächlich ausgeführt werden solle, sei aus den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren nicht zu entnehmen. Daraus ableitend werde die vorgelegte Planung dem gesetzlichen Bestimmungsgebot nicht gerecht. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes gehen die Einwender davon aus, dass für den Mast 12N Pfahlgründungen ausgeführt werden müssten. Zur Herstellung dieser Pfahlgründungen würden mittels Rammgerät ein oder mehrere Stahlrohrpfähle je Masteckstiel ins Erdreich gerammt. Die damit einhergehenden Erschütterungen könnten

Bauschäden an Wohn- und Nebengebäuden der Einwender auslösen. Sie fordern daher im Vorgriff auf ein Beweissicherungsverfahren eine unabhängige Bestandsaufnahme ihrer Gebäudesubstanz an. Zum Provisorium für die 220-kV-Bestands-Trasse führen die Einwender weiter aus, dass aus den zeichnerischen Erläuterungen zu entnehmen sei, dass zur provisorischen Verlegung der bestehenden 220-kV-Trasse ein Korridor mit einer Breite von 116 m benötigt werde. Dieser zwischen den Grundstücken Hausnummer 24 und 25 gelegene Korridor werde zum Teil über das Grundstück der Einwender geführt. Ca. 3.000 m^2 ihres Grundstückes seien hiervon betroffen. Wie das Provisorium genau aussieht bzw. in welchem Bereich des 118 m breiten Korridors es errichtet werden solle, sei aus den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Die vorgelegte Planung werde damit dem gesetzlichen Bestimmungsgebot nicht gerecht. Für die lnanspruchnahme der benötigten Grundstücksflächen werde ein Zeitraum von 24 bis 36 Monaten genannt. Zur Herstellung der angedachten Plattenfundamente der provisorischen Masten werde das Erdreich verdichtet. Wo die Masten errichtet werden sollen, sei aus den Plänen nicht zu entnehmen. Sofern tatsächlich Bereiche des Anwesens der Einwender in Anspruch genommen werden sollten, seien nach den Vorgaben des Vorhabenträgers alle hier befindliche Bäume zu fällen und vom sonstigen Bewuchs freizuhalten. Hiervon betroffen wäre ein Großteil des alten wertvollen Baumbestandes der Einwender. Offensichtlich zum Nachweis bzw. Berechtigung des notwendigen Korridors sei im Erläuterungsbericht ein Bild für ein Provisorium einer 380 kV-Trasse dargestellt. Diese komme allerdings hier nicht zur Ausführung. Vielmehr werde ein Provisorium für die bestehende 220 kV-Freileitung benötigt. Wie diese aussieht, könne beispielhaft aus den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren UW Hallendorf - UW Bleckensted/Süd entnommen werden. Danach werde für die Masten einschließlich Leitungen eine Trassenbreite von ca. 15 bis 20 m benötigt. Für die Einwender sei es daher völlig unverständlich, weshalb der zwischen den Häusern Oberdeich 24 und 25 gelegene ca. 53 m breite landwirtschaftliche genutzte Geländestreifen nicht ausreiche, um ein Provisorium für die Bestandstrasse zu errichten.

Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 9 bis Nr. 12 sowie Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Das Wohnhaus der Einwender liegt in einer Entfernung von ca.120 m zur nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 12N). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw.

der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Schäden am Haus der Einwender durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin dokumentiert zudem den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Nach Ende der Bauarbeiten werden die genutzten Flächen und Wege wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird ein Bodenschutzkonzept erstellen nach dem sich die ausführenden Baufirmen richten müssen (Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.2.2). Wie oben geschrieben, erfolgt die detaillierte Planung der Provisorien im Zuge der Bauvorbereitung. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, die Grundstücksfläche der Einwender nicht für Maststandorte des Provisoriums zu nutzen (Zusage Ziffer 1.6.10), so dass die temporäre Flächeninanspruchnahme lediglich für das Spannfeld erfolgt. Das im Erläuterungsbericht Abbildung 7 gezeigte 1-systemige Provisorium dient als beispielhafte Darstellung. Der in den Planunterlagen beantragte Korridor hat eine Breite von 120 m. Diese Korridorbreite gewährleistet, dass innerhalb des genehmigten Streifens mit sämtlichen marktüblichen Freileitungssystemen die benötigte provisorische Verbindung der zwei nebeneinander geführten Stromkreise inkl. Baustraße und Arbeitsbereich umsetzbar ist. Je nach verwendetem Baukastensystem kann der tatsächlich bebaute bzw. überspannte Bereich auch deutlich schmaler ausfallen.

Hinsichtlich der Variantenuntersuchung erheben die Grundstückseigentümer folgende Einwendung. Aus der Anlage A401_3_Variantenuntersuchung seien Aussagen zu möglichen Trassenvarianten im Bereich der Masten 10 bis 12 zu entnehmen. Gegenüberstellt würden die Trassenvarianten „Grün“, „Magenta“ und „Cyan“. Empfohlen werde die preisgünstigste Variante Grün mit voraussichtlichen Kosten von 5.8 Mio. Euro. Hinsichtlich des Konfliktpotentials werde zum Schutzgut Mensch ein mittleres Konfliktpotential gesehen. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen werde ein geringes Konfliktpotential konstatiert. Alle Trassenvarianten verliefen innerhalb von 200 m beidseits der Bestandstrasse, so der Gutachter. Während die Trassenvarianten „Magenta“ und „Cyan“ eine Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung ergeben würden, führe die Variante Grün zu einer weiteren Annäherung gegenüber dem Wohnhaus der Einwender. Offensichtlich sei die Entscheidung zugunsten der Trassenvarianten Grün im starken Maße von wirtschaftlichen Aspekten geprägt gewesen. Umso verwunderlicher sei es, dass keine Trassenvariante geprüft wurde, welche mittig zwischen den Flurgrundstücken 75/2 (Oberdeich 26) und 77/1 (Oberdeich 25) verläuft. Hierzu wird seitens der Einwender auf ein weiteres Bild verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der untersuchten Varianten (vgl. Anlage 3) zu dem Ergebnis, dass die Variante „Grün“ unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange und der für die Abwägung anzuwendenden gesetzlichen Gewichtungsvorgaben des EnWG als vorzugswürdige Variante anzusehen ist. Zu den genannten gesetzlichen Gewichtungsvorgaben zählt u. a. auch, dass die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens bei Errichtung und Betrieb in der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen ist (§ 43 Abs. 3c Nr. 3 EnWG). Gleichwohl werden auch die

Abstände der Trassenvarianten zur Wohnbebauung in der Abwägung berücksichtigt. Danach ist zwar für die Varianten „Magenta“ und „Cyan“ zum Teil eine Verbesserung der Abstandsunterschreitungen zu verzeichnen. Diese Verbesserungen beschränken sich jedoch ausschließlich auf die Bereiche zwischen Mast Nr. 9 und Nr. 11 in denen die 200 m Abstandspuffer zum Teil eingehalten werden können. Im Bereich der Einwender bei Mast Nr. 12 lässt sich eine Verbesserung der Abstandsunterschreitungen mit den Varianten „Magenta“ und „Cyan“ hingegen nicht erzielen. Hier lässt sich aufgrund der Riegelbebauung der 200 m Abstand mit keiner Variante einhalten. Die Varianten „Magenta“ und „Cyan“ würden im Bereich des Wohnhauses der Einwender bei Mast Nr. 12 südlicher als die Vorzugsvariante „Grün“ verlaufen und damit noch näher an dieses heranreichen. Der Abbildung 2 der Variantenuntersuchung kann entnommen werden, dass die „Variante Grün“ im Bereich des Mastes Nr. 12 gegenüber den Varianten „Magenta“ und „Cyan“ mit einer geringeren Annäherung an die Wohnbebauung des Flurstücks 77/1 (Gemarkung Rodenkirchen, Flur 1) verbunden ist. Die von den Einwendern vorgeschlagene weitere Variante (mittig) zwischen den Häusern Oberdeich 25 und Oberdeich 26 mit einem Trassenverlauf nördlich des bestehenden Mastes Nr. 12 hätte eine Verlängerung des bestehenden Leitungsfeldes von Mast Nr. 12N – Mast Nr. 13 zur Folge. Bei einer Überlastung des bestehenden Mastes Nr. 13 aufgrund des verlängerten Spannfeldes müsste dieser ebenfalls als deutlich massiverer Winkelendmast ersatzneugebaut werden. Für diesen Neubau wäre zudem eine Verlängerung des Provisoriums bis zu Mast 14 notwendig. Dies wäre daher aus technisch-wirtschaftlicher Sicht als deutlich nachteiligere Variante zu bewerten und wäre darüber hinaus mit zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen und Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden.. Zudem würde mit dieser Verschiebung eine weitere Verringerung des ebenfalls bereits unterschrittenen Wohngebäudeabstandes von 200 m zu dem Wohnhaus auf der Nordseite (Oberdeich 26) eintreten, was in Summe keiner ganzheitlichen Optimierung entspräche. Mit einer kleinräumigen Verschiebung von Mast Nr. 12N bis hin zu dem Standort des derzeit bestehenden Mast 12 könnte nur eine minimale Vergrößerung des Wohngebäudeabstandes zur Trassenachse erreicht werden. Dies hätte allerdings einen Eingriff in das dort vorhandene Fundament zur Folge, weshalb umfangreichere Bauverfahren zur Gründung und größere Eingriffe in das Schutzgut Boden notwendig wären. Aus technisch-wirtschaftlicher Sicht erscheint daher auch diese Option als nicht vorzugswürdig. Zu berücksichtigen war darüber hinaus, dass mit dieser Verschiebung zwar eine minimale Verbesserung des Abstands zur Trassenachse erreicht würde, der Neubaumast Nr. 12 selbst hingegen näher am Wohngebäude stehen würde als mit der planfestgestellten Vorzugsvariante „Grün“. Mit der Vorzugsvariante rückt der visuell stärker wahrnehmbare Mast in nordwestliche Richtung etwas weiter vom Wohnhaus der Einwender ab, als der derzeit bestehende Mast Nr. 12. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2 sowie unter Ziffer 2.2.3.2.2.1 verwiesen.

Zuletzt führen die Einwender eine Verletzung des Bestimmtheitsgebotes an. So müssen Planfeststellungsverfahren der Notwendigkeit der hinreichenden Bestimmtheit sowohl hinsichtlich ihrer zeichnerischen als auch der textlichen Festsetzungen genügen. Nur dann ließen sich Inhalt und Auswirkungen auf das gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG grundrechtlich geschützte Eigentum sowie auf die Gesundheit der Einwender hinreichend einschätzen. Festzustellen sei: Diesem Anspruch werde das Planfeststellungsverfahren zum Bau der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde nach Auffassung der Einwender nicht gerecht.

Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen, denn die Vorhabenträgerin hat für das laufende Verfahren umfangreiche Planfeststellungsunterlagen eingereicht, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde alle wesentlichen Aspekte des Vorhabens behandeln und zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen haben. Aus den Lage- und Grunderwerbsplänen und aus dem Grunderwerbsverzeichnis ist genau zu erkennen, welche Grundstücke für den Bau der Leitung in welcher Form in Anspruch genommen werden sollen. Das Vorhaben, mögliche Alternativen und die hiermit verbundenen Auswirkungen, u. a. hinsichtlich der Immissionen, werden darüber hinaus im Erläuterungsbericht und in umfangreichen weiteren Unterlagen textlich und kartographisch dargestellt, bewertet und abgewogen. Die Unterlagen erfüllen damit die „Anstoßfunktion“ und sind damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine hinreichend bestimmte Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung und letztlich für die Entscheidung über den Antrag.

Im Rahmen der Onlinekonsultation nahmen die Einwender erneut Stellung. Sie weisen darauf hin, dass die bisherige Planung im Bereich der Masten 11 bis 13 beibehalten wurde und die Hinweise der Einwender nicht berücksichtigt wurden. Die Realisierung der derzeitigen Planung führe weiterhin zu nicht hinnehmbaren Nachteilen für die Familie der Einwender. Die Einwender halten an ihren bisherigen Ausführungen fest und weisen erneut darauf hin, dass die äußersten Leiterseile lediglich einen horizontalen Abstand von 26 m zu deren Wohngebäude aufwiesen. Werde eine Höhe von 30 bis 35 m für die äußersten Leitungsseile zugrunde gelegt, dann betrage der Abstand zum Wohnhaus nur 40 bis 44 m. Diese Aussagen korrespondierten mit den Aussagen des Vorhabenträgers, wonach der Achsabstand zum Wohngebäude rund 53 m betrage. Die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte für die elektrischen Feldstärken bzw. für die magnetischen Flussdichten gemäß Anhang 1 und Anhang 2 der 26. BImSchV ließen sich für Wohngebäude nur bei Einhaltung von Mindestabständen sicherstellen. Für Wohngebäude im Außenbereich seien dies mind. 200 m. Dieser Wert werde massiv unterschritten. Diesbezüglich verweisen die Einwender auch auf die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags in seiner Publikation „WD 7 - 3000 -015/19“ aus dem Jahre 2019.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu erneut fest, dass die Vorhabenträgerin gutachterlich nachgewiesen hat, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen – auch der Einwender – ausgeschlossen werden können. Die Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation führt nicht dazu, dass die Planfeststellungsbehörde zu einer anderen Bewertung bzw. zu einem anderen Ergebnis kommt. Im Gegenteil weist die Planfeststellungsbehörde zusätzlich darauf hin, dass der Achsabstand zum Wohngebäude der Einwender tatsächlich ca. 53 m beträgt. Bei dem von den Einwendern angeführten Gebäude handelt es sich nicht um ein reines Wohngebäude, sondern um ein Wohnhaus mit anschließender Scheune/Garage. Gleichwohl wird von den Einwendern bei der Nennung der Achsabstände das gesamte Gebäude als Wohnhaus dargestellt. Dies entspricht nicht der Tatsache bzw. dem Kataster. Der maßgebliche Abstand stellt sich damit nach Ansicht der Planfeststellungshörde größer dar als von den Einwendern vorgetragen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die obigen Ausführungen zur ursprünglichen Einwendung vom 28.04.2024.

Die Einwender führen weiter aus, unter welchen Voraussetzungen eine Enteignung allenfalls zulässig wäre. Dies setze u.a. ernsthafte Versuche einer gütlichen Einigung voraus. Die Angebote müssten dabei angemessen und verhältnismäßig sein, um das ernsthafte Bestreben nach einer Einigung zu unterstreichen. Das Entschädigungsangebot über 1.446,92 Euro inklusive der Notarkosten seien als lächerlich zu bezeichnen und würden den genannten Vorgaben nicht gerecht werden. Überhaupt nicht berücksichtigt sei der dauerhaft und nicht umkehrbare Wertverlust von Gebäuden und Grundstück. In der Gesamtbeurteilung solle der Antragssteller bzgl. Wirtschaftlichkeit seiner bisherigen Trassenplanung auch die Folgekosten eines langjährigen Rechtsstreits durch Bauzeitverzögerungen miteinbeziehen. Zum Schreiben der Vorhabenträgerin vom 01.07.2025 (Zustimmung zur Planung, Dienstbarkeitsbewilligung und Entschädigungsvereinbarung) nehmen die Einwender nach der Wiedergabe des Inhalts dahingehend Stellung, dass die Vereinbarung einer Enteignung bzw. auch künftigen „Nichtnutzbarkeit“ gleichkomme. Trotz Verständnis für die Notwendigkeit zum Aus- und Umbau der Stromnetze, dürfe dies nicht aus wirtschaftlichen Überlegungen des Vorhabenträgers zu Lasten der Familie der Einwender, insbesondere der Kinder, gehen. Der Vereinbarung könne daher nicht zugestimmt werden.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Auch wird die Beeinträchtigung eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs zu berücksichtigen sein. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche entschädigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung oder die Errichtung eines Provisoriums benötigt werden. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Rund 3.000 m^2 des Grundstückes der Einwender seien vom Korridor für das Leitungs-Provisorium betroffen. Für die die Inanspruchnahme der benötigten Grundstücksflächen werde ein Zeitraum von 24 bis 36 Monaten in den Antragsunterlagen genannt. Der Vorhabenträger führe hierzu aus, dass eine detaillierte Planung noch nicht vorliege und davon auszugehen sei, dass die provisorisch zu errichtenden Maststandorte auf den südlich und östlich befindlichen Grundstücken 351/84, 555/35 und 535/36 aufgestellt werden können. Eine Inanspruchnahme des Grundstückes der Einwender wäre dann nicht erforderlich. Zur Ausführung des Provisoriums verweise der Antragssteller auf seine Ausführungen im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.6. Im Kapitel 5.6 des Erläuterungsberichts würden lediglich die Provisorien für das Bodendenkmal „Burg Conneforde“ detailliert beschrieben. Ob diese Ausführungen auch für das Provisorium „der Einwender“ gelte, könnten diese nicht beurteilen. Planfeststellungsverfahren müssten hinsichtlich der Notwendigkeit der hinreichenden Bestimmtheit sowohl ihrer zeichnerischen als auch der textlichen Festsetzungen genügen. Nur dann ließen sich Inhalt und Auswirkungen des grundrechtlich geschützten Eigentums der Einwender gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und bezüglich der Gesundheit hinreichend einschätzen. Diesem Anspruch werde der

Antragssteller nicht gerecht. Es sei nicht hinzunehmen, dass ein erheblicher Teil des Wohngrundstückes der Einwender in Anspruch genommen werden solle, ohne nachzuweisen, dass dies zwingend erforderlich ist.

Der Einwand hinsichtlich der Bestimmtheit ist ebenfalls erneut zurückzuweisen, denn die Vorhabenträgerin hat für das laufende Verfahren umfangreiche Planfeststellungsunterlagen eingereicht, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde alle wesentlichen Aspekte des Vorhabens behandeln und der notwendigen „Anstoßwirkung“ gerecht werden. Aus den Lage- und Grunderwerbsplänen und aus dem Grunderwerbsverzeichnis ist genau zu erkennen, welche Grundstücke für den Bau der Leitung in welcher Form in Anspruch genommen werden sollen. Das Vorhaben, mögliche Alternativen und die hiermit verbundenen Auswirkungen, u. a. hinsichtlich der Immissionen, werden darüber hinaus im Erläuterungsbericht und in umfangreichen weiteren Unterlagen, u. a. immissionstechnischen Untersuchungen, textlich und kartographisch dargestellt, bewertet und abgewogen. Die Unterlagen sind damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine hinreichend bestimmte Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung und letztlich für die Entscheidung über den Antrag. Dem tritt hinzu, dass die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen einen in diesem Umfang notwendigen Provisoriumskorridor an allen erforderlichen Stellen vorgehalten hat, um den Baufirmen eine marktoffene Möglichkeit zu bieten, den Stromfluss während der Bauzeit zu gewährleisten, um hier wirtschaftliches Bauen zu ermöglichen, nachdem es sich bei den Provisorien um einen sehr stark marktbegrenzenden Faktor handelt. Aus diesem Grund sind auch für den gesamten Korridor und alle darin enthaltenen Flurstücke alle erforderlichen Arbeiten, wie Lagerung, Zuwegung und Arbeitsflächen in den temporären Sicherungen enthalten. Die im Gegensatz dazu bereits recht konkrete Darstellung des Provisoriums Alpha hat nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde den Hintergrund, dass es sich hier um eine sehr enge Schnittstelle zu einer weiteren parallelgeführten Leitung handelt, die Ausführungen und Umsetzbarkeit beider Projekte sehr stark bedingen. Hier konnte durch die engen Rahmenbedingungen keine marktoffene Umsetzung/Ausschreibung stattfinden, ohne eine generelle Umsetzbarkeit zu gefährden.

2.4.3.84 E85

Der Einwender bittet um Rücksprache, falls es im Zuge eines Neubaus des Mastes 10N auf seiner Fläche zu einem schweren Wegebau (Aufschotterung o.Ä.) kommen sollte, zwecks einer eventuellen Übernahme dieser Zuwegung, bevor der Rückbau vorgenommen wird. Das Heck Straße “Oberdeich", das den entsprechenden Flurstücken diene, werde für die Durchfahrt zu eng sein und bevor es zu einer Grabenverfüllung komme o.Ä., wird vorgeschlagen, das Heck durch ein neues größeres zu ersetzen. Auch diesbezüglich werde vor Bauende um Rücksprache zwecks einer Übernahmemöglichkeit gebeten.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben und in der Bauausführung berücksichtigen zu wollen. Sie geht davon aus, dass mit "Heck Straße „Oberdeich" das Weidetor an der Grabenüberfahrt zu Flurstück 523/36 der Flur 2 in der Gemarkung Rodenkirchen gemeint ist. Der Hinweis werde im Zuge der Ausführungsplanung geprüft.

Im Hinblick auf die angesprochene geplante temporäre Grabenverrohrung ist Folgendes zu berücksichtigen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten bezüglich der Grabenverrohrungen vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Grabenverrohrungen keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender durch die geplanten Grabenverrohrungen nicht betroffen ist. Vereinbarungen zur Übernahme entsprechend ausgebauter Zuwegungen sind privatrechtlicher Natur und zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin abzustimmen. Sie sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.3.85 E86

Die Einwenderin erhebt Widerspruch gegen das geplante Vorgehen in Bezug auf ihr Grundstück Flurstück 84, Flur 4, Gemarkung Schweiburg. Die Einwenderin habe vergeblich um eine Ortsbegehung mit der Vorhabenträgerin gebeten und müsse daher den vorliegenden Plänen widersprechen. Bei Flurstück 84 sei nach aktuellem Kenntnisstand der Einwenderin ein uralter Apfelbaum von dem Plan betroffen, der dem Weg dann weichen müsse bzw. gefällt werden müsse. Neben diesem Baum auf der anderen Seite sei eine Wiese/ Weide, die sowieso für das Befahren genutzt werden solle. Es werde einer Überwegung nicht zugestimmt, da es andere einfachere Wege gebe, ohne Bäume zu schädigen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung wurde die Zuwegung dahingehend angepasst, dass der Baustellenverkehr (temporäre Zuwegung) über eine anderweitige Wegeführung realisiert werden soll. Diese wird in südwestlicher Richtung teilweise über Wiesen-/Weideflächen geführt. Die bisherige Wegeführung wird lediglich für die dauerhafte Zuwegung bestehen bleiben. Diese dient dazu, dass nach der Baumaßnahme und Inbetriebnahme der Leitung, Servicekräfte an die Masten gelangen können, um Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Da hierfür keine schweren und großen Fahrzeuge/ Maschinen benötigt werden, kann der erwähnte Baumbestand erhalten bleiben. Die Umplanungen wurden innerhalb des Planfeststellungsverfahren im Deckblattverfahren in der Anlage 5.2, Blatt 2 kenntlich gemacht. Dass das genannte Flurstück der Einwenderin lediglich als dauerhafte Zuwegung in Anspruch genommen wird und nicht mehr für den Baustellenverkehr vorgesehen ist ergibt sich zudem aus dem festgestellten Lageplan (Anlage 6.2, Blatt 11) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 12.1, S. 30, Ordnungsnummer 129).

2.4.3.86 E87

Die Einwenderin erhebt Widerspruch gegen das geplante Vorgehen in Bezug auf ihre Grundstücke Flurstück 84 sowie 87, jeweils Flur 4, Gemarkung Schweiburg. Die Einwenderin habe vergeblich um eine Ortsbegehung mit der Vorhabenträgerin gebeten und müsse daher den vorliegenden Plänen widersprechen. Bei Flurstück 84 sei von dem Plan ein uralter Apfelbaum betroffen, der dem Weg dann weichen müsse bzw. gefällt werden müsse. Neben diesem Baum auf der anderen Seite sei eine Wiese/ Weide, die sowieso für das Befahren genutzt

werden solle. Bei Flurstück 87 handele es sich um einen Weg, für den sämtliche Wegerechte abgelaufen seien oder demnächst gelöscht werden würden. Es sei ein Weg durch einen Wald mit 80-100 Jahre alten Eichen und Eschen, seltenen Ulmen und anderen Mischhölzern. Die Einwender müssten regelmäßig diese alten Bäume rigoros beschneiden, damit große Maschinen und Lkw durch den Wald fahren könnten. Auch hier sei nur 8 m entfernt eine Wiese, über die die Zuwegung erfolgen könne. Es werde einer Überwegung nicht zugestimmt, da es andere einfachere Wege gebe, ohne Bäume zu schädigen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung wurde die Zuwegung dahingehend angepasst, dass der Baustellenverkehr (temporäre Zuwegung) über eine anderweitige Wegeführung realisiert werden soll. Diese wird in südwestlicher Richtung teilweise über Wiesen-/Weideflächen geführt. Die bisherige Wegeführung wird lediglich für die dauerhafte Zuwegung bestehen bleiben. Diese dient dazu, dass nach der Baumaßnahme und Inbetriebnahme der Leitung, Servicekräfte an die Masten gelangen können, um Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Da hierfür keine schweren und großen Fahrzeuge/ Maschinen benötigt werden, kann der erwähnte Baumbestand erhalten bleiben. Die Umplanungen wurden innerhalb des Planfeststellungsverfahren im Deckblattverfahren in der Anlage 5.2, Blatt 2 kenntlich gemacht. Dass die genannten Flurstücke der Einwenderin lediglich als dauerhafte Zuwegung in Anspruch genommen werden und nicht mehr für den Baustellenverkehr vorgesehen sind ergibt sich zudem aus dem festgestellten Lageplan (Anlage 6.2, Blatt 11) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 12.1, S. 30, Ordnungsnummern 129 und 132).

2.4.3.87 E88

Der Einwender gibt zu bedenken, dass aufgrund des Bauvorhabens mit hohem Schwerlastverkehr zu rechnen sei. Die dadurch entstehenden Bodenerschütterungen würden sich aufgrund der Bodenverhältnisse über große Distanzen ausbreiten und dadurch Bestandsgebäude sowie bauliche Anlagen schädigen. Gleiches gelte für die von der Vorhabenträgerin angekündigte Pfahlgründung der Masten. Sollte dies im Verdrängungsverfahren durchgeführt werden, rechne der Einwender mit auftretenden Gebäudeschäden, die nicht zu akzeptieren seien. Zum Schutz der Gebäude, baulichen Anlagen und des Bodens fordert der Einwender eine Beweissicherung vor Beginn der Arbeiten und über einen späteren Zeitraum von mindestens 10 Jahren, die zu Lasten des Antragstellers gehen. Auftretende Schäden seien unverzüglich und auf Kosten des Antragstellers zu beheben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Standorte der Neubau - und Rückbaumasten nördlich der Jungfernstraße im Zuge der 1. Deckblattänderung nun aus nördlicher Richtung unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftzuwegungen oder über den nördlichen Abschnitt der Jungfernstraße erreicht werden. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße, aber auch der südlich gelegenen Rönnelstraße und Mühlenstraße werde in dem Zuge minimiert. Lediglich das Serviceteam wird während der Betriebsphase die bestehenden Wege im Ost-West verlaufenden Teil der Jungfernstraße, mithin im Bereich des Grundstücks des Einwenders, nutzen, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Baustellenverkehr werde nur noch über die Nord-Süd-Achse der Jungfernstraße bis in einen kurzen nördlichen Abschnitt des Heidewegs geführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nach

Auswertung der Planunterlagen von der Richtigkeit der Aussage der Vorhabenträgerin überzeugt (vgl. Anlage 5.2, Blatt 2). Die Wegeführung ist in der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen in den Wegenutzungsplänen (Pläne nummerisch aufsteigend in Leitungsrichtung) farblich differenziert dargestellt. Eine Beanspruchung der Jungfernstraße auf Höhe des Grundstücks des Einwenders durch Baustellenverkehr findet somit nicht mehr statt (vgl. Anlage 6.2, Blatt 41). Die Einwendung hat sich hinsichtlich der befürchteten Folgen aus dem Baustellenverkehr insoweit erledigt. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungen des Weiteren zudem unter Anlage 13.4 ein Gutachten vorgelegt. Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN-Vorschrift 4150, Teil 3 führen können. Laut des Gutachtens sind in dem maßgeblichen Bereich der Maststandorte Nr. 33 bis Nr. 46 keine Rammpfähle, sondern Bohrpfähle vorgesehen. Bohrpfähle werden erschütterungs- und geräuscharm hergestellt. Sie eignen sich besonders bei Gründungen in dicht besiedelten Gebieten und im Bereich von erschütterungsempfindlichen Nachbargebäuden. Um die maßgeblichen Grenzwerte der DIN 4159 Teil 2 und 3 nicht zu überschreiten, ist in diesem Fall ein Abstand von 28 m zum nächstgelegenen Immissionsort einzuhalten. Innerhalb dieses Mindestabstands liegen keine Gebäude, sodass nicht mit kritischen Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und Gebäude in Folge der Bauarbeiten zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 7, S. 29). Auch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass infolge des Baustellenverkehrs nicht mit erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. der Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu rechnen ist (vgl. Anlage 13.4, Kap. 5.8, S. 23 f.). Das Eigentum des Einwenders liegt in einer Entfernung von ca. 330 m zur nächstgelegenen Mastbaustelle (Mast 37 N). Schäden am Haus des Einwenders durch Erschütterungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für alle von der zu errichtenden Freileitung ausgehenden Schäden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen als ausreichend erachtet. Die Haftung für Bauwerksschäden richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilrechts. Solche Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender führt weiter aus, dass die Absenkung von Grundwasser sowie ein Eingriff in das bestehende Grabensystem nicht zu dulden sei. Viele Gebäude seien auf einer Gründung durch Saugpfähle errichtet. Sollten diese trockenfallen, sei mit einer Verrottung der Holzpfähle zu rechnen, was die Standsicherheit der Gebäude sowie der Kläranlagen bedrohe.

Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der 1. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin Gutachten bezüglich der geplanten Grabenverrohrungen und der geplanten Grundwasserabsenkungen vorgelegt. Das Gutachten hinsichtlich der Grabenverrohrungen kommt zu dem Schluss, dass keine negative Auswirkung auf den umliegenden Wasserhaushalt zu erwarten ist, da der Abfluss in seinem natürlichen Maß erhalten bleibt und keine zusätzlichen Stau- oder Erosionswirkungen auftreten. Schutzgüter wie Vegetation, Straßen oder

Gebäude sind daher durch die Verrohrung nicht betroffen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen ist festzustellen, dass im Bereich der Maststandorte Nr. 9/9N - 12/12N und Nr. 33/33N - 46/46N, mithin also bei den zum Grundstück des Einwenders nächstgelegenen Maststandorten, aufgrund der geringen prognostizierten Fördermenge und geringen Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem maximalen Radius von 5 m keine Beeinträchtigungen erwartet werden (vgl. Anlage 20.1.1., Kap. 11, S. 22, Anlage 20.1.5, Blatt 8, 9, 10). Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher nach erfolgter Prüfung an, dass der Einwender nicht durch die geplanten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Nähere Informationen zu den Grundwasserabsenkungen können dem entsprechenden Erläuterungsbericht entnommen werden (vgl. Anlage 20.1.1). Im Übrigen sieht die Vorhabenträgerin eine großflächige Überwachung der Grundwasserstände durch ein Grundwassermonitoring vor, um großräumige Veränderungen infolge der Grabenverrohrungen und Grundwasserabsenkungen frühzeitig zu erkennen (vgl. Anlage 20.4.1, Kap. 1.4, S. 5). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einrichtung eines Grundwassermonitorings durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.1.9 abgesichert. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender weder durch die geplanten Grabenverrohrungen noch die Grundwasserabsenkung betroffen ist.

2.4.3.88 E89

Der Einwender macht geltend, das Vorhaben wirke sich auf seine Rechte als Eigentümer am Grundstück Gemeinde Rastede, Flur 1, Flurstück 152/46 aus, da dort der Mast 15 errichtet werden solle. Diese Ackerfläche sei derzeit verpachtet und stelle mit über 3 ha seine größte Fläche dar. Der Mast sollen mittig auf der Fläche gebaut werden. Er habe bereits am 17.04.2023 mit Vertretern der Vorhabenträgerin gesprochen und darum gebeten, dass der Mast zum Flächenrand verlegt werden solle. Dies sei nicht umgesetzt und stattdessen im Herbst der Baugrund untersucht worden. Er sei über den Termin nicht informiert worden und der entstandene Schaden an der Bodenstruktur durch das Verfahren mit dem schweren Bohrgerät auf dem nassen Grundstück sei nicht reguliert worden. Die Fläche befinde sich zudem im Flurbereinigungsverfahren der A 20 Lehe. Das niedersächsische Landesministerium für Wirtschaft, Energie und Klima priorisiere zudem für Maßnahmen des Netzausbaus und -verstärkung Erdkabel. Der Einwender fragt, weshalb diese Option nicht genutzt werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, denn nach genauer Prüfung der Einwendung und der genannten Adresse zeigt sich, dass es sich hierbei nicht um eine Betroffenheit durch das hier gegenständliche Vorhaben der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde (BBPlG Nr. 54) handelt, sondern um eine Betroffenheit durch das Parallelvorhaben der 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum (BBPlG Nr. 56, dort Planfeststellungsabschnitt 1), für welches ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Das vom Einwender bezeichnete Flurstück 152/46 (Gemarkung Rastede) liegt ca. 2 Kilometer von der hier planfestgestellten Leitungsführung des Vorhabens 380-kV-Leitung Unterweser -Conneforde entfernt. Eine Betroffenheit durch dieses Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

2.4.3.89 E90

Die anwaltlich vertretenen Einwender wenden sich mit präkludierten Schreiben vom 02.10.2025 an die Planfeststellungsbehörde. Die anwaltlich vertretenen Einwender hatten sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht an dem Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die Einwendung ist daher aufgrund der am 29.04.2024 abgelaufenen Einwendungsfrist verfristet, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG. Auf diesen Einwendungsausschluss ist in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 4 Satz 4 VwVfG auch hingewiesen worden. Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde das Vorbringen der anwaltlich vertretenen Einwender gewürdigt.

Die anwaltlich vertretenen Einwender, ein Landwirt sowie die Betreibergesellschaft, tragen vor, sie seien durch das planfestgestellte Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde–Unterweser (A 401) – im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben der Vorhabenträgerin, insbesondere den Projekten A 225 und A 410 – flächenmäßig und wirtschaftlich massiv betroffen. Man habe sich bislang bewusst nicht in das Verfahren eingebracht, weil die Vorhabenträgerin durch frühzeitige Gespräche und wiederholte Zusagen das Vertrauen begründet habe, eine einvernehmliche, rechtlich zulässige und umfassende Gesamtregelung zu finden. Dieses Vertrauen sei jedoch durch eine abrupte Abkehr der Vorhabenträgerin im September 2025 enttäuscht worden.

Die anwaltlich vertretenen Einwender führen hierzu aus, die Vorhabenträgerin habe über längere Zeit – auch schriftlich dokumentiert – in Aussicht gestellt, die Gesamtbetroffenheit sachverständig aufzuklären und hierfür ein Verkehrswertgutachten eines landwirtschaftlich erfahrenen Sachverständigen einzuholen und vorzufinanzieren. Zudem habe man eine umfassende Entschädigungslösung unter Einbeziehung der Eigentümer- und Bewirtschafterinteressen erörtert. Die Vorhabenträgerin habe diese Linie am 24.09.2025 überraschend verlassen, die Einholung des angekündigten Gutachtens verweigert, die Diskussion über eine Gesamtentschädigung abgebrochen und stattdessen verlangt, der Eigentümer solle vorab die erforderlichen dinglichen Sicherungen unterzeichnen. Die Entschädigung solle sich dabei auf Dienstbarkeitsentschädigungen beschränken, während betriebliche Beeinträchtigungen nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben sollten. Aus Protokollen der Vorhabenträgerin ergebe sich, dass sie selbst erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen und eine langfristig unklare wirtschaftliche Perspektive des Hofes einräume. Ferner habe die Vorhabenträgerin zwischenzeitlich eine reine Bauzeit von etwa fünf Jahren für das Projekt A 401 in Aussicht gestellt.

Die anwaltlich vertretenen Einwender geben an, die Betreibergesellschaft bewirtschafte einen mittelständischen Milchviehbetrieb mit rund 300 Tieren auf „ca. 242 ha LN“. Davon stünden rund 64 ha im Eigentum des vorliegend einwendenden Landwirts. Diese seien in den Betrieb eingebracht worden. Restliche Flächen seien hinzugepachtet. Mittelfristig gesicherte Pachtflächen bestünden nur über etwa 24 ha. Die übrigen Flächen seien überwiegend kurzfristig gepachtet. Existenzrelevant seien daher insbesondere die gesicherten Flächen von rund 88 ha. Allein für das Projekt A 401 beabsichtige die Vorhabenträgerin eine Inanspruchnahme von 15,27 ha für die Bauzeit. Diese werde von der Vorhabenträgerin selbst auf fünf Jahre veranschlagt. Unter Berücksichtigung von Verdichtung, Bodenschäden, Rekultivierungsbedarf und Ertragsdepressionen sei wirtschaftlich von einem Flächenverlust nahezu über ein Jahrzehnt auszugehen. Bezogen auf die gesicherten 88 ha Fläche entspreche dies rund 17,5 % und

überschreite die in der Rechtsprechung anerkannte 5 %-Schwelle für vertiefte Ermittlungen zur Existenzgefährdung deutlich. Zudem handele es sich um hofnahe, arrondierte Kernflächen mit überdurchschnittlicher Bonität, die wesentlich für die Winterfuttergewinnung seien.

Die anwaltlich vertretenen Einwender weisen darauf hin, dass die Gesamtplanung der Vorhabenträgerin – unter Einbeziehung der Projekte A 401 und A 225 – zu einer Gesamtbetroffenheit von ca. 52 ha und damit, bezogen auf die gesamte heutige Betriebsfläche, zu einer Flächenbeeinträchtigung von knapp einem Viertel führe. Auch in dieser Gesamtschau bestehe gesteigerter Aufklärungsbedarf zur Existenzgefährdung. Besondere Bedeutung müsse dem Umstand beigemessen werden, dass der Betrieb sein Kerneinkommen aus der Milchviehhaltung beziehe, die auf die betroffenen Flächen angewiesen sei, und dass es an jeglicher planerischen Durchdringung hinsichtlich Bauzeiten, Bauorganisation, Tageszeiten, Abstimmung mit betrieblichen Abläufen sowie zu Fragen der Verkehrssicherung, Einfriedungen, Querungen und baubedingten Zerschneidungen fehle.

Die anwaltlich vertretenen Einwender bringen vor, dass die atypische, langjährige Wegnahme von Kernflächen für Futtergewinnung während der Bauzeit – ergänzt um Provisorien und Rückbaumaßnahmen – die Milchviehhaltung massiv beeinträchtige. Auch für das Vorhaben A 225 würden wesentliche Weideflächen betroffen, was Fragen des Baulärms, der Verkehrssicherungspflichten, der Beweissicherung sowie der Durchschneidung der Weideumtriebsflächen aufwerfe. Sie merken an, dass Rinder Schotterwege nicht schmerzfrei queren könnten, wodurch Tiergesundheit und Milchleistung litten; eingezäunte Baustraßen oder nicht passierbare Baustraßen verstärkten den Zerschneidungseffekt. Darüber hinaus tragen die anwaltlich vertretenen Einwender unter Berufung auf Erfahrungen anderer Betriebe und Sachverständigenfeststellungen vor, dass Baustellenverkehre, Vergrämungsmaßnahmen, Baugrunduntersuchungen sowie elektro-magnetische Einwirkungen zu erheblichen betrieblichen Störungen, Mehrarbeitsaufwand, Prämienverlusten und Milchleistungsrückgängen geführt hätten; mit der vorgesehenen höheren Stromtransportleistung sei mit noch stärkeren Effekten zu rechnen.

Aus Sicht der anwaltlich vertretenen Einwender sei das Planfeststellungsverfahren – jedenfalls im Hinblick auf die Leitung A 401 – derzeit nicht entscheidungsreif, da es an einer konkreten Auseinandersetzung und verbindlichen Regelung zur Koordination des Bauvorhabens mit den betrieblichen Belangen fehle. Sie fordern daher, bereits auf Ebene des Planfeststellungsbeschlusses zwingend ein Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Ermittlung der Betriebserschwernisse, deren monetärer Bewertung und zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung einzuholen. Zudem seien Nebenbestimmungen zu Verkehrssicherungspflichten, tiergerechter Herstellung von zu kreuzenden Bauflächen, durchgängiger Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen, Einfriedungen und deren sofortiger Wiederherstellung, Bauzeiten- und Baustellenmanagement sowie ein betriebsgerechtes „Rinderhaltungskonzept“ verbindlich festzulegen. Auch die Möglichkeit temporärer Ersatzlandgestellung bzw. betrieblicher Verlagerungen sei zu prüfen.

Die anwaltlich vertretenen Einwender rügen, die Planunterlagen blendeten die besonderen Belange des betroffenen Vollerwerbsbetriebes aus und wiesen ein grundlegendes

Abwägungsdefizit zulasten der Landwirtschaft und der privaten Belange der Mandanten auf. Nach raumordnerischen Zielen und Grundsätzen seien die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen, die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, landwirtschaftliche Böden zu schützen und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken.

Darüber hinaus merken die Einwender an, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung die Entscheidung der Behörde sei und dass eine Präklusion von Einwendungen – auch bei ersetzter UVP durch eine Strategische Umweltprüfung – unionsrechtlich unzulässig wäre und verweisen insoweit auf Rechtsprechung des EuGH. Zum Verfahrensgang geben die anwaltlich vertretenen Einwender an, die Mandanten hätten im Vertrauen auf die in Aussicht gestellte Gesamtlösung Gespräche geführt, von anwaltlicher Vertretung zunächst abgesehen und sogar einen eigenen landwirtschaftlichen Sachverständigen konsultiert. Die Vorhabenträgerin habe die Option eines Verkehrswertgutachtens noch bis in den Mai/Juni 2025 hinein bestätigt und entsprechende Anfragen an Sachverständige gestellt. Im unmittelbaren Vorfeld des Termins vom 24.09.2025 habe die Vorhabenträgerin jedoch mitgeteilt, dass kein Gutachten mehr eingeholt werde, dass nur die Unterzeichnung der Dienstbarkeiten gegen die dort ausgewiesenen Entschädigungen erfolgen solle und dass weitergehende Entschädigungen später zu klären seien; im Übrigen sei ein Eilzuschlag wegen Nichtunterzeichnung entfallen. Die von den anwaltlich vertretenen Einwendern verfolgte Gesamtregelung hätte sämtliche Flächenbereitstellungen, Entschädigungen und einen betriebskompatiblen Bauablauf – auch im Hinblick auf das Vorhaben A 225 – umfasst.

Abschließend erklären die anwaltlich vertretenen Einwender, die Mandanten seien weiterhin zu konstruktiven Gesprächen und einer angemessenen, ggf. zunächst teilweisen Lösung bereit. Für den Fall, dass die Behörde die vorgebrachten Einwände nicht berücksichtige und ohne entsprechende Aufklärung und Nebenbestimmungen entscheide, kündigen sie an, dass eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vorprogrammiert sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Vorbingen der Einwender hinsichtlich der Existenzgefährdung durch das planfestgestellte Vorhaben ist unsubstantiiert. Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung des Einwenders sind auch sonst nicht erkennbar. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind daher keine weiteren Aufklärungshandlungen in Bezug auf die behauptete Existenzgefährdung der Einwender angezeigt.

Es ist zwar grundsätzlich Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, sich in Ausübung der ihr übertragenen planerischen Gestaltungsfreiheit darüber schlüssig zu werden, ob und in welchem Umfang sie zur Verwirklichung eines von ihr für erforderlich gehaltenen planfeststellungsbedürftigen Vorhabens außer in öffentliche Belange auch in Rechte Dritter eingreifen will, und das Gewicht der mit diesen Eingriffen verbundenen Nachteile den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen selbständig abwägend gegenüberzustellen. Hierbei muss sie bei Flächeninanspruchnahmen auch die Möglichkeit einer Existenzvernichtung oder -gefährdung vorhandener landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe und Unternehmungen in ihre Betrachtung und Abwägung einbeziehen. Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein

landwirtschaftlicher Betrieb in der Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand daher zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange (§ 43 Abs. 3 EnWG) auseinandersetzen muss. Zeichnet sich eine solche Gefährdung ernsthaft ab, darf die Planfeststellungsbehörde nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen. Ist die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebs zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz allerdings weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen. Die Abwägung darf dabei regelmäßig und ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Vorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der vorhabenbedingte Verlust von Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet[143]. Dabei ist zu beachten, dass diese Rechtsprechung zum Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche auf nur temporäre Beschränkungen nicht anwendbar ist[144]. Es ist nämlich im Regelfall davon auszugehen, dass lediglich temporäre, ggf. mehrjährige Ertragseinbußen ohne dauerhaften Flächenverlust aufgrund der dafür zu leistenden Entschädigung nicht die Gefahr einer Existenzgefährdung mit sich bringen. In diesem Fall hat der Betroffene vielmehr Anknüpfungstatsachen dafür vorzulegen, dass und weshalb bei ihm abweichend von den Annahmen für den Regelfall die Gefahr einer Existenzgefährdung droht. Es obliegt ihm, die für die befürchtete Existenzgefährdung maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Daten jedenfalls in den wesentlichen Grundzügen darzulegen[145]

Ausgehend hiervon ist der Sachvortrag der anwaltlich vertretenen Einwender unsubstantiiert. Die anwaltlich vertretenen Einwender machen eine Existenzbetroffenheit der Betreibergesellschaft geltend. Bezogen auf die der Betreibergesellschaft gesichert zur Verfügung stehende Fläche von 88 ha entspreche die geplante Inanspruchnahme in Höhe von 15,27 ha durch das planfestgestellte Vorhaben rund 17,5 % und überschreite die in der Rechtsprechung anerkannte 5 %-Schwelle für vertiefte Ermittlungen zur Existenzgefährdung deutlich. Zudem handele es sich um hofnahe, arrondierte Kernflächen mit überdurchschnittlicher Bonität, die wesentlich für die Winterfuttergewinnung seien. Die anwaltlich vertretenen Einwender verkennen dabei, dass die Rechtsprechung zum Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche auf nur temporäre Beschränkungen – wie zuvor dargelegt – nicht anwendbar ist. Eine Auseinandersetzung damit, dass abweichend von den Annahmen für den Regelfall bereits mehrjährige Ertragseinbußen ohne dauerhaften Flächenverlust ungeachtet der dafür zu leistenden Entschädigung die Gefahr einer Existenzgefährdung mit sich bringen, erfolgt seitens der Einwender nicht. Es

---

[143] BVerwG, Urteil vom 08.01.2025 - 11 A 24.23 - Rn. 75; BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 - 3 A 3.15 - Rn. 27; BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 - 4 A 2.16 - Rn. 73, 74; BVerwG, Urteil vom 23. März 2011 – 9 A 9/10
[144] BVerwG, Urteil vom 08.01.2025 - 11 A 24.23 - Rn. 78
[145] vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2025 - 11 A 24.23 - Rn. 79

wird lediglich pauschal behauptet, dass der Betreibergesellschaft die Flächen in einem Zeitraum von 10 Jahren nicht zur Verfügung stünden. Dies ist unzutreffend. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 24 bis 36 Monate (siehe Anlage 1, Kap. 5.6, S. 40). Nach Beendigung der Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in Anspruch genommene Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.6.1. Zudem wird aus der Einwendung nicht klar, welche Flurstücke der Einwender durch das gegenständliche Vorhaben betroffen sein sollen, sodass eine Überprüfung der Angaben der Einwender nicht möglich ist. In dem Grunderwerbsverzeichnis Anlage 12.1 ist lediglich eine Inanspruchnahme von Flächen der einwendenden Landwirte selbst verzeichnet (Anlage 12.1, S.42, Eigentümerschlüssel-Nr. 265 bzw. S. 48, Eigentümerschlüssel-Nr. 335), nicht aber solche der Betreibergesellschaft. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob es sich tatsächlich um, wie von den anwaltlich vertretenen Einwendern behauptet, um Hofanschlussflächen bzw. hofnahe Flächen handelt, die eine im Betriebsdurchschnitt besonders hohe Bonität aufweisen und daher Kernflächen für die Winterfutterherstellung darstellen. Zudem trägt der Einwender nichts dahingehend vor und ist für die Planfeststellungsbehörde auch sonst nichts dafür ersichtlich, weshalb dieser temporäre Flächenverlust und die damit verbundenen Ertragseinbußen abweichend vom Regelfall ausnahmsweise nicht durch die vom Vorhabenträger für die temporäre Flächeninanspruchnahme zu leistenden Entschädigungen insoweit ausgeglichen werden können, dass eine Existenzgefährdung nicht zu befürchten ist. Die Vorhabenträgerin entschädigt nämlich Ernteausfälle auf Grundlage der zwischen ihr und dem Landvolkverband getroffenen Rahmenvereinbarung (siehe Anhang 4 zu Anlage 1). Hiernach werden sog. Aufwuchsschäden (durch Baumaßnahmen verursachte Schaden an den Feldfrüchten und der Ausfall der Ernte während der Bauzeit) nach Wahl des Betroffenen entweder pauschal (0,30 €/m² je Kalenderjahr Bauzeit) oder individuell auf der Basis der „Richtsätze zum Ausgleich von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung und über die Regelung der Richtsätze hinausgehende höhere Entschädigungssätze (z. B. bei Sonderkulturen) nach Nachweis durch den Betroffenen (z. B. Liefervertrag oder Gutachten) ersetzt (siehe § 9 Abs. 1 bis 3 des Anhangs 4 zu Anlage 1). Darüber hinaus (vgl. § 9 des Anhangs 4 zu Anlage 1) leistet die Vorhabenträgerin auch eine Entschädigung für förderrechtliche Nachteile, betriebliche Erschwernisse (z.B. An- und Durchschneidungserschwernisse, Mehrwegekosten, notwendige zusätzliche Zäune, Wirtschaftserschwernisse im Rahmen der Weidehaltung, temporär unwirtschaftliche Restflächen) und Folgeschäden (Ertragsminderungen nach Rückgabe der in Anspruch genommenen Flächen).

Soweit die anwaltlich vertreten Einwender geltend machen, dass das Planfeststellungsverfahren derzeit nicht entscheidungsreif sei, da es an einer konkreten Auseinandersetzung und verbindlichen Regelung zur Koordination des Bauvorhabens mit den betrieblichen Belangen fehle, ist dies ebenfalls zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den Belangen der Landwirtschaft in Ziffer 2.2.3.11 des Planfeststellungsbeschlusses auseinandergesetzt. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für das Vorhaben hinsichtlich der dauerhaften wie auch der temporären Flächeninanspruchnahmen erhebliche Beachtung geschenkt. Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das für das Vorhaben streitende überragende öffentliche Interesse an der

Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Die Breite des Schutzstreifens der Freileitungen ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten. Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.11.3). Nach Beendigung der Bauarbeiten und Rekultivierung der Arbeitsstreifen können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens zurückstehen. Beeinträchtigungen sind, soweit wie irgend möglich, reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen entgegenstünden. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden so weit wie möglich berücksichtigt. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.2 ist sichergestellt, dass während der Durchführung der Baumaßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren sind. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neubaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.3, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird. Zudem werden angeschnittene und durchschnittene Viehkoppeln während der Bauzeit, soweit erforderlich, in Absprache mit dem jeweils Nutzungsberechtigten, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Die ursprünglich vorhandenen Einzäunungen werden wiederhergestellt. Zuwegungen und Arbeitsflächen sind gegebenenfalls in Absprache mit dem jeweils Nutzungsberechtigten provisorisch einzufrieden. (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.9). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst. Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellten 380-kV-Leitungen nicht zu erwarten.

Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.5). Für Tiere, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.4) Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6.1). Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile der planfestgestellten 380-kV-Leitungen zum Boden beträgt in den Neubauabschnitten 12,00 m (vgl. Anlage 1, Kap. 4.2.3, S 18). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Leitungen mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 8,00 m gefahrlos zu unterfahren (vgl. Anlage 1, Kap. 4.2.3, S 18). Im Bereich der Bestandsleitung bleibt der Bodenabstand von 8,00 m unverändert bestehen. Das Unterqueren mit Geräten bis zu 4,00 m Höhe ist weiterhin gewährleistet (vgl. Anlage 1, Kap. 4.2.3, S 18). Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, weshalb die einwendende Betreibergesellschaft trotz Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange und der zu leistenden Entschädigung für die temporäre Flächeninanspruchnahme existentiell betroffen sein soll. Diesbezüglich ist durch die Einwender nichts vorgetragen.

Ferner sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht die von den Einwendern zudem benannten Projekte A225 (BBPlG Nr. 73, 380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde) und A410 (BBPlG Nr. 56, 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum) im Wege einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Für die Planungen zum Vorhaben A410 ist das Planfeststellungsverfahren erst Mitte 2024 und damit nachlaufend zu dem hier planfestgestellten Vorhaben gestartet. Das Planfeststellungsverfahren befindet sich derzeit noch im Anhörungsverfahren. Für das Vorhaben A225 ist die Planung noch nicht hinreichend verfestigt, da bezüglich dieses Projekts noch keine Auslegung der Planunterlagen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens erfolgt ist. Allenfalls wäre daher nach dem Prioritätsprinzip das vorliegend planfestgestellte Vorhaben als den anderen Projekten vorangegangene Planung im Rahmen jener Verfahren zu berücksichtigen.

Ungeachtet des Vorgeschriebenen geht die Planfeststellungsbehörde im Wege einer rechtlichen Unterstellung vorsorglich davon aus, dass die einwendende Betreibergesellschaft durch das planfestgestellte Vorhaben in ihrer Existenz bedroht ist. Dies unterstellt, muss nach Abwägung des Vorhabeninteresses mit dem Existenzinteresse der Betreibergesellschaft das Existenzinteresse hinter dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens zurücktreten. Für das Vorhaben streitet das überragende öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung und der öffentlichen Sicherheit, siehe § 43 Abs. 3a EnWG sowie § 1 Abs. 1 BBPlG. Dieses überwiegt das Einzelinteresse der Einwender an einer Fortführung ihres landwirtschaftlichen Betriebs. Der Belang Existenzgefährdung des

Betriebs der Einwender gebietet es nicht, von dem im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben Abstand zu nehmen.

2.5 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.6 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 6 Satz 1 BBPlG i. V. m. Nr. 54 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden

nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungserschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Allgemeine Hinweise

4.2.1 Der Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ wird auf Anfrage durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch bereitgestellt.

4.2.2 Schwerlasttransporte bedürfen ggf. einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO. Diese ist nicht von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst und konnte daher nicht miterteilt werden.

4.2.3 Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBI. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang l der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig sind u. a. der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten.

4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.6 Hinweise zur Zugänglichmachung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

4.7 Bekanntgabefiktion

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.

4.8 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.9 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem

vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.10 Rechtsnormen

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss genannten Rechtsnormen gelten in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrage

Biewald

Anlage Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A1, A2, …	Ausgleichsmaßnahmen
ABB	Archäologische Baubegleitung
ABl.	Amtsblatt (allgemein)
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung (Niedersachsen)
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BAB	Bundesautobahn
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

Abkürzung	Bedeutung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BGVU	Baugrundvoruntersuchung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BL	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
CO_2	Kohlenstoffdioxid
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
DN	Nenndurchmesser
E 1, E 2, …	Ersatzmaßnahmen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ELB	Erläuterungsbericht
EN	Europäische Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)

Abkürzung	Bedeutung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStK	Niedersächsischen Fundstellenkartei
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOF	Geländeoberfläche
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter

Abkürzung	Bedeutung
LaBüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die *Netzsicherheit* auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NFeiertagsG	Niedersächsisches Feiertagsgesetz
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
NDK	Niedersächsische Denkmalkartei
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLStBV-OL	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN (m NN)	Normalnull (Höhenbezug)

Abkürzung	Bedeutung
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NSP	Niederspannung
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PV	Photovoltaik
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
S.	Seite bzw. Satz
SUP	Strategische Umweltprüfung
t	Tonnen
TKG	Telekommunikationsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TRwS	Technische Regelwerke wassergefährdender Stoffe
UR	Untersuchungsraum
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
UIB	Untere Immissionsschutzbehörde
UG	Untersuchungsgebiet
V1, V2, …	Vermeidungsmaßnahmen
v.	vom

Abkürzung	Bedeutung
v. a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VSG	Vogelschutzgebiet
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten